clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 042/16

Datum: 30. März 2016

Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren

Autorisiert von: Matthias Graulich

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG hinsichtlich „Direct Access“, Konsultation zu Änderungen von Besonderen Bestimmungen

Kontakt: Group Client Services & Administration, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1a–1f Geplante Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

2a–2i Aktualisierte Abschnitte der weiteren darauf Bezug nehmenden Dokumente der Eurex Clearing AG, wie in der Zusammenfassung aufgeführt

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu geplanten Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing hinsichtlich „Direct Access“, im Einzelnen:

1. Einführung des ISA-Direkt-Modells, einschließlich des neuen Clearing-Mitglied-Typs „ISA-Direkt-Mitglied“ (rechtliche Bezeichnung: „Basis-Clearing-Mitglied“)
2. Anpassung der Zulassungskriterien für Direkt-Clearing-Mitglieder
3. Anpassung der Anforderungen an qualifizierte Clearing-Mitarbeiter
4. Anpassung weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente:
   a. Statuten für das EMIR Risk Committee
   b. Default Management Committee Regeln
   c. Default Management Auktions-Regeln
   d. Statuten für das Disciplinary Committee
   e. Regeln des Disziplinarverfahrens
   f. Statuten für das IRS Product Committee
   g. Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) (Anschlussvertrag)
   h. Preisverzeichnis zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag)
   i. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt. Die geplanten Änderungen unter **Nummern 1, 2, 3 und 4 (a, b, c, d, e, f und i)** treten am **1. Juni 2016** in Kraft. Die Änderungen unter **Nummer 4(g)** treten am **12. Mai 2016** in Kraft und die Änderungen unter **Nummer 4(h)** am **1. Juli 2016**. Die geplanten Änderungen unter **Nummern 1 und 2, 4(b) und 4(c)** betreffen Besondere Bestimmungen, daher ist seitens Eurex Clearing die Einleitung eines Konsultationsprozesses erforderlich, zu dem Eurex Clearing hiermit alle betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden und betroffenen FCM-Kunden zur Abgabe von Anmerkungen einlädt. Bitte entnehmen Sie weitere Details zur Konsultation diesem Rundschreiben.

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG hinsichtlich „Direct Access“, Konsultation zu Änderungen von Besonderen Bestimmungen

Eurex Clearing wird in Zukunft für Buy-Side-Kunden die Möglichkeit schaffen, direkter Kontrahent der Eurex Clearing zu werden („Direct Access“). Dieses Rundschreiben befasst sich mit der rechtlichen Implementierung des „Direct Access“, insbesondere:

1. Einführung des ISA-Direkt-Modells, einschließlich des neuen Clearing-Mitglied-Typs „ISA-Direkt-Mitglied“ (rechtliche Bezeichnung: „Basis-Clearing-Mitglied“)
2. Anpassung der Zulassungskriterien für Direkt-Clearing-Mitglieder
3. Anpassung der Anforderungen an qualifizierte Clearing-Mitarbeiter als ein weiterer Schritt in der Vereinfachung des Zulassungsprozesses der Eurex Clearing

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu erforderlichen Anpassungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen). Zusätzlich werden Änderungen in weiteren, darauf Bezug nehmenden Dokumenten vorgenommen.

4. Anpassung weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente:
   a. Statuten für das EMIR Risk Committee
   b. Default Management Committee Regeln
   c. Default Management Auktions-Regeln
   d. Statuten für das Disciplinary Committee
   e. Regeln des Disziplinarverfahrens
   f. Statuten für das IRS Product Committee
   g. Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) (Anschlussvertrag)
   h. Preisverzeichnis zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag)
   i. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die geplanten Änderungen unter den Nummern **1, 2, 3 und 4 (a, b, c, d, e, f und i)** treten am **1. Juni 2016** in Kraft. Die Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) (Anschlussvertrag) unter Nummer **4(g)** treten **am 12. Mai 2016** in Kraft, während die Änderungen, die das Preisverzeichnis zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex betreffen (Nummer **4(h)**), am **1. Juli 2016** in Kraft treten.

Die geplanten Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing **(**Nummern **1 und 2)**, Default Management Committee Regeln, Nummer **4(b)**, und Default Management Auktions-Regeln, Nummer **4(c)**, betreffen Besondere Bestimmungen, daher ist seitens Eurex Clearing die Einleitung eines Konsultationsprozesses erforderlich, zu dem Eurex Clearing hiermit alle betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden und betroffenen FCM-Kunden zur Abgabe von Anmerkungen einlädt. Die Konsultation zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen der Besonderen Bestimmungen beginnt am **30. März 2016** und endet mit Ablauf des **30. April 2016**. Eine verkürzte Veröffentlichungsfrist von 15 Geschäftstagen findet in Bezug auf die geplanten Änderungen, die unter den Nummern **1, 2, 4(b) und 4(c)** genannt sind, Anwendung, und die vorgeschlagenen Änderungen treten zum **1. Juni 2016** in Kraft. Voraussetzung dafür ist, dass während der Konsultation nicht mehr als insgesamt zwei von den Änderungen oder Ergänzungen betroffene Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder,

betroffenen Registrierten Kunden bzw. betroffenen FCM-Kunden der Anwendung der verkürzten Veröffentlichungsfrist widersprechen.

Erhält Eurex Clearing während der Konsultation Widerspruchserklärungen von mehr als zwei betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden bzw. betroffenen FCM-Kunden, wird Eurex Clearing nach Erhalt solcher Widerspruchserklärungen hierüber alle Clearing-Mitglieder in einem weiteren elektronischen Rundschreiben unverzüglich informieren.

Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Besonderen Bestimmungen können während der Konsultationsperiode über einen webbasierten Service von Eurex Clearing abgegeben werden. Alle betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden und betroffenen FCM-Kunden, die Anmerkungen abgeben möchten, werden gebeten, mit dem in Anhang 3 befindlichen Formular eine oder mehrere Personen für die Konsultation zu benennen, die in ihrem Namen Anmerkungen abgeben. Das Formular muss unterzeichnet an Eurex Clearing per E-Mail (SpecialProvisions@eurexclearing.com) oder per Fax (+49-69-211-1 84 40) gesendet werden. Antragsteller erhalten daraufhin eine User-ID und ein Passwort zusammen mit einem Link, um zum webbasierten Service für Anmerkungen zu gelangen.

Eurex Clearing kann die Berücksichtigung von Anmerkungen nicht sicherstellen, wenn diese über andere Wege als den von Eurex Clearing zur Verfügung gestellten webbasierten Service abgegeben werden.

Nach Auswertung der Anmerkungen, die während der Konsultationsperiode eingegangen sind, wird Eurex Clearing über die Änderungen der Besonderen Bestimmungen entscheiden.

Sofern Eurex Clearing beschließt, Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden bzw. betroffenen FCM-Kunden für die Umsetzung der geplanten Änderungen unter den Nummern **1, 2, 4(b)** und **4(c)** zu berücksichtigen, wird die entsprechend aktualisierte Version der Änderungen erneut mindestens 15 Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens mittels elektronischem Eurex Clearing-Rundschreiben und auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com veröffentlicht.

1. Einführung des ISA-Direkt-Modells einschließlich eines neuen Clearing-Mitglied-Typs „ISA-Direkt-Mitglied“ (rechtliche Bezeichnung: „Basis-Clearing-Mitglied“)

Eurex Clearing wird ein direktes Zugangsmodell – das „ISA-Direkt-Modell“ – einführen, welches Buy-Side-Kunden (ISA-Direkt-Mitgliedern, in diesem Rundschreiben synonym mit der rechtlichen Bezeichnung „Basis-Clearing-Mitglied” benutzt) ermöglichen wird, unterstützt durch den Clearing-Agenten, eine direkte vertragliche Beziehung mit Eurex Clearing einzugehen.

Die Hauptvertragsbeziehung zum Kunden im „traditionellen“ Kunden-Clearing geht im ISA-Direkt-Modell vom bestehenden Clearing-Mitglied direkt an den CCP über, und das Clearing-Mitglied übernimmt die Rolle des Clearing-Agenten.

Der Clearing-Agent wird als Agent/Dienstleister tätig und wird die obligatorischen Kerndienstleistungen (Clearing-Fonds-Beitrag und Verpflichtungen im Rahmen des Default-Management-(DMP)-Prozesses) erbringen sowie gegebenenfalls bestimmte operative und Zahlungsdienstleistungen (z. B. Cash- oder Collateral Management) für das ISA-Direkt-Mitglied anbieten.

Übersicht des ISA-Direkt-Modells:

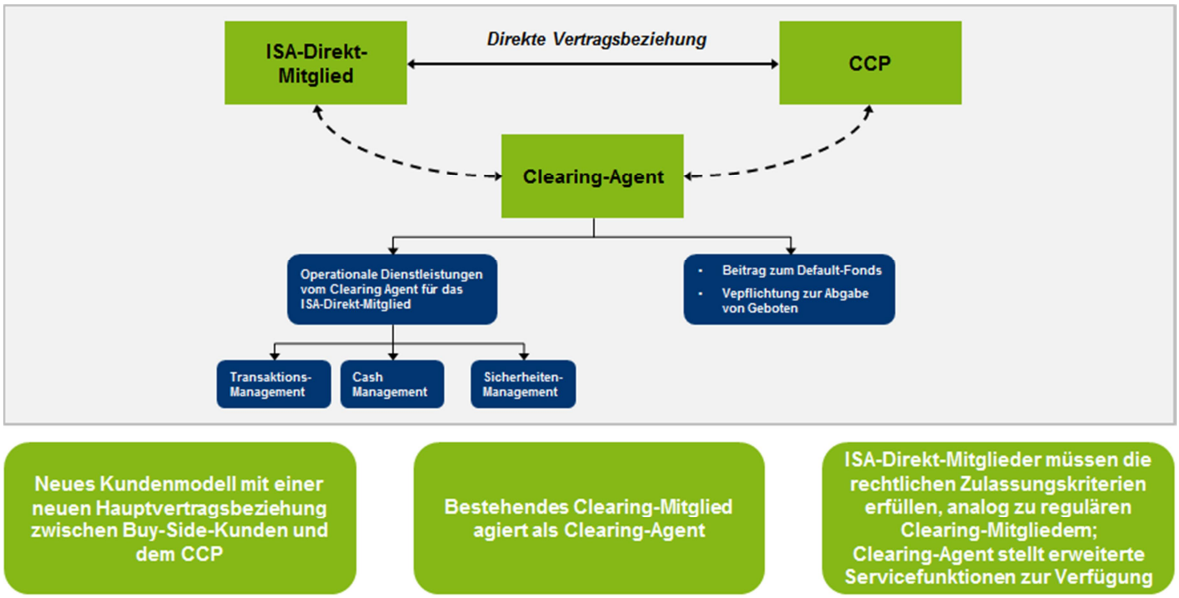

Die ISA-Direkt-Mitglieder sind rechtlich verantwortlich für die Erfüllung der Zulassungskriterien, analog zu regulären Clearing-Mitgliedern. Der Clearing-Agent stellt erweiterte Servicefunktionen zur Verfügung. Der neue Service wird zunächst für das Clearing von Repo-Transaktionen an der Eurex Repo GmbH sowie OTC-Derivat-Transaktionen angeboten. Die technische Einführung für OTC-Derivat-Transaktionen und Eurex Repo-Transaktionen ist für Sommer 2016 geplant.

Aus funktionaler Sicht wird das ISA-Direkt-Mitglied wie ein regulärer Registrierter Kunde /Nicht-Clearing-Mitglied aufgesetzt, während Clearing-Agenten wie reguläre Clearing-Mitglieder aufgesetzt sein werden. Diese rein funktionale Sicht hat keine rechtliche Relevanz. Weitere Informationen zum ISA-Direkt-Modell werden ebenfalls auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com veröffentlicht.

Zur Umsetzung der Änderungen werden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhänge 1a–1e):

- Kapitel I: Einführung eines neuen Abschnitts 6 (Bestimmungen für den Basis-Clearing-Mitglied-Typ)
- Kapitel I Abschnitt 1: Anpassung der Allgemeinen Bestimmungen, um die Einführung von Abschnitt 6 zu reflektieren
- Kapitel I Abschnitte 2-4: Geringfügige Anpassungen
- Kapitel IV: Notwendige Änderungen, um den neuen Basis-Clearing-Mitglied-Typ zu reflektieren
- Kapitel VIII: Notwendige Änderungen, um den neuen Basis-Clearing-Mitglied-Typ zu reflektieren
- Anhang: Neue Clearing-Vereinbarung (Anhang 11)

2. Anpassung der Zulassungskriterien für Direkt-Clearing-Mitglieder

Ausgewählte Zulassungskriterien für Direkt-Clearing-Mitglieder wurden angepasst (identisch mit den Zulassungskriterien für Basis-Clearing-Mitglieder, sodass Banken, Finanzinstitute, Fonds, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen als Direkt-Clearing-Mitglieder zugelassen werden können), um den direkten Zugang für Buy-Side-Kunden weiter zu fördern (Angleichung der berechtigten Unternehmensarten).

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 1b):

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2

3. Anpassung der Anforderungen an qualifizierte Clearing Mitarbeiter als weiteren Schritt in der Vereinfachung des Zulassungsprozesses der Eurex Clearing

Die Bestimmungen der Eurex Clearing für qualifizierte Clearing-Mitarbeiter („Qualified Clearing Staff“, QCS) werden angepasst, um die (Qualifikations-) Anforderungen an QCS auf ein Minimum zu reduzieren. Damit wird der Zulassungsprozess für Mitglieder effizienter bei weiterhin hoher Qualifikation der QCS gestaltet. Außerdem erhalten die Mitglieder mehr Flexibilität im Hinblick auf ihre eigenen Qualifikationsanforderungen.

Ein Clearing-Mitglied benennt einen QCS (im Falle eines Outsourcings benennt der Insourcer oder das Clearing-Mitglied einen QCS). Die Eignung gilt als ausreichend, wenn der Compliance-Verantwortliche des Unternehmens entsprechendes Fachwissen nachweist, der Mitarbeiter den QCS Basismodul-Test oder die Prüfung zum „Certified Clearing Specialist“ abgelegt hat oder am „Core Clearing Knowledge“-Seminar der „Deutsche Börse Capital Markets Academy“ teilgenommen hat. Außerdem werden die „Qualified Backoffice Staff“ (QBO)-Anforderungen für Nicht-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing dementsprechend angepasst.

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Clearing-Bedingungen die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhänge 1b und 1f):

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2
- Kapitel II Abschnitt 1 Ziffer 1.11

4. Anpassung weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente

Die oben genannten Änderungen erfordern weitere Anpassungen in darauf Bezug nehmenden Dokumenten.

a. Statuten für das EMIR Risk Committee (Änderungen vorbehaltlich der Zustimmung des EMIR Risk Committee)

Der neue Clearing-Mitglied-Typ Basis-Clearing-Mitglied („BCM“) kann, identisch zum General-Clearing-Mitglied (GCM) und zum Direkt-Clearing-Mitglied (DCM), Mitglied des EMIR Risk Committee werden.

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Statuten für das EMIR Risk Committee (Anhang 2a) die folgenden Bestimmungen angepasst (vorbehaltlich der Zustimmung des EMIR Risk Committee (das sich voraussichtlich am 20. Mai 2016 mit dem Thema befassen wird)):

- § 1 (6) (a) und (b)
- § 2 (1) (c)
- § 4 (2) (c) und (d)

b. Default Management Committee Regeln (Änderungen vorbehaltlich der Konsultation)

Im Falle eines BCM-Default gelten die Default Management Committee Regeln. BCMs sind nicht berechtigt, am Default Management Committee teilzunehmen. Weitere inhaltliche Anpassungen sind nicht erforderlich.

Zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung werden in den Default Management Committee Regeln (Anhang 2b) die folgenden Bestimmungen angepasst (vorbehaltlich der Konsultation):

- Ziffer 1.1 und 1.3
- Ziffer 3.1.1 und 3.2.3
- Anhang 1 (unter „Präambel”, Punkt „(B)”)

c. Default Management Auktions-Regeln (Änderungen vorbehaltlich der Konsultation)

Die Default Management Auktions-Regeln sehen eine freiwillige Teilnahme des BCM vor. Die verpflichtende Teilnahme gilt ausschließlich für den Clearing-Agenten und kann nicht an den BCM abgegeben werden.

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Default Management Auktions-Regeln (Anhang 2c) die folgenden Bestimmungen angepasst (vorbehaltlich der Konsultation):

- Ziffer 1.1
- Ziffer 3.1, 3.2 (einschließlich Ziffern 3.2.1 und 3.2.2) und Ziffer 3.3
- Ziffer 4.1
- Ziffer 5.1.3 und 5.6
- Ziffer 10.3.9

d. Statuten für das Disciplinary Committee

Der neue Clearing-Mitglied-Typ BCM kann, identischen zum GCM und zum DCM, als Mitglied des Disciplinary Committee ernannt werden.

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Statuten für das Disciplinary Committee die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 2d):

- § 1 (4)
- § 3 (2)
- § 4 (2) (d)

e. Regeln des Disziplinarverfahrens

Die Regeln des Disziplinarverfahrens gelten, identisch zum GCM und zum DCM, sowohl für den neuen Clearing-Mitglied-Typ BCM als auch für den Clearing-Agenten. Weitere inhaltliche Anpassungen sind nicht erforderlich.

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Regeln des Disziplinarverfahrens die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 2e):

- Kapitel I Ziffer 1 (2) (a), (3) (a) und (3) (b)
- Kapitel II Ziffer 1 (d) und (e) sowie Ziffer 2 (1) (a)

f. Statuten für das IRS Product Committee

Der neue Clearing-Mitglied-Typ BCM kann, identisch zum GCM und zum DCM, Mitglied des IRS Product Committee werden.

Zur Umsetzung der Änderung werden in den Statuten für das IRS Product Committee die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 2f):

- § 1 (6) (a) und (b)

g. Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag)

Die technischen Anforderungen sind für den neuen BCM auf ein Minimum, d. h. den Zugriff auf die Common Report Engine, reduziert. Des Weiteren wurden die künftigen Veränderungen im Hinblick auf die Einstellung von @X-pert GUI und VALUES API und der eingeschränkten Funktionalität des @X-tract GUI entsprechend eingearbeitet. Außerdem wurden die Anforderungen für Interim-Teilnehmer eindeutiger formuliert.

Zur Umsetzung der Änderungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Anschlussvertrag die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 2g):

- § 1 (3) und (4)
- § 2 (6) [gestrichen] und (10)
- § 4 (1) und (2)
- § 5 (1), (3) [gestrichen] und (12) [gestrichen], und
- §§ 7, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 29, 33, 41 und 44 [einschließlich der Abschnittsüberschriften C, E und F]

h. Preisverzeichnis zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag)

Zum 1. Juli 2016 wird der Preis für die Nutzung des @X-pert GUI entfernt.

Zur Umsetzung der Änderungen werden im Preisverzeichnis zum Anschlussvertrag die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 2h):

- § 2 (Monatliche Entgelte für die Nutzung des Clearing-Systems)

i. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

Ein neues Preismodell hinsichtlich BCM wird eingeführt.

Zur Umsetzung der Änderungen werden im Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG die folgenden Bestimmungen angepasst (Anhang 2i):

- Präambel
- Ziffer 1 (2) und (3)
- Ziffer 3.1.1 und 3.1.2
- Ziffer 5
- Ziffer 9.2
- Ziffer 11.2.5
- Ziffer 12 (1)
- Ziffer 14 (3)

Die Vollversionen der geänderten Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente werden zu ihrem Inkrafttreten am **1. Juni 2016** (außer Nummern 4(g) und 4(h)) auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Regelwerke

Die geänderten Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) (Anschlussvertrag) und des Preisverzeichnisses zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) werden zu ihren Inkrafttreten am **12. Mai 2016** bzw. am **1. Juli 2016** auf der Website der Eurex Clearing unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen:

Ressourcen > Formulare

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Group Client Services & Administration unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail: memberservices@eurexclearing.com.

30. März 2016

****

Kapitel I Abschnitt VI wird neu eingefügt.

****

Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

1.1 Die in diesem Abschnitt 6 aufgeführten Bestimmungen (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen**“) finden auf Unternehmen Anwendung, die kein Clearing-Mitglied sind und als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Abschnitt 1 Ziffer 1.1.4 definiert) über einen Clearing-Agenten (der „**Clearing-Agent**“) durch Abschluss einer Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing Bedingungen als Anhang 11 beigefügten Form (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung**“) am Clearing von bestimmten Transaktionen teilnehmen.

1.2 Jede Transaktion zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wird ausschließlich als eigene Transaktion des Basis-Clearing-Mitglieds (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion**“) abgeschlossen. Das Basis-Clearing-Mitglied kann kein Clearing von Transaktionen für Kunden, sondern nur für sich selbst durchführen.

1.3 Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen können ausschließlich Markttransaktionen (mit Ausnahme von Eurex-Transaktionen, Eurex Bonds-Transaktionen, FWB-Transaktionen und ISE-Transaktionen) oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen sein. Markttransaktionen und OTC-Transaktionen werden gemäß den folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

(1) Wird ein von einem Basis-Clearing-Mitglied oder einem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten in die Handelssysteme eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied zu denselben Bedingungen abgeschlossen.

(2) Wird

(i) ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Partei ein Basis-Clearing-Mitglied ist, von einem Clearing-Agenten im Namen eines solchen Basis-Clearing-Mitglieds entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt, und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing-Verfahren gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

Jede Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften unterliegt den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-Transaktionen sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

Das Ursprüngliche OTC-Geschäft wird – vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen – mit Wirksamwerden der Novation durch zwei OTC-Transaktionen ersetzt, deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-Transaktion entsprechen und von denen eine direkt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied besteht.

2 Kriterien für die Zulassung; Weiterbestehende Verpflichtungen

Ein Unternehmen kann eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung als Basis-Clearing-Mitglied oder als ein Clearing-Agent gemäß den folgenden Bedingungen abschließen.

2.1 Basis-Clearing-Mitglied

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

(1) Die Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen als Basis-Clearing-Mitglied erfordert für jede Transaktionsart eine durch die Eurex Clearing AG erteilte Lizenz (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz**“).

(2) Die Eurex Clearing AG kann eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2 sowie die in den Besonderen Clearing-Bestimmungen aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllt.

(3) Eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart wird bei Abschluss einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder durch eine entsprechende Änderung einer bereits bestehenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung erteilt.

(4) Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen können durch vertragliche Vereinbarung oder auf andere Weise ohne Zustimmung der Eurex Clearing AG weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

(1) Das Basis-Clearing-Mitglied muss ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut, eine Wertpapierfirma, ein Versicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen, ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Falle

eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segments, handelnd durch einen Bevollmächtigten Manager) wie in Artikel 4 Abs. 1 der CRR definiert oder eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung, wie in Artikel 6(a) der Richtlinie 2003/41/EG definiert, jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz sein.

(2) Das Basis-Clearing-Mitglied muss auf der Grundlage der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen.

(3) Das Basis-Clearing-Mitglied muss über Eigenmittel verfügen und dies gemäß den in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) enthaltenen Anforderungen und Verfahren für Clearing-Mitglieder nachweisen; Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) lit. (d) findet keine Anwendung. Unterschreiten die Eigenmittel des Basis-Clearing-Mitglieds den jeweils von der Eurex Clearing AG geforderten Mindestbetrag, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Basis-Clearing-Mitglied die Stellung Zusätzlicher Margin zu verlangen. Zur Klarstellung: Die Nichterfüllung der Anforderung zur Stellung Zusätzlicher Margin durch das Basis-Clearing-Mitglied stellt einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund dar

(4) Antragsteller, die nicht den Eigenmittelanforderungen nach der CRD IV und der CRR unterliegen, müssen (i) über gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital verfügen und dies gemäß den in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (3) enthaltenen Anforderungen und Verfahren für Clearing-Mitglieder (mit der Ausnahme, dass Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (3) lit. (d) keine Anwendung findet) nachweisen oder (ii) sofern die Eurex Clering AG bestimmt, dass die finanziellen Mittel des Antragstellers auf der Grundlage dessen verwalteten Vermögens beurteilt werden sollen (einschließlich im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen und im Falle von Antragstellern, die bestimmten Anforderungen im Hinblick auf Vermögenstrennung unterliegen), einen Wertnachweis in Bezug auf ihr verwaltetes Vermögen in von der Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem Ermessen festgelegter Höhe und festgelegten Abständen zu erbringen. Unterschreitet das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bzw. das verwaltete Vermögen den jeweils von der Eurex Clearing AG geforderten Mindestwert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Basis-Clearing-Mitglied die Stellung Zusätzlicher Margin zu verlangen. Zur Klarstellung: Die Nichterfüllung der Anforderung zur Stellung Zusätzlicher Margin durch das Basis-Clearing-Mitglied stellt einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund dar.

(5) Die Eurex Clearing AG muss eine positive interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Basis-Clearing-Mitglieds vor dessen Zulassung und danach mindestens jährlich gemäß den für Clearing-Mitglieder in Abschnitt 1 Ziffer 1.6 definierten Verfahren und Kriterien vorgenommen haben. Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf Verlangen alle für die Durchführung der betreffenden Beurteilungen maßgeblichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Clearing AG legt für sämtliche überwachten Risiken bestimmte Schwellenwerte oder Grenzen fest. Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, diese Schwellenwerte und Grenzen zu jeder Zeit einzuhalten.

(6) Das Basis-Clearing-Mitglied muss bei Zulassung und zu jeder Zeit danach ein General-Clearing-Mitglied ernannt haben, dass als sein Clearing-Agent nach Maßgabe einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelt, die alle in diesen Clearing-Bedingungen festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf einen Clearing-Agenten erfüllt.

2.1.3 Verweigerung und Beendigung von Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

(1) Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Abs. (1) gilt entsprechend für eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz.

(2) Die Eurex Clearing AG oder das Basis-Clearing-Mitglied können Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 13.1 kündigen.

(3) Bei Eintritt eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstages erlöschen alle Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen des betroffenen Basis-Clearing-Mitglieds automatisch.

2.1.4 Einzelne fortlaufende Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds

(1) Jedes Basis-Clearing-Mitglied stellt sicher, dass auf den Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonten jederzeit ausreichend Guthaben und auf den betreffenden Wertpapierkonten und den korrespondierenden Geldkonten Wertpapiere und Geldbeträge für die Abwicklung von Abzurechnenden Forderungen in ausreichender Menge gutgeschrieben sind.

(2) Jedes Basis-Clearing-Mitglied hat – nach Maßgabe aller für es geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften – die Eurex Clearing AG sofort zu unterrichten, sobald die Voraussetzungen, unter welchen ihm eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen könnten, oder wenn ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund oder ein Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist.

(3) Basis-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf Verlangen Nachweise über die fortlaufende Einhaltung der Voraussetzungen für eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz zu erbringen.

(4) Sollte ein Basis-Clearing-Mitglied nicht in der Lage sein, einer Verpflichtung aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion oder anderen Verpflichtungen aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung bzw. einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, einschließlich der Verpflichtungen zur Gewährung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, nachzukommen, oder davon Kenntnis erlangen, dass sein Clearing-Agent nicht in der Lage ist, den Verpflichtungen des Clearing-Agenten aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder anderen Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds, die über den Clearing-Agenten zu erfüllen sind, nachzukommen, so ist die Eurex Clearing AG von diesem Basis-Clearing-Mitglied hiervon umgehend und unaufgefordert zu unterrichten.

2.2 Clearing-Agent

2.2.1 Der Clearing-Agent muss ein Clearing-Mitglied und Inhaber einer General-Clearing-Lizenz sein und die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für jede Transaktionsart, deren Clearing das Basis-Clearing-Mitglied beabsichtigt, erfüllen.

2.2.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen Clearing-Agenten für ein Basis-Clearing-Mitglied abzulehnen, um im Einklang mit den Grundsätzen des Risikomanagements der Eurex Clearing AG nachteilige Risikokonstellationen zu verhindern und zu steuern.

3 Aufgaben des Clearing-Agenten

3.1 Der Clearing-Agent handelt im Auftrag und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und jeder Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion, wie in diesem Abschnitt 6 weiter ausgeführt. Vorbehaltlich Ziffer 3.7 wird dementsprechend das gesamte Clearing-Verhältnis zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG vom Clearing- Agenten verwaltet und über diesen abgewickelt, wie in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

Der Clearing-Agent ist, unbeschadet des Rechts der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.3.1 Abs. (2) und Ziffer 7.3.2 Abs. (2) Beträge von dem vom Clearing-Agenten geführten Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift einzuziehen, nicht zur Gewährung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin verpflichtet, und die Nichtleistung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin stellt keinen Beendigungsgrund in Bezug auf den Clearing-Agenten dar. Der Clearing-Agent haftet auch nicht bei Nichterfüllung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen in Bezug auf irgendwelche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen.

3.2 Mit Abschluss der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit dem Clearing-Agenten und der Eurex Clearing AG bevollmächtigt das Basis-Clearing-Mitglied den Clearing-Agenten vorbehaltlich Ziffer 3.7 unwiderruflich, auch im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds sämtliche Erklärungen (einschließlich sämtlicher Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen an die bzw. von der Eurex Clearing AG) zu übermitteln und zu empfangen sowie alle anderen Handlungen im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds vorzunehmen bzw. diesen zuzustimmen, die für den Abschluss von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und die Erfüllung der Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds bzw. gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen oder aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung erforderlich oder zweckmäßig sind. Der Clearing-Agent darf Untervollmachten erteilen.

3.3 Das Basis-Clearing-Mitglied ist damit einverstanden, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion durch Zahlung bzw. Lieferung an den Clearing-Agenten zu erfüllen. Eine solche Zahlung oder Lieferung von

der Eurex Clearing AG an den Clearing-Agenten erfüllt die betreffende Zahlungs- oder Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied.

3.4 Die Eurex Clearing AG ist damit einverstanden, dass der Clearing-Agent berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion durch Zahlung bzw. Lieferung an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Eine solche Zahlung oder Lieferung des Clearing-Agenten an die Eurex Clearing AG erfüllt die betreffende Zahlungs- oder Lieferverpflichtung des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG.

3.5 Sofern in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist jeder Rückgriff, jede Erstattung oder jeder andere Anspruch des Clearing-Agenten gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus der Erfüllung von Ansprüchen aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung oder von Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds durch den Clearing-Agenten ausschließlich Gegenstand etwaiger zusätzlicher Vereinbarungen zur Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung (und unterliegt nur diesen zusätzlichen Vereinbarungen), die der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied jeweils gemäß Ziffer 4.1.5 untereinander treffen.

3.6 Der Clearing-Agent nimmt vorbehaltlich der und gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen an jedem Default Management-Prozess in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen eines bestimmten Basis-Clearing-Mitglieds (für welches er als Clearing-Agent handelt), in Bezug auf das eine Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung eingetreten ist, teil. Vorbehaltlich und nach Maßgabe des Regelwerks für DM-Auktionen kann das Basis-Clearing-Mitglied auf Einladung der Eurex Clearing AG an einem Default Management-Prozess selbst (wobei sein Clearing-Agent im Auftrag und im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) oder indirekt durch seinen Clearing-Agenten teilnehmen.

3.7 Das Basis-Clearing-Mitglied kann, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clearing-Agenten, durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing und den Clearing-Agenten mit einer Frist von mindestens fünf (5) Geschäftstagen, die Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten auf einzelne Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten, die in diesem Abschnitt 6 aufgeführt sind oder auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, einschränken (die „**Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung**“), mit der Maßgabe, dass eine Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung keine der Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen, die in Ziffer 3.6 oder Ziffer 9 geregelt werden oder auf die in diesen Ziffern Bezug genommen wird, einschränken darf. Die Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung muss die Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten angeben, die einer solchen Einschränkung unterliegen, (bzw. den Umfang einer solchen Einschränkung in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit, Funktion oder Bevollmächtigung) und den Zeitpunkt, ab dem eine solche Einschränkung wirksam wird. Mir Wirksamwerden einer Einschränkung gemäß den vorstehenden Sätzen, werden die in der Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung angegebenen Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen auf das Basis-Clearing-Mitglied übertragen und sind die entsprechenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend zu lesen. Mit

Wirksamwerden der Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung wird die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung automatisch entsprechend geändert.

3.8 Sofern das Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto ein vom Clearing-Agenten gehaltenes Konto ist, ist der Clearing-Agent berechtigt, bei Eintritt eines Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignisses durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG (eine „**Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung**“) das Recht der Eurex Clearing AG, ein solches Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift zu belasten, zu widerrufen. Eurex Clearing AG wird unverzüglich nach Erhalt einer solchen Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung nicht länger von einem solchen Basis-Clearing-Mitglied geschuldete Zahlungen vom Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift einziehen.

3.9 Der Clearing-Agent hat die Eurex Clearing AG und das Basis-Clearing-Mitglied umgehend und unaufgefordert zu benachrichtigen, falls er nicht in der Lage ist oder davon Kenntnis erlangt, dass er nicht in der Lage sein wird, eine seiner Verpflichtungen aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung nachzukommen.

4 Inhalt der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung

4.1 Konstruktion

4.1.1 Wenn eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung von der Eurex Clearing AG, einem Clearing-Agenten und einem Basis-Clearing-Mitglied abgeschlossen wird, regelt eine solche Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung die (i) zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied sowie die (ii) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (wie nachstehend definiert) und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds geltenden Bestimmungen.

4.1.2 Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied bestehenden Rechte und Pflichten aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung stellen eine gesonderte Vereinbarung (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung**“) dar. Alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied die gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus der entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen den Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesen Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zur Beendigung einzelner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

4.1.3 Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und alle das Basis-Clearing-Mitglied betreffenden korrespondierenden Rechte und Pflichten aus der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung bestehen getrennt von:

(a) allen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und allen entsprechenden Rechten und Pflichten aus jeder anderen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung in Bezug auf ein anderes Basis-Clearing-Mitglied des Clearing-Agenten,

(b) allen Eigentransaktionen und allen entsprechenden Rechten und Pflichten aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG und

(c) allen anderen Rechten und Pflichten aus jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die im Rahmen einer anderen Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen begründet wird.

4.1.4 Verweise in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung sind ausschließlich unter Zugrundelegung der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten Basis-Clearing-Mitglieds zu interpretieren (und schließen somit jede andere Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung sowie jede andere Grundlagenvereinbarung, die gemäß den Clearing-Bedingungen im Rahmen einer anderen Clearing-Vereinbarung begründet wird, aus).

4.1.5 Der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied können gesondert zusätzliche Bestimmungen zur Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung festlegen, soweit diese zusätzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruch zu der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung stehen. Bei Unstimmigkeiten zwischen solchen zusätzlichen Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung ist die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung maßgeblich.

4.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin

4.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Basis-Clearing-Mitglied sind verpflichtet, Zahlungsverpflichtungen aus den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen sowie Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten hinsichtlich der Basis-Clearing-Mitglied Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) oder der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin (wie in Ziffer 8.1 definiert) aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung durch eine Vollrechtsübertragung an den Übertragungsempfänger aller Rechte an den Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld, frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter (unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, etwa aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung an diesem Tag entsprechen.

4.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, in gleicher Höhe (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**"). Jeder solche Rücklieferungsanspruch wird der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

Im Fall der Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Geld kann nur das Basis-Clearing-Mitglied Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs sein, während im Fall der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin die Eurex Clearing AG oder das Basis-Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein können.

Für die Zwecke des betreffenden Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**" einen Betrag in der gleichen Höhe und Währung wie die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin tatsächlich geliefert wurden.

Ein Rücklieferungsanspruch wird im Fall der (i) Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Geld mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Clearing-Agenten (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) bei der Eurex Clearing AG vor Ablauf der durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Frist eines jeden Geschäftstags für Geldbeträge in Bezug auf die jeweilige Währung fällig, wenn und soweit die betreffende anwendbare Standard Basis-Clearing-Mitglied-Margin-Verpflichtung (wie in Ziffer 7.2.1 definiert) geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich geliefert wurden, und im Fall der (ii) Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gemäß Ziffer 8 jeweils unter der Voraussetzung fällig, dass kein Beendigungstag in Bezug auf den Clearing-Agenten bzw. kein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag eingetreten ist.

4.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**" in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (i) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG, (ii) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot, wobei ein solcher Eligibler Margin-Vermögenswert Gegenstand einer wirksamen Verpfändung gemäß Ziffer 7.6.1 Abs. (3) ist, oder (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 6, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**" ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**" der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Standard Basis-Clearing-Mitglied-Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf Basis-Clearing-Mitglied Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gilt,

dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

5 Interne Konten

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

5.1 Transaktionskonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Basis-Clearing-Mitglied ein Transaktionskonto (jeweils ein „**Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto**“) auf dem die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds verbucht werden.

5.2 Interne Geldkonten

5.2.1 Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Gebühren und sonstigen Barzahlungspflichten (mit Ausnahme der Pflicht zur Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin) aus den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen oder den Clearing-Bestimmungen in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung verbucht werden.

5.2.2 Der jeweilige Tagessaldo auf jedem internen Geldkonto (nach Berücksichtigung von Aufrechnungen gemäß den Clearing-Bedingungen) wird dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto belastet bzw. gutgeschrieben, es sei denn, die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf einem solchen Konto als Basis-Clearing-Mitglied Margin oder als Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin.

5.3 Interne Margin-Konten

5.3.1 Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Basis-Clearing-Mitglied ein internes Margin-Kundenkonto (jeweils ein „**Internes Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto**“), auf dem sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als Basis-Clearing-Mitglied Margin in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung geliefert worden sind, erfasst werden.

5.3.2 Zu diesem Zwecke werden (i) alle Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren im Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot (und, sofern ein Anerkanntes Sicherheitenverwaltungssystem genutzt wird, alle unter Nutzung eines solchen Anerkannten Sicherheitenverwaltungssystems erfolgten Verpfändungen oder Pfandfreigaben von Wertpapieren) und (ii) alle täglichen Geld-Gutschriften oder -Belastungen des Basis-Clearing-Mitglied-Geldkontos in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und auf dem betreffenden Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto erfasst.

5.4 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen oder Verpfändungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Agenten eine bestimmte Kundenkennung für jedes Basis-Clearing-Mitglied des Clearing-Agenten zu Verfügung stellen. Jede Übertragung oder Verpfändung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin hat eindeutig auf die geltende Kundenkennung zu verweisen.

6 Aufrechnung

6.1 Forderungen der Eurex Clearing AG und des Basis-Clearing-Mitglieds aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung, einschließlich Ansprüche auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, können ausschließlich mit Forderungen aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen unter derselben Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin der jeweils anderen Partei unter derselben Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden. Die Eurex Clearing AG ist nicht berechtigt, ihre Forderungen gegenüber dem Clearing-Mitglied (handelnd als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied oder anderweitig) mit Forderungen eines Basis-Clearing-Mitglieds oder Forderungen gegenüber einem Basis-Clearing-Mitglied mit Forderungen eines anderen Basis-Clearing-Mitglieds aufzurechnen.

6.2 Weitere Aufrechnungen von Ansprüchen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied oder zwischen der Eurex Clearing AG und einem als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Mitglied sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine Aufrechnung des Basis-Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

7 Basis-Clearing-Mitglied Margin

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin

7.1.1 Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß dieser Ziffer 7 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“).

7.2.2 Der Zweck der gemäß der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung tatsächlich gelieferten Basis-Clearing-Mitglied Margin besteht in der Besicherung aller Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) der Eurex Clearing AG aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, aller Differenzansprüche und aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

7.2 Die Margin-Verpflichtung

7.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die betreffende Margin für jede Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung von dem Clearing-Mitglied als Sicherheit zu liefernden Eligiblen Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt (die „**Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung**“).

7.2.2 Die Eurex Clearing AG wird jeweils gesonderte Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtungen in Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtung für die in die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung einbezogenen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen ermitteln.

7.2.3 Die Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung in Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung wird dem Clearing-Agenten und dem betreffenden Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG mitgeteilt.

7.3 Margin-Call

7.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der als Sicherheit in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte geringer ist als die geltende Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Basis-Clearing-Mitglied die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte (einschließlich unter Einschaltung des Clearing-Agenten) gemäß den in Ziffer 7.5 und 7.6 beschriebenen Verfahren zur Lieferung bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt in einer Höhe bis zur jeweiligen Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung.

(2) Vorbehaltlich Ziffer 3.8, soweit Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Abs. (1) nicht geliefert worden sind, zieht die Eurex Clearing AG (zu oder um den festgelegten Zeitpunkt und ohne dem Basis-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Agenten gegenüber dazu verpflichtet zu sein) einen den geforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertigen Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift ein. Jede solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (und hat eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des Basis-Clearing-Mitglieds zur Folge).

(3) Trifft ein Clearing-Agent die Entscheidung, für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich Basis-Clearing-Mitglied Margin im Rahmen einer bestimmten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zu liefern, so:

(i) teilt der Clearing-Agent der Eurex Clearing AG eine solche Entscheidung mit;

(ii) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto des betreffenden Clearing-Agenten und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird, mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der verbleibenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin nicht geringer ist als die jeweilige Margin-Verpflichtung; und

(iii) wird der entsprechende Rücklieferungsanspruch aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Agenten entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto vorgenommen hat (zu deren unverzüglicher Vornahme die Eurex Clearing AG verpflichtet ist), und entsteht ein gleichwertiger Rücklieferungsanspruch im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

7.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der als Sicherheit in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte geringer ist als die geltende Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung, verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

(2) Vorbehaltlich Ziffer 3.8, soweit Eligible Margin-Vermögenswerte nicht in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Abs. (1) geliefert worden sind, zieht die Eurex Clearing AG (zu oder um den festgelegten Zeitpunkt und ohne dem Basis-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Agenten gegenüber dazu verpflichtet zu sein) einen gemäß Abs. (1) ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift ein. Jede solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (und hat eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des Basis-Clearing-Mitglieds zur Folge).

(3) Ziffer 7.3.1 Abs. (3) gilt entsprechend.

7.4 Basis-Clearing-Mitglied-Überschussmargin

Das Basis-Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) darf der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte über den Betrag der Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung hinaus

liefern (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Überschussmargin**"). Jede tatsächlich gelieferte Basis-Clearing-Mitglied-Überschussmargin ist Bestandteil der Basis-Clearing-Mitglied Margin und unterliegt, soweit eine solche Basis-Clearing-Mitglied Margin aus Geld besteht, einem Rücklieferungsanspruch im Rahmen der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht sämtliche an sie als Basis-Clearing-Mitglied Überschussmargin gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf das betreffende Interne Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto und erfasst den jeweiligen Eligible Margin-Vermögenswert auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto als Eligiblen Margin-Vermögenswert für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds.

7.5 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

7.6 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

7.6.1 Die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin im Rahmen der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung hat durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das betreffende Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot zu erfolgen.

(1) Der Clearing-Agent oder das Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG, die Eurex Clearing AG über eine solche Übertragung zu benachrichtigen.

(2) Sofern dem Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die ein Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet.

(3) Das Basis-Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG im Wege einer oder mehrerer separater nach Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG zufriedenstellender Verpfändungsvereinbarung(en) Pfandrechte an allen Wertpapieren zu bestellen, die auf dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden. Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass der Clearing-Agent, im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds oder

aufgrund einer von diesem erteilten Verfügungsermächtigung handelnd, Pfandrechte bestellt.

7.6.2 Der Sicherungszweck jedes der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 7.6 bestellten Pfandrechts besteht in der Besicherung aller Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) der Eurex Clearing AG gegen das Basis-Clearing-Mitglied aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, aller Differenzansprüche und aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

7.6.3 Abweichend von Ziffer 7.6.1 kann die Lieferung von Basis-Clearing-Mitglied Margin auch in Form von Wertpapieren durch eine Verpfändung unter Nutzung eines Anerkannten Sicherheitenverwaltungssystems erfolgen.

7.6.4 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Basis-Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 7.6 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und der Eurex Clearing AG diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts nachweisen.

7.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

7.7.1 Wenn und soweit der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als Basis-Clearing-Mitglied Margin in Bezug auf die betreffende Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurden, die Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung übersteigt, kann der Clearing-Agent (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) entweder einen Rücklieferungsanspruch geltend machen, oder, vor dem betreffenden von der Eurex Clearing AG in Bezug auf jeden Geschäftstags festgelegten Zeitpunkt durch Übermittlung eines Freigabeverlangens, die Pfandfreigabe der verpfändeten Wertpapiere, die in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich geliefert wurden, durch die Eurex Clearing AG verlangen. Geht ein solches Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG vor dem jeweiligen festgelegten Zeitpunkt zu, wird sie von der Eurex Clearing AG am selben Geschäftstag bearbeitet. Geht eine solche Freigabeaufforderung der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zu, wird sie am nächsten Geschäftstag bearbeitet.

7.7.2 Der Clearing-Agent (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) kann auswählen, welche auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte zurückgeliefert bzw. vom Pfandrecht freigegeben werden. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen, ob eine Vereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied besteht und ob sich der Clearing-Agent an eine solche Vereinbarung hält, und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

7.7.3 Der Rücklieferungsanspruch wird durch die Eurex Clearing AG mit der entsprechenden Gutschrift auf dem Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder einem vom Basis-Clearing-Mitglied (einschließlich über den Clearing-Agenten) benannten Konto einer

Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung erfolgt unabhängig von etwaigen Buchungs- oder Weiterleitungsfehlern der Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank.

8 Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin

8.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin

Die Eurex Clearing AG und das Basis-Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zu stellen (die „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**"), und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 8 erforderlich ist.

8.2 Die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit von derjenigen Partei, die zur Stellung der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin verpflichtet ist (der „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber**"), der anderen Partei (der „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer**") zu stellen ist (die „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung**"), wird gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

8.3 Lieferung der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin und Rücklieferungsansprüche

8.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffern 1.3 und 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

8.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin durch den Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs des Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Gebers gegen den Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zugunsten des Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt wurde. Der entsprechende Betrag ist der „**Rücklieferungsbetrag**".

8.3.3 Falls gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer an den Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden, wird der Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verwendet, um den dann fälligen Rücklieferungsbetrag und den Wert des Rücklieferungsanspruchs (bis zu einem Mindestbetrag von null) zu reduzieren. Für

den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Gebers den Betrag seiner Rücklieferungsansprüche zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Zahlung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin dar und der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber wird in diesem Fall zum Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer und umgekehrt.

9 Beiträge zum Clearing-Fonds für Basis-Clearing-Mitglied Transaktionen und DM-Auktionen

9.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

9.1.1 Der Clearing-Agent hat Beiträge zum Clearing-Fonds in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 zu leisten. Basis-Clearing-Mitglieder sind nicht berechtigt oder verpflichtet, Beiträge zum Clearing-Fonds zu leisten.

9.1.2 Tritt ein Beendigungstag und ein Verwertungsereignis in Bezug auf einen Clearing-Agenten ein (unabhängig davon, ob sich der zugrundeliegende Beendigungsgrund auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder eine andere Clearing-Vereinbarung, dessen Partei der Clearing-Agent als Clearing-Mitglied ist, bezieht), sind die vom Betroffenen Clearing-Agenten (wie in Ziffer 11.1.1 definiert) geleisteten Beiträge, die einem Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind, nicht Teil des eigenen Beitrags des Betroffenen Clearing-Agenten sondern werden gleichrangig mit den Beiträgen aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6, insbesondere der in Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 festgelegten Rangfolge, verwertet.

9.1.3 Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag und ein Verwertungsereignis in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied ein, werden die vom Clearing-Agenten geleisteten Beiträge, die dem Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind, gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6, insbesondere der in Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 festgelegten Rangfolge, verwertet.

9.1.4 Wenn nach einem Verwertungsereignis in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied die dem Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnenden Beiträge nicht ausreichen, um die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds gegen das Basis-Clearing-Mitglied zu decken, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Clearing-Agenten des Basis-Clearing-Mitglieds zusätzliche Beiträge gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6.3 zu verlangen. Solche zusätzlichen Beiträge werden zur Deckung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6, insbesondere der in Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 festgelegten Rangfolge, verwendet.

9.2 DM-Auktionen

9.2.1 Basis-Clearing-Mitglieder sind nicht verpflichtet, an DM-Auktionen teilzunehmen. Basis-Clearing-Mitglieder können an DM-Auktionen auf Einladung der Eurex Clearing AG (einschließlich über den in ihrem Namen handelnden Clearing-Agenten) vorbehaltlich bestimmter in den DM Auktions-Regeln beschriebener Beschränkungen teilnehmen.

9.2.2 Unabhängig von einer etwaigen Teilnahme ihrer Basis-Clearing-Mitglieder an DM-Auktionen gemäß Ziffer 9.2.1 sind Clearing-Agenten verpflichtet, an DM-Auktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.5 teilzunehmen als ob sie (anstelle des Basis-Clearing-Mitglieds) Partei der Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen ihrer Basis-Clearing-Mitglieder wären. Für die Zwecke der Feststellung, ob der Clearing-Agent ein Pflichtteilnehmer ist, sowie des Umfangs der Verpflichtung des Clearing-Agenten, Gebote im Einklang mit den DM-Auktions-Regeln abzugeben, werden die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen aller Basis-Clearing-Mitglieder des Clearing-Agenten dem Clearing-Agenten zugerechnet, als ob der Clearing-Agent (anstelle der Basis-Clearing-Mitglieder) Partei der Basis-Mitglied-Transaktionen seiner Basis-Clearing-Mitglieder wäre.

10 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund

10.1 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund ein, endet die Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt und wird das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds ausgesetzt.

„**Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund**“ hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Insolvenz-Beendigungsgrund“ in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen darin auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind.

10.2 Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds) oder ein Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignis ein oder wird ein Disziplinarverfahren gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens (wie jeweils in Abschnitt 1 Ziffer 14.2.1 definiert) eingeleitet, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen eines solchen Basis-Clearing-Mitglieds einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Basis-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Agenten von der Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings und gibt einen angemessenen Zeitraum an, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

„**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund**“ bedeutet

(a) jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (12) aufgeführten Ereignisse mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind;

(b) dass die Ernennung des Clearing-Agenten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder die Erteilung irgendeiner Vollmacht durch das Basis-Clearing-Mitglied an den Clearing-Agenten gemäß diesem Abschnitt 6 ist oder wird ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird; und/oder

(c) dass die Eurex Clearing AG eine Clearing-Agent Lastschriftwiderrufserklärung vom Clearing-Agenten erhalten hat.

Ein „**Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignis**“ tritt ein, wenn der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG darüber informiert, dass (i) das Basis-Clearing-Mitglied irgendeine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Agenten (unabhängig davon, ob solche Verpflichtungen im Rahmen der Basis-Mitglied Grundlagenvereinbarung entstehen), die der Clearing-Agent als wesentlich einstuft, nicht erfüllt hat und/oder (ii) ein Ereignis eingetreten ist, dass den Clearing-Agenten berechtigt, die bilaterale Vereinbarung zwischen ihm und dem Basis-Clearing-Mitglied zu kündigen. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Benachrichtigung des Clearing-Agenten verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

Das Basis-Clearing-Mitglied und der Clearing-Agent haben jeweils auf eigene Kosten die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund vernünftigerweise für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Basis-Clearing-Mitglied zu konsultieren. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Basis-Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Im Falle einer Clearing-Agent Lastschriftwiderrufserklärung kann eine solche Abhilfemaßnahme durch (i) die Eröffnung eines vom Basis-Clearing-Mitglied selbst gehaltenen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkontos und die Einräumung eines Rechts an die Eurex Clearing AG zur Belastung eines solchen Kontos durch Lastschriften gemäß Ziffer 7.3.1 Abs. (2) oder (ii) die Ersetzung des Clearing-Agenten erfolgen (und mit Ausnahme der Bestimmungen für eine Ersetzungsmitteilung und eine Erklärung über die Wahl des DCM finden die Ziffern 11.2.1, 11.2.2, 11.2.3 und 11.2.7 bis 11.2.10 entsprechende Anwendung auf eine solche Ersetzung).

10.3 Wenn ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG einem solchen Basis-Clearing-Mitglied eine schriftliche Kündigungserklärung (mit Kopie an den Clearing-Agenten) übersenden (die „**Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Kündigung wirksam wird.

Vor der Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung in Bezug auf einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund, der kein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund gemäß lit. (a) der Definition von „Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund“ in Verbindung mit Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (*Nichtzahlung*; *Nichtlieferung von Margin*), Abs. (5) (*Insolvenzbezogene Ereignisse*), Abs. (7) (*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen*), Abs. (9) (*Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen*) und Abs. (12) (*Kündigung aus wichtigem Grund*) ist, ist die Eurex Clearing AG verpflichtet:

(a) zu versuchen, das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied hinsichtlich des jeweiligen Ereignisses zu informieren und dieses diesbezüglich zu konsultieren,

(b) nach Treu und Glauben abzuwägen, ob die Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung unter Berücksichtigung

(aa) anderer der Eurex Clearing AG zur Verfügung stehender Maßnahmen (insbesondere der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens (wie jeweils in Abschnitt 1 Ziffer 14.2.1 definiert)),

(bb) der Interessen des Basis-Clearing-Mitglieds, und

(cc) der Einschätzung, ob der Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzsituation der Eurex Clearing AG oder der ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings führt,

verhältnismäßig sind, und

(c) sicherzustellen, dass die Entscheidung, die Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung zu übersenden, von dem Vorstandsvorsitzenden der Eurex Clearing AG, einem Mitglied des Vorstands der Eurex Clearing AG oder einem anderen, von der Eurex Clearing AG als geeignet eingestuften leitenden Angestellten genehmigt wurde.

Wenn die Eurex Clearing AG ein Disziplinarverfahren gegen ein Basis-Clearing-Mitglied wegen eines Mutmaßlichen Verstoßes (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) eingeleitet hat, sieht die Eurex Clearing AG, solange das Disziplinarverfahren andauert, von der Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung an dieses Basis-Clearing-Mitglied (oder den in seinem Namen handelnden Clearing-Agenten) auf Grundlage der Fakten, die zur Feststellung des Mutmaßlichen Verstoßes durch die Eurex Clearing AG geführt haben, ab.

10.4 Wenn ein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag in Bezug auf eine Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung nach einem Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund eingetreten ist, finden die in Ziffer 10.5 beschriebenen Folgen einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung Anwendung.

Eine Beendigung der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung (die „**Basis-Clearing-Mitglied Beendigung**“) tritt ein (a) sofern die Eurex Clearing AG eine Nachfrist gemäß Ziffer 10.2 eingeräumt hat, mit Wirkung zum Ablauf der Nachfrist, wenn der in der Nachfristerklärung angegebene Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund andauert und die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Agenten mitgeteilt hat, dass dieser Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund nicht bis zum Ablauf der Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt wurde, oder (b) unter den in Ziffer 11.3.2 beschriebenen Umständen zu dem betreffenden in Ziffer 11.3.2 angegebenen Zeitpunkt oder (c) in allen anderen Fällen zu der in der Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung angegeben Uhrzeit an dem angegebenen Tag (der Tag der Basis-Clearing-Mitglied Beendigung ist der „**Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung ist der „**Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt**“).

10.5 Folgen einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung

Nach Eintritt einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung gelten die folgenden Bestimmungen.

10.5.1 Beendigung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen unter der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied, sowie jeder Rücklieferungsanspruch aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung (auflösende Bedingung); diese Ansprüche müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt alle fälligen, aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie nachstehend definiert) abgebildet.

10.5.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Basis-Clearing-Mitglieds aufgrund der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.3 (die entsprechend angewendet wird (i) als wäre das Basis-Clearing-Mitglied hinsichtlich seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen ein Clearing-Mitglied, (ii) als wären Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen Transaktionen und (iii) als wäre der Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt der Beendigungszeitpunkt) unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode und mit der Maßgabe bestimmt, dass die Beendigungswährung, die zuletzt schriftlich zwischen der Eurex Clearing AG und dem (für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden) Clearing Agenten vereinbarte Clearing-Währung ist (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

Der Clearing-Agent hat dem Basis-Clearing-Mitglied die geltende Clearing-Währung mitzuteilen.

10.5.3 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald wie vernünftigerweise möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

10.5.4 Zahlung des Differenzanspruchs

Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-

Clearing-Mitglied hat den errechneten Betrag des Differenzanspruchs so bald wie vernünftigerweise möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 10.5.3 zu zahlen. Falls die Eurex Clearing AG Schuldner des Differenzanspruchs ist, hat die Eurex Clearing AG den errechneten Betrag des Differenzanspruchs gemäß den Anweisungen des Basis-Clearing-Mitglieds zu zahlen.

Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn er befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes (wie von der Eurex Clearing AG unter Bezugnahme auf solche Tageszinssatz-Quellen einschließlich solcher Anpassungen, die die Eurex Clearing AG als angemessen erachtet, bestimmt) für die entsprechende Währung des Differenzanspruchs gezahlt.

11 Folgen eines Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten

11.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings

11.1.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf einen Clearing-Agenten in Bezug auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder eine andere Clearing-Vereinbarung, deren Partei der Clearing-Agent als Clearing-Mitglied ist (der „**Betroffene Clearing-Agent**“) ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes des Clearing-Agenten gegen eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, es sei denn der Verstoß ist nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG stellt fest, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft des Clearing-Agenten bei einem anderen Clearing-Haus, sofern die der Aussetzung oder Beendigung zugrundeliegenden Umstände nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind;

(iv) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens (wie in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 (b) (aa) definiert) gegen den Clearing-Agenten ; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf den Clearing-Agenten, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing-Agenten haben könnte, seine Verpflichtungen aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG (unter Berücksichtigung der Interessen des Betroffenen Clearing-Agenten und dessen Basis-Clearing-Mitglieder):

(a) das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen aller Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarungen der Basis-Clearing-Mitglieder

des Betroffenen Clearing-Agenten einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken; und

(b) die Zahlung von an das Basis-Clearing-Mitglied geschuldeten Beträgen an ein Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto, das vom Clearing-Agenten gehalten wird, zurückhalten und solche Beträge stattdessen an ein der Eurex Clearing AG von dem Basis-Clearing-Mitglied jeweils angegebenes Konto des Basis-Clearing-Mitglieds zahlen.

11.1.2 Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den Betroffenen Clearing-Agenten und dessen Basis-Clearing-Mitglieder von der Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings und gibt einen angemessenen Zeitraum an, für den die Aussetzung oder Einschränkung gilt.

11.1.3 Der Betroffene Clearing-Agent hat auf eigene Kosten die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

11.1.4 Bevor das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, den Betroffenen Clearing-Agenten zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer der Betroffene Clearing-Agent dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

11.2 Ersetzung des Betroffenen Clearing-Agenten

11.2.1 Ist ein Beendigungsgrund in Bezug auf den Betroffenen Clearing-Agenten eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (i) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der entsprechenden Nachfrist oder (ii) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt oder (iii) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrunds in Bezug auf den Betroffenen Clearing-Agenten, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt die Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten und alle Clearing-Mitglieder vom Eintritt des Beendigungsgrunds und dem Beginn des Ersetzungszeitraums (die „**Ersetzungsmitteilung**“). Die Eurex Clearing AG ist auch berechtigt, eine Ersetzungsmitteilung bei Eintritt eines der in Ziffer 11.1.1 (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse zu übersenden, wenn sie die Übersendung einer Ersetzungsmitteilung im Hinblick auf das betreffende Ereignis für angemessen erachtet. Hat die Eurex Clearing AG irgendeine Maßnahme gemäß Ziffer 11.1.1 ergriffen, jedoch noch keine Ersetzungsmitteilung abgegeben, ist das von diesen Maßnahmen betroffene Basis-Clearing-Mitglied berechtigt, solange diese Maßnahmen andauern, eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung oder eine Erklärung über die Wahl des DCM abzugeben, und die Ziffern 11.2.3 bis 11.2.10 gelten diesbezüglich.

„**Ersetzungszeitraum**“ bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Ersetzungsmitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Ersetzung kann die Eurex Clearing AG den Ersetzungszeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder und die Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten verlängern.

11.2.2 Jedes Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten kann durch Erklärung an die Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums ein Wahlrecht ausüben, (i) das Clearing aller seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mit einem Ersatz-Clearing-Agenten fortzusetzen (die „**Erklärung über die Wahl der Ersetzung**“), (ii) das Clearing seiner Transaktionen im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen als Direkt-Clearing-Mitglied fortzusetzen (die „**Erklärung über die Wahl des DCM**“) oder (iii) seine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zu beenden und glattzustellen (die „**Erklärung über die Wahl der Beendigung**“). Sofern der Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums keine Erklärung über die Wahl der Ersetzung, Erklärung über die Wahl des DCM oder Erklärung über die Wahl der Beendigung zugeht, findet Ziffer 11.3 Anwendung.

11.2.3 Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung abgegeben und sind die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten erfüllt, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und wird ein anderes Clearing-Mitglied (der „**Ersatz-Clearing-Agent**“) der neue Clearing-Agent (eine solche Ersetzung des bestehenden Clearing-Agenten in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied durch den Ersatz-Clearing-Agenten, die „**Ersetzung**“).

„**Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) der Ersatz-Clearing-Agent ist ein Clearing-Mitglied, das die Zulassungskriterien für Clearing-Agenten gemäß Ziffer 2.2 erfüllt;

(ii) der Ersatz-Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied haben eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen oder haben in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, dass die in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang 11 beigefügten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung festgelegten Bestimmungen für sie bereits bindend sind und dass sie spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abschließen werden;

(iii) das Basis-Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zur Deckung der Basis-Clearing-Mitglied Margin und der

Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Ersetzung bezieht, zur Verfügung gestellt oder sich in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligiblen Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Ersetzung zur Verfügung zu stellen; für diese Zwecke werden alle vor einer solchen Ersetzung tatsächlich gelieferten Eligiblen Vermögenswerte ebenfalls berücksichtigt; und

(iv) der Ersatz-Clearing-Agent hat den Beitrag zum Clearing-Fonds in Bezug auf seine Funktion als Clearing-Agent des Basis-Clearing-Mitglieds geleistet.

Sind die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, wird die bestehende Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit Ablauf des Ersetzungszeitraums beendet.

11.2.4 Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine Erklärung über die Wahl des DCM abgegeben und sind die DCM-Voraussetzungen erfüllt, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und übernimmt das Basis-Clearing-Mitglied die Funktion eines Direkt-Clearing-Mitglieds. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden in die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung eines solchen neuen Direkt-Clearing-Mitglieds einbezogen und fortan gelten für ein solches neues Direkt-Clearing-Mitglied die für Direkt-Clearing-Mitglieder geltenden Clearing-Bedingungen (die „**Ersetzung**“).

„**DCM-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) das Basis-Clearing-Mitglied erfüllt die Kriterien für die Zulassung für Direkt-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen und hat dies in einer für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Form nachgewiesen;

(ii) das Basis-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG schriftlich, in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, als Direkt-Clearing-Mitglied zu handeln;

(iii) das Basis-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 abgeschlossen oder hat sich in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 abzuschließen;

(iv) das Basis-Clearing-Mitglied (handelnd als Direkt-Clearing-Mitglied) hat der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zur Deckung der Margin und der Variation Margin in Bezug auf alle Transaktionen, auf die sich die Ersetzung bezieht, zur Verfügung gestellt oder sich verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligiblen Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Ersetzung zur Verfügung zu stellen; und

(v) das Basis-Clearing-Mitglied hat den Beitrag zum Clearing-Fonds in Bezug auf seine Funktion als neues Direkt-Clearing-Mitglied geleistet.

Sind die DCM-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, wird die bestehende Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit Ablauf des Ersetzungszeitraums beendet.

11.2.5 Sind weder die DCM-Voraussetzungen und noch die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, findet Ziffer 11.3 Anwendung.

11.2.6 Jedes Basis-Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG einen anderen Clearing-Agenten als potentiellen Ersatz-Clearing-Agenten bestimmen. Der so bestimmte Clearing-Agent ist nicht verpflichtet, einer Ersetzung zuzustimmen. Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Ersetzung für erforderlich erachtet.

11.2.7 Wenn Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem im Namen des Clearing-Agenten geführten Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot gutgeschrieben worden sind und das Betroffene Basis-Clearing-Mitglied Eigentum an solchen Wertpapieren hat, hat die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle anzuweisen, solche Wertpapiere auf das betreffende Konto bzw. die betreffenden Konten, die (i) im Falle einer Ersetzung gemäß Ziffer 11.2.3 von dem Ersatz-Clearing-Agenten (handelnd im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds) für die Zwecke der Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten oder (ii) im Falle einer Ersetzung gemäß Ziffer 11.2.4 von dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied für die Zwecke der Stellung von Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der DCM-Voraussetzungen angegeben worden sind, zu übertragen. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Clearing-Agenten vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

11.2.8 In Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, auf die sich die Ersetzung bezieht, hat die Eurex Clearing AG:

(i) im Falle einer Ersetzung des Betroffenen Clearing-Agenten durch einen Ersatz-Clearing-Agenten ein neues Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto und ein neues Internes Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto zu eröffnen und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem neuen Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto bzw. dem neuen Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto zu verbuchen; und

(ii) wenn das Basis-Clearing-Mitglied ein Direkt-Clearing-Mitglied wird, die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem Eigenkonto bzw. dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu verbuchen.

Die entsprechenden Vermögenswerte stellen Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. Elementary Proprietary Margin und Elementary Proprietary Variation Margin des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds dar.

11.2.9 Während des Ersetzungszeitraums:

(i) ist das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen jeder Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung der Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten ausgesetzt, es sei denn die Eurex Clearing AG gestattet etwas anderes;

(ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Geld und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gestundet; und

(iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gegenüber den Basis-Clearing-Mitgliedern des Betroffenen Clearing-Agenten zu stellen.

11.2.10 Im Falle einer Ersetzung wird die Eurex Clearing AG, unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum Clearing-Fonds vom Ersatz-Clearing-Agenten bzw. dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied, diejenigen Beiträge des Betroffenen Clearing-Agenten zum Clearing-Fonds freigeben, die dem Betroffenen Clearing-Agenten als Clearing-Agenten für das Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind.

11.3 Beendigung einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung

11.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines Insolvenz-Beendigungsgrunds in Bezug auf den Clearing-Agenten, sofern noch keine Ersetzung gemäß Ziffer 11.2 abgeschlossen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (einschließlich der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung) durch Übermittlung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung, die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Kündigung erfolgt, an das Basis-Clearing-Mitglied (mit Kopie an den Betroffenen Clearing-Agenten) zu kündigen.

11.3.2 Die betreffende Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung wird auch beendet:

(i) mit Wirkung zum Ablauf des Ersetzungszeitraums, wenn der Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums keine Erklärung über die Wahl der Ersetzung und keine Erklärung über die Wahl des DCM zugegangen ist;

(ii) mit Wirkung zum Ablauf des Ersetzungszeitraums, wenn der Eurex Clearing AG eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung oder eine Erklärung über die Wahl des DCM zugegangen ist, aber die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten oder die DCM-Voraussetzungen vor Ablauf des Ersetzungszeitraums nicht erfüllt sind;

(iii) wenn die Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Erklärung über die Wahl der Beendigung erhalten hat, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung über die Wahl der Beendigung bei der Eurex Clearing AG.

12 Ersetzung des Clearing-Agenten, der kein Betroffener Clearing-Agent ist

Unbeschadet einer Ersetzung eines Betroffenen Clearing-Agenten gemäß Ziffer 11.2 kann das Basis-Clearing-Mitglied vor Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrunds oder eines Beendigungsgrunds in Bezug auf den Clearing-Agenten eine Ersetzung des Clearing-Agenten gemäß dieser Ziffer 12 in Bezug auf alle oder einzelne seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eurex Clearing AG, des Clearing-Agenten und eines Ersatz-ClearingAgenten und vorbehaltlich des vorherigen Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 11 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Ersatz-ClearingAgenten herbeiführen. Die Eurex Clearing AG wird ihre Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

Eine solche Ersetzung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass, falls die Eurex Clearing AG Partei eines solchen Dokumentswerden müsste, damit dieses wirksam wird, die freie Entscheidung der Eurex Clearing AG, Partei des Dokuments zu werden oder nicht zu werden, durch die Regelungen in dieser Ziffer 12 jedoch nicht eingeschränkt wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn Anforderungen erfüllt wurden, und bestimmt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zustellen:

(i) eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 11 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Ersatz-Clearing-Agenten; und

(ii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Ersetzung angemessenerweise für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

12.2 Im Falle einer teilweisen Übertragung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen finden die folgenden Bestimmungen zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 12.1 Anwendung:

Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen auf die sich die Übertragung nicht bezieht (und die entsprechenden Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, die solchen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zuzurechnen sind), bleibenTeil der bestehenden Basis-Clearing-Mitglied

Grundlagenvereinbarung; die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Übertragung bezieht (und die entsprechenden Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, die solchen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zuzurechnen sind), werden Teil der neuen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung. Nach einer solchen teilweisen Übertragung muss der Gesamtwert sämtlicher tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin, die denjenigen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zuzurechnen ist, die weiterhin Teil der bestehenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung sind, der geltenden Standard Basis-Clearing-Mitglied-Margin-Verpflichtung in Bezug auf die bestehende Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mindestens gleichwertig sein.

12.3 Im Falle einer Ersetzung des Clearing-Agenten gemäß dieser Ziffer 12 wird die Eurex Clearing AG unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum Clearing-Fonds durch den Ersatz-Clearing-Agenten diejenigen Beiträge des bestehenden Clearing-Agenten zum Clearing-Fonds freigeben, die dem bestehenden Clearing-Agenten zuzurechnen sind, der als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen handelt, auf die sich die Ersetzung bezieht.

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 01.06.2016

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten, (nachfolgend zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen, die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**Matching**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse und Irish Stock Exchange (nachfolgend zusammen als „**Märkte**“ und einzeln jeweils als „**Markt**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von Matching als „**Markttransaktion**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-Transaktion**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen oder Bardarlehens-Transaktionen zustande kommen (jede aus einer solchen Novation hervorgehende Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder Bardarlehens-Transaktion) eine „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**“ und jede Markttransaktion, OTC-Transaktion und Wertpapierdarlehens-Transaktion eine „**Transaktion**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von Transaktionen einer oder mehrerer Transaktionsarten (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei, (ii) die Abwicklung dieser Transaktionen durch die Eurex Clearing AG zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX beschrieben (die „**Clearing-Bedingungen**“), zusammen als das „**Clearing**“ bezeichnet.

Dieses Kapitel I bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel I.

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Die von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das Clearing der in Ziffer 1.1.2 genannten Transaktionen (die „**Clearing-Verfahren**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem Registrierten Kunden (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 - 5 beigefügten Form, (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehens-Lizenz) in der als Anhang 7 beigefügten Form und (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz) in der als Anhang 6 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem FCM-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 2.3.1 definiert) und einem FCM-Kunden (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) in der als Anhang 10 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem Clearing-Agenten (wie in Abschnitt 6 Ziffer 1.1 definiert) und einem Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) in der als Anhang 11 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen (jeweils eine „**Clearing-Vereinbarung**“) durchgeführt. Die von der Clearing-Vereinbarung erfassten Transaktionsarten können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erweitert werden.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen (i) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied und (ii) einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, gehen die Bestimmungen der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, diesem Clearing-Mitglied und diesem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden vor.

1.1.2 Die Clearing-Verfahren beziehen sich auf die folgenden Arten von Transaktionen (jeweils eine „**Transaktionsart**“): Transaktionen, die sich ergeben aus:

(1) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten in den Handelssystemen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (zusammen die „**Eurex-Börsen**“) oder der Novation außerhalb des Orderbuches abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel II (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**Eurex-Transaktionen**“ bezeichnet);

(2) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Bonds GmbH („**Eurex Bonds**“) gemäß Kapitel III (die sich

daraus ergebenden Transaktionen werden als „**Eurex Bonds-Transaktionen**“ bezeichnet);

(3) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Repo GmbH („**Eurex Repo**“) gemäß Kapitel IV (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**Eurex Repo-Transaktionen**“ bezeichnet);

(4) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel V Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**FWB-Transaktionen**“ bezeichnet);

(5) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Irish Stock Exchange („**ISE**“) gemäß Kapitel VI (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**ISE-Transaktionen**“ bezeichnet);

(6) der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte mit Zinsderivaten gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 (die sich daraus ergebenden Transaktionen werden als „**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“ bezeichnet);

(7) der Novation von Wertpapierdarlehens-Geschäften gemäß Kapitel IX (die sich daraus ergebenden Transaktionen sind Wertpapierdarlehens-Transaktionen).

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat (jeweils ein „**Clearing-Mitglied**“), ~~und~~ Unternehmen, die gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen~~, Unternehmen die~~ als FCM-Kunde (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) zugelassen worden sind, Unternehmen die gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) zugelassen worden sind, sowie, gemäß Abschnitt 3, Interim-Teilnehmer sind berechtigt, direkt am Clearing von Transaktionen teilzunehmen. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat, wird als „**US-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen auf „Clearing-Mitglied“ in Abschnitt 1 und 2, Kapitel VIII und Anhang 10 auch Bezugnahmen auf ein „US-Clearing-Mitglied“ bzw. „FCM-Clearing-Mitglied“. Nur ein General-Clearing Mitglied (wie in Ziffer 2.1.1 definiert) darf als Clearing-Agent (wie in Abschnitt 6 Ziffer 1.1 definiert) für das Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (wie in Abschnitt 6 Ziffer 1.2 definiert) handeln.

1.1.4 Unternehmen ohne Clearing-Lizenz dürfen am Clearing von Transaktionen nur über ein Clearing-Mitglied durch Abschluss einer Clearing-Vereinbarung mit dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wie in nachstehenden Ziffern 1.1.5 ~~und 1.1.6~~ bis 1.1.7 beschrieben teilnehmen; die Regelungen zur Interim-Teilnahme in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1, ~~sowie in den US-Clearingmodell-Bestimmungen, bleiben unberührt~~die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bleiben unberührt. Eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz (wie in

Abschnitt 6 Ziffer 2.1 definiert) berechtigt ihren Inhaber zur Teilnahme am Clearing von eigenen Transaktionen als Basis-Clearing-Mitglied (das „**Basis-Clearing-Mitglied**“) über einen Clearing-Agenten gemäß Abschnitt 6.

1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines Clearing-Mitglieds), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren Märkten ist, kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 bis 5 beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „**Nicht-Clearing-Mitglied**“) abschließen; schließt ein Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4 oder Anhang 5 beigefügten Form ab, stimmt das Nicht-Clearing-Mitglied zu, dass es über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügt und dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG als Bestandteil der Clearing-Vereinbarung gelten. Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied (a) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (b) am Grund-Clearing-Modell oder am Net Omnibus Clearing-Modell teilnimmt. Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, in Bezug auf eine Transaktionsart nur mit einem Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung abschließen.

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine Clearing-Vereinbarung (Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4 oder Anhang 8) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als registrierter Kunde (jeweils ein „**Registrierter Kunde**“) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen abschließen:

(1) Bei dem Registrierten Kunden muss es sich um:

(a) eine juristische Person;

(b) einen Investmentfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit (ein „**Fonds in Gesellschaftsform**“);

(c) einen Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit (ein „**Fonds ohne Rechtspersönlichkeit**“);

(d) einen Teilfonds eines Fonds in Gesellschaftsform oder eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit (ein „**Teilfonds**“); oder

(e) ein Fonds-Segment (d.h. ein buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrenntes Portfolio von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten) eines Fonds in Gesellschaftsform, eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit oder eines Teilfonds (ein „**Fonds-Segment**“)

handeln.

(2) Der Registrierte Kunde verfügt über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG und hat

(a) einen Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG, oder

(b) eine Clearing-Vereinbarung unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG

abgeschlossen.

(3) In Bezug auf Eurex-Transaktionen nimmt der Registrierte Kunde nicht bereits als Nicht-Clearing-Mitglied über ein Clearing-Mitglied am Clearing teil.

(4) Der Registrierte Kunde darf lediglich am Clearing von Eurex-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen (jeweils eine „**RK-eligible Transaktionsart**“) teilnehmen.

1.1.7 In Bezug auf Registrierte Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieder, die Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segmente sind, gelten die folgenden Bestimmungen.

(1) Jede Bezugnahme in einer Clearing-Vereinbarung auf einen „**Registrierten Kunden**“ ~~oder~~ , einen „**ICM-Kunden**“ oder ein „**Basis-Clearing-Mitglied**“ ist als Bezugnahme auf einen bestimmten Fonds ohne Rechtspersönlichkeit und/oder Teilfonds (ein „**Betreffender Fonds**“) bzw. ein bestimmtes Fonds-Segment (ein „**Betreffendes Fonds-Segment**“), wie jeweils in Anlage B zur Clearing-Vereinbarung aufgeführt, zu verstehen.

(2) Ein Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment ohne Rechtspersönlichkeit kann eine Clearing-Vereinbarung oder Transaktionen nur durch einen Manager, General Partner oder Treuhänder (oder, im Falle eines Teilfonds oder Fonds-Segments eines Fonds in Gesellschaftsform, durch den Fonds in Gesellschaftsform) (ein „**Bevollmächtigter Manager**“), jeweils im Auftrag und für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelnd, abschließen.

(3) Der Bevollmächtigte Manager wird der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten bei Abschluss einer Transaktion für Rechnung eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments mitteilen, für welchen Betreffenden Fonds bzw. welches Betreffende Fonds-Segment diese Transaktion abgeschlossen wird.

(4) Die Aufrechnung von Forderungen eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments mit oder gegen andere Forderungen (einschließlich der Forderungen eines anderen ICM-Kunden ~~oder~~ , Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds) ist ausgeschlossen.

(5) Falls der Registrierte Kunde oder das Basis-Clearing Mitglied ein (i) unit trust in Form eines authorised unit trust scheme in England und Wales (wie in section 237 des Financial Services and Markets Act definiert), (ii) ein gemäß dem Irish Unit Trusts Act 1990 in Irland er-richteter unit trust oder (iii) ein als mutual fund operierender unit trust gemäß dem Cayman Islands Mutual Funds Law (2013 Revision) (jeweils ein „**Unit Trust**“) ist, der durch einen Bevollmächtigten Manager handelt, handelt der Bevollmächtigte Manager als Treuhänder dieses Unit Trust, und die Clearing-Vereinbarung und jede Transaktion ist entsprechend auszulegen.

(6) Für jeden Betreffenden Fonds und jedes Betreffende Fonds-Segment sichert der Bevollmächtigte Manager, der für Rechnung des jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments handelt, im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass:

(a) der Bevollmächtigte Manager die erforderliche Befugnis hat, die Clearing-Vereinbarung bzw. jede Transaktionen, für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. dieses Betreffenden Fonds-Segments abzuschließen und durchzuführen;

(b) der Betreffende Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment in Übereinstimmung mit geltendem Recht errichtet wurde und rechtlich besteht;

(c) der Bevollmächtigte Manager, soweit der Betreffende Fonds ein Unit Trust ist, in Bezug auf jede Verpflichtung, die der Bevollmächtigte Manager auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung oder in Bezug auf Transaktionen für Rechnung dieses Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments eingeht bzw. eingehen wird, das Recht hat, aus dem Vermögen des Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments einen Ausgleich zu erhalten.

(7) Die Eurex Clearing AG kann von dem Betreffenden Fonds oder dem Betreffenden Fonds-Segment (oder, sofern anwendbar, von dem betreffenden Bevollmächtigten Manager) verlangen, auf eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines von der Eurex Clearing AG anerkannten führenden Rechtsberaters erstellen zu lassen, das die gemäß Abs. (6) und Ziffer 1.7.1 vorgesehenen Zusicherungen auf Richtigkeit der Angaben prüft und bestätigt.

(8) Der Bevollmächtigte Manager, der für Rechnung eines Betreffenden Fonds-Segments handelt, sichert des Weiteren jeweils im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf jedes Betreffende Fonds-Segment zu, dass:

(a) er die Anleger des Betreffenden Fonds-Segments über die vertragliche Segregation zwischen Fonds-Segmenten im Zusammenhang mit dem Clearing und alle potentiellen wirtschaftlichen Nachteile, die der Abschluss der Clearing-Vereinbarung und der Transaktionen im Vergleich mit einem Abschluss der Clearing-Vereinbarung und der Transaktionen ohne eine solche vertragliche

Segregation möglicherweise für das Betreffende Fonds-Segment verursacht, aufgeklärt hat;

(b) die Anleger des Betreffenden Fonds-Segments bereit sind, die mit einer vertraglichen Segregation dieses Betreffenden Fonds-Segments verbundenen möglichen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen; und

(c) soweit einschlägig, der zu dem betreffenden Fonds gehörige Prospekt eine entsprechende Offenlegung der vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten und aller potentiellen wirtschaftlichen Risiken einer solchen vertraglichen Segregation zwischen Fonds-Segmenten, wie oben in (a) dargestellt, enthält.

(9) Eine Änderung der Clearing-Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, Umbenennung, Beendigung oder Verschmelzung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments kann durch Vorlage einer von~~-~~, je nach Fall, dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden~~-~~, oder dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied unterzeichneten geänderten Ausfertigung von Anlage B zur Clearing-Vereinbarung und deren Annahme durch die Eurex Clearing AG mittels entsprechender Einträge in ihrem Produktionssystem bewirkt werden. Im Falle einer Neuaufnahme eines neuen Betreffenden Fonds bzw. neuen Betreffenden Fonds-Segments oder einer Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments stellt diese Änderung eine neue Clearing-Vereinbarung gemäß dem jeweiligen Anhang mit dem jeweils neu aufgenommenen oder neu gegründeten, durch den Bevollmächtigten Manager handelnden Betreffenden Fonds bzw. Fonds-Segment dar und bezieht sich, im Hinblick auf eine Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 2 oder Anhang 5, auf die durch den Bevollmächtigten Manager festgelegte Grundlagenvereinbarung.

(10) Die Beendigung der durch den Bevollmächtigten Manager für Rechnung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments gemäß Ziffer 13.2.1 in Verbindung mit Ziffer 13.1.1 abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung kann auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte Manager der Eurex Clearing AG und~~-~~, je nach Fall, dem Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Agenten eine geänderte Anlage B zur Clearing-Vereinbarung vorlegt, in welcher der Betreffendes Fonds bzw. das Betreffende Fonds-Segment gelöscht wurde.

(11) Jede Bezugnahme in dieser Ziffer 1.1.7 und einer Clearing-Vereinbarungen auf die Anlage B einer Clearing-Vereinbarung ist eine Bezugnahme auf die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Fassung jener Anlage.

1.1.8 Ein Registrierter Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied, der oder das ein Fonds in Gesellschaftsform oder eine andere juristische Person ist, kann wählen, durch einen Bevollmächtigten Manager zu handeln, und gilt in Folge einer solchen Wahl als Betreffender Fonds für Zwecke der Ziffer 1.1.7 , die dann entsprechende Anwendung findet. Solch ein Registrierter Kunde oder Basis-Clearing-Mitglied hat dennoch unabhängig und in Bezug auf sich selbst bei jedem Abschluss (handelnd durch den Bevollmächtigten Manager) einer Clearing-Vereinbarung oder einer Transaktion die

Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Ziffer 1.1.7 Abs. (6) und Ziffer 1.7 abzugeben. Die Wahl wird mit Übermittlung der maßgeblichen Informationen in Anlage B der maßgeblichen Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 1.1.7 Abs. (9) wirksam.

1.1.9 Ein FCM-Kunde ~~(wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert)~~ kann nur eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form mit einem FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abschließen.

1.1.10 Ein Basis-Clearing-Mitglied kann nur eine oder mehrere Clearing-Vereinbarungen in der als Anhang 11 beigefügten Form mit einem Clearing-Agenten und der Eurex Clearing AG abschließen.

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 Allgemeines

(1) Das jeweils auf eine Transaktion anwendbare spezifische Clearing-Verfahren bestimmt sich

(a) auf der Grundlage der in ~~Kapitel I~~ Abschnitt 1 dieser ~~Clearing-~~Allgemeinen Bedingungen aufgeführten allgemeinen Clearing-Bestimmungen (die „**Allgemeinen Clearing-Bestimmungen**“); sowie

(b) entweder

(aa) auf der Grundlage der in ~~Kapitel I~~ Abschnitt 2 ~~der Clearing~~ dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**“),

(bb) auf der Grundlage der in ~~Kapitel I~~ Abschnitt 3 ~~der Clearing~~ dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“), entweder gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation (wie in ~~Kapitel I~~ Abschnitt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen definiert, die „**ICM-ECD-Bestimmungen**“) oder gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (wie ~~in Kapitel I Teil 3~~ inAbschnitt 3 dieser Allgemeinen Bedingungen definiert, die „**ICM-CCD-Bestimmungen**“),

(cc) auf der Grundlage der in ~~Kapitel I~~ Abschnitt 4 ~~der Clearing~~ dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen**“), wobei die jeweils anwendbaren Bestimmungen in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung festgelegt werden; ~~oder~~

(dd) auf der Grundlage der in ~~Kapital I~~ Abschnitt 5 ~~der Clearing~~ dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten US-Clearingmodell-Bestimmungen (die „**US-Clearingmodell-Bestimmungen**“); ~~sowie~~oder

(ee) auf der Grundlage der in Abschnitt 6 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten Basis-Clearing-Mitglied- Bestimmungen (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen**“); sowie

(c) auf der Grundlage der für die jeweilige Transaktionsart geltenden und in Kapitel II-IX aufgeführten Bestimmungen (zusammen mit – soweit einschlägig – den darin per Verweis einbezogenen oder aufgeführten Kontraktspezifikationen und Regelungen die „**Besonderen Clearing-Bestimmungen**“), welche unter anderem Regelungen zur Abwicklung der betreffenden Transaktionsart durch Zahlung eines Geldbetrages, der in Bezug auf das betreffende Wertpapier oder den betreffenden Vermögenswert festgelegt wird („**Barausgleich**“), oder durch physische Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Vermögenswertes gegen oder frei von Zahlung, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt, („**Physische Lieferung**“), enthalten.

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen (i) den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und (ii) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gehen die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , die US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen vor. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gehen die Besonderen Clearing-Bestimmungen vor.

(3) Die Clearing-Bedingungen beinhalten Regelungen für (i) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied ~~sowie für~~ , (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, (iii) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen FCM-Kunden sowie für (iv) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, die jeweils im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen:

(a) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied in Bezug auf Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten aufgrund einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen stellen jeweils Rechte und Pflichten aus einer oder mehreren gesonderten Vereinbarungen gemäß den spezifischen Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen dar (nachfolgend jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet).

(b) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM-ECD-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen so

vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied in Bezug auf Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung jeweils Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-Bestimmungen gelten, wird keine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied durch diese Clearing-Bedingungen begründet.

(c) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM-ECD-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden in Bezug auf Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung jeweils die Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-Bestimmungen gelten, wird keine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden durch diese Clearing-Bedingungen begründet.

(d) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle etwaigen Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem betreffenden Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, in Bezug auf gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.

(e) Sofern dies in den ICM-ECD-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, in Bezug auf gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.

(f) Sofern dies in den US-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden in Bezug auf eine FCM-Kunden-Transaktion auf Grundlage einer Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form derselben FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung

(nachfolgend jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen.

(g) Sofern dies in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen so vorgesehen ist, bilden alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und einem Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion (wie in Abschnitt 6 Ziffer 1.2 definiert) auf Grundlage einer Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 11 beigefügten Form eine gesonderte Vereinbarung (nachfolgend jeweils ebenfalls als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

Transaktionen gemäß diesen Clearing-Bedingungen werden gemäß dieser Ziffer 1.2.2 abgeschlossen und können gemäß dieser Ziffer 1.2.2 übertragen werden. Der Abschluss von Markttransaktionen und OTC Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Basis-Clearing-Mitglied unterliegt jedoch ausschließlich den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, und der Abschluss von OTC Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden unterliegt ausschließlich den US-Clearingmodell-Bestimmungen.

(1) Markttransaktionen

Markttransaktionen werden wie folgt abgeschlossen:

(a) Wird ein von einem Clearing-Mitglied in die Handelssysteme eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Clearing-Mitgliedern (nachfolgend jeweils auch als „**Vertragschließendes Clearing-Mitglied**“ bezeichnet) zu denselben Bedingungen abgeschlossen.

(b) Alle Eingaben, die ein Nicht-Clearing-Mitglied in dieser Eigenschaft in das Handelssystem vornimmt, wirken unmittelbar für und gegen sein Clearing-Mitglied. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in die Handelssysteme eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Clearing-Mitgliedern zu denselben Bedingungen abgeschlossen sowie gleichzeitig eine Transaktion zu denselben Bedingungen zwischen diesem Nicht-Clearing-Mitglied (nachfolgend auch als „**Vertragschließendes Nicht-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet) und seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen.

(c) Falls nach dem Abschluss einer Markttransaktion gemäß vorstehendem Absatz (a) oder (b)

(aa) das Vertragschließende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende Markttransaktion von einem Kundenkonto (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (1)) auf ein internes, für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (3)) zu verbuchen, sei es durch eine Kontobuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung oder durch Übertragung in eine andere Grundlagenvereinbarung dieses Clearing-Mitglieds gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a), oder

(bb) ein anderes Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende Markttransaktion auf ein internes, für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (3)) zu verbuchen, nachdem eine Markttransaktion von dem Vertragschließenden Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) übertragen worden ist,

und die Eurex Clearing AG dieser Aufforderung nachkommt, wird zu denselben Bedingungen eine entsprechende Transaktion zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Registrierten Kunden abgeschlossen.

Das betreffende Clearing-Mitglied ist verpflichtet, vor dem Abschluss einer Transaktion zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß dem ersten Unterabsatz die erforderliche Anweisung des Registrierten Kunden einzuholen.

Es obliegt dem Vertragschließenden Clearing-Mitglied oder dem Vertragschließenden Nicht-Clearing-Mitglied und seinem jeweiligen Kunden, untereinander zu vereinbaren, dass etwaige zwischen ihnen abgeschlossene Back-to-Back-Transaktionen zum Zeitpunkt der Zusammenführung gemäß Absatz (a) oder (b) gemäß ihrer bilateralen Vereinbarung aufgehoben werden, wenn es zu einem Abschluss einer Transaktion zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß dem ersten Unterabsatz kommt.

(2) OTC-Transaktionen

OTC-Transaktionen werden durch Novation abgeschlossen~~, wobei der Abschluss von OTC-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden ausschließlich den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Besonderen Clearing-Bestimmungen unterliegt~~.

Wird

(i) eine außerbörsliche (*over-the-counter*) Transaktion (das „**Ursprüngliche OTC-Geschäft**“) von Clearing-Mitgliedern oder einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einem Registrierten Kunden entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke

der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing-Verfahren gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

Die Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften unterliegt den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-Transaktionen sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

Das Ursprüngliche OTC-Geschäft wird – vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen – mit Wirksamwerden der Novation durch jeweils eine OTC-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Clearing-Mitgliedern ersetzt, deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-Transaktion entsprechen. Soweit es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts um ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einen Registrierten Kunden handelt, das bzw. der Partei einer Clearing-Vereinbarung ist, wird bei Abschluss der OTC-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. den Clearing-Mitgliedern gleichzeitig eine entsprechende OTC-Transaktion zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden und seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen.

Sofern in den Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, obliegt es den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, ob mit Wirksamwerden der Novation (i) das Ursprüngliche OTC-Geschäft aufgehoben wird, (ii) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft befreit werden und (iii) etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts fortbestehen.

Das betreffende Clearing-Mitglied ist verpflichtet, vor dem Abschluss einer RK-Bezogenen Transaktion die erforderliche Weisung des Registrierten Kunden einzuholen.

(3) Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden im Wege der Novation gemäß Kapitel IX abgeschlossen.

(4) Transaktionen im Rahmen des Default Management-Prozesses

Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied, einem Clearing-Agenten oder einem Basis-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen Transaktionen aller Transaktionsarten im Rahmen des Default Management-Prozesses der Eurex Clearing AG gemäß nachstehender Ziffer 7.5 abschließen und in das Clearing einbeziehen.

(5) Übertragung von Transaktionen

(a) Vorbehaltlich der in den Besonderen Clearing-Bestimmungen und der in diesem Absatz (6) enthaltenen Bedingungen kann ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (für die Zwecke der Absätze (a) bis (c) das „**Übertragende Clearing-Mitglied**“) mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine mit der Eurex Clearing AG abgeschlossene Transaktion (für die Zwecke von Absatz (c) jeweils eine „**Ursprüngliche Transaktion**“) (i) in eine andere Grundlagenvereinbarung zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG übertragen oder (ii) nach vorheriger Vereinbarung mit einem anderen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied mit der für diese Transaktion gültigen Clearing-Lizenz auf dieses Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen (für die Zwecke der Absätze (a) bis (c) das „**Übernehmende Clearing-Mitglied**“).

(b) Handelt es sich bei der gemäß vorstehendem Absatz (a) zu übertragenden Transaktion um eine NCM-Bezogene Transaktion (wie in Ziffer 1.2.3 Abs. (1) (c) definiert) oder um eine RK-Bezogene Transaktion (wie in Ziffer 1.2.3 Abs. (1) (d) definiert), ist für die Übertragung dieser Transaktion die Zustimmung (die jeweils auch generell in der betreffenden Clearing-Vereinbarung erteilt werden kann) des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds oder des Registrierten Kunden erforderlich; ~~erfolgt~~ liegt diese Zustimmung vor, so werden die Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied und die Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (für die Zwecke von Absatz (c) jeweils eine „**Ursprüngliche Transaktion**“) vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen gleichzeitig übertragen.

(c) Die Übertragung einer Ursprünglichen Transaktion erfolgt durch Novation, und, vorbehaltlich der Regelungen der Besonderen Clearing-Bestimmungen, werden (i) die Parteien der jeweiligen Ursprünglichen Transaktion von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der Ursprünglichen Transaktion befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen der Ursprünglichen Transaktion weiter bestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten Transaktionen als erfüllt gelten) und werden (ii) die folgenden neuen Transaktionen zu den der Ursprünglichen Transaktion entsprechenden Bedingungen begründet:

(aa) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a) (i), eine Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß den Bedingungen der betreffenden anderen Grundlagenvereinbarung; oder

(bb) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a) (i) in Verbindung mit Absatz (d), eine Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG sowie, im Fall von Absatz (b), eine Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, in beiden Fällen gemäß den Bedingungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung (je nach Anwendbarkeit auf das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Registrierten Kunden); oder

(cc) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a) (ii), eine Transaktion zwischen dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG gemäß den Bedingungen der jeweils geltenden Grundlagenvereinbarung, die das Übernehmende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbart haben; oder

(dd) im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Absatz (a) (ii) in Verbindung mit Absatz (b), eine Transaktion zwischen dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG sowie, im Fall von Absatz (b), eine Transaktion zwischen dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, in beiden Fällen gemäß den Bedingungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung (je nach Anwendbarkeit auf das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden Registrierten Kunden).

Die aufgrund der Novation entstandenen Transaktionen sind vom Bestand der Ursprünglichen Transaktion unabhängig (abstrakte Novation).

(d) Vorbehaltlich der in den Besonderen Clearing-Bestimmungen enthaltenen Regelungen und wenn die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelten, kann ein Clearing-Mitglied mit einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „**Übertragende**“) die Übertragung einer Transaktion (für die Zwecke dieses Absatzes (d) eine „**Ursprüngliche Transaktion**“) vom Übertragenden auf ein anderes Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einen anderen Registrierten Kunden (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „**Übernehmende**“) nach vorheriger Zustimmung dieser Partei vereinbaren.

Diese Übertragung einer Ursprünglichen Transaktion erfolgt durch Novation; vorbehaltlich der Regelungen der Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) werden die Parteien der jeweiligen Ursprünglichen Transaktion von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der Ursprünglichen Transaktion befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch

nicht erfüllt wurden, gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Ursprünglichen Transaktion weiterbestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten Transaktion als erfüllt gelten) und (ii) wird eine neue Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Übernehmenden zu den Bedingungen der Ursprünglichen Transaktion gemäß den Bedingungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung (je nach Anwendbarkeit auf den Übernehmenden) begründet.

Die aufgrund der Novation entstandene Transaktion ist vom Bestand der Ursprünglichen Transaktion unabhängig (abstrakte Novation).

(e) Vorbehaltlich der in den Besonderen Clearing-Bestimmungen enthaltenen Regelungen kann ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde (für die Zwecke dieses Absatzes (e) der „**Übertragende**“) mit Einwilligung seines **Clearing-Mitglieds** (für die Zwecke dieses Absatzes (e) das „**Übertragende Clearing-Mitglied**“) und der Eurex Clearing AG (i) eine Transaktion zwischen dem Übertragenden und dem Übertragenden Clearing-Mitglied sowie (ii) die entsprechende Transaktion zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (für die Zwecke dieses Absatzes (e) jeweils eine „**Ursprüngliche Transaktion**“), auf ein anderes Nicht -Clearing-Mitglied bzw. einen Registrierten Kunden (für die Zwecke dieses es (e) der „**Übernehmende**“) und auf das Clearing-Mitglied des Übernehmenden (für die Zwecke dieses Absatzes (e) das „**Übernehmende Clearing-Mitglied**“) unter der Voraussetzung übertragen, dass das Übernehmende Clearing-Mitglied über die gültige Clearing-Lizenz für die betreffende Ursprüngliche Transaktion verfügt und seine Einwilligung zu dieser Übertragung erteilt hat.

Jede solche Übertragung einer Ursprünglichen Transaktion erfolgt durch Novation, und – vorbehaltlich der Regelungen der Besonderen Clearing-Bestimmungen – werden (i) die Parteien der jeweiligen Ursprünglichen Transaktion von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus der Ursprünglichen Transaktion befreit (wobei etwaige ausstehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die an oder vor dem Tag der Novation fällig sind, jedoch noch nicht erfüllt wurden, gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Ursprünglichen Transaktion weiterbestehen, jedoch für Zwecke der neu begründeten Transaktion als erfüllt gelten) und (ii) neue Transaktionen zwischen (x) dem Übernehmenden und dem Übernehmenden Clearing-Mitglied sowie (y) dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zu den Bedingungen der betreffenden Ursprünglichen Transaktion gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung (je nach Anwendbarkeit auf den Übernehmenden und das Übernehmende Clearing-Mitglied) begründet.

(f) (i) Im Falle einer Übertragung einer Transaktion, die den ICM-CCD-Bestimmungen unterliegt, oder (ii) im Falle einer Übertragung einer Transaktion, die nach einer solchen Übertragung den ICM-CCD-Bestimmungen unterliegen wird, gelten die Absätze (a) bis (c) und Absatz (e) nur in Bezug auf

Transaktionen, die einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen unterliegen. Zur Klarstellung: Die Übertragung einer Transaktion durch Novation oder anderweitig, welche vor oder nach Übertragung einer Kunden-Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einem Registrierten Kunden unterliegt (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), wird gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zu identischen Bedingungen noviert oder begründet.

(g) Die Unterabsätze (d) bis (f) finden auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen keine Anwendung. Für Übertragungen von FCM-Kunden-Transaktionen gelten die US-Clearingmodell-Bestimmungen.

(6) Einschränkungen

(a) Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht ausdrücklich anders geregelt, haben die Parteien in Bezug auf eine einzelne Transaktion kein vertragliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht wegen Fehlern, Preiskorrekturen oder aus ähnlichen Gründen und kein vertragliches Recht auf Anpassung dieser Transaktion.

(b) Etwaige gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte in Bezug auf eine einzelne Transaktion sind ausgeschlossen, es sei denn, sie basieren auf einer Pflichtverletzung, die die Eurex Clearing AG zu vertreten hat. Das Recht auf Kündigung der Clearing-Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(c) Eine Partei einer Transaktion kann diese Transaktion nicht wegen Irrtums oder falscher Übermittlung anfechten. Soweit deutsches Recht für die betreffende Rechtsbeziehung gilt, bleibt das gesetzliche Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung unberührt.

(d) Etwaige bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche gegen die Eurex Clearing AG, die in Verbindung mit einer abstrakten Novation gemäß diesen Clearing-Bedingungen entstehen können, sind ausgeschlossen. Die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts schließt jedoch weder Ansprüche aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung noch sonstige, nach anwendbarem Recht bestehende Rückerstattungs- oder Ausgleichsansprüche zwischen den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts aus. Weder der wirksame Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts, noch die Übereinstimmung der übermittelten Geschäftsabschlussdaten des Ursprünglichen OTC-Geschäfts mit den tatsächlichen Bedingungen der OTC-Transaktion stellen eine Geschäftsgrundlage für eine OTC-Transaktion dar.

1.2.3 Kategorien von Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, Bezug zu Transaktionen mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden

(1) Eine zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied abgeschlossene Transaktion wird für die Zwecke der Clearing-Bedingungen wie folgt behandelt:

(a) als „**Eigentransaktion**“, wenn sie für eigene Rechnung des jeweiligen Clearing-Mitglieds abgeschlossen wird;

(b) als „**Kundentransaktion**“, wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion mit einem Kunden dieses Clearing-Mitglieds mit Ausnahme von Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden bezieht;

(c) als „**NCM-Bezogene Transaktion**“, wenn sie sich auf eine Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bezieht; oder

(d) als „**RK-Bezogene Transaktion**“, wenn sie sich auf eine Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden bezieht.

(2) Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht etwas anderes geregelt ist oder, bezüglich Transaktionen nach den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Abschluss oder Begründung einer NCM-Bezogenen Transaktion oder einer RK-Bezogenen Transaktion haben sämtliche Änderungen einer NCM-Bezogenen Transaktion oder RK-Bezogenen Transaktion sowie die Beendigung dieser NCM-Bezogenen Transaktion oder RK-Bezogenen Transaktion (mit Ausnahme einer Beendigung gemäß Ziffer 7, die Sonderregelungen vorsieht) dieselben rechtlichen Auswirkungen auf die entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (und jede Kündigungserklärung des Clearing-Mitglieds bezüglich einer NCM-Bezogenen Transaktion oder RK-Bezogenen Transaktion ist gleichzeitig eine Kündigungserklärung bezüglich der entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden). Das jeweilige Clearing-Mitglied ist verpflichtet, vor Initiierung einer solchen Änderung oder Beendigung die erforderliche Weisung des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden einzuholen.

Diese Ziffer 1.2.3 Abs. (2) gilt nicht in Fällen, in denen das Clearing von Transaktionen gemäß den ICM-CCD-Bestimmungen erfolgt. Bei einer Beendigung oder Änderung einer Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einem Registrierten Kunden unter Bezugnahme auf eine Einbezogene Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden im Zeitpunkt der Durchführung einer solchen Beendigung oder Änderung oder noch vor diesem Zeitpunkt untereinander eine solche Beendigung oder Änderung zu vereinbaren.

Auf Transaktionen zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Kunden, die Kundentransaktionen entsprechen, finden die Clearing-Bedingungen keine Anwendung. Es obliegt dem jeweiligen Clearing-Mitglied und seinen Kunden, die Bedingungen für derartige Transaktionen (die den Bedingungen der Kundentransaktion entsprechen) untereinander zu vereinbaren.

(3) Mit Abschluss der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erteilt der Registrierte Kunde der Eurex Clearing AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme, auch im Namen des Registrierten Kunden, sämtlicher Mitteilungen, Kündigungsmitteilungen oder anderer Erklärungen des Clearing-Mitglieds, die zu einer Änderung oder Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion und/oder einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden führen.

(4) Diese Ziffer 1.2.3 ~~gilt nicht~~ findet in Bezug auf Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden und auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen keine Anwendung.

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

(1) sind „**Geschäftstage**“

(a) in Bezug auf das Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel II) die durch die Vorstände der Eurex-Börsen bestimmten Börsentage;

(b) in Bezug auf das Clearing von Eurex Bonds-Transaktionen (Kapitel III) die durch die Geschäftsführung der Eurex Bonds bestimmten Handelstage;

(c) in Bezug auf das Clearing von Eurex Repo-Transaktionen (Kapitel IV) die durch die Geschäftsführung der Eurex Repo bestimmten Handelstage;

(d) in Bezug auf das Clearing von FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) die durch die Geschäftsführung der FWB bestimmten Börsentage;

(e) in Bezug auf das Clearing von ISE-Transaktionen (Kapitel VI) die von der Eurex Clearing AG für das Clearing von ISE-Transaktionen bestimmten Tage;

(f) in Bezug auf das Clearing von OTC-Transaktionen (Kapitel VIII) die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage;

(g) in Bezug auf das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen (Kapitel IX): die durch den Vorstand der Eurex Clearing AG bestimmten Tage; und

(h) in jedem anderen Fall ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

(2) Die „**Clearingwährung**“ ist entweder Euro („**EUR**“) oder Schweizer Franken („**CHF**“), so wie zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf jede Grundlagenvereinbarung oder zwischen der Eurex Clearing AG und dem (für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden) Clearing-Agenten in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (wie in Abschnitt 6 Ziffer 1.1 definiert) jeweils schriftlich bestimmt. In diesen Clearing-Bedingungen bedeutet „**Euro**“ die gesetzliche Währung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen weiterhin die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Vertrag von Amsterdam (unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober 1997), den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007) gilt.

(3) Für die Begriffe „**Margin**“ und „**Variation Margin**“, „**Elementary Proprietary Margin**“ und „**Elementary Proprietary Variation Margin**“ sowie „**Elementary Omnibus Margin**“ und „**Elementary Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe „**Segregierte Margin**“ und „**Segregierte Variation Margin**“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für die Begriffe „**Net Omnibus Margin**“ und „**Net Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen ~~und~~ , für die Begriffe „**FCM-Kunden-Margin**“ oder „**FCM-Kunden-Variation-Margin**“ gelten die in den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen und für die Begriffe „**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“ und „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ gelten die in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff „**Margin**“ die Begriffe „**Elementary Proprietary Margin**“, „**Elementary Omnibus Margin**“, „**Segregierte Margin**“, „**Net Omnibus Margin**“, „**FCM-Kunden-Margin**“ bzw. „~~**FCM-Kunden-**~~**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“ und (ii) der Begriff „**Variation Margin**“ die Begriffe „**Elementary Proprietary Variation Margin**“ und „**Elementary Omnibus Variation Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“, „**Net Omnibus Variation Margin**“ ~~bzw. „**FCM-Kunden-Variation-**~~, „**FCM-Kunden-Variation-Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

(4) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen beziehen sich auf die betreffenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und Vereinbarungen (die nicht Bestandteil der Clearing-Bedingungen sind) in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich Änderungen oder Aktualisierungen).

1.2.5 Übertragung von Wertpapieren, Rechten und Emissionsrechten

(1) Wertpapiere, die gemäß § 5 Depotgesetz in Girosammelverwahrung verwahrt werden, werden nach den sachenrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Einigung und Übergabe übertragen.

(2) Gutschriften in Wertpapierrechnung, die deutschem Recht unterliegen, werden nach den schuldrechtlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Übertragung der den betreffenden Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegenden Rechtsposition übertragen. Diese Übertragung wird durch Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs an die Eurex Clearing AG bewirkt. Dabei handelt es sich um schuldrechtliche Herausgabe-/Lieferansprüche des Clearing-Mitglieds, des Clearing-Agenten oder des Basis-Clearing-Mitglieds gegen die von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle (*Custodian*) oder den von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer (*Central Securities Depository*) (nachfolgend jeweils eine „**Abwicklungsstelle**"), die bzw. der die den betreffenden deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegende Rechtsposition treuhänderisch und für Rechnung des Clearing-Mitglieds, des Clearing-Agenten oder des Basis-Clearing-Mitglieds hält. Dies gilt entsprechend für die Übertragung von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten).

(3) Die Übertragung von Wertpapieren oder Rechten, die in Konten außerhalb Deutschlands gehalten werden, erfolgt gemäß den jeweils geltenden lokalen Rechtsvorschriften und allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen). Insoweit können die Besonderen Clearing-Bedingungen gesonderte Regelungen zu den jeweiligen Märkten vorsehen.

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden ~~und~~ , FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie an Geschäftstagen (im Fall von Clearing-Mitgliedern und Clearing-Agenten von 7:00 Uhr bis 23:30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) zur Durchführung Clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen

Die Clearing-Bedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten seitens des Clearing-Mitglieds, des Clearing-Agenten, des FCM-Kunden ~~-~~, des Basis-Clearing-Mitglieds oder der Eurex Clearing AG (die „**Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen**").

Die Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen umfassen (i) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf eine FCM-Kunden-Transaktion) die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Ziffer 8 der

Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7 und Ziffer 14 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~sowie die diesbezüglichen Bestimmungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen~~, (ii) in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied hinsichtlich FCM-Kunden-Transaktionen, die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen sowie die Ziffern 1.6.10, 7, und 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iii) in Bezug auf einen FCM-Kunden, die Ziffer 9 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~und (iv~~(iv) in Bezug auf einen Clearing-Agenten, die Ziffer 11 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, (v) in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, die Ziffer 10 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, und (vi) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, die Ziffer 9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, sowie jeweils die diesbezüglichen besonderen Regelungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen.

1.2.8 Abtretungsverbot

Sofern in den Clearing-Bedingungen nicht anders geregelt, ist die Abtretung von Ansprüchen und Rechten aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, durch das jeweilige Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden ~~oder~~ , FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglied ausgeschlossen.

Die Eurex Clearing AG wird ihre Ansprüche und Rechte gegenüber einem Clearing-Mitglied, einem Nicht-Clearing-Mitglied, einem Registrierten Kunden ~~oder~~ , einem FCM-Kunden oder einem Basis-Clearing-Mitglied aus Transaktionen, die auf einer bestimmten Grundlagenvereinbarung beruhen, nicht abtreten, sofern nicht eine solche Abtretung zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen notwendig ist.

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ , US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied mit Forderungen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

Vorbehaltlich der Beschränkungen aus Artikel 39 Abs. 9 b) der Verordnung (EU) 648/2012 („**EMIR**“) sind Clearing-Mitglieder berechtigt, eigene unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen mit Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen.

(1) **Aufrechnungsverfahren innerhalb von Grundlagenvereinbarungen**

(a) **Aufrechnung von Geldforderungen**

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihre Geldforderungen aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung (mit Ausnahme von FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen) gegen Geldforderungen eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds aus dieser Grundlagenvereinbarung aufzurechnen, jeweils mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen, die Geldforderungen sind, und Restzahlungsansprüchen (wie jeweils im nachstehenden Absatz (b) definiert).

(b) **Aufrechnung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen**

Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegen ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung können von der Eurex Clearing AG nur gegen Forderungen aus Wertpapiertransaktionen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds aus dieser Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden. Die Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG findet nach Maßgabe der folgenden Regelungen statt:

(aa) Es können ausschließlich Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegeneinander aufgerechnet werden, die aus derselben Transaktionsart entstanden sind; und

(bb) es können ausschließlich Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gegeneinander aufgerechnet werden, die demselben Aufrechnungsblock (wie nachstehend definiert) angehören.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes (aa) können die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied im Voraus gemäß den folgenden Vorschriften vereinbaren, in einen Aufrechnungsblock auch Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aufzunehmen, die aus unterschiedlichen Transaktionsarten hervorgehen:

(A) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II und Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel V Abschnitt 2;

(B) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel III und Forderungen aus Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel IV.

Die nach einer Aufrechnung innerhalb eines bestimmten Aufrechnungsblocks ggf. verbleibenden Geldforderungen können mit anderen verbleibenden Geldforderungen in derselben Währung aus einer Aufrechnung innerhalb eines anderen Aufrechnungsblocks im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden (jede dieser Geldforderungen aus einer solchen Aufrechnung wird als „**Restzahlungsanspruch**“ bezeichnet).

„**Forderungen aus Wertpapiertransaktionen**“ bezeichnet in Bezug auf Transaktionen, die eine Physische Lieferung vorsehen, (i) alle Zahlungs- und

Lieferansprüche, die aus Transaktionen gemäß Kapitel II ab dem Zeitpunkt (einschließlich) entstanden sind, an dem die jeweilige Transaktion ausgeführt oder zugeteilt worden ist und (ii) alle Zahlungs- und Lieferansprüche, die aus Transaktionen gemäß Kapitel III, IV und V entstanden sind.

Forderungen aus Wertpapiertransaktionen werden von der Eurex Clearing AG in mehrere Blöcke aufgeteilt (jeweils ein „**Aufrechnungsblock**"). Ein Aufrechnungsblock darf zu jedem Zeitpunkt gemäß den folgenden Voraussetzungen mit Forderungen aus Wertpapiertransaktionen zusammengestellt werden:

(I) die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen beziehen sich auf Wertpapiere mit derselben Wertpapierkennung;

(II) die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen sind in derselben Währung abzuwickeln;

(III) die Forderungen aus Wertpapiertransaktionen werden durch Gutschrift auf demselben Wertpapierdepotkonto der Abwicklungsstelle abgewickelt; und

(IV) die Aufrechnung der Pflichten zur Lieferung von Wertpapieren aus den ausgewählten Abzurechnenden Forderungen führt zu einer vollständigen Aufrechnung sämtlicher dieser Pflichten zur Lieferung von Wertpapieren; für diese Zwecke kann die Eurex Clearing AG bestimmte Forderungen aus Wertpapiertransaktionen auch teilweise in den jeweiligen Aufrechnungsblock aufnehmen.

(c) **Verfahren**

Das Clearing-Mitglied oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent hat die Wahl, der Eurex Clearing AG entweder grundsätzlich die Aufrechnung aller Forderungen aus Wertpapiertransaktionen zu erlauben (das „**Nettoverfahren**") oder grundsätzlich sämtliche Forderungen aus Wertpapiertransaktionen von dieser Aufrechnung auszuschließen (das „**Bruttoverfahren**"). Das Clearing-Mitglied oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent ist berechtigt, für bestimmte Forderungen aus Wertpapiertransaktionen Ausnahmen von dem jeweils gewählten Verfahren festzulegen.

(d) **Koppelung von Geschäften**

Das Clearing-Mitglied oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent kann festlegen, dass Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus bestimmten Kauf- oder Verkaufs-Transaktionen vollständig oder teilweise demselben Aufrechnungsblock angehören.

(e) **Aufschub der Aufrechnung**

Sofern sich ein Clearing-Mitglied oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent für das Positiv-Verfahren gemäß Ziffer 1.4.2 Abs. (2) (a) entschieden hat, kann dieses Clearing-Mitglied oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent eine weitere Ausnahme vom Nettoverfahren verlangen und die Aufrechnung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus bestimmten Verkaufs-Transaktionen ausschließen, woraufhin die Eurex Clearing AG diesen Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus Verkaufs-Transaktionen Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus Kauf-Transaktionen zuordnen kann. Diese ausgeschlossenen Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus Verkaufs-Transaktionen und die zugeordneten Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus Kauf-Transaktionen unterliegen weder einer Aufrechnung noch werden sie erfüllt, bevor der Ausschluss dieser Forderungen aus Wertpapiertransaktionen aus Verkaufs-Transaktionen von dem Clearing-Mitglied oder dem für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten aufgehoben wurde.

(f) **Aufrechnungserklärung**

Die Aufrechnungserklärung erfolgt durch die Eurex Clearing AG im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (1) (a) mit der Zurverfügungstellung des Tagesauszugs des internen Geldkontos (gemäß Ziffer 4.3) oder im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (1) (b) mit der Zurverfügungstellung des Settled Cash Transaction Report oder des Ist-Lieferreports.

(g) **Aufrechnungswirkung**

Jede gemäß diesem Absatz (1) erklärte Aufrechnung wird mit dem letzten Fälligkeitstag der aufzurechnenden Forderungen wirksam.

(2) **Aufrechnungsverfahren über einzelne Grundlagenvereinbarungen hinaus**

(a) **Allgemeine Regelungen**

(aa) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geldforderungen aus Transaktionen (mit Ausnahme von Abzurechnenden Forderungen) (die „**Zahlungsansprüche**“) aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung mit dem Clearing-Mitglied gegen andere Zahlungsansprüche des Clearing-Mitglieds in derselben Währung, die jeweils fällig sind, aus einer anderen Grundlagenvereinbarung aufzurechnen.

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG können schriftlich vereinbaren, die Aufrechnung von Zahlungsansprüchen über einzelne Grundlagenvereinbarungen hinaus auszuschließen oder auf bestimmte Gruppen von Grundlagenvereinbarungen zu beschränken.

(bb) Ferner ist die Eurex Clearing AG berechtigt, Zahlungsansprüche und Restzahlungsansprüche (mit Ausnahme von Geldforderungen, die gegen Physische Lieferung abzuwickeln sind) aus einer bestimmten

Grundlagenvereinbarung mit dem Clearing-Mitglied gegen andere Restzahlungsansprüche des Clearing-Mitglieds in derselben Währung, die jeweils fällig sind, aus einer anderen Grundlagenvereinbarung aufzurechnen.

(b) **Aufrechnungserklärung**

Die Aufrechnungserklärung erfolgt durch die Eurex Clearing AG im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2) (a) (aa) mit der Zurverfügungstellung des Tagesauszugs des internen Geldkontos (gemäß Ziffer 4.3) oder im Falle einer Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2) (a) (bb) mit der Zurverfügungstellung des Settled Cash Transaction Reports oder des Ist-Lieferreports.

(c) **Aufrechnungswirkung**

Jede Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (2) (a) wird mit Zahlung des sich bei dieser Aufrechnung ergebenden Differenzbetrags gemäß Ziffer 1.4 wirksam oder sofort wirksam, falls infolge dieser Aufrechnung keine Zahlung fällig wird.

1.3.2 Aufrechnung von Forderungen zwischen einem Clearing-Mitglied und seinem Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden bzw. FCM-Kunden und zwischen einem Clearing-Agenten und seinem Basis-Clearing-Mitglied

Sofern die Clearing-Bedingungen nichts Abweichendes vorsehen, kann (i) das Clearing-Mitglied mit seinem Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden bzw. FCM-Kunden und (ii) ein Clearing-Agent mit seinem Basis-Clearing-Mitglied spezielle Aufrechnungsvereinbarungen treffen.

1.4 Abwicklung von Transaktionen

Sofern die maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten die folgenden Bestimmungen für die Abwicklung von Transaktionen, jeweils ggf. nach erfolgter Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 oder gemäß sonstiger Bestimmungen der Clearing-Bedingungen.

1.4.1 Zahlung von Geldbeträgen

(1) Um Geldzahlungen in Euro zu leisten, ist das Clearing-Mitglied oder, in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, der Clearing-Agent oder das Basis-Clearing-Mitglied verpflichtet, die Bank seines jeweiligen RTGS-Kontos oder SIC-Kontos anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Geldkontos einzulösen.

(2) Um Geldzahlungen in Schweizer Franken zu leisten, ist das Clearing-Mitglied oder, in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, der Clearing-Agent oder das Basis-Clearing-Mitglied verpflichtet, die Schweizerische Nationalbank („**SNB**“) anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten

seines jeweiligen SNB-Kontos einzulösen. Für Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten oder Basis-Clearing-Mitgliedern, denen gestattet ist, die Kontoführung bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank vorzunehmen, gilt die Verpflichtung entsprechend bezogen auf diese Korrespondenzbank.

(3) Wenn die Eurex Clearing AG die Nutzung von Geldkonten einer Korrespondenzbank gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) ~~bzw.~~ , Ziffer ~~2.1.3~~ 2.3.1 Abs. (6) (b) oder Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (b) erlaubt hat, hat das Clearing-Mitglied oder, in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, der Clearing-Agent oder das Basis-Clearing-Mitglied dafür zu sorgen, dass die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten dieses Kontos eingelöst werden.

(4) Um Geldzahlungen in anderen Währungen als Euro und Schweizer Franken zu leisten, ist das Clearing-Mitglied oder, in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, der Clearing-Agent oder das Basis-Clearing-Mitglied verpflichtet, seine Bank für die betreffende Währung anzuweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

(5) Um Geldzahlungen in Bezug auf die Margin in anderen von der Eurex Clearing AG akzeptierten Währungen außer Euro und Schweizer Franken zu leisten, hat das Clearing-Mitglied oder, in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, der Clearing-Agent oder das Basis-Clearing-Mitglied die jeweiligen Geldbeträge bis zu dem von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Währung angegebenen Tag auf das dem Clearing-Mitglied, dem Clearing-Agenten bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG jeweils mitgeteilte Konto zu überweisen. Das Clearing-Mitglied, der Clearing-Agent bzw. das Basis-Clearing-Mitglied kann seine Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

(6) Um Geldzahlungen in Bezug auf Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) zu leisten, kann das Clearing-Mitglied oder, in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, der Clearing-Agent oder das Basis-Clearing-Mitglied abweichend von Abs. (1) und (2) auch seine Bank für die betreffende Währung anweisen, die von der Eurex Clearing AG eingegangenen Lastschriften zu Lasten dieses Kontos einzulösen.

(7) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.1 vom Clearing Mitglied erteilten, auf eine oder mehrere Clearing-Lizenz(en) bezogenen Einzugsermächtigungen kann das Clearing-Mitglied nur widerrufen, wenn das Clearing-Mitglied zugleich diese Clearing-Lizenz(en) kündigt. Hat das Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Abbuchungsaufträgen und die Kündigung der betreffenden Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Transaktionen des Clearing-Mitglieds (sowie, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, aller Transaktionen seiner FCM-Kunden) in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam. Endet eine Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Einzugsermächtigungen, wobei sich die

Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes ~~richtet~~bestimmt.

(8) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.1 vom Basis-Clearing Mitglied erteilten, auf eine oder mehrere Basis-Clearing-Mitglied-Lizenz(en) bezogenen Einzugsermächtigungen kann das Basis-Clearing-Mitglied nur widerrufen, wenn das Basis-Clearing-Mitglied zugleich diese Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz(en) kündigt. Hat das Basis-Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Einzugsermächtigungen und die Kündigung der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam. Endet eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Einzugsermächtigungen, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes bestimmt.

(9) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.1 vom Clearing-Agenten erteilten Einzugsermächtigungen kann der Clearing-Agent nur widerrufen, (i) wenn der Clearing-Agent zugleich seine General-Clearing-Lizenz kündigt, oder (ii) gemäß Ziffer 3.8 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen. Hat der Clearing-Agent einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Einzugsermächtigungen und die Kündigung seiner General-Clearing-Lizenz erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen aller seiner Basis-Clearing-Mitglieder wirksam. Endet die General-Clearing-Lizenz eines Clearing-Agenten aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Einzugsermächtigungen, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes bestimmt.

1.4.2 Abwicklung von Transaktionen bezogen auf Wertpapiere

(1) Die Clearing-Mitglieder oder die Basis-Clearing-Mitglieder (ggf. handelnd durch ihre Clearing-Agenten) haben ihre betreffenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(2) Bei Transaktionen, die durch Lieferung von Wertpapieren zu erfüllen sind, bietet die Eurex Clearing AG einen elektronisch unterstützten Dienst zur Verbesserung des Lieferprozesses an (das „**Brutto-Liefermanagement**“).

Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung an die jeweilige Schnittstelle (Interface) des von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Netzwerkes voraus; diese Anbindung muss den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen entsprechen.

Das Brutto-Liefermanagement umfasst zwei Freigabeverfahren:

(a) Die Lieferung wird nicht automatisch für alle Transaktionen freigegeben. Sofern für einzelne Transaktionen eine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder den für sein Basis-

Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zu kennzeichnen (das „**Positiv-Verfahren**"). Die Kennzeichnung von Teilen einer Transaktion ist zulässig.

(b) Die Lieferung wird automatisch für alle Transaktionen freigegeben. Sofern für einzelne Transaktionen keine Lieferung erfolgen soll, sind diese von dem Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für sein Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zu kennzeichnen (das „**Negativ-Verfahren**"). Die Kennzeichnung von Teilen einer Transaktion ist zulässig.

In Zusammenhang mit der Nutzung des Brutto-Liefermanagements erhalten die Clearing-Mitglieder-, die für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten oder vom Clearing-Mitglied benannte Dritte von der Eurex Clearing AG Einzelgeschäftsdaten.

(3) Jedes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder der für sein Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG müssen durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle sicherstellen, dass Transaktionen zu dem in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den jeweils vereinbarten Liefertagen abgewickelt werden können. Die Clearing-Mitglieder oder die Basis-Clearing-Mitglieder (oder die für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) müssen der Eurex Clearing AG eine Vollmacht (oder, sofern anwendbar, Untervollmacht) zur Verwendung gegenüber der jeweiligen Abwicklungsstelle zur Erteilung, Freigabe und Übermittlung aller Lieferanweisungen und zur Ergänzung, Änderung oder Aufhebung der Lieferanweisungen erteilen, die zur fristgemäßen und korrekten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG erforderlich sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

(4) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen im Hinblick auf Wertpapiere in Girosammelverwahrung unterliegt den folgenden Bestimmungen (sofern in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes geregelt ist).

(a) Alle physischen Lieferungen finden gegen Zahlung zwischen den zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing–Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern zum jeweils in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den vereinbarten Liefertagen statt. Sofern in den maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, handelt die Eurex Clearing AG hierbei als Besitzmittler der zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, um die betreffenden Wertpapiere ~~auf~~ an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Die physischen Lieferungen werden über eine

Abwicklungsstelle vorgenommen; die Zahlung erfolgt über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(b) Die Eigentumsübertragung erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(aa) die an der Wertpapierübertragung beteiligte Abwicklungsstelle hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der Transaktionen, die von der Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei der Abwicklungsstelle auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder (oder des für sie handelnden Clearing-Agenten) bei der Abwicklungsstelle vorgenommen;

(bb) die entsprechende Geldzahlung wurde von der Abwicklungsstelle vorgenommen; und

(cc) den Clearing-Mitgliedern oder den für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten und den Basis-Clearing-Mitgliedern wurde von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport zugestellt, der die einzelnen tatsächlich belieferten Transaktionen auflistet.

(5) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen im Hinblick auf im Treuhandgiroverkehr gehaltene deutsche Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegt den Absätzen (6) und (7) (sofern in den maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes geregelt ist).

(6) Alle Abtretungen von deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung erfolgen gegen Zahlung zwischen den Clearing-Mitgliedern oder den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder den für die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder den für die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) zu den in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkten oder an den vereinbarten Liefertagen. Im Hinblick auf die Rechtsstellung, die den auf die Eurex Clearing AG übertragenen deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegt, handelt die Eurex Clearing AG für einen begrenzten Zeitraum als treuhänderischer Inhaber zugunsten der übernehmenden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, um die den deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegende Rechtsstellung auf die zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder durch Vornahme der entsprechenden Gutschriften unter Angabe des Lagerlandes zu übertragen. Dadurch erfolgt die Vornahme der entsprechenden Gutschriften durch die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(7) Die Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/Lieferanspruchs der den deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung zugrunde liegenden Rechtsstellung gilt als erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

(a) Die an der Abtretung des schuldrechtlichen Herausgabe-/ Lieferanspruchs beteiligte Abwicklungsstelle hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der Transaktionen, die von der Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei dieser Abwicklungsstelle auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder (oder der für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) bei dieser Abwicklungsstelle vorgenommen; und

(b) die entsprechende Geldzahlung wurde von der Abwicklungsstelle in der betreffenden Währung vorgenommen.

(8) Die gemäß dieser Ziffer 1.4.2 vom Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) erteilten, auf eine oder mehrere Clearing-Lizenz(en) bezogenen Vollmachten kann das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied nur widerrufen, wenn das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied zugleich diese Clearing-Lizenz(en) kündigt. Hat das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied einen solchen Widerruf und eine solche Kündigung erklärt, werden dieser Widerruf von Vollmachten und die Kündigung der betreffenden Clearing-Lizenz(en) erst nach Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder aller Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieders in der/den jeweiligen Transaktionsart(en) wirksam. Endet eine Clearing-Lizenz aus sonstigen Gründen, enden alle darauf bezogenen Vollmachten, wobei sich die Wirksamkeit der Beendigung nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes richtet.

1.4.3 Aneignungsrechte der Eurex Clearing AG

(1) Aneignungsrecht in Bezug auf girosammelverwahrte Wertpapiere

(a) Jedes Clearing-Mitglied oder jedes Basis-Clearing-Mitglied (oder jeder für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent ermächtigt die Eurex Clearing AG, sich die von ihm zur Erfüllung von Transaktionen gegen Zahlung des Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei der Abwicklungsstelle gelieferten girosammelverwahrten Wertpapiere jederzeit ganz oder teilweise anzueignen bzw. dieses Aneignungsrecht auf Dritte zu Sicherungszwecken zu übertragen. Das Aneignungsrecht der Eurex Clearing AG bzw. des Dritten, auf den es übertragen wurde, erlischt entweder mit Übertragung des Eigentums an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder den für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten oder mit Ausübung des Aneignungsrechts durch die Eurex Clearing AG. Die Lieferung der Wertpapiere gemäß Satz 1 dieses Unterabsatzes (a) erfolgt entweder im Rahmen des regulären Clearing-Prozesses für die von der Eurex Clearing AG geclearten Märkte oder, nach spezieller Weisung der Eurex Clearing AG, Zug um Zug gegen Zahlung des

Kaufpreises auf ein Konto der Eurex Clearing AG im Fall des Verzuges des zu beliefernden Clearing-Mitglieds oder des zu beliefernden Basis-Clearing-Mitglieds.

(b) Macht die Eurex Clearing AG bzw. der Dritte, auf den das Aneignungsrecht ganz oder teilweise übertragen wurde, von dem Aneignungsrecht Gebrauch, verzichtet das zur Lieferung verpflichtete Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf seinen Rücklieferungsanspruch bezüglich Wertpapieren gleicher Gattung und Nominale gegen die Eurex Clearing AG, wenn die Eurex Clearing AG Zug um Zug gegen Lieferung der Wertpapiere gemäß Ziffer 1.4.3 Abs. (1) (a) auf ein Konto der Eurex Clearing AG den Kaufpreis an das liefernde Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder den für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zahlt.

(2) Aneignungsrecht in Bezug auf bei einer Depotbank außerhalb Deutschlands verwahrte Gutschriften in Wertpapierrechnung

(a) Jedes Clearing-Mitglied oder jedes Basis-Clearing Mitglieds (oder der für das Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) ermächtigt die Eurex Clearing AG, die von dem Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten aus Wertpapier-Transaktionen Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises durch die Eurex Clearing AG im Wege einer Gutschrift auf ein Konto der Eurex Clearing AG bei einer Abwicklungsstelle gelieferten, im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung ganz oder teilweise für Sicherungszwecke zu verpfänden. Die Verpfändung der Gutschriften in Wertpapierrechnung gemäß Satz 1 erfolgt ausschließlich an eine Abwicklungsstelle.

(b) Das gemäß Absatz (2) (a) durch die Eurex Clearing AG zugunsten der jeweiligen Abwicklungsstelle bestellte Pfandrecht erlischt entweder, wenn die Eurex Clearing AG die verpfändeten im Ausland verwahrten Gutschriften in Wertpapierrechnung im Wege einer Gutschrift an das zu beliefernde Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder den für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) weiterliefert, oder bei Verwertung des Pfandrechts durch Aneignung durch die jeweilige Abwicklungsstelle bei Eintritt eines Sicherungsfalles.

1.4.4 Recht auf Eindeckung und Auktion zur Eindeckung

(1) Falls ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied im Rahmen einer Transaktion die jeweiligen Wertpapiere nicht am entsprechenden Liefertag an die Eurex Clearing AG liefert, können die Besonderen Clearing-Bestimmungen für diesen Fall vorsehen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, sich auf Kosten des säumigen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds mit den nicht gelieferten Wertpapieren im Wege einer Transaktion mit Dritten oder mittels einer Auktion (wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben) einzudecken. Die Eindeckung mittels einer Auktion unterliegt den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Website veröffentlichten Regelungen für die Eindeckung mittels Auktion

(www.eurexclearing.com); diese veröffentlichten Regelungen sind Teil dieser Clearing-Bedingungen.

(2) Unbeschadet der Regelungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen ist die Eurex Clearing AG zur Eindeckung gemäß vorstehendem Abschnitt (1) berechtigt, sobald ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied im Rahmen einer Transaktion die jeweiligen Wertpapiere nicht am entsprechenden Liefertag an die Eurex Clearing AG liefert, die Eurex Clearing AG aus diesem Grund eine sich aus einer Transaktion ergebende Lieferverpflichtung gegenüber einem anderen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei Fälligkeit nicht erfüllen kann und ihr von diesem zu beliefernden Clearing-Mitglied oder vom für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten ein Zweites Lieferungsverlangen im Sinne von ~~Kapitel 1 Abschnitt 1~~ Nummer 9.3.3 (3) dieser ~~Clearing-Bedingungen~~ Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zugegangen ist. Die jeweiligen Regelungen der Besonderen Clearing-Bestimmungen zu den Kosten der Eindeckung sowie einem gegebenenfalls durchzuführenden Barausgleich finden entsprechende Anwendung.

1.5 EMIR Risk Committee

1.5.1 Die Eurex Clearing AG richtet gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 648/2012 („**EMIR**“) ein Risk Committee als Gesamtausschuss (das „**EMIR Risk Committee**“) ein, das den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG (der „**Aufsichtsrat**“) zu den unter Ziffer 1.5.2 definierten EMIR-Angelegenheiten und den Vorstand zu den in Ziffer 1.5.3 definierten Relevanten Angelegenheiten und den in Ziffer 1.5.4 definierten Weiteren Angelegenheiten beraten soll, sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt.

1.5.2 „**EMIR-Angelegenheiten**“ sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

(1) wesentliche Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG;

(2) Änderungen der Verfahren bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds einschließlich des dazu auf der Web-Seite www.eurexclearing.com durch die Eurex Clearing AG veröffentlichten Procedures Manual (das „**Procedures Manual**“);

(3) Änderungen der Kategorien zulassungsfähiger Clearing~~-Mitglieder~~ Mitglieder (wie in EMIR definiert) und der Kriterien für die Zulassung für Clearing~~-Mitglieder~~ Mitglieder (wie in EMIR definiert);

(4) das Clearing neuer Kategorien von Instrumenten;

(5) die Auslagerung von Funktionen durch die Eurex Clearing AG; und

(6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können,

einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der Clearing-Bedingungen, insbesondere (ohne Einschränkung)

(i) der Regelungen zum Clearing-Fonds (wie in Ziffer 6 definiert);

(ii) der Methode zur Festlegung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) oder der Methoden zur Festlegung von Abschlägen; und

(iii) der Bedingungen der Interim-Teilnahme (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1.2 definiert) oder der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.2.2 definiert).

Zu den EMIR-Angelegenheiten gehören auch:

(7) die internen Grundsätze zur Feststellung außerordentlicher aber plausibler Marktkonditionen, denen die Eurex Clearing AG ausgesetzt sein könnte;

(8) der Liquiditätsplan; und

(9) die Grundsätze zur Nutzung von Derivaten als hochliquide Finanzinstrumente für Zwecke des Art. 47 (1) EMIR.

1.5.3 Der Vorstand ist verpflichtet, sich vom EMIR Risk Committee zu den folgenden „**Konsultations-Angelegenheiten**“ (gemeinsam mit den EMIR-Angelegenheiten die „**Relevanten Angelegenheiten**“) beraten zu lassen:

(1) Durchsicht und wesentliche Änderungen und Anpassungen der zur Quantifizierung, Zusammenfassung und Handhabung der Risiken der Eurex Clearing AG verwendeten Modelle, ihrer Methodik und der Grundsätze des Liquiditätsmanagements;

(2) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, Default Fund und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;

(3) Die zur Validierung der Modelle der Eurex Clearing AG verwendeten Systeme und Bewertungsmodelle, wenn Preisangaben nicht ohne weiteres verfügbar sind;

(4) Durchsicht des Margin-Modells der Eurex Clearing AG; (5) Durchsicht der von der Eurex Clearing AG entwickelten Reverse-Stresstests; und

(6) Der Schaffung neuer oder Änderung bestehender Liquidationsgruppen (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) (mit Ausnahme einer Teilung einer bestehenden Liquidationsgruppe gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (1) (b) und Abs. (3)).

1.5.4 Der Vorstand ist berechtigt, sich vom EMIR Risk Committee zu EMIR-Angelegenheiten und allen anderen Angelegenheiten, die sich nach Ansicht des Vorstandes auf das Risikomanagement der Clearing-Mitglieder und/oder Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden oder ihrer Kunden auswirken können beraten zu lassen (die „**Weiteren Angelegenheiten**“).

1.5.5 Die durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com veröffentlichten Statuten für das EMIR Risk Committee stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

1.5.6 Der Vorstand informiert die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) umgehend über eine Entscheidung des Vorstands oder Aufsichtsrats, bei der der Vorstand oder Aufsichtsrat nicht dem Rat des EMIR Risk Committee im Hinblick auf eine Relevante Angelegenheit gefolgt ist.

1.6 Zusätzlich überwachte Risiken und Risikoreduzierungsmaßnahmen

In Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied umfassen Bezugnahmen in dieser Ziffer 1.6 auf Transaktionen des Clearing-Mitglieds auch FCM-Kunden-Transaktionen, auf die sich die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie des jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied bezieht. Bezugnahmen in dieser Ziffer 1.6 auf Clearing-Mitglieder erfassen je nach Fall auch in ihrer Funktion als Clearing-Agenten handelnde Clearing-Mitglieder.

1.6.1 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Eurex Clearing AG überwacht und, falls dies erforderlich ist, reduziert die folgenden Risiken, denen die Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied ~~ausgesetzt ist~~und das Basis-Clearing-Mitglied einschließlich seines Clearing-Agenten ausgesetzt ist; die Analyse bezieht Risiken ein, die sich daraus ergeben, dass ein Unternehmen in mehr als einer Funktion unter den Clearing-Bedingungen handelt:

(a) den potentiellen Verlust, der der Eurex Clearing AG entstehen würde, wenn ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied seinen vertraglichen Verpflichtungen aus seinen Transaktionen nicht nach kommen würde („**Kreditrisiko**“);

(b) den potentiellen Verlust, der der Eurex Clearing AG im Rahmen eines Default Management-Prozesses wegen einer unzureichenden Diversifizierung der von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied gestellten Eligiblen Marging-Vermögenswerten oder der den Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds zugrundeliegenden Instrumenten entstehen würde („**Konzentrationsrisiko**“); und

(c) den potentiellen Verlust, der der Eurex Clearing AG im Rahmen eines Default Management-Prozesses wegen einer nachteiligen Wechselwirkung zwischen der Kreditwürdigkeit des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds, dem Wert der von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied gestellten Eligiblen Margin-Vermögenswerten und dem ausstehenden Nominalbetrag aus den Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds entstehen würde („**Wrong Way Risiko**“, zusammen mit dem Kreditrisiko und dem Konzentrationsrisiko die „**Zusätzlich überwachten Risiken**“).

(2) Die Eurex Clearing AG legt für sämtliche Zusätzlich überwachten Risiken bestimmte Schwellenwerte oder Grenzen fest. Das Clearing-Mitglied ~~ist~~ und das Basis-Clearing-Mitglied sind verpflichtet, diese Schwellenwerte und Grenzen zu jeder Zeit einzuhalten.

(3) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht weitere Informationen und Leitlinien bezüglich der Festlegung der Schwellenwerte und Grenzen sowie der anwendbaren Risikoreduzierungsmaßnahmen (zusammen die „**Rahmenbedingungen**“) auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com). Die Rahmenbedingungen werden von Zeit zu Zeit angepasst und entsprechend veröffentlicht.

(4) Die Eurex Clearing AG nimmt eine interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Clearing-Mitglieds und (soweit relevant, unter Einbeziehung der in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied verwalteten Gesamtvermögenswerte) des Basis-Clearing-Mitglieds vor. Auf Grundlage dieser Beurteilung ordnet die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied und das Basis-Clearing-Mitglied einer von mehreren im Voraus definierten Klassifizierungsstufen zu („**Clearing-Mitglied-Einstufung**“). Die Eurex Clearing AG nimmt eine Clearing-Mitglied-Einstufung (i) vor der Erteilung einer Clearing-Lizenz oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz, (ii) mindestens einmal jährlich und (iii) auf Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint, vor. Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied über die Clearing-Mitglied-Einstufung und sämtliche Änderungen.

(5) Die Eurex Clearing AG nimmt eine interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit von jedem Land vor, das (i) Herkunftsstaat eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds ist, (ii) Herkunftsstaat eines Emittenten von Wertpapieren ist, die Eligible Margin-Vermögenswerte sind oder (iii) Herkunftsstaat eines Emittenten von Instrumenten ist, die Basiswerte von Transaktionen sind. Auf Grundlage dieser Beurteilung ordnet die Eurex Clearing AG diese Länder einer von mehreren im Voraus definierten Klassifizierungsstufen zu („**Ländereinstufung**“). Die Eurex Clearing AG überprüft jede Ländereinstufung regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

(6) Die Eurex Clearing AG nimmt eine interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit sämtlicher supranationalen Organisationen vor, die Emittenten sind von (i) Wertpapieren, die Eligible Margin-Vermögenswerte sind, oder (ii) Instrumenten, die Basiswerte von Transaktionen sind. Auf Grundlage dieser Beurteilung ordnet die Eurex Clearing AG die supranationalen Organisationen einer von mehreren im Voraus definierten Klassifizierungsstufen zu („**Einstufung der Supranationalen Organisationen**“). Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche Einstufungen der Supranationalen Organisationen regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

(7) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Ländereinstufungen und die Einstufungen der Supranationalen Organisationen und sämtliche Änderungen in der Member Section auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

1.6.2 Beurteilung und Reduzierung des Kreditrisikos

(1) Auf der Grundlage der Clearing-Member-Einstufung ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen oder mehrere Kreditrisiko Schwellenwerte für das Clearing–Mitglied und das Basis-Clearing-Mitglied zu bestimmen („**Kreditrisiko-Schwellenwerte**“). Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche Kreditrisiko-Schwellenwerte regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint. Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing–Mitglied und das Basis-Clearing-Mitglied über die Kreditrisiko-Schwellenwerte und sämtliche Änderungen.

(2) Die Kreditrisiko-Schwellenwerte können in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung als maximale Margin-Verpflichtung oder als maximaler ausstehender Nominalbetrag aus den Transaktionen des Clearing–Mitglieds oder den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds ausgestaltet werden.

(3) ~~Falls~~ Überschreitet das Clearing–Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied einen Kreditrisiko-Schwellenwert, der zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet, ~~überschreitet,~~ ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:

(a) Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing–Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (und seinen Clearing-Agenten) über die Überschreitung des relevanten Kreditrisiko-Schwellenwerts und fordert das Clearing–Mitglied auf, die entsprechende Margin-Verpflichtung bzw. den entsprechenden ausstehenden Nominalbetrag innerhalb einer angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, zu reduzieren.

(b) ~~Falls~~ Beseitigt das Clearing–Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied die Überschreitung des relevanten Kreditrisiko-Schwellenwerts nicht innerhalb der unter (a) bestimmten Frist ~~beseitigt~~, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung Zusätzlicher Margin gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.

1.6.3 Beurteilung und Reduzierung des Konzentrationsrisikos

(1) Die Eurex Clearing AG bestimmt Konzentrationsrisiko-Grenzen für sämtliche Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren („**Konzentrationsrisiko-Grenzen**“).

(a) Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche Konzentrationsrisiko-Grenzen regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

(b) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Konzentrationsrisiko-Grenzen und sämtliche Änderungen auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

(c) ~~Falls das~~ Überschreitet das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied eine Konzentrationsrisiko-Grenze, die zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet,

~~überschreitet,~~ ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:

(i) Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (und seinen Clearing-Agenten) über die Überschreitung der relevanten Konzentrationsrisiko-Grenze und fordert das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied auf, den entsprechenden Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren durch einen anderen Eligiblen Margin-Vermögenswert („**Neuer Eligibler Margin-Vermögenswert**“) innerhalb einer angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, zu ersetzen. Die Neuen Eligibler Margin-Vermögenswerte sind gemäß den Bedingungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung zu liefern. Abhängig von der tatsächlichen Lieferung der **Neuen Eligiblen Margin-Vermögenswerten** erfolgt die Rücklieferung oder Freigabe der ersetzten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Bedingungen der entsprechenden Grundlagenvereinbarung.

(ii) ~~Falls das~~ Beseitigt das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied die Überschreitung der relevanten Konzentrationsrisiko-Grenze nicht innerhalb der unter (i) bestimmten Frist ~~beseitigt~~, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung Zusätzlicher ~~Marging~~ Margin gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.

(2) Ungeachtet von Absatz (1) bestimmt die Eurex Clearing AG Konzentrationsrisiko-Schwellenwerte in Bezug auf (i) sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und (ii) dem ausstehenden Nominalbetrag aus den Instrumenten, die die Basiswerte der Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder der Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds bilden („**Konzentrationsrisiko-Schwellenwerte**“).

(a) Die Konzentrationsrisiko-Schwellenwerte werden für sämtliche Ländereinstufungen und Einstufungen der Supranationalen Organisationen bestimmt.

(b) Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche Konzentrationsrisiko-Schwellenwerte regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

(c) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Konzentrationsrisiko-Schwellenwerte und sämtliche Änderungen auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

(d) ~~Falls das~~ Überschreitet das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied einen Konzentrationsrisiko-Schwellenwert, der zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet, ~~überschreitet,~~ ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:

(i) Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (und seinen Clearing-Agenten) über die Überschreitung des relevanten Konzentrationsrisiko-Schwellenwertes und fordert das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied auf, innerhalb einer angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, entweder (i) den entsprechenden ausstehenden Nominalbetrag zu reduzieren oder (ii) den entsprechenden Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren durch einen Neuen Eligiblen Margin-Vermögenswert zu ersetzen. Die Vorschriften in Ziffer 1.6.3 (1) (c) (i) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(ii) Falls das Clearing-Mitglied die Überschreitung des relevanten Konzentrationsrisiko-Schwellenwerts nicht innerhalb der unter (i) bestimmten Frist beseitigt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung Zusätzlicher Margin gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.

1.6.4 Beurteilung und Reduzierung des Wrong-Way-Risikos

(1) Die Eurex Clearing AG bestimmt Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerte in Bezug auf (i) sämtliche Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und (ii) den ausstehenden Nominalbetrag aus den Instrumenten, die die Basiswerte der Transaktionen des Clearing-Mitglieds oder der Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds bilden („**Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerte**“).

(2) Die Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerte werden für sämtliche Clearing-Mitglied-Einstufungen und Ländereinstufungen bestimmt.

(3) Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerte regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

(4) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerte und sämtliche Änderungen auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com).

(5) ~~Falls das~~ Überschreitet das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied einen Wrong-Way-Risiko-Schwellenwert, der zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet, ~~überschreitet,~~ ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:

(a) Die Eurex Clearing AG informiert das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (und seinen Clearing-Agenten) über die Überschreitung des relevanten Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerts und fordert das Clearing-Mitglied auf, innerhalb einer angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, entweder (i) den entsprechenden Nominalbetrag zu reduzieren oder (ii) den entsprechenden Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren durch einen Neuen Eligiblen Margin-

Vermögenswert zu ersetzen. Die Vorschriften in Ziffer 1.6.3 (1) (c) (i) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(b) Falls das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Überschreitung des relevanten Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerts nicht innerhalb der unter (a) bestimmten Frist beseitigt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung Zusätzlicher Margin gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.

1.7 Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen

1.7.1 Bei seinem Abschluss einer Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde ~~und~~ , jeder FCM-Kunde, jedes Basis-Clearing-Mitglied, jeder Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie jeder Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens in Bezug auf sich selbst gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass

(a) es/er die erforderliche Rechtsmacht hat, die Clearing-Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung, dessen Partei es/er ist, abzuschließen und zu erfüllen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

(b) weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Clearing-Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung, dessen Partei es/er ist, für es/ihn geltenden Gesetzen oder Verordnungen, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es/er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es/er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände betrifft, zuwiderläuft;

(c) es/er über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Clearing-Vereinbarung notwendig sind, verfügt, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;

(d) keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder seine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

(e) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, zugunsten seiner Gläubiger oder mit Bindungswirkung für seine Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

(f) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für ihn oder die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens bestellt wurde;

(g) es/er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es/er hierzu nicht infolge des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung außer Stande sein wird und, sofern es sich um eine deutsche Gesellschaft handelt, es/er nicht im Sinne von § 18 InsO drohend zahlungsunfähig ist, nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

(h) es/er in Bezug auf die Clearing-Vereinbarung (einschließlich-, mit Ausnahme des Clearing-Agenten, aller gemäß der Clearing-Vereinbarung abgeschlossenen Transaktionen) im eigenen Namen handelt; und

(i) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf ihn einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund (bzw. im Hinblick auf das Basis-Clearing-Mitglied einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund oder Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund) unter der Clearing-Vereinbarung darstellen würde.

1.7.2 Bei Abschluss seiner Clearing-Vereinbarung sichert darüber hinaus jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent bzw. jedes Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass es berechtigt ist, alle Vermögensgegenstände (einschließlich und ohne Beschränkung auf Eligible Margin-Vermögenswerte, Wertpapiersicherheiten und Darlehenspapiere), die es gemäß der Clearing-Vereinbarung (einschließlich, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, gemäß seiner FCM-Clearing-Mitglied-Garantie in Bezug auf die Verpflichtungen des jeweiligen FCM-Kunden) zu verpfänden oder zu übertragen verpflichtet ist, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu verpfänden bzw. volles rechtliches und wirtschaftliches Eigentum daran zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte und Vermögenspositionen an den betreffenden Vermögensgegenständen frei von solchen Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen (auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses entstehen), mit Ausnahme von gesetzlichen Treuhandverhältnissen gemäß des Client Assets Sourcebook in Bezug auf eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung, erwirbt;

1.7.3 Zusätzliche Zusicherungen und Pflichten

(1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses seiner ICM-Clearing-Vereinbarung sichert jedes Clearing-Mitglied, sowie jedes Nicht-Clearing Mitglied und jeder Registrierte Kunde, das/der ICM-Kunde gemäß der Individual Clearingmodell-Bestimmungen ist, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG weiterhin zu und gewährleistet, dass das Clearing-Mitglied bzw. der

ICM-Kunde rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des Differenzanspruchs bzw. des Massgeblichen Differenzanspruchs ist und sein wird und, soweit anwendbar, kein Sicherungsrecht (mit Ausnahme des im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gewährten Sicherungsrechts) im Hinblick auf seine Rechte oder Ansprüche aus der ICM Clearing-Vereinbarung oder Transaktionen, die von ihm übertragenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte, den Differenzanspruch bzw. den Maßgeblichen Differenzanspruch, den Sicherungs-Anspruch und den Ausgleichsanspruch besteht.

(2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 oder (falls es sich um ein FCM-Clearing-Mitglied handelt) als Anhang 10 beigefügten Form sichert jedes US-Clearing-Mitglied, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass:

(i) es keiner „disqualification“ gemäß Section 8a des US Commodity Exchange Act („**CEA**“) unterliegt;

(ii) es Risikosteuerungsprozesse implementiert hat, die die operationelle Leistungsfähigkeit, einschließlich der Fähigkeit, das erwartete Volumen bzw. den erwarteten Wert an Transaktionen innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu bearbeiten (einschließlich zu Stoßzeiten), die Fähigkeit, Sicherungs-, Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen zu erfüllen, und die Fähigkeit im Rahmen des Default-Managements teilzunehmen ausreichend berücksichtigen;

(iii) schriftliche Risikosteuerungsrichtlinien und -verfahren bestehen, die die Risiken beschreiben, die das US-Clearing-Mitglied für die Eurex Clearing AG begründen könnte.

Weiterhin sichert das US-Clearing-Mitglied zu, dass

(a) es der Eurex Clearing AG diese Risikosteuerungsrichtlinien und -verfahren zur Ansicht zur Verfügung stellt,

(b) es der Eurex Clearing AG mitteilt, wenn es durch eine andere *Derivatives Clearing Organisation* geprüft wurde und dass es der Eurex Clearing AG die Ergebnisse jeder dieser Überprüfungen der Risikosteuerung zur Verfügung stellt,

(c) es sämtliche Informationen und Dokumente in Bezug auf die Risikosteuerungsrichtlinien, Verfahren und Verfahrensweisen der CFTC auf deren Anfragen zur Verfügung stellt.

1.7.4 Jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht-Clearing Mitglied, jeder Registrierte Kunde ~~und~~ , jeder FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass es/er die in Ziffer 1.7.1 bis 1.7.3 aufgeführten ~~anwendbaren~~ Zusicherungen und Gewährleistungen (soweit diese für dieses oder diesen

anwendbar sind) mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es/er (oder im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds ~~jeder FCM-Kunde~~oder Clearing-Agenten, jeder seiner FCM-Kunden bzw. jedes seiner Basis-Clearing-Mitglieder) eine Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder diesbezüglich Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

1.7.5 Jedes Nicht-Clearing Mitglied und jeder Registrierter Kunde, das bzw. der ein ICM-Kunde gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ist, vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass, wenn er/es in seiner Eigenschaft als Interim-Teilnehmer handelt:

(a) er/es durch Übermittlung der Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zusichert und gewährleistet, dass er/es über alle Lizenzen verfügt und verfügen wird und alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen einhält, die für einen Interim-Teilnehmer erforderlich sind, und

(b) er/es die in Ziffer 1.7.1 aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen gegenüber der Eurex Clearing AG mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände jeweils dadurch wiederholt, dass er/es die Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung an die Eurex Clearing AG übersendet, eine Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder in Bezug auf Margin oder Variation Margin Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

1.7.6 Eurex Clearing AG sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber dem Clearing-Mitglied, dem Clearing-Agenten, dem Nicht-Clearing Mitglied, dem Registrierten Kunden ~~und~~ , dem FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung:

(a) sie die erforderliche Rechtsmacht hat, die Clearing-Vereinbarung und jedes weitere Dokument in Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung, dessen Partei sie ist, abzuschließen und zu erfüllen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

(b) keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung ihrer Zahlungen oder über ihre Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Reorganisation, ihren Konkurs, ihre Insolvenz oder ihre gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;

(c) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit ihren Gläubigern, durch die diese Kontrolle über ihre Vermögenswerte erhalten, zugunsten ihrer Gläubiger oder mit Bindungswirkung für ihre Gläubiger angeordnet, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

(d) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für sie oder die Gesamtheit oder Teile ihres Vermögens bestellt wurde;

(e) sie in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und sie hierzu nicht infolge des Abschlusses der Clearing-Vereinbarung außer Stande sein wird und sie nicht im Sinne von § 18 InsO drohend zahlungsunfähig ist, nicht im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig und nicht im Sinne von § 19 InsO überschuldet ist;

(f) sie über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Clearing-Vereinbarung nach deutschem Recht notwendig sind, verfügt, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind; und

(g) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf sie eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis nach der Clearing-Vereinbarung darstellen würde.

1.7.7 Die Eurex Clearing AG wird das Clearing-Mitglied oder den Clearing-Agenten und das Basis-Clearing-Mitglied unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass eine Zusicherung oder Gewährleistung gemäß Ziffer 1.7.6 nicht mehr zutreffend ist. Jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder FCM-Kunde, jedes Basis-Clearing-Mitglied, jeder Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es/er davon Kenntnis erlangt, dass eine seiner Zusicherungen oder Gewährleistungen gemäß Ziffer 1.7 nicht mehr zutreffend ist.

1.8 Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für US-Personen

1.8.1 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines US-Clearing-Mitglieds) im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „~~**CM-US-**~~„**CM-OTC-US Person Zusicherung**“) und (ii) keine Kundentransaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch

nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „~~**CM-Kunden**~~ „**CM-OTC-Kunden US Person Zusicherung**“), das Clearing Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder OTC-Zinsderivat-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

1.8.2 Das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines US-Clearing-Mitglieds) wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass seine ~~CM-US~~ CM-OTC-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende CM-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.8.3 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert der Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „~~**RC-US**~~ „**RC-OTC-US Person Zusicherung**“) und (ii) dass er keine Kundentransaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, es sei denn der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „~~**RC-Kunden**~~ „**RC-OTC-Kunden US Person Zusicherung**“)~~.~~ ; der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherungen bei jeder unmittelbaren und mittelbaren Übermittlung eines ~~Ursprünglichen~~ Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing an die Eurex Clearing AG.

1.8.4 Der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) er davon Kenntnis erlangt, dass die ~~RC-US~~ RC-OTC-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde den Registrierten Kunde darüber informiert hat, dass die betreffende ~~RC-Kunden~~ RC-OTC-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende ~~RC-Kunden~~ RC-OTC-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.8.5 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert der Clearing-Agent im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine

der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CA-OTC-US Person Zusicherung**“); der Clearing-Agent wiederholt diese Zusicherungen bei jedem Abschluss einer OTC-Zinsderivat-Transaktion durch eines seiner Basis-Clearing-Mitglieder. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

1.8.6 Der Clearing-Agent wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) er davon Kenntnis erlangt, dass die CA-OTC-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn das betreffende Basis-Clearing-Mitglied den Clearing-Agenten darüber informiert hat, dass die betreffende Basis-Clearing-Mitglied OTC US Person Zusicherung (wie in Ziffer 1.8.7 definiert) nicht mehr zutreffend ist, oder in jedem Fall, wenn der Clearing-Agent anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende Basis-Clearing-Mitglied OTC US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.8.7 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert das Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**Basis-Clearing-Mitglied OTC US Person Zusicherung**“); das Basis-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherung bei jeder Übermittlung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG (direkt oder über den Clearing-Agenten). Das Basis-Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass die Basis-Clearing-Mitglied OTC US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.8.8~~1.8.5~~ Der Begriff „**US Person-Kategorien**“ umfasst sämtliche Kategorien von „**US persons**“, die in der jeweils gültigen Fassung der „**Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations**” (78 Fed. Reg. 45,292, Jul. 26, 2013) durch die Commodities Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) (die „**CFTC-Auslegungshilfe**“) innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß Section 722(d) des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act aufgelistet sind oder anderweitig schriftlich durch die CFTC ausgelegt werden.

1.9 Kein Clearing von FX-Optionskontrakten für US-Personen

1.9.1 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „~~**CM-US**~~ **CM-FX-US Person Zusicherung**“) und (ii) keinen Auftrag oder Quote in Bezug auf eine Kundentransaktion in die Handelssysteme eingeben wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden

eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-Kunden FX US Person Zusicherung**“); das Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen jedesmal, wenn es einen Auftrags oder Quote bzgl. einer FX-Options-Transaktion in die Handelssysteme eingibt. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

1.9.2 Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass die ~~CM-US~~ CM-FX-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende CM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.9.3 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es bzw. er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es bzw. er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es bzw. er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM FX US Person Zusicherung**“) und (ii) dass es keine Aufträge oder Quotes in Bezug auf Kundentransaktion in die Handelssysteme eingeben wird bzw. er sein Clearing-Mitglied nicht anweisen wird, eine Kundentransaktion auf ein internes Transaktionskonto des Registrierten Kunden zu buchen, es sei denn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Kunden eingeholt, in der der Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung**“); das Nicht-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes in Bezug auf eine Kundentransaktion und der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherung bei jeder Anweisung an das Clearing-Mitglied, eine Kundentransaktion auf ein Kundenkonto des Registrierten Kunden zu buchen.

1.9.4 Das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es bzw. er davon Kenntnis erlangt, dass die ~~CM-~~RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Kunde das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden darüber informiert hat, dass die betreffende ~~CM-Kunden~~ RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende ~~CM-Kunden~~ RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.9.5 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert der Clearing-Agent im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-.Mitglied-Clearing-Vereinbarung vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CA FX US Person Zusicherung**“); der Clearing-Agent wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes durch den Clearing-Agenten in Bezug auf eine FX-Options-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

1.9.6 Der Clearing-Agent wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) er davon Kenntnis erlangt, dass die CA FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn das betreffende Basis-Clearing-Mitglied den Clearing-Agenten darüber informiert hat, dass die betreffende Basis-Clearing-Mitglied FX US Person Zusicherung (wie in Ziffer 1.9.7 definiert) nicht mehr zutreffend ist, oder wenn der Clearing-Agent anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende Basis-Clearing-Mitglied FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

1.9.7 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert jedes Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**Basis-Clearing-Mitglied FX US Person Zusicherung**“); das Basis-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes (direkt oder durch den Clearing-Agenten) in die Handelssysteme. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

(1) Um am Clearing der betreffenden Transaktionen als Clearing-Mitglied teilnehmen zu dürfen, ist für jede Transaktionsart jeweils eine durch die Eurex Clearing AG erteilte Lizenz (jede Lizenz eine „**Clearing-Lizenz**“) erforderlich.

(2) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2, 2.1.3 oder 2.3 (soweit anwendbar) sowie die in den Besonderen Clearing-Bestimmungen aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllt.

(3) Eine Clearing-Lizenz wird bei Abschluss einer Clearing-Vereinbarung oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden Clearing-Vereinbarung für die betreffende Transaktionsart erteilt. Für Inhaber einer entsprechenden Clearing-Lizenz (einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten), deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden ~~und~~ , FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sowie Interim-Teilnehmer (falls anwendbar) gilt Kapitel I sowie das Kapitel für die jeweilige Transaktionsart sowie sämtliche Verweise aus diesem Kapitel in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen.

(4) Wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, wird eine Clearing-Lizenz entweder als General-Clearing-Lizenz (eine „**General-Clearing-Lizenz**“) oder als Direkt-Clearing-Lizenz (eine „**Direkt-Clearing-Lizenz**“) erteilt. Der Inhaber einer General-Clearing-Lizenz (ein „**General-Clearing-Mitglied**“) ist (i) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen oder in Bezug auf US-Clearing-Mitglieder, von Eigentransaktionen und, wenn das US-Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, auch von FCM-Kunden-Transaktionen und (ii) als Clearing-Agent zur Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, berechtigt. Der Inhaber einer Direkt-Clearing-Lizenz (ein „**Direkt-Clearing-Mitglied**“) ist zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen sowie ausschließlich den NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf Transaktionen von mit dem Direkt-Clearing-Mitglied verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern beziehen, berechtigt.

(5) Ein Nicht-Clearing-Mitglied und ein Direkt-Clearing-Mitglied dürfen nur dann eine Clearing-Vereinbarung abschließen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied im Verhältnis zu dem Direkt-Clearing-Mitglied ein konzernverbundenes Unternehmen ist. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der Eurex Clearing AG festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt. Das Nicht-Clearing-Mitglied und das Direkt-Clearing-Mitglied verpflichten sich, die Eurex Clearing AG unverzüglich zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

(6) Clearing-Lizenzen sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen Clearing-Lizenzen können durch vertragliche Vereinbarung weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

(1) Einem Antragsteller wird eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende Transaktionsart in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Sofern in Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 2 nicht abweichend geregelt, findet diese Ziffer 2.1.2 keine Anwendung auf Antragsteller einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz. Ferner findet diese Ziffer 2.1.2 keine unmittelbare Anwendung auf Antragsteller einer Direkt-Clearing-Lizenz; auf die Erteilung einer Direkt-Clearing-Lizenz findet Ziffer 2.1.2 Absätze (1) bis (5) der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Persönliche Voraussetzungen

(a) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (2) (b) und Ziffer 2.1.3 kann eine Clearing-Lizenz nur erteilt werden an

(aa) ein Institut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („**EU**“) oder in der Schweiz, sofern es (i) in seinem Herkunftsstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der EU oder – wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat – von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt wird;

(bb) eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines Instituts im Sinne von §§ 53, 53b oder 53c des Gesetzes über das Kreditwesen (das „**KWG**“), sofern die jeweilige Zweigstelle oder Zweigniederlassung und das Institut die in den Absätzen 2 (a) (aa) und 2 (c) genannten Anforderungen erfüllen;

(cc) eine Zweigniederlassung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i.V.m. Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern diese Zweigniederlassung die in Absatz (2) (c) genannten Anforderungen erfüllt;

(dd) eine Zweigniederlassung eines Finanzinstituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU („**Aufnahmestaat**“), sofern (i) die Hauptniederlassung des jeweiligen Finanzinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU („**Herkunftsstaat**“) hat, (ii) ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde und (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in den Absätzen 2(a) (aa) und 2(c) genannten Anforderungen erfüllen;

(ee) ein Institut mit Sitz außerhalb der EU oder der Schweiz, sofern es (i) in seinem Heimatstaat Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen gewähren und Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren entgegennehmen darf und (ii) in seinem Heimatstaat nach Vorgaben beaufsichtigt wird, die aus Sicht der Eurex Clearing AG gleichwertig mit den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EU sind, vorausgesetzt dass (iii) die zuständige Aufsichtsbehörde Appendix A des IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding oder ein einschlägiges bilaterales Memorandum of Understanding mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) unterzeichnet hat; oder

(ff) eine Zweigniederlassung eines Instituts, die nicht in eine der in Absatz 2 (a) (bb) bis (dd) genannten Kategorien fällt, vorausgesetzt dass (i) sofern entweder die Zweigniederlassung oder das Institut außerhalb der EU oder der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (ee) genannten Anforderungen erfüllt, (ii) sofern entweder das Institut oder die Zweigniederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Schweiz ansässig ist, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die in Absatz 2 (a) (aa) genannten Anforderungen erfüllt, und dass (iii) die Zweigniederlassung und das Institut die in Absatz 2 (c) genannten Anforderungen erfüllen.

(b) Die Zulassung eines Antragstellers, der ausschließlich Eigentransaktionen abzuschließen beabsichtigt, muss nicht die Gewährung von Darlehen an Kunden im Hinblick auf Transaktionen oder die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren umfassen.

(c) Ein Antragsteller gemäß den vorstehenden Absätzen (2) (a) (bb), (cc), (dd) und (ff) muss eine von dem Institut, dem dieser Antragsteller angehört, gegenüber der Eurex Clearing AG ausgestellte schriftliche Garantie auf erstes Anfordern vorlegen, durch die das betreffende Institut die Erfüllung aller Verpflichtungen seiner Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen gewährleistet, die aus oder in Verbindung mit dem Clearing von Transaktionen dieser Zweigstellen, Niederlassungen oder Zweigniederlassungen entstehen. Zwecks Prüfung der Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom betreffenden Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Informationen und Nachweise verlangen, einschließlich eines Rechtsgutachtens, das von einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachter erstellt wurde.

(d) Die Eurex Clearing AG kann von dem Antragsteller verlangen, auf seine eigene Kosten ein Rechtsgutachten eines führenden und von der Eurex Clearing AG anerkannten Rechtsberaters vorzulegen, das die rechtliche Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Clearing-Bedingungen in der jeweiligen Rechtsordnung nach Maßgabe der von der Eurex Clearing AG hierfür jeweils festgelegten Anforderungen bestätigt.

(e) Die Erteilung einer Clearing-Lizenz setzt voraus, dass die Eurex Clearing AG alle Erlaubnisse und Genehmigungen erhalten hat, die für die Durchführung des Clearings gegenüber dem Antragsteller in der jeweiligen Rechtsordnung erforderlich sind.

(3) Der Antragsteller für eine Clearing-Lizenz muss Eigenmittel im Sinne der Europäischen Eigenkapitalrichtlinie 2013/36/EU („**CRD IV**“) und der Europäischen Eigenkapitalverordnung (EU) Nr. 575/2013 („**CRR**“) in der von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Höhe nachweisen. Antragsteller, die nicht den Eigenmittelanforderungen nach CRD IV und CRR unterliegen, sind verpflichtet, gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital nachzuweisen. Regulatorisches Eigenkapital ist gleichwertig, wenn es (i) von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Antragstellers als Maßstab angemessener Solvabilität gewertet, (ii) auf regelmäßiger Basis an die zuständige Aufsichtsbehörde berichtet und (iii) mindestens jährlich testiert wird.

(a) Beantragt ein Antragsteller mehrere Clearing-Lizenzen, die mehrere Transaktionsarten abdecken, werden die erforderlichen Eigenmittel wie folgt berechnet:

(aa) Sofern nicht in (bb) ausdrücklich anders vorgesehen, sind für die Erteilung mehrerer Clearing-Lizenzen Eigenmittel erforderlich, die der Summe der erforderlichen Eigenmittel für jede einzelne Clearing-Lizenz entsprechen.

(bb) Bei der Berechnung der Eigenmittel für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) werden diejenigen Eigenmittel berücksichtigt, die der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für ISE-Transaktionen (Kapitel VI) nachgewiesen hat und umgekehrt.

(b) Die Berechnung der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals erfolgt nach den für den betreffenden Antragsteller geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Der Antragsteller hat der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung als auch danach einmal pro Jahr während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise das Vorliegen der erforderlichen Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals zum 31. Dezember eines jeden Jahres („**Stichtag**“) nachzuweisen. Dieser jährliche Nachweis der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals zum Stichtag hat spätestens am 30. Juni des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Jahres zu erfolgen. Weicht das Geschäftsjahr eines Clearing-Mitglieds vom Kalenderjahr ab, so erfolgt der jährliche Nachweis der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl bei Antragsstellung als auch einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres. Änderungen bezüglich der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals, infolge derer der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) ermittelte Wert der

Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals die erforderliche Höhe unterschreiten würde, sind der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit einen solchen Nachweis verlangen und auf Kosten des antragstellenden Instituts einen Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals beauftragen.

(c) Der Nachweis der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals muss auf Einzelbasis erfolgen, soweit nicht der Antragsteller schriftlich nachweist, dass er der konsolidierten Beaufsichtigung nach Artikel 7 der CRR oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften unterliegt.

(d) Reichen die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital des Antragstellers für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

Sicherheiten in Wertpapieren werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG (in XEMAC erfolgt die Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking), Clearstream Banking S.A. (auch unter Verwendung des Triparty Collateral Management-Dienstes CmaX der Clearstream Banking S.A. („**CmaX**“)) oder bei der SIX SIS AG verbucht.

(4) Der Antragsteller (mit Ausnahme von einem Antragsteller, welcher beabsichtigt, ein US-Clearing-Mitglied zu werden) verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) (i) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, ein in Bezug auf die Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu gewähren; oder

(ii) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, (x) ein in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der

Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der Elementary Proprietary Margin zu gewähren, und (y) ein oder mehrere in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder -unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifizierte sind) bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (jeweils ein „**Elementary Omnibus Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der Elementary Omnibus Margin zu gewähren;

(bb) für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin in Form von Wertpapieren gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen über Konten bei der Clearstream Banking AG: (i) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG für jedes seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und jeden seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder (ii) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG für mehrere seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder mehrere seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual Clearingmodell-Bestimmungen, sofern anwendbar und sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um der Eurex Clearing AG das Eigentum an den Wertpapieren, die Teil der Segregierten Margin sind, zu übertragen; die Zuordnung der Wertpapiere zu dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden erfolgt im Fall (i) durch die Buchung in das betreffende Wertpapierdepotkonto und im Fall (ii) durch die Buchung in das Wertpapierdepotkonto unter Angabe der gemäß Abschnitt 3 Ziffer 4.3 festgelegten Kundenkennung (das „**Wertpapier-Margin-Konto**“);

(cc) ein oder mehrere in Bezug auf die Net Omnibus Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder –unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS AG (jeweils ein „**Net Omnibus Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu gewähren;

(dd) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, sofern das Clearing-Mitglied das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („XEMAC“)

der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („SB XEMAC“) nutzt, auf dem Verpfändungen oder Übertragungen des Eigentums durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („Earmarking“) erfolgen; und

(ee) Wertpapierabwicklungskonten, die für die Physische Lieferung von Wertpapieren (einschließlich deutscher Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten) für die betreffenden Transaktionsarten erforderlich sind, bei einer Abwicklungsstelle geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (4) (a) (aa) bis (cc) zu unterhalten, sofern er Margin ausschließlich in Form von Geld liefert.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem Target2-Komponentensystem an Target2 teilnimmt oder ein Konto bei einer anderen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an Target2 angeschlossen ist (nachfolgend „**RTGS-Konto**“);

(bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (das „**SNB-Konto**“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten nachfolgend zusammen „**SIC-Konto**“); Clearing-Mitglieder mit Sitz außerhalb der Schweiz und ohne Niederlassung in der Schweiz, die als Clearingwährung nicht Schweizer Franken gewählt haben, können das SIC-Konto durch ein Konto bei einer durch die Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank ersetzen; und

(cc) sofern das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) nach Ziffer 1.4.1 Abs. (6) zu zahlen, ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung.

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „**Geldkonten des Clearing-Mitglieds**“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von nach Absatz (4) (b) erforderlichen Geldkonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank gestatten.

(5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

(a) Technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG sowie (wenn nicht bereits durch die jeweilige Clearing-Vereinbarung einbezogen) Abschluss des Vertrages über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing EDV der Eurex Clearing AG.

(b) Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtungen), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie die Stellung der Margin und die Berechnung der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf die Kunden gemäß den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen.

(c) Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt und gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht) Clearing-Mitarbeiters ~~pro Clearing-Lizenz~~ im Backoffice zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Clearing-Pflichten~~; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Clearing-Mitarbeiter (Clearer Test) erfolgreich abgelegt wurde.Ziffer~~ .Ziffer 1.2.6 bleibt hiervon unberührt. Ein Clearing-Mitglied kann auf den Einsatz eines qualifizierten Clearing-Mitarbeiters im Falle der Auslagerung ~~an ein Gruppenunternehmen~~ gemäß Ziffer 15.2~~.~~ an einen Insourcer, der über einen qualifizierten Clearing-Mitarbeiter verfügt, verzichten.

(d) Zahlung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.1.

(e) Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zwecks Erteilung von Lieferanweisungen durch die Eurex Clearing AG gegenüber einer Abwicklungsstelle, soweit dies für das Clearing von Transaktionen der betreffenden Transaktionsart notwendig ist.

(f) Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der US-amerikanischen Quellensteuer im Falle des Clearings von Wertpapiertransaktionen, die nach Definition der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegen. Unter Berücksichtigung ihres eigenen steuerlichen Status sowie des steuerlichen Status des betreffenden Antragstellers gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) kommt die Eurex Clearing AG im Falle des Clearings von der US-amerikanischen Quellensteuer unterliegenden Wertpapieren im Sinne von Satz 1 ihrer gesetzlichen Meldepflicht nach. Sollte der Antragsteller keinen Nachweis gemäß Satz 1 erbringen, so wird die Eurex Clearing AG im Falle des Clearing von Transaktionen gemäß Satz 1 ihrer diesbezüglichen Meldepflicht gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) nachkommen und ggf. aufgelaufene Vergütungen einbehalten und an die US-amerikanischen Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*) abführen. Sollte der Antragsteller eine oder mehrere Abwicklungsinstitutionen gemäß nachstehenden Absätzen (7) und (8) in Anspruch nehmen, ist ein Nachweis

gemäß Satz 1 hinsichtlich der bei den im Zusammenhang mit an den Märkten abgeschlossenen Transaktionen genutzten bzw. bevollmächtigten Abwicklungsinstituten geführten Konten und Depotkonten zu erbringen.

(g) Jedes Clearing-Mitglied benennt mindestens einen Mitarbeiter als Ansprechpartner für Notfälle für die Eurex-Clearing AG, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, um in Notfällen die notwendigen Maßnahmen treffen zu können; dieser ist bei der Eurex Clearing AG zu registrieren.

(6) Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß den vorstehenden Absätzen (2) – (5) ist bei Antragstellung nachzuweisen.

(7) Die Eurex Clearing AG kann dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage angemessener Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß vorstehendem Absatz (4) (a) (dd) – sowie optional der Voraussetzungen gemäß Absatz (5) (c) – durch ein oder mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied gestatten. Das Clearing-Mitglied hat die Einhaltung der Clearing-Bedingungen durch das/die jeweils eingeschaltete(n) Abwicklungsinstitut(e) sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Clearing-Mitglied jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der Clearing-Bedingungen nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.

(8) Nimmt ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weitere, in den vorstehenden Absätzen (5) und (7) nicht benannte Dritte in Anspruch, so hat es zudem die Einhaltung der Clearing-Bedingungen durch diese Dritte sicherzustellen. Absatz (7) Satz 3 gilt entsprechend.

2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen

(1) Auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG können bestimmte öffentliche Stellen und supranationale Organisationen unter modifizierten Voraussetzungen als Clearing-Mitglieder zugelassen werden. Diese sind:

(a) die Mitgliedstaaten der EU und die Schweiz sowie Nicht-EU Länder, ihre Zentral- und Regionalregierungen und Ministerien, sowie ihre rechtlich unselbstständigen Sondervermögen;

(b) die Zentralbanken der in (a) genannten Staaten;

(c) die Europäische Zentralbank, multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen im Sinne der Artikel 117 und 118 CRR, einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW);

(d) rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen, die mit der Verwaltung des Vermögens oder der Schulden eines der in (a) benannten Staaten beauftragt oder betraut sind; und

(e) öffentliche Stellen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nummer 8 CRR und vergleichbare Institutionen.

(2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (a) bis (d) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:

(a) Eigenmittel gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) nachzuweisen;

(b) über Wertpapierdepotkonten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (4) zu verfügen;

(c) Beiträge an den Clearing-Fonds gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (d) zu zahlen;

(d) Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 für bestimmte Transaktionsarten zu erfüllen; und oder

(e) an DM Auktionen gemäß Ziffer 7.5.3 in Verbindung mit den DM Auktions-Regeln teilzunehmen.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (e) können nur von den in (a), (b) und (e) genannten Anforderungen befreit werden.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) sind von der Pflicht zur Teilnahme an einem Default Management Committee gemäß Ziffer 7.5 befreit, sofern sie nicht die Teilnahme beantragen und die Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer 7.5 in Verbindung mit den DMC-Regeln erfüllen.

(3) Jegliche Befreiung gemäß Absatz (2) wird nur auf Antrag und nach alleiniger Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Eine Befreiung von den in Absatz (2) (c) und (d) genannten Anforderungen setzt voraus, dass die Kreditwürdigkeit des Antragstellers nach Maßgabe der internen Beurteilung der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.6.1 Abs. (4) zumindest einem Rating von A durch Standard & Poor‘s Financial Services LLC, ein Geschäftszweig der McGraw-Hill Financial Inc. („**S&P**“), entspricht. Sofern der Antragsteller über eine unbeschränkte Garantie oder Haftungsübernahme eines Gewährleistenden verfügt, der selbst in eine der in Absatz (1) genannten Kategorien fällt, ist das Rating des Gewährleistenden entscheidend.

(4) Clearing-Mitglieder, die von den in Absatz (2) (c) und (d) genannten Anforderungen befreit sind, können eine Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied oder einem Registrierten Kunden nur dann abschließen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde selbst in eine der Kategorien nach Absatz (1) (a) bis (d) fällt und die Anforderung an das Mindestrating gemäß Absatz (3) erfüllt.

2.1.4 Verweigerung und Beendigung von Clearing-Lizenzen

(1) Die Eurex Clearing AG kann die Erteilung einer Clearing-Lizenz verweigern, wenn dies zur Vermeidung oder Eingrenzung von Risiken für die Eurex Clearing AG aufgrund der Beurteilung durch die Eurex Clearing AG erforderlich erscheint. Die Eurex Clearing AG wird bei der Beurteilung nach Satz 1 die folgenden Kriterien berücksichtigen: (i) auf den Antragsteller bezogene Kredit-Ratings von allgemein anerkannten Ratingagenturen, (ii) auf den Antragsteller bezogene Kredit-Ratings der Eurex Clearing AG, (iii) auf den Antragsteller bezogene Marktindikatoren (z. B. der Aktienkurs und CDS Spreads), (iv) eine staatliche Garantie oder eine staatliche Hilfe für den Antragsteller und (v) die Art der beantragten Clearing-Lizenz.

(2) Clearing-Lizenzen können von der Eurex Clearing AG oder dem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 13 gekündigt werden.

(3) Bei Eintritt eines Beendigungstages (wie in Ziffer 7.2 definiert), erlöschen automatisch alle Clearing-Lizenzen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (wie in Ziffer 6.2 definiert).

2.2 Einzelne weiterbestehende Verpflichtungen der Clearing-Mitglieder

2.2.1 Jedes Clearing-Mitglied stellt sicher, dass auf den Geldkonten des Clearing-Mitglieds jederzeit ausreichend Guthaben und auf den betreffenden Wertpapierabwicklungskonten und den korrespondierenden Geldkonten Wertpapiere und Geldbeträge für die Abwicklung von Abzurechnenden Forderungen in ausreichender Menge vorhanden sind.

2.2.2 Jedes Clearing-Mitglied hat – nach Maßgabe der anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften für das Clearing-Mitglied – die Eurex Clearing AG unverzüglich zu unterrichten, sobald die Voraussetzungen, unter welchen ihm eine Clearing-Lizenz erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen könnten oder wenn ein Beendigungsgrund oder ein Insolvenz-Beendigungsgrund (wie jeweils in Ziffer 7.2 definiert) eingetreten ist.

2.2.3 Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Antrag hin Nachweise über die fortbestehende Einhaltung der Voraussetzungen für eine Clearing-Lizenz zu erbringen. Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des betreffenden Clearing-Mitglieds zwecks weiterer Untersuchungen bezüglich der fortbestehenden Einhaltung dieser Voraussetzungen insbesondere eine Aktualisierung des gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (2) (d) zur Verfügung gestellten Rechtsgutachtens verlangen oder einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des KWG oder sonstiger entsprechender Bestimmungen beauftragen.

2.2.4 Sollte ein Clearing-Mitglied nicht in der Lage sein, einer Verpflichtung aus einer Transaktion oder anderen Verpflichtungen aus einer Grundlagenvereinbarung bzw. einer Clearing-Vereinbarung, einschließlich der Verpflichtungen zur Leistung einer Margin oder Variation Margin, nachzukommen, so ist die Eurex Clearing AG durch dieses Clearing-Mitglied umgehend, unverzüglich und unaufgefordert über diesen Umstand zu unterrichten.

2.3 Besondere Bestimmungen und zusätzliche weiterbestehende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

Die allgemeinen Anforderungen für Clearing-Lizenzen gemäß Ziffern 2.1.2 Absätze (2) (a) (ee), (2) (d) und (2) (e), (3) (b), (3) (c) und (3) (d), (5) (a) bis (d) und (g), (6), (7) und (8) und die weiterbestehenden Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.2 gelten auch für Antragsteller, die die Teilnahme am Clearing als US-Clearing-Mitglied (einschließlich als FCM-Clearing-Mitglied) beantragen. Weiterhin gelten in Bezug auf diese Antragsteller die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 2.3.

2.3.1 Besondere Anforderungen und Vorschriften für US-Clearing-Mitglieder

(1) Eine Clearing-Lizenz für die Teilnahme am Clearing als US-Clearing-Mitglied wird nur an Unternehmen erteilt, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt sind und dort ihren Hauptsitz haben und wird nur in Bezug auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilt.

(2) Falls der Antragssteller für eine Clearing-Lizenz für die Teilnahme am Clearing als US-Clearing-Mitglied beabsichtigt, OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Kunden zu clearen, muss der Antragssteller als „*futures commission merchant*“ (wie in dem CEA definiert) bei der CFTC registriert sein. Eine solche Clearing-Lizenz kann nur für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gewährt werden, hinsichtlich derer das FCM-Clearing-Mitglied als Agent für FCM-Kunden (wie unter den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt (jedes US-Clearing-Mitglied, das als *futures commission merchant* registriert ist und eine Clearing-Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen als Agent für FCM-Kunden hält, ist ein „**FCM-Clearing-Mitglied**“).

(3) Ein US-Clearing-Mitglied, das kein FCM-Clearing-Mitglied ist, kann nur am Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen teilnehmen, die Eigentransaktionen dieses US-Clearing-Mitglieds sind. Ein US-Clearing-Mitglied, das zugleich ein FCM-Clearing-Mitglied ist, kann zusätzlich am Clearing als Agent für FCM-Kunden (wie in Absatz (2) beschrieben) teilnehmen.

(4) Der Antragsteller für eine Clearing-Lizenz muss Eigenmittel oder anderes regulatorisches Eigenkapital in der von der Eurex Clearing AG von Zeit zu Zeit festgelegten Höhe nachweisen, wobei die Eurex Clearing AG in keinem Fall ein Mindestkapital von mehr als USD 50.000.000 (fünfzig Millionen US Dollar) zum Zeitpunkt der Antragstellung verlangen wird.

(5) Ungeachtet der Verpflichtungen des US-Clearing-Mitglieds, die sich aus sonstigen Abschnitten der Clearing-Bedingungen ergeben, stellt das US-Clearing-Mitglied sicher, dass es über eine angemessene operationelle Leistungsfähigkeit verfügt, um seine Verpflichtungen aus der Teilnahme am Clearing bei der Eurex Clearing AG zu erfüllen, einschließlich (aber nicht beschränkt hierauf): (i) die Fähigkeit, das erwartete Volumen bzw. den erwarteten Wert an Transaktionen, die durch das US-Clearing-Mitglied gecleart werden (einschließlich der Transaktionen, die als FCM-Clearing-

Mitglied gecleart werden sollen), innerhalb des erforderlichen Zeitrahmens zu bearbeiten (unter Berücksichtigung von Stoßzeiten und Stoßtagen), (ii) die Fähigkeit, jede Sicherheiten-, Zahlungs- und Lieferverpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, und (iii) die Fähigkeit am Default Management-Prozess gemäß der Ziffer 7.5 teilzunehmen (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds vorbehaltlich der US-Clearingmodell-Bestimmungen).

(6) Anstelle der Konten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (4) verfügt der Antragsteller über die folgenden Konten (soweit anwendbar):

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) in Bezug auf das Clearing von Eigentransaktionen: ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG;

(bb) in Bezug auf das Clearing von FCM-Kunden-Transaktionen und für Zwecke der Bestellung von Pfandrechten an Wertpapieren, die Bestandteil der FCM-Kunden-Margin sind, zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen: ein Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine bestimmte Kundenkennung des jeweiligen FCM-Kunden gemäß Ziffer 3.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG für jeden FCM-Kunden, auf das sich die Pfandrechte in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen (jedes dieser Konten, Unterkonten oder Teilmengen, identifiziert durch eine gemeinsame Kundenkennung ist ein „**FCM-Kunden-Pfanddepot**“) .

Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (6) (a) (aa) und (bb) zu unterhalten, sofern er Margin ausschließlich in Form von Geld liefert.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit Eigentransaktionen und im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds ein weiteres RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit FCM-Kunden-Transaktionen der FCM-Kunden des FCM-Clearing-Mitglieds; und

(bb) sofern das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) nach Ziffer 1.4.1 Abs. (6) zu zahlen, ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung,

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „US-Clearing-Mitglied-Geldkonten“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung von nach diesem Absatz (6) (b) erforderlichen Geldkonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank gestatten.

2.3.2 Zusätzliche weitergehende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

(1) Ein US-Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn es eine Regelung der CFTC oder eine der Voraussetzungen in dieser Ziffer 2.3 wesentlich verletzt. Ein US-Clearing-Mitglied wird der Eurex Clearing AG unverzüglich Informationen hinsichtlich sämtlicher finanziellen oder geschäftlichen Entwicklungen zur Verfügung stellen, die die Fähigkeit des US-Clearing-Mitglieds, die Anforderungen und Bedingungen gemäß der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 einzuhalten, wesentlich beeinträchtigen können.

(2) Ein US-Clearing-Mitglieder ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 17 Tagen nach Ende jeden Kalendermonats Berichte über dessen finanzielle Lage an die Eurex Clearing AG zu übermitteln. Ein FCM-Clearing-Mitglied übermittelt eine Kopie des CFTC-Formulars „1-FR-FCM“ um diese Anforderung zu erfüllen, das gemäß der Vorschrift 17 C.F.R. § 1.18 ausgefüllt wurde.

„**C.F.R.**“ bezeichnet den US Code of Federal Regulations.

(3) Ein US-Clearing-Mitglied ist auf Anfrage der Eurex Clearing AG verpflichtet, der Eurex Clearing AG nachzuweisen, dass es sämtliche Voraussetzungen für eine Clearing-Lizenz erfüllt (insbesondere einen Nachweis über die Einführung von Risikomanagement-Prozessen). Weiterhin ist ein US-Clearing-Mitglieder verpflichtet, vollständig und zeitnah auf Anfragen in Bezug auf dessen finanzielle Lage durch die Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder durch von der Eurex Clearing AG beauftragte Dritte zu antworten.

(4) Die Eurex Clearing AG kann auf Kosten des jeweiligen US-Clearing-Mitglieds Prüfungen des US-Clearing-Mitglieds durchführen, die finanzielle und operationelle Aspekte, das Risikomanagement und die Geschäftspraxis umfassen können. Ein US-Clearing-Mitglieder ist verpflichtet, in Bezug auf diese Prüfungen zu kooperieren und der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder den von der Eurex Clearing AG beauftragten Dritten unverzüglich Zugang zu sämtlichen Büchern und Aufzeichnungen, die sie während der Prüfung prüfen möchten, zu gewähren. Weiterhin stellt ein US-Clearing-Mitglied auf Verlangen der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Eurex Clearing AG oder den von der Eurex Clearing AG beauftragten Dritten seine Einrichtungen zwecks Prüfung und Untersuchung zur Verfügung. Die Prüfung durch die Eurex Clearing AG kann sämtliche Informationen umfassen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das US-Clearing-Mitglied auch weiterhin die Voraussetzungen für die Teilnahme am Clearing erfüllt und die Clearing-Bedingungen einhält. Die Eurex Clearing AG kann nach eigenem Ermessen diese Prüfungen durch Dritte durchführen lassen.

(5) Ein US-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, vollständig und zeitnah auf Auskunftsverlangen durch den Chief Compliance Officer der Eurex Clearing AG oder

eines durch den Chief Compliance Officer bevollmächtigten Dritten zu antworten. Ferner soll ein US-Clearing-Mitglied auf Verlangen des Chief Compliance Officer der Eurex Clearing AG oder eines durch den Chief Compliance Officer bevollmächtigten Dritten Zugang zu den Büchern und Aufzeichnungen gewähren.

(6) Ein US-Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG seine Unterlagen über sein Anti-Geldwäscheverfahren und seiner Risikomanagement-Richtlinien und -verfahren, die die Gefahren beschreiben, denen die Eurex Clearing AG durch dieses US-Clearing-Mitglied ausgesetzt sein könnte, einschließlich Informationen und Unterlagen über die finanziellen Ressourcen und Abwicklungsprozesse des US-Clearing-Mitglieds (als Voraussetzung für die Erteilung einer Clearing-Lizenz und auch bei jeder Änderung der jeweiligen Richtlinien, Verfahren oder Praxis nachdem eine Clearing-Lizenz erteilt wurde).

(7) Ein FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet (soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist), der Eurex Clearing AG sämtliche Informationen über die Clearing-Dienstleistung, die das FCM-Clearing-Mitglied gegenüber seinen FCM-Kunden erbringt, zu übermitteln, die die Eurex Clearing AG in zumutbarer Weise verlangen kann, einschließlich der folgenden Informationen:

(i) jede FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, die zwischen dem FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen FCM-Kunden abgeschlossen wurde, und

(ii) in Bezug auf jeden FCM-Kunden Unterlagen über die Aufzeichnung von FCM-Kunden-Transaktionen in den unterschiedlichen Konten des FCM-Clearing-Mitglieds (für jeden Geschäftstag), die Geschäftsinformationen der FCM-Kunden-Transaktionen, sowie die Margin-Sicherheiten (einschließlich Überschussmargin (falls vorhanden)), die in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen verbucht sind.

2.4 Besondere Bestimmungen und zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für Clearing-Agenten und Basis-Clearing-Mitglieder

Der Clearing-Agent muss über eine General-Clearing-Lizenz verfügen und die allgemeinen und besonderen Anforderungen für jede Transaktionsart erfüllen, die das Basis-Clearing Mitglied zu clearen beabsichtigt. Der Clearing-Agent (in dieser Funktion) ist zur Einhaltung der für Clearing-Mitglieder geltenden, in Ziffer 2.2 aufgeführten Verpflichtungen verpflichtet.

2.4.1 Besondere Anforderungen und Vorschriften für Basis-Clearing-Mitglieder

(1) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen Clearing-Agenten für ein bestimmtes Basis-Clearing Mitglied abzulehnen, um nachteilige Risikokonstellationen im Einklang mit der Risikomanagement-Policy der Eurex Clearing AG zu vemeiden und zu kontrollieren.

(2) Jeder Antragsteller für eine Basis-Clearing-Mitglied-Lizenz ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die folgenden Konten (je nach Anwendbarkeit) vorhanden sind:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) in Bezug auf das Clearing von Transaktionen für Basis-Clearing-Mitglieder und zum Zwecke der Gewährung von Pfandrechten über Wertpapiere, die Gegenstand der Basis-Clearing-Mitglied Margin werden, an die Eurex Clearing AG gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen:

(A) ein Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto des Clearing-Agenten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine bestimmte Kundenkennung des jeweiligen Basis-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 5.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen identifiziert sind) für jedes Basis-Clearing-Mitglied bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder SIX SIS AG, auf das sich die Pfandrechte in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß der Basis-Clearing-Mitglied -Bestimmungen beziehen; oder

(B) ein Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto des Basis-Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder SIX SIS AG, auf das sich die Pfandrechte in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen; und/oder

(C) ein anderes Wertpapierdepotkonto oder –unterdepotkonto, wie zwischen dem Antragsteller und der Eurex Clearing AG vereinbart

(jedes dieser Konten, Unterkonten bzw. jede durch eine gemeinsame Kundenkennung identifizierte Teilmenge ist ein „**Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot**“); dies gilt nicht, wenn die Basis-Clearing-Mitglied Margin über ein Anerkanntes Sicherheiten-Verwaltungssystem geliefert wird.

„**Anerkanntes Sicherheiten-Verwaltungssystem**“ meint CmaX, Xemac, den Dreiparteien Sicherheiten-Verwaltungsservice von SIX SIS („**TCM SIX SIS**“) sowie jedes andere, durch die Eurex Clearing AG anerkannte Sicherheiten-Verwaltunsgsystem.

(bb) Wertpapierdepotkonten gemäß Absatz (2) (a) (aa) sind nicht erforderlich, sofern Basis-Clearing-Mitglied Margin ausschließlich in Form von Geld geliefert wird.

(b) Geldkonten:

(aa) für Geldzahlungen in Euro: ein durch den Clearing-Agenten oder das Basis-Clearing-Mitglied gehaltenes RTGS-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds; und

(bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein durch den Clearing-Agenten oder das Basis-Clearing-Mitglied gehaltenes SIC-Konto für Zahlungen im Zusammenhang mit Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds; falls der Clearing Agent (sofern der Clearing-Agent der Inhaber des betreffenden Kontos ist) oder das Basis-Clearing-Mitglied (sofern das Basis-Clearing-Mitglied der Inhaber des betreffenden Kontos ist) seinen Sitz außerhalb der Schweiz und keine Niederlassung in der Schweiz hat, und sofern Schweizer Franken nicht als Clearingwährung für das Basis-Clearing-Mitglied gewählt wurde, kann das SIC-Konto durch ein Konto bei einer durch die Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank ersetzt werden; und

(cc) ein anderes Geldkonto, wie zwischen dem Antragsteller und der Eurex Clearing AG vereinbart

(die „**Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonten**“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag des Basis-Clearing-Mitglieds (einschließlich über dessen Clearing-Agenten) die Nutzung von nach diesem Absatz (2) (b) erforderlichen Geldkonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank gestatten.

2.4.2 Zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für Clearing-Agenten

Ein Clearing-Agent hat (soweit gesetzlich gestattet) der Eurex Clearing AG unverzüglich die von der Eurex Clearing AG vernünftigerweise verlangten Informationen in Bezug auf die vom Clearing-Agenten an sein Basis-Clearing-Mitglied geleisteten Clearing-Services zu verschaffen (dies gilt nicht für die Inhalte eines etwaigen bilateralen Vertrages zwischen dem Clearing-Agenten und seinem Basis-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 4.1.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

Die Parteien einer Grundlagenvereinbarungen müssen Sicherheiten in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin, Net Omnibus Margin ~~bzw. FCM-Kunden-~~, FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin für diese Grundlagenvereinbarung bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

3.1 Margin-Verpflichtung und Arten der Margin

3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche Margin-Verpflichtung besteht aus der Summe aller einschlägigen Margin-Verpflichtungen, die von der Eurex Clearing AG, gemäß der jeweils anwendbaren Margin-Methode (wie in Ziffer 3.1.2 definiert) und vorbehaltlich der, und gemäß den, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen,

den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gesondert berechnet werden.

3.1.2 In der Member Section auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) kann jedes Clearing-Mitglied (und, im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied, der für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) für jede einzelne Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) für jedes entsprechende Transaktionskonto wählen, ob Eurex Clearing AG die jeweils anwendbare Margin-Verpflichtung (oder, im Fall eines Clearing-Agenten, die seines Basis-Clearing-Mitglieds) gemäß der Risk Based Margin-Methode oder gemäß der Eurex Clearing Prisma Margin-Methode (die „**Margin-Methoden**“ und jeweils eine „**Margin-Methode**“) berechnet. Wenn das Clearing-Mitglied (oder der Clearing-Agent) keine Auswahl im Hinblick auf eine bestimmte Liquidationsgruppe für ein bestimmtes Transaktionskonto (oder im Falle eines (i) FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung eines oder mehrerer FCM-Kunden handelt, das jeweilige FCM-Kunden-Eigenkonto und (ii) Clearing-Agenten, der für Rechnung eines oder mehrerer Basis-Clearing-Mitglieder handelt, das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Eigenkonto (wie in Ziffer 5.1 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert)) in der Member Section vorgenommen hat, wendet die Eurex Clearing AG die Risk Based Margin-Methode für die entsprechende Liquidationsgruppe im Hinblick auf das jeweilige Transaktionskonto (oder das FCM-Kunden-Eigenkonto bzw. Basis-Clearing-Mitglied-Eigenkonto) ~~des Clearing-Mitglieds~~ an.

3.1.3 Für die Margin-Methoden, wird die Eurex Clearing AG für alle jeweiligen Margin-Arten die jeweils anwendbare Berechnungsmethode entsprechend Ziffer 16.1 auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichen; die veröffentlichten Berechnungsmethoden sind Teil dieser Clearing-Bedingungen.

3.1.4 Jede solche von der Eurex Clearing AG berechnete Margin-Verpflichtung entspricht in Bezug auf eine Transaktion oder eine Mehrheit von Transaktionen nach einer vorhergehenden Verrechnung, je nach Anwendbarkeit, der Summe aus der Current Liquidating Margin Verpflichtung, der Premium Margin Verpflichtung, der Spread Margin Verpflichtung, der Additional Margin Verpflichtung, der Initial Margin Verpflichtung und allen sonstigen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen geregelten Arten von Margin-Verpflichtungen (die „**Margin-Art**“). Die Current Liquidating Margin Verpflichtung und die Additional Margin Verpflichtung gelten für alle Wertpapiertransaktionen gemäß Kapitel II bis VI.

3.1.5 Die „**Current Liquidating Margin**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung einer Transaktion, welche dieser Margin-Verpflichtung unterliegt, entstehen würde, wobei Geld- und Wertpapierpositionen aus diesen Transaktionen gesondert berücksichtigt werden. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass sie mit dem jeweils aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes auf Grundlage des Täglichen Abrechnungspreises (wie in Kapitel II-VI beschrieben) bewertet, wobei etwaige Stückzinsen berücksichtigt werden.

3.1.6 Die „**Premium Margin**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung einer Option mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung entstehen würde, wenn die Eurex Clearing AG Käuferin der Option ist.

3.1.7 Die „**Spread Margin**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung von Futures-Kontrakten entstehen würde. Bei der Bestimmung der Spread Margin wird die Eurex Clearing AG Kauf- und Verkaufs-Positionen in Bezug auf identische Verfalltermine gegeneinander verrechnen und, soweit möglich, Netto-Kauf-Positionen und Netto-Verkaufs-Positionen in Kontrakten mit unterschiedlichen Verfallterminen gegeneinander verrechnen.

3.1.8 Die „**Additional Margin**“ Verpflichtung entspricht dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung der Transaktion(en) unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt (Worst-Case-Szenario) und wird zusätzlich zu dem für die Current Liquidating Margin, die Premium Margin, die Spread Margin oder einer sonstig geregelten Margin-Art berechneten Betrag erhoben.

3.1.9 Die „**Initial Margin**“ Verpflichtung entspricht zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung dem Betrag möglicher Verluste aus einer Glattstellung aller Transaktion(en) der relevanten Liquidationsgruppe innerhalb der für die relevante Liquidationsgruppe anwendbaren, von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten, Halteperiode unter Berücksichtigung von angenommenen extremen Preisveränderungen im Markt und wird zusätzlich zu dem für die Premium Margin oder einer sonstig geregelten Margin-Art berechneten Betrag erhoben.

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die Margin, die Segregierte Margin~~-~~, die FCM-Kunden-Margin bzw. die ~~FCM-Kunden-~~Basis-Clearing-Mitglied Margin, diejenigen Währungsbeträge und diejenigen Wertpapiere, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die Variation Margin, die Segregierte Variation Margin~~ bzw. die FCM-Kunden-Variation -~~, die FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, die nach den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Währungsbeträge (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**“). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der Eligiblen Margin-Vermögenswerte entsprechend Ziffer 16.2 veröffentlichen. Sofern in dieser Liste nichts anderes vorgesehen ist, werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert.

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ oder~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

(1) Der Wert eines in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin oder die Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder die Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin, Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin, die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin, die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin tatsächlich gelieferten (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beschrieben) Eligiblen Margin-Vermögenswerts basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.2 veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

(2) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geldbeträgen bereitgestellt werden, die auf eine andere Währung als die Clearingwährungen lauten, gilt der jeweilige Geldbetrag – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der betreffenden Margin-Verpflichtung – als an dem Geschäftstag tatsächlich geliefert, der auf die Bestätigung der den Betrag empfangenden Bank der Eurex Clearing AG gegenüber der Eurex Clearing AG über den Empfang dieses Geldbetrags folgt.

(3) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Pfanddepot, Elementary Omnibus Pfanddepot, dem Wertpapier-Margin-Konto (oder, falls für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf ein Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S.A. geliefert werden, diesem Wertpapierkonto) ~~bzw.~~ , dem Net Omnibus Pfanddepot bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben werden, gelten diese Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – an dem auf die Bestätigung folgenden Geschäftstag tatsächlich geliefert.

(4) Währungsbeträge oder Wertpapiere, die in Bezug auf die Margin, die Segregierte Margin, Net Omnibus Margin ~~oder FCM-Kunden~~ , FCM-Kunden-Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich geliefert werden und nachträglich nicht mehr von der Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermögenswert akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung nicht berücksichtigt; der jeweilige Rücklieferungsanspruch (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex

Clearing AG wird unverzüglich die Clearing-Mitglieder (und hinsichtlich (i) Einbezogener Transaktionen~~-~~, die ICM-Kunden und (ii) Basis-Clearing-Mitglieder-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglieder und ihre Clearing-Agenten) über Währungsbeträge oder Wertpapiere informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtungen akzeptiert werden.

3.2.3 Lieferungen von Währungsbeträgen oder Wertpapieren, die von der Eurex Clearing AG nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert werden, werden unverzüglich zurückübertragen.

3.3 Margin-Call

3.3.1 Reicht in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung der Gesamtwert der in Bezug auf Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin, Net Omnibus Margin ~~bzw. FCM-Kunden-~~, FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerte nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtung erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied und/oder dem Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte maximal in Höhe der anwendbaren Margin-Verpflichtung (ein „**Margin-Call**“) entsprechend den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

3.3.2 Das Clearing-Mitglied kann sich durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG entscheiden, für Zwecke der Lieferung von (zusätzlichen) Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß Ziffer 3.3.1, bei einem Margin-Call in Bezug auf Elementary Omnibus Margin (falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist), Segregierte Margin, Net Omnibus Margin ~~bzw. FCM-Kunden-~~, FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin, einen Betrag Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu bestimmen, der vom Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG in Bezug auf und als Teil der Elementary Proprietary Margin tatsächlich geliefert (und nicht rückerstattet) wurde, um den jeweils anwendbaren Margin-Call ganz oder teilweise zu erfüllen, wenn und soweit der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als Sicherheit für die Elementary Proprietary Margin tatsächlich geliefert wurden, die dann anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt, es sei denn, dass das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG etwas Abweichendes vereinbaren.

Die Folgen der Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß dieser Ziffer 3.3.2 zu liefern, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt.

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung einer Geld-Margin und Erträge aus Margin-Vermögenswerten

3.4.1 Ist zu irgendeinem Zeitpunkt die Umrechnung eines Währungsbetrags, der nicht auf eine Clearingwährung lautet, zur Berechnung der jeweiligen Margin-Verpflichtung oder zur Einschätzung der Einhaltung derselben erforderlich, wird die Eurex Clearing AG einen wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwenden.

3.4.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, Eligible Margin-Vermögenswerte, die in Form von Geldbeträgen tatsächlich geliefert wurden, nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu verwenden. Ebenso ist die Eurex Clearing AG berechtigt, im Rahmen entsprechender Anlagetransaktionen erworbene Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung für die Zwecke ihrer Clearingtätigkeit in Form von Repo-Transaktionen mit Geschäftsparteien gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3 Abs. 1 lit. (a) – (f) oder als Sicherheit gegenüber einer Zentralbank zu verwenden.

3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren unterliegt den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder ,~~ der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

3.4.4 Die Eurex Clearing AG kann sich dazu bereiterklären, Zinsen auf die von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied (oder einem für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin gezahlten Geldbeträge zu zahlen. Erträge, die auf von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Margin tatsächlich gelieferten Wertpapiere anfallen, unterliegen den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder ,~~ der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

3.4.5 Die Eurex Clearing AG kann von einem Clearing-Mitglied bzw. Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf seine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung), die Erstattung von Aufwendungen verlangen, die aus der Anlage der in Bezug auf Margin gezahlten Geldbeträge entstehen. Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind Gebühren auf Kontoguthaben (einschließlich im Zusammenhang mit anwendbaren Bankabgaben, Steuern oder vergleichbaren regulatorischen Instrumenten), negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der kontoführenden Zentral- oder Geschäftsbank oder staatlichen Stellen in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

3.5 Anspruch der Eurex Clearing AG auf Stellung Zusätzlicher Margin

(1) Die Eurex Clearing AG ist während eines Geschäftstages jederzeit berechtigt, von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied eine höhere bzw.

zusätzliche Margin in der Form von Eligiblen Margin-Vermögenswerten (die „**Zusätzliche Margin**“) in angemessener Höhe zur Besicherung aller – auch bedingter – Ansprüche der Eurex Clearing AG aus einer Grundlagenvereinbarung mit diesem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Eurex Clearing AG zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hatte, Zusätzliche Margin zu verlangen. Jede von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung geforderte Zusätzliche Margin erhöht die Margin-Verpflichtung für diese Grundlagenvereinbarung.

Die Absätze (2) bis (4) dieser Ziffer 3.5 gelten auch in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, jedoch mit der Maßgabe, dass in solchen Fällen alle Bezugnahmen hierin auf ein Clearing-Mitglied, eine Grundlagenvereinbarung und eine Transaktion als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied, die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion(en) dieses Basis-Clearing-Mitglieds zu lesen sind und sich alle in Abs. (2) aufgeführten Umstände auf das Basis-Clearing-Mitglied und/oder seinen Clearing-Agenten beziehen.

(2) Voraussetzung für den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Gewährung Zusätzlicher Margin ist stets, dass der Eurex Clearing AG Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds einschließlich der Ansprüche aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

(a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Clearing-Mitglieds nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen, z. B. bei Eintritt außergewöhnlicher Verluste des Clearing-Mitglieds oder bei einer Verschlechterung der Bonität des Clearing-Mitglieds,

(b) Portfoliorisiken in Form von Klumpenrisiken auftreten,

(c) sich gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung von Rechten oder die Erfüllung von Verpflichtungen der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus oder im Zusammenhang mit Clearing-Vereinbarungen nachteilig verändern (z. B. indem Handelsbeschränkungen auferlegt werden, die Festlegung von Währungsumrechnungskursen reglementiert wird oder der Eurex Clearing AG auferlegt wird, zusätzliche Sicherheiten zu fordern),

(d) die Liquidität in bestimmten Produkten oder Märkten, in Bezug auf die oder in denen das Clearing-Mitglied Geschäfte tätigt, erheblich abnimmt,

(e) sich die anerkannten Risikomodelle ändern (z. B. durch die Berücksichtigung neuer Risikofaktoren, den Ausschluss bestehender Risikofaktoren oder durch

Veränderungen bei der Beurteilung zeitlicher Abhängigkeiten oder des Zusammenwirkens von Risikofaktoren), oder

(f) unvorhergesehene Marktentwicklungen auftreten oder politische Ereignisse eintreten, welche in der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied zuvor nicht berücksichtigt worden sind.

(3) Das Recht der Eurex Clearing AG, die Gewährung Zusätzlicher Margin zu verlangen, besteht unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG bereits Margin Calls gegenüber dem Clearing-Mitglied ausgeübt hat.

(4) Zur Gewährung Zusätzlicher Margin hat die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied eine unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände angemessene Frist zu setzen. Beabsichtigt die Eurex Clearing AG, ein Kündigungsrecht in Bezug auf eine oder mehrere Clearing-Vereinbarungen mit dem Clearing-Mitglied auszuüben, falls das Clearing-Mitglied seiner Verpflichtung zur Gewährung Zusätzlicher Margin nicht fristgerecht nachkommt, wird sie das Clearing-Mitglied hierauf bei ihrem Verlangen zur Gewährung Zusätzlicher Margin hinweisen.

(5) Das Clearing-Mitglied ~~hat~~ oder das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Zusätzliche Margin im Einklang mit den in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Regelungen zu gewähren, die für die Gewährung von Margin für die jeweilige Grundlagenvereinbarung gelten, für die die Eurex Clearing AG Zusätzliche Margin verlangt hat. Zusätzliche Margin, die der Eurex Clearing AG gewährt worden ist, stellt Margin in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung dar und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen sowie den Regelungen von Absatz (6), schränkt aber das Recht der Eurex Clearing AG zur Geltendmachung von Margin Calls nicht ein.

(6) Nachdem und soweit die Risiken, die zur Gewährung Zusätzlicher Margin geführt haben, entfallen sind oder die Eurex Clearing AG diese Risiken anderweitig gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied abgedeckt hat, ist die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages – verpflichtet, dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zusätzliche Margin gemäß der Grundlagenvereinbarung zurück zu gewähren bzw. freizugeben.

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Clearing-Mitglied (bzw. im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, für dessen FCM-Kunden) interne Konten, auf denen die Transaktionen, Barbeträge und Margin des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß dieser

Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und der US-Clearingmodell-Bestimmungen verbucht werden. Darüber hinaus eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied die in Ziffer 5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten internen Konten.

4.2 Transaktionskonten

4.2.1 Sofern in den Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, deren Clearing durchzuführen ist, verbucht werden:

(1) ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen (nachfolgend als „**Eigenkonto**“ bezeichnet) und ein oder mehrere Transaktionskonten für Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds (jeweils ein „**Kundenkonto**“);

(2) zwei Transaktionskonten für NCM-Bezogene Transaktionen, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds (nachfolgend als „**Eigenkonto**“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds (nachfolgend als „**Kundenkonto**“ bezeichnet); und

(3) zwei Transaktionskonten für RK-Bezogene Transaktionen, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Registrierten Kunden (nachfolgend als „**Eigenkonto**“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen Registrierten Kunden (nachfolgend als „**Kundenkonto**“ bezeichnet).

4.2.2 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet Buchungen auf den Transaktionskonten durch die Eurex Clearing AG in seinen eigenen Unterlagen zu erfassen.

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ , der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Geldkonten. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem Konto des Clearing-Mitglieds oder, im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, dem Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die Margin entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ , der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Margin-Konten.

4.5 Internes Entgeltkonto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Konto eines Clearing-Mitglieds und jedes Konto eines Basis-Clearing-Mitglieds ein internes Entgeltkonto in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und bucht alle in Bezug auf Transaktionen zahlbaren Entgelte von diesem Entgeltkonto ab. Die Eurex Clearing AG teilt jedem Clearing-Mitglied und jedem Basis-Clearing-Mitglied (mit einer Kopie an seinen Clearing-Agenten) den Saldo und die einzelnen Buchungen auf diesen ~~Entgeltkonten für jedes Konto~~ Konten mit.

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, Transaktionen oder Margin

Wenn die Eurex Clearing AG einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden ~~oder~~ , FCM-Kunden (oder dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) Mitteilungen oder Reports, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4, die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, die US-Clearingmodell-Bestimmungen ~~.~~ , die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen oder die Besonderen Clearing-Bestimmungen, sowie in Bezug auf Transaktionen oder die Margin zur Verfügung stellt, obliegt es dem jeweiligen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, dem Registrierten Kunden ~~bzw.~~ , dem FCM-Kunden (oder dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten), diese Mitteilungen und Reports der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde ~~oder~~ , der FCM-Kunde (oder das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt hat oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat.

Den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden ~~oder~~ , FCM-Kunden (oder dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) obliegt es, die Eurex Clearing AG schriftlich oder per Fax über sämtliche Fehler, Irrtümer, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und Reports feststellen, unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch (i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige Transaktionsart am nächstfolgenden Geschäftstag (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden Geschäftstag (in allen übrigen Fällen).

5 Entgelte

5.1 Auf Grundlage ihres jeweils gültigen Preisverzeichnisses (das „**Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG**“), das entsprechend Ziffer 16.1 veröffentlicht wird, berechnet die Eurex Clearing AG ihren Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern (i) ein

einmaliges Entgelt bei Abschluss der ersten Clearing-Vereinbarung, (ii) ein jährliches Entgelt für die Gewährung der Clearing-Lizenz oder der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz, das vom Clearing-Mitglied bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied am 31. Januar jedes Jahres zu zahlen ist, und (iii) weitere Entgelte für bestimmte Maßnahmen und Transaktionen entsprechend dem Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (zusammen mit Entgelten, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag), wie in Kapitel I Abschnitt 1 Abs. (2) ausgeführt, verpflichtet ist, die „**Eurex-Entgelte**“). Das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ist Teil der Clearing-Bedingungen.

5.2 Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung der Clearing-Lizenz oder der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz wird das für das jeweils laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet. Wird eine Clearing-Lizenz durch ein Clearing-Mitglied oder eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz durch ein Basis-Clearing-Mitglied gekündigt, erstattet die Eurex Clearing AG das jährliche Entgelt für das jeweils laufende Jahr anteilig entsprechend den näheren Bestimmungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG.

6 Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten Clearing-Fonds, der sich auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt 2 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX bezieht (der „**Clearing-Fonds**“) zur Deckung der Gesicherten Ansprüche (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der Clearing-Fonds habt keine Rechtspersönlichkeit.

6.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Clearing-Fonds

(1) Unbeschadet der einem Clearing-Mitglied nach den Clearing-Bedingungen obliegenden Margin-Verpflichtungen zahlt (i) jedes Clearing-Mitglied, das Inhaber einer Clearing-Lizenz für Transaktionen im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds ist, und (ii) nach Maßgabe von Abschnitt 6 Ziffer 9 jeder Clearing-Agent separat für jedes seiner Basis-Clearing-Mitglieder für Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds Beiträge in den Clearing-Fonds entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 (jeder Beitrag zu dem Clearing-Fonds jeweils ein „**Beitrag**“).

(2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe des /der von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden Beitrags /Beiträge (die jeweils eine „**Beitragspflicht**“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „**Beitragsberechnungsmethode**“); eine so veröffentlichte Beitragsberechnungsmethode ist Teil der Clearing-Bedingungen.

Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht (i) eines Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds sind alle ~~von diesem Clearing-Mitglied~~ Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds (und hinsichtlich eines FCM-Clearing-Mitglieds, zusätzlich alle Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und den FCM-Kunden des FCM-Clearing-Mitglieds~~ abgeschlossenen Transaktionen) abgeschlossenen Transaktionen~~) im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds und (ii) eines Clearing-Agenten für ein Basis-Clearing-Mitglied sind alle Basis-Clearing-Mitglieder Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit eine Neubewertung und Anpassung ~~der~~ jeder Beitragspflicht ~~jedes Clearing-Mitglieds~~ auf Grundlage der jeweiligen Beitragsberechnungsmethode vornehmen und nimmt diese zumindest zum Ende jedes Kalenderquartals vor.

(3) Die Zahlung von Beiträgen wird zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem die erste Clearing-Lizenz gewährt wird oder, für den Clearing-Agenten, an dem Tag, an dem er eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG abschließt; anschließend sind Beiträge immer dann zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds vorgenommen hat.

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum Clearing-Fonds

(1) Sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, stellen die Clearing-Mitglieder oder Clearing-Agenten die Beiträge zum Clearing-Fonds in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von seitens der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder Wertpapiere an die Eurex Clearing AG unter Verwendung der entsprechenden Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG oder der Clearstream Banking S.A.. In XEMAC erfolgt die Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking. Für Beiträge in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und für Beiträge in Form von Wertpapieren Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffern 16.1, 16.2 und 16.4 jeweils entsprechend.

(2) Stellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Beiträge in Form von Schweizer Bucheffekten, überträgt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Schweizer Bucheffekten auf das relevante Pfanddepot bei der SIX SIS AG, das ausschließlich zu Gunsten der Eurex Clearing AG verpfändet ist („**Schweizer Clearing Fonds Pfanddepot**“).

Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent hat die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Schweizer Bucheffekten auf das Schweizer Clearing Fonds Pfanddepot zu übertragen und die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen. In Bezug auf Stimmrechte oder andere Optionsrechte, die aus den Schweizer Bucheffekten erwachsen, findet die Vorschrift der Ziffer 6.6.1 (2) der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Der Sicherungszweck der in Bezug auf die Schweizer Bucheffekten und zugunsten der Eurex Clearing AG bestellten Pfandrechte besteht in der Sicherung aller Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds.

Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Schweizer Bucheffekten ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

In der ~~Clearing-Vereinbarung~~ Verpfändungs-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen beigefügten Form oder in einer von der Eurex Clearing AG geforderten Form, bestellt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle Schweizer Bucheffekten, die auf dem Schweizer Clearing Fonds Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden.

(3) Leistet ein Clearing-Mitglied oder ein Clearing-Agent seinen Beitrag oder Zusätzlichen Beitrag (wie in Ziffer 6.3 definiert) nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen in voller Höhe, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den jeweiligen (Zusätzlichen) Beitrag zum betreffenden Clearing-Fonds (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 einzuziehen.

6.1.3 Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge zum Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG wird ~~für den~~ dem Clearing-Fonds Eigenmittel (der „**Zugeordnete Betrag**“) zuordnen, die im Fall des Eintritts eines Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Clearing-Mitglieder oder im Fall des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags verwendet werden. Der Zugeordnete Betrag wird auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds (wie nachstehend definiert) gegen (i) ein Clearing-Mitglied, (x) bezüglich dessen ein Beendigungstag eintritt (das „~~**Betroffene**~~ **„CM Betroffene Clearing-Mitglied**“) oder (y) das in seiner Funktion als Clearing-Agent handelt und von dem ein bestimmtes Basis-Clearing-Mitglied Gegenstand einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung ist (das in seiner Funktion als Clearing-Agent handelnde Clearing-Mitglied, das „**BCM Betroffene Clearing-Mitglied**“ und jedes CM Betroffene Clearing-Mitglied, jedes BCM Betroffene Clearing-Mitglied ein „**Betroffenes Clearing-Mitglied**“, und jedes sonstige Clearing-Mitglied, einschließlich eines Clearing-Agenten, der nicht für ein Basis-Clearing-Mitglied handelt, das Gegenstand einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung geworden ist, ein „**Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied**“), und (ii) jedes ~~andere~~ Nicht Betroffene Clearing-Mitglied (die Ansprüche gemäß (ii) werden jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie nachstehend definiert) fällig und sind nur aus dem Beitrag und, vorbehaltlich dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3, dem Zusätzlichen Beitrag

~~des jeweiligen Clearing-Mitglieds zu dem Clearing-Fonds~~ zahlbar); die in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

„**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds und insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in Ziffer 8.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.4.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ , Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 10.5.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied ~~auszugleichen~~ (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, einschließlich sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber diesem FCM-Clearing-Mitglied aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder sein betreffendes Basis-Clearing-Mitglied auszugleichen.

Ein „**Verwertungsereignis**“ tritt ein, wenn nach einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung die Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8), den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 7), den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8) ~~oder~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8) oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffern 10 und 11) betreffend die Folgen eines Beendigungstages oder eines Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags angewendet wurden.

6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge ~~der Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds~~ (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds, zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (10) dieser Reihenfolge im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds jeweils auf alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen im Anwendungsbereich des Clearing-Fonds, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“ behandelt werden):

(1) Erstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds und, im Falle eines BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil seiner Zusätzlichen BCM Beiträge,

(2) Zweitens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Beiträge des Betroffenen Clearing-Mitglieds, und im Falle eines BCM Betroffenen

Clearing-Mitglieds, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil seiner etwaigen verbleibenden Zusätzlichen BCM Beiträge,

(3) Drittens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des Zugeordneten Betrags für den Clearing-Fonds,

(4) Viertens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des etwaigen verbleibenden Zugeordneten Betrags,

(5) Fünftens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Beiträge aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind,

(6) Sechstens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Beiträge aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind,

(7) Siebtens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder,

(8) Achtens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der etwaigen verbleibenden Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder,

(9) Neuntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Zusätzlichen Beiträge aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder, die in Bezug auf die betreffende(n) DM-Auktion(en) (wie in Ziffer 7.5.3 Abs. (1) definiert) Nicht-Bietende Teilnehmer gemäß Ziffer 7.5.3 Abs. (5) sind, und

(10) Zehntens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil der Zusätzlichen Beiträge aller anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder.

Der Begriff „**Liquidationsgruppen-Anteil**“ bedeutet hinsichtlich jeder Maßgeblichen Liquidationsgruppe den jeweils gemäß den Absätzen (1) – (10) zur Verwertung verfügbaren Betrag, der wie folgt bestimmt wird:

(i) In Bezug auf Absatz (1), im Falle eines Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht des jeweils Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B) dessen gesamter Beitragspflicht und, im Falle Zusätzlicher BCM Beiträge, das Verhältnis des (I) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Verpflichtung des betreffenden BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds zur Leistung Zusätzlicher BCM Beiträge zu (II) dessen gesamter Verpflichtung zur Leistung Zusätzlicher BCM Beiträge,

(ii) in Bezug auf ~~die Absätze (2) (a) und (2) (b)~~Absatz (2), im Falle eines Beitrags, das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht des jeweils Betroffenen Clearing-Mitglieds zu (B)

dessen gesamter Beitragspflicht und, im Falle Zusätzlicher BCM Beiträge, das Verhältnis des (I) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Verpflichtung des betreffenden BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds zur Leistung Zusätzlicher BCM Beiträge zu (II) dessen gesamter Verpflichtung zur Leistung Zusätzlicher BCM Beiträge (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß Absatz (1) ~~– und im Fall von Absatz (2) (b), auch gemäß Absatz (2) (a) –~~ erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

(iii) in Bezug auf Absatz (3), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Clearing-Fonds-Bezogenen Gesamt-Margin-Verpflichtung zur (B) gesamten Clearing-Fonds-Bezogenen Gesamt-Margin-Verpflichtung,

(iv) in Bezug auf Absatz (4), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Clearing-Fonds-Bezogenen Gesamt-Margin-Verpflichtung zur (B) gesamten Clearing-Fonds-Bezogenen Gesamt-Margin-Verpflichtung (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden),

(v) in Bezug auf die Absätze (5) und (7), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der ~~Beitragspflicht~~ Beitragspflichten der jeweiligen Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder zu (B) deren gesamter Beitragspflicht,

(vi) in Bezug auf die Absätze (6) und (8), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der ~~Beitragspflicht~~ Beitragspflichten der jeweiligen Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder zu (B) deren gesamter Beitragspflicht (wobei Maßgebliche Liquidationsgruppen, bezüglich derer die jeweiligen Ansprüche bereits gemäß den entsprechenden vorstehenden Absätzen erfüllt worden sind, jeweils nicht berücksichtigt werden), und

(vii) in Bezug auf die Absätze (9) und (10), das Verhältnis des (A) auf diese Maßgebliche Liquidationsgruppe entfallenden Teils der Beitragspflicht in Bezug auf Zusätzliche Beiträge der jeweiligen Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder zu (B) deren gesamter Beitragspflicht in Bezug auf Zusätzliche Beiträge.

Sind im Fall der Absätze (5) bis (10) hinsichtlich einer bestimmten Maßgeblichen Liquidationsgruppe die (Zusätzlichen) Beiträge mehrerer Nicht Betroffener Clearing-Mitglieder noch verfügbar und ist der zur Erfüllung der Ansprüche in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe benötigte Betrag geringer als die verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträge, so ist hinsichtlich jedes dieser Nicht-Betroffenen Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie des Absatzes (9) auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) nur der Anteil des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß dem jeweils geltenden Absatz zu verwerten.

„**Anteil des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds**“ bezeichnet in Bezug auf ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied den Anteil des (A) verfügbaren (Zusätzlichen) Beitrags dieses Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe an (B) sämtlichen verfügbaren (Zusätzlichen) Beiträgen aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder (die im Falle der Absätze (5) und (6) sowie des Absatzes (9) auf Nicht-Bietende Teilnehmer beschränkt sind) in Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Liquidationsgruppe.

6.2.2 Leistet ein Betroffenes Clearing-Mitglied nach einer Verwertung des Clearing-Fonds eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds oder werden diese anderweitig erfüllt, nachdem die Eurex Clearing AG den Zugeordneten Betrag oder die (Zusätzlichen) Beiträge Nicht-Betroffener Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds verwertet hat, so verwendet die Eurex Clearing AG die so erhaltenen Beträge, um (i) die verwerteten Zusätzlichen Beiträge an das oder die betreffende(n) Nicht-Betroffene(n) Clearing-Mitglied(er) zurück zu zahlen (ii) die verwerteten Beiträge zum Clearing-Fonds an das oder die betreffende(n) Nicht-Betroffene(n) Clearing-Mitglied(er) zurück zu zahlen, ~~und~~ (iii) den verwerteten Zugeordneten Betrag wieder aufzufüllen und (iv) die verwerteten Beiträge des BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds und die Zusätzlichen BCM Beiträge des BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds zurück zu zahlen. Die Zahlungen durch die Eurex Clearing AG erfolgen jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Ziffer 6.2.1 und sind der Höhe nach insgesamt auf die von der Eurex Clearing AG erhaltenen Beträge beschränkt.

6.3 Zusätzliche Beiträge zum Clearing-Fonds (*Assessments*); Wiederauffüllung von Beiträgen zum Clearing-Fonds

Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis ansonsten den Zugeordneten Betrag gemäß Ziffer 6.2.1 verwerten müsste, ist sie berechtigt, vom BCM Betroffenen Clearing-Mitglied mittels einer oder mehrerer Aufforderungen zusätzliche Beiträge (“**Zusätzliche BCM Beiträge**”) zum Clearing-Fonds bis zu einem Gesamtbetrag zu verlangen, der dem Zweifachen der ursprünglich geltenden Beitragspflicht dieses BCM Betroffenen Clearing-Mitglieds entspricht. Das BCM Betroffene Clearing-Mitglied hat diese Zusätzlichen BCM Beiträge jeweils so bald wie möglich, jedoch nicht später als einen Geschäftstag nach Zugang des Verlangens der Eurex Clearing AG, zu erbringen.

Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis feststellt, dass die Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den Clearing-Fonds jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums mittels einer oder mehrerer Aufforderungen zusätzliche Beiträge („**Zusätzliche Beiträge**“) von den Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zu verlangen; die Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder sind, vorbehaltlich der Haftungsgrenze, verpflichtet, solche Zusätzlichen Beiträge zum Clearing-Fonds jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am Geschäftstag nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

Die „**Haftungsgrenze**“ beträgt für jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied in Bezug auf den Clearing-Fonds das Zweifache der ursprünglichen Beitragspflicht des betreffenden Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds und gilt für den entsprechenden Begrenzten Zeitraum.

Ein „**Begrenzter Zeitraum**“ ist in Bezug auf den Clearing-Fonds ein Zeitraum von 20 (zwanzig) Geschäftstagen, der an dem Beendigungstag oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag beginnt und der, wenn ein oder mehrere weitere Beendigungstag(e) oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag(e) innerhalb dieses Zeitraums von 20 (zwanzig) Geschäftstagen eintritt bzw. eintreten, für jeden dieser weiteren Beendigungstage oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstage ab dem jeweiligen weiteren Beendigungstag oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag um zwanzig (20) Geschäftstage verlängert wird, jedoch eine Höchstdauer von drei (3) Monaten hat. Wird nach dem Eintritt eines Beendigungstags~~,~~ oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags der Clearing-Fonds nicht verwertet, endet der Begrenzte Zeitraum nach Abschluss des Default Management-Prozesses in Bezug auf den Beendigungstag oder den Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag (wobei dieser Abschluss den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird).

Die Verpflichtung eines Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds zur Zahlung Zusätzlicher Beiträge besteht nicht, wenn das betreffende Nicht Betroffene Clearing-Mitglied ~~hinsichtlich einer Auffüllung des Clearing-Fonds~~ alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat (oder wenn das Nicht Betroffene Clearing-Mitglied ein Clearing-Agent eines bestimmten Basis-Clearing-Mitglieds ist, dessen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen gekündigt wurden) und die betreffenden Kündigungen wirksam werden, bevor der jeweilige Begrenzte Zeitraum beginnt.

Hat ein Clearing-Mitglied, ~~das seine sämtlichen~~ dessen sämtliche Clearing-Vereinbarungen (mit Ausnahme seiner Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung(en)) mit der Eurex Clearing AG gekündigt ~~hat~~wurden, nicht seine gesamten Transaktionen (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds alle Transaktionen seiner FCM-Kunden) innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt, bleibt dieses Clearing-Mitglied gemäß dem voranstehenden Satz für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume verpflichtet bis es nicht länger Partei von Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist (bzw. im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, nicht länger gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie FCM-Kunden-Transaktionen garantiert). Falls ein Basis-Clearing-Mitglied, dessen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gekündigt wurde, nicht seine gesamten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums abgewickelt hat, bleibt dessen Clearing-Agent gemäß dem ersten Satz dieses Unterabsatzes für den nachfolgenden Begrenzten Zeitraum bzw. die nachfolgenden Begrenzten Zeiträume verpflichtet bis dieses Basis-Clearing-Mitglied nicht länger Partei von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen mit der Eurex Clearing AG ist.

Nach einem Begrenzten Zeitraum ist jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Clearing-Fonds bis zur Höhe der betreffenden Beitragspflicht des Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieds aufzufüllen; dies gilt nicht, wenn (i) ein Nicht Betroffenes

Clearing-Mitglied (hinsichtlich einer Auffüllung des Clearing-Fonds) alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Auffüllung wirksam geworden sind, und (ii) wenn die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen eines Basis-Clearing-Mitglieds des Nicht Betroffenen Clearing Mitglieds (in seiner Funktion als Clearing-Agent) gekündigt wurden und die betreffende Kündigung vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Erfüllung wirksam geworden sind.

6.4 Freigabe von Beiträgen zum Clearing-Fonds

Falls ~~die Eurex Clearing AG oder ein Clearing-Mitglied~~ alle Clearing-Lizenzen ~~kündigt~~eines Clearing-Mitglieds oder die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen eines Basis-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds (das als Clearing-Agent handelt) gekündigt wurden, gibt die Eurex Clearing AG die betreffenden Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds wie folgt frei:

(a) falls zum Zeitpunkt der Kündigung kein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Wirksamkeitstag der Kündigung und (y) einen Monat nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, den Konten seiner FCM-Kunden bzw., im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind, und

(b) falls zum Zeitpunkt der Kündigung ein Begrenzter Zeitraum begonnen hat, zum jeweils zuletzt eintretenden der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Wirksamkeitstag der Kündigung, (ii) dem Ende des Begrenzten Zeitraums und (iii) einen Monat nach dem Tag, an dem alle Transaktionen auf den Konten des betreffenden Clearing-Mitglieds und, im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, auf den Konten dessen FCM-Kunden~~,~~ bzw. im Falle eines Clearing-Agenten, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds abgewickelt worden sind.

Entsprechendes gilt für Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) (d).

6.5 Auslegung

(Zusätzliche) Beiträge ~~eines Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds gemäß den Clearing-Bedingungen~~ sind nicht Teil der vom jeweiligen Clearing-Mitglied (im Falle von FCM-Clearing-Mitgliedern, einschließlich für deren FCM-Kunden) bereitgestellten Margin, Variation Margin, Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, Net Omnibus Margin, Net Omnibus Variation Margin, FCM-Kunden-Margin ~~oder~~ , FCM-Kunden-Variation-Margin, Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, und der Anspruch eines Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (Zusätzlichen) Beiträge ist nicht Teil des anwendbaren, in Ziffer 2.1.3 und Ziffer 10.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Unterabschnitt A, Ziffer 2.1.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ , Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen genannten, einheitlich zu beendenden Vertrages.

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das Clearing-Mitglied hinsichtlich einer Grundlagenvereinbarung (oder (i) im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, hinsichtlich einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, zu der das FCM-Clearing-Mitglied eine Partei ist, oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt, hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung) sowie, falls in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied (und (i) im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, an dieses FCM-Clearing-Mitglied und den jeweiligen FCM-Kunden oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf einen solchen Clearing-Agenten hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglieds-Clearing-Vereinbarung, seine Basis-Clearing-Mitglieder) wird entsprechend den näheren Bestimmungen in~~,~~ , den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen~~,~~ bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen (jeweils eine „**Beendigung**“), eine Realisierung der Margin oder der Variation Margin, die Zahlung eines Differenzanspruchs (wie in Ziffer 8.4.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 oder Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.3.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ , Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt ~~(jeweils eine „**Beendigung**“)~~.

Diese Ziffer 7 gilt nicht für Pflichtverletzungen (gleich welcher Art) eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Registrierten Kunden gemäß einer Clearing-Vereinbarung, es sei denn Unterabschnitt A Ziffer 11.1.4 und 11.1.5 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen finden Anwendung.

Soweit nicht in den US-Clearingmodell-Bestimmungen ~~geregelt~~bestimmt, findet diese Ziffer 7 ~~keine Anwendung~~ in Bezug auf den Ausfall eines FCM-Kunden im Rahmen seiner FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit der Eurex Clearing AG keine Anwendung.

Soweit nicht in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bestimmt, findet diese Ziffer 7 auf den Ausfall eines Basis-Clearing-Mitglieds im Rahmen seiner Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung keine Anwendung..

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine Beendigung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied und eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, ~~zu der~~ deren Partei dieses FCM-Clearing-Mitglied ~~eine Partei~~ ist, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder, im Falle eines als Clearing-Agent hinsichtlich der

Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelnden Clearing-Mitglieds, den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gelten.

7.1.2 Im Falle der Anwendbarkeit der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“, „**Variation Margin**“ oder „**Grundlagenvereinbarungen**“ (i) im Zusammenhang mit der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Eigentransaktionen**“, „**Elementary Proprietary Margin**“, „**Elementary Proprietary Variation Margin**“ und „**Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“ und (ii) im Zusammenhang mit der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Elementary Omnibus-Transaktionen**“, „**Elementary Omnibus Margin**“, „**Elementary Omnibus Variation Margin**“ und „**Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“, wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.3 Im Falle der Anwendbarkeit der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“, „**Variation Margin**“ oder „**Grundlagenvereinbarungen**“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Einbezogene Transaktionen**“, „**Segregierte Margin**“, „**Segregierte Variation Margin**“ und ggf. „**Korrespondierende Grundlagenvereinbarungen**“, wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.4 Im Falle der Anwendbarkeit der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“ oder „**Variation Margin**“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Net Omnibus Transaktion**“, „**Net Omnibus Margin**“ oder „**Net Omnibus Variation Margin**“, wie in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.5 Wenn und soweit die US-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“ oder „**Variation Margin**“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „**FCM-Kunden-Transaktion**“, „**FCM-Kunden-Margin**“ oder „**FCM-Kunden-Variation-Margin**“, wie in den US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.6 Verweise auf „**Rücklieferungsansprüche**“ in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung entsprechend den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder auf Rücklieferungsansprüche des jeweiligen FCM-Kunden aus einer Grundlagenvereinbarung entsprechend den US-Clearingmodell-Bestimmungen und schließen Rücklieferungsansprüche aus anderen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus.

7.2 Beendigungsgründe

7.2.1 Wenn – vorbehaltlich von Ziffer 7.2.2 – zu irgendeinem Zeitpunkt einer der in Absatz (1) bis (12) geregelten Beendigungsgründe (jeweils ein „**Beendigungsgrund**“) in Bezug auf

ein Clearing-Mitglied (einschließlich, falls anwendbar, in seiner Funktion als Clearing-Agent) eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

(i) dies dem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein (i) FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden dieses FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem FCM-Kunden oder (ii) als Clearing-Agent handelt, auch seinen Basis-Clearing-Mitgliedern) schriftlich mitteilen und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen Beendigungsgrundes (jeweils eine „**Nachfrist**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen (die „**Nachfristerklärung**“) oder

(ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer Nachfrist unzumutbar wäre oder der jeweilige Beendigungsgrund nicht geheilt werden kann, diesem Clearing-Mitglied (bzw. wenn dieses Clearing-Mitglied ein (i) FCM-Clearing-Mitglied ist und sich der Beendigungsgrund auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden dieses FCM-Clearing-Mitglieds bezieht, auch dem FCM-Kunden oder (ii) als Clearing-Agent handelt, auch seinen Basis-Clearing-Mitgliedern) eine schriftliche Kündigungserklärung übersenden (die „**Kündigungserklärung**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Beendigung erfolgt.

Vor der Übersendung einer Nachfristerklärung bzw. Kündigungserklärung in Bezug auf einen Beendigungsgrund, der kein Beendigungsgrundgemäß Absatz (1) (*Nichtzahlung*; *Nichtlieferung von Margin*), Absatz (5) (*Insolvenzbezogene Ereignisse*), Absatz (7) (*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen*), Absatz (9) (*Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen*) und Absatz (12) (*Kündigung aus wichtigem Grund*) ist, ist die Eurex Clearing AG verpflichtet:

(a) zu versuchen, das jeweilige Clearing-Mitglied hinsichtlich des jeweiligen Ereignisses zu informieren und dieses diesbezüglich zu konsultieren,

(b) nach Treu und Glauben abzuwägen, ob die Übersendung einer Nachfristerklärung bzw. Kündigungserklärung unter Berücksichtigung

(aa) anderer der Eurex Clearing AG zur Verfügung stehender Maßnahmen (insbesondere der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens (wie jeweils in Ziffer 14.2.1 definiert),

(bb) der Interessen des Clearing-Mitglieds und seiner Kunden (einschließlich der Basis-Clearing-Mitglieder), und

(cc) der Einschätzung, ob der Beendigungsgrund zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzsituation der Eurex Clearing AG oder der ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings führt,

verhältnismäßig sind, und

(c) sicherzustellen, dass die Entscheidung, die Nachfristerklärung bzw. die Kündigungserklärung zu übersenden, von dem Vorstandsvorsitzenden der Eurex Clearing AG, einem Mitglied des Vorstands der Eurex Clearing AG oder einem anderen, von der Eurex Clearing AG als geeignet eingestuften leitenden Angestellten genehmigt wurde.

Eine Beendigung tritt ein (a), im Fall der vorstehenden Ziffer (i), mit Wirkung zum Ablauf der Nachfrist, wenn der in der Nachfristerklärung angegebene Beendigungsgrund andauert und die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (sowie, im Falle (i) eines FCM-Clearing-Mitglieds, auch dessen betroffenen FCM-Kunden oder (ii) eines als Clearing-Agent handelnden Clearing-Mitglieds, auch dessen Basis-Clearing-Mitgliedern) mitgeteilt hat, dass dieser Beendigungsgrund nicht bis zum Ablauf der Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt wurde, oder (b), im Fall der vorstehenden Ziffer (ii), zu der in der Kündigungserklärung angegeben Uhrzeit an dem angegebenen Tag (der Tag der Beendigung ist der „**Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung ist der „**Beendigungszeitpunkt**“).

Wenn die Eurex Clearing AG ein Disziplinarverfahren gegen ein Clearing-Mitglied wegen eines Mutmaßlichen Verstoßes (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) eingeleitet hat, sieht die Eurex Clearing AG, so lange das Disziplinarverfahren andauert, von der Übersendung einer Kündigungserklärung an dieses Clearing-Mitglied auf Grundlage der Fakten, die zur Feststellung des Mutmaßlichen Verstoßes durch die Eurex Clearing AG geführt haben, ab.

(1) **Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin**

Das Clearing-Mitglied zahlt einen gemäß den Clearing-Bedingungen fälligen Betrag an die Eurex Clearing AG nicht (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds einschließlich sämtlicher fälliger Beträge, die in Bezug der Verpflichtungen der FCM-Kunden gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantien entstandenen sind) oder liefert Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf einen fälligen Anspruch auf Lieferung einer Margin oder Variation Margin an die Eurex Clearing AG nicht oder erfüllt einen Rücklieferungsanspruch nicht, der gemäß einer Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied fällig ist. Der Eintritt dieses Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied unter einer Grundlagenvereinbarung berechtigt die Eurex Clearing AG, ihr Kündigungsrecht unter dieser Ziffer 7.2.1 in Bezug auf alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Gundlagenvereinbarungen auszuüben.

(2) **Nichteinhaltung der Clearing-Bedingungen**

Das Clearing-Mitglied erfüllt eine seiner Pflichten gemäß der Clearing-Vereinbarung, die die Clearing-Bedingungen mit einbezieht, oder eine der von ihm in einer Clearing-Vereinbarung abgegebenen Zusicherungen nicht.

(3) **Nichterfüllung von Voraussetzungen für eine Clearing-Lizenz**

Das Clearing-Mitglied erfüllt die jeweiligen Voraussetzungen für die ihm erteilte(n) Clearing-Lizenz(en) entsprechend Ziffer 2.1.2 Abs. (2) bis (5), Ziffer 2.1.3, Ziffer 2.3.1 oder den Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht mehr.

(4) **Nichtanerkennung der Clearing-Bedingungen oder Einwände gegen Änderungen der Clearing-Bedingungen**

Das Clearing-Mitglied (i) erkennt Bedingungen der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen nicht an oder (ii) erhebt Einwände gegen eine Änderung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Bedingungen und der Eurex Clearing AG kann vernünftigerweise nicht zugemutet werden, ihre Rechtsbeziehung zu diesem Clearing-Mitglied aufrechtzuerhalten, insbesondere wenn diese Einwände zu jeweils unterschiedlichen für die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden ~~bzw.~~ , FCM-Kunden bzw. Basis-Clearing-Mitgliedern geltenden Fassungen der Clearing-Bedingungen führen würden und die Anwendung von unterschiedlichen Fassungen der Clearing-Bedingungen technisch nicht umsetzbar wäre.

(5) **Insolvenzbezogene Ereignisse**

(a) In Bezug auf ein Clearing-Mitglied mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in Deutschland:

(aa) tritt ein Ereignis ein, das einen Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren gemäß §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung (InsO) darstellt;

(bb) wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt; oder

(cc) werden von einem zuständigen Gericht Maßnahmen gemäß § 21 InsO angeordnet;

(b) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, das nicht unter Absatz (5) (a) fällt, wird eine Handlung, werden rechtliche Schritte oder andere Maßnahmen oder Schritte bezüglich der folgenden Ereignisse ergriffen oder es tritt eines der folgenden Ereignisse ein:

(aa) die Aussetzung von Zahlungen, eine Stundung im Hinblick auf Verbindlichkeiten, ein Moratorium, eine Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation (einschließlich z. B. *einer dissolution, termination of existence, liquidation oder eines winding-up*), Verwaltung (einschließlich z. B. einer *administration*), Reorganisation (mittels freiwilliger Vereinbarung, Sanierungsvergleichs, *voluntary arrangement, scheme of arrangement* oder auf sonstige Weise), ein Konkurs, eine Insolvenz, die Unterstellung der Geschäftsleitung unter eine gerichtliche Aufsicht (einschließlich z. B. des *judicial management*) oder die Anordnung einer Pflegschaft (einschließlich z. B. einer *curatorship*);

(bb) der Abschluss, die Anordnung oder Genehmigung eines Vergleichs, eines Zahlungsaufschubs, einer Umschuldung, einer Übertragung, einer Umstrukturierung oder einer ähnlichen Vereinbarung oder Übereinkunft des Clearing-Mitglieds mit einzelnen oder einer Mehrzahl seiner Gläubiger;

(cc) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Sequestors, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion (einschließlich z. B. *eines liquidator, trustee, administrator, receiver, administrative receiver* oder *compulsory manager*) in Bezug auf das jeweilige Clearing-Mitglied und/oder sein Vermögen, Teile seines Vermögens oder einzelne Vermögensgegenstände; oder

(dd) im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahmen oder Schritte vergleichbarer Natur werden in Bezug auf das jeweilige Clearing-Mitglied eingeleitet oder ergriffen;

wobei dieser Absatz (5) (b) keine Anwendung findet auf Verfahren oder Maßnahmen, die zum Zwecke einer solventen Umstrukturierung des jeweiligen Clearing-Mitglieds eingeleitet oder ergriffen werden.

(6) **Verstoß gegen Aufsichtsrecht**

Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben durch das Clearing-Mitglied, sofern deren Nichteinhaltung nach vernünftiger Beurteilung der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus der Clearing-Vereinbarung wesentlich beeinträchtigen kann.

(7) **Aufsichtsrechtliche Maßnahmen**

Erlass einer Maßnahme gemäß §§ 45 bis 46g KWG, sowie der Erlass vergleichbarer Maßnahmen nach ausländischem Recht gegenüber dem Clearing-Mitglied.

(8) **Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen**

Der Erlass einer Anordnung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied nach §§ 36 bis 39 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („**SAG**“), der Erlass einer Abwicklungsanordnung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied nach § 136 SAG, die ein Abwicklungsinstrument nach §§ 89, 90 oder 107 SAG anordnet, oder der Erlass einer Anordnung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied nach §§ 78, 79, 82, 83 oder 84 SAG, sowie der Erlass vergleichbarer Maßnahmen in Bezug auf ein Clearing–Mitglied nach ausländischem Recht.

(9) **Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen**

Beantragung, Einleitung oder Anordnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten sowie jede vergleichbare Maßnahme nach ausländischem Recht über das Clearing-Mitglied.

(10) **Gesetzesänderung oder ähnliche Gründe**

(a) Eine Änderung der Gesetze in Deutschland oder der für das Clearing-Mitglied oder das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen der anderen Clearing-Mitglieder hat, oder

(b) der Eintritt von sonstigen Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen sonstiger Clearing-Mitglieder haben.

(11) **Nichteinhaltung der Outsourcing-Vorgaben**

Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beendigung des Outsourcing oder zur Wiederaufnahme der ausgelagerten Funktionen nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 15.2.10.

(12) **Beendigung aus wichtigem Grund**

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das Clearing von Transaktionen mit dem Clearing-Mitglied fortzuführen, und die Fortführung der Clearing-Vereinbarung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

7.2.2 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf ein Clearing-Mitglied ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung (der Tag dieser Beendigung ist der „**Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung „**Beendigungszeitpunkt**“). Ein „**Insolvenz-Beendigungsgrund**“ tritt ein (i) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in Deutschland oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in Deutschland, wenn in Deutschland ein Insolvenzverfahren im Sinne der Insolvenzordnung über das Vermögen des Clearing-Mitglieds eröffnet wird, (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds mit Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen in den Niederlanden oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, mit Hauptniederlassung in den Niederlanden mit Ablauf des Tages, an dem durch das Clearing-Mitglied selbst oder einen Dritten eine Handlung oder ein Schritt in Bezug auf dieses Clearing-Mitglied zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens, einschließlich *faillissement, surséance van betaling*, *noodregeling* sowie einer der in § 3:267d ff. des Niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht (*Wet op het financieel toezicht*) („**AFS**”) genannten Maßnahmen, einschließlich (ohne Beschränkung) der Erstellung eines Übertragungsplans gemäß § 3:159c AFS, der Anordnung sofortiger Maßnahmen durch das Finanzministerium gemäß § 6:1 AFS und der Enteignung von Eigentum und Kapitalbestandteilen durch das Finanzministerium gemäß § 6:2 AFS sowie der Ernennung eines *curator* oder

bewindvoerder, erfolgt und die Handlung oder der Schritt nicht am Tage der Handlung oder des Schritts zurückgewiesen wird, (iii) im Falle eines US-Clearing-Mitglieds, wenn ein Verfahren (*case*) gemäß dem US Bankruptcy Code durch oder gegenüber dem US-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (sowie wenn ein US-Insolvenz-Ereignis (wie in Ziffer 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) eingetreten ist) oder ein Verwalter (*receiver*) oder Insolvenzverwalter (*insolvency administrator*) für das US-Clearing-Mitglied oder für Vermögensgegenstände des US-Clearing-Mitglieds bestellt wurde, oder (iv) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das nicht unter (i), (ii) oder (iii) fällt, gemäß dem Recht der Rechtsordnung, in der dieses Clearing-Mitglied seinen Sitz und Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen oder, sofern es sich um ein Kreditinstitut handelt, seine Hauptniederlassung hat, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Clearing-Mitglieds oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird.

7.3 Folgen einer Beendigung

Die Folgen einer Beendigung und die anwendbare Bewertungsmethode für die Bestimmung des Differenzanspruchs (die „**Differenzanspruch-Bewertungsmethode**"), die entweder die „**Liquidationspreis-Methode**" oder die „**Börsenpreis-Methode**" ist, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen ~~beschrieben~~bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt. Ein Differenzanspruch gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen oder US-Clearingmodell-Bestimmungen (wie darin vorgesehen) wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungstages wird der Differenzanspruch für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzeltransaktionsbeträge aller zum Beendigungszeitpunkt beendeten Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt, jeweils wie nachfolgend definiert.

Der endgültige Betrag des Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen positiven Wert aufweist, dieser Partei durch die andere Partei geschuldet und (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist, einen negativen Wert aufweist, von dieser Partei der anderen Partei geschuldet.

Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte Clearingwährung (die „**Beendigungswährung**"). Die Clearingwährung ist dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden, und im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds seinen FCM-Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.

7.3.2 Ist die „**Liquidationspreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.2 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Letzten Bewertungstag bestimmt.

(1) Der „**DMP Bewertungstag**“ ist, in Bezug auf eine Transaktion, jeder Tag, an dem ein Liquidationspreis für diese Transaktion bestimmt wird. Der späteste DMP Bewertungstag in Bezug auf Transaktionen im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung ist der „**Letzte Bewertungstag**“. Dieser Letzte Bewertungstag tritt nach Abschluss des Default Management- Prozesses gemäß Ziffer 7.5 ein. Der „**Margin-Bewertungstag**“ ist, in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte, jeder Tag während des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5, an dem diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte von der Eurex Clearing AG tatsächlich verwertet werden.

(2) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und mit Hinblick auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

(3) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

(a) Der „**Einzeltransaktionsbetrag**“ wird in Bezug auf jede zum Beendigungszeitpunkt beendete Transaktion im Rahmen der jeweiligen Grundlagenvereinbarung bestimmt und bezeichnet deren Liquidationspreis am jeweiligen DMP Bewertungstag.

Wird im Einklang mit den Bestimmungen nachstehender Ziffer 7.5 eine Gruppe von Transaktionen in einer Weise liquidiert, die es der Eurex Clearing AG nicht ermöglicht, einen Einzeltransaktionsbetrag für jede einzelne Transaktion in dieser Gruppe von Transaktionen zu bestimmen, kann die Eurex Clearing AG den für die Gruppe von Transaktionen erhaltenen Preis in den betreffenden Differenzanspruch einbeziehen.

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder am Letzten Bewertungstag als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die am Letzten Bewertungstag als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion fällig, aber nicht geliefert waren (jeweils ein „**Offener Betrag**“), zu berücksichtigen.

(b) „**Liquidationspreis**“ bezeichnet Folgendes:

(aa) in Bezug auf eine Transaktion, den während und als Teil des Default Management-Prozesses gemäß Ziffer 7.5 bestimmten Preis, einschließlich entsprechender Kosten und Auslagen, die der Eurex Clearing AG während

des betreffenden Default Management-Prozesses entstanden sind, insbesondere entsprechende DM Hedging-Transaktionskosten; und

(bb) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

(1) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am betreffenden Margin-Bewertungstag; oder

(2) den im Default Management-Prozess erzielten Preis des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am betreffenden Margin-Bewertungstag.

(c) „**Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche**“ bezeichnet, in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung, die Summe der Liquidationspreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle zum Beendigungszeitpunkt erloschenen Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen. Für die Anzahl oder den Betrag etwaiger verbleibender gleichwertiger Eligibler Margin-Vermögenswerte, die von der Eurex Clearing AG bis zum Ende des Letzten Bewertungstages nicht verwertet wurden, wird ein Börsenpreis bestimmt, der der Summe der Liquidationspreise hinzugefügt wird.

(d) „**Börsenpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

(aa) den Betrag eines gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Letzten Bewertungstag; oder

(bb) den Markt- oder Börsenpreis eines gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Letzten Bewertungstag.

7.3.3 Ist die „**Börsenpreis-Methode**“ die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode, wird der Betrag des Differenzanspruchs gemäß dieser Ziffer 7.3.3 von der in Absatz (2) angegebenen Partei am Beendigungstag bestimmt.

(1) Die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigte Partei ist (i) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG und (ii) in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde.

(2) Für die Zwecke der Bestimmung des Differenzanspruchs gilt Folgendes:

(a) Der „**Einzeltransaktionsbetrag**“ wird in Bezug auf jede zum Beendigungszeitpunkt beendete Transaktion im Rahmen der jeweiligen

Grundlagenvereinbarung bestimmt und bezeichnet deren Börsenpreis am Beendigungstag.

Sofern für die Transaktion ein Preis vereinbart und fällig ist, jedoch noch nicht geleistet wurde und auch nicht bereits im Börsenpreis berücksichtigt ist, ist der Einzeltransaktionsbetrag um diesen vereinbarten Preis zu korrigieren.

Bei dieser Berechnung ist (i) jeder zum Eröffnungszeitpunkt (wie in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1.4 bzw. Ziffer 11.2.3 definiert) als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht gezahlte Betrag und (ii) der Wert von Vermögenswerten, die zum Eröffnungszeitpunkt als Primärverpflichtung aus der jeweiligen Transaktion fällig, aber nicht geliefert waren (jeweils ein „**Offener Betrag**"), zu berücksichtigen.

(b) „**Börsenpreis**" bezeichnet im Fall eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied Folgendes:

(aa) in Bezug auf eine Transaktion: den von der Eurex Clearing AG veröffentlichten Abwicklungspreis am Beendigungstag; and

(bb) in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch:

(1) den Betrag des betreffenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am Beendigungstag; oder

(2) den Markt- oder Börsenpreis des betreffenden gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am Beendigungstag.

(c) „**Gesamtwert der Rücklieferungsansprüche**" bezeichnet, in Bezug auf eine Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung, die Summe der Börsenpreise der jeweiligen Anzahl oder des jeweiligen Betrages der gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte, auf die sich alle zum Beendigungszeitpunkt erloschenen Rücklieferungsansprüche dieser Partei gegen die andere Partei beziehen.

7.3.4 Bei einer Beendigung bezüglich eines Clearing-Mitglieds werden alle Clearing-Vereinbarungen beendet, deren Partei dieses Clearing-Mitglied ist, sobald sämtliche Differenzansprüche nach Feststellung der Eurex Clearing AG vollständig in bar gezahlt oder anderweitig erfüllt worden sind (unabhängig davon, ob dies aufgrund der Verwertung einer Margin oder der Verwendung von Beiträgen an den Clearing-Fonds erfolgt) und die wirksame Freigabe von Beiträgen an die Clearing-Fonds gemäß den Clearing-Bedingungen erfolgt ist.

7.4 Benachrichtigung der Märkte

Die Eurex Clearing AG kann die Geschäftsführung der jeweiligen Märkte über den Eintritt eines Beendigungsgrundes benachrichtigen und gegenüber der jeweiligen Geschäftsführung den Ausschluss des betroffenen Clearing-Mitglieds sowie seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und, falls dieses Clearing-Mitlgied als Clearing-Agent handelt, seine Basis-Clearing-Mitglieder vom Handel am jeweiligen Markt oder die Einschränkung des Handels bestimmter Transaktionsarten oder Produkte (deren Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt wird) während der Dauer der jeweiligen Nachfrist, wenn es eine gibt, entsprechend dem Regelwerk für diesen Markt beantragen.

7.5 Default Management-Prozess

Die Eurex Clearing AG wendet einen Default Management-Prozess an zur Reduzierung der Risiken im Fall der Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied ~~und~~ oder ein Basis-Clearing-Mitglied und im Falle eines (i) Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 definiert), der eine Beendigung ~~und~~ oder (ii) eines Basis-Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Abschnitt 6 Ziffer 10.2 und 10.1 definiert), der eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigung (wie in Abschnitt 6 Ziffer 10.4 definiert) und jeweils die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche (wie in diesen Clearing-Bedingungen beschrieben) zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „**DMC**“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein,

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „**Beendete Transaktionen**“ beziehen sich gemäß (i) Ziffer 8.4.1 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (mit Ausnahme von Transaktionen, die gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden), Ziffer 8.3.1 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf alle beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (wie in Ziffer 6.2 definiert) ~~oder~~, ~~wenn~~ (ii) sofern das Betroffene Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, auf alle beendeten Transaktionen seines (seiner) FCM-Kunde(n) gemäß Ziffer 8.6 oder 9.6 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, oder (iii) in Folge einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung auf alle beendeten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen der Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 10.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, für die das Betroffene Clearing-Mitglied als Clearing Agent handelt.

Jedes Clearing-Mitglied ernennt als zentralen Ansprechpartner der Eurex Clearing AG für alle grundsätzlichen Fragen zum Default Management-Prozess jeweils einen seiner Angestellten als DMP-Koordinator und als DMP-Stellvertreter und registriert diese gegenüber der Eurex Clearing AG.

7.5.1 Default Management Committees

(1) Ein DMC wird im Einklang mit den DMC-Regeln (wie in Absatz (4) definiert) hinsichtlich einer oder mehrerer von der Eurex Clearing AG jeweils bestimmten und gemäß Ziffer 16.2 veröffentlichten Gruppe(n) von abstrakten Transaktionen, deren Clearing gemäß den Clearing-Bedingungen erfolgt und die sich auf eine oder mehrere Transaktionsarten oder Teile davon beziehen (jeweils eine „**Liquidationsgruppe**"), eingerichtet. Jedes DMC ist ein interner Beratungsausschuss der Eurex Clearing AG (jedoch keine rechtlich selbständige Rechtsperson), dessen Mitglieder den Weisungsrechten der Eurex Clearing AG unterliegen.

(2) Die Eurex Clearing AG ist nach ihrem Ermessen berechtigt, eine Sitzung eines oder mehrerer DMCs im Falle des Eintritts eines Beendigungsgrundes ~~oder~~, eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung, für eine Notfallsimulation (wie in Ziffer 7.5.5 definiert) oder, um sich zu DMC-Angelegenheiten beraten zu lassen, einzuberufen. Die Eurex Clearing AG kann die Sitzung eines DMC bezüglich folgender Angelegenheiten (die „**DMC-Angelegenheiten**") einberufen:

(a) der Abschluss von DM Hedging-Transaktionen gemäß Ziffer 7.5.2 (und wie dort definiert), einschließlich der Auswahl der entsprechenden Vertragsparteien, der Hedging-Bedingungen und der Hedging-Strategie, sowie die Unterstützung beim Abschluss von DM Hedging-Transaktionen;

(b) die Durchführung einer oder mehrerer DM-Auktionen gemäß Ziffer 7.5.3 (und wie dort definiert), einschließlich des zeitlichen Ablaufs, des Verfahrens und den Bedingungen einer DM-Auktion;

(c) der Abschluss von Transaktionen im Wege freihändiger Geschäfte gemäß Ziffer 7.5.3; und

(d) alle weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Folgen und Risiken eines Beendigungsgrundes ~~oder~~, eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung.

Befindet sich unter den Beendeten Transaktionen mindestens eine OTC-Derivat-Transaktion (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 definiert), so wird die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich Ziffer 2.4.4 Abs. (6) der DMC-Regeln, in jedem Fall eine DMC-Sitzung desjenigen DMC einberufen, das hinsichtlich der Liquidationsgruppe eingerichtet wurde, der die OTC-Derivat-Transaktion zugehört.

(3) Jedes DMC wird die Eurex Clearing AG zu den jeweiligen DMC-Angelegenheiten beraten und dazu Vorschläge unterbreiten. Die endgültige Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen diese Vorschläge umgesetzt werden oder nicht, bleibt jederzeit der Eurex Clearing AG vorbehalten. Die Eurex Clearing AG wird die BaFin (wie in Ziffer 2.1.2 definiert) benachrichtigen, wenn der Vorstand der Eurex Clearing AG entscheidet, dem Rat eines DMC nicht zu folgen.

(4) Jedes DMC unterliegt den von der Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Default Management Committee-Regeln (die „**DMC-Regeln**“). Die DMC-Regeln sind Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

(5) Die Mitglieder eines DMCs (die „**DMC-Mitglieder**“) werden gemäß den DMC-Regeln ernannt. Sofern in den DMC-Regeln nicht anders geregelt, sind DMC-Mitglieder Arbeitnehmer eines Clearing-Mitglieds, die jedoch während der Sitzungen des betroffenen DMCs im Auftrag der Eurex Clearing AG handeln.

(6) Unterstützt ein DMC-Mitglied die Eurex Clearing AG bei dem Abschluss von DM Hedging-Transaktionen oder bei anderen rechtlichen Erklärungen, so handelt es immer als Bote, hat nicht die Rechte eines Stellvertreters und soll auch nicht als solcher angesehen werden.

(7) Jedes Clearing-Mitglied ist, nachdem es durch die Eurex Clearing AG als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut (wie in den DMC-Regeln definiert) gemäß den DMC-Regeln ausgewählt wurde, zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee, die nach Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG zufriedenstellend ist, innerhalb eines Monats nach seiner Auswahl als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut verpflichtet.

(8) Die Eurex Clearing AG wird jedes als Teilnehmendes DMC-Mitgliedsinstitut ausgewählte Clearing-Mitglied mindestens drei Monate vor der Einrichtung des jeweiligen DMC informieren. Teilnehmende DMC-Mitgliedsinstitute sind zur Beachtung der in dieser Ziffer 7.5.1 und den DMC-Regeln aufgeführten Pflichten und Vorgaben verpflichtet.

7.5.2 DM Hedging-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied bzw. wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, in Bezug auf die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen FCM-Kunden)~~,~~ oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen Geschäfte ~~in~~ im Bezug auf Ansprüche und Verpflichtungen aus ihren Transaktionen zur Absicherung der Effekte der Beendeten Transaktionen abschließen (die „**DM Hedging-Transaktionen**“ und jeweils eine „**DM Hedging-Transaktion**“). DM Hedging-Transaktionen können in jeder Transaktionsart durchgeführt werden. Die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer DM Hedging-Transaktion werden nachfolgend als „**DM Hedging-Transaktionskosten**“ bezeichnet. Die vorstehende Regelung beschränkt nicht das Recht der Eurex Clearing AG zum Abschluss von Hedging- oder Ersatzgeschäften im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsablaufes.

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

(1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied) oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen

(a) freihändige Transaktionen abschließen, um neue Transaktionen zu begründen, die Beendeten Transaktionen entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind, sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, und/oder

(b) sofern die Eurex Clearing AG dies nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für angemessen erachtet, eine oder mehrere Auktionen hinsichtlich einer, oder mehrerer oder Teilen von Liquidationsgruppen, durchführen (die „**DM-Auktionen**“ und jeweils eine „**DM-Auktion**“), um neue von der Eurex Clearing AG festgelegte Transaktionen abzuschließen, die in ihrer Gesamtheit den Beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (oder, wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, ~~die~~ den Beendeten Transaktionen des jeweiligen FCM-Kunden) oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds entsprechen und/oder gegenläufig zu DM Hedging-Transaktionen sind (die „**DM Auktions-Transaktionen**“ und jeweils eine „**DM Auktions-Transaktion**“).

Vor einer DM-Auktion wird die Eurex Clearing AG bestimmte freihändige Transaktionen gemäß Absatz (a) entgegen der Empfehlung des/der betreffenden DMC(s) nur dann abschließen, wenn deren Abschluss nicht zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 führt und bei Abschluss die Bedingungen und Konditionen dieser Transaktionen fest stehen. Falls die Eurex Clearing AG in Bezug auf bestimmte Beendete Transaktionen keine freihändigen Transaktionen gemäß Absatz (a) abschließt, werden eine oder mehrere DM-Auktionen in Bezug auf solche beendeten Transaktionen durchgeführt.

(2) DM-Auktionen unterliegen den im Regelwerk für DM-Auktionen beschriebenen und durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Internetseite www.eurexclearing.com veröffentlichten Regeln (die „**DM Auktions-Regeln**“). Die DM Auktions-Regeln sind Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

(3) Soweit es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen nicht um OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 definiert) handelt, werden DM-Auktionen in Bezug auf eine oder mehrere identisch zusammengesetzte, von der Eurex Clearing AG nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s) für jede DM-Auktion festgelegte Einheiten von DM Auktions-Transaktionen der entsprechenden Liquidationsgruppe (oder, nach Konsultation mit dem/den betreffenden DMC(s), Teilen davon) durchgeführt (die „**Auktions-Einheiten**“ und jeweils eine „**Auktions-Einheit**“). Handelt es sich bei den betreffenden DM Auktions-

Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen, werden DM-Auktionen in Bezug auf eine Auktions-Einheit pro Währung, auf die die betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen lauten, durchgeführt. Jede Auktions-Einheit umfasst grundsätzlich sämtliche DM Auktions-Transaktionen, die auf dieselbe Währung lauten.

(4) ~~Clearing-Mitglieder~~Jedes Clearing-Mitglied, (i) ~~die~~ das über eine Clearing-Lizenz für alle DM Auktions-Transaktionen ~~verfügen~~verfügt, die in der maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (ii) ~~die~~ das über die notwendige Kontenstruktur zur Abwicklung aller DM Auktions-Transaktionen ~~verfügen~~verfügt, die in der maßgeblichen Auktions-Einheit enthalten sind, (iii) für ~~die~~ das innerhalb der letzten drei Monate (x) vor der betreffenden Beendigung zumindest eine Transaktion (bzw. wenn das Betroffene Clearing-Mitglied ein FCM-Clearing-Mitglied ist, eine FCM-Kunden-Transaktionen eines FCM-Kunden) oder (y) vor der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Beendigung mindestens eine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion des Basis-Clearing-Mitglieds eines solchen Clearing-Mitglieds (handelnd als Clearing-Agent), in Bezug auf das die Basis-Clearing-Mitglied Beendigung eingetreten ist, in jedem Fall innerhalb jeder Maßgeblichen Liquidationsgruppe ~~,~~ , auf einem entsprechenden Konto gebucht wurde, und (iv) für ~~die~~ das kein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund eingetreten ist und fortbesteht ~~(~~, (jedes solche Clearing-Mitglied jeweils ein „**Pflichtteilnehmer**“) ~~sind~~ ist verpflichtet, an DM-Auktionen unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln teilzunehmen. Vorbehaltlich bestimmter in den DM Auktions-Regeln beschriebener Beschränkungen können (a) Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und andere Kunden von Clearing-Mitgliedern über ihre jeweiligen Clearing-Mitglieder gemäß den DM Auktions-Regeln an DM Auktionen teilnehmen und (b) Basis-Clearing-Mitglieder können aufgrund einer Einladung der Eurex Clearing AG an DM Auktionen teilnehmen (einschließlich vertreten durch ihre für sie handelnden Clearing-Agenten). Die Teilnahme eines Basis-Clearing-Mitglieds an einer DM Auktion wirkt sich nicht auf die Verpflichtungen des Clearing-Agenten als Pflichtteilnehmer aus.

(5) Soweit es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen nicht um OTC-Zinsderivat-Transaktionen handelt, ist jeder Pflichtteilnehmer verpflichtet, während einer DM-Auktion unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln für die von der Eurex Clearing AG für diesen Pflichtteilnehmer festgelegte Mindestanzahl von Auktions-Einheiten gemäß Absatz (7) zu bieten (jeweils ein „**Pflichtgebot**“). Jeder Pflichtteilnehmer, der während der maßgeblichen DM-Auktion ein Pflichtgebot für eine Auktions-Einheit unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln nicht abgibt (jeder solche Pflichtteilnehmer, hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent, ein „**Nicht-Bietender-Teilnehmer**“) unterliegt der folgenden einheitlichen, gemäß Ziffer 1.4.1 zu zahlenden Vertragsstrafe:

(a) der Nicht-Bietende-Teilnehmer ist verpflichtet, vorbehaltlich einer Rest-Abwicklung (wie nachstehend definiert), nach Weisung der Eurex Clearing AG an die Eurex Clearing AG einen durch die Eurex Clearing AG wie folgt zu berechnenden Betrag zu zahlen: der Quotient aus (i) der Zahl der Auktions-Einheiten, für die der Nicht-Bietende-Teilnehmer während der betreffenden DM-

Auktion kein wirksames Pflichtgebot abgegeben hat (Zähler) und (ii) der Gesamtzahl der in der betreffenden DM-Auktion angebotenen Auktions-Einheiten (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und weiterhin multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung beschränkt; und

(b) falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum Clearing-Fonds verwertet werden, so werden die Beiträge des Nicht-bietenden Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) gemäß Ziffer 6.2.1 vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds verwertet; und

(c) wenn während der DM-Auktion einige (jedoch nicht alle) Auktions-Einheiten erfolgreich gemäß den DM Auktions-Regeln versteigert wurden (jede Auktions-Einheit, die nicht entsprechend versteigert wurde, eine „**Rest-Auktions-Einheit**"), so ist der Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, der Eurex Clearing AG (i) an den jeweiligen Fälligkeitstagen der betreffenden DM Auktions-Transaktionen die Beträge (jedoch insgesamt nicht mehr als einen Maximalbetrag von EUR 1.000.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung je DM-Auktion) zu zahlen, die dem Proportionalen Anteil (wie nachstehend definiert) des Risikos der Eurex Clearing AG an den jeweiligen Fälligkeitstagen in Bezug auf diese Rest-Auktions-Einheiten entsprechen, für die es der Nicht-Bietende Teilnehmer unterlassen hat, ein wirksames Pflichtgebot abzugeben, und (ii) für seine gemäß (i) geschuldeten Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, wobei Ziffer 3 auf die Sicherheit entsprechende Anwendung findet.

Ist Absatz (c) anwendbar, so hat der Nicht-Bietende Teilnehmer keine Verpflichtung nach Absatz (a).

Der „**Proportionale Anteil**" eines Nicht-bietenden-Teilnehmers entspricht dem Verhältnis (A) der Anzahl der Rest-Auktions-Einheiten, für die es der Nicht-Bietende-Teilnehmer unterlassen hat, in der betreffenden DM-Auktion ein wirksames Pflichtgebot abzugeben, zu (B) der Gesamtanzahl der wirksamen Pflichtgebote, deren Abgabe alle Nicht-Bietenden Teilnehmer in der betreffenden DM-Auktion unterlassen haben.

(aa) Die Eurex Clearing AG wird jedem Nicht-Bietenden Teilnehmer anbieten, mit ihr den Proportionalen Anteil der DM Auktions-Transaktionen der betreffenden Rest-Auktions-Einheiten unverzüglich nach der DM-Auktion zum Proportionalen Anteil des höchsten von der Eurex Clearing AG in der betreffenden DM-Auktion für eine Auktions-Einheit akzeptierten Auktions-Preises (wie in den DM

Auktions-Regeln definiert) (der „**Rest-Auktions-Einheit Auktions-Preis**“) abzuschließen.

(bb) Jederzeit danach kann die Eurex Clearing AG Nicht-Bietenden Teilnehmern Rest-Auktions-Einheiten, die zum Zeitpunkt des Angebots ausstehen, zu einem auf der Grundlage der jeweils vorherrschenden Marktbedingungen ermittelten Preis anbieten. Nimmt ein Nicht-Bietender-Teilnehmer ein Angebot gemäß (aa) oder (bb) an (jeweils eine „**Rest-Abwicklung**“), so ist die Vertragsstrafe nach Absatz (a) und (c) durch diesen Nicht-Bietenden Teilnehmer nicht zahlbar; eine bereits gemäß Absatz (a) und (c) von diesem Nicht-Bietenden Teilnehmer gezahlte und von der Eurex Clearing AG erhaltene Vertragsstrafe wird indessen von der Eurex Clearing AG nicht zurückgezahlt. Falls die Rest-Abwicklung zu einer Teilung der betreffenden DM Auktions-Transaktionen nach Maßgabe des Proportionalen Anteils jedes Nicht-Bietenden Teilnehmer führt, ist die Eurex Clearing AG im Zuge der Rest-Abwicklung berechtigt, Nicht-Bietenden Teilnehmern Spitzen zuzuteilen.

Jeder von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (a) erhaltene Betrag wird den Zugeordneten Beträgen der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Darüber hinaus ist jeder Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, alle Schritte einzuleiten, alle Erklärungen abzugeben und alle Förmlichkeiten zu beachten, die bei vernünftiger Betrachtung erforderlich oder förderlich sind, um die Rest-Abwicklung gemäß diesem Absatz (5) abzuschließen oder besser nachzuweisen.

(6) Handelt es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen, finden die folgenden Regelungen Anwendung:

Jeder Pflichtteilnehmer ist verpflichtet, unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln für die betreffende Auktions-Einheit und in Bezug auf jede Währung, für die der Pflichtteilnehmer eine Clearing-Lizenz hält, ein Pflichtgebot abzugeben.

Die Eurex Clearing AG wird jedes Pflichtgebot einer der folgenden Kategorien zuordnen:

(a) Ein Pflichtgebot gilt als „**Ausreichendes Gebot**“, wenn die Differenz zwischen diesem Pflichtgebot und dem erfolgreichen Gebot in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit („**Schwellenwert für Ausreichende Gebote**“) kleiner oder gleich dem Produkt aus (i) 0.5 und (ii) der Initial Margin Verpflichtung bezüglich sämtlicher OTC-Zinsderivat-Transaktionen in der betreffenden Auktions-Einheit ist („**Auktions-Einheit-Margin-Betrag**“).

(b) Ein Pflichtgebot gilt als „**Unzureichendes Gebot**“, wenn die Differenz zwischen diesem Pflichtgebot und dem erfolgreichen Gebot in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit („**Schwellenwert für Unzureichende Gebote**“) größer ist als das Produkt aus (i) 1.5 und (ii) dem Auktions-Einheit-Margin-Betrag.

(c) Ein Pflichtgebot gilt als „**Mittleres Gebot**“, wenn die Differenz zwischen diesem Pflichtgebot und dem erfolgreichen Gebot in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit (i) größer ist als der Schwellenwert für Ausreichende Gebote und (ii) kleiner oder gleich dem Schwellenwert für Unzureichende Gebote ist.

Jeder Pflichtteilnehmer, der unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln während der betreffenden DM-Auktion für die betreffende Auktions-Einheit kein Ausreichendes Gebot abgibt, unterliegt der folgenden Vertragsstrafe:

(i) Gibt der Pflichtteilnehmer ein Unzureichendes Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum Clearing-Fonds verwertet werden, werden die Beiträge des Pflichtteilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), der ein Unzureichendes Gebot abgibt, in dieser DM-Auktion gemäß Ziffer 6.2.1 vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds verwertet.

(ii) Gibt der Pflichtteilnehmer ein Mittleres Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des betreffenden Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum Clearing-Fonds verwertet werden, werden die Beiträge des Pflichtteilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), der ein Mittleres Gebot abgibt, in dieser DM-Auktion gemäß Ziffer 6.2.1 bis zu einem Betrag, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird, vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (aber gleichzeitig mit den Beiträgen der Pflichteilnehmer, die in dieser DM-Auktion ein Unzureichendes Gebot abgegeben haben) verwertet: die Differenz zwischen (i) dem erfolgreichen Gebot abzüglich des Produkts aus 0.5 und des Auktions-Einheit-Margin-Betrags und (ii) dem betreffenden Mittleren Gebot, diese Differenz geteilt durch den Auktions-Einheit-Margin-Betrag und danach multipliziert mit den Beiträgen des betreffenden Pflichtteilnehmers. Sämtliche verbleibende Beiträge des betreffenden Pflichtteilnehmers, der ein Mittleres Gebot abgibt, werden wie Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern behandelt.

Gibt ein Pflichtteilnehmer bezüglich einer betreffenden Auktions-Einheit während einer DM-Auktion kein Pflichtgebot gemäß der DM Auktions-Regeln ab („**IRS-Nicht-Bietender-Teilnehmer**“), ist der IRS-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der Quotient aus (i) den Beiträgen des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Zähler) und (ii) der Summe ~~der Beiträge~~ sämtlicher ~~Clearing-Mitglieder~~ Beiträge in Bezug auf die betreffende

Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und nochmals multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 pro DM-Auktion oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung beschränkt. Kommt es nach Eintritt eines Verwertungsereignisses zu einer Verwertung von Beiträgen des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers, wird der gemäß des vorangegangenen Satzes berechnete Betrag um die Summe dieser verwerteten Beiträge gekürzt (wobei die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann). Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (5) und (6) sind auf die Beiträge der betreffenden IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer zum Clearing Fonds entsprechend anwendbar. Jeder von der Eurex Clearing AG von dem betreffenden IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer erhaltene Betrag wird dem Zugeordneten Betrag der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

Die Regelungen unter Ziffer 7.5.3 (6) (i) und (ii) sind auf die Verwertung der Zusätzlichen Beiträge des Pflichtteilnehmers, der ein Unzureichendes Gebot oder ein Mittleres Gebot abgegeben hat, entsprechend anwendbar. Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (9) und (10) sind entsprechend auch auf den IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer anwendbar.

(7) Ist das anwendbare Auktionsformat (wie in den DM Auktions-Regeln definiert) gemäß den DM Auktions-Regeln „**Multi Unit – Pay as you bid**“ or „**Single Unit – Pay as you bid**“, so ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, hinsichtlich jeder Auktions-Einheit das höchste wirksame Gebot anzunehmen.

(8) Soweit es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen nicht um OTC-Zinsderivat-Transaktionen handelt, ist ein (Pflicht)Gebot nur wirksam, wenn dieses Gebot (unter Berücksichtigung der am Annahmetag gegebenen Marktbedingungen) wirtschaftlich angemessen ist; dies gilt unabhängig davon, ob Gebote für alle Auktions-Einheiten der betreffenden DM-Auktion abgegeben wurden.

Ein Gebot ist grundsätzlich wirtschaftlich angemessen, wenn der an einer DM-Auktion teilnehmende Bieter in Bezug auf die betreffende Auktions-Einheit, zwei Gebote auf folgender Grundlage abgibt: (a) ein Gebot für eine Auktions-Einheit, die auf dem die DM Auktions-Transaktionen enthaltenden Portfolio basiert und (b) ein Gebot für eine Auktions-Einheit, die auf einem Portfolio basiert, das den DM Auktions-Transaktionen gegenläufige Transaktionen enthält, und (c) wenn die Differenz zwischen den beiden Geboten für die betreffende Auktions-Einheit den Maximalen-Spread-Wert nicht übersteigt. Der „**Maximale-Spread-Wert**“ wird von der Eurex Clearing AG in den Besonderen Bestimmungen angegeben, basierend entweder (i) auf der Empfehlung des relevanten DMC, oder (ii) für den Fall, dass die Eurex Clearing AG nicht der Empfehlung des DMC folgt, basierend auf dem Durchschnittswert, der aus allen Maximalen-Spread-Werten, die der Eurex Clearing AG von Pflichtteilnehmern empfohlen wurden, ermittelt wird (die Eurex Clearing AG wird derartige Empfehlungen von allen Pflichtteilnehmern anfordern).

Die Eurex Clearing AG wird gegenüber den Bietern nicht offenlegen, welches der beiden Portfolios die DM Auktions-Transaktionen und welches die gegenläufigen Transaktionen enthält. Das verbindliche Gebot bezieht sich ausschließlich auf die Auktions-Einheit.

Gebote, die nicht wirksam sind, gelten als nicht abgegeben und werden von der Eurex Clearing AG nicht angenommen.

Handelt es sich bei den betreffenden DM Auktions-Transaktionen um OTC-Zinsderivat-Transaktionen, ist jedes (Pflicht)Gebot grundsätzlich wirksam, wenn dieses Gebot gemäß der DM Auktions-Regeln abgegeben wird.

(9) Bevor die Eurex Clearing AG Transaktionen gemäß Ziffer 7.5.4 kündigt, wird die Eurex Clearing AG allen Pflichtteilnehmern die Möglichkeit einräumen, Angebote für einige oder alle der in den Auktions-Einheiten enthaltenen DM Auktions-Transaktionen zu unterbreiten.

7.5.4 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

(1) Barausgleich bezüglich Liquidationsgruppen-Transaktionen

Sofern die Eurex Clearing AG in Folge des Eintritts eines Verwertungsereignisses einen Liquidationsgruppen-Fehlbetrag in Bezug auf eine entsprechende Maßgebliche Liquidationsgruppe feststellt, so kann die Eurex Clearing AG alle (d. h. nicht nur einige) Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe (jeweils eine „**Liquidationsgruppen-Transaktion**“) mit allen Nicht-Betroffenen Clearing-Mitgliedern ~~bzw.~~ , FCM-Kunden bzw. Basis-Clearing-Mitgliedern durch Mitteilung an ~~dieses Clearing-Mitglied~~ diese Clearing-Mitglieder (und ~~diesen~~ diese FCM-Kunden bzw. diese Basis-Clearing-Mitglieder) unter Angabe des Datums und der Uhrzeit, zu der die Kündigung wirksam wird, kündigen und in Bar ausgleichen (der „**Liquidationsgruppen-Barausgleichstag**“ bzw. der „**Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt**“). Zum gleichen Zeitpunkt wird die Eurex Clearing AG das Clearing aller in der Maßgeblichen Liquidationsgruppe enthaltenen Transaktionsarten aussetzen und die betreffenden Märkte darüber informieren.

Ein „**Liquidationsgruppen-Fehlbetrag**“ tritt in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe ein, wenn die Eurex Clearing AG auf der Grundlage ihrer Bewertungsmodelle für die Beendeten Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe feststellt, dass zum betreffenden Zeitpunkt der Bewertung durch die Eurex Clearing AG alle Beiträge und Zusätzlichen Beiträge ~~der Clearing-Mitglieder~~ zum Clearing-Fonds nicht ausreichen würden, um alle Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds hinsichtlich dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe zu erfüllen.

(2) Folgen eines Barausgleiches einer Liquidationsgruppe

Nach Eintritt eines Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkts in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe gelten die folgenden Bestimmungen:

Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ~~bzw.~~ , dem FCM-Kunden~~,~~ bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied aus Liquidationsgruppen-Transaktionen sowie alle diesen Liquidationsgruppen-Transaktionen zugeordneten Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin erlöschen zum Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkt (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum DM-Wirksamkeitszeitpunkt auch alle gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ~~bzw.~~ , dem FCM-Kunden~~,~~ bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung von Variation Margin in Bezug auf Liquidationsgruppen-Transaktionen (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Liquidationsgruppen-Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Liquidationsgruppen-Differenzanspruch (wie in Ziffer 7.5.4 Abs. (3) definiert) abgebildet.

(3) Liquidationsgruppen-Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, ~~bzw.~~ dem FCM-Kunden~~,~~ bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der betreffenden Clearing-Vereinbarung begründete, auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bezogene Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung (wie in Ziffer 7.3.2 definiert) zum Ende des Liquidationsgruppen-Barausgleichstages unbedingt und unmittelbar fällig (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Liquidationsgruppen-Differenzanspruch**“).

Der Liquidationsgruppen-Differenzanspruch wird von der Eurex Clearing AG am Liquidationsgruppen-Barausgleichstag für jede Grundlagenvereinbarung durch Saldierung der Einzelbewertungspreise aller beendeten Liquidationsgruppen-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung und des Gesamtwertes der Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Variation Margin für alle betreffenden beendeten Liquidationsgruppen-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung bestimmt. „**Einzelbewertungspreis**“ bezeichnet in Bezug auf die betreffende Liquidationsgruppen-Transaktion den letzten verfügbaren Abwicklungspreis, wie von der Eurex Clearing AG bestimmt.

Der endgültige Betrag des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs nach einer solchen Saldierung wird (i) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen positiven Wert aufweist, der Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied ~~bzw.~~ , vom FCM-Kunden~~,~~ bzw. vom Basis-Clearing-Mitglied geschuldet oder (ii) für den Fall, dass er aus Sicht der Eurex Clearing AG einen negativen Wert aufweist, dem

Clearing-Mitglied ~~bzw.~~ , dem FCM-Kunden bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG geschuldet.

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied, dem ~~jeweiligen~~ betreffenden FCM-Kunden ~~und~~ oder dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (und seinem Clearing-Agenten) und, falls anwendbar, den ICM-Kunden des Clearing-Mitglieds den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des Differenzanspruches zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

(4) Zahlung des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs

Die Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs ist, ist verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

7.5.5 Notfallsimulationen

Die Eurex Clearing AG wird jährlich mindestens eine und höchstens drei Notfallsimulationen durchführen, um die bestmögliche Vorbereitung auf eine Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied zu gewährleisten (die „**Notfallsimulation**“); die Clearing-Mitglieder unterstützen die Eurex Clearing AG bei der Durchführung einer solchen Notfallsimulation.

Auf Verlangen der Eurex Clearing AG agiert jedes Clearing-Mitglied bei der Durchführung einer solchen Notfallsimulation als potentielle Vertragspartei einer simulierten DM Hedging-Transaktion und unterstützt jede simulierte DM-Auktion, wie in Ziffer 7.5.3 beschrieben, in den jeweiligen Liquidationsgruppen, in denen dieses Clearing-Mitglied handelt.

8 Wechsel des Clearing-Mitglieds und Wechsel des Clearingmodells

Diese Ziffer 8 findet auf Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarungen keine Anwendung.

8.1 Wechsel des Clearing-Mitglieds

Ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde kann – sofern zuvor eine Clearing-Vereinbarung zwischen ihm, der Eurex Clearing AG und dem neuen Clearing-Mitglied („**Neues Clearing-Mitglied**“) abgeschlossen wurde – einen Wechsel seines Clearing-Mitglieds („**Derzeitiges Clearing-Mitglied**“) in Bezug auf einen oder mehrere Transaktions-Arten vornehmen, wie in einem Vertrag zwischen ihm, dem Neuen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG in der von der Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) zur Verfügung gestellten Form (der „**Clearerwechsel-Vertrag**“) festgelegt. Sobald das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde einen

solchen Clearerwechsel-Vertrag abschließen, finden die Bestimmung dieser Ziffer 8.1 Anwendung.

8.1.1 Bedingungen für den Wechsel eines Clearing-Mitglieds

Durch den Abschluss eines Clearerwechsel-Vertrag und zum Ende des im Clearerwechsel-Vertrag angegebenen Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem Clearerwechsel-Vertrag der „**Wechseltag**“) ersetzt das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde das Derzeitige Clearing-Mitglied durch das Neue Clearing-Mitglied, mit Wirkung zum Beginn des unmittelbar auf den Wechseltag folgenden Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem Clearerwechsel-Vertrag der „**Übertragungsstichtag**“), und das Derzeitige Clearing-Mitglied überträgt dem Neuen Clearing-Mitglied, soweit anwendbar, alle seine NCM-/RK-Bezogenen sowie seine Einbezogenen Transaktionen mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf die im Clearerwechsel-Vertrag gekennzeichneten Transaktions-Arten jeweils nach Maßgabe der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Transaktionen**“), sowie die jeweiligen (i) korrespondierenden Transaktionen, (ii) Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen oder (iii) Kunden-Clearing-Transaktionen, soweit anwendbar (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen**“), zusammen mit allen (i) Rücklieferungsansprüchen oder (ii) Maßgeblichen Rücklieferungsansprüchen, die mit den Eligible-Margin-Vermögenswerten, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden spätestens am Wechseltag in einer Mitteilung an die Eurex Clearing AG mit einer Kopie an die anderen Parteien des Clearerwechsel-Vertrags angegeben wurde, im Zusammenhang stehen, jeweils nach Maßgabe der im Clearerwechsel-Vertrag bestimmten Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Rücklieferungsansprüche**“). Sämtliche Ansprüche aus diesen Betreffenden Transaktionen bzw. diesen Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und diese Betreffenden Rücklieferungsansprüche, die bis zum Übertragungsstichtag (einschließlich) jeweils fällig, jedoch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Derzeitigen Clearing-Mitglied bzw. zwischen dem Derzeitigen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht gemäß diesem Clearerwechsel-Vertrag übertragen oder geändert (zusammen mit NCM-/RK-Bezogenen oder Einbezogenen Transaktionen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG der Transaktions-Arten (i) Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III und (ii) Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2 die „**Ausgeschlossenen Ansprüche**“ für die Zwecke von Ziffer 8.1).

8.1.2 Zu diesem Zweck vereinbaren das Derzeitige Clearing-Mitglied und das Neue Clearing-Mitglied, mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Ansprüche, die Übertragung vom Derzeitigen Clearing-Mitglied an das Neue Clearing-Mitglied im Wege der Novation am Übertragungsstichtag:

(1) aller bestehenden Betreffenden Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Derzeitigen Clearing-Mitglied,

(2) der Ansprüche und Verpflichtungen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf Betreffende Rücklieferungsansprüche,

(3) der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen (in Bezug auf die Betreffenden Transaktionen gemäß vorstehendem Absatz (1)); und

(4) der Ansprüche und Verpflichtungen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht Clearing-Mitglied/Registriertem Kunden in Bezug auf Betreffende Rücklieferungsansprüche

(die Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen gemäß diesen Absätzen (1) und (2) werden zusammen als die „**Übertragenen Vermögenswerte**“ bezeichnet, und die Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen gemäß diesen Absätzen (3) und (4) werden zusammen als die „**Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte**“ bezeichnet). Die aufgrund der Novation entstandenen Transaktionen sind vom Bestand der ursprünglichen Betreffenden Transaktionen unabhängig (*abstrakte Novation*). Die Eurex Clearing AG stimmt der Übertragung der Übertragenen Vermögenswerte zu. Das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde nimmt diese Übertragung der Übertragenen Vermögenswerte zur Kenntnis.

8.1.3 Zum Übertragungsstichtag

(1) werden (i) das Derzeitige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG, sowie (ii) das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus den Betreffenden Transaktionen, Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und Betreffenden Rücklieferungsansprüchen befreit (wobei etwaige Ausgeschlossene Ansprüche gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Betreffenden Transaktionen, der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen oder der Betreffenden Rücklieferungsansprüchen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung weiter bestehen);

(2) werden (i) Transaktionen und Rücklieferungsansprüche zwischen dem Derzeitigem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG sowie Korrespondierende Transaktionen und Korrespondierende Rücklieferungsansprüche, (ii) Korrespondierende Einbezogene Transaktionen und Korrespondierende Rücklieferungsansprüche oder (iii) Kunden-Clearing-Transaktionen und Korrespondierende Rücklieferungsansprüche zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden zu denselben Bedingungen wie die Betreffenden Transaktionen, Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen bzw. Betreffenden Rücklieferungsansprüche begründet;

(3) hat das Derzeitige Clearing-Mitglied keine ggf. bestehenden anderen Rechte und Ansprüche gegen die Eurex Clearing AG mehr aus oder im Zusammenhang mit den Übertragenen Vermögenswerten (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Ansprüche, die gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Betreffenden Transaktionen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung weiter bestehen);

(4) kann das Derzeitige Clearing-Mitglied die Befreiung von Eligible Margin-Vermögenswerten nach Maßgabe von Ziffer 6.7 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen verlangen;

(5) nimmt die Eurex Clearing AG auf den Konten des Derzeitigen Clearing-Mitglieds und des Neuen Clearing-Mitglieds entsprechende Buchungen vor;

mit der Maßgabe, dass, falls die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und Betreffenden Rücklieferungsansprüche einer Kunden-Clearing-Vereinbarung unterfallen, die in Absatz (1) (ii) erläuterte Befreiung nur erfolgt, wenn diese Befreiung nicht durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt wird; und wenn das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde eine Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben, findet die Begründung von in Absatz (2) (ii) genannten korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktionen nur Anwendung, wenn diese Begründung nicht durch die Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt wird.

8.1.4 Das Derzeitige Clearing-Mitglied verpflichtet sich, auf schriftliche Anweisung der Eurex Clearing AG und auf Kosten des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden alle weiteren Handlungen vorzunehmen und alle weiteren Erklärungen abzugeben, die die Eurex Clearing AG im Hinblick auf die vollständige Übertragung der Übertragenen Vermögenswerte und der Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte an das Neue Clearing-Mitglied gemäß dem Clearerwechsel-Vertrag für erforderlich hält. Soweit die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (ICM-CCD, wie in Kapitel 1 Abschnitt 3 Ziffer 2 definiert) Anwendung finden und die Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte englischem Recht unterliegen oder infolge der Novation englischem Recht unterliegen werden, werden das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde jeweils alle weiteren erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen treffen, um der Ziffer 8.1.3 Geltung zu verschaffen.

8.1.5 Das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde verpflichten sich und sichern im Wege eines selbstständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, jede der bestehenden Betreffenden Transaktionen und der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen, die aufgrund einer nicht ausreichenden Lizenz des Neue Clearing-Mitglieds gemäß den Clearing- Bedingungen nicht auf das Neue Clearing-Mitglied übertragen werden kann, durch inverse Transaktionen oder anderweitig am Übertragungsstichtag zu schließen.

8.1.6 Nach der Übertragung ist ausschließlich das Neue Clearing-Mitglied für die Einhaltung der Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook im Zusammenhang mit Betreffenden Transaktionen, bei denen es sich um Net Omnibus-Transaktionen handelt, verantwortlich.

8.1.7 Wechsel des Clearingmodells bei gleichzeitigem Wechsel des Clearing Mitglieds

(1) Die Eurex Clearing AG, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde vereinbaren, die Betreffenden Transaktionen und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen (mit Ausnahme der

Ausgeschlossenen Ansprüche) bei Bedarf zu ändern, so dass diese Transaktionen mit Wirkung zum Übertragungsstichtag den betreffenden Neuen Clearingmodell-Bestimmungen (wie im Clearerwechsel-Vertrag in Bezug auf die betreffenden Transaktions-Art(en) gekennzeichnet) unterfallen und (a) die Betreffenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden und (b) die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, oder, wenn die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, Gegenstand der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden im Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung werden, mit der Maßgabe, dass, falls das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde eine Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben, die Einbeziehung der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen in die Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 8.1.7 nur erfolgt, falls diese Wirkung nicht in der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt ist.

(2) Soweit die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen englischem Recht unterliegen oder infolge der Novation unterliegen werden, werden das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde alle weiteren erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen treffen, um der Änderung der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen unter Ziffer 8.1.7 (1) Geltung zu verschaffen.

8.1.8 Margin, Rücklieferungsansprüche

(1) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung (der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 unterfallen) eine Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Neue Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin und die Elementary Omnibus Variation Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

(2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (4), falls es sich bei der betreffenden Neue Clearing-Vereinbarung (wie im Clearerwechsel-Vertrag definiert, und der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 unterfallen) eine Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7

(a) das Neue Clearing-Mitglied verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen, und

(b) das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde verpflichtet, Sicherheiten an das Neue Clearing-Mitglied für die jeweiligen Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen, vorbehaltlich, falls die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue Clearing-Vereinbarung,

in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin oder, soweit anwendbar, die Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

(3) Ist die Vereinbarung im Rahmen der Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen eine Clearing-Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist unmittelbar nach dem Übertragungsstichtag das Derzeitige Clearing-Mitglied berechtigt, etwaige Rücklieferungsansprüche (die nicht der Übertragung durch Novation in dem Clearerwechsel-Vertrag unterliegen) in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geltend zu machen.

(4) Falls und soweit es sich entweder bei den Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD und bei den Neuen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-ECD oder bei den Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-ECD und bei den Neuen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD handelt,

(a) stellt die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin, die vom Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG gemäß der betreffenden Clearing-Vereinbarung gestellt wurde, die Segregierte Margin und Segregierte Variation Margin gemäß der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung dar; und

(b) falls die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, gilt Besicherungs-Margin und Besicherungs-Variation-Margin als unter den Bedingungen der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue Clearing-Vereinbarung entsprechend gestellt.

(5) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung (der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 unterfallen) eine Vereinbarung gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Neue Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Net Omnibus Margin und die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

8.1.9 Zusicherungen

(1) Das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde geben jeweils die in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 und 1.7 genannten Zusicherungen und Gewährleitungen ab, mit der Maßgabe, dass eine Bezugnahme auf eine Clearing-Vereinbarung als eine Bezugnahme auf den Clearerwechsel-Vertrag auszulegen ist.

(2) Falls es sich bei der Vereinbarung im Rahmen der Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um eine Clearing-Vereinbarung nach den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, sichert das Derzeitige Clearing-Mitglied im Wege eines selbstständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Clearerwechsel-Vertrags kein Sicherungsrecht zugunsten Dritte an einem seiner Übertragenen Vermögenswerte besteht.

(3) Falls es sich bei der Vereinbarung im Rahmen der Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um eine Clearing-Vereinbarung nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, sichert das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde ferner jeweils einzeln im Wege eines selbstständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Übertragungsstichtag sämtliche von dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bzw. der Eurex Clearing AG nach Maßgabe des Unterabschnitts A Ziffer 9 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erhaltenen Geldbeträge, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte weitergegeben hat, und das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde sichern jeweils einzeln im Wege eines selbstständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass die Betreffenden Transaktionen und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen zum Übertragungsstichtag, sofern gemäß den Clearing-Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, hinsichtlich ihrer Bedingungen identisch sind und kein Sicherungsrecht zugunsten Dritter an einem seiner Übertragenen Vermögenswerte oder Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte besteht.

8.1.10 Haftungsfreistellung durch das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden

Vorbehaltlich zwingender Vorschriften des deutschen Rechts wird das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG von der Haftung für Schäden und Verluste, einschließlich angemessener Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer), die aufgrund der Nichtzahlung oder Nichtlieferung des Derzeitigen Clearing-Mitglieds bezüglich eines Ausgeschlossenen Anspruchs entstanden sind, freistellen. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden oder Verluste durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Eurex Clearing AG entstanden sind.

8.1.11 Wirksamkeit des Wechsels des Clearing-Mitglieds

(1) Ein Wechsel eines Clearing-Mitglieds erfolgt erst,

(a) wenn der Eurex Clearing AG alle nachfolgend unter Absatz (2) aufgeführten Dokumente in einer für sie inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form zugegangen sind (mit der Maßgabe, dass, falls ein solches Dokument für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben, durch die Regelungen in dieser Ziffer 8.1.11 jedoch nicht vorweggenommen wird), und

(b) unter der Bedingung, dass die Eurex Clearing AG nicht vor dem Übertragungsstichtag den betreffenden Parteien schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitgeteilt hat, dass der Wechsel des Clearing Mitglieds nicht erfolgen soll.

(2) Der Eurex Clearing AG sind Kopien der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

(a) Clearerwechsel-Vertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;

(b) Clearing-Vereinbarung mit dem Neuen Clearing-Mitglied; und

(c) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

8.2 Wechsel des Clearing Modells (unter Beibehaltung des Derzeitigen Clearing-Mitglieds)

(1) Durch den Abschluss eines Vertrags zum Wechsel des Clearingmodells in der von der Eurex Clearing AG auf ihren Internatseiten (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Form (der „**Clearingmodellwechsel-Vertrag**“) zum Ende des in diesem Vertrag angegebenen Geschäftstages (in Ziffer 8.2 der „**Wechseltag**“) ändern die Parteien

(a) alle NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG der im Clearingmodellwechsel-Vertrag gekennzeichneten Transaktions-Art(en), jeweils gemäß der durch die betreffende im Clearingmodellwechsel-Vertrag gekennzeichnete Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung (oder im Falle einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung, die Teil dieser Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung sind) (in Ziffer 8.2 die „**Betreffenden Transaktionen**“)

sowie die jeweiligen korrespondierenden Transaktionen oder, falls und soweit die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließen, die korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktionen des Clearing-Mitglieds mit dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, auf die derzeit die betreffenden Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden (in Ziffer 8.2 die „**Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen**“) so, dass (a) die Betreffenden Transaktionen Gegenstand der durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung werden (mit der Maßgabe, dass, falls das Clearing-Mitglied im Rahmen der jeweiligen Neuen Clearing-Vereinbarung mehr als eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder mehr als eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit der Eurex Clearing AG unterhält, jeweils (A) alle Betreffenden Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Gegenstand der Elementary-Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG werden, die in den Systemen der Eurex Clearing AG mit der im Clearingmodellwechsel-Vertrag angegebenen Kennung gekennzeichnet ist, und (B) alle Betreffenden Transaktionen gemäß den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen Gegenstand der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG werden, die in den Systemen der Eurex Clearing AG mit der im Clearingmodellwechsel-Vertrag angegebenen Kennung gekennzeichnet ist), und (b) die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen Gegenstand der durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden oder, falls und soweit die ICM-CCD Anwendung findet, der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung (jeweils wie im Clearingmodellwechsel-Vertrag in Bezug auf die betreffende(n) Transaktions-Art(en) gekennzeichnet) und der betreffenden Neuen Clearingmodell-Bestimmungen werden; und

(b) – falls und soweit entweder (A) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließt und die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen die Eurex Clearing AG Dokumentation (ICM-ECD, wie in Kapitel 1 Abschnitt 3 Ziffer 1 definiert) einschließt oder (B) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-ECD einschließt und die die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließt – alle Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin (wenn die Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, die ICM-Clearing-Vereinbarung den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen unterfällt) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aufgrund ihrer durch die betreffende Clearing-Vereinbarung oder, soweit die ICM-CCD Anwendung findet, die betreffende ICM-Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung, sowie (a) alle Rücklieferungsansprüche zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Bezug auf die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin (wenn die Clearing-Vereinbarung den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen unterfällt)

aufgrund ihrer durch die betreffende Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung und, (b) falls und soweit die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließen, alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aus der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung (in Ziffer 8.2 die „**Betreffenden Rücklieferungsansprüche**“) in der Weise, dass (x) die Betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung oder Neuen (ICM) Clearing-Vereinbarung unterfallen und (y) die Betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung oder, falls und soweit die ICM-CCD Anwendung findet, der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung unterfallen,

in jedem Fall mit Wirkung zum Beginn des unmittelbar auf den Wechseltag folgenden Geschäftstages (in Ziffer 8.2 und dem Clearingmodellwechsel-Vertrag der „**Stichtag**“).

(2) Änderungen nach Absatz (1) und dem Clearingmodellwechsel-Vertrag finden jedoch nicht statt, wenn die Eurex Clearing AG dies den betreffenden Parteien vor Ablauf des Stichtags schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitteilt.

(3) (i) Sämtliche Betreffenden Rücklieferungsansprüche aus der durch die betreffende Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung und, falls die ICM-CCD Anwendung findet, alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin aus der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung, sowie (ii) alle Ansprüche, die aus den Betreffenden Transaktionen bzw. den Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen resultieren und bis zum Stichtag (einschließlich) jeweils im Fall von (i) und (ii) fällig, jedoch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht geändert (in Ziffer 8.2 die „**Ausgeschlossenen Ansprüche**“).

(4) Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook in Bezug auf Net Omnibus-Transaktionen bleibt nach der Änderung ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

8.2.1 Margin, Rücklieferungsansprüche

(1) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung eine Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2 verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die

Elementary Omnibus Margin und die Elementary Omnibus Variation Margin zu stellen.

(2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (5), falls es sich bei der betreffenden Neuen (ICM) Clearing-Vereinbarung um eine Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2

(a) das Clearing-Mitglied verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen, und

(b) das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde verpflichtet, Sicherheiten an das Clearing-Mitglied für die jeweiligen Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen, vorbehaltlich, falls die ICM-CCD Anwendung findet, der Bestimmungen der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue Clearing-Vereinbarung,

in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin oder, soweit anwendbar, die Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

(3) Ist die Vereinbarung nach den Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen eine (ICM) Clearing-Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2 das Clearing-Mitglied berechtigt, etwaige Rücklieferungsansprüche (die nicht den Änderungen des Clearingmodellwechsel-Vertrag unterliegen) in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geltend zu machen.

(4) Falls und soweit entweder (A) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-CCD unterliegen und die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-ECD unterliegen oder (B) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-ECD unterliegen und die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-CCD unterliegen,

(a) stellt die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin, die vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder der ICM-Clearing-Vereinbarung gestellt wurde, die Segregierte Margin und Segregierte Variation Margin gemäß der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung oder betreffenden Neuen (ICM) Clearing-Vereinbarung dar; und

(b) falls die ICM-CCD Anwendung findet, gilt die Besicherungs-Margin und Besicherungs-Variation-Margin als unter den Bedingungen der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue (ICM) Clearing-Vereinbarung entsprechend als gestellt.

(5) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung eine Vereinbarung gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 2.1 des Clearingmodellwechsel-Vertrags

verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Net Omnibus Margin und die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

8.2.2 Zusicherungen

Das Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde geben jeweils die in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 und 1.7 genannten Zusicherungen und Gewährleitungen ab, mit der Maßgabe, dass eine Bezugnahme auf eine Clearing-Vereinbarung als eine Bezugnahme auf den Clearerwechsel-Vertrag auszulegen ist.

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine Nichtleistung einer Zahlung (wie nachfolgend definiert) oder ein Insolvenzereignis (wie nachfolgend definiert) in Bezug auf die Eurex Clearing AG ein, gilt Folgendes:

9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus sämtlichen Transaktionen und Rücklieferungsansprüche aus der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ~~bzw.~~ , dem FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied, gemäß ~~den~~ Ziffer 2.1.3 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.3 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin oder Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin ~~bzw.~~ oder Segregierte Variation Margin, die Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin, ~~bzw.~~ die FCM-Kunden-Margin oder ~~FCM-Kunden-Variation-~~FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden in dem Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2. abgebildet.

9.2 Mit der Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung, oder im Falle von Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1.5 durch Begründung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Interim-Teilnehmer und der Eurex Clearing AG, wird ein Differenzanspruch einer Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied ~~bzw. einem~~ , FCM-Kunden bzw. Basis-Clearing-Mitglied begründet. Dieser Differenzanspruch wird unbedingt und gegenüber der jeweils anderen Partei mit dem Erlöschen der in Ziffer 9.1 genannten Primäransprüche bzw. Lieferpflichten sofort fällig und auf Grundlage der CCP Börsenpreise, die in Bezug auf die jeweiligen beendeten Transaktionen bzw. Rücklieferungsansprüche gelten, am zweiten Geschäftstag nach (i) der Nichtleistung einer Zahlung oder (ii) dem Insolvenzereignis bestimmt („**CCP Bewertungstag**“). Die Ziffern 7.3.1 und 7.3.3 gelten entsprechend.

„**CCP Börsenpreis**“ bezeichnet im Fall einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG Folgendes:

(a) in Bezug auf eine Transaktion:

(1) in Bezug auf Eurex-Transaktionen (Kapitel II), FWB-Transaktionen (Kapitel V Abschnitt 1 und 2) und ISE-Transaktionen (Kapitel VI), mit Ausnahme der OTC-Transaktionen, der am CCP Bewertungstag jeweils festgestellte Börsenpreis an dem betreffenden Markt, an dem die jeweilige Transaktion abgeschlossen wurde;

(2) in Bezug auf die in Kapitel II und Kapitel V beschriebenen OTC-Transaktionen der festgestellte Börsenpreis, welcher am CCP Bewertungstag an dem betreffenden Markt für das entsprechende in Kapitel II und Kapitel V beschriebene und abgeschlossene Börsengeschäft gelten würde;

(3) in Bezug auf in Kapitel III und Kapitel IV beschriebene Transaktionen der jeweils geltende Marktpreis am CCP Bewertungstag, der an dem Markt festgestellt wurde, an dem die jeweiligen Transaktionen abgeschlossen wurden;

(4) in Bezug auf in Kapitel IX beschriebene Transaktionen der am CCP Bewertungstag jeweils festgestellte Börsenpreis oder geltende Marktpreis des Unterliegenden Wertpapiers, der an dem maßgeblichen Markt der Unterliegenden Wertpapiere (wie in Kapitel IX definiert) bestimmt wurde; ~~oder:~~und

(5) in Bezug auf die in Kapitel VIII beschriebenen Transaktionen oder in anderen als den unter (1) – (4) genannten Fällen, der gemäß eines Bewertungsmodells zur Ermittlung des Marktpreises von Transaktionen (der je nach den Umständen auch der Auktionspreis sein kann), in dem Marktrisiken und -chancen, unter anderem unter Berücksichtigung von Anlageklassen, Volatilität und Liquidität Berücksichtigung finden, ermittelte Wert.

Das Bewertungsmodell gemäß vorstehendem Unterabsatz (5) sowie die weiteren Verfahren zur Bestimmung der Preise durch die Eurex Clearing AG gemäß den vorstehenden Unterabsätzen (1) bis (4) werden gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht; diese veröffentlichten Bewertungsmodelle oder weiteren Verfahren sind Teil dieser Clearing-Bedingungen; und

(b) bezeichnet in Bezug auf einen erloschenen Rücklieferungsanspruch jeweils:

(1) den Betrag des jeweiligen gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts in Form von Geld in der Beendigungswährung am CCP Bewertungstag; ~~oder~~und

(2) den Markt- oder Börsenpreis des jeweiligen gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerts, der kein Geldbetrag ist, in der Beendigungswährung am CCP Bewertungstag.

9.3 Die folgenden Ereignisse begründen eine Nichtleistung einer Zahlung bzw. ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Eurex Clearing AG:

(1) Eine „**Nichtleistung einer Zahlung**“ liegt vor, wenn (a) ein Zahlungsverzug, (b) eine Nichtzahlung des Barausgleichsbetrags nach einem Lieferverzug oder (c) ein Rücklieferungsverzug, der von einem Clearing-Mitglied, gesetzt wurde (jeweils wie nachfolgend definiert) eintritt.

(2) Ein „**Insolvenzereignis**“ liegt vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Eurex Clearing AG stellt.

9.3.1 Ein „**Zahlungsverzug**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit eine Zahlung (außer einer Zahlung des Barausgleichsbetrags nach einem Lieferverzug) in Bezug auf einen Zahlungsanspruch eines Clearing-Mitglieds ~~oder~~ , eines FCM-Kunden~~,~~ oder eines Basis-Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aus einer Transaktion nicht leistet;

(2) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) des jeweiligen Clearing-Mitglieds (oder, wenn die relevante Grundlagenvereinbarung eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung ist, des jeweiligen FCM-Clearing-Mitglieds (welches im Namen des FCM-Kunden handelt)) oder, falls die betreffende Grundlagenvereinbarung eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung ist, des betreffenden Clearing-Agenten (der für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelt) über diese Nichtzahlung zugegangen ist („**Erstes Zahlungsverlangen**“);

(3) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach Zugang des Ersten Zahlungsverlangens eine erneute schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtzahlung zugegangen ist („**Zweites Zahlungsverlangen**“); und

(4) die Eurex Clearing AG diese Zahlung – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied ~~oder~~ , an diesen FCM-Kunden oder an dieses Basis-Clearing-Mitglied leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein Geschäftstag ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.1 gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden Clearing-Mitglieds ~~oder~~ , des FCM-Clearing-Mitglieds~~, welches~~ (handelnd im Namen des jeweiligen FCM-Kunden ~~handelt,~~), des Basis-Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) oder einem vom Clearing-Mitglied ~~oder~~ , vom ~~jeweiligen~~ betreffenden FCM-Clearing-Mitglied~~,~~ ~~welches~~ (handelnd im Namen dieses FCM-Kunden ~~handelt,~~), vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied oder vom betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) benannten Konto einer Korrespondenzbank nicht

gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem betreffenden Clearing-Mitglied, dem betreffenden FCM-Clearing-Mitglied bzw. dem ~~FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt,~~ betreffenden Basis-Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Clearing-Agenten erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht ~~an dieses Clearing-Mitglied bzw. an diesen FCM-Kunden~~ leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen Zahlungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des Zweiten Zahlungsverlangens nicht ~~an dieses Clearing-Mitglied bzw. an diesen FCM-Kunden~~ leistet. Im Falle von (i) ~~soll~~ unternimmt die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen ~~unternehmen~~, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Clearing-Mitglied~~,~~, das betreffende FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des betreffenden FCM-Kunden), das betreffende Basis-Clearing-Mitglied oder den betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

9.3.2 Eine „**Nichtzahlung des Barausgleichsbetrags nach einem Lieferverzug**“ liegt vor, wenn in Bezug auf eine Transaktion:

(1) ein Lieferverzug; und

(2) ein Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag eintritt.

9.3.3 Ein „**Lieferverzug**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG eine sich aus einer Transaktion ergebende Lieferverpflichtung gegenüber einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied bei Fälligkeit nicht erfüllt;

(2) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag eine schriftliche (Textform) Aufforderung dieses Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) unter Bezugnahme auf diese Ziffer 9.3.3 zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung zugegangen ist („**Erstes Lieferungsverlangen**“);

(3) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zehn (10) Kalendertagen nach dem Zugang des Ersten Lieferungsverlangens eine weitere schriftliche (Textform) Aufforderung des Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung zugegangen ist („**Zweites Lieferungsverlangen**“); und

(4) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zehn (10) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Lieferungsverlangens eine schriftliche

(Textform) Aufforderung des Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) zum Barausgleich der betreffenden Lieferverpflichtung von der Eurex Clearing AG zugegangen ist („**Barausgleichsverlangen**").

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme einer Lieferung führen nicht zu einem Lieferverzug. Nach Zugang eines Barausgleichsverlangens eines Clearing-Mitglieds oder eines Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) (das Datum dieses Verlangens wird nachfolgend als „**Tag des Barausgleichsverlangens**" bezeichnet) ist die Eurex Clearing AG nicht mehr zur Vornahme einer Lieferung aus der betreffenden Transaktion verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des Barausgleichsbetrags für die betreffende Transaktion (jeweils eine „**Transaktion mit Barausgleich**") an das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied ersetzt. Zur Klarstellung: eine Nichtlieferung aus einer Eurex Repo-Transaktion wie in Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (a) (Nichtlieferung am Liefertag des *Front-Leg* beschrieben) hat keine Nichtleistung einer Zahlung gemäß Ziffer 9.3 Abs. (1) zur Folge.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.3 gilt als von der Eurex Clearing AG nicht erfüllt, wenn die entsprechenden Wertpapiere nicht auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds (oder des für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) oder einem vom Clearing-Mitglied oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben worden sind.

9.3.4 Ein „**Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag**" liegt vor, wenn:

(1) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach dem Tag des Barausgleichsverlangens die schriftliche (Textform) Aufforderung des Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) zur Zahlung des Barausgleichsbetrags zugeht („**Zahlungsverlangen in Bezug auf den Barausgleichsbetrag**"); und

(2) die Eurex Clearing AG - vorbehaltlich des folgenden Absatzes - nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zahlungsverlangens in Bezug auf den Barausgleichsbetrag (sofern der letzte Tag dieses Zeitraums auf einen Geschäftstag) fällt) den Barausgleichsbetrag nicht an dieses Clearing-Mitglied oder dieses Basis-Clearing-Mitglieds (oder den für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) zahlt.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.4 gilt eine Zahlung als nicht von der Eurex Clearing AG geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten)

oder dem vom Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Konto einer Korrespondenzbank nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift führen (i) sofern diese nicht von der Eurex Clearing AG zu vertreten sind und die Eurex Clearing AG dies schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) erläutert hat, nicht zu einem Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag und (ii) sofern diese von der Eurex Clearing AG zu vertreten sind, erst dann zu einem Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des Zahlungsverlangens in Bezug auf den Barausgleichsbetrag nicht an dieses Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) leistet.

9.3.5 Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3 bezeichnet „**Barausgleichsbetrag**“ einen Betrag, der von der Berechnungspartei (wie nachfolgend in Absatz (4) definiert) wie folgt bestimmt wird:

(1) Der Beendigungswert der Vermögenswerte, die vom Lieferverzug betroffen sind (die „**Nicht Gelieferten Vermögenswerte**“) sowie der Betrag der entsprechenden Zahlungspflicht des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds werden von der Berechnungspartei festgestellt.

(2) Auf der Grundlage der auf diese Weise festgestellten Beträge werden die gegenseitigen, fälligen Verbindlichkeiten der Parteien aus der betreffenden Transaktion ermittelt und die Verbindlichkeiten einer Partei mit den Verbindlichkeiten der anderen Partei aufgerechnet. Nur der sich aus dieser Aufrechnung ergebende Differenzbetrag ist (von der Partei, deren gemäß der vorstehenden Bestimmung ermittelter Anspruch niedriger ist) zu zahlen und am nächstfolgenden Geschäftstag fällig. Für die Zwecke dieser Berechnung werden alle nicht auf Euro lautenden Beträge zum jeweils aktuellen Wechselkurs, der von der Berechnungspartei ermittelt wurde, in Euro umgerechnet.

(3) „**Beendigungswert**“ bezeichnet in Bezug auf die Nicht Gelieferten Vermögenswerte den Wert dieser Vermögenswerte, der von der Berechnungspartei mittels der folgenden Methode ermittelt wird:

Die Grundlage für diese Berechnung bildet der Abwicklungspreis, der von der Eurex Clearing AG am Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag des Barausgleichsverlangens für Transaktionen, auf die sich die Nicht Gelieferten Vermögenswerte beziehen, ermittelt wurde. In dem Fall, dass (i) die Eurex Clearing AG am Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag des Barausgleichsverlangens keinen Abwicklungspreis für die Transaktionen, auf die sich die Nicht Gelieferten Vermögenswerte beziehen, festgelegt hat oder (ii) die Eurex Clearing AG diesen Abwicklungspreis zwar festgelegt hat, aber dieser Abwicklungspreis den Wert dieser Transaktionen, der bei normalem Betrieb des

betreffenden Marktes an diesem erzielt worden wäre, bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht richtig widerspiegelt, wählt die Berechnungspartei aus den am entsprechenden Markt zugelassenen Clearing-Mitgliedern drei Clearing-Mitglieder aus, die einen Marktpreis für die Nicht Gelieferten Vermögenswerte berechnen sollen. Der Durchschnitt der quotierten Preise (mittlerer Angebotspreis) ist der Beendigungswert der Nicht Gelieferten Vermögenswerte. Werden auf die entsprechende Anfrage weniger als drei Quotierungen abgegeben, ermittelt die Berechnungspartei einen Abwicklungspreis für Transaktionen, auf die sich die Nicht Gelieferten Vermögenswerte beziehen, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und unter Anwendung wirtschaftlich angemessener Verfahren, von denen ein wirtschaftlich angemessenes Ergebnis zu erwarten ist.

(4) „**Berechnungspartei**“ im Sinne dieser Ziffer 9.3 bezeichnet die Eurex Clearing AG, es sei denn, diese ist aus betrieblichen Gründen nicht in der Lage, eine oder mehrere Berechnungen oder Bestimmungen gemäß dieser Ziffer 9.3 durchzuführen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, das betreffende Clearing-Mitglied oder den Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds) unverzüglich zu benachrichtigen, und der Begriff „**Berechnungspartei**“ bezeichnet dann dieses Clearing-Mitglied bzw. diesen Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds).

9.3.6 Ein „**Rücklieferungsverzug**“ liegt vor, wenn:

(1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit auf einen Rücklieferungsanspruch eines Clearing-Mitglieds ~~oder~~ , eines FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG in Bezug auf (i) als Sicherheit gestellte **Eligible Margin-Vermögenswerte**, (ii) bereitgestellte Beiträge zu den Clearing-Fonds oder (iii) Sicherheiten zur Deckung eines Fehlbetrags von Eigenmitteln oder gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital als Voraussetzung für eine Clearing-Lizenz, nicht leistet bzw. im Falle einer Verpfändung die betreffenden Wertpapiere nicht freigibt;

(2) der Eurex Clearing AG kein Zurückbehaltungsrecht, wie z.B. gemäß Abschnitt 2 Ziffer 6.7.3 bzw. Abschnitt 4 Ziffer 6.7.3, zusteht;

(3) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) ~~des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder des FCM-Clearing-Mitglieds, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt~~dieses Clearing-Mitglieds, des FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd im Namen dieses FCM-Kunden) oder des Clearing-Agenten (handelnd im Namen dieses Basis-Clearing-Mitglieds), über diese Nichtleistung zugegangen ist („**Erstes Rücklieferungsverlangen**“);

(4) der Eurex Clearing AG von diesem Clearing-Mitglied ~~oder dem~~ , diesem FCM-Clearing-Mitglied ~~, welches~~ (handelnd im Namen des jeweiligen FCM-Kunden ~~handelt~~) oder diesem Clearing-Agenten (handelnd im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds), nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach Zugang des Ersten Rücklieferungsverlangens eine erneute

schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtleistung zugegangen ist („**Zweites Rücklieferungsverlangen**"); und

(5) die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich der folgenden Absätze – während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des Zweiten Rücklieferungsverlangens nicht an dieses Clearing-Mitglied ~~oder ,~~ an diesen FCM-Kunden oder an dieses Basis-Clearing-Mitglied leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein Geschäftstag ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.6 gilt als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn (a) die entsprechenden Wertpapiere nicht auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds ~~oder ,~~ des FCM-Clearing-Mitglieds (welches für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden handelt) oder des Basis-Clearing-Mitglieds (oder des für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) oder einem vom Clearing-Mitglied ~~oder ,~~ vom FCM-Clearing-Mitglied (welches ~~für Rechnung des jeweiligen~~ im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt) oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben bzw. nicht bei XEMAC freigegeben worden sind, oder (b) ein entsprechender Geldbetrag nicht auf einem Geldkonto des Clearing-Mitglieds ~~oder ,~~ des FCM-Clearing-Mitglieds (welches für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden handelt) oder des Basis-Clearing-Mitglieds (oder für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) oder einem vom Clearing-Mitglied ~~oder ,~~ vom FCM-Clearing-Mitglied (welches ~~für Rechnung~~ im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt) oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder von dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank gutgeschrieben worden ist.

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber ~~dem Clearing-Mitglied oder im Fall eines FCM-Kunden, dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des FCM-Kunden handelt,~~ diesem Clearing-Mitglied, FCM-Clearing-Mitglied bzw. Clearing-Agenten erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen Rücklieferungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des **Zweiten Rücklieferungsverlangens** nicht ~~an dieses Clearing-Mitglied oder diesen FCM-Kunden~~ leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen Rücklieferungsverzug erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) Geschäftstagen nach Zugang des **Zweiten Rücklieferungsverlangens** nicht ~~an dieses Clearing-Mitglied oder diesen FCM-Kunden~~ leistet. Im Falle von (i) ~~soll~~ unternimmt die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen ~~unternehmen~~, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende Clearing-Mitglied ~~oder~~, ~~im Fall eines FCM-Kunden,~~ das betreffende FCM-Clearing-Mitglied~~,~~ (welches im Namen ~~des~~ dieses FCM-Kunden handelt~~,~~) oder den betreffenden Clearing-Agenten (handelnd im Namen dieses Basis-Clearing-Mitglieds) unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

Diese Ziffer 9.3.6 gilt für ICM-Kunden hinsichtlich einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin unbeschadet der hierfür geltenden Regeln entsprechend, wobei der ICM-Kunde sein Clearing-Mitglied vor Versendung einer schriftlichen Mitteilung nach Absatz (3) oder Absatz (4) hiervon in Kenntnis setzen muss und ein Erlöschen von Ansprüchen gem. Ziffer 9.1 ausgeschlossen ist.

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied

10.1 Sollte ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied verlangte Sicherheitsleistung nicht stellen oder Wertpapiere, sonstige Vermögenswerte oder Beträge, die im Rahmen einer Transaktion oder der Clearing-Vereinbarung fällig sind, nicht zahlen oder liefern, oder ein Beendigungsgrund (*event of default*) in Bezug auf das Nicht-Clearing-Mitglied gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintreten, so kann die Geschäftsführung des betreffenden Marktes – auf schriftliches Verlangen des Clearing-Mitglieds – dieses Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichtzahlung oder Nichtlieferung gemäß dem Regelwerk dieses Marktes vom Handel an dem betreffenden Markt ausschließen oder den Handel dieses Nicht-Clearing-Mitglieds auf bestimmte Transaktionsarten oder bestimmte Produkte oder, bei FWB-Transaktionen, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Das Clearing-Mitglied hat die Eurex Clearing AG unverzüglich über die Stellung eines entsprechenden Antrags zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Ziffer 10.1 ist das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, von der Entscheidung umfasste Transaktionen im Rahmen der Clearing-Vereinbarung abzuschließen.

10.2 Für Clearing-Mitglieder mit einer Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen (Kapitel II), FWB-Transaktionen (Kapitel V) gelten die folgenden besonderen Regelungen:

10.3 Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied, das zum Handel an den Eurex-Börsen oder der FWB zugelassen ist, die Zusatzbedingungen gemäß Ziffer 12 nicht erfüllt oder die von seinem Clearing-Mitglied verlangte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder einen im Rahmen der Transaktionen oder der Clearing-Vereinbarung fälligen Betrag nicht zahlt oder liefert, oder ein Beendigungsgrund (*event of default*) in Bezug auf das Nicht-Clearing-Mitglied gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintritt, kann das betreffende Clearing-Mitglied gegenüber dem jeweiligen Markt und der Eurex Clearing AG statt durch schriftlichen Antrag gemäß Ziffer 10.1 durch eine entsprechende Eingabe („**Stop-Button**“) in das jeweilige System der Eurex-Börsen, der FWB oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend insgesamt als „**System**“ bezeichnet) gemäß Ziffer 12.3 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds an dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten durchzuführen. Bei FWB-Transaktionen hat das Clearing-Mitglied das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren.

10.4 Mittels einer entsprechenden Systemeingabe beantragt das Clearing-Mitglied zugleich bei dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten und der Eurex Clearing AG, das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner vorgenannten Pflichten vom Handel an dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten auszuschließen und die Berechtigung zur Teilnahme am Clearing von außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen und durch Eingabe in die Eurex-Trade-Entry-Services erneuerten Off-Book-Geschäften zu widerrufen. In diesem Fall finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 12.6 und 12.7 Anwendung.

10.5 Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel an einem der Märkte ausgeschlossen oder auf den Handel mit bestimmten Transaktionsarten oder speziellen Produkten (deren Clearing durch die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-Transaktionen, mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt, kann das Clearing-Mitglied nach vorheriger Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG die Glattstellung der Transaktionen dieses Nicht-Clearing-Mitglieds selbst vornehmen oder diese Transaktionen auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen.

Die Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG erfolgt telefonisch (Tel.: +49 (0) - 69 - 211 - 11250) oder per Fax (Fax-Nr.: +49 (0) - 69 - 211 - 14334). Jede so übermittelte Anzeige ist unverzüglich per Brief zu bestätigen.

Das Clearing-Mitglied hat sein Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich über die Anzeige seiner Absicht, die Transaktionen dieses Nicht-Clearing-Mitglied glattzustellen, in Kenntnis zu setzen. Für diesen Fall erklärt das Nicht-Clearing-Mitglied hiermit gegenüber seinem Clearing-Mitglied seine Zustimmung zur Glattstellung seiner Nettogeschäfte oder Nettopositionen durch Abschluss inverser Transaktionen (Glattstellung) oder zur Übertragung dieser Transaktionen auf ein anderes Clearing-Mitglied.

Das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied selbst ist danach nicht berechtigt, die von ihm eröffneten Transaktionen glattzustellen, Positionen auszuüben oder glattzustellen oder einer Glattstellung oder Übertragung seiner Transaktionen oder Positionen entgegenstehende Maßnahmen durchzuführen. Das Nicht-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, sein Clearing-Mitglied bei der Glattstellung seiner Nettogeschäfte oder Nettopositionen oder der Übertragung dieser Transaktionen auf ein anderes Clearing-Mitglied durch Abgabe erforderlicher Erklärungen (z. B. Zustimmungen) zu unterstützen und alle für die Glattstellung oder Übertragung von Positionen erforderlichen Eingaben in das System der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

Die Entgelte und Kosten der Eurex Clearing AG im Hinblick auf eine solche Glattstellung trägt das Clearing-Mitglied.

10.6 Die Eurex Clearing AG unterrichtet das Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese Maßnahmen möglicherweise auf die Risikobeurteilung dieses Nicht-Clearing-Mitglieds auswirken und der Eurex Clearing AG die jeweiligen Maßnahmen bekannt sind. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Glattstellung oder Übertragung von Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds durch dessen Clearing-Mitglied. In diesem Fall hat das betreffende Clearing-

Mitglied die Eurex Clearing AG unverzüglich über die gemäß Satz 1 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

10.7 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied (außer im Falle von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) werden die betreffenden NCM-Bezogenen Transaktionen, vorbehaltlich einer gegenteiligen Weisung des Clearing-Mitglieds, fortan in einem Eigenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied finden die Regelungen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechende Anwendung auf die jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen.

10.8 Alle Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die jeweilige Clearing-Vereinbarungen, die die Clearing-Bedingungen einbezieht, der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch das Nicht-Clearing-Mitglied zur Verfügung stellen oder auferlegen, sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Company Act 1989* (UK) anzusehen.

10.9 Verstößt ein Basis-Clearing-Mitglied gegen zusätzliche Regelungen, die es mit seinem Clearing-Agenten in Bezug auf deren Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung getroffen hat (derartige zusätzliche Regelungen, die „**Zusätzlichen Basis-Clearing-Mitglied-Regelungen**"), so kann die Geschäftsführung des betreffenden Marktes – auf schriftlichen Antrag des Clearing-Agenten – dieses Basis-Clearing-Mitglied für die Dauer des Verstoßes gemäß dem Regelwerk dieses Marktes vom Handel an dem betreffenden Markt ausschließen oder den Handel dieses Basis-Clearing-Mitglieds auf bestimmte Transaktionsarten oder bestimmte Produkte beschränken. Der Clearing-Agent hat die Eurex Clearing AG umgehend über die Stellung eines entsprechenden Antrags zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß dieser Ziffer 10.9 ist das betroffene Basis-Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, von der Entscheidung erfasste Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen seiner Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abzuschließen.

11 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch einen Registrierten Kunden

11.1 Sollte ein Registrierter Kunde seine Pflichten aus einer Transaktion oder einer Clearing-Vereinbarung nicht erfüllen oder ein Beendigungsgrund (*event of default*) in Bezug auf den Registrierten Kunden gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintreten, wird die Eurex Clearing AG – auf schriftliches Verlangen oder durch Nutzung des Stop-Button gemäß Ziffer 10.2.1 durch das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG – diesen Registrierten Kunden in ihrem System vom Clearing ausschließen und die Novation von Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden für den Zeitraum der Nichterfüllung oder des Beendigungsgrunds ablehnen.

11.2 Ist ein Registrierter Kunde vom Clearing ausgeschlossen worden, so ist das betreffende Clearing-Mitglied verpflichtet, seine Transaktionen oder Positionen mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf diesen Registrierten Kunden glattzustellen. Die Kosten, die dem Clearing-Mitglied für die Glattstellung entstehen, sind vom Registrierten Kunden gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Clearing-Vereinbarung oder der Kunden-Clearing-Vereinbarung zu tragen. Diese Ziffer 11.2 lässt etwaige zusätzliche – vertragliche oder gesetzliche – Rechte des Clearing-Mitglieds gegenüber dem jeweiligen Registrierten Kunden unberührt.

11.3 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden (außer im Falle von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) durch das Clearing-Mitglied oder im Namen des Clearing-Mitglieds bzw. durch den Registrierten Kunden oder im Namen des Registrierten Kunden werden die betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen auf Weisung des Clearing-Mitglieds fortan in einem Eigenkonto oder Kundenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß den ICM-ECD-Bestimmungen oder im Falle einer Beendigung einer Kunden-Clearing-Transaktion (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (2) der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden findet Unterabschnitt A Ziffer 14.4.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechende Anwendung auf die betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen.

11.4 Alle Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die jeweilige Clearing-Vereinbarung, die die Clearing-Bedingungen einbezieht, der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch den Registrierten Kunden zur Verfügung stellt oder auferlegt, sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Companies Act 1989* (UK) anzusehen.

12 Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen

12.1 Auflagen

Ein Clearing-Mitglied kann mit jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder gemäß den folgenden Bestimmungen zusätzliche Vereinbarungen zu der zwischen ihnen bestehenden Clearing-Vereinbarung oder Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) für die Durchführung von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen treffen (zusammen die „**Auflagen**“). Bei Nichterfüllung dieser Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied gelten die Regelungen in den Ziffern 12.4 bis 12.7. Verweise auf „**Transaktionen**“ in dieser Ziffer 12 beziehen sich ausschließlich auf Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen.

12.1.1 Ein Clearing-Mitglied kann mit jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder vereinbaren, für Eurex-Transaktionen die Auflagen gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 und für FWB-Transaktionen die Auflagen gemäß Ziffer 12.3 anzuwenden, um die Erfüllung der Pflichten aus den Transaktionen sicherzustellen. Das Clearing von Transaktionen infolge von Aufträgen oder Quotes, die in die Systeme der Märkte eingegeben wurden, oder aus OTC-Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds wird bei Eurex-Transaktionen und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den festen Pre-Trade-Limiten (Ziffer 12.2) und vereinbarten Sonstigen Auflagen (Ziffer 12.3) und bei FWB-Transaktionen und entsprechenden OTC-Transaktionen einer vorherigen Prüfung auf Übereinstimmung mit den vereinbarten Sonstigen Auflagen (Ziffer 12.3) durch das System unterzogen. Nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden die Aufträge und Quotes der Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen bzw. Quotes zusammengeführt oder deren OTC-Transaktionen in das Clearing einbezogen.

12.1.2 Für den Fall, dass Aufträge oder Quotes eines Nicht-Clearing-Mitglieds, die in das System eingegeben werden sollen oder bereits eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen Auflagen gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen solchen darstellen würden, wird das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied gemäß dem Regelwerk des jeweiligen Marktes vorläufig vom Handel auf diesem Markt oder diesen Märkten ausgeschlossen oder der Handel dieses Nicht-Clearing-Mitglieds für die Dauer dieses Verstoßes auf bestimmte Transaktionsarten oder Produkte (deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt) oder, bei FWB-Transaktionen, auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Für den Fall, dass die Eingabe einer Transaktion über die Eurex-Trade-Entry-Services zu einem Verstoß gegen Auflagen gemäß Ziffer 12.2 oder Ziffer 12.3 führen oder einen solchen darstellen würde, ist das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, diese Transaktion bzw. diese Transaktionen in das Clearing einzubeziehen.

12.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes für Eurex-Transaktionen (Pre-Trade-Limite)

12.2.1 Das Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied können für Eurex-Transaktionen eine Limitierung der Aufträge oder Quotes vereinbaren, die von diesem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Mitglied in die Systeme eines Marktes eingegeben werden dürfen („**Pre-Trade-Limite**“).

12.2.2 Pre-Trade-Limite können einzelne oder mehrere oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

(1) Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:

(a) Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder Quote („**Maximum Order Quantity**“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge bzw. kombinierte Quotes beziehen; oder

(b) Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag bzw. kombinierter Quote („**Maximum Calendar Spread Quantity**“) bezogen auf bestimmte Produkte.

(2) Bei OTC-Transaktionen: Höchstzahl von Kontrakten je außerbörslich abgeschlossener Transaktion, bezogen auf bestimmte Produkte („**Maximum Wholesale Quantity**“).

(3) Maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte, die das Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen infolge des Abschlusses von Transaktionen für das Nicht-Clearing-Mitglied jeweils zu erfüllen hat.

12.2.3 Ein Nicht-Clearing-Mitglied ist auf Verlangen seines Clearing-Mitglieds verpflichtet, mit diesem Clearing-Mitglied Pre-Trade-Limite zu vereinbaren. In diesem Fall kann das betreffende Clearing-Mitglied die mit seinen jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade-Limite im System hinterlegen.

12.3 Sonstige Auflagen

12.3.1 Ein Nicht-Clearing-Mitglied ist auf Anforderung seines Clearing-Mitglieds verpflichtet, mit diesem Clearing-Mitglied zwecks Sicherstellung des Clearings von Transaktionen außer den gemäß Ziffer 12.2 für Eurex-Transaktionen geregelten Pre-Trade-Limiten, weitere Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds gegenüber dem Clearing-Mitglied im Sinne von Ziffer 12.1 oder weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Eingabe oder Durchführung von Aufträgen oder Quotes sowie die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services zu vereinbaren („**Sonstige Auflagen**“).

12.3.2 Sofern diese mit einem Clearing-Mitglied vereinbarten Sonstigen Auflagen von dem Nicht-Clearing-Mitglied nicht eingehalten werden oder die in Ziffer 10.1 genannten Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitglieds nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das System („**Stop-Button**“) gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, seine Funktionen in Bezug auf das Clearing von an diesen Märkten abgeschlossenen Transaktionen und von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds ~~durchzuführen~~wahrzunehmen. Hiermit wird gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Sonstigen Auflagen vom Handel an den Märkten sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Transaktionen mittels der Eurex-Trade-Entry-Services in das System ausgeschlossen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Betätigung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden. Für FWB-Transaktionen kann das Clearing-Mitglied Erklärungen gemäß Satz 1 und Anträge gemäß Satz 2 auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Das Clearing-Mitglied hat bei FWB-Transaktionen das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren. Der Stop-Button wird von der Eurex Clearing AG für FWB-Transaktionen auf Antrag des Clearing-Mitglieds bezogen auf von diesem bezeichnete Nicht-Clearing-Mitglieder bereitgestellt, soweit das Clearing-Mitglied Abwicklungsinstitut der jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder für Wertpapiere ist, deren Clearing nicht über die Eurex Clearing AG erfolgt, oder das

Clearing-Mitglied von dem Abwicklungsinstitut bevollmächtigt ist, in dessen Namen für die jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieder Erklärungen gemäß Satz 1 abzugeben und Anträge gemäß Satz 2 zu stellen.

12.3.3 Ein Clearing-Mitglied kann mit seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern für Eurex-Transaktionen vereinbaren, dass dem Nicht-Clearing-Mitglied bei Überschreitung bestimmter zuvor als Sonstige Auflagen vereinbarter Grenzwerte gemäß dieser Ziffer 12.3 für die Dauer der Überschreitung der Grenzwerte die Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes sowie die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes im System gelöscht werden. Nach dieser Ziffer 12.3.3 können nur solche Grenzwerte vereinbart werden, die in das System eingegeben werden dürfen. Das Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied erklären mittels Systemeingabe, dass eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 12.3.3 getroffen wurde.

12.4 Nichteinhaltung von Auflagen

Soweit Nicht-Clearing-Mitglieder mit ihren jeweiligen Clearing-Mitgliedern eine oder mehrere Auflagen vereinbart haben und ein Nicht-Clearing-Mitglied gegen (a) Pre-Trade-Limite oder (b) Sonstige Auflagen verstoßen und sein Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 12.3.2 eine Stop-Button-Eingabe in das System vorgenommen hat, erklärt das Clearing-Mitglied, dass es nicht mehr bereit ist, weiterhin seine Funktion in Bezug auf die Einbeziehung von Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds in das Clearing ~~einzubeziehen~~wahrzunehmen. Bei FWB-Transaktionen kann das Clearing-Mitglied die Erklärung auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Über die Folgen eines Verstoßes gegen Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied entscheiden die Geschäftsführungen der Märkte und die Eurex Clearing AG aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß den folgenden Bestimmungen.

12.5 Überschreitung von Pre-Trade-Limiten

12.5.1 Sollte sich nach Prüfung der Einhaltung der durch ein Clearing-Mitglied für ein Nicht-Clearing-Mitglied im System des jeweiligen Marktes für Eurex-Transaktionen hinterlegten Pre-Trade Limite (Ziffer 12.2) an einem Geschäftstag ergeben, dass die Ausführung von in das System eingegebenen Aufträgen oder Quotes oder die Eingabe von Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds mittels der Eurex-Trade-Entry-Services in das System die vereinbarten Pre-Trade-Limite überschreiten würde, folgt hieraus, dass das Clearing-Mitglied infolgedessen nicht mehr bereit ist, ~~das~~ seine Funktionen im Zusammenhang mit dem Clearing von weiteren Eurex-Transaktionen seines jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds ~~durchzuführen~~wahrzunehmen.

12.5.2 Falls ein Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 12.5.1 nicht mehr zur ~~Durchführung des Clearings~~ Wahrnehmung seiner Funktion in Bezug auf das Clearing von Eurex-Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds bereit ist, werden die Märkte unmittelbar und für einen entsprechenden Zeitraum das Ruhen der Handelszulassung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds hinsichtlich des Handels mit bestimmten Produkten im Hinblick auf ein bestimmte Positionskonto gemäß Ziffer 12.6.1 (Ruhen der

Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird durch das System der Eurex-Börsen sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen oder Quotes des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds in die Orderbücher der Märkte und damit deren Zusammenführung mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern der Märkte hinterlegte Aufträge und Quotes des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds werden gelöscht.

12.5.3 Soweit ein Clearing-Mitglied wegen Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Ziffer 12.5.1 nicht mehr zur ~~Durchführung des Clearings~~ Wahrnehmung seiner Funktion in Bezug auf das Clearing von Eurex-Transaktionen bereit ist, entfällt für das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen mittels Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen. Gleichzeitig entfällt die Berechtigung zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services der Märkte sowie der Eurex Clearing AG in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichterfüllung der zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen führen würde. Zudem unterbindet das System, dass die jeweiligen Transaktionen in das System eingegeben und in das Clearing einbezogen werden können.

12.6 Nichteinhaltung von Sonstigen Auflagen

12.6.1 Erklärt ein Clearing-Mitglied mittels Stop-Button-Eingabe in das System gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG, dass es nicht mehr bereit ist, Funktionen in Bezug auf das Clearing von Transaktionen eines bestimmten ~~Nicht-Clearing-Mitglieds insgesamt durchzuführen~~Nicht-Clearing-Mitgliedswahrzunehmen, weil dieses Nicht-Clearing-Mitglied die gemäß Ziffer 12.3 vereinbarten Sonstigen Auflagen nicht erfüllt, so werden die Geschäftsführungen dieser Märkte unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel gemäß Ziffer 12.7 anordnen. Für FWB-Transaktionen können das Clearing-Mitglied eine entsprechende Erklärung und die Geschäftsführung der FWB den vorübergehenden Ausschluss des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Mit Abgabe der Erklärung des Clearing-Mitglieds gemäß Satz 1 oder 2 entfällt die Berechtigung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen. Die Berechtigung zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services zur Eingabe außerbörslicher Transaktionen in das System wird vorübergehend insgesamt oder, bei FWB-Transaktionen, beschränkt auf bestimmte Benutzerkennungen oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt und dem vorübergehenden Ausschluss des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds vom Handel finden im Hinblick auf Aufträge, Quotes und außerbörslich abgeschlossene Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds die Regeln bezüglich des Zustandekommens von Transaktionen gemäß dem jeweiligen Regelwerk der Märkte und den Bedingungen für die Nutzung derEurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG keine Anwendung mehr.

12.6.2 Der vorübergehende Ausschluss vom Handel an den Märkten und der vorübergehende Widerruf der Berechtigung, das Clearing außerbörslich abgeschlossener Transaktionen durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der Eurex-Trade-Entry-Services wird von den Märkten und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet oder verfügt, bis das Clearing-Mitglied durch erneute Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Buttons) im Sinne der Ziffer 10.2 gegenüber den Märkten und der Eurex Clearing AG erklärt, dass es wieder bereit ist, seine Funktion in Bezug auf das Clearing von Transaktionen sowie von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds ~~durchzuführen~~wahrzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Betätigung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 und Satz 2 auch schriftlich abgegeben werden.

12.6.3 Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds durch die Märkte und des Widerrufs der Berechtigung des Nicht-Clearing-Mitglieds, das Clearing seiner außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen durch die Eurex Clearing AG vornehmen zu lassen, sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der Eurex-Trade-Entry-Services gemäß Ziffer 12.6.1unterbindet das System, dass weitere Aufträge, Quotes oder Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds in das System eingegeben werden. Bereits im System befindliche Aufträge und Quotes des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds werden gelöscht.

Zugleich stellt das System sicher, dass das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das System eingegebene Transaktionen weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können bereits durch dieses Nicht-Clearing-Mitglied in das System eingegebene Transaktionen von dessen Kontrahenten nicht mehr freigegeben werden.

Außerdem ist das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die in den Regelwerken der Eurex-Börsen vorgesehenen Maßnahmen ~~zur~~ wie, falls anwendbar, Kontenführung, ~~wie~~ Geschäftsberichtigungen (*Trade Adjustments*), Positionsglattstellungen (*Closing Position Adjustments*), Positionsübertragungen (*Member Position Transfer*) oder Geschäftsübertragungen (*Give-up Trades*) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Systems wird für das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied technisch unterbunden.

12.6.4 Die Eurex Clearing AG kann von dem Clearing-Mitglied schriftliche Unterlagen in Bezug auf eine per Stop-Button-Eingabe gemäß Ziffer 12.6.1 verlangen. Die Unterlagen sollen Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe der vereinbarten Limite bzw. Positionen, zu den Aufträgen/Quotes, zur Art der vereinbarten sonstigen Pflichten (z. B. Einhaltung wirtschaftlicher Stabilitätskriterien) und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gemäß Ziffer 12.6.1 und des Widerrufs einer Erklärung gemäß Ziffer 12.6.1 enthalten.

12.7 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel mit bestimmten Produkten (Ruhen der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum Clearing außerbörslich abgeschlossener Transaktionen

12.7.1 Im Falle der Erklärung eines Clearing-Mitglieds gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte gemäß Ziffer 11, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (Pre-Trade-Limite) oder Sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 12.3 durch eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder nicht mehr bereit ist, seine Funktion in Bezug auf das Clearing von Transaktionen oder OTC-Transaktionen dieses Nicht-Clearing-Mitglieds insgesamt oder bezogen auf einzelne Transaktionen oder, bei FWB-Transaktionen, bezogen auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) ~~durchzuführen~~wahrzunehmen, wird das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt für einen entsprechenden Zeitraum und mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Transaktionen für die Dauer dieser Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (Pre-Trade-Limite) oder Sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 12.3 gemäß dem Regelwerk des betreffenden Marktes vom Handel an diesem Markt ausgeschlossen oder, soweit für den jeweiligen Markt anwendbar, auf den Handel mit bestimmten Transaktionsarten oder speziellen Produkten (deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt) , auf bestimmten Positionskonten, mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG vorübergehend die Berechtigung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds, seine OTC-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG abwickeln zu lassen. Die Berechtigung des Nicht-Clearing-Mitglieds zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG zur Eingabe von Transaktionen in das Clearing wird für einen begrenzten Zeitraum insgesamt widerrufen.

Das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied wird von den Märkten umgehend auf elektronischem Wege über das System über die Anordnung des Ruhens der Handelszulassung in Kenntnis gesetzt; zugleich wird sein Zugang zu dem jeweiligen Börsensystem entsprechend eingeschränkt.

12.7.2 Clearing-Mitglieder, die per Stop-Button gemäß Ziffer 12.6.1 gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, ihre Funktion in Bezug auf das Clearing von Transaktionen eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder insgesamt oder bezogen auf einzelne Produkte oder, bei FWB-Transaktionen, auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) ~~durchzuführen~~wahrzunehmen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. In diesem Falle werden die Geschäftsführungen der Märkte zugleich die gegenüber dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung gemäß Ziffer 12.7.1 (Ruhen der Handelszulassung) widerrufen, diesen Widerruf umgehend elektronisch über das System bekannt geben und dem Nicht-Clearing-Mitglied die entsprechende Nutzung des Systems wieder technisch ermöglichen.

Entsprechendes gilt für Clearing-Mitglieder, die per Stop-Button-Eingabe in das System gemäß Ziffer 12.6.1 gegenüber der Eurex Clearing AG erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, ihre Funktion in Bezug auf das Clearing von Transaktionen eines ihrer ~~Nicht-Clearing-Mitglieder durchzuführen~~Nicht--Clearing-Mitglieder wahrzunehmen. In einem solchen Fall sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, gegenüber der Eurex Clearing AG ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, sobald das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder erfüllt.

13 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen ~~und~~ , Clearing-Lizenzen und Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

13.1 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen ~~und~~ ,Clearing-Lizenzen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

13.1.1 ~~Die~~ Vorbehaltlich des folgenden Unterabsatzes können die Eurex Clearing AG oder das Clearing-Mitglied ~~können~~ einzelne oder alle Clearing-Vereinbarungen oder einzelne oder alle Clearing-Lizenzen jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung, im Falle von Clearing-Lizenzen gegenüber dem Clearing-Mitglied oder der Eurex Clearing AG, bzw. im Falle von Clearing-Vereinbarungen gegenüber den anderen Parteien der jeweiligen Clearing-Vereinbarung. Die Kündigung wird zum späteren der folgenden Zeitpunkte wirksam: (i) 30 Tage nach Zugang der Kündigungserklärung (wobei im Falle einer Kündigung, die neben der Eurex Clearing AG einer weiteren Partei der Clearing-Vereinbarung zugehen muss, dieser Zeitpunkt erst dann eintritt, wenn die Eurex Clearing AG einen Nachweis des Zugangs der Kündigung bei der weiteren Partei erhält), ~~bzw.~~ und (ii) mit Aufhebung, Glattstellung oder Erfüllung aller Transaktionen, die von der/den betreffenden Clearing-Vereinbarung(en) oder Clearing-Lizenz(en) erfasst werden.

Eurex Clearing AG, das Basis-Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent können (jeweils nur für sich selbst handelnd) Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarungen jederzeit kündigen. Eurex Clearing AG oder das Basis-Clearing-Mitglied können einzelne oder alle Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen des Basis-Clearing-Mitglieds jederzeit kündigen. Eine Kündigung erfordert (i) im Falle einer Kündigung einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung eine schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und (ii) im Falle einer Kündigung einzelner oder aller Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen des Basis-Clearing-Mitglieds eine schriftliche Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG (im Falle einer Kündigung durch oder für das Basis-Clearing-Mitglied) bzw. gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Agenten (im Falle einer Kündigung durch die Eurex Clearing AG). Die Kündigung wird 30 Tage nach Zugang der Kündigungserklärung wirksam (wobei im Falle einer Kündigung, die neben der Eurex Clearing AG einer weiteren Partei der Basis-Clearing-Mitglied- Clearing-Vereinbarung zugehen muss, dieser Zeitpunkt erst dann eintritt, wenn die Eurex Clearing AG einen Nachweis des Zugangs der Kündigung bei der weiteren Partei der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung erhält).

13.1.2 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine bestimmte Clearing-Lizenz fristlos zu kündigen, falls die diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (3) in Bezug auf diese Clearing-Lizenz erfüllt sind. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, eine bestimmte Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz fristlos zu kündigen, falls die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 6 Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (3) (in entsprechender Anwendung) in Bezug auf diese Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz erfüllt sind.

13.1.3 Wird eine Clearing-Vereinbarung oder die betreffende Clearing-Lizenz des Clearing-Mitglieds gekündigt, so darf nach Zugang der Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.1.1 keine neue Transaktion dieses Clearing-Mitglieds, und, in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied, keine neue FCM-Kunden-Transaktion des (der) FCM-Kunde(n) dieses FM-Clearing-Mitglieds in das Clearing einbezogen werden.

13.1.4 Wird eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz gekündigt, so werden nach Zugang der Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.1.1 keine neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (im Falle der Kündigung einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz jedoch nur, wenn diese neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen in den Anwendungsbereichdieser gekündigten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz fallen würden) dieses Basis-Clearing-Mitglieds in das Clearing einbezogen. In diesem Fall gilt Folgendes: Das Basis-Clearing-Mitglied, je nach Fall und vorbehaltlich Ziffer 13.1.5, (i) darf keine neuen Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte eingeben, (ii) ist verpflichtet, alle austehenden Aufträge oder Quotes, sofern dies nach den Regularien des betreffenden Marktes möglich ist, sowie alle laufenden Novationen zu stornieren, und (iii) ist verpflichtet, seine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zu schließen, oder, sofern dies nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen gestattet ist, seine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen vor Wirksamwerden der Kündigung zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist vorbehaltlich Ziffer 13.1.5 verpflichtet, den Vorstand des betreffenden Marktes über die Kündigung der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, schriftlich zu informieren.

13.1.5 Ist eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung gekündigt worden, so wird die Eurex Clearing AG die Beiträge des Clearing-Agenten (der Partei dieser Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung war) zum Clearing-Fonds, die dem Handeln dieses Clearing-Agenten als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung bezog, zuzurechnen sind, spätestens vier Wochen nachdem (i) im Fall von Ziffer 13.1.4, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen geschlossen oder abgewickelt wurden oder (ii) im Fall der Ernennung eines neuen Clearing-Agenten für diese Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, dieser neue Clearing-Agent die Beiträge zum Clearing-Fonds für diese Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen geleistet hat, freigeben.

13.2 Besondere Bestimmungen zur Kündigung von Clearing-Vereinbarungen mit Beteiligung eines Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, oder FCM-Kunden

13.2.1 Ein Nicht-Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde bzw. ein FCM-Kunde kann eine Clearing-Vereinbarung, an der es bzw. er beteiligt ist, in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 jederzeit kündigen. Ziffer 1.1.7 Abs. (10) bleibt unberührt.

13.2.2 Hat ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde seine Pflichten gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Clearing-Vereinbarung verletzt und dauert diese Pflichtverletzung für einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den jeweiligen Registrierten Kunden an, so kann die Eurex Clearing AG diese Clearing-Vereinbarung in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 kündigen, wobei die Wirksamkeit der Kündigung mit Ablauf einer Frist von 15 Kalendertagen eintritt.

13.2.3 Mit Zugang einer Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.2.2 ist das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied (i) nicht mehr berechtigt, neue Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben (außer im Hinblick auf inverse Transaktionen, die mit seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden), (ii) verpflichtet, alle ausstehenden Aufträge und Quotes, soweit dies nach dem Regelwerk der betreffenden Märkte möglich ist, sowie sämtliche anstehenden Novationen zu stornieren, und (iii) verpflichtet, seine Transaktionen glattzustellen oder seine Transaktionen auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes schriftlich über die Kündigung einer Clearing-Vereinbarung, an der ein Nicht-Clearing-Mitglied beteiligt ist, und über den Zeitpunkt, zu dem diese Kündigung wirksam wird. Im Übrigen gilt Ziffer 10.5 entsprechend.

13.2.4 Mit Zugang einer Kündigungserklärung gemäß Ziffer 13.2.2 (i) dürfen durch das Clearing-Mitglied keine neuen Transaktionen hinsichtlich dieses Registrierten Kunden in das Clearing einbezogen werden und (ii) muss das Clearing-Mitglied seine betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen glattstellen oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen. Im Übrigen gilt Ziffer 11.3 entsprechend.

13.2.5 Mit Zugang einer Kündigungserklärung bei der Eurex Clearing AG von einem FCM-Clearing-Mitglied oder einem FCM-Kunden in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form, werden keine neuen FCM-Kunden-Transaktionen für diesen FCM-Kunden in das Clearing eingeführt.

13.3 Vorbehalte

13.3.1 Das Recht zur Kündigung der Clearing-Vereinbarung oder derBasis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Ziffer 13 unberührt.

13.3.2 Ziffer 7 und die weiteren Bestimmungen über eine Beendigung oder eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigung gemäß den Clearing-Bedingungen bleiben von dieser Ziffer 13 unberührt.

14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

14.1 Haftung, Notfallmaßnahmen

14.1.1 Die Clearing-Mitglieder (für Zwecke dieser Ziffer 14 einschließlich in ihrer Funktion als Clearing-Agenten) und Basis-Clearing-Mitglieder haften für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Verursacht ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG Schäden, so umfassen diese Schäden insbesondere Verluste und angemessen entstandene Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer).

14.1.2 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, sie verstößt gegen wesentliche Vertragspflichten aus der Clearing-Vereinbarung (die die Clearing-Bedingungen einbezieht). Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde ~~bzw.~~ , der FCM-Kunde~~,~~ bzw. das Basis-Clearing-Mitglied regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Eurex Clearing AG ausschließlich auf Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Clearing-Lizenz üblicherweise vorhersehbar sind. Die Bestimmung in vorstehendem Satz 1 berührt nicht die gesetzliche Haftung für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen, sowie die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz.

14.1.3 Wird ein ordnungsgemäßes Clearing Verfahren ~~bei~~ mit einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied (insbesondere wegen technischer Störungen~~-~~) beeinträchtigt, so hat das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG umgehend darüber zu informieren. Entsprechende Notfallmaßnahmen der Eurex Clearing AG sind für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich.

14.1.4 Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden aufgrund einer Betriebsunterbrechung infolge von höherer Gewalt, Unruhen, Kriegs- und Naturereignissen oder Naturphänomenen oder infolge sonstiger Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Eurex Clearing AG (z. B. Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Unterbrechungen von Versorgungsketten) oder infolge von Ereignissen, die wegen Maßnahmen deutscher oder ausländischer Regierungsbehörden eintreten.

14.1.5 Die Eurex Clearing AG wird die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betreib nehmen und warten.

14.2 Disziplinarverfahren; Vertragsstrafen

14.2.1 Alle Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder unterliegen dem Disziplinarverfahren (das „**Disziplinarverfahren**“) nach Maßgabe der auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten, einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen bildenden Regeln des Disziplinarverfahrens (die „**Regeln des Disziplinarverfahrens**“). Gemäß den Regeln des

Disziplinarverfahrens können bestimmte – in den Regeln des Disziplinarverfahrens definierte – Sanktionen gegenüber einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied verhängt werden, wenn ein mutmaßlicher Verstoß dieses Clearing-Mitglieds oder dieses Basis-Clearing-Mitglieds gegen eine seiner Verpflichtungen oder Zusicherungen aus einer Clearing-Vereinbarung (einschließlich der Clearing-Bedingungen) vorliegt. Solche Sanktionen können Vertragsstrafen umfassen, wobei die Regeln des Disziplinarverfahrens keine Anwendung auf die Vertragsstrafen finden, die ausdrücklich in den Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme der Regeln des Disziplinarverfahrens) geregelt sind.

Die Eurex Clearing AG richtet ein Committee ein, um dem Vorstand der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Statuten für das Disciplinary Committee (die „**Statuten des Disciplinary Committee**“) Empfehlungen zu geben. Die Statuten des Disciplinary Committee sind auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht und bilden einen integralen Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

14.2.2 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes gemäß Abschnitt 6 Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (in entsprechender Anwendung) oder im Falle der Nichtlieferung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte oder einer Nichtbereitstellung von Geldbeträgen im Rahmen einer Physischen Lieferung gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen – unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG Schäden erlitten hat – , es sei denn, eine solche Nichtlieferung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte oder eine solche Nichtbereitstellung von Geldbeträgen beruht auf höherer Gewalt und/oder einer allgemeinen Markt- oder Systemstörung außerhalb der Kontrolle des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds, hat das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des jeweils ungezahlten fälligen Betrags, jedoch mindestens EUR 2.500 − oder den entsprechenden Gegenwert in CHF − pro Kalendertag auf Anweisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, jedoch höchstens EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF. Übersteigt der aus dem vorstehenden Prozentsatz errechnete Betrag EUR 25.000, so wird die Höhe der Vertragsstrafe − ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1 − nach einem Prozentsatz des jeweils ungezahlten fälligen Betrags berechnet, wobei dieser Prozentsatz durch die Eurex Clearing AG im Voraus festgelegt und mitgeteilt wurde. Dieser Prozentsatz basiert auf dem jeweils für die betreffende Clearingwährung geltenden Tageszinssatz.

Das Recht der Eurex Clearing AG, weitere Schäden und/oder Verzugszinsen geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Die Eurex Clearing AG hat nach schriftlicher Mitteilung eines Clearing-Mitglieds oder eines Basis-Clearing-Mitglieds, dem infolge der Nichteinhaltung der Verpflichtungen, auf die sich Ziffer 7.2.1 Abs. (1) oder Abschnitt 6 Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (in entsprechender Anwendung) bezieht, ein Schaden entstanden ist, an dieses Clearing-Mitglied oder dieses Basis-Clearing-Mitglied mit schuldbefreiender Wirkung eventuelle Ansprüche abzutreten, die sie gegenüber dem vertragsbrüchigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat.

14.3 Einschaltung Dritter

Die Eurex Clearing AG darf die Erbringung der an sie abgetretenen Leistungen in ihrem eigenen Namen vollständig oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit sie diese Übertragung unter Berücksichtigung der Interessen der Clearing-Mitglieder für sinnvoll erachtet. Soweit die Eurex Clearing AG die Erbringung ihrer Leistungen delegiert, bleiben ihre Primärleistungspflichten in Bezug auf diese Leistungen bestehen, doch haftet sie darüber hinaus nur für die sorgfältige Auswahl des Beauftragten und die Erteilung anfänglicher Weisungen an diesen. Auf Verlangen hat die Eurex Clearing AG jedoch alle bestehenden Ansprüche gegenüber diesem Beauftragten aus einer solchen Delegation an das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied abzutreten.

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

15.1 Weitergabe von Informationen in Bezug auf Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder ~~oder~~ , Registrierte Kunden ~~,~~ , FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG

15.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden ~~und ,~~ FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, derartige Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die in Bezug auf solche Daten und Informationen vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Andere kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder das betreffende Clearing-Mitglied, der betreffende Clearing-Agent, das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied, der betreffende Registrierte Kunde ~~und ,~~ der betreffende FCM-Kunde und das betreffende Basis-Clearing-Mitglied seine Zustimmung erteilt hat.

15.1.2 Unbeschadet der Bestimmungen in 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen weiterzuleiten, für die das Clearing-Mitglied seine Aufnahme als Marktteilnehmer beantragt hat:

(1) Erteilung einer Clearing-Lizenz oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz;

(2) Aufhebung oder Aussetzung einer Clearing-Lizenz oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz;

(3) Eintritt eines Beendigungsgrundes, Insolvenz-Beendigungsgrundes und Beendigungstages oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes, Basis-Clearing-Mitglieder-Insolvenz-Beendigungsgrundes und Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstages; und

(4) Beendigung der Clearing-Vereinbarung.

15.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 15.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle Daten und Informationen, die sich auf Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden ~~oder~~ , FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder beziehen und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings und zur Erfüllung von Transaktionen erforderlich sind, an Clearing- oder Abwicklungsinstitute oder unabhängige Wirtschaftsprüfer weiterzugeben, die vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, oder entsprechende Daten und Informationen einzuholen.

15.2 Erfüllung und Outsourcing von Clearing-bezogenen Funktionen

15.2.1 Vorbehaltlich Ziffer 15.2.2 bis 15.2.12 hat jedes Clearing-Mitglied, jedes Nicht-Clearing-Mitglied ~~und gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, jeder FCM-Kunde,~~ , nach Maßgabe der US-Clearingmodell-Bestimmungen jeder FCM-Kunde sowie nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen jeder Clearing-Agent und jedes Basis-Clearing-Mitglied alle ihm im Zusammenhang mit dem Clearing obliegenden Funktionen selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Bezugnahmen auf ein Clearing-Mitglied in den Ziffern 15.2.2 bis 15.2.12 schließen, soweit anwendbar, ein Clearing-Mitglied in seiner Funktion als Clearing-Agent ein.

15.2.2 Ein Clearing-Mitglied ~~oder~~ , ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied kann die von ihm auszuübenden Clearing-, Risikomanagement- oder Back-Office-Funktionen (die „**Ausgelagerten Funktionen**“) ganz oder teilweise auf ein anderes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied ~~-~~ , Basis-Clearing-Mitglied oder einen Dritten (jeweils ein „**Insourcer**“ und jedes auslagernde Clearing-Mitglied ~~oder~~ , Nicht-Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied ein „**Outsourcer**“) mittels einer Outsourcing-Vereinbarung zwischen dem Outsourcer und dem Insourcer auslagern („**Outsourcing**“). Das Outsourcing kann mit vorheriger Zustimmung des betreffenden Outsourcers ein weiteres Outsourcing der Ausgelagerten Funktionen durch den Insourcer („**Sub-Outsourcer**“) an einen weiteren Insourcer („**Sub-Outsourcing**“) umfassen. Die Vorgaben für das Outsourcing gelten entsprechend für das Sub-Outsourcing. Der Outsourcer bleibt gegenüber der Eurex Clearing AG für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen voll verantwortlich.

15.2.3 Jedes Outsourcing muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) das Outsourcing erfolgt unter Einhaltung der für den Outsourcer und den Insourcer geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der betreffenden Clearing-Vereinbarung;

(2) die Eurex Clearing AG ist infolge des Outsourcings nicht dazu verpflichtet, eine zusätzliche Lizenz oder Erlaubnis zu erlangen, es sei denn, die Eurex Clearing AG entscheidet in ihrem freiem Ermessen, eine solche Lizenz oder Erlaubnis zu beantragen;

(3) die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt; diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet:

(a) den Insourcer vertraglich zu verpflichten, (i) einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (c) einzusetzen (dies gilt nur, wenn der Outsourcer selbst hierzu verpflichtet ist, ~~es sei denn die Auslagerung erfolgt an ein Gruppenunternehmen,~~ und gilt nicht, wenn der Insourcer ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied ist, das hierzu bereits gegenüber der Eurex Clearing AG direkt verpflichtet ist~~),~~ oder wenn der Outsourcer über einen qualifizierten Clearing-Mitarbeiter verfügt), (ii) kundenbezogene Daten (d. h. Kunden des Outsourcers betreffende Daten) vertraulich zu behandeln und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz solcher kundenbezogenen Daten zu ergreifen, und (iii) solche kundenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der Ausgelagerten Funktionen zu verwenden;

(b) für die Dauer des Outsourcing angemessene, schriftlich zu dokumentierende Verfahren zur Überwachung der Durchführung der Ausgelagerten Funktionen durch den Insourcer einzurichten und vorzuhalten; diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet, (i) den jederzeitigen Zugang zu den Ausgelagerten Funktionen (außer im Falle eines Outsourcing durch ein Nicht-Clearing-Mitglied an sein Clearing-Mitglied und ein Outsourcing durch ein Basis-Clearing-Mitglied an seinen Clearing-Agenten) sicherzustellen, (ii) die Fähigkeit des Insourcers zur Durchführung der Ausgelagerten Funktionen fortlaufend zu überwachen, (iii) Richtlinien für jede Ausgelagerte Funktion aufzustellen, die der Insourcer bei der Durchführung dieser Ausgelagerten Funktion zu beachten hat und (iv) bei dem Insourcer regelmäßig Prüfungen durchzuführen, entweder (a) durch Prüfung der auf die Ausgelagerten Funktionen bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des Insourcers durch den Outsourcer selbst oder durch entsprechende Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, oder (b) durch die Verpflichtung des Insourcers zur Bestätigung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgelagerten Funktionen gemäß den Richtlinien für jede Ausgelagerte Funktion und den in dieser Ziffer 15.2.3 beschriebenen Grundsätzen für das Outsourcing;

(c) sicherzustellen, dass die Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) hinsichtlich Insichgeschäften oder ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen, insbesondere im Hinblick auf die Begründung von Transaktionen, eingehalten werden;

(d) im Falle eines direkten technischen Anschlusses des Insourcers an die Systeme der Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass alle Genehmigungen vorliegen, die zur Übertragung personenbezogener Daten von der Eurex Clearing AG an den Insourcer im Zusammenhang mit den Ausgelagerten Funktionen sowie zur anderweitigen Verarbeitung oder Verwendung von personenbezogenen Daten notwendig sind; und

(e) der Eurex Clearing AG die folgenden Informationen in einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Format zur Verfügung zu stellen: (i) eine Liste der

Ausgelagerten Funktionen, (ii) den Namen und eingetragenen Sitz des Insourcers, (iii) eine Bestätigung, dass der Insourcer über angemessene Ressourcen und Fachkenntnis für die Durchführung der Ausgelagerten Funktionen verfügt, (iv) die vorgesehene Dauer des Outsourcing, (v) die Kontaktpersonen beim Outsourcer und beim Insourcer in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen, jeweils einschließlich mindestens einer Kontaktperson, die während der üblichen Geschäftszeiten ohne Unterbrechung in Bezug auf die Ausgelagerten Funktionen für die Eskalation etwaiger Probleme zur Verfügung steht und über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt , ~~(vi) im Falle der Auslagerung an ein Gruppenunternehmen eine Dokumentation der Eigentümerstruktur (z.B. konsolidierter Jahresabschluss oder schriftliche Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers) und~~ und (~~vii~~vi) sämtliche anderen Informationen, welche die Eurex Clearing AG billigerweise zur Prüfung des beabsichtigten Outsourcings anfordert;

(4) im Falle eines Outsourcing durch (i) ein Nicht-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als sein Clearing-Mitglied hat das Clearing-Mitglied und (ii) ein Basis-Clearing-Mitglied an ein anderes Unternehmen als seinen Clearing-Agenten hat der Clearing-Agent dem Outsourcing zugestimmt; und

(5) die weiteren Voraussetzungen, die von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgesetzt und gemäß Ziffer 16.1 veröffentlicht werden.

15.2.4 Ein Outsourcing kann erst nach Erfüllung der folgenden Voraussetzungen erfolgen:

(1) der Outsourcer hat die in Ziffer 15.2.3 Abs. (3) (e) beschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt und gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass die weiteren Voraussetzungen gemäß Ziffer 15.2.3 erfüllt sind;

(2) die Eurex Clearing AG hat den Erhalt der Informationen gemäß Absatz (1) schriftlich bestätigt und den Tag festgelegt, ab dem das Outsourcing beginnen kann (das „**Outsourcing-Datum**“).

Die Bestätigung gemäß Absatz (2) stellt keine Bestätigung über die Erfüllung der in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch die Eurex Clearing AG dar. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die vom Outsourcer jeweils gelieferten Informationen verlassen und führt diesbezüglich keine eigenen Prüfungen durch.

15.2.5 Wird der Eurex Clearing AG bekannt oder besteht der begründete Verdacht, dass die in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen für das Outsourcing nicht erfüllt sind, ist der Outsourcer verpflichtet, die unverzügliche Erfüllung der Voraussetzungen für das Outsourcing sicherzustellen oder das Outsourcing nach Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu beenden.

15.2.6 Die Eurex Clearing AG kann vom Outsourcer jederzeit weitere Informationen und Nachweise bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgelagerten Funktionen verlangen, insbesondere (i) jegliche Outsourcing-Vereinbarungen, (ii) eine

Bestätigung, dass das Outsourcing im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Clearing-Bedingungen erfolgt, oder (iii) eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, dass das Outsourcing im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften erfolgt bzw. die Eurex Clearing AG nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen oder Erlaubnisse zu erlangen.

15.2.7 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit auf eigene Kosten selbst oder durch Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers die auf das Clearing-Verfahren bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des Outsourcers und des Insourcers prüfen (jede solche Maßnahme eine „**Compliance-Prüfung**“). Der Outsourcer hat vertraglich sicherzustellen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, diese Rechte auch gegenüber dem Insourcer auszuüben.

Jede Compliance-Prüfung wird ausschließlich im Interesse der Eurex Clearing AG und nicht im Interesse oder zugunsten des Outsourcers oder einer anderen Person durchgeführt. Insbesondere (i) stellt die Compliance-Prüfung keine Beratung des Outsourcers in Bezug auf rechtliche, steuerliche, bilanzielle, aufsichtsrechtliche oder andere Angelegenheiten dar und (ii) befreit die Compliance-Prüfung den Outsourcer nicht davon, die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen gemäß Ziffer 15.2.3 sicherzustellen, insbesondere eigene Prüfungen des Insourcers und der Ausgelagerten Funktionen durchzuführen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, die Ergebnisse einer Prüfung oder vom Outsourcer zur Verfügung gestellte Informationen zu überprüfen.

15.2.8 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit ein Vetorecht in Bezug auf das Outsourcing ausüben, wenn ihr einer der folgenden Umstände bekannt wird:

(1) die Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen oder der betreffenden Clearing-Vereinbarung durch das Outsourcing;

(2) die Nichteinhaltung der in Ziffer 15.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch den Outsourcer oder den Insourcer in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen (z. B. im Falle eines offensichtlichen Mangels an Ressourcen im Hinblick auf Kompetenz, Reaktionszeiten und technische Kompatibilität);

(3) die Verletzung von Sicherheitsstandards durch den Insourcer innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Jahren vor dem Outsourcing-Datum oder während der Dauer des Outsourcing, die sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen auswirken könnte;

(4) das Risiko von durch das Outsourcing verursachten Reputationsschäden für die Eurex Clearing AG (z. B. durch die Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Insourcer an Dritte);

(5) ein Konzentrationsrisiko infolge der Beauftragung desselben Insourcers durch mehrere Outsourcer.

15.2.9 Die Eurex Clearing AG kann ihr Vetorecht mit sofortiger Wirkung (i) vor dem Outsourcing-Datum oder (ii) nach dem Outsourcing-Datum ausüben, wenn nach Feststellung der Eurex Clearing AG einer der in Ziffer 15.2.8 beschriebenen Umstände eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das Clearing-Verfahren haben könnte. In allen anderen Fällen räumt die Eurex Clearing AG dem Outsourcer vor der Ausübung ihres Vetorechts eine angemessene Frist zur Heilung des jeweiligen Umstands ein. Während dieser Frist kann die Eurex Clearing AG das Outsourcing und/oder den Zugang des Insourcers zu den Systemen der Eurex Clearing AG einschränken, um ein ordnungsgemäßes Clearing-Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Ausgelagerten Funktionen, sicherzustellen.

15.2.10 Nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG ist der Outsourcer verpflichtet, das Outsourcing zu beenden und die Ausgelagerten Funktionen mit sofortiger Wirkung oder zu einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (12) dar. Die Eurex Clearing AG kann anstatt dessen eine oder mehrere Clearing-Lizenzen (oder, im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, ein oder mehrere Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen) des Outsourcers kündigen. Wenn der Outsourcer ein Nicht-Clearing-Mitglied ist, kann die Eurex Clearing AG die Clearing-Vereinbarung mit dem auslagernden Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 12.1 oder Ziffer 12.6 kündigen.

15.2.11 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, Verluste und Kosten, die von ihr durch eine unangemessene oder fehlerhafte Ausübung (i) des Vetorechts gemäß Ziffer 15.2.9 oder (ii) des Rechts zur Durchführung von Compliance-Prüfungen gemäß Ziffer 15.2.7 verursacht wurden; hiervon ausgenommen sind fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen.

15.2.12 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, alle Informationen und kundenbezogenen Daten, die sie im Zusammenhang mit dem Clearing-Verfahren erhalten hat, an den Insourcer weiterzugeben, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen erforderlich ist. Der Outsourcer stellt die Eurex Clearing AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung geltender Datenschutzgesetze oder vertraglicher Bestimmungen aufgrund einer solchen Weitergabe gestützt sind. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Ablauf oder Kündigung der Clearing-Vereinbarung zwischen dem Outsourcer und der Eurex Clearing AG fort.

16 Veröffentlichungen und Mitteilungen

16.1 Sofern in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, werden alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen (i) per elektronischem Rundschreiben an die Clearing-Mitglieder (was für Zwecke dieser Ziffer 16 Clearing-Mitglieder in ihrer Funktion als Clearing-Agenten einschließt), Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden ~~und~~ , FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder oder (ii) auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht. Sofern diese Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt die Veröffentlichung mindestens

fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag; davon abweichend erfolgt die Veröffentlichung bei Änderungen oder Ergänzungen (x) der Besonderen Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) mindestens drei Monate vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag und (y) in den im ersten Absatz von Ziffer 17.3.1 Abs. (2) beschriebenen Fällen mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag.

Für den Fall, dass Besondere Bestimmungen betroffen sind, wird die Veröffentlichung mindestens fünfzehn (15) Geschäftstage vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag erfolgen, sofern die Eurex Clearing AG die Anwendung dieser verkürzten Veröffentlichungsfrist von mindestens fünfzehn (15) Geschäftstagen vor dem in der betreffenden Mitteilung angegebenen Stichtag in der Einladung zur Konsultation gemäß Ziffer 17.3.1 Abs. (1) ankündigt und der Anwendung der verkürzten Veröffentlichungsfrist in Summe nicht mehr als zwei betroffene Clearing-Mitglieder, betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffene Registrierte Kunden ~~bzw.~~ , betroffene FCM-Kunden und/oder betroffene Basis-Clearing-Mitglieder im Rahmen der Konsultation nach Ziffer 17.3 widersprechen. Gehen der Eurex Clearing AG im Rahmen der Konsultation entsprechende Widersprüche von mehr als zwei betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden ~~und/oder~~ , betroffenen FCM-Kunden und/oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern zu, soll die Eurex Clearing AG unverzüglich nach Erhalt dieser Widersprüche die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, ~~Registrierte~~ Registrierten Kunden ~~und~~ , FCM-Kunden und/oder Basis-Clearing-Mitglieder mittels eines weiteren elektronischen Rundschreibens hierüber informieren.

16.2 Sofern diese Clearing-Bedingungen nicht vorsehen, dass Ziffer 16.1 Anwendung findet, sind alle im Hinblick auf diese Clearing-Bedingungen zu veröffentlichenden Mitteilungen der Eurex Clearing AG für mindestens drei Geschäftstage auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) zu veröffentlichen. Diese Mitteilungen werden unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

16.3 Sämtliche Mitteilungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden ~~oder~~ , FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglied erfolgen in der Form und an die Anschrift, die vereinbart und/oder von der betreffenden Partei jeweils mitgeteilt wird. Mitteilungen können auf Deutsch oder Englisch erfolgen. Auf schriftliche Anfrage eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden ~~oder~~ , FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds erfolgen alle Mitteilungen der Eurex Clearing AG (mit Ausnahme von automatisierten Reports) an eine solche anfragende Partei auf Deutsch und Englisch oder in einer dieser Sprachen. Soweit in diesen Clearing-Bedingungen nicht anders vorgesehen, können Mitteilungen eines Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden ~~oder~~ , FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds per Telefax oder E-Mail erfolgen. Von der Eurex Clearing AG veröffentlichte Formulare sind zu nutzen.

16.4 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde ~~und~~ , jeder FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die Eurex

Clearing AG den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden ~~und ,~~ FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern Mitteilungen und Reports in einem individuell zugänglichen Bereich der Systeme der Eurex Clearing AG (der „**Zugriffsbereich**“) zur Verfügung stellt. Die Eurex Clearing AG ~~hat keine Berechtigung,~~ ist ohne Einwilligung des jeweiligen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden ~~oder ,~~ FCM-Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds nicht berechtigt, auf dessen Zugriffsbereich zuzugreifen oder dort Änderungen vorzunehmen. Im Zugriffsbereich gespeicherte Mitteilungen und Reports werden regelmäßig innerhalb von 10 Geschäftstagen nach ihrer Speicherung im Zugriffsbereich durch neue Mitteilungen und Reports überschrieben.

16.5 Jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, jeder Registrierte Kunde ~~und ,~~ jeder FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die im jeweiligen Zugriffsbereich abrufbar gemachten Reports und Mitteilungen auch Willenserklärungen, insbesondere Annahmeerklärungen für Transaktionen, und sonstige Erklärungen von besonderer Bedeutung enthalten können.

17 Sonstiges

17.1 Geltendes Recht; Gerichtsstand

17.1.1 Sofern nichts anderes angegeben ist, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen dem Sachrecht, mit Ausnahme des internationalen Privatrechts, Deutschlands. Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser Clearing-Bedingungen.

17.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen unterliegen dem Sachrecht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts Deutschlands.

17.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen ist Frankfurt am Main.

17.2 Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

17.2.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Clearing-Bedingungen und das Procedures Manual jederzeit zu ändern und zu ergänzen; Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen sind gemäß Ziffer 16.1 zu veröffentlichen.

17.2.2 Bei Änderungen und Ergänzungen Besonderer Bestimmungen (wie in Ziffer 17.3.1 definiert) findet das Verfahren gemäß Ziffer 17.3 Anwendung. Bei allen anderen Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen (mit Ausnahme von Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 17.3.1 Abs. (2)) wird die Eurex Clearing AG Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden ~~und ,~~ betroffenen FCM-Kunden oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern, die ihr innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Veröffentlichung der betreffenden Änderung oder Ergänzung schriftlich zugehen, unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller Clearing-

Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden ~~und~~ , FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder daraufhin prüfen, ob diese Anmerkungen dem Inkrafttreten der veröffentlichten Änderung oder Ergänzung entgegenstehen. Bei Bedarf wird sich die Eurex Clearing AG durch das EMIR Risk Committee im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden ~~oder~~ , betroffenen FCM-Kunden oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern umzusetzen, erfolgt eine erneute Veröffentlichung der betreffenden Änderungen und Ergänzungen gemäß Ziffer 16, jedoch keine erneute Prüfung von Anmerkungen der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden ~~und~~ , FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder gemäß dieser Ziffer 17.2.2.

17.2.3 Jede Änderung und Ergänzung der Clearing-Bedingungen gilt als durch jedes Clearing-Mitglied, jedes Nicht-Clearing-Mitglied, jeden Registrierten Kunden, ~~bzw.~~ jeden FCM-Kunden und jedes Basis-Clearing-Mitglied angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderung oder Ergänzung der Clearing-Bedingungen widersprechen. Die Eurex Clearing AG unterrichtet die Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden ~~und~~ , FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder über die Auswirkungen dieser Zustimmung in der betreffenden Veröffentlichung der Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (4) bleibt unberührt.

17.3 Konsultation bei Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen

17.3.1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die Eurex Clearing AG wird vor einer Änderung oder Ergänzung der Besonderen Bestimmungen (wie nachstehend definiert) ~~gemäß Ziffer 16~~ alle betroffenen Clearing-Mitglieder, betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, betroffenen Registrierten Kunden ~~und~~ , betroffenen FCM-Kunden ~~durch Veröffentlichung unter www.eurexclearing.com~~ und betroffenen Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 16 einladen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der betreffenden Einladung Anmerkungen zu den geplanten Änderungen oder Ergänzungen einzureichen („**Konsultation**“).

„**Besondere Bestimmungen**“ sind die Ziffern 1.5, 6, 7, 9, 16.1, 17.2 und 17.3, Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Kapitel III Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Abs. (1), Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (b), Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (4), Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.2.5 Abs. (6), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 Abs. (4), Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.2 Abs. (2), Anhang 1, 2, 3, 4, 5, 6 ~~,~~ 7 und ~~7~~ 11 (soweit Regelungen in diesen Anhängen die Erteilung von Vollmachten, die Gewährung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen) sowie das Procedures

Manual (soweit dieses Themen behandelt, die einen Einfluss auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG, der Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden ~~und~~ , FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder haben können), die DMC-Regeln und die DM Auktions-Regeln und etwaige neu hinzugefügte Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand dieser Bestimmungen betreffen. Regularien oder Vereinbarungen (mit Ausnahme der im vorstehenden Satz genannten), auf die in diesen Bestimmungen verwiesen wird, sind keine Besonderen Bestimmungen.

(2) Eine Konsultation nach Absatz (1) erfolgt nicht in Bezug auf (i) redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, (ii) Änderungen oder Ergänzungen zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen, sowie (iii) Änderungen oder Ergänzungen (mit Ausnahme von Änderungen oder Ergänzungen der Ziffern 6, 7, 9, 17.2 oder 17.3) aufgrund Außerordentlicher Marktbedingungen (wie nachstehend definiert).

„**Außerordentliche Marktbedingungen**“ sind, nach Feststellung der Eurex Clearing AG,

(a) Ereignisse oder Umstände, die das ordnungsgemäße Clearing, die ordnungsgemäße Abwicklung oder Liquidation von Transaktionen oder den Fortbestand oder die ordnungsgemäße Funktion des Clearing-Verfahrens beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten;

(b) andere Marktunterbrechungen, die die ordnungsgemäße Feststellung von Schlusskursen oder Settlement-Preisen unmöglich oder unpraktikabel machen; oder

(c) Ereignisse oder Umstände, die nicht hinnehmbare Unsicherheiten, Volatilitäten oder Risiken in Bezug auf Transaktionen oder das Clearing begründen, die negative Auswirkungen auf die für das Clearing relevanten Finanz- oder Rohstoffmärkte haben könnten, die jeweils dazu führen, dass für die Eurex Clearing AG die Fortführung des Clearings nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen unter gleichzeitiger ausreichender Beherrschung ihrer Risiken nicht praktikabel ist;

Außerordentliche Marktbedingungen können ~~auch~~ selbst dann vorliegen, wenn nur ein einzelnes Clearing-Mitglied, ein einzelnes Basis-Clearing-Mitglied (z.B. im Falle einer Leistungsstörung) oder eine Gruppe von Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern betroffen ist, sofern eines bzw. einer der unter (a) bis (c) beschriebenen Ereignisse oder Umstände eingetreten ist. Der bloße Ausfall eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds stellt keine Außerordentlichen Marktbedingungen dar.

17.3.2 Die Eurex Clearing AG wird die im Rahmen der Konsultation eingegangen Anmerkungen von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden ~~und~~ , betroffenen FCM-Kunden und betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern unter Berücksichtigung der Interessen der Eurex Clearing AG und aller

Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden ~~und ,~~ FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder prüfen und sich bei Bedarf durch das EMIR Risk Committee in dessen Zuständigkeitsbereich oder ggf. anderweitig beraten lassen. Eine Pflicht zur Umsetzung einer Anmerkung durch die Eurex Clearing AG besteht nicht. Soweit die Eurex Clearing AG beschließt, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge von betroffenen Clearing-Mitgliedern, betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, betroffenen Registrierten Kunden ~~oder ,~~ betroffenen FCM-Kunden oder betroffenen Basis-Clearing-Mitgliedern anzunehmen, wird eine anhand der Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge überarbeitete Fassung der betreffenden Änderungen oder Ergänzungen gemäß Ziffer 16 veröffentlicht; eine erneute Konsultation gemäß dieser Ziffer 17.3 erfolgt nicht.

17.3.3 Die Eurex Clearing AG wird im Rahmen der regulären Sitzungen des EMIR Risk Committee im Rahmen von dessen Zuständigkeitsbereich bzw. ggf. anderweitig über die im Rahmen der Konsultation erhaltenen Anmerkungen sowie die Position der Eurex Clearing AG dazu einen zusammenfassenden Bericht erstatten.

17.4 Aktuelle Fassung der Clearing-Bedingungen

Die aktuell geltende Fassung der Clearing-Bedingungen steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 Für das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen in diesem Abschnitt 2 können die Eurex Clearing AG und ein Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form abschließen. Ein FCM-Clearing-Mitglied kann eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 1 beigefügten Form nur in Bezug auf Eigentransaktionen abschließen.

Darüber hinaus können die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde für das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen in diesem Abschnitt 2 eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abschließen.

1.2 Eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG , die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt, wird entweder als Eigentransaktion oder als Elementary Omnibus Transaktion abgeschlossen. Der Begriff „**Elementary Omnibus Transaktion**“ umfasst jede Kundentransaktion, NCM-Bezogene Transaktion und RK-Bezogene Transaktion, die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt. Eine NCM-Bezogene Transaktion oder RK-Bezogene Transaktion, die auf Grundlage einer ICM-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen wird, ist eine „**Einbezogene Transaktion**“. Jede Net Omnibus Eligible Transaktion, die gemäß einer Net Omnibus-Clearing-Vereinbarung geschlossen wurde und die auf ein Net Omnibus Kundenkonto, ein Net Omnibus NCM-Konto oder ein Net Omnibus RK-Konto gebucht wurde und daher den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen unterfällt, ist eine „**Net Omnibus Transaktion**“. Jede Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem FCM-Kunden im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form abgeschlossen wird, ist eine „**FCM-Kunden-Transaktion**“. Jede Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem Basis-Clearing-Mitglied im Rahmen einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen wird, ist eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion**“.

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

2.1.1 Die Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen. Wenn eine solche Clearing-Vereinbarung eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung darstellt, unterliegt sie insofern den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen.

2.1.2 Wird eine Clearing-Vereinbarung durch die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen, so enthält diese Clearing-Vereinbarung sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und auf der anderen Seite nur zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden gelten.

2.1.3 Jede der folgenden Vereinbarungen in den nachstehenden Absätzen (i) - (iii) stellt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine gesonderte Vereinbarung dar (und wird nachfolgend als „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet):

(i) Die „**Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“, die sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied in Bezug auf Eigentransaktionen auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1 umfasst.

(ii) Die „**Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“, die sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen auf der Grundlage aller Clearing-Vereinbarungen gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 umfasst, oder im Fall von mehreren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 2.3, jede solche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils eine „**Elementary-Grundlagenvereinbarung**“).

(iii) Solange zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden nichts anderes vereinbart ist, alle zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.2, die sich auf die entsprechenden NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds beziehen.

Verweise in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus- Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ , eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen und eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung gemäß den Basis-Clearing-Mitglieder-Bestimmungen beziehen.

2.1.4 Alle Eigentransaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied auf der Grundlage einer Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung sowie alle im Zusammenhang mit der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung bestehenden Rücklieferungsansprüche (wie in Ziffer 2.2.2 definiert) bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von

Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

Alle Elementary Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied auf der Grundlage einerElementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie alle im Zusammenhang mit der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestehenden Rücklieferungsansprüche bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

Falls ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und dem als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde handelnden Unternehmen aus den Transaktionen, die auf der Grundlage dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossen werden und den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen der dieses Unternehmen betreffenden Elementary Omnibus Transaktionen des Clearing-Mitglieds gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechen, derselben Grundlagenvereinbarung.

Soweit zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden nichts anderes vereinbart ist, bilden alle Transaktionen und Ansprüche auf Rückgabe einer Margin oder einer Variation Margin auf der Grundlage der Grundlagenvereinbarung zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.5 Das Nicht-Clearing-Mitglied oder der Registrierte Kunde und das Clearing-Mitglied können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer Grundlagenvereinbarung treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der Clearing-Vereinbarung abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der Grundlagenvereinbarung; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung, sind ausschließlich die Clearing-Vereinbarung maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Margin in Form von Geld oder der Variation Margin

2.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Rahmen von Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten

gemäß der betreffenden Elementary-Grundlagenvereinbarung entweder hinsichtlich der betreffenden Margin in Form von Geld (wie in Ziffer 6.1 definiert) oder hinsichtlich der betreffenden Variation Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Margin oder die Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die den betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs.

Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt Folgendes:

Für alle tatsächlich gezahlten oder gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf Margin ist jeder Elementary-Grundlagenvereinbarung stets ein Teil des entsprechenden Rückzahlungsanspruchs zuzuordnen. Der einer Elementary-Grundlagenvereinbarung zugeordnete Teil kann von Zeit zu Zeit variieren und entspricht stets (i) dem Betrag der tatsächlich gezahlten oder gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die jeweilige Margin multipliziert mit (ii) dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Proportionalen Margin-Anteil (wie in Ziffer 4.2.1 definiert), der jeweils im Rahmen der betreffenden Elementary-Grundlagenvereinbarung anwendbar ist.

Für alle tatsächlich gezahlten oder gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Variation Margin ist jeder Elementary-Grundlagenvereinbarung stets ein Teil des entsprechenden Rückzahlungsanspruchs zuzuordnen. Der einer Elementary-Grundlagenvereinbarung zugeordnete Teil entspricht stets (i) hinsichtlich der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung, dem Betrag der in Bezug auf die Elementary Proprietary Variation Margin tatsächlich gezahlten oder gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld und (ii) hinsichtlich der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung, dem Betrag der in Bezug auf die Elementary Omnibus Variation Margin tatsächlich gezahlten oder gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, wie jeweils von der Eurex Clearing AG festgestellt.

Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird der Rückzahlungsanspruch in Bezug auf eine tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld (i) wenn sich die Zahlung oder Lieferung auf Elementary Proprietary Margin oder Elementary Proprietary Variation

Margin bezieht, der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und (ii) wenn sich die Zahlung oder Lieferung auf Elementary Omnibus Margin oder Elementary Omnibus Variation Margin bezieht, der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

Jeder Rückzahlungsanspruch oder, im Falle der Wertbasierten Zuordnung, der jeweilige Teil jedes Rückzahlungsanspruchs, der jeder Elementary-Grundlagenvereinbarung jeweils gemäß der Anwendbaren Zuordnungsmethode zugeordnet wird, wird in Bezug auf die betreffende Elementary-Grundlagenvereinbarung als „**Rücklieferungsanspruch**“ bezeichnet.

2.2.3 Im Fall von Margin kann ausschließlich das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein, während im Fall von Variation Margin jede der Parteien der betreffenden Elementary-Grundlagenvereinbarung Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein kann.

Für die Zwecke eines Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der Eligible Margin-Vermögenswert, der in Bezug auf Margin oder Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

Verweise in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf Rücklieferungsansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen beziehen.

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird im Fall von Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6.7.1 und im Fall von Variation Margin gemäß der Regelungen in Ziffer 7 fällig, vorausgesetzt, dass in keinem Fall ein Beendigungstag (wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) hinsichtlich der betreffenden Elementary-Grundlagenvereinbarung eingetreten ist.

2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“ in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf einen Eligiblen Margin-Vermögenswert und eine Elementary-Grundlagenvereinbarung:

(i) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem Internen Elementary Omnibus Margin-Konto gemäß Ziffer 6.3.1.3 bzw. Ziffer 6.3.2.3, oder

(ii) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im Pfanddepot bzw. in einem Elementary Omnibus Pfanddepot, mit der Maßgabe, dass das jeweils anwendbare Pfandrecht gemäß Ziffer 6.6 bestellt und nicht vollständig oder teilweise aufgehoben wurde, oder

(iii) für den Fall der Lieferung eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 6.6.3, die Wirksamkeit der Verpfändung in XEMAC (wie in Ziffer 6.6.3 definiert) oder

(iv) ansonsten im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung,

dies gilt jeweils mit der Maßgabe, dass der jeweilige Eligible Margin-Vermögenswert der entsprechenden Elementary-Grundlagenvereinbarung gemäß der Anwendbaren Zuordnungsmethode zum maßgeblichen Zeitpunkt zugeordnet worden ist. Der Begriff „**tatsächlich geliefert**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Margin-Verpflichtung (wie in Ziffer 6.2.1 definiert) oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf Margin oder Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf die jeweilige Elementary-Grundlagenvereinbarung, der diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte zugeordnet worden sind, bestimmt.

2.3 Besondere Bestimmungen für mehrere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

2.3.1 Konstruktion

Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied können mehrere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen bestimmen. Diese umfassen jeweils alle Ansprüche aus Elementary Omnibus-Transaktionen, die auf bestimmten Konten des Clearing-Mitglieds für Kundentransaktionen, NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen gebucht sind, die der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 2.3.2 zugewiesen sind. Jede solche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung stellt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine separate Grundlagenvereinbarung dar.

2.3.2 Zuweisung von Konten zu einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung

Das Clearing-Mitglied kann durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Bestimmungen jedes seiner Konten für Kundentransaktionen, NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen, die Elementary Omnibus Transaktionen sind, einer bestimmten Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zuordnen.

(i) Eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung kann aus jeder Kombination von Konten für Kundentransaktionen, NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen bestehen, aber nicht ausschließlich aus Konten in Bezug auf ein einzelnes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen einzelnen Registrierten Kunden, es sei denn, dass sich sämtliche Elementary Omnibus-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG auf ein einzelnes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen einzelnen Registrierten Kunden beziehen.

(ii) Sämtliche Konten in Bezug auf einen bestimmtes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen bestimmten Registrierten Kunden müssen derselben Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugewiesen sein.

(iii) Das Clearing-Mitglied kann die Zuordnung von Konten zu einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung jederzeit durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ändern, sofern die Neuzuordnung nicht gegen die Bedingungen unter (i) und (ii) verstößt.

(iv) Die Zuordnung oder Neuzuordnung von Konten zu einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung wird mit Zugang einer entsprechenden Bestätigung der Eurex Clearing AG bei dem Clearing-Mitglied wirksam.

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, die Anzahl der pro Clearing-Mitglied generell verfügbaren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen durch Veröffentlichung nach Abschnitt 1 Ziffer 16.1 zu beschränken. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds darüber zu informieren, welcher Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung diese zugeordnet sind.

2.3.3 Margin

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, ein Elementary Omnibus Pfanddepot pro Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung einzurichten. Die Gegenstandsbasierte Zuordnung ist die einzige Anwendbare Zuordnungsmethode im Fall von mehreren Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen. Die Wertbasierte Zuordnung ist nicht anwendbar.

3 Abschluss von Transaktionen

Transaktionen zwischen den Parteien einer Grundlagenvereinbarung werden gemäß Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

4 Konten der Clearing-Mitglieder

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

4.1 Interne Geldkonten

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG pro Elementary-Grundlagenvereinbarung für jedes Clearing-Mitglied (i) ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen (mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen), auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien, Gebühren, Vertragsstrafen und sonstigen Barzahlungspflichten gemäß den Transaktionen oder den Clearing-Bestimmungen verbucht werden, sowie (ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

Das jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) wird dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf den Konten für die Zwecke der Margin oder der Variation Margin.

4.2 Internes Margin-Konto; Zuordnung

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Aufzeichnungen und Konten zur Erfassung von Margin:

(i) bezüglich der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung ein internes Elementary Proprietary Margin-Konto (das „**Interne Elementary Proprietary Margin-Konto**“) und

(ii) bezüglich jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung ein internes Elementary Omnibus Margin-Konto (jeweils ein „**Internes Elementary Omnibus Margin-Konto**“; das Interne Elementary Proprietary Margin-Konto und das Interne Elementary Omnibus Margin-Konto sind ein „**Internes Margin-Konto**“),

auf denen sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert und der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung gemäß der jeweils Anwendbaren Zuordnungsmethode zugeordnet worden sind, erfasst werden.

„**Anwendbare Zuordnungsmethode**“ bezeichnet die Wertbasierte Zuordnung, es sei denn, ein Clearing-Mitglied hat in der Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 die Gegenstandsbasierte Zuordnung gewählt oder unterhält mehrere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen; in diesen Fällen ist die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode.

„**Gegenstandsbasierte Zuordnung**“ bezeichnet die in diesen Grund-Clearingmodell-Bestimmungen beschriebene Methode für Zuordnungen einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) Ziffer 4.2.2, die anwendbar ist, wenn die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

„**Wertbasierte Zuordnung**“ bezeichnet die in diesen Grund-Clearingmodell-Bestimmungen beschriebene Methode für Zuordnungen einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) Ziffer 4.2.1, die anwendbar ist, wenn die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist.

4.2.1 Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird, vorbehaltlich der Ziffern 6.3.1.3 und 6.3.2.3, der jeweilige Proportionale Margin-Anteil

(i) aller Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren im Pfanddepot und alle verpfändeten oder freigegebenen Wertpapiere unter Verwendung von XEMAC oder CmaX; und

(ii) aller täglichen Geld-Gutschriften oder -Belastungen des Geldkontos des Clearing-Mitglieds oder eines Fremdwährungskontos des Clearing-Mitglieds in Bezug auf Margin

der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto bzw. dem Internen Elementary Omnibus Margin-Konto erfasst.

Hierbei gilt:

„**Proportionaler Margin-Anteil**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt und

(i) in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung, einen von der Eurex Clearing AG bestimmten Anteil, der sich aus der folgenden Berechnung ergibt: Eins (1) abzüglich des jeweils für die Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung festgelegten Proportionalen Margin-Anteils und

(ii) in Bezug auf die Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung, einen von der Eurex Clearing AG bestimmten Anteil, der dem Verhältnis des (x) Zugewiesenen Elementary Omnibus Margin Werts zum (y) Gesamtwert aller gemäß dieser Grund-Clearingmodell-Bestimmungen tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte entspricht.

„**Zugewiesener Elementary Omnibus Margin Wert**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt den Gesamtwert der Elementary Omnibus Margin, die der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugewiesen ist und durch die Eurex Clearing AG festgelegt wird als Gesamtwert aller gemäß dieser Grund-Clearingmodell-Bestimmungen tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte, abzüglich der Margin-Verpflichtung in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null und eines Höchstbetrags in Höhe der Margin-Verpflichtung in Bezug auf die Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

4.2.2 Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, werden, vorbehaltlich der Ziffern 6.3.1.3 und 6.3.2.3,

(i) in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung

(1) alle Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren im Pfanddepot und alle in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin verpfändeten oder freigegebenen Wertpapiere unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.3 und

(2) alle täglichen Geld-Gutschriften oder –Belastungen in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin auf das Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder ein Fremdwährungskonto des Clearing-Mitglieds,

der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto erfasst, und

(ii) in Bezug auf jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung

(1) alle Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren im Elementary Omnibus Pfanddepot und alle in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin verpfändeten oder freigegebenen Wertpapiere unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.3 und

(2) alle täglichen Geld-Gutschriften oder –Belastungen in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin auf das Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder ein Fremdwährungskonto des Clearing-Mitglieds,

der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und auf dem Internen Elementary Omnibus Margin-Konto erfasst.

4.3 Interne Kontenführung des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine Kontenführung einzuführen und zu unterhalten, die jeweils in Bezug auf Eigentransaktionen im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen im Rahmen jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG, (ii) jede tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte Margin und Variation Margin sowie (iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegenüber der Eurex Clearing AG hat, erfasst.

5 Aufrechnung

5.1 Aufrechnung in Bezug auf Eigentransaktionen und Elementary Omnibus Transaktionen

5.1.1 Alle Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin oder die Elementary Proprietary Variation Margin gemäß den Ziffern 6 und 7, können mit Forderungen aus Eigentransaktionen oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf Elementary Proprietary Margin oder Elementary Proprietary Variation Margin gemäß den Ziffern 6 und 7 der jeweils anderen Partei aufgerechnet werden. Ziffer 1.3.1 Abs. (1) und (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet entsprechende Anwendung.

5.1.2 Alle Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds aus einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin oder die Elementary Omnibus Variation Margin gemäß den Ziffern 6 und 7, können mit Forderungen aus Elementary Omnibus Transaktionen unter derselben Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin oder die Elementary Omnibus Variation Margin gemäß den Ziffern 6 und 7 der jeweils anderen Partei unter derselben Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden. Ziffer 1.3.1 Abs. (1) und (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet entsprechende Anwendung.

5.1.3 Weitere Forderungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus einer Elementary-Grundlagenvereinbarung dürfen, vorbehaltlich Ziffer 8.6.3, nicht miteinander aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.2 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach Nicht-Clearing-Mitglied

Zusätzlich zu den Aufrechnungsvorschriften in Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und vorstehender Ziffer 5.1 gelten für die Zusammenstellung von Aufrechnungsblöcken die folgenden weiteren optionalen Regelungen, wenn diese vom Clearing-Mitglied gewählt werden:

Forderungen aus NCM-Bezogenen Transaktionen werden nicht mit Kundentransaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem bestimmten Nicht-Clearing-Mitglied beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen NCM-Bezogenen Transaktionen aufgerechnet, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem anderen Nicht-Clearing-Mitglied beziehen.

Forderungen aus RK-Bezogenen Transaktionen werden nicht mit Kundentransaktionen oder NCM-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus RK-Bezogenen Transaktionen, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem bestimmten Registrierten Kunden beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen RK-Bezogenen Transaktionen aufgerechnet, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem anderen Registrierten Kunden beziehen.

6 Die Margin

Die gemäß dieser Ziffer 6 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen.

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Margin

Das Clearing-Mitglied hat

(i) bezüglich der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung Margensicherheiten für alle Eigentransaktionen gemäß der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung (die „**Elementary Proprietary Margin**“) zu stellen und

(ii) Margensicherheiten für alle Elementary Omnibus Transaktionen bezüglich jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt (die „**Elementary Omnibus Margin**“; die Elementary Proprietary Margin und die Elementary Omnibus Margin werden jeweils als „**Margin**“ bezeichnet) zu stellen,

und zwar jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten wie dies nach dieser Ziffer 6 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist.

6.2 Die Margin-Verpflichtung

6.2.1 Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte, der in Bezug auf die jeweilige Margin für jede der Elementary-Grundlagenvereinbarungen als Sicherheit zu liefern ist, wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt (im Folgenden für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen in Bezug auf die jeweilige Elementary-Grundlagenvereinbarung die „**Margin-Verpflichtung**“).

6.2.2 Die Eurex Clearing AG bestimmt die Margin-Verpflichtung (i) in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtungen für Eigentransaktionen des jeweiligen Clearing-Mitglieds und (ii) getrennt in Bezug auf jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtungen für die Elementary Omnibus Transaktionen, die in die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen sind.

6.2.3 Zur Ermittlung der jeweiligen Margin-Verpflichtungen eines Clearing-Mitglieds wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) Eigentransaktionen, (ii) Kundentransaktionen, (iii) NCM-Bezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds beziehen, (iv) NCM-Bezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds beziehen, (v) RK-Bezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden Registrierten Kunden beziehen, und (vi) RK-Bezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden Registrierten Kunden beziehen, bestimmen, wobei in jedem der vorgenannten Fälle Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Margin-Verpflichtung für Elementary Omnibus Transaktionen als die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen gemäß (ii) – (vi) getrennt in Bezug auf jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung berechnen.

6.2.4 Die jeweilige Margin-Verpflichtung in Bezug auf jede Elementary-Grundlagenvereinbarung und die jeweiligen Margin-Verpflichtungen in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen werden dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6.3 Margin-Call

6.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

6.3.1.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf Elementary Proprietary Margin oder die Elementary Omnibus Margin niedriger ist als die jeweilige Margin-Verpflichtung bezüglich der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis maximal in Höhe der betreffenden Margin-Verpflichtung.

6.3.1.2 Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 6.3.1.1 geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen. Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfüllt eine solche Lastschrift den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. die Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches zur Folge). Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfüllt eine solche Lastschrift den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige, gemäß Ziffer 4.2.1 zu bestimmende Elementary-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches zur Folge).

Zur Klarstellung: Nichteinhaltung der anwendbaren Margin-Verpflichtung (im Ganzen oder teilweise) durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar.

6.3.1.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Elementary Omnibus Margin zu liefern, dann:

(i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen Elementary Omnibus Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird, und

(ii) wird der diesbezügliche Rücklieferungsanspruch entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Buchungen auf den Internen Margin-Konten vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist),

jeweils ungeachtet der Ziffern 4.2.1 und 4.2.2.

6.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

6.3.2.1 Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf Elementary Proprietary Margin oder die Elementary Omnibus Margin niedriger ist als die jeweilige Margin-Verpflichtung bezüglich der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die jeweilige Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

6.3.2.2 Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 6.3.2.1 geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen gemäß Absatz (1) ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen. Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfüllt eine solche Lastschrift den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. die Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches zur Folge). Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfüllt eine solche Lastschrift den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige, gemäß Ziffer 4.2.1 zu bestimmende Elementary-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches zur Folge).

Zur Klarstellung: Nichteinhaltung der anwendbaren Margin-Verpflichtung (im Ganzen oder teilweise) durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar.

6.3.2.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Elementary Omnibus Margin zu liefern, dann findet Ziffer 6.3.1.3, ungeachtet der Ziffern 4.2.1 und 4.2.2, entsprechende Anwendung.

6.3.2.4 Sofern das Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Clearing-Vereinbarung unterlassen hat auszuwählen, dass gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen als Elementary Proprietary Margin tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte eine etwaige Unterdeckung von Elementary Omnibus Margin nicht ausgleichen soll, findet Ziffer 6.3.1.2 Anwendung.

6.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder, von den Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden Margin zu verlangen

Die Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern ,Registrierten Kunden und/oder Kunden gesondert Margin mindestens in Höhe der von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6 ermittelten Margin-Verpflichtung für die Transaktionen zu verlangen, die den NCM-Bezogenen Transaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen und/oder Kundentransaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied entsprechen; hierbei sind auch die Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, zu berücksichtigen.

6.5 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

Der Zweck der tatsächlich gelieferten Margin in Form von Geld besteht in der Sicherung der folgenden Ansprüche der Eurex Clearing AG (die „**Gesicherten Ansprüche**“):

(1) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, umfassen die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin und die Elementary Omnibus Margin,

(i) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus allen Eigentransaktionen, etwaige Differenzansprüche sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung (die „**Gesicherten Elementary Proprietary Ansprüche**“), und

(ii) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus jeglichen Elementary Omnibus Transaktionen, etwaige Differenzansprüche (der „**Gesicherte Elementary Omnibus Differenzanspruch**“) sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Übernehmende Clearing-Mitglied in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen, die auf dieses Übernehmende Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.3 übertragen worden sind (die „**Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche**“), und

(iii) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die auf einer Segregierte Margin-Unterdeckung in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarungen beruhen, sowie (B) etwaige gegenwärtige und zukünftige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit diese unbedingt, fällig und zahlbar sind, jedoch noch nicht gezahlt wurden (die „**Gesicherten ICM-Differenzansprüche**„ und zusammen mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“), und

(iv) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der Grundlagenvereinbarung gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, die auf einer Net Omnibus Margin-Unterdeckung beruhen, sowie (B) ein etwaiger gegenwärtiger bzw. zukünftiger Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit dieser unbedingt, fällig und zahlbar ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde (der „**Gesicherte Net Omnibus Differenzanspruch**„ und zusammen mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten Net Omnibus Ansprüche**“), und

(v) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied (in dessen Funktion als FCM-Clearing-Mitglied) oder den jeweiligen FCM-Kunden gemäß den US-Clearingmodell-

Bestimmungen, sowie (B) jeder gegenwärtige und zukünftige Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegen den FCM-Kunden gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit dieser unbedingt, fällig und zahlbar ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde (der „**Gesicherte US-Clearingmodell Differenzanspruch**“ und zusammen mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche**“), und

(vi) alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied.

(2) Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, umfassen die Gesicherten Ansprüche

(i) in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin die Gesicherten Elementary Proprietary Ansprüche, die Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche, die Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Gesicherten Net Omnibus Ansprüche, die Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied, und

(ii) in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin die Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

6.6 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

6.6.1 Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin und/oder Elementary Omnibus Margin, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren seitens des Clearing-Mitglieds auf das jeweilige Pfanddepot.

Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren seitens des Clearing-Mitglieds auf dessen Pfanddepot bzw. in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin auf dessen Elementary Omnibus Pfanddepot.

(1) Das Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das Pfanddepot bzw. Elementary Omnibus Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG, die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.

(2) Sofern dem Pfanddepot bzw. einem Elementary Omnibus Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen befugt; die Verantwortung hierfür verbleibt beim Clearing-Mitglied. Die Eurex Clearing AG wird keine Stimmrechte, insbesondere nicht unabhängig von Weisungen des Clearing Mitglieds, ausüben.

(3) In der Clearing-Vereinbarung bestellt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen Pfanddepot bzw. Elementary Omnibus Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Der Sicherungszweck der Pfandrechte an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller Gesicherten Ansprüche, vorbehaltlich der Einschränkungen in Ziffer 8.7.

6.6.3 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein Clearing-Mitglied Wertpapiere auch durch eine Verpfändung über XEMAC auf der Basis der SB XEMAC bestellen bzw. bestellen lassen. Hierbei erfolgt die Verpfändung durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System der Clearstream Banking AG („Pledge“) und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („Earmarking“). Das Clearing-Mitglied stimmt diesen Verpfändungen zugunsten der Eurex Clearing AG zu. Ausschließlich für die Stellung der Elementary Proprietary Margin an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein Clearing-Mitglied auch Wertpapiere verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen – gemäß Ziffer 3.2 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH – als Sicherheiten erhalten hat. Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein Clearing-Mitglied, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der Elementary Proprietary Margin in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Ziffer 1.1.2 Abs. 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in Deutschland hat.

6.6.4 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren werden der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung im Einklang mit Ziffer 4.2 zugeordnet.

6.6.5 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 6.6 gewährt wurden oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese

ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

6.7.1 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch gemäß der Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerte die Summe der Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt übersteigt und soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind, es sei denn das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes. Der jeweilige Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte die zu diesem Zeitpunkt geltende Margin-Verpflichtung für die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung übersteigt, es sei denn, das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes.

6.7.2 Die Freigabe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, wenn ein Clearing-Mitglied bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines jeden Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf (i) die Elementary Proprietary Margin die Summe der Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen , den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen übersteigt und soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind bzw. (ii) die Elementary Omnibus Margin die Margin-Verpflichtung für die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zu diesem Zeitpunkt übersteigt.

6.7.3 Das Freigabeverlangen gemäß Ziffer 6.7.2 ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die zurückzugebenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.3 werden die betreffenden Wertpapiere entsprechend in XEMAC, durch Entfernen der Kennzeichnung bzw. entsprechende Freigabe im System freigegeben. Das Clearing-Mitglied stimmt zu, über die Wertpapiere, die seinem Pfanddepot oder einem Elementary Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese Wertpapiere freigegeben.

Sofern (i) die Erfüllung des Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. am nächsten Geschäftstag, sofern (unter Berücksichtigung der in der Anlage der Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form getroffenen Auswahl) (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrages erforderliche Eligible Margin Vermögenswerte von dem Clearing-Mitglied im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die zu Beginn dieses Geschäftstags tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausreichend sind.

6.7.4 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds) bzw. im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.3 in XEMAC mittels Earmarking durch Entfernen der Kennzeichnung bzw. entsprechende Freigabe im System erfüllt und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt~~,~~. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- und ~~Weiterleitungsfehler~~ Weiterleitungsfehlern der vom Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ~~gehen zulasten des Clearing-Mitglieds~~ein.

7 Die Variation Margin

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Variation Margin

Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet,

(i) in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Eigentransaktionen („**Elementary Proprietary Variation Margin**“) und

(ii) in Bezug auf jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Elementary Omnibus Transaktionen („**Elementary Omnibus Variation Margin**“; die Elementary Proprietary Variation Margin und die Elementary Omnibus Variation Margin jeweils eine „**Variation Margin**“) zu stellen,

für die jeweils die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) oder Kapitel VIII

Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist.

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, (weitere) Sicherheiten mindestens in Höhe der zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG geltenden Variation Margin-Verpflichtung (wie nachfolgend in Ziffer 7.2. definiert) zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste für die entsprechenden Transaktionen mit seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden und/oder Kunden zu verlangen oder zu stellen.

7.2 Die Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Elementary Grundlagenvereinbarung (der „**Variation Margin-Geber**"), die verpflichtet ist, der jeweils anderen Partei einer solchen Elementary-Grundlagenvereinbarung (der „**Variation Margin-Nehmer**") die Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige Variation Margin zu stellen ist (die „**Variation Margin-Verpflichtung**"), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6, sofern anwendbar, bestimmt.

7.3 Lieferung von Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

Die Lieferung und Rücklieferung von Variation Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die jeweilige Variation Margin durch den jeweiligen Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs des Variation Margin-Gebers gegen den Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die jeweilige Elementary-Grundlagenvereinbarung zugunsten des Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1 oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**" bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Variation Margin darstellt. In diesem Fall werden die Rollen der Parteien der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung, als Variation Margin-Geber und Variation Margin-Nehmer umgekehrt.

Eine tatsächliche Lieferung der jeweilige Variation Margin mit der Folge der Entstehung eines sich darauf beziehenden Rücklieferungsanspruchs liegt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen auch dann vor, wenn bei Abschluss einer Transaktion gemäß einer Elementary-Grundlagenvereinbarung aufgrund der Bedingungen dieser Transaktion durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf diese Variation Margin erfolgt.

8 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz- Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages

8.1 Aussetzung oder Einschränkung, Beendigung, Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz- Beendigungsgrundes und Beendigungstages (jeweils wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied

(i) wird das Clearing (a) neuer Eigentransaktionen unter der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung und (b) neuer Elementary Omnibus Transaktionen unter aller Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen ausgesetzt und/oder

(ii) werden die bestehenden Eigentransaktionen und, vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.3.1 (soweit anwendbar), die bestehenden Elementary Omnibus Transaktionen beendet (die „**Beendigung**“) und eine Beendigungszahlung wird für jede solche Elementary-Grundlagenvereinbarung fällig,

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

In Bezug auf bestehende Elementary Omnibus Transaktionen, findet Ziffer 8.1 (ii) oben nur Anwendung, sofern die Porting-Voraussetzungen (soweit anwendbar) in Bezug auf die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung innerhalb des Porting-Zeitraums nicht erfüllt werden.

8.2 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines Clearing-Mitglieds gegen seine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter

Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung ~~eines Disziplinarverfahrens~~ von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses Clearing-Mitglieds und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing von

(i) neuen Eigentransaktionen im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung, und/oder

(ii) neuen Elementary Omnibus Transaktionen im Rahmen allerElementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des Clearing-Mitglieds die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das Clearing-Mitglied ist – vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.3.12 (soweit anwendbar) oder einer anderweitigen Begrenzung oder Einschränkung des Clearings gemäß diesen Clearing-Bedingungen – nach Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses und vor dessen Heilung – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend Margin und Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das Clearing neuer Eigentransaktionen oder neuer Elementary Omnibus Transaktionen gemäß dieser Ziffer 8.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleiben unberührt. Die Eurex

Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen Mutmaßlichen Verstoß darstellt (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das Clearing-Mitglied einleiten.

8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

Diese Ziffer 8.3 findet Anwendung in Bezug auf Clearing Mitglieder (mit Ausnahme von FCM-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern in ihrer Funktion als Clearing-Agenten) mit Sitz in einer Jurisdiktionen, für die die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Portierungsmechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten festgelegt hat. Die Eurex Clearing AG gibt die entsprechenden Jurisdiktionen jeweils bekanntgegeben.

8.3.1 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf die Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Elementary Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, zugeordneten) Rücklieferungsansprüche tritt eine Beendigung und ein Beendigungstag nur ein, wenn bei Ablauf des Porting-Zeitraums im Sinne der nachstehenden Ziffer 8.3.3 die Porting-Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Bei Eintritt des Beendigungstages finden die nachstehenden Ziffern 8.4 bis 8.8 Anwendung.

8.3.2 Ist ein Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Insolvenz-Beendigungsgrundes) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der entsprechenden Nachfrist und (b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt alle übrigen Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 16.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des Porting-Zeitraums (die „**Porting-Mitteilung**“).

8.3.3 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des säumigen Clearing-Mitglieds (das „**Übertragende Clearing-Mitglied**“) in Bezug auf diese Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Elementary Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, zugeordneten) Rücklieferungsansprüche im Wege der Vertragsübernahme auf das entsprechende Übernehmende Clearing-Mitglied übertragen (eine „**Übertragung**“), und jedes Clearing-Mitglied (das ein Übertragendes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**Porting-Zeitraum**“ bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den Porting-Zeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 16.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) ein übernehmendes Clearing-Mitglied (das „**Übernehmende Clearing-Mitglied**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.3.3 schriftlich vereinbart;

(ii) in Bezug auf Elementary Omnibus Transaktionen, bei denen es sich um NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen handelt, haben sich das Übernehmende Clearing-Mitglied und das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Porting-Zeitraums Clearing-Vereinbarung(en) mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung(en) nicht bereits abgeschlossen ist bzw. sind;

(iii) das Übernehmende Clearing-Mitglied hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden sowie alle sonstigen Kunden, auf die sich Elementary Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, das Übernehmende Clearing-Mitglied als ihr zukünftiges Clearing-Mitglied für alle ihre Transaktionen, die sich auf Elementary Omnibus Transaktionen beziehen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller Transaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dessen Kunden (mit Ausnahme von Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden), auf die sich Elementary Omnibus Transaktionen beziehen, vorgelegt, es sei denn, das Übernehmende Clearing-Mitglied wurde von dem Übertragenden Clearing-Mitlgied als solches für die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung vor dem Beendigungstag gemäß Ziffer 8.3.4 bestimmt; und

(iv) das Übernehmende Clearing-Mitglied hat entweder (i) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von Elementary Omnibus Margin und Elementary Omnibus Variation Margin gemäß Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf alle Elementary Omnibus Transaktionen, die einer Übertragung unterliegen, zur

Verfügung gestellt, oder (ii) die Verpflichtung übernommen der Eurex Clearing AG entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

8.3.4 Jedes Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes Clearing-Mitglied als potentielles Übernehmendes Clearing-Mitglied für jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Die Pflicht zur Vorlage einer Liste aller Kundentransaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.3.3 (iii) (b) besteht nicht, wenn das so bezeichnete Clearing-Mitglied die Funktion des Übernehmenden Clearing-Mitglieds in Bezug auf die jeweilige(n) Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung(en) übernimmt. Das als potentiell Übernehmendes Clearing-Mitglied bezeichnete Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen, und alle sonstigen Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung müssen für eine Übertragung erfüllt sein.

Eine Übertragung berührt weder die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung noch die Eigentransaktionen des Übertragenden Clearing-Mitglieds, etwaige damit verbundene Differenzansprüche oder damit verbundene (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, dazu zugeordnete) Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.3.5 Wenn im Hinblick auf das Übertragende Clearing-Mitglied die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,

(i) wählt die Eurex Clearing AG bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapierenin der Anzahl und dem Betrag aus, der die Zuordnung der Eligible Margin-Vermögenswerte auf Grundlage der Wertbasierter Zuordnung zu der gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied abbildet;

(ii) bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG für den Fall, dass die in Ziffer 8.3.5 (i) beschriebene Zuordnung von Wertpapieren durch die Eurex Clearing AG Bruchteile von Stücken bestimmter Wertpapiere umfasst, die nicht in entsprechenden Bruchteilen übertragbar sind („**Nicht-Übertragbare Bruchteile**“), diese Wertpapiere im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds zu veräußern und sich den Gewinn aus der Veräußerung anzueignen. In Bezug auf diesen Gewinn entsteht unter der an das Übernehmenden Clearing-Mitglied zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung ein Rücklieferungsanspruch (in Geld) in Höhe des anteiligen Gewinns, der auf den Nicht-Übertragbaren Bruchteil entfällt. Im Übrigen hat das Übertragende Clearing-Mitglied einen aufrechenbaren Anspruch (in Geld) in

Höhe der Differenz zwischen Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere und dem anteiligen Gewinn, der auf die Nicht-Übertragbaren Bruchteile entfällt;

(iii) bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem Übernehmenden Clearing-Mitglied im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die die Eurex Clearing AG gemäß vorstehender Ziffer 8.3.5 (i) ausgewählt hat, zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der betreffenden Wertpapiere auf das Übernehmende Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet;

(iv) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (iv) berührt eine Übertragung dieser Wertpapiere auf das Übernehmende Clearing-Mitglied nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren, und

(v) vereinbaren die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied hiermit, dass nach einer Übertragung gemäß dieser Ziffer 8.3.5 die Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, die die Elementary Omnibus-Maring darstellen, nicht länger die Rechte und Ansprüche der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen (einschließlich einer Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung) mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied sichern.

8.3.6 Wenn im Hinblick auf das Übertragende Clearing-Mitglied die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, bietet das Übertragende Clearing-Mitglied dem Übernehmenden Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem Elementary Omnibus Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der Porting-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, dem Übernehmenden Clearing-Mitglied im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem Elementary Omnibus Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der Porting-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere auf das Übernehmende Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

8.3.7 Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Übernehmende Clearing-Mitglied gemäß den vorstehenden Ziffern 8.3.5 oder 8.3.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche

der Eurex Clearing AG aus Elementary Omnibus Transaktionen, etwaige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Übernehmenden Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit diesem Übernehmenden Clearing-Mitglied erstreckt. Sofern eine Übertragung von angebotenen Wertpapieren auf das Pfanddepot des Übernehmenden Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Wertpapiersammelbank, Custodian oder Central Securities Depository oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist, wird die Eurex Clearing AG von dem Übertragenden Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und sich den Gewinn anzueignen. In Höhe dieses Gewinns entsteht unter der an das Übernehmenden Clearing-Mitglied zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung ein Rücklieferungsanspruch (in Geld).

8.3.8 Infolge einer Übertragung unterliegen sämtliche Elementary Omnibus Transaktionen und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, zugeordneten) Rücklieferungsansprüche, die auf das Übernehmende Clearing-Mitglied übertragen worden sind, (a) jeweils der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übernehmenden Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den entsprechenden Clearing-Vereinbarung(en) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, die gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 (ii) abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) unterliegen nicht länger einer Clearing-Vereinbarung, die das Übertragende Clearing-Mitglied abgeschlossen hat.

8.3.9 Nach einer Übertragung bilden die Ansprüche unter jeder übertragenen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung eine getrennte Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und werden nicht in eine andere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen oder mit einer solchen kombiniert. Nach der Übertragung kann das Übernehmende Clearing-Mitglied die entsprechenden Konten gemäß Ziffer 2.3.2 neu zuordnen.

8.3.10 Im Anschluss an die Übertragung schreibt die Eurex Clearing AG dem Übernehmenden Clearing-Mitglied (im Hinblick auf jede gemäß Ziffer 8.3.3 übertragene Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung) durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten die von dem Übertragenden Clearing-Mitglied gestellte Elementary Omnibus Margin und Elementary Omnibus Variation Margin in Bezug auf die übertragende Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung gut; nach dieser Zuordnung bilden diese Beträge oder Vermögenswerte Elementary Omnibus Margin bzw. Elementary Omnibus Variation Margin des Übernehmenden Clearing-Mitglieds.

8.3.11 Es obliegt dem Übertragenden Clearing-Mitglied und/oder dem Übernehmenden Clearing-Mitglied, (ggf.) entsprechende Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Kunden über

die Zahlung oder den Erhalt von Ausgleichsleistungen in Zusammenhang mit Übertragungen nach dieser Ziffer 8.3 abzuschließen.

8.3.12 Während des Porting-Zeitraums

(i) ist das Clearing von Elementary Omnibus Transaktionen im Rahmen jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied immer ausgesetzt,

(ii) ist das Übertragende Clearing-Mitglied sowie seine Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden nicht berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben,

(iii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin in Form von Geld und die Elementary Omnibus Variation Margin gestundet,

(iv) werden sämtliche Ansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds auf Freigabe von Elementary Omnibus Margin in Form von Wertpapieren gestundet, und

(v) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, Elementary Omnibus Variation Margin gegenüber dem Übertragenden Clearing-Mitglied zu stellen.

8.4 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und eine Elementary-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

8.4.1 Beendigung von Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied, die (i) im Fall der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung aus Eigentransaktionen entstehen bzw. (ii) im Fall einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung aus Elementary Omnibus-Transaktionen entstehen, sowie jeder der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung zugeordnete Rücklieferungsanspruch (auflösende Bedingung); diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige Margin und Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus Transaktionen im Rahmen der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

8.4.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Betroffenen Clearing-Mitglieds aufgrund der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

8.5 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Elementary-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.6 Zahlung des Differenzanspruchs

8.6.1 Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen Elementary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied hat den bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.5 an die andere Partei zu zahlen.

8.6.2 Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.6.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jegliche Differenzansprüche, die sie unter einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

8.7 Verwertung der Margin

8.7.1 Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG im Rahmen einer Elementary-Grundlagenvereinbarung Gläubiger des Differenzanspruchs gegenüber dem Betroffenen Clearing-Mitglied ist, kann die Eurex Clearing AG, wie in dieser Ziffer 8.7 näher beschrieben, die gemäß Ziffer 6.6 in Bezug auf die jeweilige Elementary-Grundlagenvereinbarung bestellten Pfandrechte des Betroffenen Clearing-Mitglieds verwerten.

8.7.2 Sofern die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

(A) die dem Pfanddepot gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren verwerten und den Erlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

(i) erstens: für den Differenzanspruch in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung; und

(ii) zweitens: (nur soweit Segregierte Margin, FCM-Kunden-Margin, Net Omnibus Margin und/oder Elementary Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) für die Gesicherten ICM-Differenzansprüche, jeden Gesicherten Net Omnibus Differenzanspruch, jeden Gesicherten Elementary Omnibus Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch, und

(B) in Bezug auf jede Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt, die dem Elementary Omnibus Pfanddepot gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren verwerten und den Erlös für ihre Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche verwenden.

8.7.3 Sofern die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wählt die Eurex Clearing AG bestimmte tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren in der Anzahl und dem Betrag aus, der die Zuordnung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf Grundlage der Wertbasierten Zuordnung zu der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung abbildet. Die Eurex Clearing AG darf die Pfandrechte, die sich auf die so ausgewählten Wertpapiere beziehen nur zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, verwerten, jedoch nicht zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung bezieht.

8.8 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte bei einem Ausfall

Für eine von der Eurex Clearing AG im Rahmen einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldete Rückgabe eins Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte des Default Management Prozesses bei Ausfall eines Clearing Mitglieds gemäß Teil 1 Ziffer 6 und 7 (und anderen Regelungen) dieser Clearing-Bedingungen gelten die folgende Maßgaben, es sei denn, eine Übertragung von Vermögenswerten und Positionen in Bezug auf Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 8.3 ist erfolgt:

8.8.1 Jeder Differenzanspruch in Bezug auf eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung, den Eurex Clearing AG schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden fälligen Betrags an das Betroffene Clearing-Mitglied erfüllt; eine solche Zahlung stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar, auf die sich die Elementary Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen.

8.8.2 Jede Freigabe durch die Eurex Clearing AG oder jedes Erlöschen ihrer Pfandrechte in Bezug auf tatsächlich im Hinblick auf Elementary Omnibus Margin an die Eurex

Clearing AG gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren– und die, falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, von der Eurex Clearing AG gemäß vorstehender Ziffer 8.7 ausgewählt worden sind – stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar, auf die sich die Elementary Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen.

8.9 Folgen eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für die Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden

8.9.1 Die Folgen des Eintritts eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für die Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden sind in der Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden geregelt.

8.9.2 Sofern das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde gemäß Ziffer 2.1.5 nicht etwas anderes vereinbart haben, gilt vorbehaltlich der Ziffer 8.9.3 für die Grundlagenvereinbarungen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, wenn in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungstag gemäß Ziffer 7.2.2 der Clearing-Bedingungen eintritt, Folgendes:

(1) Alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aus ihrer Grundlagenvereinbarung entstehen, und etwaige Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Margin oder Variation Margin erlöschen automatisch ohne Kündigung mit Eintritt des Beendigungszeitpunkts und zwischen diesen beiden Parteien wird eine durch die Clearing-Vereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Differenzzahlung in der Beendigungswährung sofort fällig („**Einseitiger Differenzanspruch**“). Die Parteien dieser Transaktionen sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.

(2) Das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierter Kunde ist verpflichtet, den Einseitigen Differenzanspruch, der an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden beendeten Transaktionen nach ihrer Grundlagenvereinbarung tritt, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode festzustellen. Das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierter Kunde wird dem Clearing-Mitglied das Ergebnis unverzüglich mitteilen und ihm eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

8.9.3 Wenn das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde die entsprechende Wahlmöglichkeit (i) in Bezug auf die „**Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 1.4**“ in irgendeiner vor dem 15. Mai 2015 datierten Clearing Vereinbarung oder (ii) gemäß Anlage A der als Anhang 2 den Clearing-Bedingungen beigefügten Clearing-Vereinbarung getroffen haben, gilt für zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied abgeschlossene Futures- und Optionstransaktionen im Sinne des Kapitel II Abschnitt 1 Absatz (1) („**NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktionen**“) im Fall einer Insolvenz (wie nachstehend definiert) des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden oder des Clearing-Mitglieds Folgendes:

(1) Im Verhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden gelten die Regelungen in Nr. 7 Abs. 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Abs. 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Abs. 1 (Abschlusszahlung) des Mustertextes des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („**Rahmenvertrag**“), mit folgenden Maßgaben:

a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages auf den „**Vertrag**“ sind, sofern sie NCM-Futures-und-Optionstransaktionen betreffen, als Bezugnahmen auf die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Bezug auf NCM-Futures-und-Optionstransaktionen zu lesen.

b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jede NCM-Futures-und-Optionstransaktion als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.

(2) Für den Insolvenzfall des Clearing Mitglieds bleibt die Ausübung der Rechte der Eurex Clearing AG nach den Clearing-Bedingungen von den Regelungen dieser Ziffer 8.9.3 unberührt.

(3) Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus dem Clearing der Transaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bleiben von der vorstehenden Close-Out-Netting-Regelung unberührt.

(4) Der „**Insolvenzfall**“ des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds liegt vor, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds beantragt wird und entweder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied selbst den Antrag gestellt hat oder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

Die Bestimmungen zum Individual-Clearingmodell der Eurex Clearing AG (die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“) sind nachstehend aufgeführt. Jedes Unternehmen, das als Nicht-Clearing-Mitglied oder als Registrierter Kunde bzw. sowohl als Nicht-Clearing-Mitglied als auch als Registrierter Kunde am Clearing im Rahmen der Clearing-Bedingungen teilnimmt (nachstehend für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ein „**ICM-Kunde**“), hat die Möglichkeit, das nach diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vorgesehene Trennungs- und Übertragungsmodell auf Basis eines der beiden nachstehend aufgeführten Dokumentationsstandards zu wählen.

1 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation („ICM-ECD“)

1.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und ein ICM-Kunde haben die Möglichkeit, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Basis dieser Clearing-Bedingungen anzuwenden. Für diese Zwecke ist erforderlich, dass die Eurex Clearing AG, das jeweilige Clearing-Mitglied und der jeweilige ICM-Kunde die Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form abschließen (nachstehend eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung**“ und eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD**“).

1.2 In diesem Fall gelten die Unterabschnitte A und B dieses Abschnitts 3 (zusammen die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex-Clearing-AG-Dokumentation**“ oder die „**ICM-ECD-Bestimmungen**“).

2 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation („ICM-CCD“)

2.1 Die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und ein ICM-Kunde haben die Möglichkeit, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Basis dieser Clearing-Bedingungen und einer Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 definiert) anzuwenden. Für diese Zwecke und zusätzlich zu der Kunden-Clearing-Vereinbarung ist erforderlich, dass die Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und der betreffende ICM-Kunde die Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Form abschließen (nachstehend eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung**“ und eine „**ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD**“)

2.2 In diesem Fall gelten die Unterabschnitte A und C dieses Abschnitts 3 (zusammen die „**Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation“ oder die „ICM-CCD-Bestimmungen**“).

3 Bezugnahmen

3.1 Jede ICM-Clearing-Vereinbarung stellt eine Clearing-Vereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen dar.

3.2 Bezugnahmen in diesem Abschnitt 3 auf die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied bzw. den ICM-Kunden beziehen sich jeweils ausschließlich auf die Parteien der ICM-Clearing-Vereinbarung (und zwar ausschließlich in ihrer Funktion als Parteien dieser ICM-Clearing-Vereinbarung) und schließen damit andere Clearing-Mitglieder oder ICM-Kunden und etwaige andere Kunden des Clearing-Mitglieds aus.

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

1 Definitionen

„**Massgebliche Vereinbarung**“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 definiert) oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen die korrespondierende Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 definiert);

„**Massgeblicher Differenzanspruch**“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen den Differenzanspruch gemäß Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen den Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (7) definiert) im Rahmen der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung;

„**Massgebliche Transaktionen**“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.1.1 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen die Kunden-Clearing-Transaktionen (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (2) definiert) im Rahmen der betreffenden korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung;

„**Massgebliche Rücklieferungsansprüche**“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Rücklieferungsansprüche (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.2 zusammen mit Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (3) definiert) oder der Besicherungs-Variation Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (4) definiert), die in Bezug auf die Kunden-Clearing-Transaktionen nach Maßgabe der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung an das Clearing-Mitglied geliefert wurden; und

„**Massgebliche Margin**“ bezeichnet (i) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Segregierte Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 4 definiert) und die Segregierte Variation Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 5 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung oder (ii) im Falle der ICM-CCD-

Bestimmungen die Besicherungs-Margin und die Besicherungs-Variation Margin im Rahmen der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung.

2 Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

2.1.1 Jede Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen anwendbar sind, ist eine „**Einbezogene Transaktion**“ für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

2.1.2 (i) Bei Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung mit einem bestimmten ICM-Kunden stellen alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser ICM-Clearing-Vereinbarung für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser maßgeblichen gesonderten Vereinbarungen wird als „**Grundlagenvereinbarung**“ zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bezeichnet).

Einbezogene Transaktionen, Segregierte Margin, Segregierte Variation Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen einer solchen Grundlagenvereinbarung hinsichtlich eines solchen ICM-Kunden bestehen getrennt von allen anderen Einbezogenen Transaktionen, jeder anderen Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, allen anderen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die durch eine andere Clearing-Vereinbarung gemäß den Clearing-Bedingungen begründet wurde.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und Verweise auf den Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied sind ausschließlich unter Zugrundelegung der ICM-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten ICM-Kunden zu interpretieren (und schließen somit die betreffende Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche aus einer sonstigen ICM-Clearing-Vereinbarung sowie die jeweiligen Grundlagenvereinbarungen und Differenzansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und der jeweiligen~~ , die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß ~~der~~ den US-Clearingmodell-Bestimmungen und die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus).

2.1.3 Alle Einbezogenen Transaktionen und alle im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entstehenden Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung, zusammen die „**Einbezogenen Ansprüche**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Einbezogener Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin

2.2.1 Jede Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist verpflichtet, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen von Einbezogenen Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung entweder hinsichtlich der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder Eligiblen Margin Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

Im Fall der Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG, hat das Clearing-Mitglied (i) falls diese Übertragung über das Wertpapier-Margin-Konto getätigt wird, die Clearstream Banking AG zeitgerecht anzuweisen, die betreffenden Wertpapiere auf sein Wertpapier-Margin-Konto zu übertragen bzw. in XEMAC zu kennzeichnen und autorisiert die Clearstream Banking AG die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen und (ii) falls diese Übertragung über Konten bei der Clearstream Banking S.A. getätigt wird, die Clearstream Banking S.A zeitgerecht anzuweisen, die betreffenden Wertpapiere auf das betreffende Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S.A. zu übertragen (jedes von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitlied für diese Zwecke von Zeit zu Zeit mitgeteilte Konto, ein „**Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto**“).

2.2.2 Der Zweck der gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung tatsächlich gelieferten Segregierten Margin und Segregierten Variation Margin ist die Besicherung aller bestehenden Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) des jeweiligen Marginnehmers aus Einbezogenen Transaktionen, die auf der Grundlage der Grundlagenvereinbarung zwischen diesen Parteien, abgeschlossen wurden.

2.2.3 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung oder Rücklieferung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerten gleichartig sind, in gleicher Höhe und Währung oder in gleicher Anzahl (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder -lieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“), im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin, vorbehaltlich Ziffer 17.1.8. Im Fall der Segregierten Margin kann nur das Clearing-Mitglied oder ggf. der ICM-Kunde Gläubiger des jeweiligen

Rücklieferungsanspruches sein, während im Fall der Segregierten Variation Margin jede der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ Vermögenswerte einer bestimmten Art, Währung, Benennung, eines bestimmten Nominalwerts, und Betrages wie die Eligible Margin Vermögenswerte (einschließlich, im Fall von Schuldtiteln, der Gesamtbetrag aller Geldbeträge und anderer Vermögenswerte aufgrund einer Rückzahlung dieser Schuldtitel), die in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf Rücklieferungsansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird im Fall der Segregierten Margin entweder (i) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Margingebers bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Frist eines jeden Geschäftstags (A) für Wertpapiere, die dem betreffenden Wertpapier-Margin-Konto bei der Clearstream Banking AG gutgeschrieben sind, (B) für Wertpapiere, die dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto bei der Clearstream Banking S.A. gutgeschrieben sind, bzw. (C) für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die betreffende anwendbare Standard Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (ii) gemäß Ziffer 5.3.5 fällig und im Fall der Segregierten Variation Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein Beendigungstag eingetreten ist.

2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet „**tatsächlich geliefert**“ in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (i) die Gutschrift eines Eligible Margin-Vermögenswerts auf einem von dem Clearing-Mitglied benannten Geldkonto oder auf einem von dem Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto, welche im Falle der Eurex Clearing AG das betreffende Eurex Clearing AG Geldkonto und entweder das betreffende Wertpapier-Margin-Konto oder das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto sind, bzw. die tatsächliche Buchung auf das Segregierte Interne Margin-Konto gemäß Ziffer 5.3.3, oder im Falle einer Lieferung von Eligiblen Margin Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 5.5, die Wirksamkeit des Vollrechtsübertragung in XEMAC oder (ii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der

Überprüfung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung oder der Standard Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

2.2.5 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- ~~und Weiterleitungsfehler~~ oder Weiterleitungsfehlern der vom Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ~~gehen zulasten des Clearing-Mitgliedsein~~.

3 Abschluss von Einbezogenen Transaktionen

Einbezogene Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied werden gemäß Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

4 Interne Konten der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds

4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich des Clearing-Mitglieds in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung die folgenden internen Konten:

4.1.1 Internes Geldkonto

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung ein internes Geldkonto für (i) die Abwicklung der Forderungen aus Einbezogenen Transaktionen mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen aus den Einbezogenen Transaktionen verbucht werden sowie für (ii) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

Der jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten wird dem entsprechenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf den Konten für die Zwecke der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin.

4.1.2 Internes Margin-Konto

Ein internes Margin-Konto für das Clearing-Mitglied, auf dem alle täglichen Gutschriften und Belastungen der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erfasst werden (das „**Segregierte Interne Margin-Konto**“).

4.1.3 Gesonderte Erfassung für Fonds

Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus Einbezogenen Transaktionen werden von der Eurex Clearing AG für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment gesondert erfasst.

4.2 Interne Konten des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, hinsichtlich der Eurex Clearing AG und des betreffenden ICM-Kunden eine interne Kontenführung in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen einzuführen zur Erfassung (i) aller Einbezogenen Transaktionen, (ii) aller Zahlungen und Lieferungen im Rahmen der Einbezogenen Transaktionen, (iii) jeder tatsächlich gelieferten Segregierten Margin und Segregierten Variation Margin sowie (iv) aller Rücklieferungsansprüche.

Des Weiteren wird das Clearing-Mitglied die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus Einbezogenen Transaktionen für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment, falls anwendbar, gesondert erfassen.

4.3 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer Grundlagenvereinbarung

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für den ICM-Kunden anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Lieferungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin sind der anwendbaren Kundenkennung eindeutig zuzuweisen.

5 Die Segregierte Margin

Die gemäß dieser Ziffer 5 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Margin und zur Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapier-Margin-Konto oder das Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto

5.1.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für alle Einbezogenen Transaktionen Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den

Zeitpunkten, wie dies gemäß dieser Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Segregierte Margin**“).

5.1.2 Zur Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG auf das Wertpapier-Margin-Konto, mit Ausnahme einer Lieferung gemäß Ziffer 5.5, wird das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking AG anweisen, (i) eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds zugunsten der Eurex Clearing AG gutschreibt, und (ii) diesen Wertpapieren die Kundenkennung des betreffenden ICM-Kunden gemäß Ziffer 4.3 zuzuweisen (eine „**CBF-Anweisung**“).

5.1.3 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen macht das Clearing-Mitglied im Wege der CBF-Anweisung ein Angebot, die entsprechenden Wertpapiere auf die Eurex Clearing AG zu übertragen. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Übergabe erfolgt durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG und durch eine Abänderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des Clearing-Mitglieds ein Debit-Eintrag im Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag im Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist.

5.1.4 Im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Form von Gutschriften in Wertpapierrechnung macht das Clearing-Mitglied im Wege der CBF-Anweisung ein Angebot, seinen entsprechenden Herausgabeanspruch gegen die Clearstream Banking AG in Bezug auf diese Gutschriften in Wertpapierrechnung an die Eurex Clearing AG abzutreten. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung jedes dieser Angebote zur Abtretung ab, vorausgesetzt, dass diese entsprechenden Gutschriften in Wertpapierrechnung dem Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

Die Parteien der ICM-Clearing-Vereinbarung erkennen an, dass mit der Erteilung der Gutschrift auf dem Wertpapier-Margin-Konto die Clearstream Banking AG gegenüber der Eurex Clearing AG ein abstraktes Schuldanerkenntnis hinsichtlich des Herausgabeanspruches abgibt.

5.1.5 Zur Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in der Form von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG auf das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto wird das Clearing-Mitglied die Clearstream Banking S.A. anweisen, (i) eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an und in den Wertpapieren an die Eurex Clearing AG durchzuführen, indem sie diese Wertpapiere diesem Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutschreibt und (ii) diesen Wertpapieren die Kundenkennung des betreffenden ICM-Kunden gemäß Ziffer 4.3 zuzuweisen (eine „**CBL-Anweisung**“). Im Falle solcher

Lieferungen von Wertpapieren auf ein Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto macht das Clearing-Mitglied im Wege der CBL-Anweisung ein Angebot die betreffenden Wertpapiere auf die Eurex Clearing AG zu übertragen. Eurex Clearing AG gibt hiermit eine antizipierte Annahmeerklärung bezüglich jedes dieser Angebote ab, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben wurden. § 151 BGB findet Anwendung.

5.2 Die Margin-Verpflichtung

5.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied als Sicherheit zu liefernden Eligible Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt (die „**Standard Margin-Verpflichtung**“) und dem Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

5.2.2 Zur Ermittlung der Standard Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds wird die Eurex Clearing AG gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden ICM-Kunden beziehen, und (ii) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden ICM-Kunden beziehen, bestimmen, wobei in jedem Fall Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen.

5.3 Margin-Call

5.3.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Segregierten Margin nicht ausreicht, um die Standard Margin-Verpflichtung zu erfüllen, verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis maximal in Höhe der Standard Margin-Verpflichtung.

5.3.2 Das Clearing-Mitglied darf der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte über den Betrag der jeweiligen Standard Margin-Verpflichtung hinaus liefern (die **Überschussmargin**). Jede tatsächlich gelieferte Überschussmargin ist Bestandteil der Segregierten Margin und unterliegt einem Rücklieferungsanspruch, der auf Verlangen des Clearing-Mitglieds fällig wird.

5.3.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Segregierten Margin zu liefern, dann:

(i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto und die entsprechende Gutschrift auf dem Segregierten Internen Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Individual Clearingmodell-Bestimmungen zugeordnet wird, und

(ii) wird der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Elementary Proprietary Margin und der Rücklieferungsanspruch aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.1.2 auf dem Segregierten Internen Margin-Konto und gemäß Ziffer 4.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

5.3.4 Die Nichteinhaltung der Standard Margin-Verpflichtung durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar, es sei denn, dass der Verstoß von dem Clearing-Mitglied bis zu dem Zeitpunkt geheilt wurde, zu dem die Beendigung eintreten würde.

5.3.5 Das Clearing-Mitglied kann jederzeit von der Eurex Clearing AG die Rücklieferung von Vermögenswerten, die den in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin Vermögenswerten gleichwertig sind, verlangen, wenn der Gesamtwert aller in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte größer ist als die zum Zeitpunkt dieser Aufforderung geltende Standard Margin-Verpflichtung. Das Clearing-Mitglied kann – gemäß eines etwaigen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied abgeschlossenen Vertrags – auswählen, welche auf dem Segregierten Internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2 gutgeschriebenen Eligiblen Margin Vermögenswerte rückgeliefert werden. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen, ob das Nicht-Clearing-Mitglied eine solche Auswahl getroffen hat und ob sich das Clearing-Mitglied daran hält, und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

5.4 Lastschriftverfahren

Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.1 geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschriftverfahren vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des Rücklieferungsanspruches zur Folge).

5.5 Xemac

Ein Clearing-Mitglied kann Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren im Wege der Vollrechtsübertragung gemäß Ziffer 2.2.1 auch über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung („**SB XEMAC**“) stellen bzw. stellen lassen. Hierbei erfolgt die Vollrechtsübertragung durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System der Clearstream Banking AG („Appropriation“) und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („Earmarking“). Ziffer 5.1.3 gilt entsprechend.

6 Segregierte Variation Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Segregierten Variation Margin

Jede Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ist verpflichtet (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher Einbezogener Transaktionen zu stellen, für die die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Absätze (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3) gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach diesem Ziffer 6 erforderlich ist. Diese in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung gestellten oder zu stellenden Sicherheiten werden in diesen Clearing-Bedingungen als „**Segregierte Variation Margin**“ bezeichnet.

6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (der „**Segregierter Variation Margin-Geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**Segregierter Variation Margin-Nehmer**“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Segregierte Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

Die Lieferung und Rücklieferung von Segregierter Variation Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.3. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld vom Segregierten Variation Margin-Nehmer an den Segregierten Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei

angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Segregierte Variation Margin darstellt und dass sich dementsprechend die jeweilige Partei der Grundlagenvereinbarung, die der Segregierte Variation Margin-Geber oder der Segregierte Variation Margin-Nehmer ist, ändert.

Eine tatsächliche Lieferung von Segregierter Variation Margin mit der Folge der Entstehung eines Rücklieferungsanspruchs liegt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen auch dann vor, wenn bei Abschluss der Einbezogenen Transaktion aufgrund der Bedingungen dieser Einbezogenen Transaktion durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die Segregierte Variation Margin erfolgt.

7 Beendigung, Folgen der Beendigung, Nachträgliche Abwicklung und Wiederbegründung

7.1 Beendigung

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und Beendigungstages (wie jeweils in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf das Clearing-Mitglied, kann das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen auf der Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung ausgesetzt werden (die „**Aussetzung**“) und/oder können Einbezogene Transaktionen beendet werden (die „**Beendigung**“) und im Falle einer Beendigung wird entweder eine Beendigungszahlung fällig (die „**Beendigungszahlung**“) oder es werden Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied wiederbegründet (die „**Wiederbegründung von Transaktionen**“) wie nachfolgend in dieser Ziffer 7 und in Ziffer 11 weiter geregelt.

7.2 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines Clearing-Mitglieds gegen seine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex

Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung ~~eines Disziplinarverfahrens~~ von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses Clearing-Mitglieds und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen aufgrund einzelner oder sämtlicher Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des Clearing-Mitglieds die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das Clearing-Mitglied ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Beschränkung oder Einschränkung des Clearings seitens der Eurex Clearing AG gemäß diesen Clearing-Bedingungen – nach Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses und vor dessen Heilung – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend Segregierte Margin und Segregierte Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen gemäß dieser Ziffer 7.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen Mutmaßlichen Verstoß darstellt (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des

Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das Clearing-Mitglied einleiten.

7.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied gelten die folgenden Bestimmungen.

7.3.1 Beendigung Einbezogener Ansprüche

Ungeachtet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 7.3 erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus Einbezogenen Ansprüchen (auflösende Bedingung) und können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt auch alle gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung fälligen aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Segregierte Margin und Segregierten Variation Margin gemäß der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Einbezogenen Transaktionen unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

7.3.2 Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied wird der mit der Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme oder (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Eröffnungszeitpunkt unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter

Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Differenzanspruch**".

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert des Differenzanspruches zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich und in jedem Fall spätestens am Ende des Geschäftstages nach seiner Berechnung mitteilen.

7.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

(1) Sofern weder (i) innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt und die Bedingungen der Interim-Teilnahme bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind noch (ii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, die Schuldner des Differenzanspruchs ist, verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag berechnende Partei zu zahlen. Ist die Eurex Clearing AG Schuldner des Differenzanspruchs, so kann die Eurex Clearing AG auf Verlangen des Gläubigers des Differenzanspruchs den Differenzanspruch ganz oder teilweise durch Lieferung der im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung als Margin an die Eurex Clearing AG gelieferten Wertpapiere erfüllen; die Anrechnung der so gelieferten Wertpapiere auf den Differenzanspruch erfolgt zu dem Kurs, der für den Rücklieferungsanspruch für diese Wertpapiere bei der Berechnung des Differenzanspruchs angesetzt wurde.

(2) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

(3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den Differenzanspruch, die sie selbst gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

7.4 Nachträgliche Abwicklung

Nach dem Beendigungstag und vor dem Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt werden Zahlungs- und Lieferansprüche aus Einbezogenen Transaktionen, die zum Beendigungstag fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche

Abwicklung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG stattgefunden hat, für Zwecke des Differenzanspruchs nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**Nachträgliche Abwicklung**“).

8 Bestellung von Sicherheiten

Durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung bestellt das Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG oder dem ICM-Kunden die folgenden Sicherheiten , es sei denn, die Eurex Clearing AG, Eurex Clearing Security Trustee GmbH als Sicherheitentreuhänder (der „**Sicherheitentreuhänder**“) und das Clearing-Mitglied haben eine Sicherheitentreuhandvereinbarung in der Form geschlossen, die diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügt ist (die „**Sicherheitentreuhandvereinbarung**“); in diesem Fall findet diese Ziffer 8 keine Anwendung und die Begründung von Sicherungsrechten und deren Verwertung unterliegen den Clearing-Bedingungen, wie durch die Sicherheitentreuhandvereinbarung geändert.

8.1 Verpfändungen

8.1.1 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG

(1) Das Clearing-Mitglied verpfändet seinen Massgeblichen Differenzanspruch gegenüber dem ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG.

(2) Die Eurex Clearing AG nimmt die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.1 Abs. (1) an.

(3) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.1 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Einbezogenen Ansprüche der Eurex Clearing AG, wie in Ziffer 2.1.3 definiert, und der Differenzanspruch, wie in Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber dem Clearing-Mitglied im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung besichert (zusammen „**Gesicherte Ansprüche der Eurex Clearing AG**“).

(4) Das Clearing-Mitglied wird den ICM-Kunden über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.1 unterrichten. Der ICM-Kunde wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen. Als Folge der Verpfändung ist das Clearing-Mitglied nicht länger berechtigt, über den Erlös aus dem Massgeblichen Differenzanspruch zu verfügen, ihn zu belasten oder zu vereinnahmen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen.

(5) Die Pfandreife tritt bei Eintritt eines Beendigungstages an folgenden Zeitpunkten ein:

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der

Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt ein, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

(6) Verzicht:

(i) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“), dass Gesicherte Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied angefochten werden können.

(ii) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass die Eurex Clearing AG ihre Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied durch Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(iii) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das Clearing-Mitglied ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines Gesicherten Anspruchs der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied Einreden gegen diesen Gesicherten Anspruch der Eurex Clearing AG geltend machen kann.

(7) Sofern eine Interim-Teilnahme nach Maßgabe der Ziffer 11 nicht wirksam begründet wird, verwertet die Eurex Clearing AG ihr Pfandrecht gemäß Absatz (1) gegenüber dem ICM-Kunden nur nach der vollständigen Verwertung aller Beiträge aller Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds nach Maßgabe der in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen festgelegten Rangfolge.

8.1.2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

(1) Das Clearing-Mitglied verpfändet seinen Differenzanspruch, wie in Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung.

(2) Der ICM-Kunde nimmt die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.2 Abs. (1) an.

(3) Durch die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.2 werden alle gegenwärtigen und zukünftigen (i) Zahlungs- und Lieferansprüche aus den Massgeblichen Transaktionen und alle Massgeblichen Rücklieferungsansprüche, (ii) den Massgeblichen Differenzanspruch sowie (iii) den Sicherungs-Anspruch, wie in Ziffer 10.1 definiert, des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied besichert (die „**Gesicherten Ansprüche des ICM-Kunden**“).

(4) Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG über die Verpfändung gemäß dieser Ziffer 8.1.2 unterrichten. Die Eurex Clearing AG wird den Erhalt dieser

Mitteilung bestätigen. Als Folge der Verpfändung ist das Clearing-Mitglied nicht länger berechtigt, über den Erlös aus seinem Differenzanspruch zu verfügen, ihn zu belasten oder zu vereinnahmen, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen.

(5) Vorbehaltlich Absatz (7) tritt die Pfandreife bei Eintritt eines Beendigungstages

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle ein: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt ein, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

(6) Verzicht:

(i) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 1 BGB, dass Gesicherte Ansprüche des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied angefochten werden können.

(ii) Das Clearing-Mitglied verzichtet ausdrücklich auf seine Einrede gemäß §§ 1211, 770 Abs. 2 BGB, dass der ICM-Kunde die Gesicherten Ansprüche des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied im Wege der Aufrechnung befriedigen oder erfüllen kann.

(iii) Im Rahmen des rechtlich Möglichen verzichtet das Clearing-Mitglied ausdrücklich auf seine Einreden gemäß § 1211 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB, dass der Hauptschuldner eines Gesicherten Anspruchs des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied Einreden gegen diesen Gesicherten Anspruch des ICM-Kunden geltend machen kann.

(7) Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, tritt die Pfandreife erst mit Vornahme dieser Rechtshandlung ein.

Falls eine notwendige Rechtshandlung nicht innerhalb eines Monats nach dem Beendigungstag vorgenommen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den von ihr geschuldeten Differenzanspruch durch Zahlung an das Betroffene Clearing-

Mitglied für Rechnung des ICM-Kunden zu erfüllen. Ziffer 7.3.3 findet entsprechende Anwendung.

8.2 Sicherungsabtretungen

8.2.1 Abtretung durch Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

(1) Bei Eintritt der in Absatz (3) geregelten Ereignisse tritt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG seinen Massgeblichen Differenzanspruch gegenüber dem ICM-Kunden zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied nach Maßgabe von Absatz (3) ab.

(2) Die Eurex Clearing AG nimmt die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 8.2.1 Abs. (1) an.

(3) Der Massgebliche Differenzanspruch, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an die Eurex Clearing AG unmittelbar (und ohne dass weitere Handlungen des Clearing-Mitglieds erforderlich sind) über, sobald das gemäß Ziffer 8.1.1 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und die Sicherungsabtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Beendigung erfolgt ist und der jeweilige Beendigungsgrund entweder (a) verhindert, dass der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied fällig wird, oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des Differenzanspruchs der Eurex Clearing AG zur Folge hat.

(4) Bei Eintritt eines Beendigungstages ist der ICM-Kunde nicht berechtigt, Zahlungen auf den Massgeblichen Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zu leisten, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ausdrücklich bestätigt, dass die Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied vollständig befriedigt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.

(5) Bei Eintritt der in Absatz (7) geregelten Ereignisse nimmt die Eurex Clearing AG die Rückabtretung des ihr nach Maßgabe von Absatz (3) abgetretenen Massgeblichen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied vor. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Bedingungen der Interim-Teilnahme gemäß Ziffer 11.1.2 in Bezug auf den ICM-Kunden erfüllt sind und die Abtretungen gemäß Ziffer 11.1.8 erfolgt sind.

(6) Das Clearing-Mitglied nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (5) an.

(7) Die Rückabtretung des abgetretenen Massgeblichen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied wird wirksam, wenn der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist und ohne dass weitere Handlungen der Eurex Clearing AG erforderlich sind.

(8) Das Clearing-Mitglied wird den ICM-Kunden über die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 8.2.1 unterrichten. Der ICM-Kunde wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen.

(9) Die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 8.2.1 haben keinerlei Auswirkungen auf die in Ziffer 8.1.1 beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.

(10) Die Eurex Clearing AG kann die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt durchsetzen, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich:

8.2.2 Abtretung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

(1) Bei Eintritt der in Absatz (3) geregelten Ereignisse tritt das Clearing-Mitglied dem ICM-Kunden seinen Differenzanspruch, wie in Ziffer 7.3.2 definiert, gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß der betreffenden Grundlagenvereinbarung zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Gesicherten Ansprüche des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied nach Maßgabe von Absatz (3) ab.

(2) Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung gemäß dieser Ziffer 8.2.2 Abs. (1) an.

(3) Der Differenzanspruch, der Gegenstand der Sicherungsabtretung ist, geht an den ICM-Kunden unmittelbar (und ohne dass weitere Handlungen des Clearing-Mitglieds erforderlich sind) über, sobald das gemäß Ziffer 8.1.2 vereinbarte Pfandrecht mit dinglicher Wirkung entstanden ist, und die Sicherungsabtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Beendigung erfolgt ist und der jeweilige Beendigungsgrund entweder (a) verhindert, dass der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied fällig wird, oder (b) die vorübergehende Unmöglichkeit des Massgeblichen Differenzanspruchs des ICM-Kunden zur Folge hat.

(4) Bei Eintritt eines Beendigungstages ist die Eurex Clearing AG nicht berechtigt, Zahlungen auf den Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zu leisten,

es sei denn, der ICM-Kunde hat ausdrücklich bestätigt, dass die Gesicherten Ansprüche des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied vollständig befriedigt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.

(5) Bei Eintritt der in Absatz (7) geregelten Ereignisse nimmt der ICM-Kunde die Rückabtretung des ihm nach Maßgabe von Absatz (3) abgetretenen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied vor. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Bedingungen der Interim-Teilnahme gemäß Ziffer 11.1.2 in Bezug auf das Clearing-Mitglied/den Registrierten Kunden erfüllt sind und die Abtretungen gemäß Ziffer 11.1.8 erfolgt sind.

(6) Das Clearing-Mitglied nimmt die Rückabtretung gemäß Absatz (5) an.

(7) Die Rückabtretung des abgetretenen Differenzanspruchs an das Clearing-Mitglied wird wirksam, wenn der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied nachträglich fällig wird und, soweit anwendbar, nicht länger vorübergehend unmöglich ist und ohne dass weitere Handlungen der Eurex Clearing AG erforderlich sind.

(8) Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG über die Abtretung gemäß dieser Ziffer 8.2.2 unterrichten. Die Eurex Clearing AG wird den Erhalt dieser Mitteilung bestätigen.

(9) Die Abtretungen gemäß dieser Ziffer 8.2.2 haben keinerlei Auswirkungen auf die in Ziffer 8.1.2 beschriebenen Pfandrechte oder die abgetretenen Forderungen als solche.

(10) Vorbehaltlich Absatz (11) kann der ICM-Kunde die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages

(i) am Ende des Letzten Bewertungstages in jedem der folgenden Fälle durchsetzen: (a) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, (b) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Interim-Teilnahme, die Bedingungen der Interim-Teilnahme sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt, oder (c) innerhalb der Wiederbegründungsfrist erfolgt eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung sind jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag nicht erfüllt sind; oder

(ii) zum Eröffnungszeitpunkt durchsetzen, wenn entweder (a) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (b) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Eröffnungszeitpunkt erfüllt sind.

Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich.

(11) Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Sicherungsabtretung unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, kann der ICM-Kunde die abgetretene Forderung erst nach Vornahme dieser Rechtshandlung durchsetzen.

Falls eine notwendige Rechtshandlung nicht innerhalb eines Monats nach dem Beendigungstag vorgenommen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den von ihr geschuldeten Differenzanspruch durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung des ICM-Kunden zu erfüllen. Ziffer 7.3.3 findet entsprechende Anwendung.

8.3 Bestellung von Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag

Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied den Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Clearing-Mitglieder in England und Wales) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form (die „**Sicherheitentreuhandvereinbarung**“) abgeschlossen haben, vereinbaren die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde durch Abschluss der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung die Anwendbarkeit der folgenden Bestimmungen:

(1) Der ICM-Kunde bestätigt, dass er die Sicherheitentreuhandvereinbarung erhalten hat, und erkennt diese an.

(2) Die in der Sicherheitentreuhandvereinbarung beschriebenen Anzeigen der Verpfändungen und Sicherungsabtretungen werden abgegeben und der Erhalt dieser Anzeigen wird von der Eurex Clearing AG bzw. dem ICM-Kunden bestätigt, jeweils wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung geregelt.

(3) Der ICM-Kunde vereinbart mit dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, dass die Bestimmungen zur Verwertung der in der Sicherheitentreuhandvereinbarung bestellten Sicherungsrechte und zur Erfüllung seines Relevanten Differenzanspruchs und/oder Sicherungsanspruchs (einschließlich einer Erfüllung aufgrund von unmittelbaren Zahlungen oder Lieferungen der Eurex Clearing AG an den ICM-Kunden oder aufgrund der Erfüllung des Gesamt-Sicherheitentreuhänderanspruchs (wie in der Sicherheitentreuhandvereinbarung definiert)) gegen das Clearing-Mitglied zwischen ihnen verbindlich sind.

(4) Bei Eintritt eines Beendigungstages ist der ICM-Kunde nicht berechtigt, eine Zahlung auf den Relevanten Differenzanspruch an das Clearing-Mitglied zu leisten, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ausdrücklich bestätigt, dass die Gesicherten Ansprüche der Eurex Clearing AG vollständig erfüllt wurden und kein weiterer Sicherungszweck besteht.

(5) Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der ICM-Clearing-Vereinbarung und/oder den Clearing-Bedingungen und den Bestimmungen der Sicherheitentreuhandvereinbarung gehen die Bestimmungen der Sicherheitentreuhandvereinbarung vor.

9 Verpflichtung des Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung erhaltener Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte

9.1 Allgemeine Verpflichtung

Erhält das Clearing-Mitglied (i) von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte (die „**Abrechnungsvermögenswerte**“) zur Abwicklung einer Einbezogenen Transaktion oder Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin auf der Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung bzw. (ii) von dem ICM-Kunden Abrechnungsvermögenswerte zur Abwicklung einer Massgeblichen Transaktion oder Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Massgebliche Margin auf der Grundlage der Massgeblichen Vereinbarung, so ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, dem ICM-Kunden bzw. der Eurex Clearing AG – stets vorbehaltlich der Ziffer 5.3.2 und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften – umgehend den gleichen Betrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte weiterzuleiten. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

9.2 Ausnahmen

Diese Ziffer 9 gilt nicht, (i) wenn die Verpflichtung des Clearing-Mitglieds gemäß den betreffenden Einbezogenen Transaktionen oder der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bereits in Übereinstimmung mit den Clearing-Bedingungen (durch Aufrechnung, Direkte Übertragung Segregierter Margin gemäß Ziffer 17.1 oder anderweitig) erfüllt worden ist oder (ii) wenn von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.4 eine Lastschrift vorgenommen wurde. Im Fall von (ii) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, unter Angabe der betreffenden Grundlagenvereinbarung entweder Vermögenswerte, deren Betrag oder Anzahl den vom ICM-Kunden erhaltenen Abrechnungsvermögenswerten oder Eligible Margin-Vermögenswerten (bzw. den Erträgen aus den Eligible Margin-Vermögenswerten) entsprechen und auch im Übrigen mit diesen Vermögenswerten gleichwertig sind, sofort und unmittelbar an die Eurex Clearing AG zu liefern oder sein Optionsrecht gemäß Ziffer 5.3.3 auszuüben.

9.3 Folgen einer Aufrechnung

Erklärt die Eurex Clearing AG eine Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen gegen einen anderweitig von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied fälligen Betrag und erhält das Clearing-Mitglied deshalb in Bezug auf den entsprechenden Betrag im Rahmen der betreffenden Einbezogenen Transaktionen

oder der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG keine Zahlung oder Lieferung (im Ganzen oder teilweise) von Abrechnungsvermögenswerten oder Eligible Margin-Vermögenswerten (bzw. Erträgen aus den Eligible Margin-Vermögenswerten), bleibt das Clearing-Mitglied dennoch verpflichtet, dem ICM-Kunden sofort die entsprechende Menge der Abrechnungsvermögenswerte oder Eligible Margin-Vermögenswerte (bzw. Erträge aus den Eligible Margin-Vermögenswerten) zu zahlen oder zu liefern.

10 Sicherungs-Anspruch des ICM-Kunden und Ausgleichsanspruch des Clearing-Mitglieds

10.1 Bei Eintritt eines Beendigungstages wird ein mit der Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung begründeter Anspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf ihre Massgebliche-Vereinbarung zum Ende entweder (i) des Letzten Bewertungstages, wenn die Liquidationspreis-Methode die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode ist oder (ii) des Beendigungstages, wenn die Börsenpreis-Methode die anwendbare Differenzanspruch-Bewertungsmethode ist, unbedingt und unmittelbar fällig (der „**Sicherungs-Anspruch**“). Der Sicherungs-Anspruch lautet auf einen Betrag in der Beendigungswährung, der entweder:

(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung und dem Massgeblichen Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder

(b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied Gläubiger des Massgeblichen Differenzanspruchs gegenüber dem ICM-Kunden ist oder kein Massgeblicher Differenzanspruch zwischen dem ICM-Kunden und dem Clearing-Mitglied besteht.

10.2 Das Clearing-Mitglied hat einen mit der Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung begründeten Ausgleichsanspruch gegenüber dem ICM-Kunden in Bezug auf ihre Massgebliche-Vereinbarung, der unbedingt und unmittelbar fällig wird, wenn und soweit die Eurex Clearing AG eine Zahlung an den ICM-Kunden zum Zwecke der Erfüllung des Sicherungs-Anspruchs vorgenommen hat (der „**Ausgleichsanspruch**“). Der Ausgleichsanspruch lautet auf einen Betrag in der Beendigungswährung, der entweder:

(a) der Differenz zwischen dem Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung und dem Massgeblichen Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied entspricht (sofern vorhanden und unter der Annahme, dass der Differenzanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung größer ist als der Massgebliche Differenzanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied), oder

(b) dem Betrag des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung entspricht, wenn entweder das Clearing-Mitglied Gläubiger des Massgeblichen Differenzanspruchs gegenüber dem ICM-Kunden ist oder kein Massgeblicher Differenzanspruch zwischen dem ICM-Kunden und dem Clearing-Mitglied besteht.

11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

Bei Eintritt eines Beendigungstages kann der ICM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung**“) wahlweise (i) die beendeten Einbezogenen Transaktionen als Interim-Teilnehmer wieder begründen (die „**Wahl der Interim-Teilnahme**“), oder (ii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen unmittelbar mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 11.2.2 definiert) wieder begründen (die „**Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) oder (iii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen nicht wieder begründen, und zwar jeweils so schnell wie möglich, spätestens aber bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag (die „**Wiederbegründungsfrist**“).

Sollte der Eurex Clearing AG keine Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der entweder eine Wahl der Interim-Teilnahme oder eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, innerhalb der Wiederbegründungsfrist zugehen, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

In Bezug auf das Clearing von Einbezogenen Transaktionen für Betreffende Fonds kann der Bevollmächtigte Manager für jeden Betreffenden Fonds gesondert entscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. die Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird. In Bezug auf das Clearing von Einbezogenen Transaktionen für Betreffende Fonds-Segmente kann der Bevollmächtigte Manager nur einheitlich für alle solche Betreffenden Fonds-Segmente entscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird.

11.1 Interim-Teilnahme des ICM-Kunden

11.1.1 Falls der ICM-Kunde innerhalb der Wiederbegründungsfrist die Wahl der Interim-Teilnahme erklärt hat und die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind, wird der ICM-Kunde Interim-Teilnehmer.

11.1.2 Die folgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Interim-Teilnahme**“) müssen spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt werden, um eine Interim-Teilnahme des ICM-Kunden zu ermöglichen:

(1) die Eurex Clearing AG hat (i) die gesamte Interim Margin, (ii) die gesamte Interim Variation Margin, (iii) die gesamte Eröffnungsmargin, (iv) die gesamte Kostenerstattung, und (v) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des

ICM-Kunden zum Clearing Fonds gemäß Ziffer 11.1.5 Abs. (6) und Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen erhalten,

(2) der ICM-Kunde hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass er weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden,

(3) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen hat der ICM-Kunde der Eurex Clearing AG gegenüber bestätigt, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied die Anforderungen an eine Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt,

(4) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Ziffer 11.1.7 beschrieben) nicht ausgeübt,

(5) der ICM-Kunde hat der Eurex Clearing AG einen Nachweis erbracht, dass er Zugang zu den Systemen der Eurex Clearing AG hat und alle Funktionen im Zusammenhang mit den Einbezogenen Transaktionen ausgeführt werden können, und

(6) die Eurex Clearing AG hat den ICM-Kunden über die Erfüllung der Bedingungen der Interim-Teilnahme informiert und dabei den Eröffnungszeitpunkt mitgeteilt.

Sind nach Zugang einer Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der eine Wahl der Interim-Teilnahme erklärt wird, die Bedingungen der Interim-Teilnahme nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

11.1.3 Lieferung von Interim Margin und Interim Variation Margin

(1) Die Eurex Clearing AG ist gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für die Referenztransaktionen zu verlangen, als ob ein Beendigungstag nicht eingetreten wäre; dies gilt mit der Maßgabe, dass der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren nur gemäß Ziffern 2.2.1 und 2.2.4 liefern kann.

Ziffer 6.3 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gilt entsprechend für den ICM-Kunden, wenn die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die von ihr selbst gehaltenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreichen, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die Referenztransaktionen zu stellen (die „**Interim Margin**“).

(2) Wenn und soweit gemäß Ziffer 7 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Referenztransaktionen erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG ferner gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Variation Margin für die Referenztransaktionen zu verlangen, so als ob kein Beendigungstag eingetreten wäre (die „**Interim Variation Margin**"). Der ICM-Kunde ist ebenfalls verpflichtet, der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Interim Variation Margin zu stellen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, dem ICM-Kunden zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt für die Referenztransaktionen Sicherheiten in Bezug auf die Interim Variation Margin zu stellen.

11.1.4 Begründung des ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer

(1) **Eröffnung von Transaktionen**

Mit Erfüllung der Bedingungen der Interim-Teilnahme bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**") schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde als Interim-Teilnehmer (der „**Interim-Teilnehmer**") gegen Zahlung einer gemäß dieser Ziffer 11.1.4 Abs. (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**") außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten Einbezogenen Transaktionen**").

Jede dieser Direkten Einbezogenen Transaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete Einbezogene Transaktion gemäß der Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (die „**Referenztransaktion**") zum Eröffnungszeitpunkt ohne Eintritt des Beendigungstages (unter Berücksichtigung einer Interim Abwicklung gemäß Ziffer 11.3 oder einer Nachträglichen Abwicklung gemäß Ziffer 7.4) gehabt hätte.

Die Eröffnungsgegenleistung entspricht der Summe der Einzeltransaktionsbeträge (wie in Ziffer 7.3.3 Abs. (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) aller Referenztransaktionen, die in die Berechnung des Differenzanspruchs im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied einbezogen wurden unter Anwendung der Börsenpreis-Methode und ist gemäß nachfolgendem Absatz (3) zahlbar.

(2) **Eröffnungsmargin**

Zum Zwecke des Abschlusses Direkter Einbezogener Transaktionen mit dem ICM-Kunden ist die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der in

Bezug auf die Interim Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte berechtigt, vom Nicht-Clearing-Mitglied ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für Direkte Einbezogene Transaktionen in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Eröffnungsmargin-Verpflichtung**“). Ziffer 5.3.1 gilt entsprechend für den ICM-Kunden, sofern die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der von der Eurex Clearing AG gehaltenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die Direkten Einbezogenen Transaktionen zu stellen.

Wenn und soweit Ziffer 7 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Direkten Einbezogenen Transaktionen erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den Clearing-Bedingungen vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf diese Variation Margin zu verlangen (die „**Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung**“); der ICM-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet – unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der in Bezug auf die Interim Variation Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte – der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu übertragen.

Die Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Margin oder Variation Margin (für Zwecke der Direkten Einbezogenen Transaktionen ist die Margin die „**Direkte Margin**“ und die Variation Margin die „**Direkte Variation Margin**“) für Direkte Einbezogene Transaktionen unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

(3) **Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG in der Beendigungswährung zu zahlen:

(a) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die Interim Margin oder die Interim Variation Margin erfüllt wurde);

(b) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-Kunden zu zahlenden Eröffnungsgegenleistung; und

(c) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist, ein vom ICM-Kunden zu zahlender Betrag in der Beendigungswährung in Höhe dieses Differenzanspruchs als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Ziffer 11.1.8, oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem Betroffenen Clearing-Mitglied den Differenzanspruch auf Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung

schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an den ICM-Kunden verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Differenzanspruchs.

Wenn die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitentreuhandvereinbarung geschlossen haben, erfolgt die vorstehende Aufrechnung gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungs-Margin durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2; im Fall der Aufrechnung sind die Eligiblen Margin Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Beendigungstag sind.

(4) **Direkter Rücklieferungsanspruch**

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (3) und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an die Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz (3) entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Direkte Margin bzw. die Direkte Variation Margin (die „**Direkten Rücklieferungsansprüche**“).

11.1.5 Weitere während einer Interim-Teilnahme geltende Bestimmungen

Bei Abschluss der Direkten Einbezogenen Transaktionen kommt zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form gemäß den Clearing-Bedingungen und den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen und Ausnahmen zustande; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

(1) Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder (Rück-)Lieferungen an den ICM-Kunden gemäß den Direkten Einbezogenen Transaktionen oder in Bezug auf eine Direkte Margin oder Direkte Variation Margin zu leisten.

(2) Wenn es sich bei dem ICM-Kunden um ein Nicht-Clearing-Mitglied handelt, ist der ICM-Kunde nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend Direkte Margin oder Direkte Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

(3) Der ICM-Kunde kann Eligible Margin-Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren nur in Übereinstimmung mit Ziffer 2.2.1 und Ziffer 2.2.4 liefern.

(4) Der ICM-Kunde stellt der Eurex Clearing AG die von dieser für die Abwicklung von Transaktionen und die Lieferung der Direkten Margin oder Direkten Variation Margin benötigten Geldkonto- und Wertpapierdepotdaten zur Verfügung.

(5) Der ICM-Kunde muss Ziffer 2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen nicht erfüllen.

(6) Der ICM-Kunde muss, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 15, Beiträge in den Clearing Fonds gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen leisten.

(7) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, für den Zeitraum der Interim-Teilnahme bestimmte Transaktionsarten vom Clearing auszuschließen.

11.1.6 Wiederbegründung mit einem anderen Clearing-Mitglied

Der ICM-Kunde ist ferner in Bezug auf das von ihm gemäß den Clearing-Bedingungen gewählte Clearingmodell verpflichtet spätestens fünf Geschäftstage nach dem Beendigungstag (oder innerhalb eines längeren von der Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitraums) mit einem anderen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, eine ICM-Clearing-Vereinbarung oder eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form abzuschließen oder bereits abgeschlossen zu haben und durch Abschluss eines nach Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Übertragungsvertrages (der „**Übertragungsvertrag**“) mit der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied innerhalb dieses Zeitraums alle Direkten Einbezogenen Transaktionen zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied abzuschließen, die diesen übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

(i) im Falle der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin oder die Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;

(ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied und im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (wie jeweils in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert),

(iii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied. Zudem werden der ICM-Kunde und dieses Clearing-Mitglied im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der Direkten Einbezogenen Transaktionen erfolgt, den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende

Transaktionen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen, oder

(iv) im Falle der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin oder die Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen.

Sofern der Übertragungsvertrag mit einem Bevollmächtigten Manager abgeschlossen wird, soll jeder Verweis in dem Übertragungsvertrag auf einen „**Registrierten Kunden**" als Verweis auf einen bestimmten Betreffenden Fonds oder ein bestimmtes Betreffendes Fonds-Segment verstanden werden, wie jeweils in der Anlage zum Übertragungsvertrag angegeben.

11.1.7 Widerspruchsrecht der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, einen ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer abzulehnen, wenn ein Gericht, eine Aufsichts- oder sonstige Behörde die Anwendung der Mechanismen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ganz oder teilweise untersagt oder verhindert hat (insbesondere durch die Übertragung Einbezogener Transaktionen auf ein anderes Unternehmen).

Zudem wird die Eurex Clearing AG den ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer nicht zulassen, wenn ihr (i) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf den ICM-Kunden bekannt wird, das einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde, wenn der ICM-Kunde ein Clearing-Mitglied wäre, oder (ii) Umstände bekannt werden, die – nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG – darauf hinweisen, dass ein solches Ereignis eingetreten ist oder eintreten wird.

Die in diesem Dokument beschriebenen Widerspruchsrechte werden durch schriftliche Mitteilung an den ICM-Kunden ausgeübt.

11.1.8 Abtretung des Differenzanspruches der Eurex Clearing AG

(1) Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt ihren ggf. bestehenden Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zusammen mit allen Nebenrechten an den ICM-Kunden ab (zur Klarstellung: diese Abtretung ist keine Sicherungsabtretung). Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

(2) Zum Zwecke der Interim-Teilnahme tritt die Eurex Clearing AG des Weiteren mit Abschluss der Direkten Einbezogenen Transaktionen ihren (ggf. bestehenden) Massgeblichen Differenzanspruch des Betroffenen Clearing-Mitglieds gegenüber dem ICM-Kunden an den ICM-Kunden ab, der gemäß Ziffer 8.2.1 zur Sicherheit vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG abgetreten wurde. Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung unter Anerkennung der Fortgeltung des vereinbarten Sicherungszwecks an.

(3) Die Abtretungen gemäß Absatz (1) und (2) stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Aufrechnung gemäß Ziffer 11.1.4 Abs. (3).

(4) Für die Zwecke dieser Ziffer 11.1.8 sind „**Nebenrechte**“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem betreffenden abgetretenen Anspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.

(i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und

(ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen Differenzanspruch absichern.

(5) Wenn

(i) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass der ICM-Kunde erklärt, den ihm aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen;

(ii) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner des vorstehend unter (i) aufgeführten Anspruchs ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass das Pfandrecht ebenfalls verwertet wird bzw. untergeht;

(iii) solange die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.2.1 Abs. (3) und Ziffer 8.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (2) der ICM-Kunde sowohl Gläubiger als auch Schuldner eines Differenzanspruchs geworden ist, erlischt dieser Differenzanspruch automatisch; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen;

(iv) solange die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.2.1 Abs. (3) und Ziffer 8.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Gläubiger als auch Schuldner des vorstehend unter (iii) aufgeführten Differenzanspruchs geworden ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass dieser Differenzanspruch ebenfalls automatisch erlischt; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen.

(v) Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied die Abtretungen nach Absatz (1) und (2) anzeigen. Das Clearing-Mitglied wird den Erhalt dieser Anzeige bestätigen.

11.1.9 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 8.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 8.2.2 unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, kann der ICM-Kunde nur dann Interim-Teilnehmer werden, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Voraussetzungen für die Interim-Teilnahme spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.1.2 Abs. (7) oder Ziffer 8.2.2 Abs. (11) erfüllt hat.

11.2 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

11.2.1 Falls der ICM-Kunde innerhalb der Wiederbegründungsfrist die Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt hat und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind, erfolgt eine Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied.

11.2.2 Für die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“) müssen die nachfolgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt sein:

(1) nach Maßgabe des vom ICM-Kunden im Rahmen der Clearing-Bedingungen gewählten Clearingmodells haben die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, eine ICM-Clearing-Vereinbarung oder eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form abgeschlossen;

(2) die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben einen Übertragungsvertrag (wie in Ziffer 11.1.6 definiert) abgeschlossen;

(3) der ICM-Kunde hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass er weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden;

(4) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen hat der ICM-Kunde der Eurex Clearing AG bestätigt, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied die Anforderungen an eine Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt;

(5) im Falle einer ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden erfüllt die Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied die Anforderungen an eine Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarung;

(6) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass kein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund in Bezug auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied eingetreten ist oder eintreten wird;

(7) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Ziffer 11.2.6 beschrieben) nicht ausgeübt;

(8) die Eurex Clearing AG hat dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung und seine Annahme der unmittelbaren Übertragung auf das Ersatz-Clearing-Mitglied bestätigt.

Sind nach Zugang einer Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß dieser Ziffer 11.2.2 nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

11.2.3 Wiederbegründung von Transaktionen mit einem ICM-Kunden

(1) **Eröffnung von Transaktionen**

Mit Erfüllung der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**"), schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**") außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten einbezogenen Transaktionen**").

Jede dieser Direkten Einbezogenen Transaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete Einbezogene Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (die „**Referenztransaktion**") gemäß der Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied zum Eröffnungszeitpunkt ohne Eintritt des Beendigungstages gehabt hätte.

Die Eröffnungsgegenleistung entspricht der Summe der Einzeltransaktionsbeträge aller Referenztransaktionen, die in die Berechnung des Differenzanspruchs zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied einbezogen wurden und ist gemäß nachfolgendem Absatz (3) zahlbar.

(2) **Eröffnungsmargin**

Zum Zwecke des Abschlusses Direkter Einbezogener Transaktionen mit dem ICM-Kunden ist die Eurex Clearing AG berechtigt, vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für Direkte Einbezogene Transaktionen (die „**Direkte Margin**") in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Eröffnungsmargin-Verpflichtung**").

Wenn und soweit Ziffer 7 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Direkten Einbezogenen Transaktionen erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den Clearing-Bedingungen vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf diese Variation Margin (die „**Direkte Variation Margin**") zu verlangen (die „**Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung**"), der ICM-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu übertragen.

(3) **Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte

und dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG in der Beendigungswährung zu zahlen:

(aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung;

(bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom ICM-Kunden zu zahlenden Eröffnungsgegenleistung; und

(cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist, ein vom ICM-Kunden zu zahlender Betrag in der Beendigungswährung in Höhe dieses Differenzanspruchs als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Ziffer 11.2.4, oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem Betroffenen Clearing-Mitglied den Differenzanspruch auf Grundlage der betreffenden Grundlagenvereinbarung schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an den ICM-Kunden verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen Differenzanspruchs.

Wenn die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitentreuhandvereinbarung geschlossen haben, erfolgt die vorstehende Aufrechnung gemäß der Sicherheitentreuhandvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungsmargin als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2 (in diesem Fall sind die Eligiblen Margin Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Beendigungstag sind).

(4) **Direkter Rücklieferungsanspruch**

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Aufrechnung und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an die Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz (3) entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Direkte Margin bzw. die Direkte Variation Margin (die „**Direkten Rücklieferungsansprüche**“).

11.2.4 Abtretung des Differenzanspruchs der Eurex Clearing AG

(1) Zum Zwecke der Unmittelbaren Wiederbegründung tritt die Eurex Clearing AG unmittelbar nach dem Eröffnungszeitpunkt ihren ggf. bestehenden Differenzanspruch gegenüber dem Clearing-Mitglied zusammen mit allen Nebenrechten an den ICM-Kunden ab (zur Klarstellung: diese Abtretung ist keine Sicherungsabtretung). Der ICM-Kunde nimmt die Abtretung an. § 401 BGB findet Anwendung.

(2) Zum Zwecke der Unmittelbaren Wiederbegründung tritt die Eurex Clearing AG des Weiteren mit Abschluss der Direkten Einbezogenen Transaktionen ihren (ggf. bestehenden) Massgeblichen Differenzanspruch des Betroffenen Clearing-Mitglieds gegenüber dem ICM-Kunden an den ICM-Kunden ab, der gemäß Ziffer 8.2.1 zur Sicherheit vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG abgetreten wurde. Der ICM-Kunde nimmt diese Abtretung unter Anerkennung der Fortgeltung des vereinbarten Sicherungszwecks an.

(3) Die Abtretungen gemäß Absatz (1) und (2) stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Aufrechnung gemäß Ziffer 11.2.3 Abs. (3).

(4) Für die Zwecke dieser Ziffer 11.2.4 sind „**Nebenrechte**“ alle bestehenden und künftigen Ansprüche und Rechte aus, gemäß oder im Zusammenhang mit dem betreffenden abgetretenen Anspruch und ggf. der diesem zugrunde liegenden Vereinbarung. Dazu gehören u. a.

(i) sonstige damit verbundene Nebenrechte und -ansprüche, einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) selbständiger und unselbständiger Gestaltungsrechte, insbesondere ggf. das Recht zur Kündigung und das Recht zum Rücktritt, die jedoch nicht persönlicher Art sind (ungeachtet der Abtretung von Nebenrechten und -ansprüchen gemäß § 401 BGB); und

(ii) alle Ansprüche und Rechte aus akzessorischen Sicherheiten, die diesen Differenzanspruch absichern.

(5) Wenn

(i) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner eines Anspruchs ist, wird das Pfandrecht automatisch dadurch verwertet, dass der ICM-Kunde erklärt, den ihm aus dem Pfandrecht zustehenden Betrag einzuziehen;

(ii) nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Pfandgläubiger als auch Drittschuldner des vorstehend unter (i) aufgeführten Anspruchs ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass das Pfandrecht ebenfalls automatisch verwertet wird bzw. untergeht;

(iii) solange die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.2.1 Abs. (3) und Ziffer 8.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (2) der ICM-Kunde sowohl Gläubiger als auch Schuldner eines Differenzanspruchs geworden ist, erlischt dieser Differenzanspruch automatisch; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen;

(iv) solange die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.2.1 Abs. (3) und Ziffer 8.2.2 Abs. (3) vorliegen, nach einer Abtretung gemäß Absatz (1) der ICM-Kunde nicht sowohl Gläubiger als auch Schuldner des vorstehend unter (iii) aufgeführten Differenzanspruchs geworden ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass

dieser Differenzanspruch ebenfalls automatisch erlischt; dieses Erlöschen gilt als Verwertung der durch diesen Differenzanspruch über eine Sicherungszweckabrede gesicherten Ansprüche, die dadurch in gleicher Höhe erlöschen.

(v) Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Mitglied die Abtretungen nach Absatz (1) und (2) anzeigen. Das Clearing-Mitglied wird den Erhalt dieser Anzeige bestätigen.

11.2.5 Unmittelbare Übertragung auf Ersatz-Clearing-Mitglied

Unmittelbar nach der Abwicklung gemäß Ziffer 11.2.3 Abs. (3) werden alle Direkten Einbezogenen Transaktionen und alle Direkten Rücklieferungsansprüche kraft des abgeschlossenen Übertragungsvertrages unmittelbar auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen, und der ICM-Kunde schließt unmittelbar neue Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied ab, die den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

(i) im Falle der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin bzw. Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;

(ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche. im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied und im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (wie jeweils in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), oder

(iii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied. Zudem werden der ICM-Kunde und dieses Clearing-Mitglied im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der Direkten Einbezogenen Transaktionen erfolgt, den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen.

11.2.6 Widerspruchsrechte der Eurex Clearing AG

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Übertragung von Transaktionen auf ein Ersatz-Clearing-Mitglied abzulehnen, wenn eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder eine sonstige Behörde die Anwendung von allen oder Teilen der Abläufe der Individual-

Clearingmodell-Bestimmungen untersagt oder verhindert hat (einschließlich durch die Übertragung Einbezogener Transaktionen auf ein anderes Unternehmen).

Zudem wird die Eurex Clearing AG die Übertragung von Transaktionen auf das Ersatz-Clearing-Mitglied nicht gestatten, wenn ihr Umstände bekannt werden, die – nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG – darauf hinweisen, dass in Bezug auf das Ersatz-Clearing-Mitglied ein Beendigungsgrund oder Insolvenz- Beendigungsgrund eintreten wird.

Die hierin beschriebenen Widerspruchsrechte werden durch schriftliche Mitteilung an den ICM-Kunden und das Ersatz-Clearing-Mitglied ausgeübt.

11.2.7 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 8.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 8.2.2 unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, findet die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied nur statt, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.1.2 Abs. (7) oder Ziffer 8.2.2 Abs. (11) erfüllt hat.

11.3 Interim Abwicklung

Nach dem Beendigungszeitpunkt und bis zum Eröffnungszeitpunkt ist die Eurex Clearing AG berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen und Transaktionen zu ergreifen oder durchzuführen, um die Fortführung des Clearings mit anderen Clearing-Mitgliedern infolge des Beendigungstages in Bezug auf die Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zu gewährleisten (die „**Interim Abwicklung**“).

Der ICM-Kunde ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG spätestens zum Eröffnungszeitpunkt alle der Eurex Clearing AG durch diese Interim Abwicklung entstehenden Ausgaben und Kosten zu erstatten und eventuell im Zuge der Interim Abwicklung erlittene Schäden zu ersetzen (die „**Kostenerstattung**“).

12 Beschränkungen, Verzichts- und Verpflichtungserklärungen

12.1 Bereicherungsrechtliche oder ähnliche Ansprüche des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden, soweit vorhanden, die in Verbindung mit

(i) einer Beendigung gemäß Ziffer 7.1 oder ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.1 oder einer Beendigung aller oder einiger Kunden-Clearing-Transaktionen im Rahmen der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie auch immer beschrieben); oder

(ii) der Interim-Teilnahme gemäß Ziffer 11 entstehen können, sind

ausgeschlossen, soweit ein solcher Anspruch nicht notwendig ist, um das mit den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen verfolgte wirtschaftliche Ziel zu erreichen.

12.2 Bei Erfüllung der Bedingungen Der Interim-Teilnahme gemäß Ziffer 11.1.2 oder der Bedingungen Der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Ziffer 11.2.2 hat weder der ICM-Kunde noch das Clearing-Mitglied Regressansprüche gegen die Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit beendeten Einbezogenen Transaktionen.

12.3 Nur die Eurex Clearing AG ist berechtigt, ihren Differenzanspruch gegen das Clearing-Mitglied mit Ansprüchen des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG aufzurechnen.

12.4 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den vollen Betrag einer jeden dem betreffenden ICM-Kunden zu Sicherungszwecken in der ICM-Clearing-Vereinbarung verpfändeten oder abgetretenen Forderung (wie in Ziffer 8 weiter ausgeführt) an diesen ICM-Kunden zu zahlen, und dieser ICM-Kunde ist berechtigt, diesen vollen Betrag jeweils einzuziehen, unabhängig vom tatsächlichen Wert der betreffenden besicherten Forderung; § 1282 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Bei Zahlung des vollen Betrages einer verpfändeten oder abgetretenen Forderung an den Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gilt die betreffende verpfändete oder abgetretene Forderung gegenüber dem jeweiligen Pfandschuldner oder Abtretenden als erfüllt. Regressansprüche anstatt einer solche Zahlung können nur gegen den betreffenden Pfandgläubiger oder Abtretungsempfänger gestellt werden. Zur Klarstellung: Ausgleichs- oder Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG (außer gegen die Eurex Clearing AG als Pfandgläubiger) im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung sind ausgeschlossen.

12.5 Ein vom Clearing-Mitglied an einer bestimmten Forderung zugunsten des jeweiligen Sicherungsnehmers in der ICM-Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 8 bestelltes Pfandrecht besteht fort und bleibt unberührt, wenn und soweit eine solche spezifische, verpfändete Forderung dem Sicherungsnehmer im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen abgetreten oder anderweitig übertragen wurde, es sei denn, diese spezifische, verpfändete Forderung wurde bereits erfüllt. § 1256 Abs. 1 Satz 1 BGB findet keine Anwendung; der Pfandgläubiger ist zu jeder Zeit durch das betreffende Pfandrecht geschützt und hat ein rechtliches Interesse am Fortbestehen dieses Pfandrechts.

12.6 Sofern in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen nicht anders geregelt und soweit rechtlich möglich, ist keine Partei der ICM-Clearing-Vereinbarung berechtigt, Forderungen aus der ICM-Clearing-Vereinbarung abzutreten oder Sicherheiten an solchen Forderung zu bestellen. Der Differenzanspruch gemäß Ziffer 7.3.2 und gemäß Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 ist abtretbar; § 401 BGB ist auf eine solche Abtretung anzuwenden, und die Parteien der Abtretungsvereinbarung stellen sicher, dass dies auch bei jeder weiteren Abtretung der Fall ist.

12.7 Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten in Bezug auf Forderungen aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung ist untersagt.

12.8 Keine Partei, auf die die Individual-Clearingmodell-Bedingungen Anwendung finden, ist

(i) verpflichtet, einen Anspruch einer anderen Partei zu erfüllen; oder

(ii) berechtigt, die Zahlung oder Lieferung bezogen auf einen Anspruch zu verlangen,

wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht zum Ergebnis einer doppelten Zahlung oder Lieferung oder der doppelten Vereinnahmung ein und desselben Betrags durch irgendeine Partei, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden, führen würde.

13 Pflichtverletzung im Rahmen der Massgeblichen Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, Beendigung Massgeblicher Transaktionen

13.1 Sowohl das Clearing-Mitglied als auch der ICM-Kunde sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG – in Textform oder schriftlich – umgehend zu benachrichtigen (i) wenn eine Pflichtverletzung des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden hinsichtlich ihrer Massgeblichen Vereinbarung eingetreten ist und (ii) wenn infolge einer solchen Pflichtverletzung alle oder auch nur einige Massgeblichen Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden vorzeitig fällig gestellt, beendet oder anderweitig einem Close-out unterworfen wurden. Erfolgt eine solche Benachrichtigung erst durch den ICM-Kunden, so wird die Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung durch den ICM-Kunden anfordern. Sofern die Eurex Clearing AG für Benachrichtigungen oder Bestätigungen des Clearing-Mitglieds nach dieser Vorschrift Vordrucke zur Verfügung stellt, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Vordrucke für solche Benachrichtigungen oder Bestätigungen zu nutzen.

13.2 „**Pflichtverletzungen**“ im Sinne der Ziffer 13.1 bezeichnet die in der Massgeblichen Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden festgelegten Pflichtverletzungen und jegliche andere Beendigungsgründe, unter anderem auch, jedoch nur hinsichtlich des Clearing-Mitglieds, sämtliche Beendigungsgründe gemäß Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, sowie jedes Ereignis, das nach dem anwendbaren Recht eine ähnliche Auswirkung hat.

13.3 Ungeachtet des Eintritts eines Beendigungstages in Bezug auf das betreffende Clearing-Mitglied hat eine Beendigung der Massgeblichen Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden aufgrund einer Pflichtverletzung nicht die Beendigung der betreffenden Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zur Folge.

13.4 Mit Zugang einer Benachrichtigung gemäß Ziffer 13.1 bei der Eurex Clearing AG, dass alle oder auch nur einige Massgebliche Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden durch eine der Parteien oder kraft Gesetzes gemäß ihrer Massgeblichen Vereinbarung beendet wurden, gelten die folgenden Bestimmungen in

Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, es sei denn, eine solche Pflichtverletzung tritt in Bezug auf einen Beendigungstag im Hinblick auf das betreffende Clearing-Mitglied ein:

13.4.1 Alle Einbezogenen Transaktionen zwischen Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen neu abgeschlossen. Die auf diese Weise novierten ursprünglichen Einbezogenen Transaktionen werden in einem Eigenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht, es sei denn das Clearing-Mitglied erteilt eine andere Weisung) und stellen abhängig von der Verbuchung auf einem Eigenkonto oder Kundenkonto des Clearing-Mitglieds fortan Eigentransaktionen bzw. Elementary Omnibus Transaktionen des Clearing-Mitglieds dar; und

13.4.2 alle Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Eligible Margin Vermögenswerte in der Form von Geld, die in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin von einer der Parteien tatsächlich geliefert wurden, werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen neu begründet.

13.4.3 Alle Eligiblen Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden, werden mit Zugang der Benachrichtigung oder Bestätigung des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 13.1 von der Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied übertragen und seitens des Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen verpfändet. Für diese Zwecke wird die Eurex Clearing AG, die Abwicklungsstelle anweisen, Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden, vom Wertpapier-Margin-Konto bzw. Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto auf das Pfanddepot umzubuchen; diese umgebuchten Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren stellen daraufhin tatsächlich gelieferte Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen dar. Alle Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG auf die Übertragung gleichwertiger Eligibler Margin Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die tatsächlich in Bezug auf die Segregierte Margin geliefert wurden, gehen unter. Ziffer 9 findet hierauf keine Anwendung.

13.4.4 Im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen werden etwaige ausstehende Einbezogene Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen neu abgeschlossen.

14 Clearing-Fonds

Für die Zwecke der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und zusätzlich zur Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, finden die nachfolgenden Bestimmungen auf alle Clearing-Mitglieder und ICM-Kunden, insofern letztere Interim-Teilnehmer nach Ziffer 11.1 sind, Anwendung:

(i) Alle Bezugnahmen in Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf Clearing-Mitglieder schließen alle ICM-Kunden mit ein, soweit sie Interim-Teilnehmer nach den Clearing-Bedingungen sind;

(ii) Ziffer 6.1.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet keine Anwendung auf ICM-Kunden, soweit sie Interim-Teilnehmer nach den Clearing-Bedingungen sind;

(iii) alle Beiträge zum betreffenden Clearing-Fonds eines Clearing-Mitglieds, in Bezug auf das eine Beendigung eingetreten ist, stehen zur Verfügung, um die Gesichterten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds im Hinblick auf die finanziellen Folgen und Verluste einer oder mehrerer Beendigungen, die in Bezug auf seine ICM-Kunden – während diese Interim-Teilnehmer sind – eintreten, abzusichern; Bezugnahmen in Ziffer 6.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf das Betroffene Clearing-Mitglied schließen dieses Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden, soweit letzterer Interim-Teilnehmer ist, mit ein, wobei die Beiträge des ICM-Kunden, der ein Interim-Teilnehmer ist, zum betreffenden Clearing-Fonds zuerst und erst danach die Beiträge dieses Clearing-Mitglieds verwendet werden;

(iv) Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet keine Anwendung auf den ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer in Bezug auf die Beendigung betreffend sein Clearing-Mitglied, die die Anwendung von Ziffer 11.1 nach sich zieht; und

(v) Beiträge des ICM-Kunden werden spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsdatum des Übertragungsvertrages nach Ziffer 11.1.6 freigegeben, und zwar vorbehaltlich Ziffer 6.4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, die entsprechende Anwendung findet.

15 Besondere Bestimmungen zu Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

15.1 Wertpapiererträge

15.1.1 Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen in Form von Wertpapieren im Hinblick auf Wertpapiere, die Segregierte Margin darstellen und dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben sind und für die keine Gegenleistung gezahlt werden muss sowie alle anderen Rechte aus dem Wertpapier-Margin-Konto eines Clearing-Mitglieds oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschriebenen Wertpapiere (wie z. B. Gratisaktien) (die „**Wertpapiererträge**“) werden dem Wertpapier-Margin-Konto bzw. dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben.

15.1.2 Dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschriebene Wertpapiererträge stellen die Segregierte Margin zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen und, falls das betreffende Wertpapier-Margin-Konto oder betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-

Margin-Konto für Segregierte Margin mehr als einem ICM-Kunden zuzuordnen ist, nur zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden ICM-Kunden, auf den sich die spezifische Kundenkennung bezieht) dar und die betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen diesen Parteien werden entsprechend erhöht oder – im Fall eines anschließenden Erlöschens solcher Wertpapiererträge – reduziert.

15.1.3 Ziffer 3.2.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet entsprechende Anwendung, wenn diese Wertpapiererträge Vermögenswerte darstellen, die Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte sind.

15.2 Gelderträge

Bei Zinszahlungen, Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen in bar im Hinblick auf Wertpapiere bzw. Äquivalente Wertpapiere (wie in Ziffer 15.4.2 definiert), die Segregierte Margin darstellen und dem Wertpapier-Margin-Konto eines Clearing-Mitglieds oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben sind (die „**Gelderträge**“), zahlt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied einen diesen Gelderträgen in Höhe und Währung entsprechenden Geldbetrag (ohne Einbehalt und Abzüge) (der „**Äquivalente Rechnerische Geldertrag**“). Nach der direkten Verbuchung etwaiger Gelderträge bzw. Äquivalenter Rechnerischer Gelderträge durch die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. auf ein ausgewiesenes Geldkonto des Clearing-Mitglieds ist die Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des betreffenden Äquivalenten Rechnerischen Geldertrags an das Clearing-Mitglied erfüllt. Ziffer 9.1 findet nach Erhalt des betreffenden Äquivalenten Rechnerischen Geldertrags durch das Clearing-Mitglied Anwendung.

15.3 Informationen bezüglich auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchter Wertpapiere

Die Eurex Clearing AG leitet ggf. alle von ihr erhaltenen Informationen bezüglich auf dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchter Wertpapiere an das betreffende Clearing-Mitglied weiter.

Das Clearing-Mitglied leitet alle Informationen zu auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchten Wertpapieren, die es von der Eurex Clearing AG, der Clearstream Banking AG oder der Clearstream Banking S.A. erhält, an den ICM-Kunden weiter (mit der Maßgabe, dass diese Informationen nur an den betreffenden ICM-Kunden weitergeleitet werden, auf den sich die spezifische Kundenkennung bezieht, falls das betreffende Wertpapier-Margin-Konto oder das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto für Segregierte Margin mehr als einem ICM-Kunden zuzuordnen ist).

15.4 Keine Verpflichtung im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen

15.4.1 Wenn in Bezug auf Wertpapiere, die als Segregierte Margin dienen, im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen Stimmrechte ausgeübt oder Wahlrechte vorgenommen werden müssen (z. B. die Ausübung von Bezugsrechten), ist die Eurex Clearing AG hinsichtlich der Ausübung dieser Stimmrechte oder der Wahlrechte im Hinblick auf

Kapitalmaßnahmen nicht verpflichtet, gemäß den Weisungen des Clearing-Mitglieds zu handeln, und das Clearing-Mitglied ist hinsichtlich der Ausübung dieser Stimmrechte oder der Wahlrechte im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen nicht verpflichtet, gemäß den Weisungen des ICM-Kunden zu handeln.

15.4.2 Für auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto verbuchte Wertpapiere wird die Eurex Clearing AG (i) weder Stimm- noch sonstige Rechte aus diesen Wertpapieren ausüben und (ii) diese Wertpapiere oder Äquivalente Wertpapiere stets bis zum Eintritt des Beendigungszeitpunktes am Beendigungstag auf dem Wertpapier-Margin-Konto oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto halten. In diesem Zusammenhang meint der Begriff „**Äquivalente Wertpapiere**“ Wertpapiere gleicher Art und Güte (die gewöhnlich dieselbe Wertpapierkennnummer haben) mit dem gleichen Nominalbetrag bzw. in gleicher Anzahl.

Wünscht der ICM-Kunde die Ausübung von Stimmrechten oder die Ausübung von Stimmrechten in einer bestimmten Art und Weise oder die Beteiligung an einem Wahlrecht in Bezug auf eine bestimmte Kapitalmaßnahme (z. B. die Ausübung von Bezugsrechten) oder die Ausübung des Wahlrechts in einer bestimmten Art und Weise, so muss der ICM-Kunde das Substitutionsrecht gemäß Ziffer 15.5 oder der Massgeblichen Vereinbarung ausüben. Das Clearing-Mitglied ist alleinverantwortlich für die Überwachung der aus oder in Verbindung mit den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren entstehenden Rechte und Pflichten sowie für die (rechtzeitige) Einreichung eines Antrags auf Substitution dieser Wertpapiere, um diese Rechte persönlich ausüben zu können.

15.4.3 Die Eurex Clearing AG ist weder verpflichtet, Bezugsrechte aus den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren auszuüben noch muss sie diese Bezugsrechte verkaufen; Bezugsrechte aus den als Segregierte Margin dienenden Wertpapieren, die zum Ende der Zeichnungsfrist nicht ausgeübt wurden (z. B. weil die betreffenden Wertpapiere dem ICM-Kunden nicht freigegeben und von diesem nicht ausgeübt wurden) erlöschen ohne jeden Ersatzanspruch des ICM-Kunden.

15.5 Substitution der Eligiblen Margin-Wertpapiere

Der ICM-Kunde kann – vorbehaltlich der in Ziffer 5.3.5 angeführten Bestimmungen – vom Clearing-Mitglied und das Clearing-Mitglied dann im Anschluss an ein entsprechendes Verlangen des ICM-Kunden von der Eurex Clearing AG die Rückgabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, die hinsichtlich der tatsächlich als Segregierter Margin gelieferten Wertpapiere gleichwertig sind, (der „**Zurückzugebende Margin-Vermögenswert**“) im Austausch gegen andere Eligible Margin-Vermögenswerte verlangen.

15.6 Schadloshaltung durch das Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden

15.6.1 Das Clearing-Mitglied hält die Eurex Clearing AG schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen und/oder Kosten und/oder Verbindlichkeiten (einschließlich aller daraus entstehenden Rechte, wie z. B. Bezugsrechte) aus oder in Verbindung mit den als

Segregierte Margin dienenden Wertpapieren, die der Eurex Clearing AG aufgrund der Tatsache, dass die Eurex Clearing AG Eigentümerin der Rechte an diesen Wertpapieren ist, auferlegt wurden (unabhängig davon, ob diese Ansprüche vom jeweiligen Emittenten dieser Wertpapiere, anderen Inhabern dieser Wertpapiere oder Dritten einschließlich staatlicher Stellen und Behörden erhoben wurden). Der ICM-Kunde hält das Clearing-Mitglied schadlos in Bezug auf alle Verpflichtungen, die dem Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG aufgrund des vorstehenden Satzes entstehen.

15.6.2 Durch die Bestimmungen in dieser Ziffer 15 werden der Eurex Clearing AG keinerlei Treuepflichten in Bezug auf das Clearing-Mitglied oder den ICM-Kunden auferlegt. Ferner werden dem Clearing-Mitglied durch diese Bestimmungen keinerlei Treuepflichten in Bezug auf den ICM-Kunden auferlegt.

15.7 Entsprechende Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden für ICM-CCD

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 15 in der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf Erträge aus Eligible Margin-Vermögenswerten oder diesbezügliche Kapitalmaßnahmen, sofern dies erforderlich ist.

16 Direkte Übertragungen Segregierter Margin und Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin

16.1 Direkte Übertragungen Segregierter Margin

16.1.1 Der ICM-Kunde kann, unter der Voraussetzung, dass es eine Direkte Lieferungsverpflichtung (wie in Ziffer 16.1.4 definiert) gibt, Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld oder Wertpapieren in Bezug auf die Segregierte Margin direkt an die Eurex Clearing AG übertragen (die „**Direkte Übertragung Segregierter Margin**“). Soweit eine Direkte Übertragung Segregierter Margin erfolgt, erfüllt diese Übertragung (i) die Margin–Verpflichtung (gemäß Ziffer 5.2) des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, (ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Pflicht des ICM-Kunden, dem Clearing-Mitglied Segregierte Margin (gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4) in Bezug auf die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden zu stellen bzw. im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen die Pflicht des ICM-Kunden, dem Clearing-Mitglied Besicherungs-Margin gemäß der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zu stellen und (iii) die Direkte Lieferungsverpflichtung. Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin geht das Eigentum an den entsprechenden Eligible Margin-Vermögenswerten direkt von dem ICM-Kunden auf die Eurex Clearing AG über.

16.1.2 Direkte Übertragung Segregierter Margin dürfen nicht unter Nutzung von XEMAC erfolgen.

16.1.3 Eine Direkte Übertragung Segregierter Margin in Form von Geld durch die Eurex Clearing AG kann auf Verlangen des Clearing-Mitglieds ferner mittels Einzug per Lastschriftverfahren durch die Eurex Clearing AG von einem für diesen Zweck durch das Clearing-Mitglied im Namen des ICM-Kunden benannten Konto erfolgen. Der ICM-Kunde und das Clearing-Mitglied müssen sicherstellen, dass alle für die Wirksamkeit einer solchen Lastschrift erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen an die Bank erfolgt sind bzw. von dieser eingeholt wurden. Ziffer 5.4 findet auf eine solche Direkte Übertragung Segregierter Margin in Form von Geld keine Anwendung. Durch Abschluss der ICM-Clearing-Vereinbarung ermächtigt der ICM-Kunde das Clearing-Mitglied ausdrücklich und unwiderruflich, im Namen des ICM-Kunden ein Konto des ICM-Kunden pro Währung zu bestimmen, von dem die Lastschriften erfolgen sollen, und den jeweiligen Banken die entsprechenden Anweisungen zu erteilen. Der ICM-Kunde hat den entsprechenden Banken alle erforderlichen Anweisungen und Genehmigungen zu erteilen, um die Wirksamkeit solcher Lastschriften sicherzustellen und der Eurex Clearing AG auf Anforderung einen Nachweis solcher Anweisungen und Genehmigungen zu erbringen.

16.1.4 Für Zwecke der Direkten Übertragung Segregierter Margin hat der ICM-Kunde auch eine direkte Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG, bei Fälligkeit der Verpflichtung des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG zur Stellung Segregierter Margin und sofern diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, Eligible Margin-Vermögenswerte in gleicher Höhe an die Eurex Clearing AG zu übertragen (die „**Direkte Lieferungsverpflichtung**“). Die Direkte Lieferungsverpflichtung vermindert sich, wenn und soweit (i) der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen, im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen, der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden oder, im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen, der korrespondierenden Kunden-Clearing–Vereinbarung direkt auf das Clearing-Mitglied überträgt und/oder (ii) das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG direkt auf die Eurex Clearing AG überträgt. Soweit der ICM-Kunde die Direkte Lieferungsverpflichtung erfüllt, findet der zweite Satz der Ziffer 16.1.1 Anwendung.

16.1.5 Die Direkte Lieferungsverpflichtung und die Pflicht des Clearing-Mitglieds zur Stellung Segregierter Margin stellen keine Gesamtschuld dar.

16.1.6 Überträgt der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1.1, (A) hat der ICM-Kunde infolge dieser Erfüllung keine Rückgriffsansprüche gegen das Clearing-Mitglied und (B) gehen keine Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied infolge dieser Erfüllung auf den ICM-Kunden über. Überträgt das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte direkt an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 (A), so hat das Clearing-Mitglied keine Rückgriffsansprüche gegen den ICM-Kunden infolge dieser Erfüllung und (B) gehen keine Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen den ICM-Kunden infolge dieser Erfüllung auf das Clearing-Mitglied über.

16.1.7 Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin in Form von Wertpapieren unter Verwendung eines Wertpapier-Margin-Kontos finden Ziffern 5.1.2 bis 5.1.4 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass in diesem Fall (i) Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf den ICM-Kunden zu lesen sind, (ii) Bezugnahmen auf das Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds als Bezugnahmen auf das dem ICM-Kunden zuzuordnende Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds zu lesen sind, (iii) im Falle einer Übertragung von Wertpapieren in Wertpapierrechnung in der Anweisung seitens des ICM-Kunden ein (entweder direkt oder indirekt durch eine Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) an die Eurex Clearing AG gerichtetes Angebot auf Abtretung des Herausgabeanspruches des ICM-Kunden gegen die Clearstream Banking AG oder die sonstige Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder den entsprechenden Zentralverwahrer des ICM-Kunden liegt und (iv) im Falle der Übertragung von Wertpapieren in Form von Miteigentumsanteilen, die Anweisung durch den ICM-Kunden (entweder direkt oder indirekt durch die Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig) erfolgt und die Verschaffung des Besitzes durch Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG und durch eine Änderung des Besitzmittlungswillens der Clearstream Banking AG hinsichtlich der zu übertragenden Miteigentumsanteile erfolgt. Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des ICM-Kunden ein Debit-Eintrag auf dem Wertpapierkonto des ICM-Kunden und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag bezüglich der betreffenden Miteigentumsanteile auf dem dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist.

Im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin in Form von Wertpapieren auf ein Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto findet Ziffer 5.1.5 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf den ICM-Kunden zu lesen sind.

Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und der betreffende ICM-Kunde vereinbaren mit Abschluss der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin das Eigentum an dem betreffenden Vermögenswert direkt vom ICM-Kunden auf die Eurex Clearing AG übergeht. Der ICM-Kunde hat durch seine entsprechende Wertpapiersammelbank oder Verwahrstelle, einen Zentralverwahrer oder anderweitig dafür zu sorgen, dass eine Anweisung für die Übertragung auf das betreffende Wertpapier-Margin-Konto oder das betreffende Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto erfolgt.

16.1.8 Eine Direkte Übertragung Segregierter Margin begründet (bzw. erhöht) lediglich einen Massgeblichen Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied und einen Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG und führt nicht (ungeachtet der Direkten Rücklieferungsverpflichtung (wie in Ziffer 16.2.3 definiert)) zu einem Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG.

16.1.9 Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde können auf bilateraler Basis eine Begrenzung der Arten von Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die durch den ICM-Kunden im Wege der Direkten Übertragung Segregierter Margin an die Eurex Clearing AG übertragen werden können, vereinbaren.

16.2 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

16.2.1 Hinsichtlich eines Rücklieferungsanspruchs des Clearing-Mitglieds in Bezug auf Segregierte Margin kann die Eurex Clearing AG und, sofern sie in der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung entsprechend angewiesen wurde, wird die Eurex Clearing AG direkte Zahlungen an den ICM-Kunden leisten bzw. die entsprechenden Vermögenswerte direkt auf den ICM-Kunden übertragen (die „**Direkte Rückübertragung Segregierter Margin**“), vorausgesetzt, dass es eine Direkte Rücklieferungsverpflichtung (wie in Ziffer 16.2.3 definiert) gibt. Soweit eine Direkte Rückübertragung Segregierter Margin erfolgt, erfüllt diese Übertragung (i) den Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, (ii) den Massgeblichen Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Segregierte Margin bzw. Besicherungs-Margin und (iii) die Direkte Rücklieferungsverpflichtung. Im Falle einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin erwirbt das Clearing-Mitglied kein Durchgangseigentum an dem entsprechenden Vermögenswert.

16.2.2 Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin dürfen nicht (i) nach Erhalt einer Benachrichtigung des betreffenden ICM-Kunden gemäß Ziffer 13 über eine Pflichtverletzung (wie in Ziffer 13.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG und (ii) unter Nutzung von XEMAC erfolgen.

16.2.3 Für Zwecke der Direkten Rückübertragung Segregierter Margin hat die Eurex Clearing AG auch eine direkte Verpflichtung gegenüber dem ICM-Kunden, wenn ein Massgeblicher Rücklieferungsanspruch des ICM- Kunden gegenüber dem Clearing-Mitglied in Bezug auf die Segregierte Margin bzw. Besicherungs- Margin fällig geworden und nicht erfüllt ist und wenn und soweit ein entsprechender Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG fällig und nicht erfüllt ist, Eligible Margin-Vermögenswerkte in gleicher Höhe zu übertragen (die „**Direkte Rücklieferungsverpflichtung**“). Die Direkte Rücklieferungsverpflichtung vermindert sich, wenn und soweit (i) die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Erfüllung des entsprechenden Rücklieferungsanspruchs des Clearing-Mitglieds gemäß den Bestimmungen der Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied direkt auf das Clearing-Mitglied überträgt und/oder (ii) das Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte in Erfüllung des Massgeblichen Rücklieferungsanspruchs des ICM-Kunden gemäß den Bestimmungen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung bzw. der korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden direkt auf den ICM-Kunden überträgt. Soweit die Eurex Clearing AG die Direkte Rücklieferungsverpflichtung erfüllt, findet der zweite Satz der Ziffer 16.2.1 Anwendung.

Jede Direkte Rücklieferungsverpflichtung der Eurex Clearing AG in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto der vom ICM-Kunden beauftragten Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder des entsprechenden Zentralverwahrers des ICM-Kunden erfüllt (unabhängig von einer Gutschrift auf dem Depotkonto des ICM-Kunden) und (b) in Form von Geld ist bereits mit einer Gutschrift dieses Geldes auf einem Geldkonto der vom ICM-Kunden beauftragten Korrespondenzbank erfüllt. Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom ICM-Kunden beauftragten Korrespondenzbank, Wertpapiersammelbank, Verwahrstelle oder des entsprechenden Zentralverwahrers gehen zulasten des ICM-Kunden.

Zur Klarstellung: Die Direkte Rücklieferungsverpflichtung erlischt, wenn der entsprechende Rücklieferungsanspruch des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG nicht mehr besteht und die Direkte Rücklieferungsverpflichtung wird bei der Bestimmung oder Bewertung eines Differenzanspruchs, Massgeblichen Differenzanspruchs, Ausgleichsanspruchs oder Sicherungs-Anspruchs nicht berücksichtigt.

16.2.4 Die Direkte Rücklieferungsverpflichtung und der Rücklieferungsanspruch des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied stellen keine Gesamtschuld dar.

16.2.5 Überträgt die Eurex Clearing AG Eligible Maring-Vermögenswerte an den ICM-Kunden in Erfüllung der Direkte Rücklieferungsverpflichtung, (a) hat die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung keine Rückgriffsansprüche gegen das Clearing-Mitglied und (b) gehen keine Ansprüche des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied infolge dieser Erfüllung auf die Eurex Clearing AG über. Überträgt das Clearing-Mitglied Eligible Maring-Vermögenswerte direkt an den ICM-Kunden in Erfüllung des Massgeblichen Rücklieferungsanspruchs des ICM-Kunden gemäß den Bestimmungen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung bzw. korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung, (a) hat das Clearing-Mitglied keine Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung und (b) gehen keine Ansprüche des ICM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung auf das Clearing-Mitglied über.

16.2.6 Durch Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung nimmt der ICM-Kunde im Voraus jedes Angebot der Eurex Clearing AG an, dem ICM-Kunden Vermögenswerte (die dem dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben werden oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben werden und sich auf den ICM-Kunden beziehen) im Wege einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin zu übertragen. § 151 BGB findet Anwendung. Die Parteien der maßgeblichen ICM-Clearing-Vereinbarung vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin kein Durchgangserwerb des Eigentums an dem entsprechenden Vermögenswert durch das Clearing-Mitglied erfolgt.

17 Zusätzliche Bestätigung gegenüber irischen Clearing-Mitgliedern

Der als Nicht-Clearing-Mitglied handelnde ICM-Kunde bestätigt, dass, weil im Hinblick auf Einbezogene Transaktionen, Margin-Calls und Rücklieferungsansprüche alle zum

Zwecke der Sicherheitsleistungen in Form von Geld oder Wertpapieren erfolgten Zahlungen und Lieferungen des als Nicht-Clearing-Mitglied handelnden ICM-Kunden an ein Irisches Clearing-Mitglied im Wege der Vollrechtsübertragung an das Irische Clearing-Mitglied vorgenommen werden, diese Vermögensgegenstände nicht der jeweils aktuellen Fassung der irischen Umsetzungsvorschriften der Finanzmarktrichtlinie (Regulation 158 of the European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007) oder weiteren Vorgaben der Republik Irland zur Separierung von Kundenvermögen durch das betreffende Irische Clearing-Mitglied unterfallen.

18 Pflichten des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden

18.1 Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde verpflichten sich jeweils, (i) keine Sicherungsrechte oder dinglichen Belastungen an dem Differenzanspruch oder dem Massgeblichen Differenzanspruch zu begründen und (ii) den Differenzanspruch oder den Massgeblichen Differenzanspruch nicht abzutreten, es sei denn, dies erfolgt jeweils gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

18.2 Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, den Erlös aus Massgeblichen Transaktionen nicht abzutreten, zu belasten oder zu vereinnahmen bzw. anderweitig über seine Rechte aus Massgeblichen Transaktionen zu verfügen, es sei denn, dies erfolgt gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

18.3 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, sorgt das Clearing-Mitglied und/oder der ICM-Kunde (insbesondere ein unter irischem, englischem, schottischen oder walisischen Recht errichtetes/r Clearing-Mitglied oder ICM-Kunde) für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß oder im Einklang mit diesem Unterabschnitt A gewährt worden ist oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register und weist diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts unter diesem Unterabschnitt A der Eurex Clearing AG nach.

18.4 Der ICM-Kunde verpflichtet sich, der Eurex Clearing AG und dem Sicherheitentreuhänder, falls die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied die Sicherheitentreuhandvereinbarung abgeschlossen haben, unverzüglich nach jeder Bestimmung eines Kunden-Clearing-Beendigungsanspruchs den Betrag eines solchen Kunden-Clearing-Beendigungsanspruchs mitzuteilen.

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Bestimmungen für ICM-ECD

1 Anwendungsbereich

Diese Ziffern 1 bis 6 des Unterabschnitts B gelten in Bezug auf Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden ICM-Kunden gemäß der ICM- Clearing - Vereinbarung für ICM-ECD.

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

2.1 Konstruktion

2.1.1 Eine zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD geschlossene Transaktion ist eine „**Einbezogene Transaktion**“ zwischen diesen Parteien für die Zwecke dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Eine Einbezogene Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, die einer Einbezogenen Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied gemäß derselben ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD entspricht, ist eine „**Korrespondierende Einbezogene Transaktion**“.

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen stellen für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine gesonderte Vereinbarung dar (die „**Grundlagenvereinbarung**“ und in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied die „**Korrespondierende Grundlagenvereinbarung**“). Sollte der ICM-Kunde ein durch einen Bevollmächtigten Manager handelnder Betreffender Fonds soder Betreffendes Fonds-Segment sein, stellen (i) alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen sowie (ii) alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen, die mit den oben in (i) genannten Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen korrespondieren, jeweils eine gesonderte Grundlagenvereinbarung dar.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung oder eine Korrespondierende Grundlagenvereinbarung sind stets so auszulegen, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und ,~~ den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

2.1.3 Alle Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen und alle im Rahmen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entstehenden Rücklieferungsansprüche (wie in

Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3 definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, zusammen die „**Einbezogenen Ansprüche**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Einbezogener Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.4 Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD (in die die Clearing-Bedingungen einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD (in die die Clearing-Bedingungen einbezogen sind) sind stets ausschließlich die ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD und die Clearing-Bedingungen maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin

Unterabschnitt A Ziffern 2.2.1 bis 2.2.4 gilt für die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, wobei das Clearing-Mitglied – vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages – für die Zwecke der Segregierten Margin und der Segregierten Variation Margin sowie der Berechnung des Gesamtwerts gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.4 die zur Bewertung berechtigte Partei ist.

3 Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

Korrespondierende Einbezogene Transaktionen werden gemäß Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

4 Segregierte Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von dem ICM-Kunden für alle Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gesonderte Margensicherheiten zu verlangen, deren Betrag die anwendbare Standard Margin-Verpflichtung nicht unterschreitet (die „**Segregierte Margin**“). Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde treffen eine separate Vereinbarung über die weiteren Einzelheiten der Lieferung bzw. Rücklieferung der Segregierten Margin.

Unterabschnitt A Ziffer 5.3.5 findet entsprechend Anwendung auf Rücklieferungsansprüche des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied nach Maßgabe der Margin-Verpflichtung, die das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde vereinbart haben.

5 Segregierte Variation Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Segregierter Variation Margin

Wenn Unterabschnitt A Ziffer 6 für Einbezogene Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gilt, ist das Clearing-Mitglied darüber hinaus verpflichtet, gesonderte (zusätzliche) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich der Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen vom ICM-Kunden zu fordern oder dem ICM-Kunden zu stellen, wobei die Höhe dieser Sicherheiten die jeweils geltende Segregierte Variation Margin-Verpflichtung (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) nicht unterschreiten darf (die „**Segregierte Variation Margin**“).

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Unterabschnitt A Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

5.2 Rücklieferungsanspruch

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3 definiert) gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3. Unterabschnitt A Ziffer 6.3 zweiter und dritter Absatz findet im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entsprechend Anwendung.

6 Beendigung, Folgen der Beendigung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

6.1 Beendigung

6.1.1 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages (wie jeweils in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf das Clearing-Mitglied wird entweder eine Beendigungszahlung gemäß dieser Ziffer 6 fällig oder es erfolgt eine Wiederbegründung Von Transaktionen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf die Korrespondierende Grundlagenvereinbarung. Eine Beendigung nach dieser Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gemäß dieser Ziffer 6 erfolgt nach Maßgabe der Beendigung in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.

6.1.2 Es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, entsprechende Regelungen zur Beendigung der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung in Bezug auf den ICM-Kunden miteinander zu vereinbaren.

6.2 Einschränkungen oder Aussetzung des Clearings

Erfährt die Eurex Clearing AG von einem Beendigungsgrund, so kann sie das Clearing neuer Einbezogener Transaktionen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.2 aussetzen oder einschränken.

6.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied gelten die folgenden Bestimmungen.

6.3.1 Beendigung Einbezogener Ansprüche

Ungeachtet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 6.3 erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung aus Einbezogenen Ansprüchen (auflösende Bedingung) und sind von dem betreffenden Schuldner nicht mehr zu erfüllen. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt auch alle gemäß den Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung fälligen, aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung Segregierter Margin und Segregierter Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt oder vom Zeitpunkt, zu dem sie ansonsten entstehen würden. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch (wie in Ziffer 6.3.2 definiert) abgebildet.

6.3.2 Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende von Ziffer 6.3.1 erfasste Korrespondierende Grundlagenvereinbarung wird der durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD begründete Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (i) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist keine Wahl der Interim-Teilnahme oder Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, (ii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt, die Bedingungen der Interim-Teilnahme jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind, oder (iii) wenn innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt, die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung jedoch nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind. Wenn entweder (i) die Bedingungen der Interim-Teilnahme bzw. (ii) die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind, wird dieser Differenzanspruch einer der Parteien der

betreffenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Eröffnungszeitpunkt unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Börsenpreis-Methode bestimmt. Ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Differenzanspruch**".

Zur Berechnung des Differenzanspruchs wird der ICM-Kunde die ihm von der Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 mitgeteilten Berechnungen berücksichtigen.

6.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

(1) Sofern weder (i) innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Interim-Teilnahme erfolgt und die Bedingungen der Interim-Teilnahme bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sind noch (ii) innerhalb der Wiederbegründungsfrist eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erfolgt und die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag, erfüllt sind, ist die Partei der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Differenzanspruchs ist, verpflichtet, der anderen Partei den so bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch die den Betrag bestimmende Partei zu zahlen.

Wenn und soweit bei einer Verwertung des betreffenden dem ICM-Kunden verpfändeten oder sicherungsweise abgetretenen Differenzanspruchs zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied dieser Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3. (1) durch Lieferung von Wertpapieren an den ICM-Kunden erfüllt wurde, gilt der Differenzanspruch zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß Ziffer 6.3.2 sowie der Sicherungs-Anspruch gemäß Unterabschnitt A Ziffer 10.1 als in Höhe des Werts der wie vorstehend beschrieben gelieferten Wertpapiere in dem jeweiligen Zeitpunkt als erfüllt.

(2) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn, dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung der anderen Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die Währung des Differenzanspruchs gezahlt.

6.4 Nachträgliche Abwicklung

Nach dem Beendigungstag und vor dem Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt werden Zahlungs-und Lieferansprüche aus Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen, die zum Beendigungstag fällig und durchsetzbar waren aber nicht erfüllt wurden oder vor Ende des Letzten Bewertungstages bzw. vor dem Eröffnungszeitpunkt fällig und durchsetzbar werden und für die eine verbindliche, gültige und unwiderrufliche Abwicklung zwischen dem ICM-

Kunden und dem Clearing-Mitglied stattgefunden hat, für Zwecke des Differenzanspruchs nicht berücksichtigt und gelten als abgewickelt (die „**Nachträgliche Abwicklung**“).

6.5 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

6.5.1 Folgen eines Barausgleichs einer Liquidationsgruppe

Nach Eintritt eines Liquidationsgruppen-Barausgleichszeitpunkts in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen hinsichtlich Einbezogener Transaktionen, die Liquidationsgruppen-Transaktionen sind („**Korrespondierende Liquidationsgruppen-Transaktionen**“).

Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) jeder Partei im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung aus Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen sowie alle diesen Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen zugeordneten Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin erlöschen zum DM-Wirksamkeitszeitpunkt (auflösende Bedingung) und sind von dem betreffenden Schuldner nicht mehr zu erfüllen. Zudem erlöschen zum Liquidationsgruppen - Barausgleichszeitpunkt auch alle gemäß der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung fälligen, aber nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung von Variation Margin in Bezug auf Korrespondierende Liquidationsgruppen-Transaktionen (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus den Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Transaktionen unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt oder vom Zeitpunkt, zu dem sie ansonsten entstehen würden. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruch (wie in Ziffer 6.5.2 definiert) abgebildet.

6.5.2 Korrespondierender Liquidationsgruppen-Differenzanspruch

Im Hinblick auf die betreffende von Ziffer 6.3.1 erfasste Korrespondierende Grundlagenvereinbarung wird der durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-ECD begründete, auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe bezogene Differenzanspruch einer der Parteien der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Liquidationsgruppen-Barausgleichstages unbedingt und unmittelbar fällig (ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Korrespondierender Liquidationsgruppen-Differenzanspruch**“).

Zur Berechnung des Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs wird das Clearing-Mitglied die ihr von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.5.4 Abs. (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen mitgeteilten Berechnungen berücksichtigen.

6.5.3 Zahlung des Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs

Die Partei der betreffenden Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung, die Schuldner des Korrespondierenden Liquidationsgruppen-Differenzanspruchs ist, ist verpflichtet, der anderen Partei den berechneten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrages durch das Clearing-Mitglied zu zahlen.

Abschnitt 3 Unterabschnitt C: Bestimmungen für ICM-CCD

1 Anwendungsbereich

Diese Ziffern 1 bis 5 gelten in Bezug auf die Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden im Rahmen einer Kunden-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD.

2 Teilnahmebedingungen

2.1 Kunden-Clearing-Vereinbarung

2.1.1 Voraussetzung für die Teilnahme am Clearing von Transaktionen im Rahmen der ICM-CCD-Bestimmungen ist, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde eine Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben (nachstehend die „**Kunden-Clearing-Vereinbarung**“); diese Vereinbarung muss den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entsprechen (wie nachstehend in Ziffer 2.1.2 definiert).

2.1.2 Eine Kunden-Clearing-Vereinbarung ist eine „**Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

(1) **Geltendes Recht:** Die Kunden-Clearing-Vereinbarung unterliegt englischem oder deutschem Recht.

(2) **Transaktionen**: Bei Abschluss einer Einbezogenen Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nach Maßgabe dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen schließen das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde zeitgleich eine gesonderte Transaktion zu identischen Bedingungen im Rahmen der Kunden-Clearing-Vereinbarung unter Bezugnahme auf die betreffende Einbezogene Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied ab (eine „**Kunden-Clearing-Transaktion**“ und zusammen mit allen anderen gesonderten Kunden-Clearing-Transaktionen im Rahmen dieser Kunden-Clearing-Vereinbarung, die sich auf die entsprechenden Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD beziehen, die „**Kunden-Clearing-Transaktionen**“).

Bei einer Änderung, Modifizierung, Übertragung oder Beendigung einer Einbezogenen Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbaren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde vorab, dass die betreffende Kunden-Clearing-Transaktion entsprechend unter Bezugnahme auf diese Einbezogene Transaktion geändert, modifiziert, übertragen oder beendet wird.

(3) **Margin**: Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von dem ICM-Kunden gesonderte Sicherheiten für alle Kunden-Clearing-Transaktionen in einer Höhe zu verlangen welche die Standard Margin-Verpflichtung nicht unterschreitet (die „**Besicherungs-**

Margin“). Wertpapiererträge steigern die Besicherungs-Margin gemäß Unterabschnitt A Ziffer 16.1.2.

(4) **Variation Margin**: Ebenso ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, vom ICM-Kunden gesonderte (zusätzliche) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller betreffenden Kunden-Clearing-Transaktionen, die Einbezogenen Transaktionen entsprechen, für die eine Segregierte Variation Margin-Verpflichtung (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) gilt, zu fordern oder dem ICM-Kunden zu stellen, wobei die Höhe dieser Sicherheiten die jeweils nach Maßgabe dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geltende Segregierte Variation Margin-Verpflichtung nicht unterschreiten darf (die „**Besicherungs-Variation Margin**“).

(5) **Eligible Margin-Vermögenswerte**: Geeignete Vermögenswerte für die zu stellenden Sicherheiten sind (i) in Bezug auf die Besicherungs-Margin die Währungsbeträge und Wertpapiere, die die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied im Rahmen der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die Segregierte Margin akzeptiert, und (ii) in Bezug auf die Besicherungs-Variation Margin die Währungsbeträge, die die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied im Rahmen der Clearing-Bedingungen in Bezug auf die Segregierte Variation Margin akzeptiert (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**“).

(6) **Übertragungsgrundsätze, Weiterleitungspflicht des Clearing-Mitglieds**:

Jeder Eligible Margin-Vermögenswert in Bezug auf die gesonderte Besicherungs-Margin und die gesonderte Besicherungs-Variation Margin sowie jede Zahlung und Abwicklung von Kunden-Clearing-Transaktionen muss gemäß den Grundsätzen in Unterabschnitt A Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 und/oder Unterabschnitt A Ziffer 17 (bezüglich des direkten Übertragungsmechanismus für die Lieferung und, sofern in der ICM-Clearing-Vereinbarung ausgewählt, der Rücklieferung von Besicherungs-Margin) geliefert bzw. rückgeliefert werden. Darüber hinaus ist eine Besicherungs-Margin bzw. Besicherungs-Variation Margin nicht als Kundengelder zu separieren.

Weiterhin hat die Kunden-Clearing-Vereinbarung die Einhaltung der Weiterleitungspflichten des Clearing-Mitglieds gemäß Unterabschnitt A Ziffer 9 sicherzustellen.

(7) **Close-Out-Netting**: Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes, Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf das Clearing-Mitglied im Rahmen der Clearing-Bedingungen vereinbaren das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde unter Bezugnahme auf den betreffenden Beendigungsgrund, Insolvenz-Beendigungsgrund und Beendigungstag, wie auch immer in der Kunden-Clearing-Vereinbarung beschrieben (ein „**Kunden-Clearing-Beendigungsgrund**“), eine gesonderte Beendigung und ein gesondertes, rechtswirksames und durchsetzbares Close-Out-Netting aller im Rahmen der betreffenden Kunden-Clearing-Vereinbarung geschlossenen Kunden-Clearing-Transaktionen unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlich gelieferten Besicherungs-Margin und

Besicherungs-Variation Margin, woraus sich ein gesonderter Differenzanspruch ergibt, der von der jeweiligen Partei geschuldet wird.

Es muss rechtlich sichergestellt sein, dass dieser Differenzanspruch (i) im gleichen Zeitpunkt wie der Differenzanspruch aus Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsteht, zur Zahlung fällig und durchsetzbar wird, (ii) nicht bedingt ist, (iii) unter Zugrundelegung der Bewertungen der entsprechenden beendeten Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und der Bewertungen der entsprechenden gleichwertigen Eligible Margin-Vermögenswerte berechnet wird, auf die sich die erloschenen Rücklieferungsansprüche aus der entsprechenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied beziehen (die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen), (iv) auf die Clearing-Währung lautet (unter Zugrundelegung derselben Währungsumrechnungsmethoden, welche von der Eurex Clearing AG angewandt werden) und (v) nach Maßgabe des Unterabschnitts A Ziffer 7.3.3 Abs. (1) zahlbar ist. Der sich daraus ergebende Differenzanspruch wird als der „**Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch**“ bezeichnet.

Vorbehaltlich der nach geltendem Recht vorgeschriebenen Voraussetzungen gilt das Vorstehende nicht für den Eintritt eines Close-Out-Netting im Fall eines Ausfalls (wie auch immer in der Kunden-Clearing-Vereinbarung beschrieben) des ICM-Kunden im Rahmen der Kunden-Clearing-Vereinbarung.

(8) **Keine Sicherungsrechte am Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch und keine diesbezügliche Abtretung und Aufrechnung**: An dem Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch dürfen zu keinem Zeitpunkt Sicherungsrechte oder dingliche Belastungen bestehen (es sei denn, sie bestehen gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen). Untersagt sind Abtretungen des Kunden-Clearing-Beendigungsanspruchs (es sei denn, sie erfolgen gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) oder Aufrechnungen mit anderen Zahlungsansprüchen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (es sei denn, sie erfolgen gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen), die aus Verträgen, gesetzlichen Vorschriften oder anderweitig entstehen (im Fall von gesetzlichen Vorschriften gilt dies im jeweils geltenden rechtlichen Rahmen); dies gilt mit der Maßgabe, dass der ICM-Kunde seinen Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch gegen das Clearing-Mitglied abtreten oder aufrechnen kann, wenn und soweit keine Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 eingetreten ist.

2.1.3 Sollte der ICM-Kunde ein durch einen Bevollmächtigten Manager handelnder Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment sein, muss die betreffende Kunden-Clearing-Vereinbarungen eine gesonderte Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment darstellen und den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entsprechen. Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf die Einbezogenen

Transaktionen, die mit den Kunden-Clearing-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segment korrespondieren, stellen eine gesonderte Grundlagenvereinbarung dar.

2.2 Geltende Dokumentation

Kunden-Clearing-Transaktionen unterliegen ausschließlich der Kunden-Clearing-Vereinbarung und nicht der ICM-Clearing-Vereinbarung. Die Kunden-Clearing-Vereinbarung ist keine Grundlagenvereinbarung bzw. Korrespondierende Grundlagenvereinbarung für die Zwecke der Clearing-Bedingungen.

2.3 Interpretation

Für die Zwecke dieser ICM-CCD-Bestimmungen bedeutet der Begriff „**gesondert**“ in Bezug auf eine Kunden-Clearing-Vereinbarung und die in Ziffer 2.1.2 aufgeführten Anforderungen, dass (i) eine Vereinbarung, eine Transaktion, eine Sicherheit, eine Rechtsfolge, ein Betrag, ein Recht oder ein Anspruch ausdrücklich mit dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Zusammenhang steht bzw. ausdrücklich zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden geschlossen wird oder eintritt, vereinbart wird oder entsteht, und zwar unter Bezugnahme auf das Clearing von Einbezogenen Transaktionen nach Maßgabe dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und dass (ii) ausdrücklich alle Vereinbarungen, Transaktionen, Sicherheiten, Rechtsfolgen, Beträge, Rechte oder Ansprüche ausgeschlossen sind und nicht von den jeweiligen Begrifflichkeiten in diesem Unterabschnitt C erfasst werden, die mit dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Zusammenhang stehen bzw. zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden geschlossen werden oder eintreten, vereinbart werden oder entstehen, und zwar im Hinblick auf alle sonstigen geclearten oder nicht geclearten Transaktionen jeglicher Art zwischen diesen Parteien.

2.4 Verantwortung für die Client-Clearing-Vereinbarung

Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Kunden-Clearing-Vereinbarung den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entspricht. Die Eurex Clearing AG wird die Erfüllung dieser Anforderungen im eigenen Interesse und nicht für oder zugunsten des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden überprüfen und keinerlei entsprechende Haftung übernehmen.

2.5 Veröffentlichung von Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarungen

Die Eurex Clearing AG wird Marktstandard-Vorlagen für Geeignete-Kunden-Clearing-Vereinbarungen (jeweils eine „**Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“) auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com) veröffentlichen.

3 Besondere Pflichten

3.1 Prüfung der Kunden-Clearing-Vereinbarung

(1) Die Eurex Clearing AG kann von dem Clearing-Mitglied oder dem ICM-Kunden eine Kopie ihrer Kunden-Clearing-Vereinbarung verlangen, um prüfen zu können, ob die Anforderungen an eine Geeignete Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt sind.

(2) Wenn es sich bei der entsprechenden Kunden-Clearing-Vereinbarung nicht um eine Marktstandard-Kunden-Clearing-Vereinbarung handelt, kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied die Vorlage eines Rechtsgutachtens eines anerkannten Rechtsberaters verlangen, in dem bestätigt wird, dass die spezifische Kunden-Clearing-Vereinbarung den Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung entspricht und dass die Bedingungen der spezifischen Kunden-Clearing-Vereinbarung rechtsgültig sind.

(3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, in vertretbarem Rahmen eine aktualisierte Fassung des Rechtsgutachtens gemäß Absatz (2) zu verlangen, insbesondere im Fall einer Gesetzesänderung oder einer geänderten Auslegung des anwendbaren Rechts oder in regelmäßigen bzw. marktüblichen Abständen.

3.2 Mitteilungen des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden

Das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG umgehend eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(1) die Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt aufgrund einer Änderung ihrer Bestimmungen die Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.2 nicht mehr,

(2) eine Kunden-Clearing-Transaktion entspricht mit ihren (wirtschaftlichen) Bedingungen nicht mehr der entsprechenden Einbezogenen Transaktion, oder

(3) das Clearing-Mitglied bzw. der ICM-Kunde erhalten Kenntnis über den Eintritt einer wesentlichen Gesetzesänderung oder eine wesentliche Änderung der rechtlichen Auslegung der Rechtsgutachten gemäß Ziffer 3.1 (2) und (3) oder der in den Rechtsgutachten enthaltenen Begründungen.

3.3 Glattstellung oder Übertragung einzelner Einbezogener Transaktionen im Fall von Abweichungen

Wenn (i) eine Kunden-Clearing-Transaktion vertraglich zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden beendet, glattgestellt oder rückabgewickelt wurde (nicht jedoch aufgrund einer Pflichtverletzung im Sinne des Unterabschnitts A Ziffer 14.2) oder (ii) eine Kunden-Clearing-Transaktion mit ihren (wirtschaftlichen) Bedingungen nicht mehr der entsprechenden Einbezogenen Transaktion entspricht, hat das Clearing-Mitglied die entsprechenden Einbezogenen Transaktionen sofort glattzustellen oder zu übertragen

und in eine Transaktion im Rahmen der Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu novieren.

3.4 Recht auf Verweigerung der Zahlung des Differenzanspruchs im Falle der Nichterfüllung von Anforderungen

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Erfüllung des Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 gegenüber dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden und/oder ggf. dem Sicherheitentreuhänder als Sicherheitennehmer zu verweigern , sofern die Eurex Clearing AG von der betreffenden den Anspruch geltend machenden Partei weder eine Bestätigung dahingehend erhalten hat, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung und der Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch die jeweiligen Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllen, noch einen anderweitigen Nachweis in einer die Eurex Clearing AG zufriedenstellender Form erhalten hat, dass diese Partei berechtigt ist, von der Eurex Clearing AG die Erfüllung des Anspruchs zu verlangen.

4 Kunden-Clearing-Vereinbarung, Zusicherungen und Haftung

4.1 Jedes Clearing-Mitglied und jeder ICM-Kunde sichert jeweils einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung korrekt in der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD beschrieben wurde und während der gesamten Laufzeit der ICM-Clearing Vereinbarung die Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung erfüllt sind.

4.2 Jedes Clearing-Mitglied und jeder ICM-Kunde verpflichtet sich jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG, diese von sämtlichen Schäden, Verlusten, Ansprüchen, Steuern, Kosten, Lasten oder Gebühren freizustellen bzw. diesbezüglich zu entschädigen, die möglicherweise entstehen, weil ihre Kunden-Clearing-Vereinbarung die Anforderungen der Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung nicht erfüllt.

5 Widersprüchliche Vereinbarungen, Recht zu Änderungsverlangen der Kunden-Clearing-Vereinbarung

5.1 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD und/oder den Clearing-Bedingungen und den Bestimmungen der in der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD benannten Kunden-Clearing-Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) gilt Folgendes:

(1) die Bestimmungen der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD (einschließlich aller angegebenen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen) gehen vor;

(2) Unterabschnitt A und Unterabschnitt C dieses Abschnitts 3 gehen insgesamt vor;

(3) soweit in der ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD angegeben ist, dass der ICM-Kunde in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied handelt, gehen die Rechte und Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitglieds unter den Clearing-

Bedingungen vor, wenn und soweit sie sich auf zwingend anwendbare Börsenordnungen oder zwingende gesetzliche Bestimmungen beziehen; und

(4) die produktspezifischen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gehen vor, wenn und soweit die Bedingungen einer Einbezogenen Transaktion und der korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktion nicht übereinstimmen.

5.2 Wenn die Kunden-Clearing-Vereinbarung die Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung nicht erfüllt, gehen die Bestimmungen von Unterabschnitt B dieses Abschnitts 3 insoweit vor, als Widersprüche zwischen Unterabschnitt B und der Kunden-Clearing-Vereinbarung bestehen.

5.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden die Änderung der Kunden-Clearing-Vereinbarung zu verlangen, um die Erfüllung der Anforderungen einer Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung sicherzustellen bzw. wiederherzustellen.

Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied können in einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form vereinbaren, dass das Clearing bestimmter Kundentransaktionen, die Net Omnibus Eligible Transaktionen (wie nachstehend in Ziffer 1.3 definiert) sind, gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen erfolgt. Zu diesem Zwecke stellt die den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügte Clearing-Vereinbarung eine „**Net Omnibus Clearing-Vereinbarung**“ dar und findet auf das Clearing von Net Omnibus Eligiblen Transaktionen für Kunden (jeweils ein „**Net Omnibus Kunde**“) Anwendung. Eigentransaktionen oder Elementary Omnibus Transaktionen, die unter dieser Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied abgeschlossen werden, unterfallen nicht der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung.

Ferner können die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied (ein „**Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied**“) oder ein Registrierter Kunde (ein „**Net Omnibus Registrierter Kunde**“) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bestimmungen als Anhang 8 beigefügten Form für das Clearing von Net Omnibus Eligible Transaktionen für ein solches Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder einen solchen Net Omnibus Registrierten Kunden abschließen. Jede solche Clearing-Vereinbarung ist ebenfalls eine „**Net Omnibus Clearing-Vereinbarung**“.

Der Abschluss einer Net Omnibus Clearing-Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass das Clearing-Mitglied in seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen bestimmt hat, dass Letztere auch eine Net Omnibus Clearing-Vereinbarung bildet.

1.2 Die Net Omnibus Clearing Vereinbarung(en) gemäß Anhang 1 und, soweit anwendbar, Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen sollen es dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Transaktionen mit dem Net Omnibus Nicht-Clearing Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden gemäß den Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook, soweit anwendbar, abzuwickeln. Für die Einhaltung der CASS-Vorschriften ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

1.2.1 Vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 können ausschließlich Kundentransaktionen, NCM-Bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen, die Eurex-Transaktionen, oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind („**Net Omnibus Eligible Transaktionen**“) Gegenstand dieser Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sein.

1.2.2 Eine zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossene Net Omnibus Eligible Transaktion, die auf (i) einem von dem Clearing-Mitglied bestimmten und der Eurex

Clearing AG mitgeteilten Konto des Clearing-Mitglieds für dessen Kundentransaktionen (das „**Net Omnibus Kundenkonto**“) oder (ii) einem Unterkonto für Net Omnibus Eligible Transaktionen des betreffenden Kontos des Clearing-Mitglieds für NCM-Bezogene Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (2) (diese Unterkonten in Bezug auf ein bestimmtes Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied gemeinsam ein „**Net Omnibus NCM-Konto**“) oder (iii) einem Unterkonto für Net Omnibus Eligible Transaktionen des betreffenden Kontos des Clearing-Mitglieds für RK-Bezogene Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (3) (diese Unterkonten in Bezug auf einen bestimmten Net Omnibus Registrierten Kunden gemeinsam ein „**Net Omnibus RK-Konto**“), verbucht wurde, ist eine „**Net Omnibus Transaktion**“. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede Transaktion, die als Net Omnibus Transaktion ausgewiesen ist, unverzüglich auf einem Net Omnibus-Kundenkonto, Net Omnibus NCM-Konto bzw. Net Omnibus RK-Konto gebucht wird. Ausschließlich die Buchung auf das betreffende Konto ist für die Qualifizierung einer solchen Transaktion als Net Omnibus Transaktion konstitutiv.

2 Inhalt der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung und der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung

2.1 Konstruktion

2.1.1 Wenn eine Clearing Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form von Eurex Clearing AG, einem Clearing-Mitglied und einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder Net Omnibus Registrierten Kunden abgeschlossen wird, regelt eine solche Clearing-Vereinbarung die zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Net Omnibus Registrierten Kunden sowie die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf der einen Seite und dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

2.1.2 Verweise in diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf die Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung schließen jede Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~ , den US-Clearingmodell Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus.

2.1.3 Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bestehenden Rechte und Pflichten aus Net Omnibus Transaktionen, oder im Fall von mehreren Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen gemäß Ziffer 2.3, jede solche Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung, stellen eine gesonderte Vereinbarung (jeweils eine „**Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“) dar. Jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bildet einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen den Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Net Omnibus Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.4 Falls ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied als auch Net Omnibus Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen, sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde handelnden Unternehmen vereinbart wurde, alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und diesem Unternehmen aus den Transaktionen, die auf der Grundlage dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossen werden und den Net Omnibus Transaktionen des Clearing-Mitglieds bezüglich dieses Unternehmens entsprechen, derselben Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

2.1.5 Sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierten Kunden vereinbart wurde, bilden alle Transaktionen und Ansprüche auf Rückgabe von Margin oder Variation Margin (oder diesen entsprechenden Vermögenswerten), die aus einer Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/Net Omnibus Registrierter Kunde entstehen, zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.6 Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/der Net Omnibus Registrierte Kunde und das Clearing-Mitglied können weitere Bedingungen der zwischen ihnen abgeschlossenen Grundlagenvereinbarung festlegen, soweit diese weiteren Bedingungen nicht von den Bestimmungen der Clearing-Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen abweichen. Etwaige weitere Bedingungen bilden einen Bestandeil der Grundlagenvereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen einer solchen weiteren Vereinbarung (in jeweils geltender Fassung) und der Clearing-Vereinbarung ist stets die Clearing-Vereinbarung maßgeblich.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Net Omnibus Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Net Omnibus Margin oder der Net Omnibus Variation Margin

2.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind verpflichtet, (i) Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert sowie (ii) Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten hinsichtlich der Net Omnibus Margin (wie in Ziffer 6.1 definiert) in Form von Geld oder der Net Omnibus Variation Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den Eligiblen Margin -Vermögenswerten in Form von Geld, jeweils frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens ihrem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Net Omnibus Margin oder die Net Omnibus Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs); jeder solche Anspruch, der durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Net Omnibus Transaktionen im Rahmen einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung berechnet wird, ist ein „**Rücklieferungsanspruch**". Im Fall der Net Omnibus Margin kann nur das Clearing-Mitglied Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs sein, während im Fall der Net Omnibus Variation Margin die Eurex Clearing AG oder das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein können.

Für die Zwecke des Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**Gleichwertig**" einen Betrag in der gleichen Höhe und Währung wie die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Net Omnibus Margin (in Form von Geld) oder die Net Omnibus Variation Margin tatsächlich geliefert wurden.

Verweise in diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche beziehen sich nur auf Rücklieferungsansprüche, die entsprechend dieser Ziffer 2.2.2 in Bezug auf alle Net Omnibus Transaktionen im Rahmen einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmt wurden, und schließen Rücklieferungsansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual Clearingmodell-Bestimmungen~~ oder ~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus.

2.2.3 Ein Rücklieferungsanspruch wird im Fall der Net Omnibus Margin entsprechend Ziffer 6.7.1 und im Fall der Net Omnibus Variation Margin entsprechend Ziffer 7 unter der Voraussetzung fällig, dass kein Beendigungstag (wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) eingetreten ist.

Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearingmodell-Bestimmungen werden die Begriffe „**Tatsächliche Zahlung**" und „**Tatsächliche Lieferung**", soweit sie in diesen Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen verwendet werden, so ausgelegt, dass sie vorliegen, wenn

(i) ein Eligibler Margin-Vermögenswert in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Buchung auf dem Internen Net Omnibus Margin-Konto gemäß Ziffer 6.3.1 Abs. (3) bzw. Ziffer 6.3.2 Abs. (3), oder

(ii) ein Eligibler Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren dem Net Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben wurde, vorausgesetzt, dass die Verpfändung, sofern anwendbar, gemäß Ziffer 6.6 erfolgt ist und nicht (ganz oder teilweise) freigegeben wurde oder

(iii) im Falle der Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 6.6.3, die Wertpapiere einer effektiven Verpfändung im XEMAC System (wie in Ziffer 6.6.3 definiert) unterliegen oder

(iv) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, eine solche Aufrechnung rechtswirksam wurde.

Die Begriffe „**Tatsächlich geliefert**“, „**Tatsächlich gezahlt**“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend auszulegen.

2.2.4 Im Falle eines Verweises in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Net Omnibus Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Net Omnibus Margin oder die Net Omnibus Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert in Bezug auf alle Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

2.3 Besondere Bestimmungen für mehrere Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

2.3.1 Konstruktion

Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied können mehrere Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen bestimmen. Diese umfassen jeweils alle Ansprüche in Bezug auf bestimmte Net Omnibus Kundenkonten, Net Omnibus NCM-Konten oder Net Omnibus RK-Konten des Clearing-Mitglieds, die der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 2.3.2 zugewiesen sind. Jede solche Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung stellt für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen eine separate Grundlagenvereinbarung dar.

2.3.2 Zuweisung von Konten zu einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung

Das Clearing-Mitglied kann durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Bestimmungen jedes seiner Net Omnibus Kundenkonten, Net Omnibus NCM-Konten oder Net Omnibus RK-Konten einer bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zuordnen.

(i) Eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung kann aus jeder Kombination von Net Omnibus Kundenkonten, Net Omnibus NCM-Konten oder Net Omnibus RK-Konten bestehen, aber nicht ausschließlich aus Konten in Bezug auf ein einzelnes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen einzelnen Registrierten Kunden, es sei denn, dass sich sämtliche Net Omnibus-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG auf ein einzelnes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen einzelnen Registrierten Kunden beziehen.

(ii) Sämtliche Konten in Bezug auf einen bestimmtes Nicht-Clearing-Mitglied oder einen bestimmten Registrierten Kunden müssen derselben Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugewiesen sein.

(iii) Das Clearing-Mitglied kann die Zuordnung von Konten zu einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung jederzeit durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ändern, sofern die Neuzuordnung nicht gegen die Bedingungen unter (i) und (ii) verstößt.

(vi) Die Zuordnung oder Neuzuordnung von Konten zu einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung wird mit Zugang einer entsprechenden Bestätigung der Eurex Clearing AG bei dem Clearing-Mitglied wirksam.

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, die Anzahl der pro Clearing-Mitglied generell verfügbaren Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen durch Veröffentlichung nach Abschnitt 1 Ziffer 16.1 zu beschränken. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds darüber zu informieren, welcher Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung diese zugeordnet sind.

2.3.3 Margin

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, ein Net Omnibus Pfanddepot pro Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung einzurichten.

3 Abschluss von Net Omnibus Transaktionen

Transaktionen zwischen den Parteien der einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung werden entsprechend Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geschlossen.

4 Interne Konten

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied bestimmte interne Konten in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen entsprechend dieser Ziffer 4.

4.1 Interne Net Omnibus Geldkonten

4.1.1 Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf jede von ihr akzeptierte Währung für jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (i) ein internes Net Omnibus Geldkonto, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen aus der Abwicklung von Forderungen (mit Ausnahme von Forderungen Aus Wertpapiertransaktionen) aus den Net Omnibus Transaktionen sowie (ii) ein internes Net Omnibus Geld-Unterkonto, auf dem alle Beträge aus Forderungen aus Wertpapiertransaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfasst werden (jedes Konto gemäß (i) und (ii) ein „**Internes Net Omnibus Geldkonto**“).

4.1.2 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.3, wird ein Betrag in Höhe des Tagessaldos des jeweiligen Internen Net Omnibus Geldkontos (der nach vorheriger Durchführung einer gemäß

Ziffer 1.3.1 Abs. 1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zulässigen Aufrechnung ermittelt wird) dem Geldkonto des Clearing-Mitglieds für die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung belastet bzw. gutgeschrieben.

4.1.3 Soweit die Bestimmung gemäß vorangehender Ziffer 4.1.2 zu einem positiven Saldo auf dem Internen Net Omnibus Geldkonto führt, kann die Eurex Clearing AG den positiven Saldo vollständig oder teilweise zur Befriedigung der Net Omnibus Margin- oder Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtungen unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung verwenden. Jeder hierfür nicht verwendete Betrag wird dem Geldkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben.

4.2 Interne Net Omnibus Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ein internes Net Omnibus Margin-Konto in Bezug auf jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (das „**Interne Net Omnibus Margin-Konto**“), auf dem alle tatsächlich gelieferten und der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugewiesenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte erfasst werden.

4.3 Interne Kontenführung des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine Kontenführung einzuführen und zu unterhalten, die jeweils in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen unter jeder Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG, (ii) jede tatsächlich gelieferte Net Omnibus Margin und Net Omnibus Variation Margin an die Eurex Clearing AG sowie (iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegenüber der Eurex Clearing AG hat, erfasst.

5 Aufrechnung

Alle Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds aus einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung, einschließlich Ansprüche auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Net Omnibus Margin oder die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Ziffern 6 und 7, können mit Forderungen aus Net Omnibus Transaktionen unter derselben Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Net Omnibus Margin oder die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Ziffern 6 und 7 der jeweils anderen Partei unter derselben Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden. Ziffer 1.3.1 Abs. (1) und Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet entsprechende Anwendung.

Weitere Aufrechnungen von Ansprüchen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie Aufrechnungen mit dem Differenzanspruch sind ausgeschlossen, das Recht des Clearing-Mitglieds zur Aufrechnung mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bleibt unberührt. Die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.6 bleiben unberührt.

6 Die Margin

Die Net Omnibus Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds gemäß dieser Ziffer 6 besteht zusätzlich zu den Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw.~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Net Omnibus Margin

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für die Net Omnibus Transaktionen in Bezug auf jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß dieser Ziffer 6 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Net Omnibus Margin**“).

6.2 Die Net Omnibus Margin-Verpflichtung

Der Betrag der als Net Omnibus Margin vom Clearing-Mitglied unter jeder Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zu liefernden Eligiblen Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und dieser Ziffer 6.2 (die „**Net Omnibus Margin-Verpflichtung**“) bestimmt.

Zur Ermittlung der Net Omnibus Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds, wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für alle Net Omnibus Transaktionen bestimmen, die (i) Kundentransaktionen, (ii) NCM-Bezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieds beziehen, (iii) NCM-Bezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieds beziehen, (iv) RK-Bezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden Net Omnibus Registrierten Kunden beziehen, und (v) RK-Bezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden Net Omnibus Registrierten Kunden beziehen, sind, wobei jeweils Guthaben auf internen Transaktionskonten nicht berücksichtigt werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen. Die anwendbare Net Omnibus Margin-Verpflichtung wird dem Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6.3 Margin-Call

6.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Net Omnibus Margin in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung geringer ist als die Net Omnibus Margin-Verpflichtung für diese Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung, kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-

Vermögenswerte in einer Höhe verlangen, die zur Erfüllung der Net Omnibus Margin-Verpflichtung ausreicht.

(2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Absatz (1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt den angeforderten Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (und hat eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches zur Folge).

Die Nichteinhaltung der anwendbaren Margin-Verpflichtung (im Ganzen oder teilweise) durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar.

(3) Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Net Omnibus Margin zu liefern, dann:

(i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen Net Omnibus Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird, und

(ii) wird der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Elementary Proprietary Margin und der Rücklieferungsanspruch aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen auf dem Internen Net Omnibus Margin-Konto und auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

6.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Net Omnibus Margin in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung geringer als die Net Omnibus Margin-Verpflichtung für diese Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ist, verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die Net Omnibus Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

(2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Abs. (1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet

zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen gemäß ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches zur Folge).

Die Nichteinhaltung der anwendbaren Margin-Verpflichtung (im Ganzen oder teilweise) durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar.

(3) Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Net Omnibus Margin zu liefern, gilt Ziffer 6.3.1 Abs. (3) entsprechend.

6.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder, Margin zu verlangen

Soweit das Clearing-Mitglied Net Omnibus Transaktionen abschließt, die NCM-Bezogene-Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen sind, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, von dem betreffenden Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied oder Net Omnibus Registrierten Kunden Margin mindestens in Höhe der gemäß dem zweiten Absatz von Ziffer 6.2 berechneten Margin-Verpflichtung für diese Net Omnibus Transaktionen zu verlangen.

Soweit das Clearing-Mitglied Net Omnibus Transaktionen abschließt, die Kundentransaktion sind, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, von jedem betreffenden Net Omnibus Kunden für die diesem **Net Omnibus Kunden** zuzurechnenden Net Omnibus Transaktionen Margin mindestens in Höhe der gemäß dem zweiten Absatz von Ziffer 6.2 berechneten Margin-Verpflichtung für diese Net Omnibus Transaktionen zu verlangen.

6.5 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert. Der Zweck der tatsächlich gelieferten Net Omnibus Margin in Form von Geld besteht in der Sicherung sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied aus allen Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

6.6 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

6.6.1 Die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die Net Omnibus Margin-Verpflichtung für die Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren seitens des Clearing-Mitglieds auf sein jeweiliges Net Omnibus Pfanddepot.

(1) Das Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das Net Omnibus Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG die Eurex Clearing AG über diese Übertragung von Wertpapieren zu benachrichtigen.

(2) Sofern dem Net Omnibus Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Aus-übung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim Clearing-Mitglied.

(3) In der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung bestellt das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen Net Omnibus Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Der Sicherungszweck des Pfandrechts der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus allen Net Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung.

6.6.3 Abweichend von Ziffer 6.6.1 kann ein Clearing-Mitglied Wertpapiere auch durch eine Verpfändung über das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („**XEMAC**“) der Clearstream Banking AG auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung bestellen.

6.6.4 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 6.6 gewährt wurden oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

6.7.1 Ein Rücklieferungsanspruch (gemäß Ziffer 2.2.3) auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die Net Omnibus Margin fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller als Net Omnibus Margin in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte die Net Omnibus Margin-Verpflichtung in Bezug auf diese Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung übersteigt.

6.7.2 Die Freigabe der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung geliefert wurden, erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages und nachstehender Ziffer 6.7.3, wenn ein Clearing-Mitglied bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines jeden Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere in Bezug auf die Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung durch die Eurex Clearing AG verlangt, und soweit der Gesamtwert aller als Net Omnibus Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte die Net Omnibus Margin-Verpflichtung für die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung übersteigt. Das Freigabeverlangen hinsichtlich der Eligiblen Margin-Vermögenswerte ist von der Eurex Clearing AG am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.3 werden die betreffenden Wert entsprechend in XEMAC freigegeben. Das Clearing-Mitglied stimmt zu, über Wertpapiere, die einem Net Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese Wertpapiere freigegeben.

6.7.3 Sofern (i) die Erfüllung des vorstehend unter Ziffer 6.7.2 genannten Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zugegangen ist , erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG am nächsten Geschäftstag, sofern (unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 Nummer 3 der Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form getroffenen Auswahl) (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrags erforderliche Eligible Margin-Vermögenswerte von dem Clearing-Mitglied im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die zu Beginn dieses Geschäftstags tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausreichend sind.

6.7.4 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte (a) in Form von Wertpapieren ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des Clearing-Mitglieds) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von Buchungs- und ~~Weiterleitungsfehler~~ Weiterleitungsfehlern der vom Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ~~gehen zulasten des Clearing-Mitglieds~~ein.

7 Die Net Omnibus Variation Margin

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der Net Omnibus Variation Margin

Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, in Bezug auf jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung getrennt (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste, hinsichtlich aller Net Omnibus Transaktionen im Rahmen der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zu stellen, für die Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 gelten, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist (die „**Net Omnibus Variation Margin**“).

Das Clearing-Mitglied ist zudem verpflichtet, gesonderte Sicherheiten mindestens in Höhe der zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG geltenden Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung zur Deckung der tägliche Gewinne oder Verluste für die entsprechenden Transaktionen mit seinen Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitgliedern, Net Omnibus Registrierten Kunden und Net Omnibus Kunden zu verlangen oder zu stellen.

7.2 Die Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Net Omnibus Variation Margin können nur Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (der „**Net Omnibus Variation Margin-geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (der „**Net Omnibus Variation Margin-Nehmer**“) die Net Omnibus Variation Margin zu stellen und der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt, sofern anwendbar.

7.3 Lieferung der Net Omnibus Variation Margin und Rücklieferungsansprüche

7.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von Net Omnibus Variation Margin an jedem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

7.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Net Omnibus Variation Margin durch den Net Omnibus Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Net Omnibus Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.3. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Net Omnibus Variation Margin-Gebers gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde. Der entsprechende Betrag ist der „**Rücklieferungsbetrag**“). Falls

gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Net Omnibus Variation Margin-Nehmer an den Net Omnibus Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden, wird der entsprechende Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verwendet, um den dann fälligen Rücklieferungsbetrag und den Wert des Rücklieferungsanspruchs (bis zu einem Mindestbetrag von null) zu reduzieren. Für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Net Omnibus Variation Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsansprüche zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Zahlung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Net Omnibus Variation Margin dar und der Net Omnibus Variation Margin-Geber wird in diesem Fall zum Net Omnibus Variation Margin-Nehmer und umgekehrt.

7.3.3 Eine tatsächliche Lieferung von Net Omnibus Variation Margin mit der Folge der Entstehung eines entsprechenden Rücklieferungsansprüche liegt auch dann vor, wenn bei Abschluss einer Net Omnibus Transaktion die Bedingungen dieser Net Omnibus Transaktion vorsehen, dass durch Verrechnung mit einer anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die Net Omnibus Variation Margin erfolgt.

8 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages

8.1 Aussetzung oder Einschrängung, Beendigung, Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied:

(i) wird das Clearing neuer Net Omnibus Transaktionen ausgesetzt (die „**Aussetzung**“) und/oder

(ii) werden die bestehenden Net Omnibus Transaktionen vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.3.1 beendet (die „**Beendigung**“) und es wird eine Beendigungszahlung in Bezug auf jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung fällig.

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

Eine Beendigung gemäß Ziffer 8.1 (ii) tritt nur ein, wenn die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Vereinbarung innerhalb des Porting-Zeitraums nicht erfüllt sind.

8.2 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines Clearing-Mitglieds gegen seine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung ~~eines Disziplinarverfahrens~~ von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses Clearing-Mitglieds und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing neuer Net Omnibus Transaktionen unter allen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle Nicht-Clearing-Mitglieder dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des Clearing-Mitglieds die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Das Clearing-Mitglied ist – vorbehaltlich Ziffer 8.3.12 (falls anwendbar) oder einer anderweitigen Beschränkung oder Einschränkung des Clearings gemäß diesen Clearing-Bestimmungen – nach Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses und vor dessen Heilung nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend Net Omnibus Margin und Net Omnibus Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das Clearing neuer Net Omnibus Transaktionen gemäß dieser Ziffer 8.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen

Clearing-Bestimmungen bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen Mutmaßlichen Verstoß darstellt (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das Clearing-Mitglied einleiten.

8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit Net Omnibus Transaktionen

8.3.1 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Net Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche tritt eine Beendigung und ein Beendigungstag nur ein, wenn bei Ablauf des Porting-Zeitraums im Sinne der nachstehenden Ziffer 8.3.3 die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung nicht erfüllt sind. Bei Eintritt des Beendigungstages finden die nachstehenden Ziffern 8.4 bis 8.8 Anwendung.

8.3.2 Ist ein Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Insolvenz-Beendigungsgrundes) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der entsprechenden Nachfrist und (b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt alle übrigen Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 16.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des Porting-Zeitraums (die „**Porting-Mitteilung**“).

8.3.3 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des säumigen Clearing-Mitglieds (das „**Übertragende Clearing-Mitglied**“) in Bezug auf diese Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Net Omnibus Transaktionen) und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche im Wege der Vertragsübernahme auf das entsprechende Übernehmende Clearing-Mitglied übertragen (eine „**Übertragung**“), und jedes Clearing-Mitglied (das ein Übertragendes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**Porting-Zeitraum**“ bezeichnet:

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) ein übernehmendes Clearing-Mitglied (das „**Übernehmende Clearing-Mitglied**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.3.3 schriftlich vereinbart;

(ii) in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen, bei denen es sich um NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen handelt, haben sich das Übernehmende Clearing-Mitglied und das betreffende Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Net Omnibus Registrierte Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Porting-Zeitraums Clearing-Vereinbarung(en) mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung(en) nicht bereits abgeschlossen ist bzw. sind;

(iii) das Übernehmende Clearing-Mitglied hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieder, Net Omnibus Registrierten Kunden sowie alle sonstigen Net Omnibus Kunden des Übertragenden Clearing-Mitglieds, auf die sich Net Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, das Übernehmende Clearing-Mitglied als ihr zukünftiges Clearing-Mitglied für alle ihre Transaktionen, die sich auf Net Omnibus Transaktionen beziehen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller Transaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dessen Net Omnibus Kunden (mit Ausnahme von Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitgliedern und Net Omnibus Registrierten Kunden), auf die sich Net Omnibus Transaktionen beziehen, vorgelegt, es sein denn, das Übernehmende Clearing-Mitglied wurde von dem Übertragenden Clearing-Mitglied als solches für die jeweiliege Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung vor dem Beendigungstag gemäß Ziffer 8.3.4 bestimmt; und

(iv) das Übernehmende Clearing-Mitglied hat entweder (i) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von Net Omnibus Margin und Net Omnibus Variation Margin gemäß Ziffern 6 und 7 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen in Bezug auf alle Net Omnibus Transaktionen, die einer Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (ii) die Verpflichtung übernommen der Eurex Clearing AG entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

8.3.4 Jedes Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes Clearing-Mitglied als potentielles Übernehmendes Clearing-Mitglied für jede Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Die Pflicht zur Vorlage einer Liste aller Kundentransaktionen zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.3.3 (iii) (b) besteht nicht, wenn das so bezeichnete Clearing-Mitglied die Funktion des Übernehmenden Clearing-Mitglieds in Bezug auf die jeweilige(n) Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung(en) übernimmt. Das als potentiell

Übernehmendes Clearing-Mitglied bezeichnete Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen, und alle sonstigen Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung müssen für eine Übertragung erfüllt sein.

Eine Übertragung berührt weder die Eigentransaktionen des Übertragenden Clearing-Mitglieds, etwaige damit verbundene Differenzansprüche oder damit verbundene Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.3.5 Das Übertragende Clearing-Mitglied bietet dem Übernehmenden Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem Net Omnibus Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der Porting-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, dem Übernehmenden Clearing-Mitglied im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem Net Omnibus Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der Porting-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere auf das Übernehmende Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet. Sofern eine Übertragung von angebotenen Wertpapieren auf das Pfanddepot des Übernehmenden Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Wertpapiersammelbank, Custodian oder Central Securities Depository oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist, wird die Eurex Clearing AG von dem Übertragenden Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und sich den Gewinn anzueignen. In Höhe dieses Gewinns entsteht unter der an das Übernehmenden Clearing-Mitglied zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ein Rücklieferungsanspruch (in Geld).

8.3.6 Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Übernehmende Clearing-Mitglied gemäß den vorstehenden Ziffern 8.3.5 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus Net Omnibus Transaktionen, etwaige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Übernehmenden Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Net

Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit diesem Übernehmenden Clearing-Mitglied erstreckt.

8.3.7 Infolge einer Übertragung unterliegen sämtliche Net Omnibus Transaktionen und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche, die auf das Übernehmende Clearing-Mitglied übertragen worden sind, (a) jeweils der Net Omnibus Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übernehmenden Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den entsprechenden Clearing-Vereinbarung(en) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form, die gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 (ii) der Porting-Voraussetzungen abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) unterliegen nicht länger einer Clearing-Vereinbarung, die das Übertragende Clearing-Mitglied abgeschlossen hat.

8.3.8 Nach einer Übertragung bilden die Ansprüche unter jeder übertragenen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung eine getrennte Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Übernehmenden Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und werden nicht in eine andere Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen oder mit einer solchen kombiniert. Nach der Übertragung kann das Übernehmende Clearing-Mitglied die entsprechenden Konten gemäß Ziffer 2.3.2 neu zuordnen.

8.3.9 Im Anschluss an die Übertragung schreibt die Eurex Clearing AG dem Übernehmenden Clearing-Mitglied (im Hinblick auf jede gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragene Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung) durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten die von dem Übertragenden Clearing-Mitglied gestellte Net Omnibus Margin und Net Omnibus Variation Margin in Bezug auf die übertragene Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung gut; nach dieser Zuordnung bilden diese Beträge oder Vermögenswerte Net Omnibus Margin bzw. Net Omnibus Variation Margin des Übernehmenden Clearing-Mitglieds.

8.3.10 Es obliegt dem Übertragenden Clearing-Mitglied und/oder dem Übernehmenden Clearing-Mitglied, (ggf.) entsprechende Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Kunden über die Zahlung oder den Erhalt von Ausgleichsleistungen in Zusammenhang mit Übertragungen nach dieser Ziffer 8.3 abzuschließen.

8.3.11 Vorbehaltlich der Zustimmung aller Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieder, aller Net Omnibus Registrierten Kunden sowie der entsprechenden Bestätigung der Zustimmung aller Net Omnibus Kunden durch das Übernehmende Clearing-Mitglied können die Eurex Clearing AG und das Übernehmende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass die zu übertragenden Net Omnibus Transaktionen nach der Übertragung Elementary Omnibus Transaktionen darstellen und Teil einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit dem Übernehmenden Clearing-Mitgliedwerden. In diesem Fall finden die Voraussetzungen für die Übertragung von Elementary Omnibus Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 8.3 entsprechende Anwendung.

8.3.12 Während des Porting-Zeitraums

(i) ist das Clearing von Net Omnibus Transaktionen im Rahmen jeder Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied immer ausgesetzt,

(ii) ist das Übertragende Clearing-Mitglied sowie seine Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden nicht berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben,

(iii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds in Bezug auf die Net Omnibus Margin in Form von Geld und die Net Omnibus Variation Margin gestundet,

(iv) werden sämtliche Ansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds auf Freigabe von Net Omnibus Margin in Form von Wertpapieren gestundet, und

(v) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, Net Omnibus Variation Margin gegenüber dem Übertragenden Clearing-Mitglied zu stellen.

8.4 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied gelten die folgenden Bestimmungen.

8.4.1 Beendigung von Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (auflösende Bedingung) und müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Verpflichtungen hinsichtlich der Net Omnibus Margin und der Net Omnibus Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen betrifft alle Ansprüche unter der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

8.4.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Betroffenen Clearing-Mitglieds unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

8.5 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen Clearing-Mitglied der von der Eurex Clearing AG bestimmte Höhe des Differenzanspruchs in Bezug auf die jeweiliege Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.6 Zahlung des Differenzanspruchs

8.6.1 Der Schuldner des Differenzanspruchs unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung hat den Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.5 an die andere Partei zu zahlen.

8.6.2 Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.6.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jegliche Differenzansprüche, die sie selbst unter einer Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung gegen dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

8.7 Verwertung der Net Omnibus Margin

Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger des Differenzanspruchs gegenüber dem Betroffenen Clearing-Mitglied ist, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 6.6 bestellten Pfandrechte des Betroffenen Clearing-Mitglied verwerten.

8.8 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen geschuldeten Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte bei einem Ausfall

Für eine von der Eurex Clearing AG in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen geschuldete Rückgabe eines Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte des Default Management Prozesses bei Ausfall eines Clearing Mitglieds gemäß Teil 1 Ziffer 6 und 7 (und anderen Regelungen) dieser Clearing-Bedingungen gelten die folgenden Maßgaben, es sei denn, eine Übertragung von Vermögenswerten und Positionen in Bezug auf Net Omnibus Transaktionen gemäß Ziffer 8.3 ist erfolgt.

8.8.1 Jeder Differenzanspruch, den die Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden fälligen Betrags an das Betroffene Clearing-Mitglied erfüllt; eine solche Zahlung stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieder, Net Omnibus Registrierten Kunden und Net Omnibus Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar, auf die sich die Net Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen.

8.8.2 Jede Freigabe durch die Eurex Clearing AG oder jedes Erlöschen ihrer Pfandrechte in Bezug auf tatsächlich im Hinblick auf Net Omnibus Margin an die Eurex Clearing AG gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglieder, Net Omnibus Registrierten Kunden und Net Omnibus Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar, auf die sich die Net Omnibus Transaktionen unter der jeweiligen Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen.

8.9 Folgen eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für die Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden

Die Folgen des Eintritts eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für die Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Net Omnibus Registrierten Kunden sind in der Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Net Omnibus Registrierten Kunden geregelt.

Abschnitt 5 US-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der US-Clearingmodell-Bestimmungen; Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 5 finden Anwendung auf Clearing-Dienstleistungen, die die Eurex Clearing AG in Bezug auf FCM-Clearing-Mitglieder, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung von FCM-Kunden abwickeln, erbringt.

1.2 Ein FCM-Clearing-Mitglied kann OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung eines Kunden gemäß den Regelungen in diesem Abschnitt 5 abwickeln (jeder dieser Kunden ist ein „**FCM-Kunde**“) und nur dann wenn die Eurex Clearing AG, das FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige FCM-Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form abgeschlossen haben und vorausgesetzt der FCM-Kunde erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

(1) Der FCM-Kunde ist ein Unternehmen, das nach den Gesetzen eines Bundesstaates oder Distrikts der Vereinigten Staaten von Amerika rechtlich aufgesetzt wurde und dort seinen Hauptsitz hat.

(2) Der FCM-Kunde verfügt über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG.

(3) Der FCM-Kunde ist kein Verbundenes Unternehmen (*affiliate*) des FCM-Clearing-Mitglieds. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied, jedes Unternehmen das unmittelbar oder mittelbar das FCM-Clearing-Mitglied kontrolliert, jedes Unternehmen, das durch das FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird, oder jedes Unternehmen, das mit dem FCM-Clearing-Mitglied unmittelbar oder mittelbar unter gemeinschaftlicher Kontrolle steht. „**Kontrolle**“ über ein Unternehmen oder über das FCM-Clearing-Mitglied bezeichnet das Halten einer Stimmrechtsmehrheit in Bezug auf dieses Unternehmen oder das FCM-Clearing-Mitglied. Der Begriff Verbundenes Unternehmen erfasst auch jede juristische Peron, Gesellschaft, Partnerschaft, Vereinigung, Trust, souveränen Staat oder Behörde, deren Konto, wenn es bei dem FCM-Clearing-Mitglied geführt werden würde, als Eigengeschäftskonto (*proprietary account*) gemäß der CFTC-Regelung 1.3(y) (oder jede Folge- oder Ersatzregelung dieser Vorschrift) gelten würde.

1.3 Die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und jede FCM-Kunden-Transaktion wird unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden gemäß diesem Abschnitt 5 begründet.

Schließt das FCM-Clearing-Mitglied Eigentransaktionen ab, finden auf diese Eigentransaktionen die Vorschriften in den Abschnitten 1 und 2 Anwendung, soweit sich daraus nichts anderes ergibt.

1.4 Beziehen sich OTC-Zinsderivat-Transaktionen auf FCM-Kunden, werden diese OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem relevanten FCM-Kunden (jeweils eine „**FCM-Kunden-Transaktion**“) wie folgt abgeschlossen:

(1) Wird

(i) ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, von dem eine Partei ein FCM-Kunde ist, von einem FCM-Clearing-Mitglied im Namen eines FCM-Kunden oder, wenn von dem FCM-Clearing-Mitglied gebilligt, von einem FCM-Kunden entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt und

(ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

Jede Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften unterliegt den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

Das Ursprüngliche OTC-Geschäft wird – vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen – mit Wirksamwerden der Novation durch zwei OTC-Zinsderivat-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied bzw. den betreffenden FCM-Kunden ersetzt, deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechen.

Soweit es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts um einen FCM-Kunden handelt, wird die relevante neue OTC-Zinsderivat-Transaktion mit Wirksamwerden der Novation unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden abgeschlossen.

Die Vorschrift der Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bedingungen findet auf den Abschluss von OTC-Zinsderivat-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden keine Anwendung.

(2) Handelt es sich bei einer Vertragspartei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts nicht um einen FCM-Kunden, bleiben die Vorschriften unter Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bedingungen unberührt.

(3) Das FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, bevor es eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, bei der eine Vertragspartei ein FCM-Kunde ist, an die Eurex Clearing AG übermittelt, die erforderliche Weisung des FCM-Kunden einzuholen.

(4) Die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts sind verpflichtet, untereinander zu vereinbaren, dass mit Wirksamwerden der Novation (i) das Ursprüngliche OTC-Geschäft automatisch aufgehoben wird, (ii) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Ursprünglichen OTC-Geschäft befreit werden und (iii) etwaige ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Zahlungen und Lieferungen, die zwar fällig sind, aber an oder vor dem Tag der Novation nicht gezahlt oder geliefert wurden, gemäß den Vertragsbestimmungen des Ursprünglichen OTC-Geschäfts fortbestehen.

(5) Jede FCM-Kunden-Transaktion kann ausschließlich als Eigentransaktion des relevanten FCM-Kunden abgeschlossen werden. Der FCM-Kunde darf keine Kunden bezogenen Transaktionen abschließen.

1.5 Das FCM-Clearing-Mitglied erbringt die Clearing-Dienstleistungen gegenüber einem FCM-Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen, nach Maßgabe weiterer Bedingungen, die zwischen dem FCM-Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden vereinbart wurden (die „**FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“).

1.6 Agency-Beziehung zwischen FCM-Clearing-Mitglied und FCM-Kunde; FCM-Clearing-Mitglied-Garantie

1.6.1 In Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen handelt das FCM-Clearing-Mitglied als Agent (im Sinne der CFTC-Regelung 39.12 (b) (6)) im Namen und für Rechnung des FCM-Kunden und die gesamte Clearing-Beziehung wird, wie unter diesem Abschnitt 5 beschrieben, durch das FCM-Clearing-Mitglied (oder das jeweilige Austausch-FCM-Clearing-Mitglied) verwaltet und abgewickelt.

1.6.2 Soweit die Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen und vorbehaltlich der Regelungen unter diesem Abschnitt 5 handelt das FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf jede FCM-Kunden-Transaktion im Namen und für Rechnung des FCM-Kunden.

1.6.3 Mit Abschluss der Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und dem FCM-Clearing-Mitglied, erteilt der FCM-Kunde dem FCM-Clearing-Mitglied die unwiderrufliche Vollmacht für die Abgabe und Entgegennahme, auch im Namen des FCM-Kunden, sämtlicher Erklärungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf jegliche Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen gegenüber der Eurex Clearing AG oder von der Eurex Clearing AG) sowie sämtliche anderen Handlungen im Namen des FCM-Kunden entweder vorzunehmen oder entgegenzunehmen, die für den Abschluss von FCM-Kunden-Transaktionen und die Erfüllung von Verpflichtungen aus den FCM-Kunden-Transaktionen oder den Clearing-Bedingungen durch oder gegenüber dem FCM-Kunden erforderlich oder zweckdienlich sind.

1.6.4 Wird ein Ursprüngliches OTC-Geschäft (entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle) an die Eurex Clearing AG durch ein FCM-Clearing-Mitglied übermittelt und weist die Übermittlung einen FCM-Kunden als Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts aus, erklärt sich der FCM-Kunde durch Abschluss der

Clearing-Vereinbarung damit einverstanden, dass die OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden gemäß Ziffer 1.4 entstanden ist, für ihn rechtlich bindend ist, und erkennt an, dass im Zeitpunkt des Abschlusses der OTC-Zinsderivat-Transaktion keine weitere spezifische Vereinbarung des FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

1.6.5 Solange das FCM-Clearing-Mitglied als Agent für den FCM-Kunden gemäß dieses Abschnitts 5 handelt, erfüllen der FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung oder Lieferung an das FCM-Clearing-Mitglied.

1.6.6 Der FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG vereinbaren, dass die Eurex Clearing AG (unbeschadet der Ziffer 1.6.5) berechtigt und verpflichtet ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen (einschließlich jeglicher Differenzansprüche des FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeglicher Differenzansprüche des FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9) aus der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den FCM-Kunden-Transaktionen ausschließlich durch Zahlung bzw. Lieferung an das FCM-Clearing-Mitglied und nach Eintritt eines US-Konkurs-Ereignisses (wie in Ziffer 8.1.2 definiert) in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied an den Bankruptcy Trustee (wie in Ziffer 8.7.2 definiert) des FCM-Clearing-Mitglieds zu erfüllen. Jede solche Zahlung oder Lieferung der Eurex Clearing AG an das FCM-Clearing-Mitglied oder dessen Bankruptcy Trustee erfüllt die jeweilige Liefer- oder Zahlungsverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden aus der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den FCM-Kunden-Transaktionen. Der FCM-Kunde bevollmächtigt das FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich, jeden Differenzanspruch des FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8 oder 9 und jeden Differenzanspruch des FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG, der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 der Clearing-Bedingungen entsteht, einzuziehen; der FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diese Bevollmächtigung nicht infolge des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied widerrufen werden darf.

Die Eurex Clearing AG erklärt sich damit einverstanden, dass das FCM-Clearing-Mitglied (unbeschadet der Verpflichtungen des FCM-Clearing-Mitglieds aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und der Ziffer 1.6.5) berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen des FCM-Kunden aus der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung bzw. Lieferung an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Jede solche Zahlung oder Lieferung durch das FCM-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG erfüllt die jeweilige Liefer- oder Zahlungsverpflichtung des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG aus der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den FCM-Kunden-Transaktionen.

1.6.7 Mit Abschluss der Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden gewährt das FCM-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG die folgende unbeschränkte Garantie (die „**FCM-Clearing-Mitglied-Garantie**”):

(1) Das FCM-Clearing-Mitglied garantiert der Eurex Clearing AG unbedingt und unwiderruflich auf erstes Anfordern im Wege eines selbstständigen, abstrakten Leistungsversprechens die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen (einschließlich von Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, wie jegliche Differenzansprüche) des FCM-Kunden, die der FCM-Kunde der Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit einer Clearing-Vereinbarung, der betreffenden FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und/oder jeglicher FCM-Kunden-Transaktion schuldet oder schulden wird.

(2) Die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie ist eine nicht-nachrangige Verbindlichkeit des FCM-Clearing-Mitglieds und ist mindestens gleichrangig (*pari passu*) mit allen anderen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten des FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von besicherten Verbindlichkeiten in Höhe der gestellten Sicherheiten und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften).

(3) Die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie ist eine fortlaufende Garantie und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, die der FCM-Kunde der Eurex Clearing AG aus oder im Zusammenhang mit einer Clearing-Vereinbarung, einer FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und/oder einer FCM-Kunden-Transaktion schuldet oder schulden wird, ungeachtet einer zwischenzeitlichen teilweisen oder vollständigen Zahlung oder Erfüllung. Wenn eine Erfüllung, eine Befreiung oder ein Vergleich im Rahmen einer Insolvenz, Liquidation, (Zwangs-)Verwaltung oder anderweitig angefochten wird oder rückgängig gemacht werden muss, dauert die Haftung des FCM-Clearing-Mitglieds aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie an oder lebt wieder auf, als ob die Erfüllung, die Befreiung oder der Vergleich nicht stattgefunden hätte. Die Leistung aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie kann auch dann verlangt werden, wenn die Eurex Clearing AG eine Leistung vom FCM-Kunden erhalten hat, jedoch im Anschluss aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (einschließlich von Bestimmungen zur Insolvenz, Liquidation und Verwaltung) den erhaltenen Betrag zurückzahlen oder die erhaltene Leistung zurückerstatten musste und die entsprechende Rückzahlung oder Rückerstattung vorgenommen hat.

(4) Die Verbindlichkeiten des FCM-Clearing-Mitglieds aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie sind, vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 1.6.8, selbständig und unabhängig von den Verbindlichkeiten des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG und bestehen unabhängig von der Rechtswirksamkeit, Gültigkeit und bindenden Wirkung oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden. Das FCM-Clearing-Mitglied kann in Bezug auf seine Verbindlichkeiten aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie keine Einreden oder Einwendungen, die der FCM-Kunde in Bezug auf seine Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG möglicherweise hat (einschließlich persönlicher Einreden und Einwendungen des FCM-Kunden (Einreden des Hauptschuldners) oder Anfechtungs- oder Aufrechnungsrechten des FCM-Kunden), erheben. Die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie stellt keine Bürgschaft dar und keine Rechte der Eurex Clearing AG gehen infolge einer Leistung aufgrund der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie auf das FCM-Clearing-Mitglied über.

(5) Das FCM-Clearing-Mitglied verzichtet auf etwaige Rechte, nach denen das FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG verlangen könnte, zunächst gegen einen Dritten (einschließlich den FCM-Kunden) vorzugehen oder ein anderes Recht oder eine Sicherheit geltend zu machen, bevor diese einen Anspruch gegen das FCM-Clearing-Mitglied aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie stellen kann.

(6) Sofern das FCM-Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf Zahlungen aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie vorzunehmen, hat das FCM-Clearing-Mitglied diejenigen zusätzlichen Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, damit der von der Eurex Clearing AG nach einem solchen Abzug oder Einbehalt (einschließlich etwaiger Abzüge oder Einbehalte in Bezug auf diese zusätzlichen Beträge) erhaltene Nettobetrag dem Betrag entspricht, den die Eurex Clearing AG ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.

1.6.8 Die Verpflichtungen des FCM-Clearing-Mitglieds aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und die Verpflichtungen des FCM-Kunden, auf die sich die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie bezieht, begründen keine Gesamtschuld. Falls und soweit das FCM-Clearing-Mitglied eine aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie bestehende Verpflichtung erfüllt hat, wird die korrespondierende Verpflichtung des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG erfüllt.

1.6.9 Etwaige Rückgriffsansprüche, Kostenerstattungsansprüche oder andere Ansprüche des FCM-Clearing-Mitglieds gegen den FCM-Kunden, die aus der Erfüllung von Ansprüchen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung (einschließlich aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder anderer Verbindlichkeiten des FCM-Kunden durch das FCM-Clearing-Mitglied folgen, richten sich ausschließlich nach der FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, sofern nicht in diesem Abschnitt 5 etwas Abweichendes geregelt ist.

1.6.10 Das FCM-Clearing-Mitglied wird gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen an jedem Default Management-Prozess teilnehmen. Der FCM-Kunde ist weder verpflichtet noch berechtigt, an einem Default Management-Prozess teilzunehmen.

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

2.1.1 Wird eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form durch die Eurex Clearing AG, einem FCM-Clearing-Mitglied und einem FCM-Kunden abgeschlossen, so enthält diese Clearing-Vereinbarung sowohl (i) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem FCM-Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden gelten, als auch (ii) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden in Bezug auf die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und die FCM-Kunden-Transaktionen dieses FCM-Kunden gelten.

2.1.2 Alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen, die unter der Clearing-Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1.1

abgeschlossen wurden, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser Vereinbarungen ist eine „**FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung**"). Alle FCM-Kunden-Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen FCM-Kunden, die gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

Die FCM-Kunden-Transaktionen, FCM-Kunden-Margin, FCM-Kunden-Variation-Margin, Rücklieferungsansprüche und alle anderen Rechte und Pflichten im Rahmen der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen FCM-Kunden bestehen getrennt von

(a) allen FCM-Kunden-Transaktionen, der FCM-Kunden-Margin, der FCM-Kunden-Variation-Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen jeder anderen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung von allen anderen FCM-Kunden (sofern vorhanden),

(b) allen Eigentransaktionen, der Margin, der Variation Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung des FCM-Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG, und

(c) allen anderen Grundlagenvereinbarungen, allen Transaktionen, der Margin, der Variation Margin, den Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten gemäß ~~der~~ den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der~~ den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und der~~ , den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

2.1.3 Das FCM-Clearing-Mitglied und der FCM-Kunde können in ihrer FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung zusätzliche Vereinbarungen zu der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der Clearing-Vereinbarung abweichen. Bei Widersprüchen zwischen der FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung, ist ausschließlich die Clearing-Vereinbarung maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von FCM-Kunden-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der FCM-Kunden-Margin oder der FCM-Kunden-Variation-Margin

2.2.1 Vorbehaltlich der Ziffern 1.6.5 und 1.6.6 ist jede Partei der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und in Bezug auf sämtliche Verpflichtungen des FCM-Kunden, das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) verpflichtet, sämtliche Zahlungsverpflichtungen im Rahmen von FCM-Kunden-Transaktionen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf FCM-Kunden-Margin in Form von Geld oder hinsichtlich der FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung durch eine

Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung gleichartiger Vermögenswerte in gleicher Höhe, wie die vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**"). Jeder Rücklieferungsanspruch wird der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

Im Fall der FCM-Kunden-Margin in Form von Geld kann nur der FCM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein, während im Fall der FCM-Kunden-Variation-Margin entweder die Eurex Clearing AG oder der FCM-Kunde Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein kann.

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**" den gleichen Betrag in der gleichen Währung wie die Eligible Margin Vermögenswerte, die in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin tatsächlich geliefert wurden.

Der Rücklieferungsanspruch wird (i) in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin in Form von Geld entweder (a) mit Zugang der entsprechenden Erklärung des FCM-Clearing-Mitglieds (im Namen des FCM-Kunden) bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Ausschlussfrist eines jeden Geschäftstags für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die entsprechend anwendbare Standard-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, oder (b) gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3) fällig und (ii) in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Regelungen in Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein FCM-Kunden-Beendigungstag oder Beendigungstag in Bezug auf den FCM-Kunden oder seines FCM-Clearing-Mitglieds eingetreten ist.

2.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Absätze (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Begriff „**tatsächlich geliefert**" im Rahmen der US-Clearingmodell-Bestimmungen:

(i) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem Internen FCM-Kunden-Margin-Konto gemäß Ziffer 5.3.1 Abs. (3), oder

(ii) die Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im jeweiligen FCM-Kunden-Pfanddepot und, dass in Bezug auf diesen Eligiblen Margin-Vermögenswert ein wirksames Pfandrecht gemäß Ziffer 5.7.1 Abs. (3) bestellt wurde, oder

(iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 4 die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung.

Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den US-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Standard-FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Variation-Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

2.3 Verpflichtung des FCM-Clearing-Mitglieds zur Weiterleitung von Vermögenswerte

Wenn (a) das FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG einen Geldbetrag zur Abwicklung einer FCM-Kunden-Transaktion erhält, (b) das FCM-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält oder (c) ein Pfandrecht über einen Eligiblen Margin-Vermögenswert in Form von Wertpapieren, das als FCM-Kunden-Margin zugunsten der Eurex Clearing AG bestellt wurde, abgelaufen oder aufgegeben wurde, so ist das FCM-Clearing-Mitglied – stets vorbehaltlich der Ziffer 5.3.1 Abs. (3) und etwaigen anwendbaren Kündigungsvorschriften (einschließlich, aber nicht abschließend Ziffer 8.1) – verpflichtet, umgehend den gleichen Geldbetrag oder die gleiche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte an den FCM-Kunden zu übertragen oder einen solchen Geldbetrag oder eine solche Anzahl gleichwertiger Eligible Margin-Vermögenswerte in den Konten des FCM-Clearing-Mitglieds für den jeweiligen FCM-Kunden gutzuschreiben. Gleiches gilt in Bezug auf eine Rücklieferung von Nicht Eligible Margin-Vermögenswerte.

Wenn das FCM-Clearing-Mitglied von dem FCM-Kunden Eligible Margin-Vermögenswerte zur Lieferung von Sicherheiten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erhält, so ist das FCM-Clearing-Mitglied verpflichtet, umgehend den gleichen Betrag an gleichwertigen Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Margin oder FCM-Kunden-Variation-Margin in Bezug auf die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung des jeweiligen FCM-Kunden zu übertragen (oder im Falle von Wertpapieren, zu verpfänden).

3 Interne Konten; Bücher und Aufzeichnungen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich jedes FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd in ihrer Funktion als Agent für einen oder mehrere FCM-Kunden gemäß dieses Abschnittes 5) die folgenden internen Konten:

3.1 Transaktionskonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes FCM-Clearing-Mitglied ein Transaktionskonto für jeden FCM-Kunden für dessen Eigentransaktionen (das „**FCM-Kunden-Eigenkonto**“), in das die FCM-Kunden-Transaktionen des jeweiligen FCM-Kunden gebucht werden.

3.2 Interne Geldkonten für FCM-Kunden-Transaktionen

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jeden FCM-Kunden des FCM-Clearing-Mitglieds ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Gebühren und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen im Rahmen der FCM-Kunden-Transaktionen oder der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung verbucht werden.

Das jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten (nach Berücksichtigung der Aufrechnungen gemäß der Clearing-Bedingungen) wird dem jeweiligen US-Clearing-Mitglied-Geldkonto des FCM-Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf diesem Konto für die Zwecke der FCM-Kunden-Margin oder der FCM-Kunden-Variation-Margin.

3.3 Internes Margin-Konto für FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes FCM-Clearing-Mitglied ein internes Margin-Konto in Bezug auf jede FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (das „**Interne FCM-Kunden-Margin-Konto**“) auf denen sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Margin im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert worden sind, erfasst werden.

Vorbehaltlich der Ziffern 5.3.1 Abs. (3) und 5.3.2 Abs. (3) werden

(i) alle Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren im jeweiligen FCM-Kunden-Pfanddepot und

(ii) alle täglichen Geld-Gutschriften oder -Belastungen des US-Clearing-Mitglieds-Geldkonto des FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf FCM-Kunden-Margin

der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und auf dem Internen-FCM-Kunden-Margin-Konto erfasst.

3.4 Aufzeichnungen des FCM-Clearing-Mitglieds; Verfahren zur Zuweisung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung

Das FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Aufzeichnungen einzuführen und zu unterhalten, die in Bezug auf alle FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Folgendes umfassen: (i) alle FCM-Kunden-Transaktionen, (ii) alle Zahlungen im Rahmen der FCM-Kunden-Transaktionen, (iii) jede tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte FCM-Kunden-Margin und FCM-Kunden-Variation-Margin, sowie (iv) alle Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Das FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für jeden FCM-Kunden anzulegen und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Jede Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld durch das FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des FCM-Kunden) an die Eurex Clearing AG in Bezug auf FCM-Kunden-Margin oder FCM-Kunden-Variation-Margin, sowie jede Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren in Bezug auf FCM-Kunden-Margin auf das FCM-Kunden-Pfanddepot soll die geltende Kundenkennung eindeutig ausweisen.

3.5 Bücher und Aufzeichnungen

Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, alle Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Vorschriften und Regelungen der CFTC zu führen.

4 Aufrechnung

4.1 Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, (i) ihre Forderungen gegenüber einem FCM-Clearing-Mitglied (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) mit Forderungen dieses FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) gegenüber der Eurex Clearing AG oder (ii) die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem FCM-Kunden mit Forderungen dieses FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen. Die Eurex Clearing AG ist hingegen nicht berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem FCM-Clearing-Mitglied mit Forderungen eines FCM-Kunden oder die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem FCM-Kunden mit Forderungen eines anderen FCM-Kunden aufzurechnen.

Die FCM-Clearing-Mitglieder und die FCM-Kunden sind nur berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der Eurex Clearing AG aufzurechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.2 Jede Forderung der Eurex Clearing AG und des FCM-Kunden aus einer FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die FCM-Client-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Ziffern 5 und 6, können nur mit Forderungen aus FCM-Kunden-Transaktionen unter

derselben FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin gemäß den Ziffern 5 und 6 der jeweils anderen Partei unter derselben FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.

4.3 Forderungen der Eurex Clearing AG aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie können nicht mit Forderungen des FCM-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aufgerechnet werden (es sei denn diese Forderungen des FCM-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt).

4.4 Ziffer 1.3.1 der Allgemeinen Clearing Bestimmungen findet keine Anwendung, vorausgesetzt Ziffer 1.3.1 Abs. (1) Unterabsätze (f) und (g) der Allgemeinen Clearing Bestimmungen finden auf eine Aufrechnung der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 4 entsprechend Anwendung.

4.5 Die Vorschriften der Ziffern 4.1 bis 4.4 dienen auch dazu die CFTC-Regelungen 22.2 (a), (d) und 22.3 (c) umzusetzen.

5 FCM-Kunden-Margin

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der FCM-Kunden-Margin

5.1.1 Der FCM-Kunde hat bezüglich aller FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Sicherheiten zu stellen (die „**FCM-Kunden-Margin**“) und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten wie dies nach dieser Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist.

5.1.2 Der Zweck von FCM-Kunden-Margin in Form von Geld, die im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurde, ist die Besicherung aller Forderungen der Eurex Clearing AG (unabhängig davon, ob es sich hierbei um gegenwärtige, zukünftige, bedingte oder betagte Forderungen handelt), die im Rahmen der FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, sämtliche Differenzansprüche und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden, die im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen.

5.2 Die Margin-Verpflichtung

5.2.1 Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte, der in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Margin für jede FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung als Sicherheit zu liefern ist, wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt, wobei auch die Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, zu berücksichtigen sind (die „**Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung**“).

5.2.2 Die Eurex Clearing AG bestimmt die Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung getrennt in Bezug auf jede FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtungen für die FCM-Kunden-Transaktionen, die in die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung einbezogen sind.

5.2.3 Die Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung in Bezug auf jede FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird dem FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen FCM-Kunden durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

5.2.4 Die Nichteinhaltung der Standard FCM-Margin-Verpflichtung durch das FCM-Clearing-Mitglied (im Rahmen der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar, es sei denn, dass der Verstoß von dem FCM-Clearing-Mitglied bis zu dem Zeitpunkt geheilt wurde, zu dem die Beendigung eintreten würde.

5.3 Margin-Call

5.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf FCM-Kunden-Margin niedriger ist als die jeweilige Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung bezüglich der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige FCM-Kunden-Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis zu einer Höhe der betreffenden Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung.

(2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.1.(1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem FCM-Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift von dem US-Clearing-Member-Geldkonto einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des FCM-Kunden zur Folge).

(3) Trifft ein FCM-Clearing-Mitglied die Entscheidung, für Rechnung eines FCM-Kunden (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der FCM-Kunden-Margin zu liefern, dann gelten die folgenden Vorschriften:

(i) das FCM-Clearing-Mitglied informiert die Eurex Clearing AG über diese Entscheidung;

(ii) die Eurex Clearing AG nimmt die entsprechende Belastungsbuchung auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto dieses FCM-Clearing-Mitglieds und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen FCM-Kunden-Margin-Konto vor, wobei die betreffende Geld-Gutschrift dieser FCM-Kunden-

Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird und so gebucht wird, dass ersichtlich wird, dass die Geld-Gutschrift durch das FCM-Clearing-Mitglied von seinem eigenen Vermögen geleistet wurde; und

(iii) wird der diesbezügliche Rücklieferungsanspruch im Rahmen der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem FCM-Clearing-Mitglied entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Buchungen auf dem Internen FCM-Kunden-Margin-Konto vorgenommen hat (die von der Eurex Clearing AG unverzüglich vorzunehmen ist) und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch entsteht.

5.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

(1) Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf FCM-Kunden-Margin niedriger ist als die jeweilige Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung bezüglich der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die jeweilige FCM-Kunden-Margin bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem FCM-Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die jeweilige Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

(2) Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.2 Abs. (1) geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem FCM-Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen gemäß Ziffer 5.3.2 Abs. (1) ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom Geldkonto des FCM-Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (und hat folglich eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des FCM-Kunden zur Folge).

(3) Die Ziffer 5.3.1 Abs. (3) findet entsprechend Anwendung.

5.4 FCM-Kunden-Überschussmargin

Das FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des FCM-Kunden) kann der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte liefern, die über den Betrag der jeweiligen Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung hinaus gehen (die „**FCM-Kunden-Überschussmargin**“). Jede tatsächlich gelieferte FCM-Kunden-Überschussmargin ist Bestandteil der FCM-Kunden-Margin und unterliegt, soweit es sich bei der FCM-Kunden-Überschussmargin um Geldbeträge handelt, einem Rücklieferungsanspruch im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG bucht sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als FCM-Kunden-Margin tatsächlich geliefert wurden, in das jeweilige Interne FCM-Kunden-Margin-

Konto und bucht die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in dem Internen FCM-Kunden-Margin-Konto so, dass ersichtlich wird, dass die Eligiblen Margin-Vermögenswerte durch das FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des FCM-Kunden geliefert wurden (entweder von dem eigenen Vermögen des FCM-Clearing-Mitglieds oder von Vermögenswerten, die das FCM-Clearing-Mitglied von dem FCM-Kunden erhalten hat).

5.5 Verpflichtung des FCM-Clearing-Mitglieds, von den FCM-Kunden-Margin zu verlangen; Vermögenstrennung durch das FCM-Clearing-Mitglied

5.5.1 Jedes FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von ihren FCM-Kunden gesondert Margin mindestens in Höhe der Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung (wie von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 5 ermittelt) für die FCM-Kunden-Transaktionen unter der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zu verlangen.

5.5.2 Jedes FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, ein Konto oder mehrere Konten für ihre FCM-Kunden bei einem Permitted Depository gemäß dem CEA und den CFTC-Regelungen zu eröffnen und zu unterhalten (das „**Permitted Depository**“), die eine Vermögenstrennung gemäß dem CEA und den CFTC-Regelungen vorsehen und auf dem die Margin-Sicherheiten, die von dem FCM-Kunden gemäß der Ziffer 5.5.1 in Bezug auf die durch das FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen FCM-Kunden abgewickelten FCM-Kunden-Transaktionen geliefert wurden, verwahrt werden.

5.5.3 Dieses Konto bzw. diese Konten werden von dem FCM-Clearing-Mitglied bei einem Permitted Depository gehalten und der Name jedes dieser Konten weist das jeweilige Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß der CFTC-Regelungen Part 22 und Section 4d(f) CEA unterliegen. Bevor Margin-Sicherheiten, die von FCM-Kunden an das FCM-Clearing-Mitglied geliefert wurden, bei einem Permitted Depository hinterlegt werden, holt das FCM-Clearing-Mitglied von jedem Permitted Depository einen gesonderten schriftlichen Acknowledgement Letter gemäß der CFTC-Regelung 22.5 ein und bewahrt diesen in seinen Unterlagen auf. Jedes FCM-Clearing-Mitglied behandelt sämtliche Margin-Sicherheiten, die von FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie den FCM-Kunden gehören. Sämtliche Margin-Sicherheiten der FCM-Kunden sind in den Büchern getrennt zu halten, dürfen nicht mit Geldern, Wertpapieren oder sonstigem Eigentum des FCM-Clearing-Mitglieds oder von anderen Person vermischt werden und dürfen nicht dazu verwendet werden, Transaktionen von anderen Personen abzusichern oder zu garantieren.

5.5.4 Die Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 finden entsprechend Anwendung auf jedes FCM-Kunden-Pfanddepot des FCM-Clearing-Mitglieds.

5.6 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die als FCM-Kunden-Margin geliefert werden, werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert. Wenn im Falle eines Margin-Call in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin das FCM-Clearing-Mitglied (für Rechnung des jeweiligen FCM-

Kunden handelnd) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld überweist, überweist das FCM-Clearing-Mitglied diese Geldbeträge auf das FCM-Kunden-TARGET2-Konto der Eurex Clearing AG bei der Deutschen Bundesbank unter Angabe der bestimmten Kundenkennung gemäß Ziffer 3.4.

5.7 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

5.7.1 Um Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin im Rahmen einer FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zu liefern, überträgt das FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das jeweilige FCM-Kunden-Pfanddepot.

(1) Das FCM-Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das jeweilige FCM-Kunden-Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.

(2) Sofern dem FCM-Kunden-Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem FCM-Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem FCM-Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim FCM-Clearing-Mitglied.

(3) Das FCM-Clearing-Mitglied bestellt der Eurex Clearing AG durch eine oder mehrere gesonderte Pfandvereinbarungen Pfandrechte über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen FCM-Kunden-Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden in einer Form, mit der sich die Eurex Clearing AG einverstanden erklärt.

5.7.2 Der Sicherungszweck eines jeden Pfandrechts, das zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 5.7 bestellt wurde, besteht in der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden, die im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung, der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und sämtlichen FCM-Kunden-Transaktionen entstehen.

5.7.3 Soweit gemäß US-Recht erforderlich oder zweckmäßig, wird das FCM-Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 5.7 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

5.8 Behandlung von FCM-Kunden-Margin durch die Eurex Clearing AG

5.8.1 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Margin überwiesen werden, werden auf einem separaten TARGET2-Konto der Eurex Clearing AG bei der Deutschen Bundesbank gehalten, das für alle Geldbeträge, die an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Margin überwiesen werden, reserviert ist (das „**FCM-Kunden-TARGET2-Konto**“).

5.8.2 Das FCM-Kunden-TARGET2-Konto wird, vorbehaltlich der anderen Vorschriften dieser Ziffer 5, in einer Art und Weise geführt, die den anwendbaren Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen über „Cleared Swaps Customer Accounts“ entspricht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Part 1, Part 22 und Part 190 CFTC-Regelungen). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in das Konto gebucht sind, werden gesondert von sämtlichen Vermögensgegenständen des FCM-Clearing-Mitglieds oder von sämtlichen Vermögensgegenständen, die die Eurex Clearing AG für andere Kunden als FCM-Kunden hält, verwahrt und auf das Konto werden keine anderen Vermögensgegenstände als Eligible Margin-Vermögensgegenstände gebucht, die in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen geleistet wurden.

5.8.3 Sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die die Eurex Clearing AG von einem FCM-Kunden oder für dessen Rechnung als FCM-Kunden-Margin erhalten hat, werden getrennt gebucht und für den jeweiligen FCM-Kunden separat verwahrt. Zum Zweck der Einhaltung von CFTC-Regelung 22.15 (und vorbehaltlich von CFTC-Regelung 22.3(d)) behandelt die Eurex Clearing AG den Wert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die von oder für Rechnung eines FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie diesem zugeordnet wurden und dieser Betrag wird dem Internen FCM-Kunden-Margin-Konto des jeweiligen FCM-Kunden gutgeschrieben und wird nicht als Margin, Garantie oder zur Sicherung von Eigentransaktionen oder anderer Verpflichtungen des FCM-Clearing-Mitglieds oder anderen FCM-Kunden verwendet.

5.8.4 Der Name von jedem Konto, auf dem Eligible Margin-Vermögenswerte, die als FCM-Kunden-Margin an die Eurex Clearing AG geliefert wurden, verwahrt werden, weist das Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß Part 22 der CFTC-Regelungen und Section 4d(f) CEA unterliegen. Die Eurex Clearing AG holt von jedem Permitted Depository einen Acknowledgement Letter ein, durch den es informiert wird, dass es sich bei den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die auf diesen Konten verwahrt werden, um solche handelt, die den FCM-Kunden zugeordnet sind und für den Zweck gehalten werden, um Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen einzuhalten, und bewahrt diesen in seinen Unterlagen für den in der CFTC-Regelung 1.31 angegebenen Zeitraum auf. Als Situs von Konten, auf die Ziffer 5.8.4 Bezug nimmt, gelten im Sinne der CFTC-Regelung 22.8 die Vereinigten Staaten.

5.9 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

5.9.1 Wenn und soweit der Gesamtwert aller tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung die

Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung übersteigt, kann der FCM-Kunde (oder das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied in dessen Namen und auf dessen Rechnung) entweder einen Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 2.2.2 geltend machen oder vor dem für jeden Geschäftstag durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG festgelegten Annahmeschluss von der Eurex Clearing AG die Freigabe verpfändeter Wertpapiere, die als FCM-Kunden-Margin im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurden, verlangen (durch Abgabe eines Freigabeverlangens), sofern das FCM-Clearing-Mitglied (handelnd im Namen des jeweiligen FCM-Kunden) und die Eurex Clearing AG nichts anderes vereinbaren. Das Freigabeverlangen ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten, wenn das Freigabeverlangen vor dem Annahmeschluss bei der Eurex Clearing AG eingeht, geht das Freigabeverlangen erst nach dem Annahmeschluss ein, am folgenden Geschäftstag.

5.9.2 Das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied kann im Namen des jeweiligen FCM-Kunden jederzeit aussuchen, welche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf das Interne FCM-Kunden-Margin-Konto verbucht sind, zurückgeliefert oder (falls anwendbar) freigegeben werden sollen. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen (und ist hierzu auch nicht verpflichtet), ob zwischen dem FCM-Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden eine Vereinbarung besteht und ob das FCM-Clearing-Mitglied diese Vereinbarung einhält.

5.9.3 Der jeweilige Rücklieferungsanspruch ist durch die Eurex Clearing AG mit einer Gutschrift auf einem Geldkonto des FCM-Clearing-Mitglieds oder einem vom FCM-Clearing-Mitglied benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- und ~~Weiterleitungsfehler~~ Weiterleitungsfehlern der von dem FCM-Clearing-Mitglied beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ~~gehen zulasten des FCM-Clearing-Mitglieds~~ein.

6 FCM-Kunden-Variation-Margin

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der FCM-Kunden-Variation-Margin

6.1.1 Sowohl die Eurex Clearing AG als auch der FCM-Kunde ist in Bezug auf jede FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gesondert verpflichtet, (zusätzliche) Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Grundlagenvereinbarung (die „**FCM-Kunden-Variation-Margin**“) zu stellen, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 erforderlich ist.

6.1.2 Das FCM-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste in Bezug auf die FCM-Kunden-Transaktionen mindestens in Höhe der FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung von jedem FCM-Kunden zu verlangen.

6.2 Die FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung

6.2.1 Als Sicherheit in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

6.2.2 Hinsichtlich der jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Variation-Margin von der Partei, die verpflichtet ist, die Variation Margin zu stellen (der „**FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber**"), an die andere Partei (der „**FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer**") zu liefern ist, gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt (die „**FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung**").

6.3 Lieferung von FCM-Kunden-Variation-Margin und Rücklieferungsanspruch

6.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von FCM-Kunden-Variation-Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

6.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin durch den FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieses FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gegen den FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugunsten des FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**" bezeichnet). Wenn gleichwertige Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld vom FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer an den FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber tatsächlich geliefert wurden, wird der Rücklieferungsbetrag und der zu diesem Zeitpunkt fällige Rücklieferungsanspruch um den Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verringert (bis zu einem Mindestbetrag von null). Falls der festgestellte Gewinn zugunsten des FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin dar und der FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber wird zum FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer.

6.3.3 Wenn bei Abschluss einer FCM-Kunden-Transaktion im Rahmen einer FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung aufgrund der Bedingungen dieser FCM-Kunden-Transaktion durch Aufrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin zu erfolgen hat, findet eine tatsächliche Lieferung von FCM-Kunden-Variation-Margin mit der Folge der Entstehung eines Rücklieferungsanspruchs statt.

6.3.4 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Variation-Margin überwiesen werden, werden auf dem FCM-Kunden-TARGET2-Konto oder einem anderen Währungskonto der Eurex Clearing AG verwahrt.

6.3.5 Jedes Konto, auf das sich Ziffer 6.3.4 bezieht, wird, vorbehaltlich der anderen Vorschriften dieser Ziffer 6, in einer Art und Weise geführt, die den anwendbaren Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen über „Cleared Swaps Customer Accounts“ entspricht (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Part 1, Part 22 und Part 190 CFTC-Regelungen). Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die auf diesem Konto verbucht sind, werden gesondert von sämtlichen Vermögensgegenständen des FCM-Clearing-Mitglieds oder von sämtlichen Vermögensgegenständen, die die Eurex Clearing AG für andere Kunden als FCM-Kunden hält, verwahrt und in dem Konto werden keine anderen Vermögensgegenstände als Eligible Margin-Vermögensgegenstände gebucht, die in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen geleistet wurden.

6.3.6 Sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die die Eurex Clearing AG von einem FCM-Kunden oder für dessen Rechnung als FCM-Kunden-Variation-Margin erhalten hat, werden getrennt verbucht und für den jeweiligen FCM-Kunden separat verwahrt. Zum Zweck der Einhaltung von CFTC-Regelung 22.15 (und vorbehaltlich von CFTC-Regelung 22.3(d)) behandelt die Eurex Clearing AG den Wert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die von oder für Rechnung eines FCM-Kunden geliefert wurden, als ob sie diesem zugeordnet wurden und diese Vermögenswerte werden nicht als Margin, Garantie oder zur Sicherung von Eigentransaktionen oder anderer Verpflichtungen des FCM-Clearing-Mitglieds oder anderen FCM-Kunden verwendet.

6.3.7 Der Name von jedem Konto, auf dem Eligible Margin-Vermögenswerte, die als FCM-Kunden-Variation-Margin an die Eurex Clearing AG geliefert wurden, verwahrt werden, weist das Konto als ein „Cleared Swaps Customer Account“ aus und zeigt eindeutig an, dass es sich bei den Vermögenswerten auf diesem Konto um „Cleared Swap Customer Collateral“ handelt, die der Vermögenstrennung gemäß Part 22 der CFTC-Regelungen und Section 4d(f) CEA unterliegen. Die Eurex Clearing AG holt von jedem Permitted Depository einen Acknowledgement Letter ein, durch den es informiert wird, dass es sich bei den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die auf diesen Konten verwahrt werden, um solche handelt, die FCM-Kunden zugeordnet sind, und für den Zweck gehalten werden, um Vorschriften des CEA und der CFTC-Regelungen einzuhalten und bewahrt diesen in seinen Unterlagen für den in der CFTC-Regelung 1.31 angegebenen Zeitraum auf. Als Situs von Konten, auf die Ziffer 6.3.7 Bezug nimmt, gelten im Sinne der CFTC-Regelung 22.8 die Vereinigten Staaten.

7 Beiträge zum Clearing-Fonds für FCM-Kunden-Transaktionen

Das FCM-Clearing-Mitglied leistet Beiträge zum Clearing-Fonds auch in Bezug auf alle FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen. Ein FCM-Kunde ist weder berechtigt noch verpflichtet Beiträge zum Clearing-Fonds zu leisten.

8 Folgen des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied

8.1 Anwendungsbereich

8.1.1 Die Vorschiften dieser Ziffer 8 finden bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied Anwendung. Die Vorschriften der Ziffern 8.2 bis 8.6 gelten vorbehaltlich der Vorschriften der Ziffer 8.7, wenn ein US-Konkurs-Ereignis in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist.

8.1.2 Ein „**US-Konkurs-Ereignis**“ (*US Bankruptcy Event*) tritt ein, wenn (a) ein Order for *Relief* im Rahmen eines *Bankruptcy Case* eingegangen wurde, der durch oder gegenüber dem FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code, 11 U.S.C. § 101 et seq. (der „**Bankruptcy Code**“) eröffnet wurde, (b) falls das FCM-Clearing-Mitglied gleichzeitig ein *Stockbroker* ist, der Mitglied der Securities Investor Protection Corporation ist, ein *Liquidation Proceeding* (das „**SIPA-Verfahren**“) gemäß US Securities Investor Protection Act, 15 U.S.C. § 78aaa et seq. eingeleitet wurde, in dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des FCM-Clearing-Mitglieds, die dessen Status als *Futures Commission Merchant* zugerechnet werden können, als gesonderte Vermögensmasse gemäß Subchapter IV verwaltet werden, oder (c) ein Verfahren gemäß Titel II Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act of 2010, 12 U.S.C. § 5301 et seq. gegenüber dem FCM-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (das „**Title-II-Verfahren**“).

8.2 Aussetzung oder Einschränkung, Beendigung, Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein FCM-Clearing-Mitglied (das „**Betroffene FCM-Clearing-Mitglied**“):

(i) wird das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen aller FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen der FCM-Kunden dieses FCM-Clearing-Mitglieds ausgesetzt, und/oder

(ii) falls die Eurex Clearing AG eine Beendigung gemäß Ziffer 8.5 erklärt, werden alle bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder

(iii) falls der jeweilige FCM-Kunde eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfirst versendet, werden die bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder

(iv) falls der jeweilige FCM-Kunde keine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet oder die FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen werden nicht bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt, werden

in beiden Fällen gemäß Ziffer 8.4 die bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung fällig, oder

(v) falls der jeweilige FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung zum oder vor der Austausch-Ausschlussfrist versendet und die FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt sind, werden die bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen fortgesetzt und das FCM-Clearing-Mitglied wird durch das jeweilige Austausch-FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 8.4 ersetzt,

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

Die Eurex Clearing AG wird die CFTC unverzüglich über den Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes und eines Beendigungstages im Hinblick auf ein FCM-Clearing-Mitglied und über jeden beabsichtigten Austausch des FCM-Clearing-Mitglieds informieren.

8.3 Einschränkung oder Aussetzung des Clearings

Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein FCM-Clearing-Mitglied ein:

(i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines FCM-Clearing-Mitglieds gegen seine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

(ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das FCM-Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines FCM-Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das FCM-Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iv) die Einberufung ~~eines Disziplinarverfahrens~~ von Disziplinarverfahren gegen das FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das FCM-Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des FCM-Clearing-Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses FCM-Clearing-Mitglieds und seiner FCM-Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen sämtlicher Grundlagenvereinbarungen der FCM-Kunden von diesem FCM-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das Betroffene FCM-Clearing-Mitglied und alle FCM-Kunden dieses FCM-Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene FCM-Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des FCM-Clearing-Mitglieds die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 8.3 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene FCM-Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 8.5 bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das FCM-Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Falls das betreffende Ereignis einen Mutmaßlichen Verstoß darstellt (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert), kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied einleiten.

8.4 Porting im Zusammenhang mit FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

8.4.1 Im Hinblick auf Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen) und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche tritt eine Beendigung und ein Beendigungstag nur unter den Voraussetzungen von Nummer 8.6 ein.

8.4.2 Sofern die Eurex Clearing AG nicht ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 8.5 ausgeübt hat, informiert die Eurex Clearing AG, wenn

(1) ein Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Insolvenz-Beendigungsgrundes) in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist,

(a) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der entsprechenden Nachfrist, und

(b) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt,

(2) ein Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt,

alle übrigen Clearing-Mitglieder und alle FCM-Kunden des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes oder Insolvenzbeendigungsgrundes und (ii) den Beginn des Austausch-Zeitraums (die „**Austausch-Mitteilung**“).

8.4.3 Mit Eingang der Austausch-Mitteilung kann der FCM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG so schnell wie möglich, spätestens aber bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag (bei der Bestimmung des Beendigungstag für Ziffer 8.4.3 findet Ziffer 8.4.1 keine Anwendung) (die „**Austausch-Ausschlussfrist**“) wahlweise

(i) das Clearing seiner FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied fortsetzen (die „**Austausch-Auswahl-Mitteilung**“), oder

(ii) das Clearing seiner FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung nicht fortsetzen und die FCM-Kunden-Transaktionen beenden und abrechnen (die „**Beendigungs-Auswahl-Mitteilung**“).

Sollte der Eurex Clearing AG (i) keine Austausch-Auswahl-Mitteilung innerhalb der Austausch-Ausschlussfrist oder (ii) eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlussfrist zugehen, so findet Ziffer 8.6 Anwendung.

8.4.4 Falls der FCM-Kunde eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlussfrist abgegeben hat, findet diese Ziffer 8.4.4 Anwendung.

Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Austausch-Zeitraums fest, dass alle FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen in Bezug auf eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds, die aus der zwischen der Eurex Clearing AG, dem Betroffenen FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen FCM-Kunden abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form in Bezug auf alle bestehenden FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Verpflichtungen im Rahmen der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Wege der Vertragsübernahme auf das neue FCM-Clearing-Mitglied (das „**Austausch-FCM-Clearing-Mitglied**“) übertragen (eine „**Übertragung**“), und das Betroffene FCM-Clearing-Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**Austausch-Zeitraum**“ bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes, den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes, den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Austausch-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den Austausch-Zeitraum durch Mitteilung an alle FCM-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 16.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied ist ein anderes FCM-Clearing-Mitglied,

(ii) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.4.4 schriftlich vereinbart;

(iii) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige FCM-Kunde haben sich gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Austausch-Zeitraums eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde;

(iv) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied hat gegenüber der Eurex Clearing AG zugesichert, dass es die minimalen Kapitalanforderungen der CFTC-Regelung 1.17 (a) (4) erfüllt; und

(v) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied hat (a) (für Rechnung des FCM-Kunden) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von FCM-Kunden-Margin und FCM-Kunden-Variation-Margin in Bezug auf alle FCM-Kunden-Transaktionen, die der Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (b) die Verpflichtung übernommen, der Eurex Clearing AG entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Sind nach Zugang einer Austausch-Auswahl-Mitteilung vor der Austausch-Ausschlusszeit die FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen nicht bis Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt, so findet Ziffer 8.6 Anwendung.

8.4.5 Jeder FCM-Kunde kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes FCM-Clearing-Mitglied als mögliches Austausch-FCM-Clearing-Mitglied für seine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Das als mögliches Austausch-FCM-Clearing-Mitglied

bezeichnete FCM-Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen. Die FCM-Clearing-Member-Austausch-Voraussetzungen finden Anwendung.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.4.6 Das FCM-Clearing-Mitglied bietet dem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem FCM-Kunden-Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt das FCM-Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, dem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied im Namen des FCM-Clearing-Mitglieds sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem FCM-Kunden-Pfanddepot zum Zeitpunkt der Erfüllung der FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten, sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des FCM-Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere auf das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

8.4.7 Die Eurex Clearing AG und das FCM-Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der vorstehenden Ziffer 8.4.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung (in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form) mit diesem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied erstreckt. Sofern eine Übertragung von angebotenen Wertpapieren auf das Pfanddepot des Austausch-FCM-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Wertpapiersammelbank, Custodian oder Central Securities Depository oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist, wird die Eurex Clearing AG von dem FCM-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen des FCM-Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und sich den Gewinn anzueignen und dieser Gewinn stellt FCM-Kunden-Margin in Form von Geld in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung dar und wird als solche behandelt (und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch wird im Rahmen der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 2.2.2 begründet).

8.4.8 Infolge einer Übertragung wird das Betroffene FCM-Clearing-Mitglied von allen Verpflichtungen (einschließlich derer im Rahmen der FCM-Clearing-Member-Garantie) im Zusammenhang mit den FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, die auf das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied übertragen wurden, befreit und das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied übernimmt diese Verpflichtungen

(einschließlich derer im Rahmen der FCM-Clearing-Member-Garantie) im Zusammenhang mit den FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

8.4.9 Im Anschluss an die Übertragung

(i) bucht die Eurex Clearing AG die jeweiligen FCM-Kunden-Transaktionen von dem jeweiligen FCM-Kunden-Eigenkonto des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds auf das jeweilige FCM-Kunden-Eigenkonto des Austausch-FCM-Clearing-Mitglieds, und

(ii) schreibt die Eurex Clearing AG dem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden) in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, auf die sich die Übertragung bezieht, die FCM-Kunden-Margin und die FCM-Kunden-Variation-Margin, die an die Eurex Clearing AG in Bezug auf diese FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung geliefert wurden, durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten gut,

und nach diesen Anpassungen bilden diese Beträge oder Vermögenswerte FCM-Kunden-Margin bzw. FCM-Kunden-Variation-Margin, die durch das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden geliefert wurden.

8.4.10 Während des Austausch-Zeitraums

(i) ist das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und den FCM-Kunden des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds immer ausgesetzt,

(ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der FCM-Kunden des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin in Form von Geld und die FCM-Kunden-Variation-Margin gestundet, und

(iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, FCM-Kunden-Variation Margin gegenüber den FCM-Kunden des Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds (oder dem Betroffenen FCM-Clearing handelnd für die FCM-Kunden) zu stellen.

8.4.11 Teilweise Übertragung

Vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen dem Betroffenen FCM-Clearing-Mitglied, dem FCM-Kunden, dem Austausch-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG (auf der Grundlage von Bedingungen, die für die Eurex Clearing AG zufriedenstellend sind), kann das Porting und die Übertragung gemäß der Ziffern 8.4.1 bis 8.4.9 auch nur in Bezug auf einige, aber nicht alle FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfolgen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte nach dem Porting und der Übertragung, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als FCM-Kunden-Margin geliefert wurden und die den FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind und die weiterhin Teil der bestehenden FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bleiben, entweder der Standard FCM-Kunden-Margin-Verpflichtung entspricht oder hierüber hinausgeht. Im Falle einer solchen teilweisen

Übertragung wird die Vertragsübernahme durch das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend beschränkt und die folgenden Regelungen finden Anwendung: (i) die FCM-Kunden-Transaktionen, die nicht von der Übertragung erfasst sind, sind weiterhin Bestandteil der bestehenden FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung, eine Beendigung und ein Beendigungstag treten ein und die Ziffern 8.6.2 bis 8.6.5 finden in Bezug auf diese FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung Anwendung, und (ii) die FCM-Kunden-Transaktionen, die von der Übertragung erfasst werden (und die jeweiligen Rücklieferungsansprüche in Bezug auf FCM-Kunden-Margin und FCM-Kunden-Variation-Margin, die diesen FCM-Kunden-Transaktionen zugeordnet sind), werden Bestandteil einer neuen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung.

8.4.12 Ungeachtet sämtlicher anderer Voraussetzungen in dieser Ziffer 8.4 gelten die folgenden Regelungen:

(1) Jedes Austausch-FCM-Clearing-Mitglied erfüllt die minimalen Kapitalanforderungen der CFTC-Regelung 1.17 (a) (4) oder ist von der CFTC für das Porting und die Übertragung zugelassen worden.

(2) Nach Einleitung eines *Bankruptcy Case* in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code oder nach einem anderweitigem Eintritt eines US-Konkurs-Ereignis in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied (a) darf die an das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied übertragene FCM-Kunden-Margin nicht die „**Funded Balance**“ der FCM-Kunden-Margin gemäß CFTC-Regelung 190.06(2) überschreiten und (b) die Eurex Clearing AG wird keine Übertragung durchführen, die von der CFTC abgelehnt wurde.

(3) Die Eurex Clearing AG wird für eine Übertragung keine Gebühr erheben.

8.5 Beendigungsrecht der Eurex Clearing AG

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes ist die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen berechtigt, eine Beendigung durch Mitteilung an das FCM-Clearing-Mitglied und an den FCM-Kunden zu erklären, wenn nicht bereits ein Beendigungstag gemäß Ziffer 8.6 eingetreten ist oder eine Übertragung gemäß der Ziffern 8.4 oder 8.7 durchgeführt wurde.

8.6 Folgen einer Beendigung in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen

8.6.1 Eine Beendigung und ein Beendigungszeitpunkt in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung) tritt ein:

(i) mit Wirkung zur Austausch-Ausschlusszeit, wenn die Eurex Clearing AG keine Austausch-Auswahl-Mitteilung oder Beendigungs-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat; oder

(ii) mit Wirkung zum Ende des Austausch-Zeitraums, wenn die Eurex Clearing AG eine Austausch-Auswahl-Mitteilung vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat, aber die FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen nicht bis zum Ablauf des Austausch-Zeitraums erfüllt sind; oder

(iii) wenn die Eurex Clearing AG eine Beendigungs-Auswahl-Mitteilung mit oder vor Ablauf der Austausch-Ausschlusszeit erhalten hat, mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem die Eurex Clearing AG diese Beendigungs-Auswahl-Mitteilung erhalten hat; oder

(iv) wenn die Eurex Clearing AG eine Beendigung gemäß Ziffer 8.5 erklärt hat, mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, in dem das FCM-Clearing-Mitglied und der FCM-Kunde diese Erklärung erhalten haben.

Wenn ein Beendigungszeitpunkt in Bezug auf eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eingetreten ist, gelten die folgenden Bestimmungen.

8.6.2 Beendigung von FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden, die aus FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und jeder Rücklieferungsanspruch unter der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erlischt (auflösende Bedingung); diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Margin und FCM-Kunden-Variation-Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den Differenzanspruch abgebildet.

8.6.3 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder (unter Berücksichtigung der Vorschriften über Zahlungen an das FCM-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.6.6) des FCM-Kunden aufgrund der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 (mit Ausnahme von Ziffer 7.3.3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“), vorausgesetzt, die Eurex Clearing AG ist die Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist.

8.6.4 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen FCM-Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden den von ihr in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.6.5 Zahlung des Differenzanspruchs

(i) Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen FCM-Kunden hat den bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 8.6.4 an die andere Partei zu zahlen.

(ii) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.7 Besondere Folgen bei Eintritt eines US-Konkurs-Ereignis

8.7.1 Anwendbarkeit

Diese Ziffer 8.7 findet Anwendung, falls bei einem FCM-Clearing-Mitglied ein US-Konkurs-Ereignis eingetreten ist. Sofern in dieser Ziffer 8.7 nicht etwas anderes geregelt ist, finden die anderen Bestimmungen von Ziffer 8 ebenfalls Anwendung. Sofern jedoch ein Widerspruch zwischen einer Bestimmung in dieser Ziffer 8.7 und einer Bestimmung in den Ziffern 8.2 bis 8.6 besteht, gehen die Bestimmungen dieser Ziffer 8.7 vor.

8.7.2 Beendigung durch die Eurex Clearing AG

(1) Das Recht der Eurex Clearing AG, eine Beendigung wie in Ziffer 8.5 beschrieben zu erklären, findet auch im Falle und aufgrund des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses Anwendung. Mit einer solchen Erklärung finden die Bestimmungen der Ziffern 8.6.1 (iv) bis 8.6.5 Anwendung, jedoch vorbehaltlich der Ziffer 8.7.3 Abs. (2).

(2) Wenn die Eurex Clearing AG dem FCM-Kunden einen Differenzanspruch schuldet (vorbehaltlich der in Ziffer 1.6.6 beschriebenen Bestimmungen zur Zahlung an das FCM-Clearing-Mitglied), weist der FCM-Kunde die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich an, den festgestellten Betrag des Differenzanspruchs für Rechnung des FCM-Kunden an den Insolvenzverwalter (*bankrucptcy trustee*) (der „**Bankruptcy Trustee**“), der im Konkursverfahren (*bankruptcy case*) oder SIPA-Verfahren des FCM-Clearing-Mitglieds ernannt worden ist oder der das Title-II-Verfahren über die Aktiva und Passiva des FCM-Clearing-Mitglieds verwaltet, zu zahlen; der FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG vereinbaren, dass ausschließlich eine solche Zahlung an den Bankruptcy Trustee den betreffenden Differenzanspruch erfüllt. Sämtliche dem FCM-Kunden zuzurechnenden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren,

die nicht von der Eurex Clearing AG gemäß dem in Ziffer 5.7.2 beschriebenen Sicherungszweck verwertet wurden, werden kraft Gesetzes von der Verpfändung frei.

(3) Wenn der FCM-Kunde der Eurex Clearing AG einen Differenzanspruch schuldet, bleibt das Recht der Eurex Clearing AG, ihrer Pfandrechte an den betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, welche die FCM-Kunden-Margin dieses FCM-Kunden darstellen, zu vollstrecken, unberührt.

8.7.3 Weitere Beendigungsbestimmungen; Porting anstelle einer Beendigung

Wenn die Eurex Clearing AG keine Beendigung und keinen Beendigungstag in Bezug auf eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung mit einem FCM-Kunden erklärt hat, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(1) Die Eurex Clearing AG wird mit dem Bankruptcy Trustee Kontakt aufnehmen, um zu bestimmen, ob sich der FCM-Kunde für die Liquidation oder das Porting der FCM-Kunden-Transaktionen aus der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entschieden hat.

(2) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass ein bestimmter FCM-Kunde sich für die Liquidation entschieden hat, wird die Eurex Clearing AG ihr Beendigungsrecht gemäß Ziffer 8.7.2 Abs. (1) in Abstimmung mit dem Bankruptcy Trustee und mit dem Ziel der Beendigung aller FCM-Kunden-Transaktionen mit einem FCM-Kunden innerhalb eines Zeitraums (der „**Maßgebliche Zeitraum**“) von sieben Kalendertagen nach Eintrag (*entry*) der *order for relief* im Konkursverfahren oder nach Beginn des SIPA-Verfahrens oder des Title-II-Verfahrens oder eines solchen längeren Zeitraum, dem der Bankruptcy Trustee und die CFTC durch Beschluss des Konkursgerichts zustimmen, ausüben.

(3) Wenn der Bankruptcy Trustee der Eurex Clearing AG rechtzeitig mitteilt, dass sich ein bestimmter FCM-Kunde für ein Porting in Bezug auf seine FCM-Kundentransaktionen entschieden hat oder keine Wahl getroffen hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um das Porting der FCM-Kunden-Transaktionen mit dem FCM-Kunden und das Porting der FCM-Kunden-Margin in Form von Geldbeträgen und FCM-Kunden-Variation-Margin sowie die Übertragung der FCM-Kunden-Margin in Form von Wertpapieren in Übereinstimmung mit dem Bankruptcy Code und CFTC Regulation 190.06 durchzuführen. Sobald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von drei Kalendertagen nach Beginn des Maßgeblichen Zeitraums wird die Eurex Clearing AG die CFTC von ihrer Absicht benachrichtigen, ein Porting in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen durchzuführen, und sofern das Porting und die Übertragung nicht von der CFTC abgelehnt wird, wird die Eurex Clearing AG das Porting und die Übertragung innerhalb des Maßgeblichen Zeitraums abschließen.

(4) Wenn ein bestimmter FCM-Kunde der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Ziffer 8.4.5 ein potentielles Austausch-FCM-Clearing-Mitglied für seine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung benannt hat, wird sich die Eurex Clearing AG mit dem Bankruptcy Trustee abstimmen, um festzulegen, ob ein Porting in Bezug auf die FCM-Kunden-Transaktionen mit dem FCM-Kunden auf das benannte Austausch-FCM-

Clearing-Mitglied durchgeführt werden darf, sofern die anderen Voraussetzungen der Bestimmungen von Ziffer 8.4 und dieser Ziffer 8.7 erfüllt sind.

(5) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffer 8.4.11 erfolgt kein teilweises Porting in Bezug auf einzelne FCM-Kunden-Transaktionen eines FCM-Kunden, es sei denn, das Porting aller FCM-Kunden-Transaktionen eines FCM-Kunden kann nicht durchgeführt werden oder die CFTC billigt das Porting einzelner FCM-Kunden-Transaktionen.

(6) Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffern 8.4.6 und 8.4.7 kann der Bankruptcy Trustee verlangen, dass ein Porting bzw. eine Übertragung auf das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied von weniger als der gesamten FCM-Kunden-Margin in Bezug auf FCM-Kunden-Transaktionen mit einem FCM-Kunden erfolgt, damit der Bankruptcy Trustee die Bestimmungen zur anteiligen Verlustverteilung (*pro rata loss sharing*) in §§ 766(c) und (h) des Bankruptcy Code einhalten kann. Die FCM-Kunden-Margin, die nicht dem Porting oder der Übertragung unterliegt, wird von der Eurex Clearing AG nach Weisung des Bankruptcy Trustee gehalten oder (einschließlich, im Falle von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, durch Freigabe der an diesen bestehenden Pfandrechte der Eurex Clearing AG) an den Bankruptcy Trustee geliefert.

8.7.4 Anwendung des Bankruptcy Code und der CFTC-Regelung 190 auf Zahlungen und Lieferungen

Jede Zahlung oder Lieferung durch die Eurex Clearing AG an den Bankruptcy Trustee gemäß Ziffer 1.6.6 oder dieser Ziffer 8.7, ob als Zahlung eines Differenzanspruchs oder eines sonstigen Differenzanspruchs des FCM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 der Clearing-Bedingungen oder, im Falle der Pfandfreigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten nach Weisung des Bankruptcy Trustee, erfolgen zugunsten der Insolvenzmasse (*bankruptcy estate*) des FCM-Clearing-Mitglieds. Die Zahlung oder Lieferung wird durch den Bankruptcy Trustee zugunsten derjenigen FCM-Kunden und anderen Kunden

(„*customers*“ wie in § 761 (9) des Bankruptcy Code definiert) des FCM-Clearing-Mitglieds verwaltet und verteilt, die Ansprüche gegen das FCM-Clearing-Mitglied aus geclearten Swap-Transkationen (*cleared swap agreement transactions*) haben, sämtlichst im Einklang mit dem Bankruptcy Code und der CFTC-Regelung 190 einschließlich der Bestimmungen zur anteiligen Verlustverteilung (pro rata loss sharing) nach §§ 766(c) und (h) des Bankruptcy Code. Kein FCM-Kunde hat einen Anspruch auf oder Rechte an Zahlungen oder Lieferungen außer im Einklang mit den Verteilungsregeln des Bankrupcty Code und der CFTC-Regelung 190.

9 Insolvenz oder Ausfall in Bezug auf einen FCM-Kunden

9.1 Ein „**FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund**“ tritt in Bezug auf einen FCM-Kunden ein, wenn ein Verfahren durch oder gegenüber dem FCM-Kunden gemäß dem US Bankruptcy Code eingeleitet wird oder ein Administrator (*receiver*) oder ein anderer Insolvenzverwalter (*insolvency administrator*) für den FCM-Kunden oder in Bezug von Vermögensgegenständen des FCM-Kunden bestellt wird.

Für diese Ziffer 9 bezeichnet „**FCM-Kunden-Ausfall**“ den Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen FCM-Kunden (wenn sich dieses Ereignis nicht bereits in einem FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund realisiert hat):

(1) **Insolvenzbezogene Ereignisse**

Jede Handlung, jedes rechtliche Verfahren oder sonstige Maßnahme oder Schritt bezüglich der folgenden Ereignisse oder der Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen FCM-Kunden:

(a) die Aussetzung von Zahlungen, ein Moratorium im Hinblick auf Verbindlichkeiten, eine Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation, Verwaltung, Reorganisation oder Umstrukturierung (mittels freiwilliger Vereinbarung, Sanierungsvergleichs oder auf sonstige Weise), ein Konkurs, eine Insolvenz, die Unterstellung der Geschäftsleitung unter eine gerichtliche Aufsicht (*judicial management*) oder die Anordnung einer Pflegschaft (*curatorship*);

(b) der Abschluss, ein Zahlungsaufschub, einer Umschuldung, eine Übertragung, eine Umstrukturierung oder eine ähnlichen Vereinbarung des FCM-Kunden mit einem seiner Gläubiger;

(c) die Bestellung eines Liquidators, Treuhänders, Verwalters, Zwangsverwalters oder einer Person mit ähnlicher Funktion in Bezug auf diesen FCM-Kunden und/oder seiner Vermögensgegenstände; oder

jede im Geltungsbereich einer beliebigen Rechtsordnung verfügbare Maßnahme oder Schritt vergleichbarer Natur.

(2) **Nichteinhaltung der Clearing-Bedingungen**

Der FCM-Kunde erfüllt eine seiner Pflichten gemäß der Clearing-Vereinbarung, die die Clearing-Bedingungen mit einbezieht, oder eine der von ihm in einer Clearing-Vereinbarung abgegebenen Zusicherungen nicht und diese Nicht-Erfüllung wird nicht durch den FCM-Kunden oder durch das FCM-Clearing-Mitglied im Rahmen der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie geheilt.

(3) **Verstoß gegen Aufsichtsrecht**

Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben durch den FCM-Kunden, sofern deren Nichteinhaltung nach vernünftiger Beurteilung der Eurex Clearing AG die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des FCM-Kunden im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wesentlich beeinträchtigen kann.

(4) **Gesetzesänderung oder ähnliche Gründe**

(a) Eine Änderung der Gesetze in Deutschland oder der für den FCM-Kunden maßgeblichen Gesetze oder der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze, die, nach der vernünftigen Beurteilung der Eurex Clearing AG, eine

wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen der anderen Clearing-Mitglieder (andere als das FCM-Clearing-Mitglied des jeweiligen FCM-Kunden) hat, oder

(b) der Eintritt von vergleichbaren Ereignissen, die eine ähnliche wesentlich nachteilige Auswirkung auf die Interessen oder Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gemäß den Clearing-Bedingungen oder die Interessen sonstiger Clearing-Mitglieder (andere als das FCM-Clearing-Mitglied des jeweiligen FCM-Kunden) haben.

(5) **Nichteinhaltung der Regelungen anderer Derivatives Clearing Organisations**

Der FCM-Kunde verletzt in wesentlicher Weise Vorschriften in den Regelwerken anderer Derivatives Clearing Organisations.

(6) **Beendigung aus wichtigem Grund**

Die Eurex Clearing AG lehnt es aufgrund des Eintritts von Umständen, die einen wichtigen Grund darstellen, ab, das Clearing von FCM-Kunden-Transaktionen mit dem FCM-Kunden fortzuführen, und die Fortführung des Clearings dieser FCM-Kunden-Transaktionen ist unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Parteien vernünftigerweise nicht zu erwarten.

9.2 Mit Eintritt eines FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrunds oder eines FCM-Kunden-Ausfalls in Bezug auf einen FCM-Kunden finden die folgenden Vorschriften dieser Ziffer 9 Anwendung, vorausgesetzt, dass im Falle des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied dieses FCM-Kunden vor dem Eintritt eines FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrunds oder vor der Vornahme einer Handlung gemäß dieser Ziffer 9 die Beschränkungen unter Ziffer 8.7 entsprechend Anwendung finden.

9.3 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein FCM-Kunden-Insolvenz-Beendigungsgrund in Bezug auf einen FCM-Kunden ein, erfolgt mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt eine Beendigung in Bezug auf die FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (wie unter Ziffer 9.6 näher beschrieben) (die „**FCM-Kunden-Beendigung**“, und der Tag dieser Beendigung ist der „**FCM-Kunden-Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung der „**FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt**“). Ab diesem Zeitpunkt wird die Eurex Clearing AG das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen dieses FCM-Kunden gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen aussetzen.

9.4 Tritt ein FCM-Kunden-Ausfall ein, so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen FCM-Kunden-Transaktionen gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen für diesen FCM-Kunden einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den betroffenen FCM-Kunden und dessen FCM-Clearing-Mitglied über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum

anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt, dies gilt nicht, wenn ein FCM-Kunden-Ausfall gemäß Ziffer 9.1 Abs. (1) eingetreten ist.

Darüber hinaus hat der betroffene FCM-Kunde auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten des FCM-Kunden die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen FCM-Kunden-Ausfall für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer FCM-Kunden-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 9.4 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint und wenn kein FCM-Kunden-Ausfall gemäß Ziffer 9.2 Abs. (2) eingetreten ist, versuchen, den betroffenen FCM-Kunden zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.5 bleiben unberührt; weiterhin kann die Eurex Clearing AG nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer der FCM-Kunde dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

9.5 Wenn ein FCM-Kunden-Ausfall in Bezug auf einen FCM-Kunden eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG diesem FCM-Kunden eine schriftliche Kündigungserklärung zusenden (die „**FCM-Kunden-Kündigungserklärung**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die FCM-Kunden Beendigung erfolgt; eine Kopie wird auch an dessen FCM-Clearing-Mitglied gesendet.

Für diese FCM-Kunden-Beendigung ist der FCM-Kunden-Beendigungstag der Tag und ist der FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt der Zeitpunkt, der in der FCM-Kunden-Beendigungserklärung angegeben ist.

9.6 Nach Eintritt eines FCM-Kunden-Beendigungstages in Bezug auf eine FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

9.6.1 Beendigung von FCM-Kunden-Transaktionen und Rücklieferungsansprüche

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) im Rahmen der FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden, die aus FCM-Kunden-Transaktionen entstehen, und sämtliche Rücklieferungsansprüche im Rahmen dieser FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung; diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Margin und die FCM-Kunden-Variation-Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie im Folgenden definiert) abgebildet.

9.6.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des FCM-Kunden im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 (mit Ausnahme von Ziffer 7.3.3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**"), vorausgesetzt, dass Bezugnahmen in Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf „Beendigung", „Beendigungstag" und „Beendigungszeitpunkt" als Bezugnahmen auf „FCM-Kunden-Beendigung", „FCM-Kunden-Beendigungstag" und „FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt" zu lesen sind und die Eurex Clearing AG ist diejenige Partei, die zur Bewertung des Differenzanspruchs berechtigt ist.

9.6.3 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem FCM-Kunden und dem FCM-Clearing-Mitglied den von ihr in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

9.6.4 Zahlung des Differenzanspruchs

(1) Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden hat den bestimmten Betrag des Differenzanspruchs so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.6.3 zu zahlen.

(2) Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

9.6.5 Begründung von Eigentransaktionen mit dem FCM-Clearing-Mitglied

(1) Mit Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form erklärt sich das FCM-Clearing-Mitglied damit einverstanden, dass mit Wirkung des FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkts und ohne, dass weitere Handlungen erforderlich sind, Eigentransaktionen unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Clearing-Mitglied anstelle der beendeten FCM-Kunden-Transaktionen begründet werden. Jede dieser Eigentransaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete FCM-Kunden-Transaktion zum FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt ohne Eintritt des FCM-Kunden-Beendigungstages gehabt hätte (außer dem Umstand, dass das FCM-Clearing-Mitglied und nicht der FCM-Kunde Vertragspartei der Eurex Clearing AG ist). Jede dieser so begründeten

Eigentransaktionen wird Bestandteil der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Clearing-Mitglied und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

(2) Mit Begründung aller Eigentransaktionen gemäß Absatz (1), die den beendeten FCM-Kunden-Transaktionen entsprechen, gilt:

(i) falls ein Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden gemäß Ziffer 9.6.2 bestimmt wird, tritt die Eurex Clearing AG an das FCM-Clearing-Mitglied diesen Differenzanspruch ab;

(ii) falls ein Differenzanspruch des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.6.2 bestimmt wird, zahlt das FCM-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG einen Betrag, der der Höhe des Differenzanspruchs entspricht; und

(iii) die Eurex Clearing AG gibt ihre Pfandrechte an den Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren, die ihr als FCM-Kunden-Margin von dem FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf die beendeten FCM-Kunden-Transaktionen geliefert wurden, frei, wenn die Ansprüche der Eurex Clearing AG, die durch diese Pfandrechte besichert wurden, erfüllt wurden oder, falls die Eurex Clearing AG einen Differenzanspruch hat und dieser an das FCM-Clearing-Mitglied abgetreten wurde, es sei denn die jeweiligen Pfandrechte sind kraft Gesetzes erloschen.

(3) Nachdem das FCM-Clearing-Mitglied (a) im Falle von Absatz (2) (i) aufgrund der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie alle verbleibenden Besicherten US-Clearingmodell-Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden oder dem FCM-Clearing-Mitglied erfüllt hat oder (b) im Falle von Absatz (2) (ii) diesen Betrag an die Eurex Clearing AG gezahlt hat und aufgrund der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie alle verbleibenden Besicherten US-Clearingmodell-Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem FCM-Kunden oder dem FCM-Clearing-Mitglied erfüllt hat, erlischt die FCM-Clearing-Mitglied-Garantie und die Eurex Clearing AG wird sämtliche Pfandrechte an allen Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die Bestandteil der FCM-Kunden-Margin des FCM-Kunden sind, freigeben (es sei denn diese Pfandrechte sind kraft Gesetzes erloschen).

10 ~~**9.6.6**~~**Besicherung des Differenzanspruchs des FCM-Kunden**

Die Eurex Clearing AG wird dem FCM-Kunden Sicherheiten stellen, um den Differenzanspruch des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG, der möglicherweise gemäß der Ziffern 8 oder 9 entsteht, oder um den Differenzanspruch des FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG, der möglicherweise gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 entsteht, zu sichern. Die Sicherheiten werden in Form eines Pfandrechts gemäß deutschem Recht an einem Bankkonto (jeweils ein „**Besicherungskonto**“) zugunsten des FCM-Kunden bestellt, das von der Eurex Clearing AG bei einem Permitted Depository eröffnet wird und auf dem die Eurex Clearing AG genügend Geld hinterlegt, um den Differenzanspruch, der von Zeit zu Zeit bestimmt wird, abzudecken.

Der FCM-Kunde bevollmächtigt hiermit das FCM-Clearing-Mitglied unwiderruflich, das Pfandrecht an dem Besicherungskonto im Namen des FCM-Kunden durchzusetzen, wenn das Pfandrecht durchsetzbar wird. Im Falle des Eintritts eines US-Konkurs-Ereignisses in Bezug auf ein FCM-Clearing-Mitglied ist der FCM-Kunde verpflichtet, sämtliche Anweisungen des Insolvenzverwalters (*Bankruptcy Trustee*) und jede Anordnung des jeweiligen Insolvenzgerichts in Bezug auf die Durchsetzung des Pfandrechts und die Erträge, die aus der Durchsetzung stammen, zu befolgen.

11 **~~10~~Austausch des FCM-Clearing-Mitglieds**

Unbeschadet des Austauschs eines Betroffenen FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 8, kann der FCM-Kunde vor dem Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder eines Beendigungsgrundes in Bezug auf das FCM-Clearing-Mitglied sein FCM-Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 11 bezogen auf alle oder einzelne FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied und ein Ersatz-FCM-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem FCM-Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde. Die Vorschriften unter der Ziffer 8 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen finden auf FCM-Clearing-Mitglieder keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG wird ihre Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen zurückhalten. Zur Durchführung dieses Austauschs eines FCM-Clearing-Mitglieds an einem Geschäftstag werden alle, oder im Falle einer teilweisen Übertragung, die jeweiligen Rechte und Pflichten des FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf diese FCM-Kunden-Transaktionen im Wege der Vertragsübernahme auf das Ersatz-FCM-Clearing-Mitglied übertragen; diese Übertragung ist in einer gesonderten Übertragungsvereinbarung zwischen dem FCM-Clearing-Mitglied, dem Ersatz-Clearing-Mitglied, dem FCM-Kunden und der Eurex Clearing AG zu regeln.

Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 11 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Im Falle einer teilweisen Übertragung findet Ziffer 8.4.11 entsprechend Anwendung (mit Ausnahme der Regelungen in Bezug auf eine Beendigung oder einen Beendigungstag).

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zustellen:

(i) ein Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;

(ii) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem FCM-Kunden und dem Ersatz-FCM-Clearing-Mitglied; und

(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

(Eurex Repo)

Stand 01.06.2016

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

Präambel

Dieses Kapitel IV bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IV.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 oder Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 4.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel IV und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder (einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht- Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden sowie ~~für~~(ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder für (iii) alle Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und (iv) alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

[…]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz oder eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt. Zur Klarstellung: Die Clearing-Lizenz oder Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz berechtigt nicht zum Clearing von Securities Lending Transaktionen (unabhängig davon, ob diese Transaktionen über das System der Eurex Repo GmbH zustandegekommen sind); diese sind Gegenstand einer separaten Clearing-Lizenz für das Clearing von Securities Lending Transaktionen gemäß Kapitel IX.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3. Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 6 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.2.

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,

[…]

(aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung an Xemac ~~oder~~,

(bb) über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Abwicklungsinstitut, das an Xemac teilnahmeberechtigt ist~~.~~ oder

cc) im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, über deren Clearing-Agent.

(3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern, Basis-Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle

(Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.

1.2 Lieferung von Margin

(1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Transaktionen erfolgt die Berechnung der Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac. Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („**SB Xemac**“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der die zugrunde liegende Transaktion abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der SB Xemac bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Eurex Clearing AG verlangen, dass über die durch Xemac berechnete Margin-Verpflichtung hinaus Additional Margin nach der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 3.1.8 veröffentlichten Berechnungsmethode bereitzustellen ist. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.3 oder Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3 oder im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten gemäß Kapitel I Abschnitt Ziffer 7.3, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**AGB Repo**“) darstellen. Im Bezug auf Sicherheitenpapiere, die während der Laufzeit der Transaktion zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. ~~Die~~ Die Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener Sicherheitenpapiere im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 3.2 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 und Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und Unterabschnitt B Ziffer 4 oder im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds gilt Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 7.

(2) Bezogen auf GC Pooling Equity Repo-Transaktionen legt die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz (1) Satz 3 die Liste der als Sicherheitenpapiere zulässigen Aktien aus dem HDAX® fest („**Eignungsliste**“) und überprüft diese monatlich. Die Zulassung von Aktien zu dieser Liste richtet sich dabei nach einem Kriterienkatalog, der Umsatzvolumina und Risikoaspekte berücksichtigt. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung werden durch die Eurex Clearing AG per elektronischem Rundschreiben mindestens 5 Geschäftstage vor deren Wirksamwerden bekannt gegeben. Die Änderungen erfolgen in der Regel mit Wirksamkeit zum 15. eines Monats. Soweit es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, tritt die

Wirksamkeit der Änderung zum nächsten Geschäftstag ein. Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung hat die Eurex Clearing AG aus Gründen der Risikosteuerung jederzeit das Recht, einzelne Wertpapiere mit Wirkung zum nächsten Geschäftstag aus der Eignungsliste auszuschließen. Diese Änderungen werden den Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern über das Eurex Clearing Newsboard unter http://www.eurexchange.com/production_newsboards/eurex/newsboard_en.html bekanntgegeben. Die Eignungsliste ist täglich in Xemac verfügbar.

Bei der Auswahl der aus dem GC Pooling Equity Basket zu übertragenden Sicherheitenpapiere finden Konzentrationslimite der Eurex Clearing AG Anwendung.

Soweit es dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei unzureichender Verfügbarkeit zulässiger Sicherheitenpapiere für den GC Pooling Equity Basket gestattet ist, ersatzweise Sicherheitenpapiere für den GC Pooling ECB Basket zu übereignen, finden auf diese Sicherheitenpapiere die Regelungen über die Abwicklung von GC Pooling ECB Basket Repo-Transaktionen Anwendung.

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz (1) und (2) gelten bezüglich der Grundlagen der Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer (1) zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4. und Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 7. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz (1) Satz 4–10 entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front-Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht.

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Repo-Transaktionen

[…]

[…]

(3) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-Transaktionen bzw. welche diesen Eurex Repo-Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo Transaktionen erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere in Xemac.

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Für die Abwicklung von Eurex Repo-Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4, soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes geregelt ist. In Bezug auf Wertpapiere, die zur Lieferung von GC Pooling Repo Transaktionen zugelassen wurden, erhalten die teilnehmenden Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder einen Bericht über die in ihrem jeweiligen Depot gehaltenen zur Verfügung stehenden Vermögenswerte.

(2) […]

(a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen

Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß Absatz (2) (a) und (b) gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitzmittler der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Transaktionen findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern statt.

(d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling Repo-Transaktionen:

[…]

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken. Die Bestimmung des Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (4) und (7) gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlungsabwicklung über das Konto des Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds erfolgt, das für die Abwicklung in der Währung bestimmt ist, die der zugrunde liegenden Transaktion entspricht.

Das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat bei GC Pooling Transaktionen, die in Euro an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der Clearstream Banking AG für den maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen in Euro, deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens 30 Minuten nach Abschluss der GC Pooling Transaktion erfolgen kann.

Bei GC Pooling Transaktionen, die in U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur

Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 15:00 MEZ an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen, die in U.S.-Dollar abgewickelt werden und deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG

– […]

– […]

Bei GC Pooling Transaktionen, die in anderen Währungen als Euro oder U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 11:30 MEZ an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

2.3 Tägliche Bewertung

(1) […]

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern ~~mitgeteilt.~~und Basis-Clearing-Mitgliedern (oder den Clearing-Agents, die im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handeln) mitgeteilt.

[…]

2.4 Erfüllung

[…]

(2) Die Eurex Clearing AG liefert den Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern mit Lieferansprüchen die zur Lieferung fälligen Wertpapiere.

[…]

2.5 Zins- und Dividendenzahlungen sowie sonstige Kapitalmaßnahmen (Kompensation)

(1) Erfolgt während der Laufzeit einer Eurex Repo-Transaktion, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zins- oder Dividendenzahlung auf das der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zins- oder Dividendenbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere

erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zins- oder Dividendenbetrag. Die Geldzahlung erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten, die Konten bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking S. A. Im Fall von GC Pooling Repo-Transaktionen wird eine Kompensationszahlungen durch Xemac über die Eurex Clearing AG veranlasst.

(2) Mit Bezug auf Sicherheitenpapiere bei GC Pooling Equity Basket Repo-Transaktionen wird vor Kapitalmaßnahmen, die keine Geldzahlung darstellen, bei rechtzeitiger Bekanntmachung seitens der Emittentin des Wertpapiers gegenüber CBF, regelmäßig eine Substitution dieser Sicherheitenpapiere in Xemac veranlasst. Die rechtzeitige Rückführung im Wege der Substitution verbleibt in der alleinigen Verantwortung des Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds, welches die Sicherheitenpapiere übertragen hat. Dieses hat die erforderlichen Schritte vorzunehmen, die eine rechtzeitige Rückübertragung ermöglichen, so dass das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied seine Rechte im Rahmen der Kapitalmaßnahme wahrnehmen bzw. ausüben kann. Unabhängig hiervon kann CBF nach Maßgabe der Eurex Clearing AG solche Wertpapiere bei anstehenden Kapitalmaßnahmen entsprechend den SB Xemac als zulässige Sicherheitenpapiere vorübergehend ausschließen.

2.6 Nichtlieferung

(1) Für das Verfahren bei Nichtlieferung gilt Folgendes:

(a) Nichtlieferung am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die der jeweiligen Repo-Transaktionen zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg der Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2.(2) (a)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes oder Basis-Clearing-Mitgliedes (oder Clearing-Agents, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus der betreffenden Eurex Repo-Transaktion gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum der Nichtlieferung, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich).

Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich der hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieser Eurex Repo-Transaktion mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf denselben

Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket und der zugrunde liegenden Währung zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber ggf. durch die CBF informiert.

Erfüllt ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht nicht bis zu dem in Kapitel IV Ziffer 2.2 Abs. (2) (d) jeweils angegebenen Zeitpunkt, befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untertägigen Leistungsverzug. Soweit ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied nicht geliefert hat, kann die Eurex Clearing AG für den operativen Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung von EUR 2.000 je nicht belieferter GC Pooling Repo-Transaktion erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des bei Bloomberg oder Reuters veröffentlichten STOXX GC Pooling EUR ON Index („**SGCPON**“) zuzüglich 50 Basispunkten p.a., bezogen auf den Wert der zugrunde liegenden GC Pooling-Transaktion bzw. den ausstehenden Geldbetrag, in Rechnung zu stellen und zwar bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht.

(b) Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg der Eurex Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2 Abs. (2) (b)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes oder Basis-Clearing-Mitgliedes (oder des Clearing-Agents, der im Namen des Basis Clearing Mitglieds handelt) verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied ~~zu liefern bzw.~~oder Basis-Clearing-Mitglied (oder des Clearing-Agents, der im Namen des Basis Clearing Mitglieds handelt) zu liefern bzw. im Fall eines ganz oder teilweise nicht erfolgreichen Eindeckungsversuchs einen Barausgleich durchzuführen. Die Eindeckung und der Barausgleich erfolgen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Abweichend von Kapitel V Ziffer 2.2.1 Abs. (3) (b) (aa) bestimmt sich die Höhe des Barausgleichs anhand des höchsten Preises aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis, (ii) dem Verkaufspreis und (iii) dem Kaufpreis der betroffenen Eurex Repo-Transaktion zuzüglich eines Aufschlags von 300 Basispunkten, aufgelaufener Stückzinsen und des entsprechenden Reposatzes. Im Zusammenhang mit der Nichtlieferung bei GC Pooling Repo-Transaktionen gelten die Regelungen nach Absatz (1) (a) entsprechend, wobei

dem Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung ein ersatzweise vollzogener Eindeckungsversuch nach Absatz (1) (b) Satz 1 gleichsteht.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes oder Basis-Clearing-Mitglied ist ausgeschlossen.

2.7 Anlagegrenze für schwebende Euro GC Pooling Geschäfte nach 16:00 Uhr MEZ

[…]

Der Gesamtgeldbetrag (Cash Amount) der betroffenen GC Pooling Transaktionen eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds, deren Front-Leg noch nicht vollständig erfüllt ist, und bei denen das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied Käufer des Front-Legs ist („**Schwebende Cash Provider Transaktionen**“) soll in Summe EUR 1.000.000.000 (in Worten: Eine Milliarde) (die „**Anlagegrenze**“) nicht übersteigen. Bei GC Pooling Transaktionen in anderen Währungen als Euro wird der Wert durch Umrechnung des Geldbetrags (Cash Amounts) in Euro bestimmt.

Übersteigt der Gesamtgeldbetrag (Cash Amount) der Schwebenden Cash Provider Transaktionen eines Clearingmitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds die Anlagegrenze zu irgendeinem Zeitpunkt, so hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied dafür zu sorgen, dass auf den entsprechenden Konten ausreichend Geldbeträge in der jeweiligen Währung zur Verfügung stehen, damit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Minuten nachdem die Anlagegrenze überschritten wurde, eine Erfüllung von Schwebenden Transaktionen möglich ist, so dass die Anlagegrenze anschließend wieder eingehalten wird. Kommt das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 14.2.2 auf den Gesamtgeldbetrag (Cash Amount) aller Schwebenden Cash Provider Transaktionen an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

2.8 Risikobegrenzungsmöglichkeiten des Clearing-Agents

Zur Klarstellung: Der Clearing-Agent kann nach Maßgabe und im Einklang mit den Regeln der Eurex Repo GmbH, einen Handelsausschluss des Basis-Clearing-Mitglieds bewirken. In diesem Fall können keine neuen Repo-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds in das Clearing einbezogen werden.

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

Für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bezugnahmen auf GC Pooling Repo-Transaktionen oder Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen in diesem Abschnitt 3 sind stets als Bezugnahmen auf GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz zu interpretieren.

3.1 Spezielle Repo Lizenz

(1) Die Eurex Clearing AG bietet eine Spezielle Repo Lizenz gemäß dieser Ziffer 3.1 an („**Spezielle Repo Lizenz**“). Die Spezielle Repo Lizenz kann von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Antragsteller kein Clearing-Mitglied ist und keine Zulassung als Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 ~~beantragt.~~oder Basis-Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 2 beantragt. Die Beantragung und Erteilung einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß Kapitel IX steht einer Speziellen Repo Lizenz nicht entgegen.

[…]

3.2 Abschluss von Transaktionen

[…]

****

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 01.06.2016

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

Präambel

Dieses Kapitel VIII bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel VIII.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bzw. Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 2.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel VIII und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder (einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht- Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden ~~sowie~~ , (ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz und ihre Clearing-Agenten, sowie (iii) für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG bietet das Clearing und die Abwicklung von außerbörslichen Derivaten („**OTC-Derivat-Transaktionen**“) an, sofern die betreffenden OTC-Derivat-Transaktionen die in diesem Kapitel VIII beschriebenen Novationskriterien erfüllen.

(2) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und ,~~ die US-Clearingmodell-Bestimmungen~~,~~ und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen für das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Dieses Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen Eurex-Off-Book-Geschäften und der in Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 beschriebenen OTC-Transaktionen.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktionsarten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Eine OTC-Clearing-Lizenz wird unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Abs. (4) ausschließlich (i) als General-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) oder im Falle eines US-Clearing-Mitglieds zum Clearing von Eigentransaktionen und im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds auch zum Clearing von ~~FCM-Kunden-Transaktionen~~ FCM-Kunden-Transaktionenberechtigt oder (ii) als Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz, die das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen umfasst und ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

Die für die Erteilung einer OTC-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII für alle maßgeblichen Transaktion-Arten (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) beschrieben.

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

(1) Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG muss der Transaktionsdatensatz des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch ein Anerkanntes Trade Source System (jeweils ein „**Anerkannter Anbieter**“) an die Eurex Clearing AG übermittelt werden.

(2) Wenn:

(i) der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch einen Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelt wird; und

(ii) (A) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder ~~und Inhaber~~ oder Basis-Clearing-Mitglieder, jeweils mit einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz~~-~~, oder FCM-Kunden sind; oder

(B) ~~sofern eine der Parteien des~~ im Falle eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts ~~kein~~, dessen Partei weder ein Clearing-Mitglied ~~ist~~, das eine entsprechende OTC-Clearing-Lizenz hält, noch ein Basis-Clearing-Mitglied ist, ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage des an die Eurex Clearing AG durch einen Anerkannten Anbieter übermittelten Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde, das Ursprüngliche OTC-Geschäft zum Clearing im System der Eurex Clearing AG akzeptiert hat; und

(iii) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie ~~den Clearing-Mitgliedern~~ dem Clearing-Mitglied (das im Fall eines FCM-Clearing-Mitglieds im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) einen OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation (i) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) ~~oder~~, (ii) im Falle von CCP-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 oder (iii) im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 (soweit anwendbar) innerhalb eines täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 hinsichtlich der jeweiligen Transaktionsart vorgesehen, abgeschlossen.

(3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) oder~~-~~, im Falle von CCP-FCM-Kunden-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 sowie, im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 (falls anwendbar) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch den Anerkannten Anbieter im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die

Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz enthaltenen Daten und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt.

(4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder ~~dessen Registrierter~~ der Registrierte Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder ein anderer Kunde (im Falle von Kundentransaktionen) des Clearing-Mitglieds bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte. Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. Bei den durch Novation begründeten CCP-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z.B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.

(5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird. In Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft bei dem ein FCM-Kunde Partei ist, gilt diese Vorschrift nicht, sondern Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 Abs. (4) findet Anwendung.

(6) Sollte eine CM-RK-Transaktion, eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder eine CM-Kunden-Transaktion oder eine Bestimmung einer solchen Transaktion unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden oder anderen Kunden nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied davon unberührt.

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII ~~bedeutet~~bezeichnet:

(a) „**Anerkanntes Trade Source System**“ ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragender Anbieter von Handelsinformationen, der von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen und den Erhalt von Mitteilungen der Eurex Clearing AG über ein De-Clearing (Abschnitt 2 Ziffer 2.7.3) solcher Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

(b) „**CCP-FCM-Kunden-Transaktion**” ~~bezeichnet~~ in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem FCM-Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form eine OTC-Derivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen FCM-Kunden gemäß Absatz (2) und Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 zustande gekommen ist.

(c) „**CCP-Transaktion**“ eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied oder eine gemäß Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion ~~oder~~ sowie eine CCP-FCM-Kunden-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden FCM-Kunden.

(d) „**CM-RK-Transaktion**“~~,~~ in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem Registrierten Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder als Anhang 3 beigefügten Form, eine OTC-Derivat-Transaktion, die einer bestimmten CCP-Transaktion entspricht und die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden zustande gekommen ist.

(e) „**Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion**“~~,~~ in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation, eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds gemäß der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Unterabschnitt C Nr. 2,1.1 definiert) zwischen dem entsprechenden Clearing-Mitglied und seinem Registrierten Kunden abgeschlossen wurde und die nicht Teil dieser Clearing-Bedingungen sind. Eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion wird ausschließlich durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung (die sich auf diese Clearing-Bedingungen beziehen kann) geregelt.

(f) „**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Kunden (der kein Registrierter Kunde oder FCM-Kunde ist) des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.

(g) „**OTC Novation ~~Report~~“ Report**“einen OTC Trade Event Report bzw. einen OTC Trade Novation Report.

(h) „**OTC Trade Novation Report**“ einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem Anerkannten Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII definiert) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie die betreffenden CCP-Transaktionen enthält.

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Die Novation wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem

sie ~~den~~ dem betreffenden ~~Clearing-Mitgliedern~~ Clearing-Mitglied (und im Fall einer CCP-FCM-Kunden Transaktion, dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Auftrag des jeweiligen FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) den entsprechenden OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

1.2.3 Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem anwendbaren täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:

1. Der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss mittels eines Anerkannten Anbieters in das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden und das Ursprüngliche OTC-Geschäft wurde entweder (i) gemäß den in diesem Transaktionsdatensatz enthaltenen Angaben zwischen zwei Clearing-Mitgliedern, ~~die~~ zwei Basis-Clearing-Mitgliedern oder einem Clearing-Mitglied und einem Basis-Clearing-Mitglied, die jeweils Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind, abgeschlossen oder (ii) von dem entsprechenden Clearing-Mitglied bzw. den entsprechenden Clearing-Mitgliedern, der/die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist/sind, akzeptiert, wie in Ziffer 1.2.1 Abs. (2) vorgesehen;

2. Der durch den Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelte Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) (A) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde ~~oder~~ , (B) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein FCM-Kunde ist, das FCM-Clearing-Mitglied des FCM-Kunden oder (C) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein Basis-Clearing-Mitglied ist, den Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds;

3. (i) Der Transaktionsdatensatz wurde in einem Format an die Eurex Clearing AG übermittelt, das es der Eurex Clearing AG erlaubt, die entsprechenden Daten in ihr System einzulesen, wie dies den Clearing-Mitgliedern bzw. den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten), die Inhaber einer OTC-Clearing-Lizenz sind, durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt wird und (ii) es fehlen keine Informationen, die im Hinblick auf die in Abschnitt 2 enthaltenen Bedingungen der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion benötigt werden;

4. In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, durch welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Beendigungstag eingetreten;

5. In Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, im Bezug auf welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag eingetreten;

~~5~~6. Kein Registrierter Kunde, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist vom Clearing von OTC-Transaktionen ausgeschlossen worden;

~~6~~7. In Bezug auf den FCM-Kunden, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist kein FCM-Kunden-Beendigungstag eingetreten,

~~7~~8. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in dem folgenden Abschnitt dieses Kapitels VIII vorgesehenen Produktart (die „**Produktart**“) entsprechen;

~~8~~9. Die Clearing-Mitglieder (einschließlich, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die FCM-Kunden-Transaktionen sind, die jeweiligen FCM-Clearing-Mitglieder, welche für Rechnung der betreffenden FCM-Kunden handeln) und die Basis-Clearing-Mitglieder, die das Clearing der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und~~ , den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;

~~9~~10. Alle ggf. anwendbaren zusätzlichen, in dem folgenden Abschnitt von Kapitel VIII aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.

(2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder (im Fall von Ursprünglichen OTC-Geschäften bei denen ein FCM-Kunde eine Partei ist, das betreffende FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen dieses FCM-Kunden handelt) und an das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bzw. an die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder (oder den/die im Namen des/der Basis-Clearing-Mitglied(s)/(er) handelnden Clearing-Agenten) zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.5 oder (ii) einer Übertragung oder Änderung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 war.

Mit Wirksamkeit einer solchen Beendigung wird gleichzeitig jede CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) ohne vorherige Mitteilung beendet; das betreffende Clearing-

Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder werden den bzw. die betreffenden Registrierten Kunden hierüber informieren. Im Übrigen obliegt es den betreffenden Parteien untereinander zu vereinbaren, inwieweit infolge der Beendigung der betreffenden CCP-Transaktion eine etwaige Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder CM-Kunden-Transaktion beendet wird und das Ursprüngliche OTC-Geschäft zu seinen ursprünglichen Bedingungen wieder auflebt.

1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen

(1) Falls das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 besitzt, (i) ermächtigt das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen Anerkannten Trade Source System und (ii) bestätigt, dass es das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

(2) Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form (i) ermächtigt der FCM-Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen Anerkannten Trade Source System und (ii) bestätigt, dass es das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

(3) Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen oder zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.3 Abs. (2) der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen abgeschlossen wird. Das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für das Clearing-Mitglied bzw. das Basis-Clearing-Mitglied bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Clearing-Mitglieds bzw. des Basis-Clearing-Mitglieds für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

(4) Der FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf

Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System der Eurex Clearing AG im Namen des FCM-Kunden (oder des FCM-Clearing-Mitglieds, das für Rechnung des FCM-Kunden handelt) gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem FCM-Kunden auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für den FCM-Kunden bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

(5) Dem Clearing-Mitglied ~~und~~ , dem FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(6) Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem FCM-Clearing-Mitglied oder dem FCM-Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (4) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom FCM-Kunden veranlasst wurde.

1.2.5 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CM-RK-Transaktionen

(1) Durch den Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung (i) ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen Anerkannten Trade Source System, und (ii) bestätigt, dass es das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

(2) Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG zur Annahme durch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.1 vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-Transaktion keine weitere spezifische

Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

(3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

(5) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung erteilt der Registrierte Kunde der Eurex Clearing AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, zum Zwecke des Abschlusses der korrespondierenden CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehendem Abs. (2).

1.2.6 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

(1) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem Trade Source System.

(2) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD bestätigt der Registrierte Kunde, (i) dass er das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, für den Registrierten Kunden Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und (ii) das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

(3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes

oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

1.3 Transaktionskonten

(1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds (oder, falls anwendbar, ~~dem~~ des FCM-Kunden) oder des Basis-Clearing-Mitgliedes gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, Abschnitt 4 Ziffer 4 oder Abschnitt 5 Ziffer 3 bzw., im Fall des Basis-Clearing-Mitgliedes, in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 5 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 und Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied (das kein FCM-Clearing-Mitglied ist) die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:

(a) in Bezug auf Eigen-Transaktionen und Kunden-Transaktionen: ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und

(b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten.

1.4 Verpflichtung der Clearing-Mitglieder ~~und~~ , FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern zum Ausgleich von Steuern

Falls ein Clearing-Mitglied ~~oder~~ , ein FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, von einer durch das Clearing-Mitglied, den FCM-Kunden oder das Basis-Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabenbetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an die Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit die Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied ~~oder~~ , ein FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht dem Clearing-Mitglied ~~oder~~ , dem FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied kein Recht zur Beendigung einer CCP-Transaktion aufgrund dieser Verpflichtung zu.

1.5 Dringlichkeitsbeschlüsse

(1) Als Reaktion auf Außerordentliche Marktbedingungen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.3.1 Abs. (2) definiert) kann der Vorstand der Eurex Clearing AG einen Beschluss fassen (der „**Dringlichkeitsbeschluss**“), der alle Beschlüsse oder Bestimmungen dieses Kapitels VIII der Clearing-Bedingungen mit Ausnahme dieser Bestimmung, die dem Dringlichkeitsbeschluss entgegenstehen oder damit nicht übereinstimmen, ersetzt und an deren Stelle tritt. In dringenden Fällen kann eine solche Entscheidung auch von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der

Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden, sofern der Vorstand der Eurex Clearing AG die Entscheidung dieses leitenden Angestellten nachträglich genehmigt.

(2) Soweit nicht in einem Dringlichkeitsbeschluss oder im Rahmen einer entsprechenden Maßnahme aufgrund Außerordentlicher Marktbedingungen etwas anderes geregelt wird, bestehen die von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 1.5 ausgeübten Befugnisse zusätzlich zu den der Eurex Clearing AG an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen gewährten Befugnissen und schränken diese nicht ein.

(3) Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem EMIR Risk Committee unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben abstimmen, bevor ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst wird, sofern eine solche Abstimmung unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände des Einzelfalls möglich ist und sofern dies nicht zur Verletzung eines Gesetzes, einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen staatlichen, quasi-staatlichen oder Aufsichtsbehörde führt. Andernfalls erfolgt die Abstimmung mit dem EMIR Risk Committee, nachdem der Dringlichkeitsbeschluss gefasst wurde. In diesem Fall muss vor der Umsetzung des Dringlichkeitsbeschlusses eine Entscheidung des Vorstands der Eurex Clearing AG oder des bzw. der ernannten Mitglied(s/er) des Vorstands der Eurex Clearing AG eingeholt werden; eine solche Entscheidung darf nicht von einem leitenden Angestellten, der vom Vorstand der Eurex Clearing AG hierfür allgemein beauftragt ist, getroffen werden.

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen („**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**"), die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, Anwendung, soweit dieser Abschnitt 2 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen enthält.

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

(1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 2.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG in Abstimmung mit dem IRS Product Committee die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).

(2) Enthält der über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelte Transaktionsdatensatz für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zu einer gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannten Produktart gehört, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern 2.2 bis 2.4 hinausgehen, wie z. B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion oder (falls anwendbar) eine CM-RK-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

(3) Die Eurex Clearing AG bestimmt die Produktarten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch FCM-Clearing-Mitglieder (die für Rechnung von FCM-Kunden handeln) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden können (die „**FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen**") in Abstimmung mit dem IRS Product Committee und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Web-Seite (www.eurexclearing.com).

Die Bestimmung basiert zumindest auf der Prüfung der folgenden Faktoren: (i) Handelsvolumen, (ii) Liquidität, (iii) Verfügbarkeit verlässlicher Preise, (iv) Fähigkeit der Eurex Clearing AG und des jeweiligen FCM-Clearing-Mitglieds Zugang zu dem relevanten Markt zu erlangen, um Positionen zu begründen, zu liquidieren, zu übertragen, zu verauktionieren bzw. zuzuordnen, (v) die Fähigkeit der Eurex

Clearing AG das Risiko zu bemessen, um angemessene Margin-Verpflichtungen zu bestimmen und (vi) sämtliche ungewöhnlichen Risikomerkmale des Produktes.

Alle Transaktionen, die durch das FCM-Clearing-Mitglied gecleart werden, müssen einer Produktklasse angehören, für die die Eurex Clearing AG eine Freigabe zum Clearing durch die CFTC erhalten hat.

FCM-Clearing-Mitglieder dürfen keine OTC-Zinsderivat-Transaktionen clearen, die nicht als FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.1 Abs. (3) bestimmt wurden.

2.1.2.2 IRS Product Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder (einschließlich Basis-Clearing-Mitglieder) über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern und/oder Basis-Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1.3 definiert) sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):

1. Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen und

2. wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem IRS Product Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß bevorstehenden Ziffern 1. und 2. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem IRS Product Committee vorsehen.

Die Statuten für das IRS Product Commitee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt (i) das jeweilige Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, ~~(i)~~ bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, Kundentransaktionen oder FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und ~~(ii)~~ die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) oder Japanische Yen (JPY) lauten und (ii) das jeweilige Basis-Clearing-

Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen nach den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen handelt und die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) oder Japanische Yen (JPY) lauten. Unbeschadet der Ziffer 2.1.2.1, Abs. (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser fünf Währungen beschränken.

Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind ebenfalls zum Clearing von Zero Coupon Inflation Swaps („**ZCIS**“) berechtigt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat ausgewählt, ob ZCIS auf die Indizes HICPTxT und FRPCI (EUR Inflation), wobei bezüglich EUR Inflation ausschließlich die Wahl beider Indizes zusammen zulässig ist, und/oder ZCIS auf den UK-RPI Index (GBP Inflation) in das Clearing einbezogen werden sollen.

(b) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied verfügt über eine OTC-Clearing-Lizenz bezüglich der Währungen, die für das Clearing von ZCIS gewählt wurden.

2.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.3.1 genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden Anwendung (mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (ee) und Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e)). Darüber hinaus hat das antragstellende Institut die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

(a) Das Institut ist Teilnehmer eines Anerkannten Trade Source Systems;

(b) Bestätigung über den Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Institut und Swaps Monitor Publications Inc., New York für die Nutzung von Daten zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages;

(c) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) erforderlichen Geldkonten, sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in USD gilt, ein Geldkonto für USD;

(d) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in GBP gilt, ein Geldkonto für GBP;

(e) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in JPY gilt, ein Geldkonto für JPY;

(f) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF gilt, ein Geldkonto für CHF; und

(g) der Nachweis, dass jedes der Geldkonten gemäß Absatz (c) bis (f) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank gehalten wird.

2.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-Zinsderivat-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

2.1.4.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes):

(1) Arten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei den OTC-Zinsderivat-Transaktionen muss es sich um (i) Zinsswaps (einschließlich sog. „**Basis**“ Swaps und Nullkupon-Swaps) („**IRS**“), (ii) Overnight Index Swaps („**OIS**“), (iii) Forward Rate Agreements („**FRA**“) oder (iv) ZCIS handeln sowie jeweils um eine durch die Eurex Clearing AG anerkannte Produktart;

(2) Währungen

Bei der Währung muss es sich (i) bei IRS, FRA und OIS um EUR, USD, GBP, CHF oder JPY oder (ii) bei ZCIS um EUR oder GBP handeln und die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Clearing-Mitglieder oder des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder muss für die entsprechende Währung gelten.

Die Zahlungen beider Parteien müssen in derselben Währung erfolgen und die variablen Beträge müssen auf dieselbe Währung lauten wie der Bezugsbetrag;

(3) Zahlungstypen

Die Zahlungen der Parteien müssen einem der folgenden Typen von Zahlungen entsprechen:

(a) Festsatz oder Festbetrag (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen) gegen variabler Satz (einschließlich Nullkuponzahlungen); oder

(b) (nur im Fall von IRS) variabler Satz gegen variabler Satz (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen);

(c) (nur im Fall von ZCIS) jährlicher Festsatz (Nullkuponzahlung) gegen die Entwicklung des jeweiligen Inflationsindexes.

Zahlungen von Beträgen aufgrund eines IRS, ZCIS oder OIS (Gebühren ausgeschlossen) müssen nachträglich erfolgen (und nicht vor oder bei Beginn einer Berechnungsperiode).

Gebühren und andere Zahlungen werden bei Vertragsabschluss vereinbart. Die Gebühren müssen in der Handelswährung angegeben werden.

Bei IRS, OIS und FRA werden die Gebühren im Falle einer Beendigung einen Tag nach dem Enddatum für EUR, USD, GBP, CHF bzw. zwei Tage nach dem Enddatum für JPY abgerechnet. Tritt die Endfälligkeit ein, so werden die Gebühren am Endfälligkeitstag abgerechnet.

Bei ZCIS werden die Gebühren im Falle einer Beendigung einen Tag nach dem Enddatum abgerechnet. Tritt die Fälligkeit ein, so werden die Gebühren am Fälligkeitstag abgerechnet.

Bei in der Zukunft beginnenden Transaktionen sind zusätzliche Zahlungen auch vor Transaktionsbeginn zulässig.

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF und JPY, (ii) bei OIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage, (iii) bei FRA maximal 36 Monate und 10 Geschäftstage und (iv) im Fall von ZCIS maximal 30 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in EUR (Indizes HICPxT und FRCPI) und maximal 50 Jahre und 10 Geschäftstage für Transaktionen in GBP (Index UK-RPI) betragen.

(5) Mindestrestlaufzeit

Bei IRS, OIS und ZCIS muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum mindestens einen Geschäftstag (im Fall von EUR, GBP, USD und CHF) bzw. zwei Geschäftstage (im Fall von JPY) betragen.

Bei FRA mit Zahlung entweder zu Anfang (advance) oder am Ende (arrear) der Berechnungsperiode muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Zahlungstermin mindestens einen Geschäftstag bei EUR, GBP, USD und CHF bzw. zwei Geschäftstage bei JPY betragen.

(6) Mindestlaufzeit

Bei ZCIS muss der Zeitraum zwischen Beginn und Endfälligkeit mindestens 28 Kalendertage betragen.

(7) Verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum (Stub Periode)

Bei IRS und OIS muss ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender verkürzter oder verlängerter Berechnungszeitraum („**Stub Periode**“) die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) ein verkürzter oder verlängerter erster Berechnungszeitraum („**Front Stub Periode**“) und ein verkürzter oder verlängerter letzter Berechnungszeitraum („**Back Stub Periode**“) darf bei IRS und OIS angegeben sein, mit der Maßgabe, dass:

(aa) Bei variabler Satz gegen variabler Satz Basis Swaps und OIS sind sowohl eine Front Stub Periode als auch eine Back Stub Periode nicht zulässig. Haben beide Seiten des Swaps eine Stub Periode, so müssen diese desselben Typs sein, d. h. sie müssen beide Front Stub Perioden oder beide Back Stub Perioden sein;

(bb) Bei Festsatz gegen variabler Satz IRS sind bis zu zwei Stub Perioden (Front Stub Perioden und/oder Back Stub Perioden) pro Seite des Swaps zulässig, wobei folgende Bedingungen erfüllt werden müssen: (i) Haben beide Seiten des Swaps jeweils eine Stub Periode, so müssen diese desselben Typs sein, d. h. sie müssen beide Front Stub Perioden oder beide Back Stub Perioden sein. (ii) Hat eine Seite des Swaps eine Front Stub Periode und eine Back Stub Periode, so muss die andere Seite auch eine Front Stub Periode und eine Back Stub Periode enthalten.

(cc) Stub Perioden nicht für OTC-Zinsderivat-Transaktionen gelten dürfen, die (i) Zahlungen von variablen Beträgen auf der Grundlage eines Compounding (mit Ausnahme von OIS), wie in nachstehendem Absatz 16 beschrieben, oder (ii) Nullkuponzahlungen vorsehen.

(b) Die Mindestlänge von verkürzten Berechnungszeiträumen beträgt einen Tag. Die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen beträgt ein Jahr und einen Monat für (i) Zahlungen des Festbetrags in jeder zulässigen Währung, (ii) Zahlungen des variablen Betrags bei IRS in EUR oder GBP und (iii) OIS. Für variable Zahlungen bei IRS in CHF, USD und JPY beträgt die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen sieben Monate.

(c) Für variable Zahlungen bei IRS müssen die variablen Sätze für Stub Perioden in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:

(aa) Im Fall einer Front Stub Periode ist der erste für die Stub Periode geltende variable Satz als solcher angegeben, oder

(bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (tenor) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W, 2W,

1M, 2M, 3M, 6M, 9M, 1Y; wenn GBP die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M, 1Y; wenn USD, CHF oder JPY die Währung ist: 1W, 1M, 2M, 3M, 6M. Nur die zur Länge der Stub Periode jeweils nächstgelegen Laufzeiten sind zulässig (z. B. 2M oder 3M für eine Stub Periode mit der Länge 2M+1W);

(cc) es ist „**Lineare Interpolation**“ angegeben, d. h. der variable Satz für die betreffende Stub Periode ist zwischen zwei in Bezug auf den Index für den variablen Satz angegebenen Laufzeiten (tenors) linear zu interpolieren. Die Interpolationslaufzeiten müssen die der Länge der Stub Period nächstgelegenen Laufzeiten sein (z. B. 2M oder 3M für eine Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Die zulässigen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten, die für die unter (bb) beschriebene Methode angegebenen sind; oder

(dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine der folgenden Laufzeiten (tenor) angegeben (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr): wenn EUR die Währung ist 3W, 4M, 5M, 7M, 8M, 10M, 11M; wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M; wenn USD, CHF oder JPY die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend (cc).

(8) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:

(a) EUR-EURIBOR-REUTERS

(b) GBP-LIBOR-BBA

(c) USD-LIBOR-BBA

(d) CHF-LIBOR-BBA

(e) JPY-LIBOR-BBA

(f) CHF-TOIS-OIS-COMPOUND

(g) USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND

(h) JPY-TONA-OIS-COMPOUND

(i) GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND

(j) EUR-EONIA-OIS-Compound;

wobei gilt:

Für die Absätze (a) – (e) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode. Die

Zinsfeststellung für (a) – (e) erfolgt im Zeitraum zehn Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode und dem ersten Tag der Zinsperiode;

für Absatz (f) erfolgt die Zahlung zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

für Absatz (g) erfolgt die Zahlung am ersten oder zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode;

die Zahlung für Absätze (h) – (j) erfolgt zwischen dem letzten Tag der Zinsperiode und dem zweiten Geschäftstag nach dem letzten Tag der Zinsperiode.

(k) Non revised Eurozone Harmonised Indices of Consumer Prices excluding Tobacco („**HICPxT**“) (ZCIS in Handelswährung EUR)

(l) Non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco („**FRCPIx**“) (ZCIS in Handelswährung EUR)

(m) Non revised UK Retail Price Index („**UK RPI**“) (ZCIS in Handelswährung GBP)

(9) Festsätze

Die Festsätze für IRS, OIS, ZCIS und FRA können jeden Wert mit bis zu 8 Dezimalstellen haben und können kleiner als null, gleich null oder größer als null sein.

(10) Aufstellung von (veränderlichen) Festsätzen und variable Sätzen

IRS (nicht jedoch ZCIS, OIS oder FRA) können Aufstellungen von Festsätzen und von Spreads hinsichtlich der variablen Sätze vorsehen, d. h. der Festsatz oder der Spread hinsichtlich des variablen Satzes können zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Dabei gilt, dass eine solche Änderung des Festsatzes oder des Spread hinsichtlich des variablen Satzes nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen kann sowie vorab festgelegt und in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein muss. Aufstellungen von Festsätzen und Spreads hinsichtlich variabler Sätze sind nicht zulässig für Nullkuponzahlungen und Zahlungen, die auf der Grundlage von „**Compounding**“ erfolgen.

(11) Berechnungszeiträume

Der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF, USD oder JPY) müssen einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate betragen und der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeiträume für Zahlungen von variablen Beträgen aufgrund einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF, USD oder JPY müssen einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen. Dies gilt nicht bei Stub Perioden, Nullkuponzahlungen und

Zahlungen auf der Grundlage von „**Compounding**“. Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungen oder eine einzelne Zahlung bei Endfälligkeit vorzusehen (außer bei Stub Perioden). Für ZCIS werden ausschließlich Nullkuponzahlungen unterstützt.

Wenn ein Zahlungstermin für die Zahlung eines Festbetrags oder variablen Betrags nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention angepasst wird, kann die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum entweder an den neuen Zahlungstermin angepasst oder nicht angepasst werden, was in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz anzugeben ist;

Ausgenommen ZCIS und FRA können die Anfangs- und Enddaten für jede Seite eines Swaps unterschiedlich sein.

(12) Bezugsbetrag

Der Mindestbezugsbetrag beträgt (i) 0,01 für EUR, USD, GBP oder CHF oder (ii) 1,00 für JPY.

Ausgenommen ZCIS und FRA können die Bezugsbeträge für jede Seite eines Swaps sowie auch zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Eine solche Änderung des Bezugsbetrags kann nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen und muss vorab festgelegt und in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein. Änderungen hinsichtlich des Bezugsbetrags zwischen den Berechnungszeiträumen dürfen weder für ZCIS, OIS noch für IRS, die auf einer Seite eines Swaps vorsehen, dass Beträge auf der Grundlage von „**Compounding**“ oder in Form einer Nullkuponzahlung zu zahlen sind, vorgesehen werden.

Die Bedingungen der OTC-Zinsderivat-Transaktion dürfen keinen Austausch von Bezugsbeträgen vorsehen;

(13) Zinstagekonventionen

Bei dem bzw. den für die OTC-Zinsderivat-Transaktion (ausgenommen ZCIS) geltenden Zinstageskonventionen muss es sich um einen der folgenden handeln (auf Grundlage der 2006 ISDA Definitions oder der 2000 ISDA Definitions, wie im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben): 30/360, 30E/360, 30E/360 (ISDA), Act/360, Act/Act (ISDA), Act/365 (ISDA), Act/Act (ICMA), Act/Act (ISMA) oder Act/365 (Fixed);

Im Falle von ZCIS ist die Zinstagekonvention 1/1.

(14) Geschäftstage

Zur Festlegung des geltenden Geschäftstages sind nähere Angaben zu den jeweiligen Finanz-/Geschäftszentren oder Bestimmungen zu machen, wobei es sich um TARGET (EUTA), New York (USNY), London (GBLO), Frankfurt (DEFR), Paris (FRPA), Madrid (ESMA), Brüssel (BEBR), Mailand (ITMI), Tokio (JPTO) oder Zürich (CHZU) handeln muss;

(15) Geschäftstagskonvention

Bei der Geschäftstagskonvention muss es sich um eine der folgenden handeln:
(i) Folgetag (Following), (ii) Folgetag modifiziert (Modified Following) oder (iii) Vortag (Preceding);

(16) Besondere Zulässigkeitskriterien für FRA

Bei FRA wird kein Spread vereinbart, der FRA-Betrag (FRA Amount) ist entweder am Anfangsdatum als abgezinster Betrag oder am Enddatum zu zahlen, der Abzinsungssatz und der Zinstagesquotient für den Abzinsungssatz (soweit anwendbar) werden nicht unabhängig vom variablen Satz und dem Zinstagesquotient für den variablen Satz festgelegt und der Berechnungszeitraum beträgt maximal ein Jahr, Stub Perioden sind nicht zulässig;

(17) Compounding

Die variablen Zahlungen (einschließlich des Spread) eines IRS können Gegenstand von Aufzinsungsmethoden in Form von „**Compounding**“ (auch als „**klassisches**“ („**straight**“) Compounding bezeichnet, wenn „**Flat Compounding**“ nicht als anwendbar angegeben ist) oder „**Flat Compounding**“ sein, jeweils wie in nachstehender Ziffer 2.2.4 bestimmt. Für Zahlungen aufgrund von „**straight**“ Compounding oder Flat Compounding dürfen nur monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und, nur im Fall von EUR und GBP, jährliche Standardindizes für den variablen Satz in Bezug genommen werden, d. h. für derartige OTC-Zinsderivat- Transaktionen dürfen keine Stub Perioden angegeben sein.

Für Zahlungen von Festbeträgen dürfen in dem Anerkannten Trade Source System weder „**straight**“ Compounding noch Flat Compounding gewählt werden. Ein Festsatz kann jedoch im Rahmen der Nullkuponoption angegeben werden, was zur Zahlung eines einzelnen Festbetrags bei Endfälligkeit nur auf der Festbetragsseite des Swaps führt, indem der vorgesehene Festsatz vorbehaltlich der geltenden Berechnungsbestimmungen wie Geschäftstagskonvention und Zinstagequotienten. Alternativ darf ein einmalig zahlbarer Gesamtbetrag manuell eingegeben werden, der ohne Anpassung am letzten Zahlungstermin des betreffenden Nullkupon-Swaps gezahlt wird.

Für Nullkupon-Swaps darf der erste Neufestsetzungstag für variable Zahlungen nicht vor dem 01.Januar 2005 liegen.

(18) Caps, Floors und Collars

OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen der variable Satz einer Obergrenze (cap), Untergrenze (floor) oder Ober-/Untergrenze (collar) unterliegt, sind nicht zulässig.

(19) Beginn

IRS, OIS und FRA können zeitgenau, in der Zukunft oder in der Vergangenheit (backloading) beginnen. ZCIS können nur zeitgenau oder in der Vergangenheit beginnen.

2.1.4.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

(1) In dem mittels eines Anerkannten Trade Source Systems übermittelten Transaktionsdatensatz kann einer der folgenden Rahmenverträge als vertragliche Grundlage eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts angegeben sein: (i) das 1992 bzw. 2002 ISDA Master Agreement, (ii) der deutsche Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („**DRV**“) oder (iii) das AFB/FBF Master Agreement.

(2) Unabhängig von der Dokumentation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts finden die in nachstehender Ziffer 2.3 aufgeführten „**Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**“ auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**ISDA-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des ISDA Master Agreement oder des AFB/FBF Master Agreement abgeschlossen wurden. Die in nachstehender Ziffer 2.4 aufgeführten „**Bestimmungen für DRV-Zinsderivat-Transaktionen**“ finden auf alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen (die „**DRV-Zinsderivat-Transaktionen**“) Anwendung, die auf Ursprünglichen OTC-Geschäften beruhen, die gemäß dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz aufgrund des DRV abgeschlossen wurden, und die daher im entsprechenden OTC Trade Novation Report als „**auf DRV-Grundlage**“ (*DRV-based*) gekennzeichnet wurden.

(3) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung bestätigen das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde ~~oder~~ bzw. bestätigt der FCM-Kunde oder das Basis-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss einer solchen Clearing-Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde ~~und~~ , der FCM-Kunde und das Basis-Clearing-Mitglied stimmen ferner der Weitergabe ihrer Firmennamen und ihrer Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

2.1.4.3 Tägliches Novationsverfahren

(1) Das Novations- und Clearing-Verfahren erfolgt an jedem Geschäftstag („**Tägliche Novation**“) für jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und das die jeweiligen Novationskriterien erfüllt. Das Novationsverfahren wird gemäß den nachstehenden Absätzen durchgeführt.

(2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr MEZ und 22:00 Uhr MEZ eines jeden Geschäftstags werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an einem Geschäftstag bis spätestens 22:00 Uhr MEZ sämtliche Novationskriterien erfüllen, in die Tägliche Novation an diesem Geschäftstag einbezogen. Ein OTC Trade Novation Report wird dem Clearing-Mitglied (im Falle von FCM-Kunden-Transaktionen, dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt) oder dem jeweiligen Basis-Clearing-Member (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.

(3) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung sämtliche Novationskriterien mit Ausnahme der Leistung der erforderlichen Margin an die Eurex Clearing AG erfüllen, werden am nächsten Geschäftstag in die Tägliche Novation einbezogen und die Novation der jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfte erfolgt an diesem nächsten Geschäftstag, wenn bis spätestens 22:00 Uhr MEZ an diesem Geschäftstag sämtliche Novationskriterien erfüllt sind.

(4) Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde ~~oder~~ , ein FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf folgende Transaktionen widerrufen:

(a) jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und in die Tägliche Novation einbezogen werden sollte, wenn das jeweilige Ursprüngliche OTC-Geschäft nicht noviert wurde; und/oder

(b) jede CCP-Transaktion, die gemäß Ziffer 2.6 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung oder De-Clearing gemäß Ziffer 2.7 erfolgen sollte,

mit der Maßgabe, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied (und im Falle von FCM-Kunden-Transaktion, vom jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt), dem Registrierten Kunden ~~oder~~ , dem FCM-Kunden oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche

Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, oder das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt), für den Fall, dass der Antrag im Auftrag des FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied bzw. das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

2.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

(1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 2.1.6) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem ~~jeweiligen~~ Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-FCM-Kunden-Transaktion, ~~das jeweilige~~ von dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden FCM-Kunden handelt) oder von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, untertägig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

(2) Die aus der Novation der Ursprünglichen OTC-Geschäfte resultierenden Transaktionen und die CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8, die mit dem Margin-Fehlbetrag abzusichern sind, sowie die Höhe des Margin-Fehlbetrags werden seitens der Eurex Clearing AG in einem Vorläufigen OTC Margin Call Report und einem OTC Margin Call Report mitgeteilt.

„**Vorläufiger OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 12.00 Uhr MEZ, 14.00 Uhr MEZ und 18.00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte und (ii) die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, ausweist sowie die Höhe des von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen Vorläufigen OTC Margin Call Reports berechneten Margin-Fehlbetrags (der „**Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag**“).

„**OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 13.00 Uhr MEZ, 15.00 Uhr MEZ, 19.00 Uhr MEZ und 22.30 Uhr MEZ zur Verfügung gestellten Bericht, der (i) die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte und (ii) die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, sowie den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag ausweist.

Der „**Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag**“ ist der niedrigere der beiden folgenden Beträge: (i) der Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag und (ii) der von der Eurex

Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen OTC Margin Call Reports berechnete Margin-Fehlbetrag.

(3) Die Eurex Clearing AG wird den in einem OTC Margin Call Report ausgewiesenen Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag in der vereinbarten Clearing-Währung dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds~~,~~ dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder dem jeweiligen US-Clearing-Mitglied-Geldkonto entsprechend dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen täglichen Cash-Clearing-Verfahren belasten. Kann diese Clearing-Währung nicht mehr abgewickelt werden, rechnet die Eurex Clearing AG den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag zu dem von der Eurex Clearing AG festgelegten (und in dem entsprechenden Vorläufigen OTC Margin Call Report oder dem OTC Margin Call Report angegebenen) Kurs in USD um.

(4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr MEZ, 15:00 Uhr MEZ und 19:00 Uhr MEZ festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1.6 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin~~ oder ~~, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden gelieferte FCM-Kunden-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr MEZ festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin~~ oder ~~, (iv) gemäß den U.S- Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen FCM-Kunden gelieferte FCM-Kunden-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Member Margin dar.

(5) Dieser Betrag muss bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (3) vollständig zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der in dieser Ziffer 2.1.4.4 beschriebene Margin-Call gilt zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Ziffer 6.3, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, Abschnitt 4 Ziffer 6.3~~ und ~~, Abschnitt 5 Ziffer 5.3 und Abschnitt 6 Ziffer 7.3.

2.1.4.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

(1) Ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Abschlussdatum (Trade Date) mehr als zehn Geschäftstage vor dessen Übermittlung an die Eurex Clearing AG liegt, wird als ein länger bestehendes Geschäft (ein „**Länger Bestehendes Ursprüngliches OTC-Geschäft**“) betrachtet.

(2) Die Novation und der Clearing-Prozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurden, erfolgt an jedem Geschäftstag. Der Novationsprozess wird gemäß den folgenden Absätzen durchgeführt.

(3) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die durch Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können jederzeit an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die vor 17:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag übermittelt werden und alle anwendbaren Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag in den Novationsprozess einbezogen.

(4) Der Novationsprozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die nach 17:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag übermittelt werden, erfolgt am nächsten Geschäftstag.

(5) Um 17:00 Uhr MEZ und um 21:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer FCM-Kunden-Transaktion, dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.4.1 erfüllen, die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.

(6) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag noviert. Die Novation wird mit Zurverfügungstellung des OTC Trade Novation Reports, welche um oder gegen 23:00 Uhr MEZ erfolgt, wirksam.

(7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr MEZ erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds ~~oder~~ , vom betreffenden US-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die

Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin ~~oder~~, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen FCM-Kunden gelieferte FCM-Kunden-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:00 Uhr MEZ dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer FCM-Kunden-Transaktion, dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zur Verfügung.

(8) Ein Clearing-Mitglied (oder im Falle einer FCM-Kunden-Transaktion ein FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt) ~~oder~~, ein Registrierter Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein Clearing-Agent, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) kann nachträglich die Übermittlung eines über ein Anerkanntes Trade Source System an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 21:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn

(i) der Widerruf durch das Clearing-Mitglied (oder das FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt) ~~oder~~, den Registrierten Kunden oder durch das Basis-Clearing-Mitglied (oder durch den Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und dieser zugeht, und

(ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied (wenn die Erklärung durch einen Registrierten Kunden eingegeben wird) oder das betreffende FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt), wenn die Erklärung im Auftrag eines FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied oder das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre Zustimmung in das System der Eurex Clearing AG eingegeben haben.

2.1.5 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (daily evaluation price) auf Grundlage der Zinsfeststellungen, die auf der in nachstehender Ziffer 2.2.5 Abs. (1) für den jeweiligen variablen Satz festgelegten Reuters-Bildschirmseite veröffentlicht werden, sowie auf Grundlage der Abzinsungs- und Prognosekurve eines anerkannten Drittanbieters. Sofern die jeweilige Bildschirmseite keine Informationen zu den jeweiligen Sätzen enthält, ermittelt

die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis auf Grundlage von bei Großbanken eingeholten Quotierungen gemäß nachstehender Ziffer 2.2.5 Abs. (9).

2.1.6 Margin-Verpflichtungen

(1) Die allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Abschnitt 4 Ziffer 6 ~~und ~~, Abschnitt 5 Ziffer 5 und Abschnitt 6 Ziffer 7, sofern anwendbar, aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:

(2) Die anwendbaren Margin-Arten sind Additional Margin und Variation Margin.

(3) Die Variation Margin-Verpflichtung oder FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Abschnitt 4 Ziffer 7 oder Abschnitt 5 Ziffer 6 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

(4) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing Mitglied ~~oder ~~, dem FCM-Clearing-Mitglied (handelnd für Rechnung des FCM-Kunden) oder dem Basis-Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin ~~oder FCM-Kunden-Variation-~~, der FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin seiner Positionen in Höhe des Overnight Zinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („PAI“). Dieses entspricht dem während der Laufzeit des Portfolios gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulative Variation Margin ~~oder FCM-Kunden-Variation-~~, FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin. Die kumulative Variation Margin ~~oder FCM-Kunden-Variation-~~, FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Barwert des IRS-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze positiv und ~~kann das~~ hat ein Clearing-Mitglied ~~(oder der ~~, FCM-Kunde~~)~~ oder Basis-Clearing-Mitglied einen positiven Portfolio-Wert ~~vorweisen~~, wird PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds ~~(oder ~~, des FCM-Kunden~~)~~ oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze

positiv und hat das Clearing-Mitglied ~~(oder~~, der FCM-Kunde~~)~~ oder das Basis-Clearing-Mitglied einen negativen Portfolio-Wert, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten des Clearing-Mitglieds ~~(oder~~, des FCM-Kunden~~)~~ oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds ~~(oder~~, eines FCM-Kunden~~)~~ oder eines Basis-Clearing-Mitglieds mit positivem Portfolio ausweisen und einem Clearing-Mitglied ~~(oder~~, einem FCM-Kunden~~)~~ oder einem Basis-Clearing-Mitglied mit negativen Portfolio PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds ~~(oder~~, des FCM-Kunden~~)~~ oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen.

PAI wird an jedem Geschäftstag für jede Währung in Bezug auf jede Transaktion gemäß der folgenden Formel berechnet und ist entsprechend zu zahlen:

$$PAI(t) = -PV(t - d^{-}) \cdot ON(t - d^{-}, t) \cdot \frac{d^{-}}{360}$$

wobei gilt:

„$\boldsymbol{PV(t - d^{-})}$“ bedeutet den Barwert am vorangehenden Geschäftstag

„$\mathbf{ON(t - d^{-}, t)}$” bedeutet den Overnight Zinssatz der entsprechenden Währung für den Zeitraum zwischen heute und heute abzüglich d Tagen.

„$\boldsymbol{d^{-}}$“ bedeutet die Anzahl an Kalendertagen zwischen der derzeitigen und der letzten Wertfeststellung des PAI.

(5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) finden Anwendung (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen).

2.1.7 Clearing-Fonds

Beiträge an den Clearing-Fonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15 und Abschnitt 5 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 9 (soweit anwendbar).

2.1.8 Berechnungsstelle

Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) in Bezug auf die Berechnung von festen und variablen Beträgen (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes/Basis-Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt 2 festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der 2006 ISDA Definitions Anwendung, wobei von der Berechnungsstelle vorzunehmende Mitteilungen durch die Eurex Clearing AG

sowohl für CCP-Transaktionen als auch für CM-RK-Transaktionen in ihrem System zur Verfügung gestellt werden. Zur Klarstellung: die Haftung der Eurex Clearing AG in ihrer Funktion als Berechnungsstelle ist gemäß den in Kapitel I Abschnitt I Ziffer 14.1.2 der Clearing-Bedingungen aufgeführten Bestimmungen beschränkt.

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 2.3 und 2.4 geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

(1) Das jeweilige Clearing-Mitglied ~~oder~~ , das FCM-Clearing-Mitglied (welches für Rechnung des FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing–Mitglied (oder der für seine Rechnung handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 2.3 und 2.4. Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen) aufrechnen.

(2) Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen, die am nächsten vorgesehenen Zahlungstermin nach dem Tag der Novation des entsprechenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts fällig sind, werden gemäß den Clearing-Bedingungen für den gesamten Berechnungszeitraum geleistet. Dies gilt auch für den Fall, dass am Tag der Novation bereits ein Teil des Berechnungszeitraums abgelaufen ist.

(3) Fällige Zahlungen im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen wenn diese (i) am oder vor dem Tag der Novation in EUR, USD, GBP, CHF oder JPY fällig waren oder (ii) an dem auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstag in JPY fällig werden.

(4) Sind nach Anpassung gemäß den geltenden Geschäftstagskonventionen Zahlungen von Festbeträgen oder Variablen Beträgen an einem Zahlungstermin fällig, bei dem es sich nicht um einen Tag handelt, an dem das TARGET2-System (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system) geöffnet ist (ein „**TARGET-Abwicklungstag**“), so sind diese Zahlungen am nächsten TARGET-Abwicklungstag fällig. Für den Zeitraum ab dem vorgesehenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden TARGET-Abwicklungstag (ausschließlich) sind auf den betreffenden Festbetrag bzw. Variablen Betrag vom jeweiligen Zahler der Festbeträge bzw. der variablen Beträge Zinsen zu zahlen, und zwar zu einem Satz, der EONIA (bei Zahlungen in Euro), SONIA (bei Zahlungen in GBP), FED FUNDS (bei Zahlungen in USD) oder TOIS (bei Zahlungen in CHF) oder TONA (bei Zahlungen in JPY) entspricht.

2.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

(1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions in den über das Anerkannte Trade Source System zu übermittelnden Daten ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 2.2.6 (*Zinstagequotienten*) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen mit der Ausnahme, dass (i) die Definitionen bezüglich Compounding in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions, die im letzten Unterabsatz von Absatz 1 der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen werden, sowie (ii) Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions hinsichtlich Linearer Interpolation, die in Absatz 4 der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen wird, auch bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung finden.

(2) Sämtliche in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe, die in diesem Kapitel VIII verwendet werden, haben, sofern hierin nicht anderweitig definiert, die ihnen in den 2006 ISDA Definitions zugewiesene Bedeutung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den 2006 ISDA Definitions und den Clearing-Bedingungen gehen die Clearing-Bedingungen vor.

(3) Für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen gelten Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Swap-Transaktion** (*Swap Transaction*)“ als Bezugnahmen auf eine CCP-Transaktion bzw. eine CM-RK-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt. Bezugnahmen in den 2006 ISDA Definitions auf eine „**Bestätigung** (*Confirmation*)“ gelten als Bezugnahmen auf die Clearing-Bedingungen in Verbindung mit dem jeweiligen OTC Trade Novation Report.

(4) Ungeachtet der Tatsache, dass die Clearing-Bedingungen (einschließlich Kapitel VIII und der darin durch Bezugnahme einbezogenen marktüblichen Dokumentation) dem Recht Deutschlands unterliegen, sind die Begriffe und Regelungen der 2006 ISDA Definitions in Übereinstimmung mit der internationalen Marktpraxis für OTC-Zinsderivat-Transaktionen auszulegen und sollen dieselbe Bedeutung haben, die sie in englischem Recht unterliegenden OTC-Zinsderivat-Transaktionen hätten, die auf Grundlage der von ISDA veröffentlichten Dokumentation abgeschlossen werden.

2.2.3 Berechnung des Festbetrags

Die Eurex Clearing AG legt den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden Festbetrag (der „**Festbetrag**“) wie folgt fest:

(a) sofern im OTC Trade Novation Report ein Betrag als der von dieser Partei für diesen Zahlungstermin oder für den zugehörigen Berechnungszeitraum zu zahlende Festbetrag angegeben ist, als diesen Betrag oder

(b) sofern im OTC Trade Novation Report kein Betrag als Festbetrag angegeben ist und wenn ein solcher Betrag nicht anderweitig durch Festlegung im OTC Trade Event

Report bestimmt wird, als einen Betrag, der mittels folgender Formel für diesen Zahlungstermin oder den zugehörigen Berechnungszeitraum berechnet wird:

Festbetrag = Bezugsbetrag x Festsatz x Zinstagesquotient für Festbeträge.

oder im Fall von ZCIS:

Festbetrag = Bezugsbetrag x ((1 + Festsatz)Term - 1).

(c) sofern der von einer Partei an einem Zahlungstermin zahlbare Festbetrag negativ ist, ist der von dieser Partei an diesem Zahlungstermin zahlbare Betrag Null, und die andere Partei ist zur Zahlung des absoluten Betrags des berechneten negativen Festbetrags für den zugehörigen Berechnungszeitraum an diese Partei verpflichtet.

2.2.4 Berechnung des Variablen Betrags

(1) Die Eurex Clearing AG berechnet den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden variablen Betrag (der „**Variable Betrag**“) wie folgt:

(a) Wenn weder Compounding noch Flat Compounding anwendbar ist, wird der Variable Betrag in Bezug auf diesen Zahlungstermin oder den betreffenden Berechnungszeitraum auf der Grundlage der folgenden Formel berechnet:

Variabler Betrag = Bezugsbetrag x Variabler Satz (+/- Spread) x Zinstagesquotient für variable Beträge.

(b) Wenn „**Compounding**“ als anwendbar angegeben ist und „**Flat Compounding**“ nicht als anwendbar angegeben ist, ein Betrag, welcher der Summe der Compounding Period-Beträge (Compounding Period Amounts) für jede der Compounding-Perioden (Compounding Periods) in dem betreffenden Berechnungszeitraum entspricht;

(c) Wenn „**Flat Compounding**“ als anwendbar angegeben ist, ein Betrag, welcher der Summe der Basis-Compounding Period-Beträge (Basic Compounding Period Amounts) für jede der Compounding-Perioden (Compounding Periods) in dem betreffenden Berechnungszeitraum entspricht zuzüglich der Summe der Zusätzlichen Compounding Period-Beträge (Additional Compounding Period Amounts) für jede Compounding Periode (Compounding Period).

Die Begriffe „**Compounding Period**“, „**Compounding Date**“, „**Compounding Period Amount**“, „**Adjusted Calculation Amount**“, „**Basic Compounding Period Amount**“, „**Additional Compounding Period Amount**“ und „**Flat Compounding Amount**“ haben die Bedeutung, die ihnen in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions (die auch für DRV-Zinsderivat-Transaktionen gelten soll) zugewiesen wird.

(2) Ist der von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlende Variable Betrag negativ (entweder aufgrund eines quotierten negativen Variablen Satzes oder aufgrund eines negativen Spread, der zum Variablen Satz hinzugerechnet wird) und ist weder

„**Compounding**“ noch „**Flat Compounding**“ für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion, so wird der für den von dieser Partei an diesem Zahlungstermin zu zahlende Variable Betrag auf null festgesetzt und die andere Partei zahlt dieser Partei den absoluten Wert des errechneten negativen Variablen Betrags, ggf. gemeinsam mit weiteren Beträgen, die die andere Partei für den betreffenden Berechnungszeitraum zu zahlen hat.

(3) Ist entweder „**Compounding**“ oder „**Flat Compounding**“ in dem OTC Trade Event Report als auf diese OTC-Zinsderivat-Transaktion anwendbar angegeben und ist der Compounding Period Amount, Basic Compounding Period Amount oder der Additional Compounding Period Amount negativ (entweder aufgrund eines negativen variablen Satzes oder aufgrund eines negativen Spread, der dem variablen Satz hinzugefügt wird), dann entspricht der variable Betrag für den Berechnungszeitraum, in den die Compounding-Periode (Compounding Period) oder die Compounding-Perioden (Compounding Periods) fällt bzw. fallen, entweder (a) der Summe aller Compounding Period-Beträge (Compounding Period Amounts) oder (b) der Summe aller Basis-Compounding Period-Beträge (Basic Compounding Period Amounts) zuzüglich der Summe der Zusätzlichen Compounding Period-Beträge (Additional Compounding Period Amounts) in dieser Compounding Periode (Compounding Period) (ob positiv oder negativ).

Wenn diese Summe positiv ist, dann zahlt der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) („**planmäßiger Zahler**“) im Hinblick auf den so berechneten Variablen Betrag diesen Variablen Betrag an die andere Partei („**planmäßiger Zahlungsempfänger**“). Wenn diese Summe negativ ist, dann gilt der Variable Betrag, der von dem planmäßigen Zahler zu zahlen wäre, als auf Null gesetzt und der planmäßige Zahlungsempfänger wird seinerseits an den planmäßigen Zahler den absoluten Wert des berechneten negativen Variablen Betrages zahlen.

(4) Der variable Betrag bei ZCIS wird wie folgt berechnet:

Variabler Betrag = Bezugsbetrag x (Inflationsindexwert bei Endfälligkeit / Inflationsindexwert zum Anfangsdatum - 1).

Das festgelegte „fixing lag“ sowie die Indexinterpolationsmethode sind zu berücksichtigen.

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

(1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

(a) „**EUR-EURIBOR Reuters**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Euro-Einlagen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht,

der zwei TARGET-Abwicklungstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 angezeigt wird.

(b) „**GBP-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Pfund Sterling für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der an diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(c) „**USD-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in US-Dollar für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(d) „**CHF-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Schweizer Franken für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.

(e) „**JPY-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Japanischen Yen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite 3750 angezeigt wird.

(f) „**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“, „**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“, „**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“, „**EUR-EONIA-OIS-Compound**“, „**JPY-TONA-OIS-COMPOUND**“ werden gemäß nachstehender Ziffer 2.2.7 berechnet.

(g) „**HICPxT**“ meint den non revised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices excluding Tobacco oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in der Europäischen Währungsunion bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindexes veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(h) „**FRCPIx**“ meint den non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco oder den jeweiligen Nachfogleindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in Frankreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindexes veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich,nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(i) „**UK RPI**“ meint den non revised UK Retail Price Index oder den jeweiligen Nachfogleindex, der die Gesamtinflationsrate im Vereinigten Königreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindexes veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(j) Ersatzindex-Wert: Für den Fall, dass einer der oben unter Buchstaben (a) bis (i) genannten Sätze nicht zu der jeweils üblichen Zeit von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG den Satz für die Berechnung der Variablen Beträge nach billigem Ermessen.

(k) Nachfolgeindex: Für den Fall, dass ein Index für den variablen Satz (Floating Rate Index) nicht mehr von der jeweiligen Stelle veröffentlicht wird, bestimmt die Eurex Clearing AG ein Nachfolgeindex nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung einschlägiger Bekanntmachungen der ISDA (Guidance Notes).

(2) „**Neufestsetzungstag**“ (Reset Date) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei jeden Tag, der als Neufestsetzungstag im OTC Trade Novation Report für die OTC-Zinsderivat-Transaktion oder diese Partei angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der im OTC Trade Novation Report angegebenen anwendbaren Geschäftstagskonvention, jeweils auf Grundlage der Daten für Neufestsetzungstage, die der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wurden. Würde eine Anpassung gemäß dieser Geschäftstagskonvention dazu führen, dass ein Neufestsetzungstag auf den Zahlungstermin in Bezug auf den Berechnungszeitraum fällt, auf den sich dieser Neufestsetzungstag bezieht, so ist der Neufestsetzungstag der erste Geschäftstag vor dem Tag, auf den der Neufestsetzungstag ohne Anpassung gefallen wäre.

(3) „**Vereinbarte Fälligkeit**“ (Designated Maturity) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei den Zeitraum, der auf Grundlage der Daten für die Indexlaufzeit (Index Tenor), die der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wurden, im OTC Trade Novation Report als Indexlaufzeit (Index Tenor) angegeben ist.

(4) Wenn „**Lineare Interpolation**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum als anwendbar angegeben ist, dann wird der Maßgebliche Satz für einen Neufestsetzungstag nach Maßgabe von Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions festgelegt, die sowohl auf ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch auf DRVZinsderivat-Transaktionen Anwendung findet. Dabei nimmt die Berechnungsstelle die Festlegung gemäß der Marktpraxis auf der Grundlage des von ISDA am 19. Dezember 2009 veröffentlichten „**Best Practice Statement Linear Interpolation**“ vor.

Wenn ein variabler Satz im Hinblick auf eine Stub Periode zu bestimmen ist und „**Lineare Interpolation**“ für diese Bestimmung nicht als anwendbar angegeben ist, wird

der variable Satz gemäß Ziffer 2.1.4.1 Abs. (7) (c) (aa), (bb) oder (dd) festgelegt, je nachdem, welcher der Absätze anwendbar ist.

(5) „**Londoner Bankarbeitstag**“, „**Züricher Bankarbeitstag**“, „**New Yorker Bankarbeitstag**“, „**Frankfurter Bankarbeitstag**“, „**Pariser Bankarbeitstag**“, **Madrider Bankarbeitstag**“, „**Brüsseler Bankarbeitstag**“, „**Mailänder Bankarbeitstag**“, „**Tokioer Arbeitstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in der jeweiligen Stadt für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte).

(6) „**IMM Tage**“ bezeichnet den dritten Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember (d. h. zwischen dem 15. und 21. abhängig davon, welcher Tag ein Mittwoch ist), und IMM steht für den International Money Market.

(7) „**Reuters-Bildschirmseite**“ bezeichnet bei Verwendung in Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Reuters oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite.

(8) „**Bloomberg-Bildschirmseite**“ bezeichnet bei Verwendung in Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Bloomberg oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite.

(9) Sofern der jeweilige Satz nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite gemäß vorstehendem Absatz (1) (a) bis (e) zur Verfügung steht, legt die Eurex Clearing AG den anwendbaren Satz nach billigem Ermessen auf Grundlage des arithmetischen Mittels der Sätze, zu denen Einlagen (in der entsprechenden Vertragswährung, mit entsprechender Laufzeit und mit ungefähr übereinstimmendem Nominalwert) von mindestens vier Großbanken gegenüber erstrangigen Banken (Prime Banks) im entsprechenden Interbankenmarkt in etwa zur selben Zeit angeboten werden, zu der der jeweilige Satz auf der betreffenden Bildschirmseite hätte zur Verfügung stehen sollen.

2.2.6 Zinstagekonventionen

Die folgenden Zinstagekonventionen können für die Bestimmung des anwendbaren Zinstagequotienten im OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben werden:

(1) 30/360, wobei die Definition für „**30/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (e) gilt.

(2) 30E*/360, wobei die Definition für „**30E/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (e) gilt.

(3) 30E/360, wobei die Definition für „**30/360** (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (e) gilt; „**30E/360**“ ist im OTC Trade Novation Report angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „**30E/360**“ und „**2000 ISDA**“ oder „**30E/360.ISDA**“ und „**2006 ISDA**“ ausgewählt sind.

(4) Act/360, wobei die Definition für „**Act/360**“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (a) gilt.

(5) Act/365, wobei die Definition für „**Act/365** (Fixed)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (b) gilt.

(6) Act/365I, wobei die Definition für „**Act/Act** (ISDA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (c) gilt; zur Klarstellung: „**Act/365I**“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „**Act/365.ISDA**“ und „**2000 ISDA**“ ausgewählt sind.

(7) ActB/ActB, wobei die Definition für „**Act/Act** (ICMA)“ in den 2006 ISDA Definitions und bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen in nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (6) (d) gilt; zur Klarstellung: „**ActB/ActB**“ ist im OTC Trade Novation Report auch angegeben, wenn im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz „**Act/Act.ISMA**“ und „**2000 ISDA**“ ausgewählt sind.

(8) 1/1, als Standard-Zinstagekonvention für ZCIS, wobei die Definition für 1/1 in den 2006 ISDA Definitions gilt.

2.2.7 Berechnung des OIS-Zinssatzes

Der anwendbare Variable Zinssatz für Overnight Index Swaps (OIS) gemäß nachstehender Ziffern 2.3.4 oder 2.4.2 wird nach Maßgabe der folgenden Absätze der Ziffer 7.1 der 2006 ISDA Definitions berechnet:

„**EUR-EONIA-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Interbanken-Geldmarkts in der Eurozone gilt).

„**EURO-EONIA-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von

nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{EONIA_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der TARGET-Abwicklungstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen TARGET-Abwicklungstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten TARGET-Abwicklungstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$EONIA_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem von der Europäischen Zentralbank berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite EONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $EONIA_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung der Tagesgeld-Referenzzinssatz für Sterling gilt).

„**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 Prozent) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{SONIA_i \times n_i}{365}\right)-1\right]\times\frac{365}{d}$$

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Londoner Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Londoner Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Londoner Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$SONIA_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem von der Wholesale Markets Brokers‘ Association berechneten und auf der Reuters-Bildschirmseite SONIA angezeigten Tagesgeldsatz für den jeweiligen Tag entspricht;

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $SONIA_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Schweizer Interbanken-Tagesgeldmarkts gilt).

„**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1 (a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet, wobei die Rundung jedoch auf das nächste Zehntausendstel eines Prozentpunktes (0,0001 %) erfolgt.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{TOIS_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„**d_0**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Züricher Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen Züricher Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Züricher Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„**$TOIS_i$**“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz für Tomorrow-Next-Einlagen in Schweizer Franken entspricht, der auf der Reuters-Bildschirmseite CHFTOIS= gegen 11:00 Uhr Züricher Zeit an dem Tag angezeigt wird, der dem jeweiligen Tag einen Züricher Bankarbeitstag vorausgeht;

„**n_i**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $TOIS_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“ bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung die von der US-Notenbank

Federal Reserve als gewichteter Durchschnitt der Zinssätze für Broker-Transaktionen ermittelte tägliche effektive Federal Funds Rate gilt).

„**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“ wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{FEDFUND_i \times n_i}{360}\right)-1\right]\times\frac{360}{d}$$

wobei:

„$\mathbf{d_0}$“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der New Yorker Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist;

„**i**“ eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d_0 ist, die die jeweiligen New Yorker Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten New Yorker Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„$\mathbf{FEDFUND_i}$“ für jeden Tag „**i**“ im jeweiligen Berechnungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz in der Federal-Reserve-Veröffentlichung H.15(519) in Bezug auf den jeweiligen Tag unter „**EFFECT**“, wie auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigt, entspricht. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 in Bezug auf einen Tag „**i**“, so gilt als Zinssatz der auf der Reuters-Bildschirmseite FEDFUNDS1 angezeigte Zinssatz des ersten vorausgehenden New Yorker Bankarbeitstags;

„$\mathbf{n_i}$“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz $FEDFUND_i$ ist; und

„**d**“ die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

„JPY-TONA-OIS-COMPOUND” bedeutet, dass der Zinssatz für einen Neufestsetzungstag, berechnet nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Formel, der Rendite einer aggregierten Zins-Tagesgeldanlage (Daily Compound Interest Investment) entspricht (wobei als Referenzzinssatz zur Zinsberechnung das arithmetische Mittel der täglichen Zinssätze des Japanischen Interbanken-Tagesgeldmarkts in Tokyo gilt).

„JPY-TONA-OIS-COMPOUND” wird anhand der nachstehenden Formel berechnet. Das Ergebnis wird ggf. nach Maßgabe der in Ziffer 8.1(a) der 2006 ISDA Definitions beschriebenen Methode oder bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 2.4 Abs. (3) gerundet.

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0}\left(1+\frac{TONA_i \times n_i}{365}\right)-1\right]\times\frac{365}{d}$$

wobei gilt:

„d_0" in Bezug auf einen Berechnungszeitraum die Anzahl der Tokioer Bankarbeitstage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist; und

„i" eine Folge ganzer Zahlen von eins bis d0 ist, die die jeweiligen Tokioer Bankarbeitstage in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten Tokioer Bankarbeitstag (einschließlich) des jeweiligen Berechnungszeitraums darstellt;

„$TONA_i$" für jeden Tag „i" im jeweiligen Betrachtungszeitraum ein Referenzzinssatz ist, der dem Zinssatz Tokyo OverNight Average rate (TONA) entspricht, so wie er einen Tokioer Bankarbeitstag nach „i" etwa um 10:00 Uhr Tokioer Zeit von der Bank of Japan auf der Reuters-Bildschirmseite TONAT angezeigt wird. Entfällt die Anzeige dieses Zinssatzes auf der Reuters-Bildschirmseite TONAT in Bezug auf einen Tag „i", so gilt als Zinssatz der auf der Reuters-Bildschirmseite TONAT angezeigte Zinssatz des ersten vorausgehenden Tokioer Bankarbeitstages.

„n_i" die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist, an denen der Zinssatz **TONA**i ist; und

„**d**" die Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Berechnungszeitraum ist.

2.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen und die in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes näher festgelegt.

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps oder Forward Rate Agreements

Bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen, die Zinsswaps (jeweils ein „**ISDA-Zinsswap**") oder Forward Rate Agreements (jeweils ein „**ISDA Forward Rate Agreement**") sind, gelten die 2006 ISDA Definitions und auf deren Grundlage die folgenden allgemeinen Bedingungen:

(a) Bezugsbetrag (Notional Amount) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „**Betrag des Berechnungszeitraums**" („**calculation period amount**") (im Falle eines Swapgeschäfts mit nur einer Währung)

(b) Abschlussdatum (Trade Date)

(c) Anfangsdatum (Effective Date)

(d) Enddatum (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(e) Geschäftstage

(f) Geschäftstagskonvention

(g) Nur bei Zinsswaps: Anfangszahlungen/-entgelte

- Ggf. Schuldner der Anfangszahlungen/-entgelte
- Betrag der Anfangszahlungen/-entgelte (Null angeben, wenn nicht anwendbar)
- Zahlungstermin für die Anfangszahlung.

2.3.2 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps fest-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-Zinsswaps, die Festzins-variabler Zins-Swaps (Fixed Rate-Floating Rate Swaps) sind, die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

1. Festbeträge:

   (a) Zahler der Festbeträge

   (b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

   (c) Entweder;

   (i) Festbetrag (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen aufgrund eines Nullkupon-Swaps einmalig zahlbaren Gesamtbetrag handeln kann) oder

   (ii) Festsatz (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen Nullkupon handeln kann) und Zinstagesquotient für Festbeträge oder

   (iii) Aufstellung von (veränderlichen) Festsätzen, in der die für die jeweiligen Berechnungszeiträume geltenden Festsätze angegeben sind.

2. Variable Beträge:

   (a) Zahler der variablen Beträge

   (b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

   (c) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar

   (d) Floating Rate Option

   (e) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)

   (f) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

   (g) Zinstagesquotient für variable Beträge

(h) Neufestsetzungstage (Reset Dates)

(i) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(j) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates).

2.3.3 Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-Zinsswaps, die variabler Zins-variabler Zins-Swaps („**Basis**“ Swaps) sind, die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der variablen Beträge 1

(i) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(ii) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar

(iii) Floating Rate Option

(iv) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)

(v) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(vi) Zinstagesquotient für variable Beträge

(vii) Neufestsetzungstage (Reset Dates)

(viii) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(ix) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates).

(b) Zahler der variablen Beträge 2

(i) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(ii) Variabler Satz für den anfänglichen Berechnungszeitraum, falls anwendbar

(iii) Floating Rate Option

(iv) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)

(v) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(vi) Zinstagesquotient für variable Beträge

(vii) Neufestsetzungstage (Reset Dates)

(viii) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(ix) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates.

2.3.4 Bestimmungen für ISDA-OIS-Transaktionen

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA-OIS-Transaktionen die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

1. Festbeträge:

   (a) Zahler der Festbeträge

   (b) Fälligkeitstage für Festbeträge oder Perioden-Endtage (Period End Dates), wenn Verschobene Zahlung (Delayed Payment) oder Vorzeitige Zahlung (Early Payment) gilt (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

   (c) Festsatz und Zinstagesquotient für Festbeträge

2. Variable Beträge:

   (a) Zahler der variablen Beträge

   (b) Fälligkeitstage für variable Beträge oder Perioden-Endtage (Period End Dates), wenn Verschobene Zahlung (Delayed Payment) oder Vorzeitige Zahlung (Early Payment) gilt (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

   (c) Ggf. variabler Zinssatz für den anfänglichen Berechnungszeitraum

   (d) Floating Rate Option

   (e) Neufestsetzungstage (Reset Dates), die dem letzten Tag des jeweiligen Berechnungszeitraums entsprechen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

   (f) Compounding („**straight**“) und Flat Compounding sind nicht anwendbar.

2.3.5 Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA Forward Rate Agreements gelten für ISDA Forward Rate Agreements die folgenden produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der Festbeträge

(b) Festsatz

(c) Zahler der variablen Beträge

(d) Zahlungstermin ist das Anfangsdatum (Effective Date) oder das Enddatum (Termination Date) gemäß den Angaben im OTC Trade Novation Report (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(e) Floating Rate Option

(f) Vereinbarte Fälligkeit (Designated Maturity)

(g) Spread: entfällt

(h) Zinstagesquotient für variable Beträge

(i) Neufestsetzungstage (Reset Dates) (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(j) FRA Discounting: anwendbar, wenn Zahlungstermin das Anfangsdatum ist, und nicht anwendbar, wenn Zahlungstermin das Enddatum ist

(k) Identische Finanzzentren für Zinsfeststellungen und Zahlungen.

2.3.6 Bestimmungen für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(1) Festbetrag:

(a) Zahler der Festbeträge

(b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Festsatz (Nullkupon) und Zinstagesquotient für Festbeträge oder

(2) Variable Beträge:

(a) Zahler der variable Beträge

(b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Ausgangswert des Inflationsindexes, falls anwendbar

(d) Bezeichnung des Inflationsindexes

(e) Zinstagesquotient für variable Beträge

(f) Inflation Index Fixing Lag

(g) Interpolationsmethode des Inflationsindexes

2.4 Bestimmungen für DRV-OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die nachstehend aufgeführten produktbezogenen Bestimmungen für DRV-OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind im maßgeblichen OTC Trade Novation Report auf Grundlage des über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes angegeben.

Für DRV-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gelten die folgenden Definitionen und allgemeinen Bestimmungen:

(1) Fällt ein Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist jede Zahlung und jede Verpflichtung im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion wie folgt gemäß den Angaben im OTC Trade Novation Report zu leisten bzw. zu erfüllen (die „**Geschäftstagskonvention**“):

(a) am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag („**Vortag**“ (**Preceding**)); oder

(b) am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag („**Folgetag**“ (**Following**)); oder

(c) am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag, sofern dieser Tag nicht in den folgenden Kalendermonat fällt. In diesem Fall hat die jeweilige Zahlung oder sonstige Leistung am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag zu erfolgen („**Folgetag modifiziert**“ (**Modified Following**)).

(2) „**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem (den) im OTC Trade Novation Report angegebenen Ort(en) für die Abwicklung von Zahlungen und den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), oder, falls im OTC Trade Novation Report EUTA angegeben ist, einen TARGET-Abwicklungstag.

(3) Der jeweilige Basis-Satz (Base Rate) (gemäß nachstehender Definition) wird ggf. kaufmännisch auf das nächste 1/100 000 eines Prozentpunkts gerundet.

(4) Der „**Festsatz**“ (Fixed Rate) ist der im OTC Trade Novation Report als Festsatz angegebene Dezimalwert.

(5) Der „**Variable Zinssatz**“ (Floating Rate) ist der folgende als Dezimalwert ausgewiesene Zinssatz:

(a) der als solcher im OTC Trade Novation Report angegebene variable Zinssatz (der „**Basis-Satz**“) (Base Rate) oder,

(b) bei DRV- Zinsderivat-Transaktionen in Form von Forward Rate Agreements, der wie folgt bestimmte Zinssatz:

(i) für Zahlungen des Verkäufers, der Basis-Satz (Base Rate) abzüglich des Terminsatzes (Forward Rate); und

(ii) für Zahlungen des Käufers, der Terminsatz (Forward Rate) abzüglich des Basis-Satzes (Base Rate).

(6) „**Zinstagesquotient**“ (Day Count Fraction) hat eine der nachstehenden Bedeutungen:

(a) Bei Angabe von „**Act/360**“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360.

(b) Bei Angabe von „**Act/365** (Fixed)“ im OTC Trade Novation Report die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365.

(c) Gilt gemäß Ziffer 2.2.6 „**Act/Act** (ISDA)“, die tatsächliche Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder falls ein Teil des maßgeblichen Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe (i) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem in ein Schaltjahr fallenden Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 366 und (ii) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem nicht in ein Schaltjahr fallenden Teil des Berechnungszeitraums geteilt durch 365).

(d) Gilt gemäß Ziffer 2.2.6 „**Act/Act** (ICMA)“, ein der „**Anzahl der abgelaufenen Tage/Anzahl der Tage im Jahr**“ („**number of days accrued/number of days in year**“) entsprechender Quotient gemäß Rule 251 der Statuten, Regeln und Empfehlungen der International Capital Markets Association (das „**ICMA-Regelwerk**“), berechnet gemäß Rule 251 des ICMA-Regelwerks angewendet auf nach dem 31. Dezember 1998 begebene, nicht auf US-Dollar lautende Anleihen und Wandelanleihen, als ob der Kupon der Anleihe für eine dem für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum entsprechende Zinsperiode berechnet würde.

(e) Gilt gemäß Ziffer 2.2.6 „**30/360**“ oder „**30E/360**“ oder „**30E/360** (ISDA)“, die Anzahl der Tage im für die Zahlung maßgeblichen Berechnungszeitraum geteilt durch 360, berechnet nach der folgenden Formel:

Quotient = $\{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)\}$ geteilt durch 360

wobei:

„J_1“ das als Zahl angegebene Jahr ist, in das der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

„J_2“ das als Zahl angegebene Jahr ist, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Tag fällt;

„**M_1**“ der als Zahl angegebene Kalendermonat ist, in den der erste Tag des Berechnungszeitraums fällt;

„**M_2**“ der als Zahl angegebene Kalendermonat ist, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Tag fällt;

„**T_1**“:

(i) bei 30/360 und 30E/360 der erste als Zahl angegebene Kalendertag des Berechnungszeitraums ist, es sei denn, diese Zahl ist 31; in diesem Fall ist T1 30; oder

(ii) bei 30E/360 (ISDA) der erste als Zahl angegebene Kalendertag des Berechnungszeitraums ist, es sei denn, (A) dieser Tag ist der letzte Februartag oder (B) diese Zahl ist 31; in diesen Fällen ist T1 30; und

„**T2**“:

(i) bei 30/360 der als Zahl angegebene, unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, diese Zahl ist 31 und T1 ist größer als 29; in diesem Fall ist T2 30; oder

(ii) bei 30E/360 der als Zahl angegebene unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, diese Zahl ist 31; in diesem Fall ist T2 30; oder

(iii) bei 30E/360 (ISDA) der als Zahl angegebene unmittelbar auf den letzten Tag des Berechnungszeitraums folgende Kalendertag ist, es sei denn, (A) dieser Tag ist der letzte Februartag, aber nicht das Enddatum (Termination Date) oder (B) diese Zahl ist 31; in diesen Fällen ist T2 30.

(7) „**Berechnungszeitraum**“(Calculation Period) bezeichnet den Zeitraum von einschließlich dem Anfangsdatum (Effective Date) oder einem Zahlungstermin (Payment Date) bis ausschließlich dem nächsten darauffolgenden Zahlungstermin oder Enddatum (Termination Date). „**Zahlungstermin**“ bezeichnet einen Tag, an dem eine Zahlung ggf. nach Anpassung gemäß Absatz (1) oben tatsächlich zu erfolgen hat. „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den vorgesehenen Zahlungstermin ohne eine solche Anpassung.

2.4.1 Allgemeine Bestimmungen für DRV-Zinsswaps

Im Falle von DRV-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich gemäß dem maßgeblichen OTC Trade Novation Report um Zinsswaps handelt (jeweils ein „**DRV-Zinsswap**“), zahlt der Zahler der Festbeträge (fixed rate payer) (soweit Festbeträge zu zahlen sind) die Festbeträge (Fixed Amounts) am Fälligkeitstag für Festbeträge (fixed rate payer payment date) und der jeweilige Zahler der variablen Beträge (floating rate payer) zahlt die Variablen Beträge (Floating Amounts) am Fälligkeitstag für variable Beträge (floating rate payer payment date), wobei der jeweilige Betrag in der Vertragswährung zu entrichten ist.

Dabei gelten die folgenden, aus dem OTC Trade Novation Report zu entnehmenden allgemeinen Bestimmungen:

(a) Bezugsbetrag (notional amount) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „**Betrag des Berechnungszeitraums**“ („**calculation period amount**“) (der „**Bezugsbetrag**“), der im Fall von veränderlichen Bezugsbeträgen auch in einer Aufstellung von Bezugsbeträgen angegeben sein kann

(b) Vertragswährung (contractual currency), die der Währung des Bezugsbetrags entspricht.

(c) Abschlussdatum (Trade Date)

(d) Anfangsdatum (Effective Date)

(e) Enddatum (Termination Date)

(f) Ggf. die Geschäftstagskonvention hinsichtlich des Enddatums und aller sonstigen Fälligkeitstage.

2.4.2 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps fest-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für DRV-Zinsswaps gelten für DRV-Zinsswaps fest-variabel (einschließlich OIS) die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der Festbeträge (*fixed rate payer*)

(b) Entweder:

(i) Festsatz (*Fixed Rate*), bei dem es sich (wenn anwendbar) um einen Nullkupon handeln kann, und Zinstagesquotient für Festbeträge (*Fixed Rate Day Count Fraction*); oder

(ii) bei IRS (außer OIS): Festbetrag (bei dem es sich, wenn anwendbar, um einen aufgrund eines Nullkupon-Swap einmalig zahlbaren Gesamtbetrag handeln kann), oder

(iii) im Falle von Festsätzen, die zwischen den Berechnungszeiträumen veränderlich sind, eine Aufstellung von Festsätzen, in der die für die jeweiligen Berechnungszeiträume geltenden Festsätze angegeben sind.

(c) Fälligkeitstage für Festbeträge (*fixed rate payer payment dates*)

(d) Geschäftstag für Zahlungen von Festbeträgen

(e) Zahler der variablen Beträge (*floating rate payer*)

(f) Basis-Satz (*Base Rate*)

(g) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(h) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*floating rate payer payment dates*)

(i) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(j) Geschäftstag für variable Zahlungen.

(k) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(l) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates)

2.4.3 Bestimmungen für DRV-Zinsswaps variabel-variabel

Neben den allgemeinen Bestimmungen für DRV-Zinsswaps gelten für DRV-Zinsswaps variabel-variabel („**Basis**“ Swaps) die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Zahler der variablen Beträge 1 (*floating rate payer 1*)

(i) Basis-Satz (*Base Rate*)

(ii) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(iii) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*Floating Rate Payer Payment Dates*)

(iv) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(v) Geschäftstag für variable Zahlungen

(vi) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(vii) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates)

(b) Zahler der variablen Beträge 2 (*floating rate payer 2*)

(i) Basis-Satz (*Base Rate*)

(ii) Spread (wenn der Spread veränderlich ist, kann er in einer Spread-Aufstellung angegeben sein)

(iii) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (*Floating Rate Payer Payment Dates*)

(iv) Zinstagesquotient für variable Beträge (*Floating Rate Day Count Fraction*)

(v) Geschäftstag für variable Zahlungen

(vi) Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding, falls anwendbar

(vii) Wenn Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding anwendbar ist: die Compounding-Termine (Compounding Dates)

2.4.4 Bestimmungen für DRV Forward Rate Agreements

Für Forward Rate Agreements, die DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(a) Bezugsbetrag (*Notional Amount*) gemäß Angabe im OTC Trade Novation Report unter „**Betrag des Berechnungszeitraums**“ („**Calculation Period Amount**“) (der „**Bezugsbetrag**“)

(b) Vertragswährung (*Contractual Currency*), die der Währung des Bezugsbetrags entspricht.

(c) Abschlussdatum (*Trade Date*)

(d) Anfangsdatum (*Effective Date*)

(e) Enddatum (*Termination Date*)

(f) Ggf. die Geschäftstagskonvention hinsichtlich des Enddatums und aller sonstigen Fälligkeitstage.

(g) Zahlungsverpflichtungen: Am Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag (*Due Date for the FRA Amount*) zahlt der Zahler des FRA-Ausgleichsbetrags der anderen Partei den FRA-Ausgleichsbetrag (*FRA Amount*).

(h) Bestimmungen bezüglich der Zahlung des variablen Betrags (der „**FRA-Ausgleichsbetrag**“):

Zahler des FRA-Ausgleichsbetrags	die als Zahler der variablen Beträge angegebene Partei („**Verkäufer**“), wenn der Basis-Satz (Base Rate) höher als der Terminsatz (Forward Rate) ist; oder die als Zahler der Festbeträge angegebene Partei („**Käufer**“), wenn der Basis-Satz (Base Rate) niedriger als der Terminsatz (Forward Rate) ist.
Terminsatz (Forward Rate):	der im OTC Trade Novation Report als Festsatz angegebene Dezimalwert (der „**Terminsatz**“)
Basis-Satz (Base Rate):	

Spread:	entfällt
Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag:	das Anfangsdatum (an dem der FRA-Ausgleichsbetrag als eine Zahlung zu entrichten ist) oder das Enddatum, je nachdem, was anwendbar ist
Berechnung des FRA-Ausgleichsbetrags:	Der FRA-Ausgleichsbetrag wird als variabler Betrag gemäß Ziffer 2.2.4 Abs. (1) mit der Maßgabe berechnet, dass (i) der Variable Zinssatz gemäß Ziffer 2.4 Abs. (5) (b) zu bestimmen ist; und (ii) im Fall, dass der Fälligkeitstag für den FRA-Ausgleichsbetrag das Anfangsdatum ist, der Variable Betrag durch Division durch einen gemäß der folgenden Formel bestimmten Betrag abzuzinsen ist (sofern der Berechnungszeitraum ein Jahr nicht überschreitet): 1 + (RM x Q/G) wobei: „**RM**“ den Basis-Satz für den betreffenden Berechnungszeitraum bezeichnet; „**Q/G**“ den Zinstagesquotienten für variable Beträge bezeichnet.
Zinstagesquotient für Variable Beträge (Floating Rate Day Count Fraction)	
Geschäftstag.	

2.5 Multilaterale Kompression

(1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem oder mehreren Clearing-Mitglied(ern) vereinbaren, CCP-Transaktionen in Form von OTC-Zinsderivat-Transaktionen zu beenden und durch andere CCP-Transaktionen zu ersetzen, deren Gesamtnominalbetrag geringer ist als der der beendeten CCP-Transaktionen („**Multilaterale Kompression**”). Eine Multilaterale Kompression kann nur CCP-Transaktionen umfassen, die Eigentransaktionen sind.

(2) Multilaterale Kompression erfolgt durch Novation gemäß den Bedingungen eines jeweils von TriOptima AB erstellten Vorschlags (Accepted Unwind Proposal), sobald TriOptima AB die jeweilige Clearingbestätigung der Eurex Clearing AG erhält (Eurex Clearing Confirmation) („**Kompressionszeitpunkt**“).

2.5.1 Kompressionsverfahren

(1) Das zu einer Multilateran Kompression führende Verfahren („**Kompressionsverfahren**") wird durch einen von der Eurex Clearing AG bestellten externen Dienstleister (Compression Services Provider – „CSP") auf Basis einer Dokumentation durchgeführt, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CSP und den an dem Kompressionsverfahren teilnehmenden Clearing-Mitgliedern vereinbart wurde (die „**Kompressionsvereinbarung**").

(2) Die Teilnahme an einem Kompressionsverfahren setzt voraus, dass das Clearing-Mitglied:

(a) bis einschließlich des Kompressionszeitpunkts Partei der Kompressionsvereinbarung ist;

(b) zur Teilnahme an dem Kompressionsverfahren gemäß den von der Eurex Clearing AG bestimmten Anforderungen sowie den Anforderungen der Kompressionsvereinbarung geeignet ist; und

(c) die CCP-Transaktionen benannt hat, die gemäß der Kompressionsvereinbarung Gegenstand der Multilateralen Kompression sein sollen.

(3) Die Eurex Clearing AG weist den CSP gemäß der Kompressionsvereinbarung in Bezug auf jedes Kompressionsverfahren an:

(a) die Clearing-Mitglieder, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) erfüllen, über den Zeitrahmen und den Ablauf des Kompressionsverfahrens zu benachrichtigen;

(b) einen Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen zu erstellen, zu denen jedes teilnehmende Clearing-Mitglied Vertragspartei ist oder wird (der „Kompressionsvorschlag"); und

(c) den Kompressionsvorschlag jedem teilnehmenden Clearing-Mitglied zwecks Genehmigung nach Maßgabe der Kompressionsvereinbarung zu übermitteln.

(4) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob für die Einbeziehung in ein Kompressionsverfahren vorgeschlagene CCP-Transaktionen tatsächlich einbezogen werden.

(5) Die Eurex Clearing AG kann zur Förderung des Kompressionsverfahrens Einzelheiten hinsichtlich jeder CCP-Transaktion, die in ein Kompressionsverfahren einbezogen werden soll, sowie darauf bezogene Informationen über teilnehmende Clearing-Mitglieder an den CSP weiterleiten.

(6) Um das Kompressionsverfahren zu ermöglichen, kann die Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen, die Gegenstand des Kompressionsverfahrens sind, für die Verfahren

nach Ziffern 2.6 – 2.8 (Verrechnung und Zusammenfassung, Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag, Kündigung und De-Clearing) suspendieren.

(7) Der CSP wird der Eurex Clearing AG Informationen über die Kosten einer Beendigung bezogen auf ein Kompressionsverfahren pro Clearing Mitglied auf aggregierter Basis zur Verfügung stellen. Die Eurex Clearing AG kann unter Berücksichtigung des Marktwerts der jeweils beendeten Transaktion und des aggregierten Marktwerts sämtlicher beendeter Transaktionen pro Clearing-Mitlgied, beide durch die Eurex Clearing AG berechnet, eine Kostenaufschlüsselung auf Transaktionsebene zur Verfügung stellen. Ziffer 2.1.4.1 Abs. (3) findet auf diese Kosten entsprechend Anwendung.

2.5.2 Annahme des Kompressionsvorschlags

(1) Die Multilaterale Kompression erfolgt gemäß dem Inhalt eines Kompressionsvorschlags, der von allen teilnehmenden Clearing-Mitgliedern nach Maßgabe der Kompressionsvereinbarung angenommen wurde. Die Bestätigung des CSP an die Eurex Clearing AG, dass ein Clearing-Mitglied den Kompressionsvorschlag angenommen hat, stellt ein bindendes Angebot dieses Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zur Novation von CCP-Transaktionen nach Maßgabe des Kompressionsvorschlags dar.

(2) Nach der Annahme eines Kompressionsvorschlags durch ein Clearing-Mitglied, jedoch vor dem Kompressionszeitpunkt kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied zusätzliche Margin in Bezug auf die aus der Multilateralen Kompression resultierenden CCP-Transaktionen verlangen. Insoweit findet Ziffer 2.1.4.4 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP Transaktionen auf den Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Tansaktionen nach Ziffer 2.5, und anstelle der in Ziffer 2.1.4.4 genannten Uhrzeiten auf die von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Zeitpunkte abzustellen ist. Diese Margin wird zusätzlich zu der nach Kapital 1 Abschnitt 1 Nummer 3.3, Abschnitt 2 Nummer 6.3, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Nummer 5.3, Abschnitt 4 Nummer 6.3 und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.4 verlangt.

(3) Die Annahme eines Kompressionsvorschlags durch die teilnehmenden Clearing-Mitglieder verpflichtet die Eurex Clearing AG nicht zur Durchführung der Multilateralen Kompression. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor dem Kompressionszeitpunkt nach alleinigem Ermessen entscheiden, den Kompressionsvorschlag abzulehnen bzw. das Kompressionsverfahren zu beenden. Die Eurex Clearing AG kann einen Kompressionsvorschlag insbesondere dann ablehnen, wenn:

(a) ein Clearing-Mitglied, das einen Kompressionsvorschlag angenommen hat, zur Teilnahme an dem Kompressionsverfahren nicht geeignet ist;

(b) eine CCP-Transaktion, die in den Kompressionsvorschlag als zu beendende oder resultierende Transaktion einbezogen ist, nicht für die Multilaterale Kompression oder für die Einbeziehung in das Clearing geeignet ist;

(c) ein Clearing-Mitglied, das zur Teilnahme an dem Kompressionsverfahren vorgesehen ist, den Kompressionsvorschlag ablehnt oder die verlangte Margin nicht bereitstellt; oder

(d) die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Prüfung (Cashflow Flat Check) ergibt, dass sich die ein- und ausgehenden Zahlungen hinsichtlich der aus dem Kompressionsverfahren resultierenden CCP-Transaktionen nicht innerhalb der anwendbaren Toleranzgrenzen ausgleichen.

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

(1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied (einschließlich einem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden in Bezug auf die jeweilige FCM-Kunden-Transaktion handelt) oder einem Basis-Clearing-Mitglied (oder einem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagenvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

(2) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um RK-Bezogene Transaktionen bezüglich desselben Registrierten Kunden handelt und (i) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, erfolgt die Verrechnung bzw. Zusammenfassung gleichzeitig bezüglich der entsprechenden CM-RK-Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden oder (ii) die entsprechenden Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen sind, obliegt es dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen einer Verrechnung oder Zusammenfassung unterliegen. Das Clearing-Mitglied ist vor Einleitung einer solchen Verrechnung oder Zusammenfassung verpflichtet, die erforderliche Weisung beim jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen.

(3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um Kundentransaktionen handelt,

vereinbaren die jeweiligen Parteien ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen. Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um FCM-Kunden-Transaktionen handelt, vereinbaren das jeweilige FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige FCM-Kunde, ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden Vereinbarung zwischen dem FCM-Clearing-Mitglied und dem FCM-Kunden einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.

(4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde, FCM-Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat.

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:

(a) die jeweiligen Geschäftsmerkmale sind identisch; und

(b) auf dem Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und

(c) auf einem Kundenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden (diesbezüglich ist für im Rahmen des Individual-Clearingmodells eingegangene CCP-Transaktionen eine Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung unterliegen).

„**Geschäftsmerkmale**“ sind die wirtschaftlichen Bestimmungen der betreffenden CCP-Transaktionen, insbesondere:

1. Im Hinblick auf IRS, ZCIS und OIS

(i) die folgenden Grundmerkmale:

Produktart, Währung, variabler Zinssatz oder Inflation (Index und Laufzeit (tenor)), Enddatum, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit gültiger festgesetzter variabler Satz, Festsatz (mit Ausnahme von Rate Blending), Zinstageskonvention (für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich fester und variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

(ii) die folgenden zusätzlichen Merkmale (entsprechend ihrer Anwendbarkeit):

(A) im Hinblick auf Stub Perioden, die noch nicht abgelaufen sind:

Beginn und Länge der Stub Periode, Art der Stub Periode, Laufzeit (tenor) des Index bezüglich der Stub Periode, manuell übermittelter erster, festgesetzter variabler Satz;

(B) für Swaps mit variablen Sätzen, deren Zahlungen gemäß einer Aufstellung strukturiert sind (einschließlich ggf. Swaps, die in Bezug auf variable Sätze einen veränderlichen Bezugsbetrag vorsehen):

Struktur der Zahlungen (Einmalzahlung am Ende/Aufstellung), relative Änderung des Bezugsbetrags für jeden Zahlungszeitraum (falls anwendbar), zukünftiger Beginn der Aufstellung des (veränderlichen) Bezugsbetrags, variablen Satzes oder Spread für jeden zukünftigen Zeitraum, zukünftiger Satz für jeden zukünftigen Zeitraum.

(C) für IRS, auf die Compounding („**straight**“) oder Flat Compounding Anwendung findet:

Die Compounding-Methode, der Compounding Spread und die Häufigkeit des Compounding;

2. Im Hinblick auf FRA:

Produktart, Währung, Index für den variable Satz und entsprechende Laufzeit (tenor), Endfälligkeit, Zahlungstermin, derzeit gültiger variabler Satz, Festsatz (mit Ausnahme von Rate Blending), Zinstageskonvention, Abzinsungsmethode, Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention.

(2) Hinsichtlich der Eignung zur Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, gelten Absatz (1) (a) bis (c) oben entsprechend.

(3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied (einschließlich einem FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt) oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**Optionale Verrechnung**“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr MEZ am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.

(4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann (i) ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, im Fall eines Clearing-Mitglieds, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt und (ii) ein FCM-Clearing-Mitglied

(welches im Namen des betreffenden FCM-Kunden handelt) kann wählen, dass am Ende jedes Geschäftstages, hinsichtlich sämtlicher FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der betreffenden FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

(1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden auf jedem Nettinglevel so weit wie möglich miteinander verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben FCM-Kunden- Grundlagenvereinbarung sind). Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen aufgehoben.

Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

(2) Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine oder mehre CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

(3) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern oder den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ein OTC Trade Daily Summary Report der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.

(4) „**OTC Trade Daily Summary Report**“ bezeichnet einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende Vorgänge aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

(1) Eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-FCM-Kunden-Transaktion) oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) bzw. Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 übertragen werden.

(2) Darüber hinaus kann ein Registrierter Kunde sein Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8, Abschnitt 2 Ziffer 9, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 13 und Abschnitt 4 Ziffer 9 austauschen.

(3) Die Übertragung einer CCP-Transaktion erfolgt gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) berechneten Barausgleichsbetrages. Darüber hinaus können die jeweiligen Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder (oder der im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) im System der Eurex Clearing AG einen von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied in Verbindung mit der Übertragung zu zahlenden zusätzlichen Betrag festlegen. Alle gemäß diesem Absatz (3) zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

(4) Eine Novation, durch die eine Übertragung gemäß Ziffer 2.6 erfolgt, wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) über das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung gestellt wird.

(5) In Fällen, in denen eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Kontoübertrag entsprechend Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 eine CM-RK-Transaktion betrifft und/oder zur Entstehung (i) einer CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen oder (ii) einer entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen und es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sind.

(6) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 2.7.1 oder 2.72 erfolgt, um Kundentransaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.

(7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Übertragungs- bzw. Kontoübertragsaufträge erteilt hat.

(8) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Absätze (6) und (7) oben entsprechend.

(9) Die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 hinsichtlich des Austausch eines FCM-Clearing-Mitglieds durch einen FCM-Kunden bleiben unberührt.

2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

(1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds ~~oder~~ , eines Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-FCM-Kunden-Transaktion) von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf ~~eine~~ ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer CM-Kunden-Transaktion kommen Ziffer 2.7 Abs. (5) und Abs. (6) zur Anwendung.

(2) Die Übertragung oder teilweise Übertragung einer CCP-Transaktion und ggf. der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 2.7.1, kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) – (c) bzw. (5) (e) und (f) durchgeführt werden.

2.7.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

(1) Clearing-Mitglieder können CCP-Transaktionen (außer eine CCP-FCM-Kunden-Transaktion) entsprechend dieser Ziffer 2.7.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) – (c).

(2) Solche Buchungen können auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur gemäß Absatz 1 verbucht werden können.

2.7.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen und Kundentransaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds (außer eines FCM-Clearing-Mitglieds) kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von dessen Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) auf das Kundenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur Kundentransaktion wird) oder (b) eine Kundentransaktion von dessen Kundenkonto gemäß

Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) auf das Eigenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

2.7.2.2 Kontoübertrag bei Registriertem Kunden

(1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden und vorbehaltlich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds kann die Eurex Clearing AG eine Kontoposition in Bezug auf eine CCP-Transaktion, die eine RK-Bezogene Transaktion ist, vom Eigenkonto oder Kundenkonto in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (3) auf ein Eigenkonto oder Kundenkonto eines anderen Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (3) desselben Clearing-Mitglieds umbuchen.

(2) Soweit das Verlangen nicht durch den maßgeblichen Registrierten Kunden im System der Eurex Clearing AG eingegeben wird, ist das Clearing-Mitglied zur gesonderten Einholung der betreffenden Weisung dieses Registrierten Kunden verpflichtet.

2.7.3 Geschäftsänderung

Ein Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde kann mittels Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen (außer einer CCP-FCM-Kunden-Transaktion) bzw. CM-RK-Transaktionen (falls anwendbar) aufteilen und den aus der Aufteilung der Transaktion resultierenden Transaktionen neue Kundenreferenznummern (customer references) zuteilen, mit der Maßgabe, dass diese neuen Transaktionen auf demselben Konto verbucht werden wie die vor der Aufteilung bestehende Transaktion. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion bzw. CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) entspricht.

2.8 Kündigung und De-Clearing

(1) Gemäß der nachfolgenden Absätze (2) bis (8) bzw. Ziffern 2.8.1 bis 2.8.3 kann eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion(falls anwendbar), bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, gekündigt werden und kann in Bezug auf eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine OTC-Zinsderivat-Transaktion handelt, ein De-Clearing (wie in Ziffer 2.8.3 definiert) durchgeführt werden.

(2) Ein Clearing-Mitglied <u>oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent)</u> kann mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine CCP-Transaktion kündigen oder<u>, im Fall eines Clearing-Mitglieds,</u> eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion umwandeln oder ein De-Clearing entsprechend dieser Ziffer 2.8 durchführen.

(3) Eine Kündigung oder ein De-Clearing gemäß dieser Ziffer 2.8 wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern <u>oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-</u>

Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen zur vorzeitigen Kündigung entsprechend dieser Ziffer 2.8 sowie von Rechten zur vorzeitigen Kündigung, die einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied möglicherweise gemäß Kapitel I zustehen, sind Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder nicht zur vorzeitigen Kündigung im Rahmen einer CCP-Transaktion berechtigt und es gilt keine zwingende vorzeitige Kündigung im Hinblick auf eine CCP-Transaktion. Durch die Bestimmungen dieses Absatzes wird nicht das Recht der Parteien beschränkt, untereinander zu vereinbaren, dass eine Partei gegenüber der jeweils anderen berechtigt ist, deren Zustimmung zu einer Beendigung von CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen zu verlangen.

(5) Die Kündigung einer CM-RK-Transaktion richtet sich nach den vertraglichen Abreden zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden.

(6) Soweit es sich bei CCP-Transaktionen, die entsprechend dieser Ziffer 2.8 gekündigt werden, um Kundentransaktionen handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass eine entsprechende CM-Kundentransaktion infolge der betreffenden Kündigung beendet wird.

(7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Kündigungsaufträge erteilt hat.

(8) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Bestimmungen der Absätze (6) und (7) oben entsprechend.

2.8.1 Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion

(1) Ein Clearing-Mitglied kann eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion umwandeln. Mit einer solchen Umwandlung (die ggf. zugleich als Kündigung der CM-RK-Transaktion gilt) endet ggf. gleichzeitig die entsprechende CM-RK-Transaktion. Eine solche Umwandlung kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit umgewandelt bzw. beendet werden können. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

(2) Eine CCP-Transaktion, die entsprechend Absatz (1) in eine Eigentransaktion umgewandelt wurde, wird dem Eigenkonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben. Galten für die beendete RK-Bezogene Transaktion die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, wird die CCP-Transaktion bei Beendigung der CM-RK-Transaktion Teil der Grundlagenvereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung bzw. der Glattstellung infolge eines Verzugs des Registrierten Kunden oder eines Verzugs entsprechend der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden wie in Kapitel I beschrieben bleibt von den Bestimmungen dieser Ziffer 2.8.1 unberührt.

2.8.2 Beendigung von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen

Eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine Eigentransaktion, eine Kundentransaktion oder eine RK-Bezogene Transaktion des Clearing-Mitglieds handelt, kann zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied beendet werden, die als Eigentransaktion, Kundentransaktion oder RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds abgeschlossen wurde und für die identische Bestimmungen gelten, vorausgesetzt, dass:

(a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder dieser Beendigung zugestimmt haben;

(b) beide Clearing-Mitglieder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und

(c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die durch die Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 2.6 oder (ii) einer Übertragung oder einer Geschäftsänderung gemäß Ziffer 2.7 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 2.8.1 war.

Wenn beide Clearing-Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beendigungsersuchen gemäß Ziffer 2.8.2 lit. (a) gegeben haben, können sie ein solches Ersuchen zurücknehmen, solange die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Risikoprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Eine Beendigung gemäß dieser Ziffer 2.8.2 kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit beendet werden kann.

2.8.3 De-Clearing

(1) Zwei CCP-Transaktionen mit identischen Bedingungen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen der jeweiligen Clearing-Mitglieder handelt, können mittels Beendigung der beiden CCP-Transaktionen aus dem Clearing ausgenommen werden („**De-Clearing**“), vorausgesetzt dass:

(a) die Eurex Clearing AG und beide Clearing-Mitglieder diesem De-Clearing zugestimmt haben;

(b) beide Clearing-Mitglieder oder beide relevanten Registrierten Kunden oder ein Clearing Mitglied und der betreffende Registrierte Kunde Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts waren; und

(c) keine der beiden CCP-Transaktionen, die bei der Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts entstanden sind, Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Ziffer 2.6 oder (ii) einer Übertragung oder eine Geschäftsänderung gemäß Ziffer 2.7 oder (iii) einer Beendigung einer korrespondierenden CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gemäß Ziffer 2.8.1 war.

(2) Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das jeweilige Anerkannte Trade Source System von einem De-Clearing. Sofern in der bilateralen Vereinbarung der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts vorgesehen, kann bei einem De-Clearing das Ursprüngliche OTC-Geschäft entsprechend der jeweiligen bilateralen Vereinbarung wieder aufleben. Zur Klarstellung: Die Parteien können das Anerkannte Trade Source System anweisen, denselben oder einen geänderten Transaktionsdatensatz dieses Ursprünglichen OTC-Geschäfts erneut bei der Eurex Clearing AG zum Clearing zu übermitteln.

2.9 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von CM-RK-Transaktionen

(1) Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle einer Verrechnung oder Zusammenfassung (gemäß Ziffer 2.6) oder Übertragung einer RK-Bezogenen Transaktion (gemäß Ziffer 2.7) oder einer Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion aufgrund eines nicht erfüllten Novationskriteriums (gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2)) sowie im Falle einer Beendigung einer RK-Bezogenen Transaktion gemäß Ziffer 2.8, die entsprechende CM-RK-Transaktion gleichzeitig verrechnet, zusammengefasst, übertragen bzw. beendet wird, ohne dass hierfür eine entsprechende Mitteilung an den Registrierten Kunden oder dessen Zustimmung erforderlich wäre.

(2) Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, eine solche Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einzuleiten.

(3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Ziffer 2.8 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Abs. (1) noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

2.10 Novation, Verrechnung, Zusammenfassung und Beendigung von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

(1) Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich, eine Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Ziffern 2.6 und 2.7 oder eine Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Ziffer 2.8 erst nach einer entsprechenden Anweisung durch den Registrierten Kunden einzuleiten.

(2) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich der korrekten Novation, Verrechnung, Zusammenfassung oder Übertragung von Transaktionen gemäß Ziffern 2.6 und 2.7 oder der korrekten Beendigung von Transaktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (2) oder Ziffer 2.8 erhalten, zu überprüfen und zu verifizieren und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(3) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der betreffenden CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG nicht gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, falls eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, die gemäß Abs. (1) noviert, verrechnet, zusammengefasst oder übertragen wird bzw. beendet wird, nicht korrekt ist oder nicht vom Registrierten Kunden eingeleitet wurde.

2.11 Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten

Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde ~~oder~~ , ein FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende Geschäfte über OTC-Zinsderivate oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

****

Anhang 11 wird neu eingefügt.

****

Anhang 11 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Clearing-Agenten
und einem Basis-Clearing-Mitglied

Stand 01.06.2016

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das späteste auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____

_____

_____

_____,
als Clearing-Agent (der „**Clearing-Agent**“);

(2) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____

_____

_____

_____,

als Basis-Clearing-Mitglied (das „**Basis-Clearing-Mitglied**“); und

(3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Der Clearing-Agent, das Basis-Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „**Clearing-Bedingungen**“) zugewiesene Bedeutung.

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung zum Zwecke des Clearings von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Ziffer 4 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten werden von dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied in Anlage A zu dieser Vereinbarung ausgewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung.

2. Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)), das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu dem Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (der „**Anschlussvertrag**“) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen, das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG und der Anschlussvertrag können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

3. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Basis-Clearing-Mitglied Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG in der jeweils geltenden Fassung und wird vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen einen Betrag in Höhe des jeweiligen Entgelts gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto einziehen.

4. Das Basis-Clearing-Mitglied ernennt hiermit den Clearing-Agenten zu seinem Clearing-Agent vorbehaltlich der und gemäß den Clearing-Bedingungen. Der Clearing-Agent nimmt diese Ernennung hiermit an.

5. Der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab:

   (1) Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Basis-Clearing-Mitglied um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;

   (2) Ziffer 1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (*Zusicherungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*); bzw.

   (3) Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Ziffer 1.7.6 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

6. Der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten, Ermächtigungen und Anweisungen, die in den Clearing-Bedingungen als von ihnen zu erteilen aufgeführt sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

   (1) Ziffer 3 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (*Aufgaben des Clearing-Agenten*); und

   (2) Ziffer 11.2.7 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

   Das Basis-Clearing-Mitglied erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

7. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

   Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

8. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 11 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Abs. (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die vom Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

9. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf weder der Clearing-Agent noch das Basis-Clearing-Mitglied seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Parteien abtreten.

10. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

11. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

12. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.

13. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

14. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Agent) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

(als Basis-Clearing-Mitglied)[1] (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG) (Ort/Datum)

Name: Name:

Funktion: Funktion:

[1] Bevollmächtigter Manager, sofern das Basis-Clearing-Mitglied ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten

Das Basis-Clearing-Mitglied wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

- ☐ Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- ☐ OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Agent)	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:
(als Basis-Clearing-Mitglied)[2]	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

[2] Bevollmächtigter Manager, sofern das Basis-Clearing-Mitglied ein in Anlage B zu dieser Vereinbarung aufgeführter Betreffender Fonds und/oder ein Betreffendes Fonds-Segment ist.

Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung: Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente*

Legal Name of the Relevant Fund [Im Falle eines Teilfonds ist der Fonds, auf den sich der Teilfonds bezieht, mit anzugeben. Im Falle eines Betreffenden Fonds-Segments ist der Fonds oder Teilfonds, zu dem das Betreffende Fonds-Segment gehört, mit anzugeben.]			
Name of the asset pool (fund) [Kontobezeichnung des Betreffenden Fonds/Betreffenden Fonds-Segments]			
Legal Entity Identifier (LEI/preLEI)			
Jurisdiction (ISO code)			

* Die Eurex Clearing AG kann diese Anlage auch in einem anderen als dem hier abgebildeten Format zur Verfügung stellen.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN

zu Anlage B zu der Clearing-Vereinbarung

(als Clearing-Agent)	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:
(Für Rechnung der Betreffenden Fonds und/oder Betreffenden Fonds-Segmente handelnder Bevollmächtigter Manager)	(Ort/Datum)
Name:	Name:
Funktion:	Funktion:

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 01.06.2016

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

1.11 Anforderungen an Nicht-Clearing Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office

Ein Nicht-Clearing Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt und gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 veöffentlicht) Mitarbeiter im Back-Office einsetzen.~~; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn entweder das Marktmodul Eurex Exchanges des Eignungstests für Clearing-Mitarbeiter (Clearer Test) oder die Abschlussprüfung des Zertifikatslehrgangs Certified Clearing Specialist (beide von der Eurex Clearing AG angeboten) erfolgreich abgelegt wurde.~~

Der ausreichend qualifizierte Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Fax erreichbar sein. Das Nicht-Clearing Mitglied hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

Ein Nicht-Clearing Mitglied ist nicht verpflichtet, einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einzusetzen, falls es alle Back-Office-Funktionen auf sein Clearing Mitglied gemäß Kapitel 1 Abs. 1 Nummer 15.2 auslagert oder auf einen Insourcer, der über einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office verfügt,.

[…]

****

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

EUREX CLEARING AG

STATUTEN FÜR DAS EMIR RISK COMMITTEE

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

(1) Die folgenden Statuten (die "**STATUTEN**") sind auf das EMIR Risk Committee (das "**EMIR RISK COMMITTEE** ") anwendbar.

[…]

(5) Weder der VORSTAND noch der AUFSICHTSRAT sind verpflichtet, einen Vorschlag des EMIR RISK COMMITTEES anzunehmen oder von dem EMIR RISK COMMITTEE vorgeschlagene Maßnahmen zu ergreifen; sämtliche Erwägungen und/oder Entscheidungen des VORSTANDS und des AUFSICHTSRATS im Hinblick auf solche Vorschläge erfolgen nach eigenem Ermessen des VORSTANDS bzw. des AUFSICHTSRATS und ohne jegliche Verpflichtung gegenüber dem EMIR RISK COMMITTEE in Bezug auf solche Erwägungen und/oder Entscheidungen oder deren Begründung. Zur Klarstellung: dies berührt nicht die rechtlichen Verpflichtungen des AUFSICHTSRATS, Angelegenheiten zu behandeln, zu denen er durch das EMIR RISK COMMITTEE beraten wurde.

(6) Für die Zwecke dieser Statuten gilt ~~Jede Bezugnahme auf~~

(a) jede Bezugnahme auf "**GESCHÄFTSTAGE**" ~~gilt~~ als Bezugnahme auf die durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) (h~~i~~) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmten GESCHÄFTSTAGE der Eurex Clearing AG; und

(b) jede Bezugnahme auf ein "**Clearing-Mitglied**" als Bezugnahme auf ein General-Clearing-Mitglied, Direkt-Clearing-Mitglied und Basis-Clearing-Mitglied.

§ 2 RELEVANTE ANGELEGENHEITEN und WEITERE ANGELEGENHEITEN

(1) "**EMIR-ANGELEGENHEITEN**" sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

(a) wesentliche Änderungen des Risikomodells der Eurex Clearing AG;

(b) Änderungen der Verfahren bei Ausfall eines CLEARING-MITGLIEDS (einschließlich des PROCEDURES MANUAL);

(c) Änderungen der Kategorien zulassungsfähiger Clearingmitglieder (wie in EMIR definiert) ~~CLEARING-MITGLIEDER~~ und der Kriterien für die Zulassung für Clearingmitglieder (wie in EMIR definiert) ~~CLEARING-MITGLIEDER~~;

(d) das CLEARING neuer Kategorien von Instrumenten;

[…]

[…]

[…]

§ 4 EMIR RISK COMMITTEE-MITGLIEDER, VORSITZENDER und STELLVERTRETENDER VORSITZENDER

[…]

(2) Die Eurex Clearing AG erstellt nach ihrem freien Ermessen unter Berücksichtigung unter anderem der folgenden Parameter für jede EMIR RISK COMMITTEE-LAUFZEIT (wie in Absatz (8) definiert) ein Risiko-Ranking ihrer CLEARING-MITGLIEDER (bei CLEARING-MITGLIEDERN, die einem Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuches angehören, auf Basis aller dem Konzern zugehörigen CLEARING-MITGLIEDER) (das "**CM RISIKO-RANKING**"):

(a) MARGIN-VERPFLICHTUNGEN und Zahl der untertägigen MARGIN-CALLS,

(b) Produkte, für die ein CLEARING-MITGLIED zum CLEARING berechtigt ist,

(c) Anzahl der KUNDEN, für die das CLEARING-MITGLIED das CLEARING durchführt;

(d) Anzahl der Basis-Clearing-Mitglieder für die das Clearing-Mitglied als Clearing Agent agiert und

~~(d)~~(e) Diversifikation der gestellten Sicherheiten (wobei ein stärker diversifiziertes Sicherheitenportfolio zu einem höheren Risiko-Ranking führt).

[…]

[…]

[…]

****

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

DEFAULT MANAGEMENT COMMITTEE REGELN

1 Allgemeine Bestimmungen für Default Management Committees

1.1 DEFAULT MANAGEMENT COMMITTEES

Default Management Committees (jeweils ein "**DMC**") sind von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 der CLEARING-BEDINGUNGEN der Eurex Clearing AG (die "**CLEARING-BEDINGUNGEN**") für Zwecke der Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich des Eintritts einer BEENDIGUNG (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung (wie in Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 10 der Clearing-Bedingungen definiert) und aller sonstigen DMC-ANGELEGENHEITEN (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) eingerichtete Ausschüsse. Jedes DMC unterliegt den in diesen Default Management Committee Regeln (die "**DMC-REGELN**") niedergelegten Regeln.

[…]

1.3 Definitionen

Soweit nicht anderweitig in diesen DMC-REGELN definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung. Zusätzlich haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

[...]

"**ELIGIBLES CLEARING-MITGLIED**" bezeichnet für die Zwecke jeder LIQUIDATIONSGRUPPE ein CLEARING-MITGLIED, das (i) Inhaber einer entsprechenden Lizenz zum CLEARING aller Produkte dieser LIQUIDATIONSGRUPPE ist und (ii) innerhalb der drei Monate vor Beginn der BENENNUNGSPHASE ~~zu~~mindestens ein Geschäft aus einem Produkt dieser LIQUIDATIONSGRUPPE selbst gecleart hat oder als Clearing-Agent für einen oder mehrere Basis-Clearing-Mitglieder agiert hat, die mindestens ein Geschäft aus einem Produkt dieser LIQUIDATIONSGRUPPE gecleart haben. Basis-Clearing-Mitglieder sind keine Eligiblen Clearing-Mitglieder.

[…]

[…]

3 Verfahren eines DMCs

3.1 Einberufung einer DMC-SITZUNG

3.1.1 Aufforderung zur DMC-SITZUNG

Der DMC-SCHRIFTFÜHRER kann jederzeit nach dem Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES, ~~ oder eines~~ INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES, Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes oder Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrundes, für Zwecke einer NOTFALLSIMULATION oder, sofern dies von der Eurex Clearing AG als angemessen erachtet wird, zur Beratung hinsichtlich einer DMC-ANGELEGENHEIT eine Sitzung eines DMC (die "**DMC-SITZUNG**") durch Versenden einer Mitteilung zur Einberufung der Sitzung an alle DMC-MITGLIEDER des betreffenden DMCs (die "**EINLADUNG**") nach Maßgabe dieser Ziffer 3.1 einberufen.

Befindet sich mindestens eine OTC-DERIVAT-TRANSAKTION (wie in Kapitel VIII Abschnitt 1 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) unter den BEENDETEN TRANSAKTIONEN, so wird die Eurex Clearing AG in jedem Fall eine DMC-SITZUNG des zu der jeweiligen LIQUIDATIONSGRUPPE gehörenden DMC einberufen.

[…]

3.2 Meeting, Teilnahme, Vorsitz, Teilnahmepflicht

[…]

3.2.3 Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender

Sind alle DMC-MITGLIEDER für ein DMC für eine DMC-LAUFZEIT ernannt, so bestimmen diese, nach Benachrichtigung durch die Eurex Clearing AG durch Beschluss der MEHRHEIT (wie in Ziffer 3.3 definiert) per Email ein DMC-MITGLIED zum VORSITZENDEN des DMC (der "**VORSITZENDE**") und ein TEILNEHMENDES DMC-MITGLIED zum Stellvertretenden Vorsitzenden, der die Aufgaben des VORSITZENDEN in allen DMC-SITZUNGEN übernimmt, bei denen der VORSITZENDE nicht anwesend ist (der "**STELLVERTRETENDE VORSITZENDE**"). Die Ernennung zum VORSITZENDEN und STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN ist für die DMC-LAUFZEIT des entsprechenden DMCs gültig. Als VORSITZENDER bzw. STELLVERTRETENDER VORSITZENDER kann nur ein DMC-MITGLIED, nicht aber ein DMC-STELLVERTRETER ernannt werden.

Die TEILNEHMENDEN DMC-MITGLIEDER sind berechtigt, den VORSITZENDEN oder den STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN durch Beschluss der MEHRHEIT zu ersetzen; dies gilt nicht in zeitkritischen Situationen, insbesondere wenn ein BEENDIGUNGSGRUND oder ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund eingetreten ist.

[…]

Anhang 2b zu Eurex Clearing-Rundschreiben 042/16

Anhang 1

Vereinbarung

zur Teilnahme am Default Management Committee

Anhang 2b zu Eurex Clearing-Rundschreiben 042/16

Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee

zwischen

_____

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Anhang 2b zu Eurex Clearing-Rundschreiben 042/16

Diese Vereinbarung zur Teilnahme am Default Management Committee (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das zuletzt auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

□ handelnd durch das Büro in / □ mit (□ eingetragenem) Sitz in

_____

_____

_____

_____,
als Clearing-Mitglied (das „**Clearing-Mitglied**“); und

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.

Anhang 2b zu Eurex Clearing-Rundschreiben 042/16

Präambel:

(A) Die Parteien haben am _____eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Clearing-Bedingungen**“) geschlossen.

(B) Die Eurex Clearing AG nutzt ein Default Management-Prozess zur Reduzierung der Risiken im Fall der Pflichtverletzung eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds und dem Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund, der die Beendigung oder die Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung und die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche, wie in den Clearing-Bedingungen beschrieben, zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet hierfür, wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 der Clearing-Bedingungen näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „**DMC**“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendig sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein.

[…]

[…]

****

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

DEFAULT MANAGEMENT AUKTIONS-REGELN

1 Allgemein

1.1 Im Falle einer BEENDIGUNG oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 bzw. Abschnitt 6 Ziffer 10.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert), kann die Eurex Clearing AG nach freiem Ermessen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN der Eurex Clearing AG (die **"CLEARING-BEDINGUNGEN"**) eine oder mehrere DM AUKTION(EN) durchführen.

[…]

3 Teilnahme an DM AUKTIONEN

An DM AUKTIONEN nehmen PFLICHTTEILNEHMER und AUSGEWÄHLTE TEILNEHMER, wie in dieser Ziffer 3 beschrieben, teil.

3.1 Jeder PFLICHTTEILNEHMER (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) ist verpflichtet, an der entsprechenden DM AUKTION teilzunehmen; jeder PFLICHTTEILNEHMER und jedes Basis-Clearing-Mitglied das gemäß Ziffer 3.2 an einer DM Auktion teilnimmt wird mit der Abgabe seines GEBOTS (wie in Ziffer 5.2 definiert) in Bezug auf die entsprechende AUKTIONS-EINHEIT in diesen DM AUKTIONS-REGELN als **"TEILNEHMENDER BIETER"** bezeichnet.

3.2 Zusätzlich kann jede juristische Person nach vorheriger Einladung durch die Eurex Clearing AG an einer DM AUKTION teilnehmen, wenn:

3.2.1 die juristische Person (i) ein CLEARING-MITGLIED ist, das für die betreffende DM-AUKTION kein PFLICHTTEILNEHMER ist, (ii) ein Basis-Clearing-Mitglied ist oder (iii) ein NICHT-CLEARING-MITGLIED, ein REGISTRIERTER KUNDE oder ein anderer Kunde eines CLEARING-MITGLIEDS ist, gegebenenfalls jeweils beschränkt auf die maßgebliche(n) LIQUIDATIONSGRUPPE(N) (jeweils ein **"QUALIFIZIERTER TEILNEHMER"**);

3.2.2 der QUALIFIZIERTE TEILNEHMER (mit Ausnahme von CLEARING-MITGLIEDERN gemäß Ziffer 3.2.1 (i) und Basis-Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2.1 (ii)) den Nachweis über den Erhalt der Zustimmung seines jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS (welches die Voraussetzungen als PFLICHTMITGLIED erfüllen muss) zur Teilnahme an der entsprechenden DM AUKTION erbracht hat; und

3.2.3 der QUALIFIZIERTE TEILNEHMER vor der DM AUKTION zugesichert, gewährleistet und sich verpflichtet hat, die in Ziffern 10.1, 10.2 und 10.3 aufgeführten Anforderungen und Verpflichtungen jederzeit einzuhalten

(jeweils ein **"AUSGEWÄHLTER TEILNEHMER"**).

AUSGEWÄHLTE TEILNEHMER sind zur Teilnahme an DM AUKTIONEN nur über ihr jeweiliges CLEARING-MITGLIED berechtigt (mit Ausnahme von CLEARING-MITGLIEDERN gemäß Ziffer 3.2.1 (i) und Basis-Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 3.2.1 (ii), die an der betreffenden DM-AUKTION als TEILNEHMENDER BIETER teilnehmen dürfen); jedes solche CLEARING-MITGLIED wird mit der Abgabe eines GEBOTS für einen AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER in Bezug auf eine bestimmte AUKTIONS-EINHEIT in diesen DM AUKTIONS-REGELN als **"VERTRETENDER TEILNEHMENDER BIETER"** bezeichnet. Die Abgabe eines GEBOTS durch einen VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER stellt ein GEBOT dieses VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETERS dar und bindet ausschließlich den VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER gegenüber der Eurex Clearing AG. Ein Basis-Clearing-Mitglied kann an der jeweiligen DM Auktion direkt oder durch seinen Clearing-Agenten teilnehmen. In letzterem Fall gilt der Clearing Agent insoweit nicht als Vertretender Teilnehmender Bieter, sondern handelt stellvertretend im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds.

Jeder PFLICHTTEILNEHMER ist berechtigt, die BESONDEREN BESTIMMUNGEN und/oder jede weitere Information bezüglich einer DM AUKTION ausschließlich an von der Eurex Clearing AG zur Teilnahme an der betreffenden DM AUKTION eingeladene AUSGEWÄHLTE TEILNEHMER weiterzugeben.

3.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jeden PFLICHTTEILNEHMER oder jeden AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER, der die Bedingungen der Ziffer 3.2 erfüllt, nachträglich von der Teilnahme an einer DM AUKTION auszuschließen, sofern in Bezug auf den PFLICHTTEILNEHMER bzw. den AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER ein wichtiger Grund eintritt. Mit dem Ausschluss des VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETERS werden auch die von diesem vertretenen AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER ausgeschlossen.

Handelt es sich bei den DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN um OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN (wie in Kapitel VIII Abschnitt 2 definiert), so behält sich die Eurex Clearing AG vor, einen PFLICHTTEILNEHMER von der Pflicht zur Teilnahme an einer DM-AUKTION auszuschließen, wenn (i) innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden BEENDIGUNG oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung weniger als zehn (10) TRANSAKTIONEN innerhalb der MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE in der betreffenden Währung auf einem entsprechenden Konto des CLEARING-MITGLIEDES gebucht wurden (zusammen mit etwaigen Transaktionen die auf den entsprechenden Konten aller Basis-CLEARING-MITGLIEDER gebucht wurden, für die das Clearing-Mitglied als Clearing Agent agiert), oder (ii) innerhalb der letzten drei Monate vor der betreffenden BEENDIGUNG oder Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung (a) die durchschnittliche Summe der INITIAL MARGIN Verpflichtung des CLEARING-MITGLIEDS (zusammen mit den Initial Margin Verpflichtungen aller Basis-CLEARING-MITGLIEDER, für die das Clearing-Mitglied als Clearing-Agent agiert) bezüglich der MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE in der maßgeblichen Währung weniger als 0,5 Prozent der Summe der INITIAL MARGIN Verpflichtungen aller CLEARING-MITGLIEDER UND BASIS-CLEARING-MITGLIEDER bezüglich der MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE in der maßgeblichen Währung ausmacht, und (b) der durchschnittliche aggregierte

Nominalbetrag, der sich aus den OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDES (zusammen mit etwaigen OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN aller Basis-CLEARING-MITGLIEDER, für die das Clearing-Mitglied als Clearing Agent agiert) bezüglich der MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE in der maßgeblichen Währung ergibt, weniger als 0,5 Prozent des aggregierten Nominalbetrages, der sich aus den OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN aller CLEARING-MITGLIEDER UND BASIS-CLEARING MITGLIEDER bezüglich der MAßGEBLICHEN LIQUIDATIONSGRUPPE in der maßgeblichen Währung ergibt, ausmacht, oder (iii) sofern in Bezug auf den PFLICHTTEILNEHMER ein wichtiger Grund eintritt.

4 Verfahren vor der Auktion

4.1 Die Eurex Clearing AG stellt für jede DM AUKTION allen PFLICHTTEILNEHMERN und allen AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMERN (zusammen, die **"TEILNEHMER"** und jeweils ein **"TEILNEHMER"**) die BESONDEREN BESTIMMUNGEN und alle weiteren für die jeweilige DM AUKTION maßgeblichen Informationen gemäß Ziffer 11 zur Verfügung. Die Übermittlung der BESONDEREN BESTIMMUNGEN stellt eine Einladung der Eurex Clearing AG an die TEILNEHMER dar, ein GEBOT für den Abschluss jeder der in der entsprechenden AUKTIONS-EINHEIT enthaltenen DM AUKTIONS-TRANSAKTIONEN zum AUKTIONSPREIS mit der Eurex Clearing AG abzugeben.

Darüber hinaus legt die Eurex Clearing AG in den BESONDEREN BESTIMMUNGEN oder per Email für jeden einzelnen PFLICHTTEILNEHMER eine Mindestanzahl an AUKTIONS-EINHEITEN fest, für die dieser PFLICHTTEILNEHMER bieten muss; diese Anzahl hängt von dem vom betreffenden PFLICHTTEILNEHMER in Bezug auf die maßgebliche(n) LIQUIDATIONSGRUPPE(N) jeweils gehaltenen Risiko ab, insbesondere (i) der Anzahl der vom PFLICHTTEILNEHMER gehaltenen TRANSAKTIONEN (zusammen mit etwaigen Transaktionen aller Basis-CLEARING-MITGLIEDER, für die der Pflichtteilnehmer als Clearing Agent agiert) hinsichtlich der maßgeblichen LIQUIDATIONSGRUPPE(N), (ii) dem Nominalbetrag der vom PFLICHTTEILNEHMER gehaltenen TRANSAKTIONEN (zusammen mit etwaigen Transaktionen aller Basis-CLEARING-MITGLIEDER, für die der Pflichtteilnehmer als Clearing Agent agiert) hinsichtlich der maßgeblichen LIQUIDATIONSGRUPPE(N) und (iii) dem Risiko des PFLICHTTEILNEHMERS, das mit den von ihm in Bezug auf die maßgebliche LIQUIDATIONSGRUPPE(N) eingegangenen TRANSAKTIONEN (zusammen mit etwaigen Transaktionen aller Basis-CLEARING-MITGLIEDER, für die der Pflichtteilnehmer als Clearing Agent agiert) verbunden ist.

[…]

5 Auktionsverfahren

5.1 Hinsichtlich jeder DM AUKTION gelten die folgenden Grundsätze:

5.1.1 Jeder PFLICHTTEILNEHMER ist verpflichtet, sein(e) PFLICHTGEBOT(E) (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.3 Absatz (5) oder (6) der CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) bei der Eurex Clearing AG abzugeben.

5.1.2 Jeder PFLICHTTEILNEHMER ist berechtigt, der Eurex Clearing AG ein GEBOT für jede weitere AUKTIONS-EINHEIT abzugeben, sofern anwendbar, für die er nicht zur Abgabe eines GEBOTS verpflichtet ist.

5.1.3 Ein VERTRETENDER TEILNEHMENDER BIETER oder ein Clearing-Agent, der stellvertretend im Namen eines Basis-Clearing-Mitglieds handelt, kann in Bezug auf jeden AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER GEBOTE für jede AUKTIONS-EINHEIT gemäß Ziffer 3.2 abgeben. Jedes GEBOT durch einen VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER und jedes Gebot durch einen Clearing-Agent, der stellvertretend im Namen eines Basis-Clearing-Mitglieds handelt, hat unter Angabe des AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMERS zu erfolgen, für den das GEBOT abgegeben wird.

5.1.4 Jedes durch einen VERTRETENDEN TEILNEHMENDEN BIETER für einen AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMER abgegebene GEBOT wird bei der Feststellung, ob dieser VERTRETENDE TEILNEHMENDE BIETER seine Verpflichtungen als PFLICHTTEILNEHMER gemäß Ziffer 5.1.1 erfüllt hat, berücksichtigt.

[…]

5.6 GEBOTE für verschiedene AUKTIONS-EINHEITEN sowie GEBOTE für dieselbe AUKTIONS-EINHEIT eines CLEARING-MITGLIEDS, das sowohl TEILNEHMENDER BIETER als auch VERTRETENDER TEILNEHMENDER BIETER ist, können unterschiedlich sein. Dies gilt entsprechend, wenn ein Clearing-Agent stellvertretend im Namen eines Basis-Clearing-Mitglieds handelt.

[…]

10 Erklärungen, Garantien und Zusagen

Mit der Abgabe eines GEBOTS gemäß den DM AUKTIONS-REGELN erklärt jeder TEILNEHMENDE BIETER (für sich selbst) und jeder VERTRETENDE TEILNEHMENDE BIETER (für sich selbst und für seinen betreffenden AUSGEWÄHLTEN TEILNEHMERS), dass er

[…]

10.3 zum Zeitpunkt der Abgabe des GEBOTS gegenüber der EUREX CLEARING AG gewährleistet und zusichert,

[…]

10.3.9 kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) einen BEENDIGUNGSGRUND, ~~oder~~ INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND, BASIS-CLEARING-MITGLIED-BEENDIGUNGSGRUND ODER BASIS-CLEARING-MITGLIED-INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUND darstellen könnte.

[…]

****

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

EUREX CLEARING AG
STATUTEN FÜR DAS DISCIPLINARY COMMITTEE

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

[...]

(4) In diesen STATUTEN verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung. Jedoch gilt jede Bezugnahme in diesen STATUTEN auf "Clearing-Mitglied" jeweils als Bezugnahme auf ein General-Clearing-Mitglied (einschließlich in Fällen, in denen dieser als Clearing-Agent handelt), Direkt-Clearing-Mitglied und Basis-Clearing-Mitglied.

[...]

[...]

§ 3 COMMITTEE-Mitglieder

(1) [...]

(2) Die Eurex Clearing AG hat in Bezug auf jede SITZUNG nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der Art des MUTMAßLICHEN VERSTOßES (wie in Ziffer 1 Absatz (2) der REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS definiert) die COMMITTEE-MITGLIEDER so zu nominieren, dass das DISCIPLINARY COMMITTEE die folgende Zusammensetzung hat: [...]

[...]

§ 4 Einberufung einer DISCIPLINARY COMMITTEE-Sitzung

(1) [...]

(2) Eine MITTEILUNG über eine SITZUNG:

[...]

(d) legt die Tagesordnung fest, die hinreichend detailliert die in der SITZUNG zu diskutierende(n) Angelegenheit(en) beschreibt, zusammen mit dem BERICHT und einer etwaigen CM-STELLUNGNAHME (wie in Ziffer 5 Absatz (1) der REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS definiert), die die Eurex Clearing AG im Einklang mit den Regeln des DISZIPLINARVERFAHRENS erhalten hat, um hinreichende Hintergrundinformationen in Bezug auf den MUTMAßLICHEN VERSTOß bereitzustellen (die **"TAGESORDNUNG"**); und [...]

[...]

* * *

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

EUREX CLEARING AG
REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS

Kapitel 1 - DISZIPLINARVERFAHREN

1 Anwendungsbereich

(1) [...]

(2) [...]

(a) den Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN oder den Eintritt eines BASIS-CLEARING-MITGLIED-BEENDIGUNGSGRUNDES gemäß Ziffer 10.2 der Basis-CLEARING-MITGLIED-BESTIMMUNGEN;

[...]

[...]

(3) Begriffe, die in diesen REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS genutzt aber nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesen ist. Für DIESE REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS gilt

(a) jede Bezugnahme auf "GESCHÄFTSTAGE" ~~gilt~~ als Bezugnahme auf die durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.4 Absatz (1) (~~g~~h) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN festgelegten GESCHÄFTSTAGE der Eurex Clearing AG; und

(b) jede Bezugnahme auf ein "Clearing-Mitglied" als Bezugnahme auf ein General-Clearing-Mitglied (einschließlich in Fällen, in denen dieses als Clearing-Agent handelt), Direkt-Clearing-Mitglied und Basis-Clearing-Mitglied.

2 Einleitung des DISZIPLINARVERFAHRENS

(1) Die Eurex Clearing AG ist im Falle eines MUTMAßLICHEN VERSTOßES, den sie gemäß Ziffer 1 Absatz (2~~3~~) zu sanktionieren beabsichtigt, verpflichtet, ein Disziplinarverfahren (das "**DISZIPLINARVERFAHREN**") gemäß diesen REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS einzuleiten.

[...]

[...]

Kapitel II – Disziplinarische Konsequenzen

1 Allgemeine Grundsätze

Die Eurex Clearing AG hat bei der Entscheidung, ob und welche SANKTIONEN gegen ein CLEARING-MITGLIED verhängt werden sollten, nach ihrem Ermessen zu berücksichtigen:

[...]

(d) ob eine GELDSTRAFE gemäß Ziffer 2 Absatz (a) anstatt einer BEENDIGUNG gem. Ziffer 7.2.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN oder Ziffern 10.2 der BASIS-CLEARING-MITGLIED-BESTIMMUNGEN (ausgenommen jeweils einer BEENDIGUNG gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (1), (6), (8), (10) und/oder (13) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN) als SANKTION für den MUTMAßLICHEN VERSTOß ausreichend wäre; und

(e) die in Ziffer 7.2.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und in Ziffern 10.2 – 10.4 der BASIS-CLEARING-MITGLIED-BESTIMMUNGEN beschriebenen Schritte, die vor einer NACHFRISTERKLÄRUNG, oder einer KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG oder einer BASIS-CLEARING-MITGLIED-KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG zu erfolgen haben.

2 SANKTIONEN

(1) [...]

(a) Verhängung einer Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 500.000 EUR (die **„VERTRAGSSTRAFE“**) gegen das CLEARING-MITGLIED in Bezug auf den jeweiligen MUTMAßLICHEN VERSTOß, der von dem CLEARING-MITGLIED unter Verletzung des anzuwendenden Sorgfaltsmaßstabes begangen wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn der MUTMAßLICHE VERSTOß einen BEENDIGUNGSGRUND oder einen BASIS-CLEARING-MITGLIED-BEENDIGUNGSGRUND darstellt (jeweils mit Ausnahme eines BEENDIGUNGSGRUNDES gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN); und/oder

[...]

[...]

[...]

* * *

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

EUREX CLEARING AG

STATUTEN FÜR DAS IRS PRODUCT COMMITTEE

§ 1 Anwendungsbereich und Definitionen

[…]

(5) Die in diesen Statuten verwendeten und nicht anderweitig definierten Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

(6) Für die Zwecke dieser Statuten gilt ~~Jede Bezugnahme auf~~

(a) jede Bezugnahme auf "**GESCHÄFTSTAGE**" ~~gilt~~ als Bezugnahme auf die durch die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) (h~~g~~) der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmten GESCHÄFTSTAGE der Eurex Clearing AG; und

(b) jede Bezugnahme auf ein "**Clearing-Mitglied**" als Bezugnahme auf ein General-Clearing-Mitglied, Direkt-Clearing-Mitglied und Basis-Clearing-Mitglied.

[…]

****

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag)	General Terms and Conditions to the Agreement on Technical Connection to the Clearing EDP of Eurex Clearing AG (Connection Agreement)
**********	**********
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT: ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN	AMENDMENTS ARE MARKED AS FOLLOWS: INSERTIONS ARE UNDERLINED, DELETIONS ARE CROSSED OUT.
**********	**********
A – Allgemeine Vorschriften	**A – General Provisions**
§ 1 Anwendungsbereich und Gliederung	**§ 1 Scope of Application and Structure**
(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf jeden Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG („***Anschlussvertrag***"), der zwischen der Eurex Clearing AG („***Eurex Clearing***") und dem jeweiligen Vertragspartner geschlossen wurden.	(1) These terms and conditions shall apply to each Agreement on Technical Connection to the Clearing EDP of Eurex Clearing AG ("***Connection Agreement***") entered into between Eurex Clearing AG ("***Eurex Clearing***") and the relevant Contractual Counterparty.
(2) Für Anschlussverträge, die vor dem 15.04.2014 geschlossen wurden, gilt, dass die im Anschlussvertrag unter § 2, Satz 3 definierten Ausnahmen entfallen. Der unter § 3 dieser Anschlussverträge enthaltene Verweis auf § 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (alte Fassung) wird ersetzt durch den Verweis auf § 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der hier vorliegenden Fassung.	(2) For Connection Agreements signed prior to the 15th of April 2014, the exceptions defined in § 2, sentence 3 of the Connection Agreement shall no longer be valid. The reference made in § 3 of the respective Connection Agreements to § 13 of the terms and conditions in its previous version is replaced by the reference to § 15 of the terms and conditions in its current version.
(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn die Eurex Clearing und ein Clearing Mitglied oder die Eurex Clearing, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde eine der folgenden Vereinbarungen abgeschlossen haben: (i) Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied (Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing („***Clearing-Bedingungen***")),	(3) These terms and conditions shall also apply in cases in which Eurex Clearing and a Clearing Member or Eurex Clearing, a Clearing Member and a Non-Clearing Member and/or Registered Customer have entered into one of the following agreements: (i) Clearing Agreement between Eurex Clearing AG and a Clearing Member (Appendix 1 to the clearing conditions of Eurex Clearing ("**Clearing Conditions**")), (ii) Clearing Agreement with a Non-Clearing

(ii) Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell (Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen,

(iii) Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation (Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen),

(iv) Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen),

(v) Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell (Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen),~~Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen),~~

(vi) Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz (Anhang 6 zu den Clearing-Bedingungen)~~Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell (Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen), oder~~

(vii) Clearing-Vereinbarung für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen), oder

(viii) Clearing-Vereinbarung mit einem Clearing-Agenten und einem Basis-Clearing-Mitglied (Anhang 11 zu den Clearing-Bedingungen.

~~Clearing-Vereinbarung für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz (Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen).~~

Jeder dieser Vereinbarungen gilt im Folgenden als „***Clearing-Vereinbarung***".

Im Falle der Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Abschluss einer Clearing- Vereinbarung gelten Verweise in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Begriff „Abschlussvertrag" als Verweise auf den Begriff Clearing-Vereinbarung. In diesen Allgemeinen

Member and/or Registered Customer for the Elementary Clearing Model (Appendix 2 to the Clearing Conditions),

(iii) Clearing Agreement with a Non-Clearing Member and/or Registered Customer for the Individual Clearing Model under Eurex Clearing AG (Appendix 3 to the Clearing Conditions),

(iv) Clearing Agreement with a Non-Clearing Member and/or Registered Customer for the Individual Clearing Model under Client Clearing Documentation (Appendix 4 to the Clearing Conditions),

(v) Clearing Agreement with a Net Omnibus Non-Clearing Member and/or Net Omnibus Registered Customer for the Net Omnibus Clearing Model (Appendix 5 to the Clearing Conditions),~~Clearing Agreement for the Clearing of Securities Lending Transactions with the Holder of a Specific Lender License (Appendix 7 to the Clearing Conditions),~~

(vi) ~~Clearing Agreement with a Net Omnibus Non-Clearing Member and/or Net Omnibus Registered Customer for the Net Omnibus Clearing Model (Appendix 8 to the Clearing Conditions), or~~Clearing Agreement for the Clearing of GC Pooling Repo Transactions with the Holder of a Specific Repo License (Appendix 6 to the Clearing Conditions),

(vii) Clearing Agreement for the Clearing of Securities Lending Transactions with the Holder of a Specific Lender License (Appendix 7 to the Clearing Conditions), or

(Viii) ~~Clearing Agreement for the Clearing of GC Pooling Repo Transactions with the Holder of a Specific Repo License (Appendix 9 to the Clearing Conditions)~~Clearing Agreement with a Clearing Agent and a Basic Clearing Member (Appendix 11 to the Clearing Conditions).

In the following, each of these agreements shall be a "***Clearing Agreement***".

In case of the application of the terms and conditions to a Clearing Agreement, references in these terms and conditions to the term "Connection Agreement" shall be read as a reference to the term Clearing Agreement. Capitalised terms used but not defined in these terms and conditions shall have the meaning ascribed to them in Clearing Conditions.

Geschäftsbedingungen verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung.	
(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gliedern sich in einen allgemeinen, für alle Kundengruppen gültigen Abschnitt (Abschnitt A) und in die folgenden weiteren Abschnitte, die Regelungen enthalten, welche nur für spezifische Kundengruppen gelten: (i) Abschnitt B - Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder der Eurex-Börsen (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) (ii) Abschnitt C - Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder der Frankfurter Wertpapier Börse, Eurex Repo GmbH, Eurex Bonds GmbH, Irish Stock Exchange (ISE) sowie Interim-Teilnehmer dieser Märkte (iii) Abschnitt D - Besondere Regelungen für OTC Clearing-Mitglieder und OTC-Interim-Teilnehmer (iv) Abschnitt E - Besondere Regelungen für Clearing Mitglieder, die alle Clearing-Funktionen ausgelagert haben, Nicht-Clearing-Mitglieder~~,~~ und Interim-Teilnehmer ~~und Clearing Mitglieder, die alle Clearing-Funktionen ausgelagert haben~~ (v) Abschnitt F - Besondere Regelungen für Basis-Clearing-Mitglieder, ~~Registrierte Kunden,~~ Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Individual-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice, Registrierte Kunden, Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz und Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz (vi) Abschnitt G - Besondere Regelungen für Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Grund-Clearingmodell oder am Net Omnibus-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice sowie Dritte (vii) Abschnitt H - Besondere Regelungen für Multi-Member-Service-Betreiber	(4) The following terms and conditions are structured this way: a general segment (segment A) is valid for all groups of customers and the following segments contain provisions only valid for specific groups of customers: (i) Segment B - Special provisions for Clearing Members of Eurex Exchanges (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) (ii) Segment C - Special provisions for Clearing Members of Frankfurt Stock Exchange, Eurex Repo GmbH, Eurex Bonds GmbH, Irish Stock Exchange (ISE) as well as Interim Participants of such markets (iii) Segment D - Special provisions for OTC Clearing Members and OTC Interim Participants (iv) Segment E - Special provisions for Clearing Members that outsourced all Clearing Functions, Non Clearing Members and~~,~~ Interim Participants ~~and Clearing Member that outsources all Clearing Functions~~ (v) Segment F - Special provisions for Basic Clearing Members, ~~Registered Customers,~~ Non Clearing Members participating in the Individual Clearing Model that outsources Backoffice Functions, Registered Customers, holder of a Specific Lender License and holder of a Specific Repo License (vi) Segment G - Special provisions for Non Clearing Members participating in the Elementary Clearing Model in the Net Omnibus Clearing Model that outsources Backoffice Functions and other parties, in particular Settlement Institutes (vii) Segment H - Special provisions for Multi-Member-Service Operators
§ 2 Definitionen	**§ 2 Definitions**
(1) „***Access-Point***“: Zugangspunkt zur Eurex Clearing-EDV für das Routing von Clearing-Daten zwischen der Clearing-EDV und dem verbundenen Teilnehmer-System.	(1) ”***Access Point***“: Connection point to the Eurex Clearing EDP which provides for the routing of Clearing Data between the Clearing EDP and the connected Participant System.

(2) „***Clearing-EDV***“: Die von der Eurex Clearing für das Clearing und die Abwicklung bestimmten EDV-Einrichtungen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten sowie Schnittstellen, deren Betrieb im Verantwortungsbereich der Eurex Clearing liegen.	(2) ”***Clearing EDP***“: All EDP facilities concerning clearing and settlement, including all hard- and software components as well as interfaces for whose operation Eurex Clearing is responsible.
(3) „***Clearing-Daten***“: Daten zum Geschäfts- und Positions-Management.	(3) “***Clearing Data***”: Trade and position management data.
(4) „***Konfigurationsparameter***“: Logische Nummer (LN) sowie Netzwerkbereiche und/oder Netzwerkadressen, USER-Passwörter sowie ähnliche Daten, die die Kommunikation zwischen einem System des Vertragspartners und der Clearing-EDV ermöglichen und die die Eurex Clearing dem Vertragspartner gesondert mitteilt.	(4) ”***Configuration Parameter***“: Logic number (LN) as well as network areas and/or network addresses, USER passwords and similar data allowing communication between a system of a Contractual Party and Clearing EDP, communicated to the Contractual Party separately by Eurex Clearing.
(5) „***Lokation***“***:*** Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Vertragspartners innerhalb eines Gebäudekomplexes, die von der Eurex Clearing genehmigt wurden.	(5) ”***Location***“: Entirety of all offices of a Contractual Party within a building complex which have been approved by Eurex Clearing.
~~(6) „*Member Integrated System Server*“ oder „*MISS*“: Die Hardware, die der Vertragspartner für die technische Anbindung an die Clearing-EDV verwenden kann und auf der eine von der Eurex Clearing bereitgestellte Software installiert ist.~~	~~(6) ”*Member Integrated System Server*“ or “*MISS*”: Hardware which may be used by the Contractual Party to connect technically to the Clearing EDP and on which software supplied by Eurex Clearing is installed.~~
(~~6~~7) „***Multi-Member-Service-Betreiber***“: Der Betreiber einer Infrastruktur, den ein oder mehrere Vertragspartner für die technische Anbindung an die Clearing-EDV nutzen und/oder der für ein oder mehrere Unternehmen das Insourcing von Backoffice- bzw. Clearingfunktionen übernommen hat und/oder die automatisierte Weiterverarbeitung von Daten erbringt.	(~~6~~7) ”***Multi Member-Service Operator***“: Operator of an infrastructure used by one or multiple Contractual Parties to connect technically to the Clearing EDP and/or who renders the insourcing of back office functions or clearing functions respectively and/or the automated further processing of data for one or several companies.
(~~7~~8) „***Parteien***“: Die Eurex Clearing sowie der jeweilige Vertragspartner.	(~~7~~8) “***Parties***“: Eurex Clearing and the relevant Contractual Party.

(8~~9~~) „***Teilnehmer-System***“: Hard- und Softwarekomponenten des Vertragspartners, insbesondere die lokalen Netzwerke, Schnittstellen, Server, Router, Endeingabegeräte sowie die internen Netzwerkverbindungen des Vertragspartners, mit denen sich der Vertragspartner an die Clearing-EDV anschließt.	(9~~8~~) ”***Participant System***“: Hard- and software components of the Contractual Party, in particular local networks, interfaces, servers, routers, input terminals as well as internal network connections of the Contractual Party which the Contractual Party uses to connect to the Clearing EDP.
(9~~10~~) „***Vertragspartner***“: (i) Ein Clearing-Mitglied (General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied), (ii) ein Basis-Clearing-Mitglied, ~~(i)~~(iii) ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde, ~~(ii)~~(iv) ein Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz sowie ein Beauftragter des Darlehensgebers gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing, ~~(iii)~~(v) ein Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing, ~~(iv) ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde im Sinne der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing,~~ ~~(v)~~(vi) ein Multi-Member-Service-Betreiber ~~(vi)~~(vii) sowie jeder Dritte, insbesondere ein Abwicklungsinstitut, dem die Eurex Clearing eine technische Anbindung an die Clearing-EDV nach dem Anschlussvertrag bereitstellt.	(9~~10~~) ”***Contractual Party***“: (i) A Clearing Member (General Clearing Member or Direct Clearing Member), (ii) a Basic Clearing Member, ~~(i)~~(iii) a Non-Clearing Member or a Registered Customer, ~~(ii)~~(iv) a holder of a Specific Lender License and an Agent Lender pursuant to Chapter IX of the Clearing Conditions for Eurex Clearing, ~~(iii)~~ a holder of a Specific Repo License pursuant to Chapter IV of the Clearing Conditions for Eurex Clearing, ~~(iv)~~(v) ~~a Non-Clearing Member or a Registered Customer as defined in the Clearing Conditions for Eurex Clearing,~~ ~~(v)~~(vi) a Multi-Member-Service Operator ~~(vi)~~(vii) as well as any other party, in particular a settlement institute, for which Eurex Clearing provides a technical connection to Clearing EDP according to the Connection Agreement.

(10~~1~~)"***Geschäftstag***": bezeichnet jeden Tag (außer Samstags und Sonntags) an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.	(10~~1~~)"***Business Day***": means any day (other than a Saturday or a Sunday) on which commercial banks in Frankfurt~~ am~~ Main, Germany, are open for general business.
§ 3 Netzwerkanbindung an die Clearing-EDV	**§ 3 Network connection to the Clearing EDP**
(1) Vertragspartner können sich mittels der folgenden Optionen an die Clearing EDV anbinden: (i) mittels Standleitungen, (ii) mittels Internetleitungen, (iii) mittels Internet-basiertem Zugang, (iv) über andere Netzwerke oder (v) über einen Multi-Member-Service-Betreiber Letzteres ist nicht für Multi-Member-Service-Betreiber erlaubt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Eurex Clearing mitzuteilen, über welche Art der Netzwerk-Anbindung(en) er sich nach näherer Maßgabe von Absatz 2 bis 6 an die Clearing-EDV anschließt. Die Eurex Clearing legt fest, an welchen Access-Point(s) die Anbindung erfolgt. Der Vertragspartner kann sich über mehrere Netzwerk-Anbindungen an die Clearing-EDV anschließen. Die Eurex Clearing kann festlegen, dass sich der Vertragspartner nur mit einer minimalen und/oder maximalen Anzahl von Netzwerk-Anbindungen an die Clearing-EDV anschließen darf, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Auf Anfrage der Eurex Clearing ist der Vertragspartner verpflichtet, Einzelheiten bzgl. seiner Netzwerk-Anbindungen zur Verfügung zu stellen.	(1) Contractual Parties may connect to the Clearing EDP by means of: (i) leased lines, (ii) internet line, (iii) internet-based service, (iv) other networks or (v) a Multi-Member-Service Operator. Whereas the latter one is not allowed for Multi-Member-Service Operator. The Contractual Party shall be obligated to inform Eurex Clearing via which network connection(s) it connects to the Clearing EDP, according to Paragraph 2 to 6. Eurex Clearing shall define which Access Point(s) will be used to connect the Contractual Party and the Clearing EDP. The Contractual Party may connect to the Clearing EDP via several network connections. If necessary due to reasons of system performance or other reasons, Eurex Clearing may define that the Contractual Party may only participate with a minimum and/or maximum number of network connections to Clearing EDP. Upon request by Eurex Clearing, the Contractual Party shall be obligated to provide details regarding its network connections.
(2) Anbindung über eine Standleitung	(2) Connection by means of a leased line
Die Beschaffung, die Installation und der Betrieb der Standleitung, für die Verbindung zwischen der Clearing-EDV und dem Teilnehmer-System, erfolgen durch die Eurex Clearing oder werden von dieser in Auftrag gegeben. Die Eurex Clearing trägt dafür Sorge, dass auf der bereitgestellten Standleitung Bandbreiten eingerichtet sind. Die Eurex Clearing bestimmt den Rahmen für die Bandbreite der Verbindung sowie deren Streckenführung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners. Die Eurex Clearing ist berechtigt, Dritte mit der Bereitstellung der Leitungsverbindung zu beauftragen. Die Eurex Clearing ist in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Unterweisung des Dritten verpflichtet. Voraussetzung für eine Anbindung über eine Standleitung ist, dass die von der Clearing-EDV unterstützen Übertragungswege	The acquisition, installation and operation of a leased line to establish the connection between the Clearing EDP and the Participant System will be carried out or assigned by Eurex Clearing. Eurex Clearing procures the establishment of bandwidths on the provided leased line. Eurex Clearing shall determine the conditions for the bandwidths and the routing while taking into account the interests of the Contractual Party. Eurex Clearing shall be authorized to commission third parties with the provision of the line connection. In these cases, Eurex Clearing shall be obligated to choose and instruct such third parties in a diligent way. In order to be connected by means of a leased line, it is required that the transmission routes and access supported by the Clearing EDP are provided by the Contractual Party and that they can be installed and operated under usual conditions and

und Anschlussarten bei dem Vertragspartner zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenen Aufwand bei Sicherstellung der von der Eurex Clearing angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind.	adequate effort in order to ensure the safety standard and quality set by Eurex Clearing.
(3) Anbindung über Internetleitung (iAccess, virtuelles privates Netzwerk (VPN) durch das Internet)	(3) Connection by means of an internet line (iAccess, virtual private network (VPN) via Internet)
Die Beschaffung, die Installation, die Konfiguration sowie der Betrieb und die Wartung einer Internetleitung für eine Verbindung zur Clearing-EDV liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass die Bandbreite seiner Internetverbindung eine angemessene Übertragungssicherheit gewährleistet sowie den Zugang ermöglicht. Die Eurex Clearing übernimmt keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Performance von Internetleitungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen sorgfältigen und verlässlichen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten Anschluss an die Clearing-EDV bereitstellen kann.	The Contractual Party is responsible for the acquisition, installation, configuration as well as the operation and maintenance of an internet line to connect with the Clearing EDP. The Contractual Party shall ensure that the bandwidth of its internet connection is adequate in order to ensure transmission reliability and access. Eurex Clearing shall not warrant for the availability and performance of internet lines. The Contractual Party shall be obligated to choose an accurate and reliable internet provider which will provide suitable access to the Clearing EDP.
(4) Anbindung über einen Internet-basierten Zugang (nativer Internet-Zugang)	(4) Connection by means of an internet-based service (native internet access)
Die Beschaffung eines Internet-basierten Zugangs zur Clearing-EDV liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass der Internet-basierte Zugang eine angemessene Übertragungssicherheit gewährleistet sowie den Zugang ermöglicht. Die Eurex Clearing übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit und Performance des Internet-basierten Zugangs. Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen sorgfältigen und verlässlichen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten Anschluss an die Clearing-EDV bereitstellt.	The Contractual Party is responsible for the establishing an internet-based service to connect with the Clearing EDP. The Contractual Party shall ensure that the internet-based service is adequate in order to ensure transmission reliability and access. Eurex Clearing shall not warrant for the availability and performance of the internet-based service. The Contractual Party shall be obligated to choose an accurate and reliable internet provider which will provide suitable access to the Clearing EDP.
(5) Anbindung über andere Netzwerke	(5) Connection by means of other networks
Der Vertragspartner kann sich nach vorheriger Zustimmung der Eurex Clearing über ein anderes Netzwerk, insbesondere ein S.W.I.F.T.- Netzwerk, ein z/OS (Mainframe-Verbindung)-Netzwerk oder ein Trade Source System an die Clearing-EDV anbinden. Die Eurex Clearing ist berechtigt, ihre Zustimmung aus technischen Gründen, insbesondere bei ungenügender Übertragungssicherheit, zu	The Contractual Party may connect to the Clearing EDP by means of another network, in particular a S.W.I.F.T. network, a z/OS (mainframe connection) network or a Trade Source System, if Eurex Clearing agrees to such connection. Eurex Clearing is entitled to refuse its agreement, in particular in case of insufficient transmission reliability. The Contractual Party is solely responsible for the connection via

verweigern. Die Anbindung über ein anderes Netzwerk liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners.	another network.
(6) Anbindung über einen Multi-Member-Service-Betreiber	(6) Connection by means of a Multi-Member-Service Operator
Sofern sich ein Vertragspartner über einen Multi-Member-Service-Betreiber an die Clearing-EDV anbindet, ist er verpflichtet, der Eurex Clearing den Multi-Member-Service-Betreiber über das Online-Tool, abrufbar unter www.deutsche-boerse.com, anzuzeigen. Der Multi-Member-Service-Betreiber muss bei der Eurex Clearing als Multi-Member-Service-Betreiber registriert sein. Die Anbindung über einen Multi-Member-Service-Betreiber liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Vertragspartners.	If a Contractual Party connects to the Clearing EDP by means of a Multi-Member-Service Operator, it shall be obligated to notify Eurex Clearing about such Multi-Member-Service Operator via the online tool, available at www.deutsche-boerse.com. The Multi-Member-Service Operator shall be registered at Eurex Clearing as a Multi-Member-Service Operator. The Contractual Party shall exclusively be responsible for the connection by means of a Multi-Member-Service Operator.
§ 4 Leistungskatalog: Netzwerkkanäle zur Anbindung an die Clearing-EDV	**§ 4 Service catalogue: network channels for the connection to the Clearing EDP**
Die im Folgenden beschriebenen Netzwerkkanäle werden, basierend auf den in § 3 aufgeführten Netzwerkanbindungsvarianten durch die Eurex Clearing angeboten.	The following network channels are being offered by Eurex Clearing, based upon the network connectivity options listed in § 3.
(1) *Eurex GUI Channel:* Dedizierter Kanal mit einer konfigurierten Bandbreite auf einer Standleitung gemäß Preisverzeichnis, der zur Übertragung von Daten mittels folgender Schnittstellen genutzt werden kann: (i) Eurex Clearing GUI @X-tract (via WebTrading) ~~(ii) Eurex Clearing GUI @X-pert (via WebTrading)~~ ~~(iii)~~(ii) C7 Derivatives Clearing GUI ~~(iv)~~(iii) Securities Clearing GUI ~~(v)~~(iv) EurexOTC Clear GUI ~~(vi)~~(v) Margin Calculator GUI	(1) *Eurex GUI Channel:* Dedicated channel on a leased line with a configured bandwidth in accordance with the price list. The channel is capable of transferring data using the following interfaces: (i) Eurex Clearing GUI @X-tract (via WebTrading) ~~(ii) Eurex Clearing GUI @X-pert (via WebTrading)~~ ~~(iii)~~(ii) C7 Derivatives Clearing GUI ~~(iv)~~(iii) Securities Clearing GUI ~~(v)~~(iv) EurexOTC Clear GUI ~~(vi)~~(v) Margin Calculator GUI
(2) *Clearing Interface Channel (CIC):* Dedizierter Kanal mit einer konfigurierten Bandbreite auf einer Standleitung oder Internetleitung (iAccess Internet VPN) gemäß Preisverzeichnis, der zur Übertragung von Daten mittels folgender Schnittstellen genutzt werden kann: (i) FIXML – Schnittstelle (API) (ii) FpML – Schnittstelle (API) ~~(iii) VALUES API (via MISS für CCP)~~	(2) *Clearing Interface Channel (CIC):* Dedicated channel on a leased line or internet line (iAccess Internet VPN) with a configured bandwidth in accordance with the price list. The channel is capable of transferring data using the following interfaces: (i) FIXML – Schnittstelle (API) (ii) FpML – Schnittstelle (API) ~~(iii) VALUES API (via MISS für CCP)~~

~~Eurex Clearing GUI @X-pert (via MISS für CCP)~~	~~Eurex Clearing GUI @X-pert (via MISS for CCP)~~
(3) *Risk Data Channel:* Dedizierter Kanal mit einer konfigurierten Bandbreite auf einer Standleitung oder Internetleitung (iAccess Internet VPN) gemäß Preisverzeichnis, der zur Übertragung von Daten mittels folgender Schnittstellen genutzt werden kann: (i) Enhanced Risk Solution (ii) Margin Calculator API	(3) *Risk Data Channel:* Dedicated channel on a leased line or internet line (iAccess Internet VPN) with a configured bandwidth in accordance with the price list. The channel is capable of transferring data using the following interfaces: (i) Enhanced Risk Solution (ii) Margin Calculator API
§ 5 Leistungskatalog: Schnittstellen	**§ 5 Service catalogue: Interfaces**
Die im Folgenden beschriebenen Schnittstellen werden durch die Eurex Clearing angeboten und können u.a. über die in § 4 aufgeführten Netzwerkkanäle genutzt werden.	The following interfaces are being offered by Eurex Clearing, which can be used among others via the network channels listed in § 4.
(1) *Eurex Clearing GUI @X-tract:* Grafische Benutzeroberfläche, um in der Clearing-EDV auf Clearing-Daten zuzugreifen, diese einzugeben und zu modifizieren. (i) Funktionen: Ermöglicht unter anderem ~~manuelles Geschäfts- und Positions-Management für Eurex Derivate Produkte,~~ die Verwaltung hinterlegter Sicherheiten (Collateral Management) und die Verwaltung von Benutzer-IDs. (ii) Zugang: Der Zugang ist mittels WebTrading (Display-Server-Technologie) möglich und erfolgt ausschließlich über einen GUI Channel, über einen Internet-basierten Zugang oder über einen GUI Channel eines Multi-Member-Service-Betreibers. (iii) Zur Nutzung des GUIs mittels WebTrading wird ein Eurex Clearing GUI @X-tract Zertifikat oder Token gemäß Preisverzeichnis benötigt.	(1) *Eurex Clearing GUI @X-tract:* Graphical user interface to access enter and modify clearing data in the Clearing EDP. (i) Functions: Among other things, it enables ~~manual trade and position management for Eurex derivatives products,~~ collateral management and user-ID administration. (ii) Access by means of WebTrading (display server technology) takes place only via a GUI Channel, via an internet-based service or via a GUI Channel of a Multi-Member-Service Operator. (iii) To use the GUI by means of WebTrading a Eurex Clearing GUI @X-tract certificate or token, in accordance with the price list, is required.
(2) *C7 Derivatives Clearing GUI:* Grafische Benutzeroberfläche, um in der Clearing-EDV auf Clearing-Daten zuzugreifen, diese einzugeben und zu modifizieren. (i) Funktionen: Ermöglicht unter anderem manuelles Geschäfts- und Positions-Management für Eurex Derivate Produkte auf erweiterten Kundenkonten. (ii) Zugang: Der Zugang erfolgt ausschließlich über einen GUI Channel, über einen Internet-	(2) *C7 Derivatives Clearing GUI:* Graphical user interface to access enter and modify clearing data in the Clearing EDP. (i) Functions: Among other things, it enables manual trade and position management for Eurex derivatives products on additional agent accounts. (ii) Access: Access takes place only via a GUI Channel, via an internet-based service or via a GUI Channel of a Multi-Member-Service

basierten Zugang oder über einen GUI Channel eines Multi-Member-Service-Betreibers. (iii) Zur Nutzung des GUIs wird ein Eurex Clearing GUI Account gemäß Preisverzeichnis benötigt.	Operator. (iii) To use the GUI a Eurex Clearing GUI account, in accordance with the price list, is required.
~~(3) *Eurex Clearing GUI @X-pert:*~~ ~~Grafische Benutzeroberfläche, um in der Clearing-EDV auf Clearing-Daten zuzugreifen, diese einzugeben und zu modifizieren.~~ ~~(i) Funktionen: Ermöglicht unter anderem manuelles Brutto-Liefermanagement, Report-Auswahl und die Verwaltung von Benutzer-IDs.~~ ~~(ii) Zugang: Der Zugang mittels MISS erfolgt ausschließlich über einen Clearing Interface Channel (oder vergleichbare Anbindung der Eurex Frankfurt AG) oder über einen Clearing Interface Channel (oder vergleichbare Anbindung der Eurex Frankfurt AG) eines Multi-Member-Service-Betreibers. Der Zugang mittels WebTrading (Display-Server-Technologie) erfolgt ausschließlich über einen GUI Channel, über einen Internet-basierten Zugang oder über einen GUI Channel eines Multi-Member-Service-Betreibers.~~ ~~Zur Nutzung des GUIs mittels WebTrading wird ein Eurex Clearing GUI @X-pert Zertifikat oder Token gemäß Preisverzeichnis benötigt.~~	~~(3) *Eurex Clearing GUI @X-pert:*~~ ~~Graphical user interface to access enter and modify clearing data in the Clearing EDP.~~ ~~(i) Functions: Among other things, it enables manual gross delivery management, report selection and user-ID administration.~~ ~~(ii) Access by means of a MISS takes place only via a Clearing Interface Channel (or comparable access provided by Eurex Frankfurt AG) or via a Clearing Interface Channel (or comparable access provided by Eurex Frankfurt AG) of Multi-Member-Service Operator. Access by means of WebTrading (display server technology) takes place only via a GUI Channel, via an internet-based service or via a GUI Channel of a Multi-Member-Service Operator.~~ ~~To use the GUI by means of WebTrading a Eurex Clearing GUI @X-pert certificate or token, in accordance with the price list, is required.~~
(3~~4~~) *Securities Clearing GUI:* Grafische Benutzeroberfläche, um in der Clearing-EDV auf Clearing-Daten zuzugreifen, diese einzugeben und zu modifizieren. (i) Funktionen: Ermöglicht unter anderem manuelles Brutto-Liefermanagement, Report-Auswahl und die Verwaltung von Benutzer-IDs. (ii) Zugang: Der Zugang erfolgt ausschließlich über einen GUI Channel, über einen Internet-basierten Zugang oder über einen GUI Channel eines Multi-Member-Service-Betreibers. (iii) Zur Nutzung des GUIs wird ein Eurex Clearing GUI Account gemäß Preisverzeichnis benötigt.	(3~~4~~) *Securities Clearing GUI:* Graphical user interface to access enter and modify clearing data in the Clearing EDP. (i) Functions: Among other things, it enables manual gross delivery management, report selection and user administration. (ii) Access: Access takes place only via a GUI Channel, via an internet-based service or via a GUI Channel of a Multi-Member-Service Operator. (iii) To use the GUI a Eurex Clearing GUI account, in accordance with the price list, is required.
(4~~5~~) *EurexOTC Clear GUI:* Grafische Benutzeroberfläche, um in der Clearing-EDV auf OTC-Clearing-Daten zuzugreifen, diese einzugeben und zu modifizieren. (i) Funktionen: Ermöglicht unter anderem manuelles Geschäfts- und Positions-Management für EurexOTC Clear-Produkte.	(4~~5~~) *EurexOTC Clear GUI:* Graphical user interface to access enter and modify OTC clearing data in the Clearing EDP. (i) Functions: Among other things, it enables manual trade and position management for EurexOTC Clear products. (ii) Access: Access takes place only via a GUI

(ii) Zugang: Der Zugang erfolgt ausschließlich über einen GUI Channel, über einen Internet-basierten Zugang oder über einen GUI Channel eines Multi-Member-Service-Betreibers. (iii) Zur Nutzung des GUIs wird ein Eurex Clearing GUI Account gemäß Preisverzeichnis benötigt.	Channel, via an internet-based service or via a GUI Channel of a Multi-Member-Service Operator. (iii) To use the GUI a Eurex Clearing GUI account, in accordance with the price list, is required.
(~~6~~5) ***Margin Calculator GUI (Prisma & EurexOTC):*** Grafische Benutzeroberfläche zur unterstützenden Berechnung von Margin-Forderungen für eine Position oder ein Portfolio in der Clearing-EDV. (i) Funktionen: Berechnet voraussichtliche Margin-Forderungen für ein Geschäft oder ein Portfolio. (ii) Zugang: Der Zugang erfolgt ausschließlich über einen GUI Channel, über einen Internet-basierten Zugang oder über einen GUI Channel eines Multi-Member-Service-Betreibers. (iii) Zur Nutzung des GUIs wird ein Eurex Clearing GUI Account gemäß Preisverzeichnis benötigt.	(~~5~~6) ***Margin Calculator GUI (Prisma & EurexOTC):*** Graphical user interface to support the calculation of margin requirements for a single position or a portfolio in the Clearing EDP. (i) Functions: Calculates the estimated margin requirements for a single OTC position or an OTC portfolio (ii) Access: Access takes place only via a GUI Channel, via an internet-based service or via a GUI Channel of a Multi-Member-Service Operator. (iii) To use the GUI a Eurex Clearing GUI account, in accordance with the price list, is required.
(~~6~~7) ***FIXML-Schnittstelle (API):*** Programmierbare Schnittstelle, um in der Clearing-EDV automatisiert auf Clearing-Daten zuzugreifen, diese einzugeben und zu modifizieren. (i) Funktionen: Ermöglicht unter anderem automatisiertes Geschäfts- und Positions-Management sowie den automatisierten Erhalt von Transaktionsbestätigungen (trade capture reports) für Eurex Derivate Produkte. (ii) Zugang: Der Zugang erfolgt ausschließlich über einen Clearing Interface Channel (oder vergleichbare Anbindung der Eurex Frankfurt AG) oder über einen Clearing Interface Channel (oder vergleichbare Anbindung der Eurex Frankfurt AG) eines Multi-Member-Service-Betreibers. (iii) Zur Nutzung der Schnittstelle wird ein FIXML Back-Office Account gemäß Preisverzeichnis benötigt.	(~~6~~7) ***FIXML Interface (API):*** Programmable interface to automatically access, enter and modify Clearing Data in the Clearing EDP. (i) Functions: Among other things, it enables automated trade and position management as well as to automatically receive transaction confirmations (trade capture reports) for Eurex derivatives products. (ii) Access: Access takes place only via a Clearing Interface Channel (or comparable access provided by Eurex Frankfurt AG) or via a Clearing Interface Channel (or comparable access provided by Eurex Frankfurt AG) of a Multi-Member-Service Operator. (iii) To use the interface, a FIXML back office account, in accordance with the price list, is required.
(~~7~~8) ***FpML-Schnittstelle (API):*** Programmierbare Schnittstelle, um in der Clearing-EDV automatisiert auf OTC-Clearing-Daten zuzugreifen, diese einzugeben und zu modifizieren. (i) Funktionen: Ermöglicht unter anderem automatisiertes Geschäfts- und Positions-Management sowie den automatisierten Erhalt von Transaktionsbestätigungen für EurexOTC	(~~7~~8) ***FpML Interface (API):*** Programmable interface to automatically access, enter and modify OTC Clearing Data in the Clearing EDP. (i) Functions: Among other things, it enables automated trade and position management as well as to automatically receive transaction confirmations for EurexOTC Clear products.

Clear-Produkte. (ii) Zugang: Der Zugang erfolgt ausschließlich über einen Clearing Interface Channel (oder vergleichbare Anbindung der Eurex Frankfurt AG) oder über einen Clearing Interface Channel (oder vergleichbare Anbindung der Eurex Frankfurt AG) eines Multi-Member-Service-Betreibers. (iii) Zur Nutzung der Schnittstelle wird ein FpML Back-Office Account gemäß Preisverzeichnis benötigt.	(ii) Access: Access takes place only via a Clearing Interface Channel (or comparable access provided by Eurex Frankfurt AG) or via a Clearing Interface Channel (or comparable access provided by Eurex Frankfurt AG) of Multi-Member-Service Operator. (iii) To use the interface, an FpML back office account, in accordance with the price list, is required.
(8~~9~~) *Enhanced Risk Solution (ERS):* Programmierbare Schnittstelle der Eurex Clearing für erweiterte Risikodaten. (i) Funktionen: Ermöglicht unter anderem den automatisierten Abruf und Erhalt von erweiterten Risikodaten (z.B. untertägige Risikoinformationen) aus der Clearing-EDV in Echtzeit. (ii) Zugang: Der Zugang erfolgt ausschließlich über einen Risk Data Channel oder über einen Risk Data Channel eines Multi-Member-Service-Betreibers. (iii) Zur Nutzung der Schnittstelle wird ein Enhanced Risk Solution Account gemäß Preisverzeichnis benötigt.	(8~~9~~) *Enhanced Risk Solution (ERS):* Programmable interface of Eurex Clearing for enhanced risk data. (i) Functions: Among other things, it enables to automatically request and receive enhanced risk data (e.g. intraday risk information) of the Clearing EDP in real time. (ii) Access: Access takes place only via a Risk Data Channel or via a Risk Data Channel of a Multi-Member-Service Operator. (iii) To use the interface, an Enhanced Risk Solution account, in accordance with the price list, is required.
(9~~10~~) *Margin Calculator API:* Programmierbare Schnittstelle zur unterstützenden Berechnung von Margin-Forderungen für eine OTC-Position oder ein OTC-Portfolio in der Clearing-EDV. (i) Funktionen: Berechnet voraussichtliche Margin-Forderungen für ein OTC-Geschäft oder ein OTC-Portfolio. (ii) Zugang: Der Zugang erfolgt ausschließlich über einen Risk Data Channel oder über einen Risk Data Channel eines Multi-Member-Service-Betreibers. (iii) Zur Nutzung der Schnittstelle wird ein Margin Calculator API Account gemäß Preisverzeichnis benötigt.	(9~~10~~) *Margin Calculator API:* Programmable interface to support the calculation of margin requirements for a single OTC position or an OTC portfolio in the Clearing EDP. (i) Functions: Calculates the estimated margin requirements for a single OTC position or an OTC portfolio. (ii) Access: Access takes place only via a Risk Data Channel or via a Risk Data Channel of a Multi-Member-Service Operator. (iii) To use the interface, a Margin Calculator API account, in accordance with the price list, is required.
(1~~1~~0) *Common Report Engine (CRE):* Datei-Server, um Clearing-Daten abzurufen. (i) Funktionen: Ermöglicht es Clearing-Daten (Reports und weitere Dateien) per Secure File Transfer Protocol (SFTP) abzurufen.	(~~11~~10) *Common Report Engine (CRE):* File transfer server to retrieve Clearing Data. (i) Functions: Enables receiving clearing data (reports and additional files) using the Secure File Transfer Protocol (SFTP).

(ii) Zugang: Der Zugang erfolgt ausschließlich über eine Standleitung auf der ein GUI Channel oder ein Clearing Interface Channel läuft (oder vergleichbare Anbindung der Eurex Frankfurt AG), über einen Internet-basierten Zugang oder über eine Standleitung eines Multi-Member-Service-Betreibers auf der ein GUI Channel oder ein Clearing Interface Channel (oder vergleichbare Anbindung der Eurex Frankfurt AG) läuft. (iii) Zur Nutzung der Schnittstelle wird ein Common Report Engine Account gemäß Preisverzeichnis benötigt.	(ii) Access: Access takes place only via a leased line running a GUI Channel or a Clearing Interface Channel (or comparable access provided by Eurex Frankfurt AG) or via an internet based service or via a leased line of a Multi-Member-Service Operator running a GUI Channel or a Clearing Interface Channel (or comparable access provided by Eurex Frankfurt AG). (iii) To use the interface, a Common Report Engine account, in accordance with the price list, is required.
~~(12) *VALUES API:*~~ ~~Programmierbare Schnittstelle, um in der Clearing-EDV mittels MISS automatisiert auf Clearing-Daten zuzugreifen, diese einzugeben und zu modifizieren.~~ ~~(i) Funktionen: Ermöglicht unter anderem automatisiertes Brutto-Liefermanagement.~~ ~~Zugang: Der Zugang mittels MISS erfolgt ausschließlich über einen Clearing Interface Channel (oder vergleichbare Anbindung der Eurex Frankfurt AG) oder über einen Clearing Interface Channel (oder vergleichbare Anbindung der Eurex Frankfurt AG) eines Multi-Member-Service-Betreibers.~~	~~(12) *VALUES API:*~~ ~~Programmable interface to automatically access, enter and modify Clearing Data in the Clearing EDP via MISS.~~ ~~(i) Functions: Among other things, it enables automated Gross Delivery Management.~~ ~~Access: Access by means of a MISS takes place only via a Clearing Interface Channel (or comparable access provided by Eurex Frankfurt AG) or via a Clearing Interface Channel (or comparable access provided by Eurex Frankfurt AG) of Multi-Member-Service Operator.~~
§ 6 Nutzung der Clearing-EDV	**§ 6 Utilization of Clearing EDP**
(1) Die Eurex Clearing ist verpflichtet, während der Dauer des Anschlussvertrages die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die vertragsgemäße Nutzung der Clearing-EDV nach Maßgabe der Regelungen der Eurex Clearing, dieses Anschlussvertrages, des technisch Möglichen und des wirtschaftlich Zumutbaren zu ermöglichen.	(1) Eurex Clearing shall be obligated for the duration of the Connection Agreement and subject to the technical feasibility and economic reasonableness to take appropriate measures to enable the contractual utilization of the Clearing EDP according to the regulations of Eurex Clearing and this Connection Agreement.
(2) Die Eurex Clearing ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, die Clearing-EDV zu aktualisieren und anzupassen („***Release***"). Die Eurex Clearing AG wird den Vertragspartner über jedes Release im Voraus informieren („***Release Notes***").	(2) Eurex Clearing is entitled to update or amend the Clearing EDP (a "***Release***") at any time upon its sole discretion. However, Eurex Clearing shall notify the Contractual Party on any Release in advance ("***Release Notes***").

(3) Die Eurex Clearing ist berechtigt, zur Abwendung von Schäden an der Clearing-EDV die technische Anbindung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners vorübergehend zu unterbrechen. Die Eurex Clearing wird, den Vertragspartner über eine beabsichtigte Unterbrechung vorab benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, ist die Eurex Clearing verpflichtet, die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen.	(3) In order to avoid damages of the Clearing EDP, Eurex Clearing is authorised to interrupt the technical connection, while taking into consideration the interests of the Contractual Party. Eurex Clearing shall notify the contractual party of an intended interruption in advance. If this is not possible, Eurex Clearing is obligated to submit this notification immediately afterwards.
(4) Die Eurex Clearing ist berechtigt, bei allen mit der Erfüllung des Anschlussvertrages erforderlichen Aufgaben Dritte zu beauftragen. Die Eurex Clearing ist in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Unterweisung des Dritten verpflichtet.	(4) Eurex Clearing shall be entitled to assign the performance of all tasks necessary to fulfil the Connection Agreement to third parties. In such cases, Eurex Clearing shall be obligated to exercise prudence in its choice and instruction of third parties.
§ 7 IT- Unterstützung	**§ 7 IT Support**
Die Eurex Clearing ist verpflichtet, den Vertragspartner bei Fragen zur technischen Anbindung oder Störungen der Clearing-EDV sowie bei Änderungen der technischen Anbindung an einem Geschäftstag der Eurex Clearing zwischen 7 und 23:30 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main telefonisch unter der dem Vertragspartner jeweils gesondert mitgeteilten Telefonnummer zu unterstützen.	Eurex Clearing shall be obligated to support the Contractual Party regarding technical questions or problems with Clearing EDP as well as changes concerning the technical connection on a business day of Eurex Clearing between 7am and 11:30pm Frankfurt/Main time. The telephone number shall be communicated to the Contractual Party separately.
§ 8 Entgelte	**§ 8 Fees**
(1) Die technische Anbindung ist entgeltlich. Das monatliche Entgelt für eine Anbindungskomponente wird ab dem Kalendermonat berechnet, der auf ihre technische Einrichtung folgt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Teilnehmer die Anbindungskomponente bereits genutzt oder einen Funktionstest unternommen hat. Der Vertragspartner ist zur Zahlung von Entgelten gemäß dem Preisverzeichnis zum Anschlussvertrag (Preisverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Das Preisverzeichnis kann im Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und heruntergeladen werden.	(1) The technical connection shall be granted against consideration. Monthly fees for a connection component are charged starting with the calendar month following the technical implementation of the connection. This applies regardless of whether the Member has already used the connection or has made a functional test. The Contractual Party shall be obligated to pay the fees according to the Price List to the Connection Agreement (Price List) in its current version. The Price List can be viewed and downloaded on the internet (www.eurexclearing.com).
(2) Die Eurex Clearing ist berechtigt, das Preisverzeichnis jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zu ändern. § 15 gilt entsprechend.	(2) Eurex Clearing shall be entitled to amend the Price List at any time having due regard to the interests of the Contractual Party. § 15 shall apply accordingly.

§ 9 Teilnehmer-Systeme	§ 9 Participant Systems
(1) Die Eurex Clearing kann Teilnehmer-Systemen Konfigurationsparameter zuweisen. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, ausschließlich mit den zugewiesenen Konfigurationsparameter mit der Clearing-EDV zu kommunizieren.	(1) Eurex Clearing may assign Configuration Parameter to Participant Systems. In this case, the Contractual Party shall be obligated to communicate with the Clearing EDP exclusively by means of the assigned Configuration Parameter.
(2) Die Eurex Clearing stellt für den Zugang zu Clearing-Daten Schnittstellen- und Systemspezifikationen zu Verfügung. Die Schnittstellen- und Systemspezifikationen können im Internet unter www.eurexclearing.com eingesehen und herunter geladen werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von der Eurex Clearing veröffentlichten Schnittstellen- und Systemspezifikationen für eine Anbindung an die Clearing-EDV zu nutzen. Jede elektronische Kommunikation, die an die Clearing-EDV übermittelt wird, muss den Schnittstellen- und Systemspezifikationen entsprechen.	(2) For the access to clearing data Eurex Clearing provides interface specifications and system specifications. The interface specifications and system specifications may be viewed and downloaded at www.eurexclearing.com. The Contractual Party shall be obligated to use the interface specifications and system specifications published by Eurex Clearing to connect to the Clearing EDP. All electronic communication sent to the Clearing EDP by the Contractual Party must conform with the interface specifications and system specifications.
(3) Verwendet der Vertragspartner auf dem Teilnehmer-System eigene Software oder die Software von einem Drittanbieter, die zur Kommunikation mit der Clearing-EDV eingesetzt wird („***Teilnehmer-Software***"), muss diese Teilnehmer-Software vollständig kompatibel mit der Clearing-EDV sein und muss mit der Clearing-EDV fehlerlos und ohne Unterbrechungen zusammenwirken. Die Teilnehmer-Software muss durch den Vertragspartner vor ihrem ersten Gebrauch ausreichend getestet werden. Die Eurex Clearing kann von dem Vertragspartner einen Nachweis über die Durchführung des Tests verlangen, der von dem Vertragspartner unverzüglich vorzulegen ist. Sollte die Teilnehmer-Software Störungen in der Clearing-EDV verursachen, kann die Eurex Clearing die Nutzung der Teilnehmer-Software mit sofortiger Wirkung untersagen.	(3) If the Contractual Party uses its own software or software of a third-party on the Participant System that communicates with the Clearing EDP ("***Participant Software***"), such Participant Software needs (a) to be fully compatible with the Clearing EDP and (b) to interact with the Clearing EDP without any error or interruption. The Participant Software shall be sufficiently tested by the Contractual Party prior to its first use. Eurex Clearing may request from the Contractual Party an evidence of the completion of such test, which the Contractual Party shall provide without undue delay. If the Participant Software causes problems within the Clearing EDP, Eurex Clearing may prohibit the utilisation of the Participant Software with immediate effect.
(4) Der Betrieb des Teilnehmer-Systems liegt im Verantwortungsbereich des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für die Beschaffung, Installation, Konfiguration, Betrieb und Wartung des Teilnehmer-Systems anfallenden Kosten zu tragen.	(4) The Contractual Party shall be responsible for the operation of the Participant System. The Contractual Party shall be obligated to bear the costs caused by the acquisition, operation, and maintenance of the Participant System.

(5) Der Vertragspartner ist für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung bei einem Störungsfall des Teilnehmer-Systems verantwortlich.	(5) The Contractual Party shall be responsible for taking appropriate measures for emergency planning and management in the case of a problem with the Participant System.
(6) Der Vertragspartner kann verpflichtet werden, bei dem Einsatz von Teilnehmer-Systemen Bekanntmachungen der Eurex Clearing zum Stand der Technik zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung in Bezug auf spezielle Betriebssystemversionen oder Applikationssoftware (z.B. Web-Browser) auf dem Teilnehmer-System durch die Eurex Clearing.	(6) When using Participant Systems, the Contractual Party can be obligated to observe the announcements of Eurex Clearing regarding the state of the art technology. This applies in particular to the support of Eurex Clearing in terms of specific operating system versions and application software (e.g. web browser) on the Participant System.
§ 10 Weitere Pflichten des Vertragspartners	**§ 10 Additional obligations of the Participant**
(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede missbräuchliche, insbesondere der Ordnungsmäßigkeit des Clearings und der Abwicklung zuwider laufende Nutzung der Clearing-EDV zu unterlassen.	(1) The Contractual Party shall be obligated to refrain from any misuse of the Clearing EDP, in particular omitting any utilisation of the Clearing EDP contravening its orderly clearing and settlement.
(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen im Rahmen des Anschlussvertrages mitzuwirken und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Zudem ist der Eurex Clearing ein Ansprechpartner des Vertragspartners oder eines von ihm beauftragten Dritten für den Fall von Störungen technischer Anbindungen, die im Verantwortungsbereich der Eurex Clearing liegen (z.B. von Eurex Clearing bereitgestellte Standleitung) zu benennen.	(2) The Contractual Party shall be obligated to co-operate performance of services under the Connection Agreement and to ensure availability by telephone. Furthermore, the Contractual Party or its assigned third party shall provide a contact person for Eurex Clearing in case of problems with technical connections provided by Eurex Clearing (e.g. leased lines provided by Eurex Clearing).
(3) Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, die folgenden Pflichten einzuhalten: (i) Bietet die Eurex Clearing in Bezug auf ein Release eine Simulations- und Testphase an („***Simulation***"), ist der Vertragspartner verpflichtet, an der Simulation teilzunehmen, wenn in den Release Notes die Teilnahme an der Simulation für den Vertragspartner als verpflichtend vorgesehen wurde. Wird die Teilnahme an der Simulation für den Vertragspartner in den Release Notes nicht als verpflichtend vorgesehen, kann der Vertragspartner auch freiwillig an der Simulation teilnehmen. Stellt der Vertragspartner während der Simulation einen Fehler oder eine Fehlfunktion der Clearing-EDV fest, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Eurex Clearing	(3) The Contractual Party shall further be obliged to perform the following obligations: (i) Whenever Eurex Clearing provides for a simulation and testing phase with respect to a Release ("***Simulation***"), the Contractual Party shall participate in such Simulation, provided that participating in such Simulation is specified as "mandatory" for the Contractual Party in the Release Notes. In case the participation in the Simulation is not specified as mandatory for the Contractual Party, the Contractual Party may also participate in the Simulation. If any error or malfunction of the Clearing EDP occurs during the Simulation, the Contractual Party shall inform Eurex Clearing about such error or malfunction without undue

über einen solchen Fehler oder eine solche Fehlfunktion unverzüglich zu informieren.

(ii) Der Vertragspartner hat der Eurex Clearing vor der erstmaligen Nutzung der Clearing-EDV nach der Einführung eines Release eine schriftliche Erklärung zu übermitteln, in der er gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass (a) die aktualisierte Clearing-EDV erfolgreich einem Testverfahren unterzogen wurde, und (b) dass das Teilnehmer-System und die Teilnehmer-Software mit der Clearing-EDV fehlerlos und ohne Unterbrechungen zusammenwirken ("*Readiness Statement*"). Ein Formular des Readiness Statement kann auf der Homepage von Eurex Clearing heruntergeladen werden (www.eurexclearing.com).

(iii) Sollte ein Release die Anpassung, Aktualisierung oder Änderung des Teilnehmer-Systems oder der Teilnehmer-Software erfordern, wird der Vertragspartner (a) das Teilnehmer- System oder die Teilnehmer-Software entsprechend anpassen, aktualisieren oder ändern, um sicherzustellen, dass das Teilnehmer-System und die Teilnehmer-Software fehlerlos und ohne Unterbrechungen mit der Clearing-EDV zusammenwirken, und (b) die Funktionsfähigkeit des Teilnehmer-Systems und der Teilnehmer-Software vor deren erstmaliger Nutzung ausreichend testen.

(iv) Eine Erklärung, dass die Clearing-EDV nach der Einführung des Release fehlerlos und ohne Störung mit dem Teilnehmer-System und der Teilnehmer-Software zusammenwirkt, gilt als durch den Vertragspartner abgegeben, wenn der Vertragspartner (a) entweder mit der Nutzung der Clearing-EDV nach der Einführung des Release beginnt, oder (b) die Eurex Clearing nicht innerhalb einer Frist von 15 Geschäftstagen nach der Einführung des Release über den Eintritt von Fehlern oder Störungen in Bezug auf das Zusammenwirken der Clearing-EDV mit dem Teilnehmer-System und der Teilnehmer-Software informiert. Die Eurex Clearing wird den Vertragspartner auf diese Rechtsfolge ausdrücklich in den Release Notes hinweisen.

(v) Im Falle einer Unterbrechung oder Fehlfunktion der Clearing-EDV befolgt der Vertragspartner jede Anweisung, die ihm durch die Eurex Clearing erteilt wird.

delay.

(ii) The Contractual Party shall provide Eurex Clearing, prior to the first use of the Clearing EDP after a Release had been implemented, with a written statement confirming to Eurex Clearing that (a) the updated Clearing EDP successfully passed internal test procedures, and (b) the Participant System and the Participant Software interact with the updated Clearing EDP without any errors or interruptions. ("*Readiness Statement*"). A form of the Readiness Statement can be downloaded from the website of Eurex Clearing (www.eurexclearing.com).

(iii) If a Release also requires an adaption, update or amendment of the Participant System or the Participant Software, the Contractual Party shall (a) adapt, update, or amend its Participant System or Participant Software accordingly to ensure that the Participant System and Participant Software interact with the Clearing EDP without any error or interruption, and (b) sufficiently test the functioning of the Participant System and the Participant Software prior to the first use.

(iv) A declaration by the Contractual Party stating that the Clearing EDP interacts with the Participant System and the Participant Software without any errors or malfunctions after the implementation of the Release shall be deemed to have been made, if the Contractual Party (a) either commences with the use of the Clearing EDP after the implementation of the Release, or (b) fails, within a period of 15 Business Days after the implementation of the Release, to inform Eurex Clearing about the occurrence of any errors or malfunctions with respect to the interaction of the Participant System and the Participant Software with the Clearing EDP. Eurex Clearing shall expressly draw the Contractual Party's attention to such legal consequence in the Release Notes.

(v) In case of any disruption or malfunction of the Clearing EDP, the Contractual Party shall comply with any instruction given by Eurex Clearing.

(4) Der Vertragspartner teilt der Eurex Clearing oder den von ihr beauftragten Dritten auf Anfrage alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen mit und gibt alle dazu erforderlichen Erklärungen ohne schuldhaftes Zögern ab. Der Vertragspartner ist verpflichtet bei Störungen der Clearing-EDV die Eurex Clearing unverzüglich zu informieren, sobald sie durch den Vertragspartner erkannt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Störungen der Clearing-EDV den Weisungen der Eurex Clearing Folge zu leisten, soweit sie zu deren Beseitigung erforderlich sind. Die Eurex Clearing ist verpflichtet, bei Erteilung von Weisungen die berechtigten Interessen des Vertragspartners zu berücksichtigen. Soweit dies zur Beseitigung von Störungen der technischen Anbindungen, die im Verantwortungsbereich der Eurex Clearing liegen (z.B. von Eurex Clearing bereitgestellte Standleitung), ist der Eurex Clearing sowie den von ihr beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Vertragspartner Zutritt zu Räumlichkeiten des Vertragspartners oder des von dem Vertragspartner beauftragten Dritten zu gewähren.	(4) The Contractual Party shall communicate the necessary information to Eurex Clearing or to the third party assigned by Eurex Clearing and give all the necessary explanations without undue delay. In the case of problems with the Clearing EDP, the Contractual Party shall be obligated to inform Eurex Clearing immediately as soon as the Contractual Party becomes aware of the problems and to act according to the orders of Eurex Clearing, as far as they are necessary in order to dissolve the problems. When giving orders, Eurex Clearing shall consider the Contractual Party's interests. As far as this is necessary in order to remedy problems regarding technical connections provided by Eurex Clearing (e.g. leased lines provided by Eurex Clearing) Eurex Clearing as well as a third party assigned by Eurex Clearing shall have access to the locations of the Contractual Party or an assigned third party, in consultation with the Contractual Party.
(5) Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Eurex Clearing ihre Leistungen zurückbehalten, soweit die Leistungserbringung ohne Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht möglich ist. Weitere Rechte der Eurex Clearing bleiben hiervon unberührt.	(5) If the Contractual Party does not fulfil its cooperation duties, Eurex Clearing may retain its services, as far as the performance of services is not possible without the Contractual Party fulfilling its cooperation duties. Further rights of Eurex Clearing shall remain unaffected thereby.
§ 11 Haftung	**§ 11 Liability**
(1) Die Haftung der Parteien für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Anschlussvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die geschädigte Vertragspartei vertrauen darf Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.	(1) The parties shall not be liable in the event of simple negligence, unless with respect to injury of life, body, health or guarantees as well as under the Product Liability Act are concerned. Furthermore, liability for the violation of duties whose fulfilment guarantees the orderly execution of the Connection Agreement in the first place and on whose adherence the injured party may rely remains unaffected. The same shall apply for violations of duty by auxiliary persons.

(2) Die Eurex Clearing übernimmt keine über die gesetzlichen Pflichten oder diesen Anschlussvertrag hinausgehende Haftung für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb der Clearing-EDV.	(2) Eurex Clearing does not warrant uninterrupted or flawless operation of the Clearing EDP beyond statutory duties or beyond this Connection Agreement.
(3) Soweit die Parteien zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.	(3) As far as the Parties shall be obligated to substitute futile expenditures, Paragraph 1 shall apply.
(4) Die Parteien haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihnen nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verfügungen von Hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten. Als höhere Gewalt gelten auch Schadsoftware oder vorsätzliche Angriffe auf die Clearing-EDV durch Dritte, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen getroffen wurden.	(4) The Parties shall not be liable for damages caused by force majeure, riot, war and forces of nature or by other events it is not responsible for (e.g. strike, lockout, instructions of higher authority domestic or abroad). Malware or deliberate attacks towards the Clearing EDP by a third party shall also be considered as force majeure, as long as appropriate protections had been employed.
§ 12 Vertraulichkeit, Datenschutz	**§ 12 Confidentiality, Data Protection**
(1) Die Parteien verpflichten sich, während und nach der Laufzeit des Anschlussvertrages Informationen, die ihnen von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen, Beratern oder in deren Auftrag von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.	(1) The Parties agree to keep secret and secure against unauthorized access, both during and after the duration of the Connection Agreement, any information to which they have been granted access to within the context of the cooperation by the respective other Party, its affiliated companies, advisors or by other third parties acting on its behalf, or of which they have gained knowledge within the context of the cooperation.

(2) Jede Partei legt die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihr mit Leistungen aus dem Anschlussvertrag betraut werden. Die Parteien sind berechtigt, die Informationen den mit ihnen im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen sowie ihren Dienstleistern offen zu legen, soweit dies betrieblich notwendig ist und die Empfänger der Information zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen verpflichtet sind. Jede Partei ist berechtigt, Informationen Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen, offen zu legen soweit diese Offenlegung aufgrund geltenden Rechts oder hoheitlicher Verfügung erforderlich ist. Die Offenlegung ist der anderen Partei vorab schriftlich mitzuteilen; soweit dies rechtlich nicht zulässig ist, erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach Entfall des Hinderungsgrundes.	(2) Each Party shall also impose the obligations to maintain secrecy which such Party has agreed to on all persons or companies which have been entrusted with the provision of services on the basis of the Connection Agreement. The Parties are entitled to disclose the information to affiliated companies within the meaning of Section 15 Aktiengesetz (German Stock Corporation Act) as well as to their service providers to the extent such disclosure is necessary for business operations and that the recipients of such information are obligated to keep such information strictly confidential. Each Party is entitled to disclose information to third parties, in particular to public bodies, to the extent such disclosure is required due to applicable law or acts of authorities. The respective other Party is to be provided with advance notification of such disclosure in writing; in case such notification is prohibited by law, notification shall be provided immediately upon such prohibition becoming ineffective.
(3) Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen, (i) die öffentlich zugänglich sind und der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden, oder (ii) die unabhängig und selbständig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, oder (iii) die der empfangenden Partei von einem Dritten offen gelegt wurden, der nach Kenntnisstand der empfangenden Partei zu der Offenlegung berechtigt ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt.	(3) Any information (i) which is publicly available and which was already known to the receiving Party at the time of receipt or which was subsequently published by the disclosing Party, or (ii) which was developed independently and autonomously by the receiving Party without knowledge or use of equivalent information of the respectively other Party, or (iii) which was disclosed to the receiving Party by a third party which, to the best of the knowledge of the receiving Party, is authorized to disclose such information and which is not subject to an obligation to maintain secrecy, is exempt from the obligation to maintain secrecy.
Ausschließlich mit Eurex Clearing gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen sind berechtigt, die Informationen zu erfassen, zu verarbeiten und zu nutzen (a) sofern diese zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet sind, und (b) sofern dies zur Vertragsdurchführung, zur Analyse oder Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen oder ihres Leistungsportfolios oder zur Kundeninformation erfolgt und (c) sofern diese Informationen personenbezogene Daten sind, (i) die Unternehmen, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt werden, ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten und (ii) das Datengeheimnis gemäß	Only companies affiliated with Eurex Clearing pursuant to Section 15 AktG (Aktiengesetz; German Stock Exchange Act) are entitled to record, process and use such information (a) to the extent such affiliated companies are obligated to keep such information secret, and (b) to the extent such recording, processing and use takes place in order to execute the Connection Agreement, in order to analyze or improve the quality of their service or their service portfolio or in order to provide information to customers, and (c) to the extent such information consists of personal data, (i) provided that the companies to which such personal data is transmitted have their registered office in an EU Member State or in another contracting state of the European Economic Area Agreement, or that such companies guarantee compliance with an appropriate level of data protection, and (ii) provided

§ 5 Bundesdatenschutzgesetz gewahrt bleibt.	that data secrecy pursuant to Section 5 Bundesdatenschutzgesetz (German Federal Data Protection Act) is observed.
(4) Der Vertragspartner stimmt der Zusendung von Werbung per elektronischer Post durch Eurex Clearing und die mit ihr gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Zusendung einer Mitteilung an die E-Mail-Adresse memberservices@eurexclearing.com unentgeltlich widerrufen werden.	(4) The Contractual Party agrees to receive advertisements via electronic mail by Eurex Clearing and by its affiliated companies pursuant to Section 15 Aktiengesetz (Stock Exchange Act). This consent may be revoked at any time and free of charge by sending a notification to the following email address: memberservices@eurexclearing.com.
§ 13 Laufzeit, Kündigung und Beendigung des Anschlussvertrages	**§ 13 Duration, termination and expiration of the Connection Agreement**
(1) Der Anschlussvertrag tritt mit Unterschrift in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig zwischen den Parteien in schriftlicher Form vereinbart.	(1) The Connection Agreement shall come into effect upon signature. The Connection Agreement is concluded for an unlimited duration, unless expressly agreed between the Parties in writing.
(2) Die Eurex Clearing sowie der Vertragspartner können diesen Anschlussvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Verfügt der Vertragspartner über Clearing-Lizenzen gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing, wird die Kündigung erst zum Monatsende des Monats wirksam, in dem sämtliche Clearing-Lizenzen des Vertragspartners beendet sind. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Multi-Member-Service-Betreiber, wird die Kündigung erst zum Monatsende des Monats wirksam, in dem alle Teilnehmer, die über den Multi-Member-Service-Betreiber an die Clearing-EVDV angebunden waren der Eurex Clearing angezeigt haben, dass sie nicht mehr über ihn an die Clearing-EDV angebunden sind (vgl. § 3, Absatz 6).	(2) Eurex Clearing as well as the Contractual Party shall be entitled to terminate the Connection Agreement with a notice period of two weeks to the end of a month. If the Contractual Party has a clearing license pursuant to the Clearing Conditions for Eurex Clearing, the termination becomes effective only by the end of the month in which all clearing licenses of the Clearing Member have expired. If the Contractual Party is a Multi-Member-Service Operator, the termination becomes effective only by the end of the month in which all participants that were connected to the Clearing EDP via the Multi-Member-Service Operator have reported to Eurex Clearing that they are no longer being connected to the Clearing EDP via this Multi-Member-Service Operator (see also §3, Paragraph 6).
(3) Verfügt der Vertragspartner über Clearing-Lizenzen gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing, so endet der Anschlussvertrag automatisch zum Ende des Monats, an dem sämtliche Clearing-Lizenzen des Vertragspartners beendet sind.	(3) If the Contractual Party has a clearing license pursuant to the Clearing Conditions for Eurex Clearing, the Connection Agreement will automatically expire at the end of the month in which all Clearing licenses of the Clearing Member will have expired.

(4) Die Eurex Clearing sowie der Vertragspartner können Anbindungen, die über die Mindestanbindung hinaus für die Anbindung an die Clearing-EDV genutzt werden, jederzeit zum Monatsende kündigen.	(4) Eurex Clearing as well as the Contractual Party shall be entitled to terminate connections beyond the minimum connection to the Clearing EDP at any time at the end of a month.
(5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für die Eurex Clearing insbesondere vor, wenn	(5) The right of the parties for termination without notice for material reason shall not be affected. A particular material reason for Eurex Clearing shall exist if
(i) sich der Vertragspartner für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder eines erheblichen Teils dieser Entgelte in Verzug befindet; (ii) der Vertragspartner trotz Abmahnung die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Abmahnung unterbindet oder (iii) der Vertragspartner zahlungsunfähig, über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet, oder ein Antrag auf Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.	(i) the Contractual Party has been in default with the payment of a considerable amount of fees for two months; (ii) the Contractual Party has not prevented the breach of essential, contractual duties within 14 calendar days despite notice or (iii) the Contractual Party is unable to pay, insolvency proceedings are opened against its assets or a respective application is rejected due to lack of funds.
(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.	(6) Any termination of contract shall be made in writing.
§ 14 Übertragung von Rechten und Pflichten	**§ 14 Transfer of rights and responsibilities**
(1) Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Eurex Clearing nicht berechtigt, diesen Anschlussvertrag auf Dritte zu übertragen oder Rechte aus oder im Zusammenhang mit diesem Anschlussvertrag an Dritte abzutreten.	(1) The Contractual Party shall not be entitled to assign this Connection Agreement or rights arising from or concerning this Connection Agreement to a third party without the written consent of Eurex Clearing.
(2) Die Eurex Clearing ist berechtigt, den Anschlussvertrag ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, in die die Eurex Clearing ihren gesamten Geschäftsbetrieb einbringt. Mit Übertragung des Anschlussvertrages ist nur noch die übernehmende Gesellschaft aus dem Anschlussvertrag berechtigt und verpflichtet; die Eurex Clearing wird aus allen Verpflichtungen aus dem Anschlussvertrag entlassen. Macht die Eurex Clearing von der Möglichkeit zur Übertragung des Anschlussvertrages Gebrauch, hat die Eurex Clearing dies dem Vertragspartner mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Wirksamkeit der Übertragung schriftlich mitzuteilen.	(2) Eurex Clearing shall be entitled to assign all rights and obligations under the Connection Agreement to a company in which Eurex Clearing contributes its whole business operation. Upon assignment of the Connection Agreement, only the assuming company shall be a party to the rights and obligations; Eurex Clearing shall be released from all obligations under the Connection Agreement. In case Eurex Clearing intends to carry out such assignment, the Contractual Party shall be informed in advance with prior notification of six weeks.

§ 15 Änderungen	§ 15 Amendments
Die Eurex Clearing ist berechtigt, diese AGB jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zu ändern. Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner sechs (6) Wochen vor deren Wirksamkeit bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch bei der Eurex Clearing erhebt.	Eurex Clearing is entitled to amend these General Terms and Conditions at any time having due regard to the interests of the trading participant. The Contractual Party shall be notified of Amendments to the General Terms and Conditions at least six (6) weeks prior to their effective date. They are deemed to have been approved if the Contractual Party does not lodge objections with Eurex Clearing within six weeks of notification of the amendment.
§ 16 Authentisierungsmittel für das Eurex Clearing-GUI mittels WebTrading	**§ 16 Means of Authentication for the Eurex Clearing GUI via WebTrading**
(1) Bei einem Zugang über die Eurex Clearing-GUI ohne Nutzung einer MISS zum GUI-Zugriff erhält der Vertragspartner von der Eurex Clearing für die Authentisierung einen Token sowie eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) oder ein verschlüsseltes SSL-Zertifikat mit dem dazugehörigen Schlüssel, gemäß der von Eurex Clearing zur Verfügung gestellten WebTrading Dokumentation.	(1) With regard to access by means of the Eurex Clearing GUI without using a MISS for the GUI access, the Contractual Party shall receive from Eurex Clearing a token as well as a personal identification number (PIN) or an encrypted SSL certificate and the corresponding key for authentication, as specified by Eurex Clearing in the WebTrading documentation.
(2) Ein Token ist jeweils einer Benutzerkennung des Vertragspartners zugeordnet. Der Vertragspartner hat den Token und die PIN voneinander getrennt gegen unbefugte Kenntnisnahme und Wegnahme gesichert zu verwahren. Der Vertragspartner darf den Token und den PIN zeitgleich nur jeweils einem bei der Eurex Clearing angemeldeten Nutzer zugänglich machen. Der Vertragspartner darf den PIN nicht vervielfältigen und wird dafür Sorge tragen, dass auch seine angemeldeten Nutzer den PIN nicht vervielfältigen. Eine Weitergabe von mittels Token und PIN generierten Passwörtern an Dritte ist untersagt.	(2) Tokens are attributed to a user ID of the Contractual Party. The Contractual Party must keep the token and the PIN in safe custody and separate from one another in order that taking of notice or removal by an unauthorised person cannot occur. The Contractual Party may grant access to the token and the PIN to only one registered Eurex Clearing user at any one time. The Contractual Party may not duplicate such PIN and guarantees that its registered users will not duplicate such PIN either. It is not permitted to pass on to a third party any passwords which were generated using the token and the PIN.
(3) Ein SSL-Zertifikat ist jeweils einer Benutzerkennung des Vertragspartners zugeordnet. Der Vertragspartner hat das SSL-Zertifikat und den zugehörigen Schlüssel gegen unbefugte Kenntnisnahme und unbefugtes Kopieren zu schützen. Der Vertragspartner darf das SSL-Zertifikat zeitgleich nur jeweils einem bei der Eurex Clearing angemeldeten Nutzer zugänglich machen.	(3) A SSL certificate is attributed to a user ID of the Contractual Party. The Contractual Party shall be obliged to protect the SSL certificate and the corresponding key against unauthorized access and duplication. The Contractual Party may grant access to the SSL certificate to only one registered Eurex Clearing user at any one time.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Eurex Clearing unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ein Token beschädigt, abhandengekommen oder unauffindbar ist. Gleiches gilt, wenn Tatsachen den Verdacht nahe legen, dass Dritte unbefugt Kenntnis von der PIN genommen, in den Besitz eines Token gelangt sind oder Kenntnis eines SSL-Zertifikates oder des dazugehörigen Schlüssels erlangt haben. Die Eurex Clearing wird daraufhin unverzüglich die Zugangsberechtigung des Vertragspartners für den Token und den PIN bzw. das SSL-Zertifikat und den zugehörigen Schlüssel sperren, und dem Vertragspartner kostenpflichtig gemäß dem Preisverzeichnis einen anderen Token und PIN bzw. ein neues SSL-Zertifikat und Schlüssel zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Eurex Clearing den beschädigten Token oder Token, dessen PIN kompromittiert wurde, unverzüglich zuzusenden.	(4) The Contractual Party shall be obliged to inform Eurex Clearing immediately in writing if a token is damaged or lost or cannot be found. The same applies if facts exist to support the suspicion that a third party has, without authorisation, taken notice of the PIN or possession of the token or have taken notice of a SSL certificate or the corresponding key. Eurex Clearing shall then immediately block the Contractual Party's access to the token and the PIN or the SSL certificate and the corresponding key respectively, and shall, for a fee according to the Price List to this Agreement, provide the Contractual Party with another token and PIN or a new SSL certificate and key respectively. The Contractual Party shall be obliged to immediately send to Eurex Clearing the damaged token or the token the PIN of which has been compromised.
(5) Tokens verbleiben jederzeit im Eigentum der Eurex Clearing. Sie sind nach Vertragsbeendigung der Eurex Clearing unverzüglich zurückzusenden. Geht der Token nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Vertragsbeendigung bei der Eurex Clearing ein, hat der Vertragspartner der Eurex Clearing Wertersatz gemäß dem Preisverzeichnis zu leisten.	(5) Tokens remain the property of Eurex Clearing at all times. They must be sent back to Eurex Clearing immediately after expiration of the Agreement. If the token is not received by Eurex Clearing within 15 business days after expiration of the Agreement, the Contractual Party must pay compensation for lost value according to the Price List.
B - Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder der Eurex-Börsen (Eurex Deutschland und Eurex Zürich)	**B - Special provisions for Clearing Members of Eurex Exchanges (Eurex Deutschland und Eurex Zürich)**
§ 17 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 17 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen im Abschnitt B gelten für Clearing-Mitglieder, die über eine Lizenz zum Clearing von Derivate Transaktionen an den Eurex-Börsen (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) verfügen.	The special provisions within in section B are valid for Clearing Members who possess a clearing license for the clearing of derivatives transactions at the Eurex Exchanges (Eurex Deutschland und Eurex Zürich).

§ 18 Mindestanforderungen zum Netzwerk Zugang	§ 18 Minimum requirements for network access
(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sein Teilnehmer-System mindestens über einen Internet-basierten Zugang (nativer Internet-Zugang) an die Clearing-EDV anzubinden (Mindestanbindung). Nicht alle von der Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen sind über die in Satz 1 genannten Mindestanbindungen nutzbar. Alternative Anbindungen wie von Eurex Clearing angebotene Standleitungen, Internetleitungen, Anbindungen über einen Multi-Member-Service-Betreiber oder die Anbindung über ein anderes Netzwerk können zur Nutzung der Schnittstellen verwendet werden.	(1) The Contractual Party shall be obliged to connect its Participant System at least via an internet-based service (native internet access) to the Clearing EDP (minimum connectivity). Not all interfaces offered by Eurex Clearing can be used in combination with the minimum connectivity as described in sentence 1. Alternative connections, such as leased lines and internet lines offered by Eurex Clearing as well as connections by means of a Multi Member Service Operator or connections by means of other networks can be used in combination with the interfaces.
(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet seine Kunden, die Clearing Services durch ihn nutzen (Nicht-Clearing-Mitglieder bzw. Registrierte Kunden) über die von ihm genutzte Art der Netzwerk-Anbindung an die Clearing-EDV zu informieren.	(2) The Contractual Party shall be obligated to provide details regarding the type of network connection used to connect to the Clearing EDP to its customers, which make use of clearing services by the Contractual Party.
§ 19 Mindestanforderungen zum Datenzugriff	**§ 19 Minimum requirements for data access**
Der Vertragspartner ist verpflichtet Zugang zu Clearing-Daten über die von Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen für mindestens die folgenden Funktionen sicher zu stellen: (i) Manuelles und automatisiertes Geschäfts- und Positions-Management für Eurex Derivative Produkte (ii) Automatisierter Erhalt von Transaktions-bestätigungen (trade capture reports) für Eurex Derivative Produkte (iii) Verwaltung hinterlegter Sicherheiten (Collateral Management) (iv) Verwaltung von Benutzer IDs (v) Brutto-Liefermanagement (vi) Auswahl und Empfang von Reports	The Contractual Party shall be obligated to ensure access to the Clearing Data via the interfaces offered by Eurex Clearing for the following functions: (i) Manual and automated trade and position management for Eurex derivatives products (ii) To automatically receive transaction confirmations (trade capture reports) for Eurex derivatives products (iii) Collateral management (iv) User-ID administration (v) Gross delivery management (vi) Report selection and receipt of reports

§ 20 Besondere Bedingungen für Teilnehmer-Systeme und Lokationen	§ 20 Special conditions for Participant Systems and locations
~~(1) Die Eurex Clearing stellt für den Zugang zu Clearing-Daten mittels VALUES API (MISS) Software zur Verfügung. Die Software kann im Internet unter www.eurexclearing.com herunter geladen werden. Der Vertragspartner darf die von der Eurex Clearing bereitgestellte Software weder verändern, kopieren (ausgenommen Kopien zur Datensicherung) oder an Dritte weitergeben.~~	~~(1) For the access to clearing data via VALUES API (MISS) Eurex Clearing provides software. The software may be downloaded at www.eurexclearing.com. The Contractual Party must refrain from modifying, copying (excluding copies for data backup) or passing the software provided by Eurex Clearing on to third parties.~~
~~(2) Der Vertragspartner kann zusätzlich zu der von der Eurex Clearing bereitgestellten Software eigene Software (Teilnehmer-Software) für den Zugang zu Clearing-Daten mittels VALUES API auf seinen Teilnehmer-Systemen einsetzen.~~ (1) Die Eurex Clearing kann festlegen, dass der Vertragspartner die Teilnehmer-Software bei der Eurex Clearing zu registrieren hat und mindestens eine von der Eurex Clearing näher bestimmte elektronische Kennung (Identifier) zuzuordnen hat. Der Identifier muss immer übertragen werden, wenn die Teilnehmer-Software mit der Clearing-EDV kommuniziert.	~~(2) In addition to the software of Eurex Clearing, the Contractual Party may use its own software (Participant Software) for the access to clearing data via VALUES API on its Participant Systems.~~ (1) Eurex Clearing may determine that the Contractual Party shall register the Participant Software with Eurex Clearing and that the Contractual Party shall have at least one electronic ID (identifier) determined by Eurex Clearing. The identifier must always be transferred if the Participant software communicates with the Clearing EDP.
(2~~3~~) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Teilnehmer-Systeme in seinen Lokationen zu installieren und an die Clearing-EDV anzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zulassung beabsichtigter Lokationen unter Angabe sämtlicher relevanten Kontaktdaten bei der Eurex Clearing zu beantragen, bevor er seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV aus einer beabsichtigten Lokation anbindet. Die Eurex Clearing wird dem Vertragspartner den Eingang des Antrags bestätigen. Die Lokation gilt als genehmigt, sofern die Eurex Clearing nicht innerhalb eines Monates nach Versand der Bestätigung die Anbindung an die Clearing-EDV aus der Lokation untersagt. Die Eurex Clearing kann die Anbindung aus einer Lokation bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit untersagen, dies gilt insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe beim Vertragspartner oder bei der Eurex Clearing der Anbindung entgegenstehen.	(2~~3~~) The Contractual Party shall be obligated to install all Participant Systems in its Locations and to connect them with the Clearing EDP. The Contractual Party shall, prior to connecting its Participant Systems to the Clearing EDP from an intended Location, be obligated to place a request with Eurex Clearing regarding the admission of such intended Locations, providing Eurex Clearing with all relevant contact data. Eurex Clearing shall confirm receipt of such request to the Contractual Party. The Location shall be deemed to have been approved if Eurex Clearing does not prohibit connection to the Clearing EDP from such Location within one month of sending the confirmation of receipt. Eurex Clearing may, at any time, prohibit connection from a Location due to substantial reasons; this shall apply in particular if such connection cannot be permitted due to regulatory reasons concerning the Contractual Party or Eurex Clearing.

(3~~4~~) Die Eurex Clearing oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, jederzeit in den Lokationen des Vertragspartners die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb des Teilnehmer-Systems zu überprüfen. Die Eurex Clearing kann nach vorheriger Anzeige durch den Vertragspartner die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems oder Teilen hiervon in den Geschäftsräumen eines von dem Vertragspartner mit dem Betrieb des Teilnehmer-Systems beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und die Einhaltung der Regelungen des Anschlussvertrages, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Eurex Clearing das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems zu überprüfen.	(3~~4~~) Eurex Clearing or a third party assigned by it shall be entitled to visit the Contractual Party's Locations at any time and check whether the requirements for the installation and operation of the Participant System are still met. Eurex Clearing shall be entitled, after a previous notification by the Contractual Party, to assign the installation and operation of a Participant System or of parts thereof in the offices of the Contractual Party to a third party as long as the application of and adherence to the regulations of the Connection Agreement, in particular by the third party, is guaranteed. The Contractual Party shall be obligated to ensure by means of an appropriate agreement with the third party that such third party entitles Eurex Clearing to verify at any time whether the conditions for the installation and operation of a Participant System are met.
C - Besondere Regelungen für Clearing-Mitglieder der Frankfurter Wertpapier Börse, Eurex Repo GmbH, Eurex Bonds GmbH, Irish Stock Exchange (ISE) sowie Interim-Teilnehmer dieser Märkte	**C - Special provisions for Clearing Members of Frankfurt Stock Exchange, Eurex Repo GmbH, Eurex Bonds GmbH, Irish Stock Exchange (ISE) as well as Interim Participants of such markets**
§ 21 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 21 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt C gelten für Clearing-Mitglieder, die über eine Clearing Lizenz für die (i) Frankfurter Wertpapier Börse, (ii) Eurex Repo GmbH, (iii) Eurex Bonds GmbH, ~~oder~~ (iv) Irish Stock Exchange (ISE) verfügen sowie~~,~~ ~~(iv)~~(v) Interim-Teilnehmer eines oder mehrerer der unter (i) bis (iv) genannten Märkte (Nicht-Clearing-Mitglieder während der Interim-Teilnahme-Phase). ~~verfügen,~~	The special provisions within in section C are valid for Clearing Members who possess a clearing license for (i) Frankfurter Wertpapier Börse, (ii) Eurex Repo GmbH, (iii) Eurex Bonds GmbH o~~der~~ (iv) Irish Stock Exchange (ISE) as well as ~~(iv)~~(v) Interim Participants of one or more of the markets mentioned under (i) to (iv) (Non-Clearing Members during the Interim Participation).

§ 22 Mindestanforderungen zum Netzwerk Zugang	§ 22 Minimum requirements for network access
(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Teilnehmer-Systeme mindestens über einen Internet-basierten Zugang (nativer Internet-Zugang) an die Clearing-EDV anzubinden (Mindestanbindung). Nicht alle von der Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen sind über die oben genannten Mindestanbindungen nutzbar. Alternative Anbindungen wie von Eurex Clearing angebotene Standleitungen, Internetleitungen, Anbindungen über einen Multi-Member-Service-Betreiber oder die Anbindung über ein anderes Netzwerk können zur Nutzung der Schnittstellen verwendet werden.	(1) The Contractual Party shall be obliged to connect its Participant System at least via an internet-based service (native internet access) to the Clearing EDP (minimum connectivity). Not all interfaces offered by Eurex Clearing can be used in combination with the minimum connectivity as described in sentence 1. Alternative connections, such as leased lines and internet lines offered by Eurex Clearing as well as connections by means of a Multi Member Service Operator or connections by means of other networks can be used in combination with the interfaces.
(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet seine Kunden, die Clearing Services durch ihn nutzen (Nicht-Clearing-Mitglieder bzw. Registrierte Kunden) über die von ihm genutzte Art der Netzwerk-Anbindung an die Clearing-EDV zu informieren.	(2) The Contractual Party shall be obligated to provide details regarding the type of network connection used to connect to the Clearing EDP to its customers, which make use of clearing services by the Contractual Party.
§ 23 Mindestanforderungen zum Datenzugriff	**§ 23 Minimum requirements for data access**
Der Vertragspartner ist verpflichtet Zugang zu Clearing-Daten über die von Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen für mindestens die folgenden Funktionen sicher zu stellen: (i) Verwaltung hinterlegter Sicherheiten (Collateral Management) (ii) Verwaltung von Benutzer IDs (iii) Brutto-Liefermanagement (iv) Auswahl und Empfang von Reports Auf Anfrage kein der Interim-Teilnehmer von den Verpflichtungen freigestellt werden, Zugang zur Funktion „Verwaltung hinterlegter Sicherheiten (Collateral Management)“ und „Verwaltung von Benutzer IDs“ zu gewährleisten.	The Contractual Party shall be obligated to ensure access to the Clearing Data via the interfaces offered by Eurex Clearing for the following functions: (i) Collateral management (ii) User-ID administration (iii) Gross delivery management (iv) Report selection and receipt of reports On request the Interim Participant may be exempted from the obligation to ensure access to the Clearing Data for the functions “Collateral management” and “User ID administration”.

§ 24 Besondere Bedingungen für Teilnehmer-Systeme und Lokationen	§ 24 Special conditions for Participant Systems and locations
~~(1) Die Eurex Clearing stellt für den Zugang zu Clearing-Daten mittels VALUES API (MISS) Software zur Verfügung. Die Software kann im Internet unter herunter geladen werden. Der Vertragspartner darf die von der Eurex Clearing bereitgestellte Software weder verändern, kopieren (ausgenommen Kopien zur Datensicherung) oder an Dritte weitergeben.~~	~~(1) For the access to clearing data via VALUES API (MISS) Eurex Clearing provides software. The software may be downloaded at~~ www.eurexclearing.com~~. The Contractual Party must refrain from modifying, copying (excluding copies for data backup) or passing the software provided by Eurex Clearing on to third parties.~~
(1~~2~~) ~~Der Vertragspartner kann zusätzlich zu der von der Eurex Clearing bereitgestellten Software eigene Software (Teilnehmer-Software) für den Zugang zu Clearing-Daten mittels VALUES API auf seinen Teilnehmer-Systemen einsetzen.~~ Die Eurex Clearing kann festlegen, dass der Vertragspartner die Teilnehmer-Software bei der Eurex Clearing zu registrieren hat und mindestens eine von der Eurex Clearing näher bestimmte elektronische Kennung (Identifier) zuzuordnen hat. Der Identifier muss immer übertragen werden, wenn die Teilnehmer-Software mit der Clearing-EDV kommuniziert.	(1~~2~~) ~~In addition to the software of Eurex Clearing, the Contractual Party may use its own software (Participant Software) for the access to clearing data via VALUES API on its Participant Systems.~~ Eurex Clearing may determine that the Contractual Party shall register the Participant Software with Eurex Clearing and that the Contractual Party shall have at least one electronic ID (identifier) determined by Eurex Clearing. The identifier must always be transferred if the Participant software communicates with the Clearing EDP.
(2~~3~~) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Teilnehmer-Systeme in seinen Lokationen zu installieren und an die Clearing-EDV anzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zulassung beabsichtigter Lokationen unter Angabe sämtlicher relevanten Kontaktdaten bei der Eurex Clearing zu beantragen, bevor er seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV aus einer beabsichtigten Lokation anbindet. Die Eurex Clearing wird dem Vertragspartner den Eingang des Antrags bestätigen. Die Lokation gilt als genehmigt, sofern die Eurex Clearing nicht innerhalb eines Monates nach Versand der Bestätigung die Anbindung an die Clearing-EDV aus der Lokation untersagt. Die Eurex Clearing kann die Anbindung aus einer Lokation bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit untersagen, dies gilt insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe beim Vertragspartner oder bei der Eurex Clearing der Anbindung entgegenstehen.	(2~~3~~) The Contractual Party shall be obligated to install all Participant Systems in its Locations and to connect them with the Clearing EDP. The Contractual Party shall, prior to connecting its Participant Systems to the Clearing EDP from an intended Location, be obligated to place a request with Eurex Clearing regarding the admission of such intended Locations, providing Eurex Clearing with all relevant contact data. Eurex Clearing shall confirm receipt of such request to the Contractual Party. The Location shall be deemed to have been approved if Eurex Clearing does not prohibit connection to the Clearing EDP from such Location within one month of sending the confirmation of receipt. Eurex Clearing may, at any time, prohibit connection from a Location due to substantial reasons; this shall apply in particular if such connection cannot be permitted due to regulatory reasons concerning the Contractual Party or Eurex Clearing.

(43) Die Eurex Clearing oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, jederzeit in den Lokationen des Vertragspartners die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb des Teilnehmer-Systems zu überprüfen. Die Eurex Clearing kann nach vorheriger Anzeige durch den Vertragspartner die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems oder Teilen hiervon in den Geschäftsräumen eines von dem Vertragspartner mit dem Betrieb des Teilnehmer-Systems beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und die Einhaltung der Regelungen des Anschlussvertrages, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Eurex Clearing das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems zu überprüfen.	(43) Eurex Clearing or a third party assigned by it shall be entitled to visit the Contractual Party's Locations at any time and check whether the requirements for the installation and operation of the Participant System are still met. Eurex Clearing shall be entitled, after a previous notification by the Contractual Party, to assign the installation and operation of a Participant System or of parts thereof in the offices of the Contractual Party to a third party as long as the application of and adherence to the regulations of the Connection Agreement, in particular by the third party, is guaranteed. The Contractual Party shall be obligated to ensure by means of an appropriate agreement with the third party that such third party entitles Eurex Clearing to verify at any time whether the conditions for the installation and operation of a Participant System are met.
D - Besondere Regelungen für OTC Clearing-Mitglieder und OTC Interim-Teilnehmer	**D - Special provisions for OTC Clearing Members and OTC Interim Participants**
§ 25 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 25 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt D gelten für Clearing-Mitglieder, die über eine Lizenz zum Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen verfügen sowie für Interim-Teilnehmer für OTC-Derivat-Transaktionen im Sinne der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing (Registrierte Kunden während der Interim-Teilnahme-Phase).	The special provisions within in section D are valid for Clearing Members who possess a clearing license for OTC derivatives transactions as well as Interim Participants for OTC derivatives transactions pursuant to the Clearing Conditions for Eurex Clearing (Registered Customer during the ~~i~~interim Participation phase).
§ 26 Mindestanforderungen zum Netzwerk-Zugang	**§ 26 Minimum requirements for network access**
(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Teilnehmer-Systeme mindestens über einen Internet-basierten Zugang (nativer Internet-Zugang) an die Clearing-EDV anzubinden (Mindestanbindung). Nicht alle von der Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen sind über die oben genannten Mindestanbindungen nutzbar. Alternative Anbindungen wie von Eurex Clearing angebotene Standleitungen, Internetleitungen, Anbindungen über einen Multi-Member-Service-Betreiber oder die Anbindung über ein anderes Netzwerk können zur Nutzung der Schnittstellen verwendet werden.	(1) The Contractual Party shall be obliged to connect its Participant System at least via an internet-based service (native internet access) with the Clearing EDP (minimum connectivity). Not all interfaces offered by Eurex Clearing can be used in combination with the minimum connectivity as described in sentence 1. Alternative connections, such as leased lines and internet lines offered by Eurex Clearing as well as connections by means of a Multi Member Service Operator or connections by means of other networks can be used in combination with the interfaces.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet seine Kunden, die Clearing Services durch ihn nutzen (Nicht-Clearing-Mitglieder bzw. Registrierte Kunden) über die von ihm genutzte Art der Netzwerk-Anbindung an die Clearing-EDV zu informieren.	(2) The Contractual Party shall be obligated to provide details regarding the type of network connection used to connect to the Clearing EDP to its customers, which make use of clearing services by the Contractual Party.
§ 27 Mindestanforderungen zum Datenzugriff	**§ 27 Minimum requirements for data access**
Der Vertragspartner ist verpflichtet Zugang zu Clearing-Daten über die von Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen für mindestens die folgenden Funktionen zu gewährleisten: (i) Manuelles oder automatisiertes Geschäfts- und Positions-Management für EurexOTC Clear-Produkte (ii) Verwaltung hinterlegter Sicherheiten (Collateral Management) (iii) Empfang von Reports Auf Anfrage kein der ~~Vertragspartner~~ Interim-Teilnehmer von der Verpflichtung freigestellt werden, Zugang zur Funktion „Verwaltung hinterlegter Sicherheiten (Collateral Management)“ zu gewährleisten.	The Contractual Party shall be obligated to ensure access to the Clearing Data via the interfaces offered by Eurex Clearing for the following functions: (i) Manual or automated trade and position management for EurexOTC Clear products (ii) Collateral management (iii) Receipt of reports On request the ~~Contractual Party~~Interim Participant may be exempted from the obligation to ensure access to the Clearing Data for the function “”Collateral management””.
§ 28 Besondere Bedingungen für Teilnehmer-Systeme und Lokationen	**§ 28 Special conditions for Participant Systems and locations**
(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Teilnehmer-Systeme in seinen Lokationen zu installieren und an die Clearing-EDV anzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zulassung beabsichtigter Lokationen unter Angabe sämtlicher relevanten Kontaktdaten bei der Eurex Clearing zu beantragen, bevor er seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV aus einer beabsichtigten Lokation anbindet. Die Eurex Clearing wird dem Vertragspartner den Eingang des Antrags bestätigen. Die Lokation gilt als genehmigt, sofern die Eurex Clearing nicht innerhalb eines Monates nach Versand der Bestätigung die Anbindung an die Clearing-EDV aus der Lokation untersagt. Die Eurex Clearing kann die Anbindung aus einer Lokation bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit untersagen, dies gilt insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe beim Vertragspartner oder bei der Eurex Clearing der Anbindung entgegenstehen.	(1) The Contractual Party shall be obligated to install all Participant Systems in its Locations and to connect them with the Clearing EDP. The Contractual Party shall, prior to connecting its Participant Systems to the Clearing EDP from an intended Location, be obligated to place a request with Eurex Clearing regarding the admission of such intended Locations, providing Eurex Clearing with all relevant contact data. Eurex Clearing shall confirm receipt of such request to the Contractual Party. The Location shall be deemed to have been approved if Eurex Clearing does not prohibit connection to the Clearing EDP from such Location within one month of sending the confirmation of receipt. Eurex Clearing may, at any time, prohibit connection from a Location due to substantial reasons; this shall apply in particular if such connection cannot be permitted due to regulatory reasons concerning the Contractual Party or Eurex Clearing.

(2) Die Eurex Clearing oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, jederzeit in den Lokationen des Vertragspartners die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb des Teilnehmer-Systems zu überprüfen. Die Eurex Clearing kann nach vorheriger Anzeige durch den Vertragspartner die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems oder Teilen hiervon in den Geschäftsräumen eines von dem Vertragspartner mit dem Betrieb des Teilnehmer-Systems beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und die Einhaltung der Regelungen des Anschlussvertrages, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Eurex Clearing das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems zu überprüfen.	(2) Eurex Clearing or a third party assigned by it shall be entitled to visit the Contractual Party's Locations at any time and check whether the requirements for the installation and operation of the Participant System are still met. Eurex Clearing shall be entitled, after a previous notification by the Contractual Party, to assign the installation and operation of a Participant System or of parts thereof in the offices of the Contractual Party to a third party as long as the application of and adherence to the regulations of the Connection Agreement, in particular by the third party, is guaranteed. The Contractual Party shall be obligated to ensure by means of an appropriate agreement with the third party that such third party entitles Eurex Clearing to verify at any time whether the conditions for the installation and operation of a Participant System are met.
E - Besondere Regelungen für Clearing Mitglieder, die alle Clearing-Funktionen ausgelagert haben, Nicht-Clearing-Mitglieder und, Interim-Teilnehmer ~~und Clearing Mitglieder, die alle Clearing-Funktionen ausgelagert haben~~	**E - Special provisions for Clearing Members that outsourced all Clearing Functions, Non Clearing Members and Interim Participants ~~and Clearing Members that outsources all Clearing Functions~~**
§ 29 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 29 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt E gelten für (i) Clearing Mitglieder, die alle Clearing-Funktionen ausgelagert haben, ~~(i)~~(ii) Nicht-Clearing-Mitglieder ~~im Sinne der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing~~, und ~~(ii)~~ Interim-Teilnehmer ~~im Sinne der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing~~ (Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden während der Interim-Teilnahme-Phase). ~~und~~ (iii) ~~Clearing Mitglieder, die alle Clearing-Funktionen ausgelagert haben.~~	The special provisions within in section E are valid for (i) Clearing Members that outsourced all Clearing Functions, ~~(i)~~(ii) Non Clearing Members ~~pursuant to the Clearing Conditions of Eurex Clearing~~, and ~~(ii)~~ Interim Participants ~~pursuant to the Clearing Conditions for Eurex Clearing~~ (Non Clearing Members and Registered Customers during the ~~I~~interim Participation ~~p~~hase). ~~and~~ (iii) ~~Clearing Members that outsourced all Clearing Functions.~~
§ 30 Mindestanforderungen zum Netzwerk-Zugang	**§ 30 Minimum requirements for network access**
Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Teilnehmer-Systeme mindestens über einen Internet-basierten Zugang (nativer Internet-Zugang) an die Clearing-EDV anzubinden (Mindestanbindung).	The Contractual Party shall be obliged to connect its Participant System at least via an internet-based service (native internet access) with the Clearing EDP (minimum connectivity).

Nicht alle von der Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen sind über die oben genannten Mindestanbindungen nutzbar. Alternative Anbindungen wie von Eurex Clearing angebotene Standleitungen, Internetleitungen, Anbindungen über einen Multi-Member-Service-Betreiber oder die Anbindung über ein anderes Netzwerk können zur Nutzung der Schnittstellen verwendet werden.	Not all interfaces offered by Eurex Clearing can be used in combination with the minimum connectivity as described in sentence 1. Alternative connections, such as leased lines and internet lines offered by Eurex Clearing as well as connections by means of a Multi Member Service Operator or connections by means of other networks can be used in combination with the interfaces.
§ 31 Mindestanforderungen zum Datenzugriff	**§ 31 Minimum requirements for data access**
Der Vertragspartner ist verpflichtet Zugang zu Clearing-Daten über die von Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen für mindestens die folgenden Funktionen sicher zu stellen: (i) Manuelles Geschäfts- und Positions-Management für Eurex Derivative Produkte (ii) Empfang von Reports	The Contractual Party shall be obligated to ensure access to the Clearing Data via the interfaces offered by Eurex Clearing for the following functions: (i) Manual trade and position management for Eurex derivatives products (ii) Receipt of reports
§ 32 Besondere Bedingungen für Teilnehmer-Systeme und Lokationen	**§ 32 Special conditions for Participant Systems and locations**
(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Teilnehmer-Systeme in seinen Lokationen zu installieren und an die Clearing-EDV anzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zulassung beabsichtigter Lokationen unter Angabe sämtlicher relevanten Kontaktdaten bei der Eurex Clearing zu beantragen, bevor er seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV aus einer beabsichtigten Lokation anbindet. Die Eurex Clearing wird dem Vertragspartner den Eingang des Antrags bestätigen. Die Lokation gilt als genehmigt, sofern die Eurex Clearing nicht innerhalb eines Monates nach Versand der Bestätigung die Anbindung an die Clearing-EDV aus der Lokation untersagt. Die Eurex Clearing kann die Anbindung aus einer Lokation bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit untersagen, dies gilt insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe beim Vertragspartner oder bei der Eurex Clearing der Anbindung entgegenstehen.	(1) The Contractual Party shall be obligated to install all Participant Systems in its Locations and to connect them with the Clearing EDP. The Contractual Party shall, prior to connecting its Participant Systems to the Clearing EDP from an intended Location, be obligated to place a request with Eurex Clearing regarding the admission of such intended Locations, providing Eurex Clearing with all relevant contact data. Eurex Clearing shall confirm receipt of such request to the Contractual Party. The Location shall be deemed to have been approved if Eurex Clearing does not prohibit connection to the Clearing EDP from such Location within one month of sending the confirmation of receipt. Eurex Clearing may, at any time, prohibit connection from a Location due to substantial reasons; this shall apply in particular if such connection cannot be permitted due to regulatory reasons concerning the Contractual Party or Eurex Clearing.

(2) Die Eurex Clearing oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, jederzeit in den Lokationen des Vertragspartners die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb des Teilnehmer-Systems zu überprüfen. Die Eurex Clearing kann nach vorheriger Anzeige durch den Vertragspartner die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems oder Teilen hiervon in den Geschäftsräumen eines von dem Vertragspartner mit dem Betrieb des Teilnehmer-Systems beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und die Einhaltung der Regelungen des Anschlussvertrages, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Eurex Clearing das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems zu überprüfen.	(2) Eurex Clearing or a third party assigned by it shall be entitled to visit the Contractual Party's Locations at any time and check whether the requirements for the installation and operation of the Participant System are still met. Eurex Clearing shall be entitled, after a previous notification by the Contractual Party, to assign the installation and operation of a Participant System or of parts thereof in the offices of the Contractual Party to a third party as long as the application of and adherence to the regulations of the Connection Agreement, in particular by the third party, is guaranteed. The Contractual Party shall be obligated to ensure by means of an appropriate agreement with the third party that such third party entitles Eurex Clearing to verify at any time whether the conditions for the installation and operation of a Participant System are met.
F - Besondere Regelungen für Basis-Clearing-Mitglieder, ~~Registrierte Kunden,~~ Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Individual-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice, Registrierte Kunden, Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz und Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz	**F - Special provisions for ~~Registered Customers,~~ Basic Clearing Member, Non Clearing Members participating in the Individual Clearing Model that outsources Backoffice Functions, Registered Customers, holder of a Specific Lender License and holder of a Specific Repo License**
§ 33 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 33 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt F gelten für ~~(i)~~ Basis-Clearing-Mitglieder, ~~Registrierte Kunden im Sinne der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing,~~ (i) ~~(i)~~(ii) Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Individual-Clearingmodell teilnehmen und alle Backoffice-Funktionen gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing ausgelagert haben, (iii) Registrierte Kunden, ~~(ii)~~(iv) Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber Lizenz und/oder Beauftragte des Darlehensgebers gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing sowie für ~~(iii)~~(v) Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der	The special provisions within in section F are valid for (i) Basic Clearing Members, ~~(i) Registered Customers pursuant to the Clearing Conditions of Eurex Clearing,~~ (i) Non Clearing Members participating in the Individual Clearing Model that outsources Backoffice Functions according the Clearing Conditions for Eurex Clearing, (ii) Registered Customers, ~~(ii)~~(iii) Holder of a Specific Lender License and/or their Agent Lenders pursuant to Chapter IX of the Clearing Conditions for Eurex Clearing as well as for ~~(iii)~~(iv) Holder of a Specific Repo License pursuant to Chapter IV of the Clearing Conditions for Eurex Clearing.

Eurex Clearing.	
§ 34 Mindestanforderungen zum Netzwerk-Zugang	**§ 34 Minimum requirements for network access**
Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Teilnehmer-Systeme mindestens über einen Internet-basierten Zugang (nativer Internet-Zugang) an die Clearing-EDV anzubinden (Mindestanbindung). Nicht alle von der Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen sind über die oben genannten Mindestanbindungen nutzbar. Alternative Anbindungen wie von Eurex Clearing angebotene Standleitungen, Internetleitungen, Anbindungen über einen Multi-Member-Service-Betreiber oder die Anbindung über ein anderes Netzwerk können zur Nutzung der Schnittstellen verwendet werden.	The Contractual Party shall be obliged to connect its Participant System at least via an internet-based service (native internet access) with the Clearing EDP (minimum connectivity). Not all interfaces offered by Eurex Clearing can be used in combination with the minimum connectivity as described in sentence 1. Alternative connections, such as leased lines and internet lines offered by Eurex Clearing as well as connections by means of a Multi Member Service Operator or connections by means of other networks can be used in combination with the interfaces.
§ 35 Mindestanforderungen zum Datenzugriff	**§ 35 Minimum requirements for data access**
Der Vertragspartner ist verpflichtet Zugang zu Clearing-Daten über die von Eurex Clearing angebotenen Schnittstellen für mindestens die folgenden Funktionen sicher zu stellen: • Empfang von Reports	The Contractual Party shall be obligated to ensure access to the Clearing Data via the interfaces offered by Eurex Clearing for the following functions: • Receipt of reports
§ 36 Besondere Bedingungen für Teilnehmer-Systeme und Lokationen	**§ 36 Special conditions for Participant Systems and locations**
Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Teilnehmer-Systeme in seinen Lokationen zu installieren und an die Clearing-EDV anzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zulassung beabsichtigter Lokationen unter Angabe sämtlicher relevanten Kontaktdaten bei der Eurex Clearing zu beantragen, bevor er seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV aus einer beabsichtigten Lokation anbindet. Die Eurex Clearing wird dem Vertragspartner den Eingang des Antrags bestätigen. Die Lokation gilt als genehmigt, sofern die Eurex Clearing nicht innerhalb eines Monates nach Versand der Bestätigung die Anbindung an die Clearing-EDV aus der Lokation untersagt. Die Eurex Clearing kann die Anbindung aus einer Lokation bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit untersagen, dies gilt insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe beim Vertragspartner oder bei der Eurex Clearing der Anbindung entgegenstehen.	The Contractual Party shall be obligated to install all Participant Systems in its Locations and to connect them with the Clearing EDP. The Contractual Party shall, prior to connecting its Participant Systems to the Clearing EDP from an intended Location, be obligated to place a request with Eurex Clearing regarding the admission of such intended Locations, providing Eurex Clearing with all relevant contact data. Eurex Clearing shall confirm receipt of such request to the Contractual Party. The Location shall be deemed to have been approved if Eurex Clearing does not prohibit connection to the Clearing EDP from such Location within one month of sending the confirmation of receipt. Eurex Clearing may, at any time, prohibit connection from a Location due to substantial reasons; this shall apply in particular if such connection cannot be permitted due to regulatory reasons concerning the Contractual Party or Eurex Clearing.

G - Besondere Regelungen für Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Grund-Clearingmodell oder am Net Omnibus-Clearingmodell teilnehmen mit ausgelagertem Backoffice sowie Dritte, insbesondere Abwicklungsinstitute	G - Special provisions for Non Clearing Members participating in the Elementary Clearing Model or in the Net Omnibus Clearing Model that outsources Backoffice Functions and other parties, in particular Settlement Institutes
§ 37 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 37 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt G gelten für (i) Nicht-Clearing-Mitglieder, die am Grund-Clearingmodell oder am Net Omnibus-Clearingmodell teilnehmen und sämtliche Backoffice-Funktionen gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing ausgelagert haben, sowie für (ii) Dritte, insbesondere Abwicklungsinstitute, denen die Eurex Clearing eine Netzwerk-Anbindung an die Clearing-EDV bereitstellt.	The special provisions within in section G are valid for (i) Non Clearing Members participating in the Elementary Clearing Model or in the Net Omnibus Clearing Model that outsources Backoffice Functions according the Clearing Conditions for Eurex Clearing and (ii) Third parties, in particular Settlement Institutes for which Eurex Clearing provides a network connection to the Clearing EDP.
§ 38 Mindestanforderungen zum Netzwerk-Zugang	**§ 38 Minimum requirements for network access**
Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV anzubinden.	The Contractual Party shall not be obliged to connect its Participant System with the Clearing EDP.
§ 38a Mindestanforderungen zum Datenzugriff	**§ 38a Minimum requirements for data access**
Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet Zugang zu Clearing-Daten zu gewährleisten.	The Contractual Party shall not be obliged to ensure access to the Clearing Data.
§ 39 Besondere Bedingungen für Teilnehmer-Systeme und Lokationen	**§ 39 Special conditions for Participant Systems and locations**
Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Teilnehmer-Systeme in seinen Lokationen zu installieren und an die Clearing-EDV anzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zulassung beabsichtigter Lokationen unter Angabe sämtlicher relevanten Kontaktdaten bei der Eurex Clearing zu beantragen, bevor er seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV aus einer beabsichtigten Lokation anbindet. Die Eurex Clearing wird dem Vertragspartner den Eingang des Antrags bestätigen. Die Lokation gilt als genehmigt, sofern die Eurex Clearing nicht innerhalb eines Monates nach Versand der Bestätigung die Anbindung an die Clearing-EDV aus der Lokation untersagt. Die Eurex Clearing kann die Anbindung aus einer Lokation bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit untersagen, dies gilt insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe beim Vertragspartner oder	The Contractual Party shall be obligated to install all Participant Systems in its Locations and to connect them with the Clearing EDP. The Contractual Party shall, prior to connecting its Participant Systems to the Clearing EDP from an intended Location, be obligated to place a request with Eurex Clearing regarding the admission of such intended Locations, providing Eurex Clearing with all relevant contact data. Eurex Clearing shall confirm receipt of such request to the Contractual Party. The Location shall be deemed to have been approved if Eurex Clearing does not prohibit connection to the Clearing EDP from such Location within one month of sending the confirmation of receipt. Eurex Clearing may, at any time, prohibit connection from a Location due to substantial reasons; this shall apply in particular if such connection cannot be permitted due to

bei der Eurex Clearing der Anbindung entgegenstehen.	regulatory reasons concerning the Contractual Party or Eurex Clearing.
H - Besondere Regelungen für Multi-Member-Service-Betreiber	**H - Special provisions for Multi-Member-Service Operators**
§ 40 Geltungsbereich für Vertragspartner	**§ 40 Applicability in terms of Contractual Parties**
Die besonderen Regelungen in Abschnitt H gelten für Multi-Member-Service-Betreiber.	The special provisions within in section H are valid for Multi Member Service Operators.
§ 41 Besondere Pflichten für Multi-Member-Service-Betreiber	**§ 41 Special duties for Multi-Member-Service Operators**
(1) Die Anbindung des Vertragspartners als Multi-Member-Service-Betreiber erfolgt, um Multi-Member-Service-Betreiber-Kunden, also Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden ~~im Sinne der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing~~, sowie Dritte, insbesondere Abwicklungsinstituten die Anbindung an die Clearing-EDV zu ermöglichen und/oder um das Insourcing von Backoffice- bzw. Clearingfunktionen und/oder die automatisierte Weiterverarbeitung von Daten für die Unternehmen zu erbringen.	(1) The connection of the Contractual Party as a Multi Member Service Operator shall enable customers of the Multi Member Service Operator, which includes Clearing Members, Non Clearing Members and Registered Customers ~~pursuant to the Clearing Conditions of Eurex Clearing~~ as well as third parties, in particular settlement institutes, to connect to the Clearing EDP and/or to render the insourcing of backoffice functions or clearing functions respectively, and/or to render the automated processing data for the companies.
(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Eurex Clearing unverzüglich die Unternehmen anzuzeigen, für die er die Anbindung als Multi Member Service-Betreiber erbringt (Multi-Member-Service-Betreiber-Kunden). Jegliche Veränderungen sind der Eurex Clearing ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.	(2) The Contractual Party shall be obliged to notify Eurex Clearing without delay of any Companies for which it renders its connection services as a Multi Member Service Provider. Any changes must also be notified to Eurex Clearing without delay.
(3) Weitere Voraussetzungen zur Erbringung der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen werden von den Vertragsparteien (Multi-Member-Service-Betreiber und Multi-Member-Service-Betreiber-Kunden) in einer separaten Vereinbarung geregelt.	(3) Any further requirements for the rendering of services as specified in paragraph 1 shall be defined in a separate agreement between the contracting parties.
§ 42 Mindestanforderungen zum Netzwerk-Zugang	**§ 42 Minimum requirements for network access**
(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sein Teilnehmer-System bzw. die Teilnehmer-Systeme seiner Multi-Member-Service-Betreiber-Kunden mindestens über eine Standleitung einschließlich einer Back-Up-Standleitung an die Clearing-EDV anzubinden (Mindestanbindung).	(1) The Contractual Party shall be obliged to connect its Participant System and/or the Participant Systems of its Multi Member Service Operator Customers respectively at least via a leased line combined with a backup leased line with the Clearing EDP (minimum connectivity).

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet seine über ihn angebundenen Multi-Member-Service-Betreiber-Kunden über die von ihm genutzte Art der Netzwerk-Anbindung an die Clearing-EDV zu informieren.	(2) The Contractual Party shall be obligated to provide details regarding the type of network connection used to connect to the Clearing EDP to its customers.
§ 43 Datennutzung	§ 43 Data usage
(1) Die aus der Clearing-EDV empfangenen Informationen (z.B. Reports) und Daten dürfen von dem Vertragspartner ausschließlich zum Zwecke seiner mit der Eurex Clearing vereinbarten Dienste als Multi-Member-Service-Betreiber verwendet werden; eine Speicherung, Anfertigung von Kopien (ausgenommen Sicherheitskopien), Nutzung, Verarbeitung oder sonstige Verwertung der Informationen und Daten zu anderen Zwecken ist verboten.	(1) Any information (e.g. reports) and data received from the Clearing EDP must be used by the Contractual Party exclusively for the purpose of its services rendered as a Multi Member Service Provider as agreed with Eurex Clearing; it is not permitted to save, copy (excluding copies for data backup), use, modify or otherwise utilize such information and data for other purposes.
(2) Der Vertragspartner darf die Informationen und Daten ausschließlich dem Unternehmen zugänglich machen, für das die Informationen und Daten bestimmt wurden. Eine Weitergabe oder das Zugänglichmachender Informationen und Daten an Dritte ist verboten.	(2) The Contractual Party may grant access to the information and data exclusively to the Company which such information and data was intended for. It is prohibited to pass on such information and data to third parties.
(3) Der Vertragspartner stellt sicher, dass er sämtliche von der Eurex Clearing übermittelte Informationen (z.B. Reports) und Daten, nur an die betroffenen Unternehmen weiterleitet.	(3) The Contractual Party shall make sure that it passes on any and all information (e.g. reports) and data received from Eurex Clearing only to the Companies involved.
(4) Soweit der Vertragspartner das Insourcing von Backoffice- bzw. Clearingfunktionen und/oder die automatisierte Weiterverarbeitung von Daten aus der Clearing-EDV für ein oder mehrere Unternehmen übernommen hat, ist er ausschließlich zur automatisierten Weiterverarbeitung der empfangenen Informationen aus der Clearing-EDV berechtigt, soweit dies zum Verwalten und der Abwicklung / dem Clearing der von dem jeweiligen Unternehmen abgeschlossenen Geschäfte erforderlich ist.	(4) To the extent the Contractual Party renders the insourcing of backoffice functions or clearing functions respectively, and/or the automated further processing of data received from the Clearing EDP, for one or several Companies, it shall be exclusively entitled to further process the information received from the Clearing EDP to the extent this is necessary for the management and the settlement / the clearing of the transactions concluded by the respective company.

§ 44 Besondere Bedingungen für Teilnehmer-Systeme und Lokationen	§ 44 Special conditions for Participant Systems and locations
(1) ~~Die Eurex Clearing stellt für den Zugang zu Clearing-Daten mittels VALUES API (MISS) Software zur Verfügung. Die Software kann im Internet unter www.eurexclearing.com herunter geladen werden. Der Vertragspartner darf die von der Eurex Clearing bereitgestellte Software weder verändern, kopieren (ausgenommen Kopien zur Datensicherung) oder an Dritte weitergeben.~~	(1) ~~For the access to clearing data via VALUES API (MISS) Eurex Clearing provides software. The software may be downloaded at www.eurexclearing.com. The Contractual Party must refrain from modifying, copying (excluding copies for data backup) or passing the software provided by Eurex Clearing on to third parties.~~
~~(2) Der Vertragspartner kann zusätzlich zu der von der Eurex Clearing bereitgestellten Software eigene Software (Teilnehmer-Software) für den Zugang zu Clearing-Daten mittels VALUES API auf seinen Teilnehmer-Systemen einsetzen.~~ Die Eurex Clearing kann festlegen, dass der Vertragspartner die Teilnehmer-Software bei der Eurex Clearing zu registrieren hat und mindestens eine von der Eurex Clearing näher bestimmte elektronische Kennung (Identifier) zuzuordnen hat. Der Identifier muss immer übertragen werden, wenn die Teilnehmer-Software mit der Clearing-EDV kommuniziert.	~~(2) In addition to the software of Eurex Clearing, the Contractual Party may use its own software (Participant Software) for the access to clearing data via VALUES API on its Participant Systems.~~ Eurex Clearing may determine that the Contractual Party shall register the Participant Software with Eurex Clearing and that the Contractual Party shall have at least one electronic ID (identifier) determined by Eurex Clearing. The identifier must always be transferred if the Participant software communicates with the Clearing EDP.
(2~~3~~) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Teilnehmer-Systeme in seinen Lokationen zu installieren und an die Clearing-EDV anzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Zulassung beabsichtigter Lokationen unter Angabe sämtlicher relevanten Kontaktdaten bei der Eurex Clearing zu beantragen, bevor er seine Teilnehmer-Systeme an die Clearing-EDV aus einer beabsichtigten Lokation anbindet. Die Eurex Clearing wird dem Vertragspartner den Eingang des Antrags bestätigen. Die Lokation gilt als genehmigt, sofern die Eurex Clearing nicht innerhalb eines Monates nach Versand der Bestätigung die Anbindung an die Clearing-EDV aus der Lokation untersagt. Die Eurex Clearing kann die Anbindung aus einer Lokation bei Vorliegen schwerwiegender Gründe jederzeit untersagen, dies gilt insbesondere, wenn aufsichtsrechtliche Gründe beim Vertragspartner oder bei der Eurex Clearing der Anbindung entgegenstehen.	(2~~3~~) The Contractual Party shall be obligated to install all Participant Systems in its Locations and to connect them with the Clearing EDP. The Contractual Party shall, prior to connecting its Participant Systems to the Clearing EDP from an intended Location, be obligated to place a request with Eurex Clearing regarding the admission of such intended Locations, providing Eurex Clearing with all relevant contact data. Eurex Clearing shall confirm receipt of such request to the Contractual Party. The Location shall be deemed to have been approved if Eurex Clearing does not prohibit connection to the Clearing EDP from such Location within one month of sending the confirmation of receipt. Eurex Clearing may, at any time, prohibit connection from a Location due to substantial reasons; this shall apply in particular if such connection cannot be permitted due to regulatory reasons concerning the Contractual Party or Eurex Clearing.

(34) Die Eurex Clearing oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, jederzeit in den Lokationen des Vertragspartners die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb des Teilnehmer-Systems zu überprüfen. Die Eurex Clearing kann nach vorheriger Anzeige durch den Vertragspartner die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems oder Teilen hiervon in den Geschäftsräumen eines von dem Vertragspartner mit dem Betrieb des Teilnehmer-Systems beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und die Einhaltung der Regelungen des Anschlussvertrages, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Eurex Clearing das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb eines Teilnehmer-Systems zu überprüfen.	(34) Eurex Clearing or a third party assigned by it shall be entitled to visit the Contractual Party's Locations at any time and check whether the requirements for the installation and operation of the Participant System are still met. Eurex Clearing shall be entitled, after a previous notification by the Contractual Party, to assign the installation and operation of a Participant System or of parts thereof in the offices of the Contractual Party to a third party as long as the application of and adherence to the regulations of the Connection Agreement, in particular by the third party, is guaranteed. The Contractual Party shall be obligated to ensure by means of an appropriate agreement with the third party that such third party entitles Eurex Clearing to verify at any time whether the conditions for the installation and operation of a Participant System are met.

****

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

****

AMENDMENTS ARE MARKED AS FOLLOWS:

INSERTIONS ARE UNDERLINED

DELETIONS ARE CROSSED OUT

****

[…]

§ 2 Monatliche Entgelte für die Nutzung des Clearing Systems	§ 2 Monthly fees for the usage of the Clearing System

Nutzung des Clearing Systems / Clearing System usage	Entgelt pro Monat / monthly fee
~~Eurex Clearing GUI @X-pert~~[4] ~~token/certificate / Token/Zertifikat~~	~~4 free tokens/certificates / 4 Token/Zertifikate kostenfrei,~~ ~~300 € from fifth / ab dem fünften~~[5]
Eurex Clearing GUI @X-tract[4] token/certificate / Token/Zertifikat	free of charge / kostenfrei
Eurex Clearing GUI Account/Konto for/für: • C7 Derivatives Clearing GUI • Securities Clearing GUI • EurexOTC Clear GUI • Margin Calculator GUI	300 €[6]

[…]

****

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

****

[…]

Präambel

Das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG („**Preisverzeichnis**“) regelt auf Grundlage der mit den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden geschlossenen Clearing-Vereinbarungen, der jeweils gültigen Fassung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG („**Clearing-Bedingungen**“) sowie der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services („**Allgemeine Teilnahmebedingungen**“) die von der Eurex Clearing AG („**ECAG**“) im Einzelnen berechneten Entgelte für die nachfolgend aufgeführten und in den vorgenannten Bedingungen geregelten Tatbestände.

Grundsätzliches

Das Preisverzeichnis in seiner jeweils gültigen deutschen Fassung ist Bestandteil der Clearing-Bedingungen. In diesem Preisverzeichnis verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Falls im Nachfolgenden nicht ausdrücklich anders bestimmt, soll jede Bezugnahme in diesem Preisverzeichnis auf Clearing-Mitglieder auch Basis-Clearing-Mitlgieder umfassen.

1. Entgelte für Clearing-Lizenzen

[…]

(2) Die ECAG berechnet für die Erteilung von Direkt-Clearing-Lizenzen oder Basis-Clearing-Mitglieder-Lizenzen, die zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Bonds GmbH (Kapitel III Ziffer 1.1 Clearing-Bedingungen) oder an der Eurex Repo GmbH (Kapitel IV Ziffer 1.1 Clearing-Bedingungen) abgeschlossenen Geschäfte berechtigen, bis auf schriftlichen Widerruf kein einmaliges Aufnahmeentgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. a) und kein jährliches Entgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. b).

(3) Die ECAG berechnet ihren Clearing-Mitgliedern für die Erteilung von General-Clearing-Lizenzen, ~~oder~~ Direkt-Clearing-Lizenzen oder Basis-Clearing-Mitglieder-Lizenzen, die das jeweilige Clearing-Mitglied zur Teilnahme am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen (Kapitel IX Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 Clearing-Bedingungen) berechtigen, bis auf schriftlichen Widerruf kein einmaliges Aufnahmeentgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. a). Für diese Clearing-Lizenzen wird

die ECAG, bis auf schriftlichen Widerruf, kein jährliches Entgelt gemäß Ziffer 1 Absatz 1 lit. b) berechnen, solange das jeweilige Clearing-Mitglied keine andere Clearing-Lizenz hält.

[…]

2. [Entfallen]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

[…]

Sofern in diesem Preisverzeichnis Transaktionsentgelte bezüglich der Verbuchung der zu Grunde liegenden Geschäfte auf unterschiedlichen Positionskonten differenziert ausgewiesen werden, bezieht sich diese Differenzierung auf die in Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich definierten Positionskonten.

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Orderbuch-Geschäfte

[…]

Satz 3 gilt nicht für zutreffend auf M-Konten verbuchte Aktienfutures-Geschäfte. Für diese Geschäfte findet die gemäß Satz 2 festgelegte Entgelt-Staffel Anwendung.

Kontrakt[1)]	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
Aktienderivate					
Aktien-Futures mit in Annex A der Eurex-Kontraktspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung					
[…]					

1) Die im Zusammenhang mit einem Geschäftsabschluss gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Preisverzeichnisses ~~der Eurex Clearing AG~~ bereits angefallenen Entgelte werden storniert, wenn dieses Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgehoben wurde.

[…]

3.1.2 Off-Book-Geschäfte

(1) Für außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Transaktionen, die über die Eurex-Trade-Entry-Services (siehe hierzu auch die ~~„Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services“~~Allgemeinen Teilnahmebedingungen) in das Eurex-System eingegeben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelte pro Kontrakt. Für einzelne nachfolgend näher bezeichnete Produkte wird in Abhängigkeit von der Kontraktzahl des in das Eurex- System eingegebenen Geschäfts ein reduziertes Entgelt für die Zahl der Kontrakte berechnet, die den jeweils definierten Schwellenwert übersteigt. Auf Transaktionen, die auf M-Konten verbucht werden, findet das in der Kategorie „Standard-Entgelt“ festgelegte Entgelt Anwendung.

[…]

3.2 Rabatte

[…]

3.2.3 Volumen-Rabatte

(1) […]

(2) Transaktionsvolumen aus Geschäften im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2, das zutreffend auf M-Positionskonten (M-Konten) erfasst wurde, wird zu dem Transaktionsvolumen im Sinne von Absatz 1 addiert, wenn das betroffene Clearing-Mitglied für den Abschluss von Geschäften im Zusammenhang mit der Ausführung des Market-Making durch das Clearing-Mitglied oder eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder keine Rabatte auf hierfür zu leistende Transaktionsentgelte erhält.

(3) […]

[…]

5. Transaktionsentgelte Eurex Repo GmbH

Für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit Sale und Repurchase Agreements (Repo Geschäften) an der Eurex Repo GmbH gemäß Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.1 der Clearing Bedingungen („Eurex Repo Geschäfte“), erhebt die ECAG folgende Entgelte für die Regulierung von Repo-Geschäften und Positionen:

	Transaktionsentgelt ** für alle Repo-Geschäfte außer ~~GC Pooling Select~~Select Invest und Select Finance	**Transaktionsentgelt ** für GC Pooling Select Invest Repo-Geschäfte**	**Transaktionsentgelt * für GC Pooling Select Finance Repo-Geschäfte**
Clearing-	0,0035 % p.a.	0,0070 % p.a.	0,0070 % p.a.

Mitglieder~~ember*~~, ausgenommen Basis-Clearing-Mitglieder, und Nicht-Clearing-Mitglieder	Mindestentgelt ***~~*~~ EUR 10,00, CHF12,00, GBP 8,00 bzw. USD 14,00	Mindestentgelt ***~~*~~ EUR 10,00, CHF 12,00, GBP 8,00 bzw. USD 14,00	Mindestentgelt ** EUR 10,00, CHF 12,00, GBP 8,00 bzw. USD 14,00
Basis-Clearing-Mitglieder	n.a.	n.a.	0,0035 % p.a. Mindestentgelt ** EUR 10,00, CHF12,00, GBP 8,00 bzw. USD 14,00
Specific Repo License Holder	n. a.	0,0000	n.a.

* ~~GCM, DCM, NCM~~Bezogen auf den Kaufpreis des Front-Leg und die Zeit vom Anfangsdatum für das Front-Leg (einschließlich) bis zum Enddatum für das Term-Leg des jeweiligen Repo Geschäfts (ausschließlich) auf der Berechnungsgrundlage Act/360

** ~~Bezogen auf den Kaufpreis des Front-Leg und die Zeit vom Anfangsdatum für das Front-Leg (einschließlich) bis zum Enddatum für das Term-Leg des jeweiligen Repo-Geschäfts (ausschließlich) auf der Berechnungsgrundlage Act/360~~Pro Geschäftsabschluss, abhängig von der Währung in der das Repo Geschäft geschlossen wurde

~~*** Pro Geschäftsabschluss, abhängig von der Währung in der das Repo-Geschäft geschlossen wurde~~

[…]

9. Serviceentgelte für Sicherheiten, Beiträge zum Clearing-Fonds und zur Erfüllung der Anforderungen an die Eigenmittel oder das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bereitgestellte Mittel

[…]

[…]

9.2 Serviceentgelte für Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

[…] Die Berechnung des Entgelts erfolgt act / 365 auf der Grundlage des Werts der auf dem Internen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 4.2 und Abschnitt 6 Nummer 5.3), dem Segregierten Internen Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2) und dem Internen Net Omnibus Margin-Konto (Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4.2) des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten. […]

[…]

11. Clearing- und Serviceentgelte für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]:

11.1 Clearing-Entgelte

[…]

11.2.5 Serviceentgelte für das Streitschlichtungsverfahren

[…]

Das ab dem 1. April 2016 anwendbare Serviceentgelt wird beizeiten in diesem Preisverzeichnis ~~der Eurex Clearing AG~~ festgesetzt und bekanntgegeben.

12. Fälligkeit

(1) Die für die Clearing-Mitgliedschaft zu zahlenden Entgelte gemäß Ziffer 1 (einschließlich der Basis-Clearing-Mitgliedschaft) werden wie folgt zur Zahlung fällig:

a) Das Aufnahmeentgelt gemäß Ziffer 1 Abs. (1) lit. a) wird mit Erteilung der Clearing-Mitgliedschaft zur Zahlung fällig.

[…]

[…]

[…]

14. Änderungen und Ergänzungen

(1) Der ECAG bleiben Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Preisverzeichnisses vorbehalten.

(2) Änderungen und / oder Ergänzungen des Preisverzeichnisses werden den Clearing-Mitgliedern mindestens zehn Geschäftstage vor deren verbindlicher Geltung mitgeteilt.

(3) Das Clearing-Mitglied erkennt eine Änderung des Preisverzeichnisses an, wenn es nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Bekanntgabe bei der ECAG schriftlich Widerspruch einlegt. Die ECAG behält sich das Recht vor, bei Widerspruch gegen ein Änderung des Preisverzeichnisses, die Clearing-Lizenz des betreffenden

Clearing-Mitgliedes gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 (~~45~~) und Abschnitt 6 Nummer 10.2 ff. der Clearing-Bedingungen ~~für die ECAG~~ zu beenden.

(4) Die jeweils geltende Fassung des Preisverzeichnisses ist über das Internet (www.eurexclearing.com) abrufbar.

****